



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

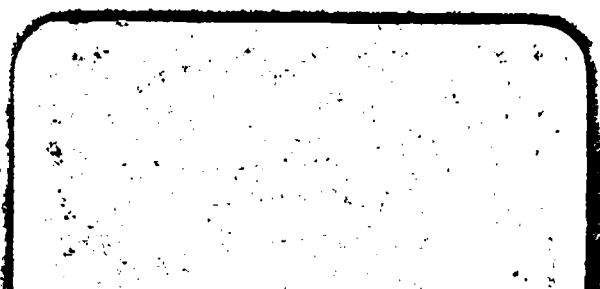
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

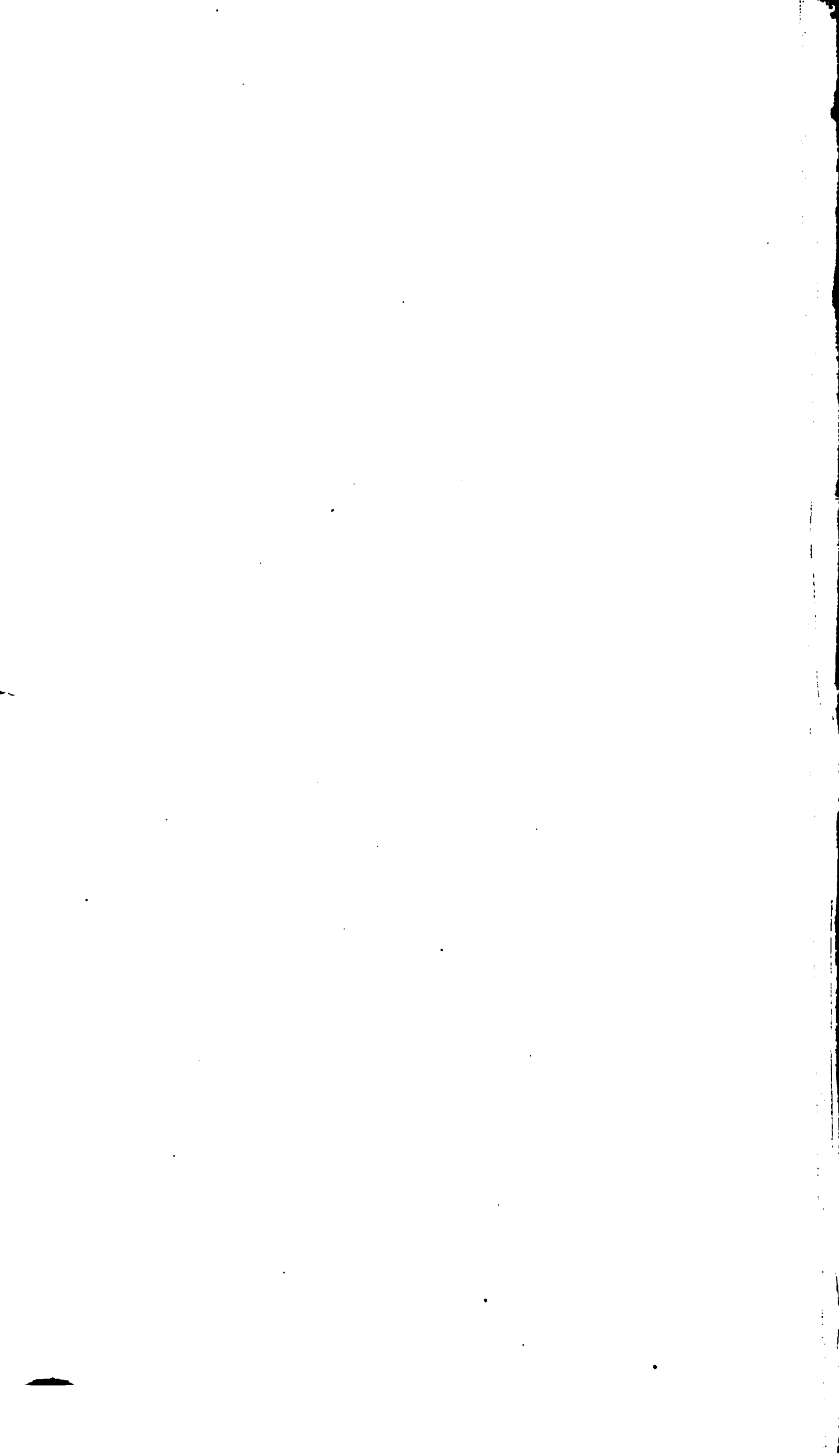
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

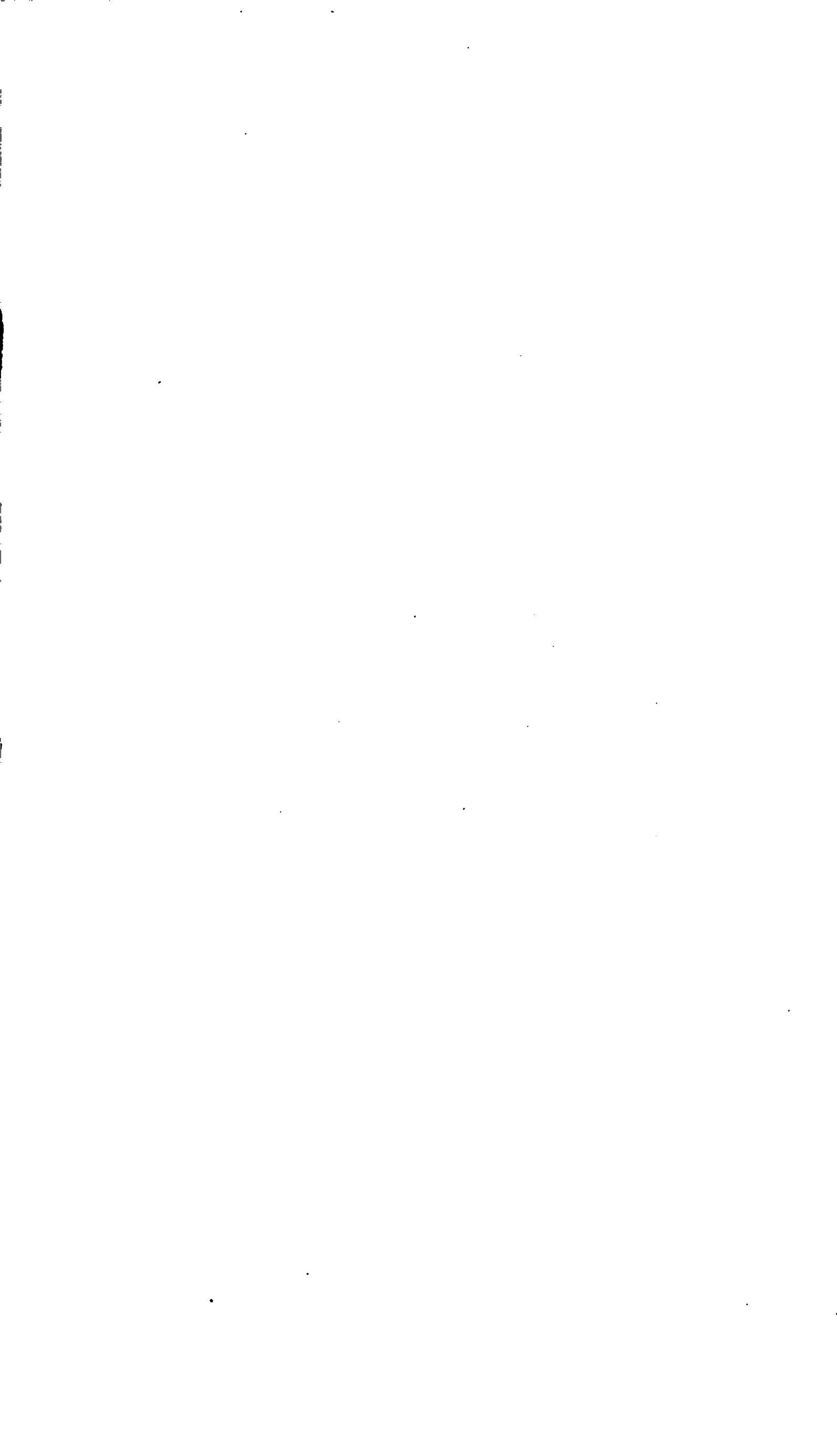
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.







Turkey - Government

Des
osmanischen Reichs
Staatsverfassung
und
Staatsverwaltung,
dargestellt

aus den Quellen seiner Grundgesetze

von

Joseph von Hammer,

wirklichem Kaisert. Königl. Rathe und Hofdolmetsche der morgenländischen Sprachen an der geheimen Hof- und Staats-Kanzley, wirklichem Mitgliede der Königl. Akademien zu Göttingen und München, Correspondenten der Königl. Institute von Frankreich, Holland, und der Königl. Akademie zu Berlin, Ehrenmitgliede der asiatischen Gesellschaften von Calcutta und Bombai.

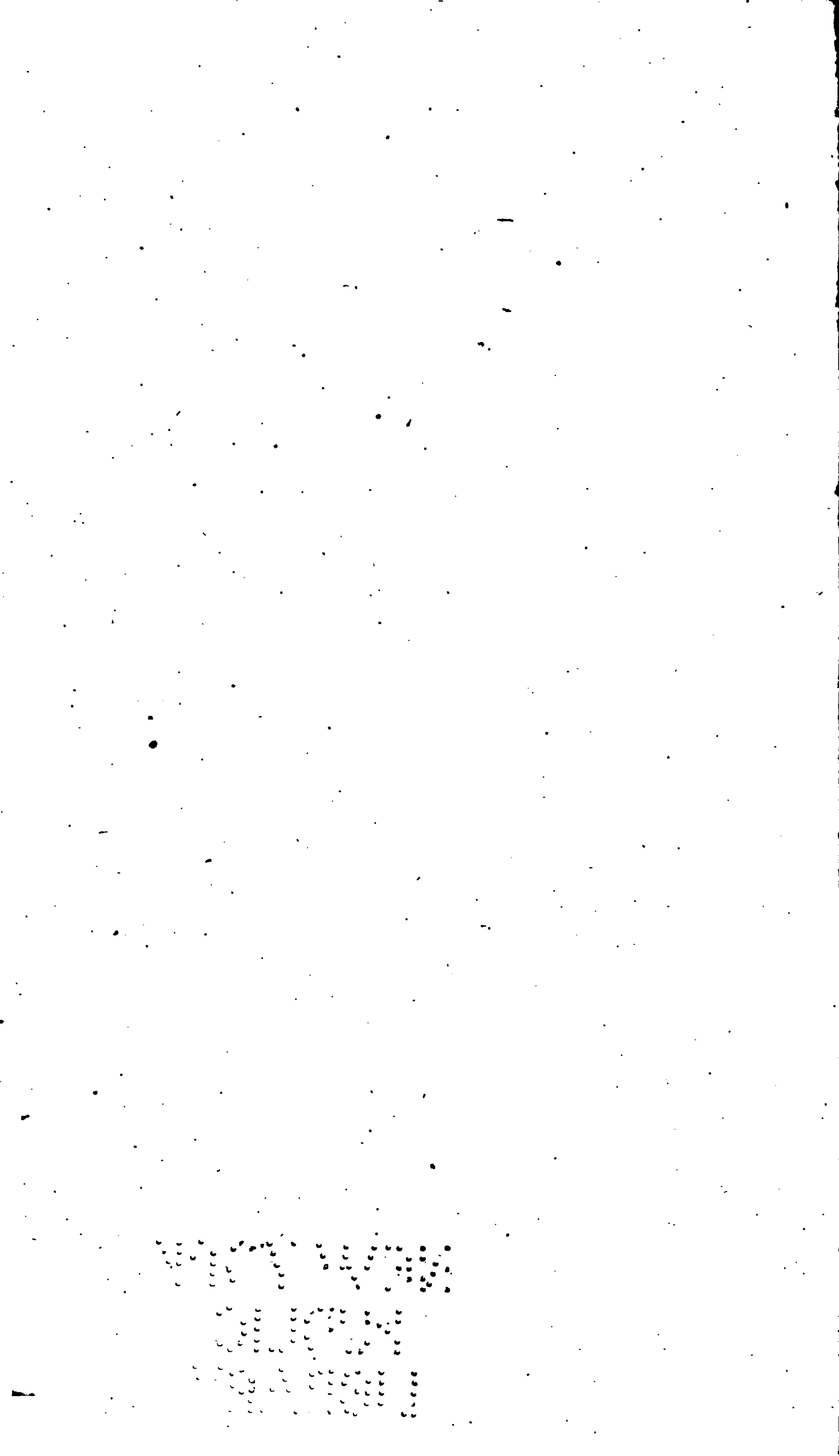


Erster Theil.

Die Staatsverfassung.

W i e n.

In der Camesinischen Buchhandlung
1825.



Seiner

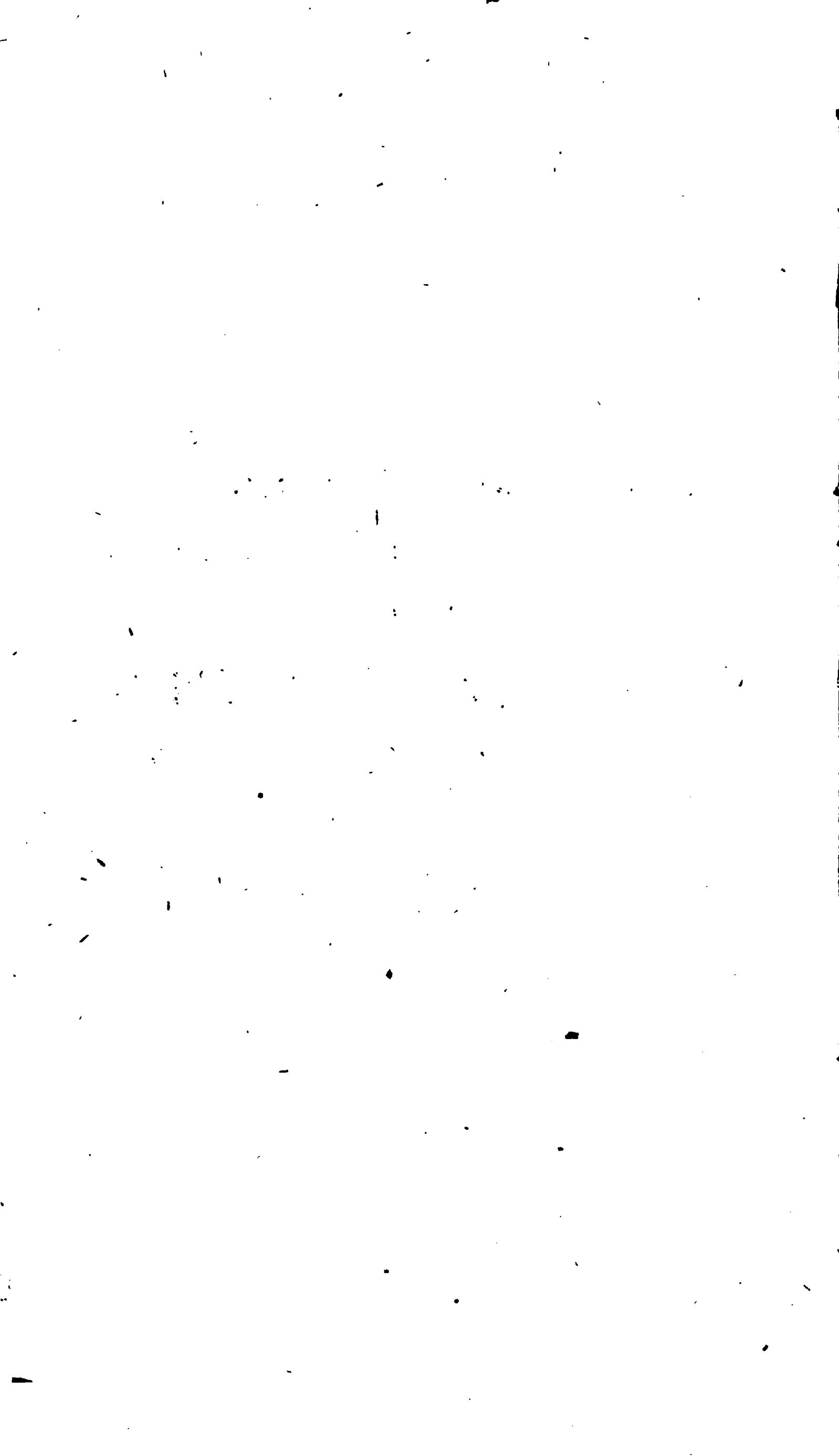
Kaiserlichen Hoheit,
dem durchlauchtigsten Herrn,

Herrn

Erzherzoge Johann,

Königlichen Prinzen von Ungern und Böhmen,
Erzherzoge von Oesterreich, 2c.

unterthänigst zugeeignet.



Durchlauchtigster Erzherzog

Gnädigster Herr,

Ihre Kaiserliche Hoheit bethätigen durch großes Beyspiel die vom Throne aus anerkannte Wahrheit, daß gründliche Länder- und Völkerkenntniß in unseren Zeiten ein unerläßliches Mittel zur Erreichung des höchsten Staatszweckes geworden.

Bald dankt die Steyermark, mein Vaterland, Höchstbero Bemühungen eine Beschreibung, die an Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit alle stati-

stischen Werke dieser Art weit hinter sich lassen wird, und wozu Stände und Staatsdiener, aufgefordert und unaufgefordert, durch gemeinsame Mittheilung von Kenntnissen, Erfahrungen, Ausweisen und Urkunden uneigennützig den hohen Zweck befördernd mitwirken.

Seit fünf und zwanzig Jahren von der Vaterstadt entfernt, und vom Staate zum Studium der morgenländischen

Sprachen und zum Dienste im Orient
bestimmt, der mich lange dem Vater-
land ferne gehalten, bleibt mir, um
bey dem schönen Wetteifer meiner Lands-
leute nicht zurück zu bleiben, Nichts zu
thun übrig, als was ich während eines
Vierteljahrhunderts durch Studium,
Reisen und Dienstefahrung von stati-
stischer Kenntniß des osmanischen Reichs
erworben, gesammelt und geordnet habe,
Eurer Kaiserlichen Hoheit zu
Füßen zu legen.

Der erhabene Gründer des Joanneums.
genehmige in diesem Werke eines Steyer-
märkers die reinste Stimme vaterländi-
scher Dankbarkeit und der tiefsten be-
wundernden Ehrfurcht, mit der ich ver-
harre

Eurer Kaiserlichen Hoheit

unterthänigster gehorsamster

Joseph von Hammer.

V o r r e d e.

Unter der zahlreichen Schaar europäischer Schriftsteller, welche bisher über die Verfassung des osmanischen Reiches geschrieben, haben höchstens einer oder zwei (Mouradgea d' Ohsson über die kirchliche, und Marsigli über die militärische Verfassung) aus den Quellen der osmanischen Gesetzgebung selbst geschöpft, keiner derselben aber hat das ganze Gebäude der religiösen, bürgerlichen, criminellen und politischen Gesetzgebung mit einem Blicke umfaßt. Mouradgea d' Ohsson ward durch den Tod an der Ausführung seines vortrefflichen Werkes verhindert, dessen bisher erschienener Theil, als ein vollständiges Gemählde der religiösen Gesetzgebung und osmanischen Hierarchie, ein geschlossenes Ganzes ist. Ob die übrigen Theile mit eben solcher Vollständigkeit ausgeführt sich in seinen hinterlassenen Papieren befinden, ist uns unbekannt. Die wenige Wahrscheinlichkeit, daß dieselben jemals, oder sobald in dem Glanze der bisher erschienenen ans Licht

treten werden, und der fühlbare Mangel einer allgemeinen und getreuen Uebersicht der osmanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, waren die Hauptbeweggründe zur Erscheinung des gegenwärtigen Werkes, das sich schon durch den Titel als keine eigentliche Statistik ankündet. Eine solche, mit Inbegriff einer genauen Darstellung der Staatsmacht zu liefern, wäre eine Forderung, welche nicht nur die Kräfte eines einzelnen Schriftstellers, sondern auch die aller europäischen Gesandtschaften bey der Pforte und osmanischer Staatsbeamten selbst, bey Weitem überstiege. Was die Letzten zu verschiedenen Zeiten, als der Geist der Regierung die Masse des Reiches noch kräftiger zusammenhielt, in diesem Fache geschrieben haben, ist ohnedieß in dem Theile der Staatsverfassung an seinem Orte nebenbey benühet worden.

Da diese Angaben aber meistens ein paar Jahrhunderte alt sind, und daraus vielmehr der vergangene als gegenwärtige Zustand der politischen Macht des osmanischen Reiches erkannt werden mag, so sind dieselben dem Geschichtschreiber merkwürdiger als dem Statistiker und Politiker, für den hingegen die Schilderung der seit Jahrhunderten fast unverändert gebliebenen Grundverfassung und Staatsverwaltung das höchste Interesse darbeut.

Ungeachtet dieses großen dem Diplomatiker und Historiker zunächst liegenden Interesses, ist bisher von europäischen Geschäftsmännern und Literatoren fast Nichts geleistet worden. Alle in der unten folgenden Uebersicht der Literatur aufgeführten europäischen Schriften sündigen sowohl durch Unvollständigkeit als Unrichtigkeit wider die ersten Erfordernisse einer ähnlichen Arbeit. Wie wenig sich perotische Dragomane und europäische Gesandtschaftsbeamte bisher um die Grundverfassung des osmanischen Reiches und deren Quellen bekümmerten, hat am besten und wahrsten ein unermüdeter und scharfsichtiger Reisender (Björnstaël) in seinen Briefen geäußert:

„Der stärkste Beweis, sagt er, der sich hier-
 „von geben läßt, ist der, daß ohngeachtet
 „so vieler europäischen Gesandtschaften, die sich
 „hier (in Pera) aufhalten, worunter einige schon
 „vor 200 Jahren ihren Anfang genommen ha-
 „ben, und einer Anzahl von beynabe 40 Drog-
 „manen, Europa gleichwohl heut zu Tage noch
 „nicht weiß, ob es in der Türken noch außer dem
 „Koran andere Geseze und Verordnungen gibt.
 „Es ist doch in der That zu verwundern, daß, da
 „der sogenannte C a n u n N a m e, unter dem
 „Nahmen der Canons des Sultan S o l i m a n in
 „Pera in französischer Uebersetzung, doch nur in
 „der Handschrift, herumgeht, niemand bedacht ge-

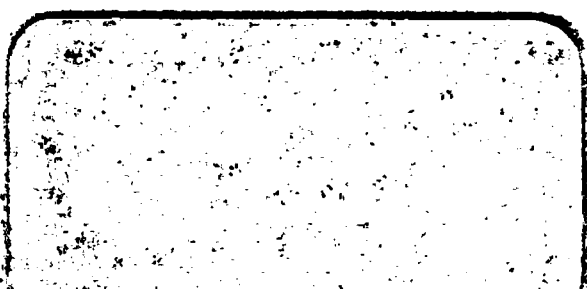
„wesen ist, ihn irgendwo in der Christenheit dru-
 „cken zu lassen; in Zeiten, da man mit allen taug-
 „lichen und untauglichen Papieren und Wischen
 „zur Presse eilt, und da die ganze Welt begierig
 „ist, das Staatsrecht, die Regierungsform, Stati-
 „stik, Politik und Diplomatie der Völker kennen
 „zu lernen. Aber noch mehr sollte man sich wun-
 „dern, daß niemand sich darum bekümmert hat,
 „wo nicht alle, doch die vornehmsten türkischen
 „Gesetze, Verordnungen, Statuten, Reglements,
 „Handelsverfassungen, Zunftordnungen u. dgl.
 „zu sammeln, und damit einen Anfang zu tür-
 „kischen oder ottomanischen Pandekten zu machen,
 „welche soviel dazu würden beigetragen haben,
 „die Nation und deren Verfassungen kennen zu
 „lernen. Ja was noch ärger ist, alle haben sich
 „an einer alten französischen Uebersetzung der ge-
 „dachten Canons Solimans begnügen lassen,
 „ohne daß ein einziger weiter nachgefragt hat,
 „um sich das türkische Original in der Abschrift
 „zu verschaffen. Sogar habe ich unter allen die-
 „sen politischen Referendarien und Zuträgern
 „nicht einen einzigen gefunden, der sie auf türkisch
 „gesehen, oder nur jemand gesehen, und von
 „jemand reden hören, der sie gesehen hätte: so
 „wenig fragen sie nach dergleichen Kleinigkeiten.
 „Also wissen sie hier selbst auf der Stelle nicht,
 „ob die Uebersetzung, die sie lesen, gut oder

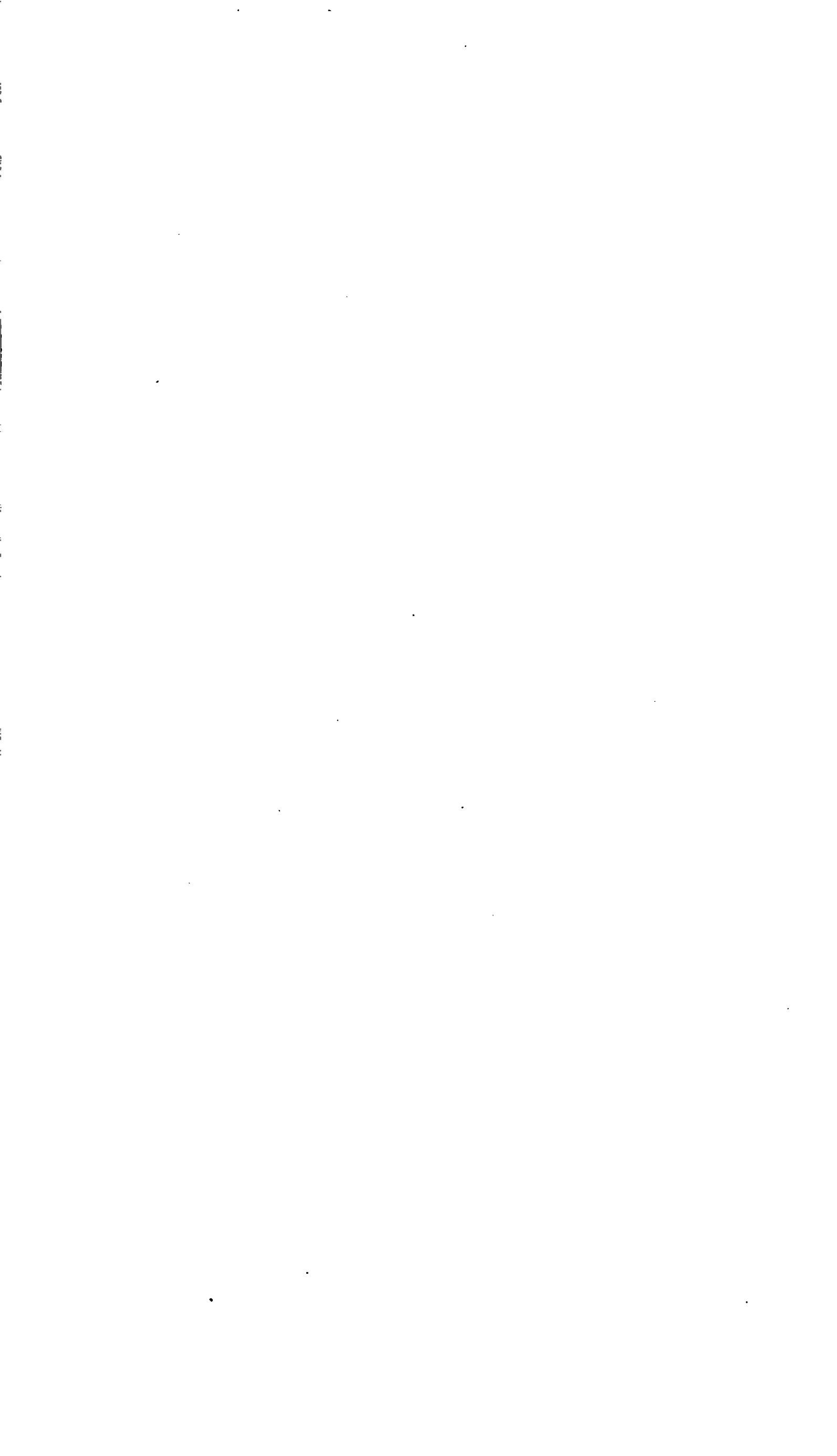
„schlecht ist, ja nicht einmahl, ob die Canons
„authentisch oder erdichtet sind *).“

Diese Kanone, aus mehreren seit Jahren mühsam gesammelten türkischen Werken über die osmanische Gesetzgebung, aus bisher noch gänzlich unbekanntem oder ungebrauchten Quellen, mit stäter Benützung von Reisebeschreibungen, Gesandtschaftsberichten und anderen schriftlichen Aufsätzen und Mittheilungen so getreu und vollständig als möglich darzustellen, ist der vorgesteckte Zweck des gegenwärtigen Werkes, das mit Umgehung der eigentlichen Rechtslehre sich nur mit der Staatslehre des osmanischen Reiches beschäftigt.

Ein historischer Ueberblick der islamitischen Gesetzgebung überhaupt und der osmanischen Staatsverfassung insbesondere ist als Einleitung vorangeschickt; eine kurze Geschichte des türkischen Seewesens hat als ein bisher unberührtes Fach der osmanischen Staatsgeschichte in den Abtheilungen der Seemacht seinen Platz gefunden; die tabellarischen Uebersichten der Einkünfte und der Landmacht des osmanischen Reiches zur Zeit seines höchsten Flo-

*) S. Jakob Jonas Björnstahls Briefe auf seinen ausländischen Reisen an den Königl. Bibliothekar C. C. Björnell in Stockholm; IV. Band, Seite 65.





Des
osmanischen Reichs

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung,

dargestellt

aus den Quellen seiner Grundgesetze

von

Joseph von Hammer,

wirklichem Kaisert. Königl. Rathe und Hofdolmetsche der morgenländischen Sprachen an der geheimen Hof- und Staats-Kanzley, wirklichem Mitgliede der Königl. Akademien zu Göttingen und München, Correspondenten der Königl. Institute von Frankreich, Holland, und der Königl. Akademie zu Berlin, Ehrenmitgliede der asiatischen Gesellschaften von Calcutta und Bombay.



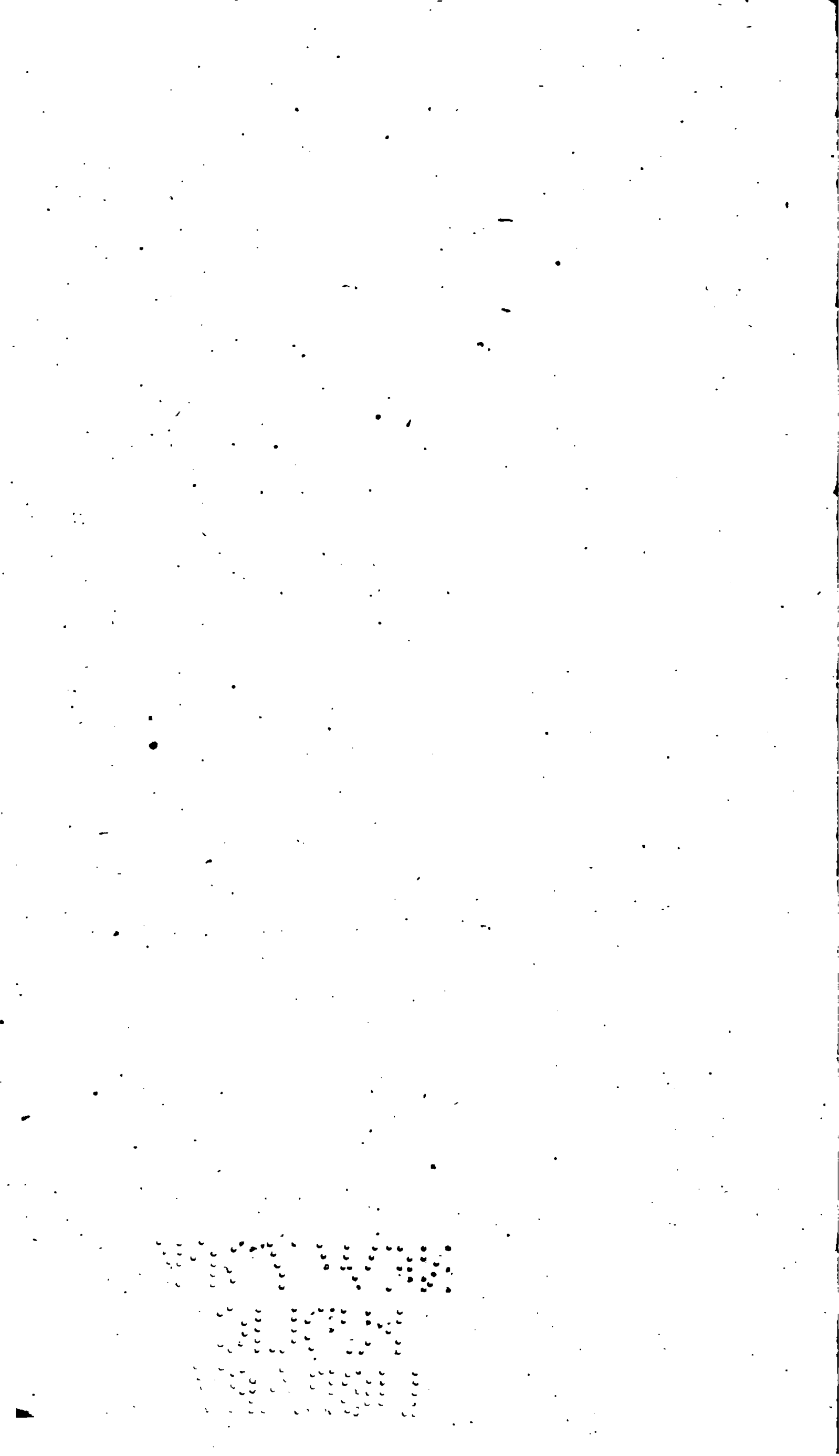
Erster Theil.

Die Staatsverfassung.

W i e n.

In der Camesinischen Buchhandlung

1825.



Seiner

Kaiserlichen Hoheit,
dem durchlauchtigsten Herrn,

Herrn

Erzherzoge Johann,

Königlichen Prinzen von Ungern und Böhmen,
Erzherzoge von Oesterreich, &c.

unterthänigst zugeeignet.



Durchlauchtigster Erzherzog

Gnädigster Herr,

Ihre Kaiserliche Hoheit bethätigen durch großes Beyspiel die vom Throne aus anerkannte Wahrheit, daß gründliche Länder- und Völkerkenntniß in unseren Zeiten ein unerläßliches Mittel zur Erreichung des höchsten Staatszweckes geworden.

Bald dankt die Steyermark, mein Vaterland, Höchstbero Bemühungen eine Beschreibung, die an Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit alle stati-

stischen Werke dieser Art weit hinter sich lassen wird, und wozu Stände und Staatsdiener, aufgefordert und unaufgefordert, durch gemeinsame Mittheilung von Kenntnissen, Erfahrungen, Ausweisen und Urkunden uneigennützig den hohen Zweck befördernd mitwirken.

Seit fünf und zwanzig Jahren von der Vaterstadt entfernt, und vom Staate zum Studium der morgenländischen

Sprachen und zum Dienste im Orient bestimmt, der mich lange dem Vaterland ferne gehalten, bleibt mir, um bey dem schönen Wetteifer meiner Landsleute nicht zurück zu bleiben, Nichts zu thun übrig, als was ich während eines Vierteljahrhunderts durch Studium, Reisen und Dienstefahrung von statistischer Kenntniß des osmanischen Reichs erworben, gesammelt und geordnet habe, Eurer Kaiserlichen Hoheit zu Füßen zu legen.

Der erhabene Gründer des Joanneums.
genehmige in diesem Werke eines Steyer-
märkers die reinste Stimme vaterländi-
scher Dankbarkeit und der tiefsten be-
wundernden Ehrfurcht, mit der ich ver-
harre

Eurer Kaiserlichen Hoheit

unterthänigster gehorsamster

Joseph von Hammer.

V o r r e d e.

Unter der zahlreichen Schaar europäischer Schriftsteller, welche bisher über die Verfassung des osmanischen Reiches geschrieben, haben höchstens einer oder zwei (Mouradgea d' Ohsson über die kirchliche, und Marsigli über die militärische Verfassung) aus den Quellen der osmanischen Gesetzgebung selbst geschöpft, keiner derselben aber hat das ganze Gebäude der religiösen, bürgerlichen, crimirellen und politischen Gesetzgebung mit einem Blicke umfaßt. Mouradgea d' Ohsson ward durch den Tod an der Ausführung seines vortrefflichen Werkes verhindert, dessen bisher erschienerer Theil, als ein vollständiges Gemählde der religiösen Gesetzgebung und osmanischen Hierarchie, ein geschlossenes Ganzes ist. Ob die übrigen Theile mit eben solcher Vollständigkeit ausgeführt sich in seinen hinterlassenen Papieren befinden, ist uns unbekannt. Die wenige Wahrscheinlichkeit, daß dieselben jemals, oder sobald in dem Glanze der bisher erschienenen ans Licht

treten werden, und der fühlbare Mangel einer allgemeinen und getreuen Uebersicht der osmanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, waren die Hauptbeweggründe zur Erscheinung des gegenwärtigen Werkes, das sich schon durch den Titel als keine eigentliche Statistik ankündet. Eine solche, mit Inbegriff einer genauen Darstellung der Staatsmacht zu liefern, wäre eine Forderung, welche nicht nur die Kräfte eines einzelnen Schriftstellers, sondern auch die aller europäischen Gesandtschaften bey der Pforte und osmanischer Staatsbeamten selbst, bey Weitem überstiege. Was die Letzten zu verschiedenen Zeiten, als der Geist der Regierung die Masse des Reiches noch kräftiger zusammenhielt, in diesem Fache geschrieben haben, ist ohnedieß in dem Theile der Staatsverfassung an seinem Orte nebenbey benühet worden.

Da diese Angaben aber meistens ein paar Jahrhunderte alt sind, und daraus vielmehr der vergangene als gegenwärtige Zustand der politischen Macht des osmanischen Reiches erkannt werden mag, so sind dieselben dem Geschichtschreiber merkwürdiger als dem Statistiker und Politiker, für den hingegen die Schilderung der seit Jahrhunderten fast unverändert gebliebenen Grundverfassung und Staatsverwaltung das höchste Interesse darbeut.

Ungeachtet dieses großen dem Diplomatiker und Historiker zunächst liegenden Interesses, ist bisher von europäischen Geschäftsmännern und Literatoren fast Nichts geleistet worden. Alle in der unten folgenden Uebersicht der Literatur aufgeführten europäischen Schriften sündigen sowohl durch Unvollständigkeit als Unrichtigkeit wider die ersten Erfordernisse einer ähnlichen Arbeit. Wie wenig sich perotische Dragomane und europäische Gesandtschaftsbeamte bisher um die Grundverfassung des osmanischen Reiches und deren Quellen bekümmerten, hat am besten und wahrsten ein unermüdeter und scharfsichtiger Reisender (Björnstaël) in seinen Briefen geäußert:

„Der stärkste Beweis, sagt er, der sich hier-
 „von geben läßt, ist der, daß ohngeachtet
 „so vieler europäischen Gesandtschaften, die sich
 „hier (in Pera) aufhalten, worunter einige schon
 „vor 200 Jahren ihren Anfang genommen ha-
 „ben, und einer Anzahl von beynähe 40 Dro-
 „manen, Europa gleichwohl heut zu Tage noch
 „nicht weiß, ob es in der Türken noch außer dem
 „Koran andere Geseze und Verordnungen gibt.
 „Es ist doch in der That zu verwundern, daß, da
 „der sogenannte C a n u n N a m e, unter dem
 „Nahmen der Canons des Sultan S o l i m a n in
 „Pera in französischer Uebersetzung, doch nur in
 „der Handschrift, herumgeht, niemand bedacht ge-

„wesen ist, ihn irgendwo in der Christenheit dru-
 „cken zu lassen; in Zeiten, da man mit allen taug-
 „lichen und untauglichen Papieren und Wischen
 „zur Presse eilt, und da die ganze Welt begierig
 „ist, das Staatsrecht, die Regierungsform, Stati-
 „stik, Politik und Diplomatif der Völker kennen
 „zu lernen. Aber noch mehr sollte man sich wun-
 „dern, daß niemand sich darum bekümmert hat,
 „wo nicht alle, doch die vornehmsten türkischen
 „Geseze, Verordnungen, Statuten, Reglements,
 „Handelsverfassungen, Zunftordnungen u. dgl.
 „zu sammeln, und damit einen Anfang zu tür-
 „kischen oder ottomanischen Pandekten zu machen,
 „welche soviel dazu würden beygetragen haben,
 „die Nation und deren Verfassungen kennen zu
 „lernen. Ja was noch ärger ist, alle haben sich
 „an einer alten französischen Uebersetzung der ge-
 „dachten Canons Solimans begnügen lassen,
 „ohne daß ein einziger weiter nachgefragt hat,
 „um sich das türkische Original in der Abschrift
 „zu verschaffen. Sogar habe ich unter allen die-
 „sen politischen Referendarien und Zuträgern
 „nicht einen einzigen gefunden, der sie auf türkisch
 „gesehen, oder nur jemand gesehen, und von
 „jemand reden hören, der sie gesehen hätte: so
 „wenig fragen sie nach dergleichen Kleinigkeiten.
 „Also wissen sie hier selbst auf der Stelle nicht,
 „ob die Uebersetzung, die sie lesen, gut oder

„schlecht ist, ja nicht einmahl, ob die Canons
„authentisch oder erdichtet sind *).“

Diese Kanone, aus mehreren seit Jahren mühsam gesammelten türkischen Werken über die osmanische Gesetzgebung, aus bisher noch gänzlich unbekanntem oder ungebrauchten Quellen, mit stäter Benützung von Reisebeschreibungen, Gesandtschaftsberichten und anderen schriftlichen Aufsätzen und Mittheilungen so getreu und vollständig als möglich darzustellen, ist der vorgesteckte Zweck des gegenwärtigen Werkes, das mit Umgehung der eigentlichen Rechtslehre sich nur mit der Staatslehre des osmanischen Reiches beschäftigt.

Ein historischer Ueberblick der islamitischen Gesetzgebung überhaupt und der osmanischen Staatsverfassung insbesondere ist als Einleitung vorangeschickt; eine kurze Geschichte des türkischen Seewesens hat als ein bisher unberührtes Fach der osmanischen Staatsgeschichte in den Abtheilungen der Seemacht seinen Platz gefunden; die tabellarischen Uebersichten der Einkünfte und der Landmacht des osmanischen Reiches zur Zeit seines höchsten Flo-

*) S. Jakob Jonas Björnstahls Briefe auf seinen ausländischen Reisen an den Königl. Bibliothekar C. C. Björnell in Stockholm; IV. Band, Seite 65.

res, und die noch heute bestehende Eän d e r e i n-
 t h e i l u n g desselben sind den Titeln der Finan-
 zen und des militärischen Lebenssystems, wohin
 sie gehören, untergeordnet; und den Beschluß macht
 die Classification einer osmanischen
 Statistik, die unter Suleiman dem I. von einem
 der größten osmanischen Geschichtschreiber ent-
 worfen, aber (den historischen Theil ausgenom-
 men) nicht ausgeführt worden.

Wären auch alle zur statistischen Ausfüllung
 jener Titeln erforderlichen Materialien in den
 Händen eines europäischen Statistikers, so würde
 die Beybehaltung der auf einer Seite zu weit-
 und auf der andern zu eng begränzten Classifi-
 cation des türkischen Entwurfes nicht zweckmäßig
 erscheinen, wovon man sich durch einen flüchti-
 gen Ueberblick desselben leicht überzeugen wird.
 Andererseits wäre es gänzlich unthunlich, eine os-
 manische Statistik durch alle so fein und scharf
 abgeordneten Theile des Systems europäischer
 Statistiker verfolgen zu wollen, und wiewohl
 der in der vortrefflichen Theoretischen Vor-
 bereitung und Einleitung zur Stati-
 stik von Herrn Dr. und Professor Zizius aufge-
 stellte Versuch einer wohlgeordneten und vollstän-
 digen Uebersicht statistischer Gegenstände, als das
 gelungenste Muster dieser Art uns vor Augen
 steht, so würde selbst bey dem reichsten Ueber-

fluße aller Quellen, die Verfolgung derselben von Schritt zu Schritt dem Verfasser einer osmanischen Statistik theils unausführbar, theils vielleicht deshalb nicht rathsam seyn, weil durch Umgießung in die Classificationsformen occidentalischer wissenschaftlicher Zergliederung, der Geist des Orients, welcher über dem Ganzen der osmanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung weht, verflüchtigt würde und verloren ginge. Diesen rein und ungetrübt zu erhalten und zu überliefern, hat sich der Verfasser in diesem, wie in seinen übrigen Werken, zum Ziele und zur Pflicht gemacht, und deshalb so viel als möglich nicht nur in dem Theile der Staatsverfassung die Folge der osmanischen Gesetzbücher unverrückt beybehalten, sondern auch in dem Theile der Staatsverwaltung die aus der ersten einfachen Vorstellung des Orients, nach welcher das Staatsgebäude als ein Haus nach seinen verschiedenen Theilen betrachtet wird, ohne Aenderung aufgenommen, und durch die nöthigen Erörterungen anschaulich dargestellt. Ein seiner Anlage nach festes Staatsgebäude, auf dessen Giebel man freylich heute die Inschrift setzen könnte:

O Domus antiqua heu! quam | dispari dominare
Domino!

Uebersicht der Quellen dieses Werkes.

I. Osmanische Quellen.

1. Historische Werke.

a) Gedruckte.

Die in Konstantinopel gedruckten Annalen des osmanischen Reichs von Naima, Raschid, Tschelbisade, Subhi, Isi, Wafif und die chronologischen Tafeln von Hadschi Chalfa.

b) Manuscripte.

Die osmanische Geschichte von Saadeddin, Ali, Nisthand schi Pascha, Bettschewi, Hosssein Wedschih i, Mohammed Chalfa und das Festliche von Hadschi Chalfa, alle im Besitze des Verfassers

2. Geographische Werke.

a) Gedruckte.

Dschihannuma, oder Weltenspiegel, das große geographische Werk Hadschi Chalfa's, zu Konstantinopel gedruckt 1145 (1732) in Folio, 593. Seiten mit 39 Karten.

Toh fetol - Ribar fi ESSFARIL - Mahar, d. i. Geschenk an die Großen, die Seekriege betreffend, von Hadschi Chalfa, gedruckt zu Konstantinopel 1141 (1728) in klein Folio, 75 Blätter.

b) Manuscripte.

Tarichi Sejjah li Ewlia Tschelebi,
die Reisebeschreibung Ewlia's, in 4 Foliobänden.

3. Statistische Werke.

a) Sammlungen der Grundgesetze, Kanunname.

I. Das Kanunname Sultans Mohammed des II., des Eroberers, gesammelt vom Nischand schi Mohammed Ben Mustafa; in Manuscript auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XC.

II. Das Kanunname Sultans Suleiman, des Gesetzgebers, gesammelt vom gelehrten Mufti Ebusuud; fast in allen Sammlungen orientalischer Manuscripte, zu Wien in der der k. k. Orient. Akademie, des Herrn Grafen von Nzewusky, des Verfassers, und auf der kaiserlichen Bibliothek unter Nr. XCIV.

III. Das Kanunname Sultans Selim des II., die Finanz-Einrichtungen der einzelnen Provinzen des Reichs enthaltend, gesammelt vom Desterdar Mohammed Tschelebi Efendi; auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCI. und auf der königlichen zu Paris.

IV. Das Kanunname Sultans Ahmed des I., zusammengetragen vom Intendenten der Kammer Ali Muesinsade im Jahr 1029 (1619). Es besteht aus drey von einander abgesonderten

Werken, welche mit ihren Unterabtheilungen auf einander folgen.

Erste Abhandlung.

Von dem Lebenssysteme des osmanischen Reichs, in sieben Hauptstücken.

1. Von den Beglerbegen und den sie betreffenden Grundgesetzen.

2. Von den Sandschakbegen und den sie betreffenden Grundgesetzen.

3. Von den Sachwaltern der Kammer und den Desterbaren der Lehen.

4. Von den belehnten Reitern, Sipahi.

5. Von den großen und kleinen Lehen, Siamet und Timar.

6. Von den Maßregeln, wodurch dem Verfall des Lebenssystems abgeholfen wird.

Zweite Abhandlung.

Von der Kriegsmacht und dem Hofstaate des osmanischen Reichs.

Da die erste in die Land- und Seemacht, der zweyte in den äußern und innern zerfällt, so hat die ganze Abhandlung vier Hauptstücke.

1. Von der Landmacht; a) von den Janitscharen; b) von den Sipahi; c) von den Dschebedsch i, Zeugschmieden; d) von den Topd sch i, Kanonieren; e) von den Top Arabadsch i, Fuhrleuten.

2. Von der Flotte und dem Arsenale.

3. Von dem äußern Hofstaate. a) Von den Stallleuten; b) von den Thormachen; c) von den Leuten der Küche; d) von den Schneidern und andern Handwerksleuten; e) von den Zeltausschlägern; f) von den Aerzten und Wundärzten; g) von der Jägerrey des Serais.

4. Von dem innern Hofstaate. a) Von den Aghas des kaiserlichen Hofstaates; b) von den Söhnen der Besire und Ulemas; c) von den Furieren und Staatsbothen; d) von den Schreibern des Divans; e) von den Pagen.

Dritte Abhandlung.

Die von Suleiman gegebenen und von seinem Nachfolger bestätigten Polizey-, Finanz- und Lehengesetze.

Sie zerfallen in folgende sieben Abschnitte:

1. Von dem Ehebruche und der Hurerey.
2. Von Schimpf- und Schlägereyen.
3. Von den Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung.
4. Von der Marktpolizey.
5. Von den Zünften der Handwerksleute und ihren Strafgeldern.
6. Finanzgesetze.
7. Lehengesetze.

Angehängt ist das Kanunname Mohammed des II. und eine Entscheidung des Dester Emini's über die Eintheilung der Ländereyen in Steuer- und Lehensgründe. Auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien, unter Nr. XC.

V. Das Kanunname Sultans Mohammed des IV., zusammengetragen von Hesarfenn, in der Sammlung des Herrn Grafen von Nzewusky, eine Statistik des gesammten osmanischen Reichs, als ein Seitenstück zu der Geschichte desselben Verfassers Tentihî Tewarîhî Mülûk, Uebersetzung der Geschichten der Könige, im Jahr 1087 (1676) in dreizehn Hauptstücken.

1. Von dem Ursprung der osmanischen Dynastie und ihren Geschichten.

2. Von der Erbauung Konstantinopels und den noch dort befindlichen Monumenten der griechischen Kaiser, dem kaiserlichen Schatz und den Bedienten desselben.

3. Von dem Kanun der Hof-Ceremonien an den beyden hohen Festen, Bairam.

4. Von den Quellen des kaiserlichen Privat-Schatzes.

5. Von den Einkünften und Ausgaben des öffentlichen Schatzes.

6. Von den Beglerbegen, Sandschakbegen, Saim und Timarli.

7. Von dem besoldeten Heere, als dem Fuß-

volle, der Reiteren, der Artillerie und dem Fuhrwesen.

8. Von dem Arsenale, der Flotte und den Offizieren derselben.

9. Von den Ehren der Krimm und dem Kanun der kaiserlichen Aufzüge ins Feld.

10. Von dem Kanun der Ulema's, den Taren der Fermane und Berate.

11. Von den Marktgesetzen und den Satzungen.

12. Von den Minen und Salinen.

13. Von den kaiserlichen Hochzeiten, Beschneidungsfesten und den hierbey üblichen Geschenken.

VI. Ein anderes Kanunname, dessen Verfasser selbst Hadshi Chalfa nicht anzugeben wußte, indem er sagte: „Ich habe auch noch ein anderes wohlbekanntes Kanunname in acht Hauptstücken gesehen, das in Aegypten zusammengetragen worden, und beginnt mit den Worten: El-Samdo lillahi el-Melik el-Sakkellefi bil-Abd wel-Ihssan.“ Es enthält im Grunde dasselbe, wie die vorhergehenden, nur nach einer andern Classification. In der Sammlung der k. k. Orient. Akademie.

VII. Kanuni Teschriyat, die Grundgesetze der Ceremonien, zusammengetragen unter Ahmed dem III., von Mohammed Ben Ahmed Teschriyatide. In der Sammlung der k. k. orientalischen Akademie.

b) Andere statistische Werke.

N a s i h a t n a m e, das Buch des Raths, unter Sultan Ibrahim verfaßt, eine Art von Fürstenspiegel für osmanische Sultane; fast in allen orient. Büchersammlungen befindlich.

A s s a f n a m e, das Buch Assafs, eine Regierungskunst für osmanische Sultane; fast in allen Manuscripten-Sammlungen.

Eine Sammlung von Beraten, Fermanen, Urkunden und Kanunen, auf der königlichen Bibliothek zu Paris unter Nr. LXXXI.

Eine gleiche Sammlung auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCV.

Register der kaiserlichen Kammer, auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCII.

Zwey ähnliche Sammlungen im Besitze des Verfassers.

II. Europäische statistische Beschreibungen des osmanischen Reichs, mit Ausschluß der historischen Werke und Reisebeschreibungen.

Auszug eines Briefes, wie einer so in der Türkey wonhaft, seinem Freundt in diese Landt geschrieben und angezeygt, was Türkisch Regiment und Wesen sey, und wie er es mit den Landen, so es erobert, zu halten pflegt, kürzlich in Deutsche Sprach gebracht, nützlich diser Zeit zu wissen, 1526 in 4.

Cronica. Abconterfayung und Entwerffung der Türkey mit dem Inbegriff, Inhalt, Provintien,

Bölkern, Ankunfft, Kriegen, Sigen, Nyderlagen, Glawben, Religion, Gesaßen, Sitten, Regiment, Policen, Reutterey, Frommkeit und Bosheit, von einem Siebenburger 22 Jar darinnen gefangen gelegen, in Latein beschrieben, durch Sebastian Frank. verteutscht. Sechzehen Nation, Secten und Partey allen der Christenheit in dem ewigen Glawben. Newlich widerumb überlesen, corrigleret und gebessert. 1531. Augspurg. 4.

Auß Rathschlage Herren Graßmi von Roterdam, die Türken zu bekriegen, der Ursprung unnd alle Geschichten der selbigen gegen Römiſche Keyser und gemeyne Christenheit, von Anbeginn des Türkischen Namenn, nach der Kürzenew verteutscht. Kriegsrüstung und Behendigkeit der Türken, durch Sabellicum beschriben in IX. Buch Enneadis X. Türkisch und Machometisch Glaubgesaß, Chronic, Gotsdienst, Ceremonien, alle Gebräuch, Ordnungen, Disciplinen in Kriegs unnd Fridenszeiten. Die zehen Nationen unnd Secten der Christenheit, des gleich wie mechtig eine jede, unnd worinnen sie Glaubenshalb mit übereinkommen; 4. (ohne Zeit noch Ort des Drucks).

Christophori Richeri de rebus Turcarum, ad Gallorum regem, Libri quinque. Paris 1540. 4. — Des coustumes et manières de vivre des Turcs, faict en latin par

Christofle Richer, et par iceluy Richer traduit en langue françoise. Paris 1540. 4.

Johannis Cuspiniani de Turcarum origine, religione, ac immanissima eorum in Christianos tyrannide; deque viis, per quas Christiani Principes Turcas profligare et invadere facile possent. Antverpiae 1541. 8.

Giov. Ant. Manavino Trattato de' costumi e vita de' Turchi. Firenze 1548. 8.
 — **I costumi e la vita de' Turchi da Giov. Ant. Menavino, genovese; con una prophetia, e altre cose turchesche, tradotte per M. Ludovico Domenichi. Firenze 1551. 8.**

De la république des Turcs, par Guillaume Postel, cosmopolite. Poitiers 1560. 4.

De origine Imperii turcici, eorumque administratione et disciplina brevis quaedam capita notationis loco collecta, cui libellus de Turcorum moribus a Bartholomeo Georgieviz adjectus est. Cum praefatione R. viri Philippi Melanctonis. Vitebergae 1562. 4.

Ubert. Folietta de caussis magnitudinis Turcarum imperii. Romae 1574.

Aulae Turcicae, Othomanicique Imperii descriptio, qua Turcarum Palatina, officia, mores, religio, rectae item Mahometicae imperiorumque 4 in ea prodeuntium status

luculenter enarratur; primum ab Antonio Geofraeo gallice edita, deinde per Guilhelmum Godelaevum latine reddita, nunc aucta per Honigerum Königshof. Basileae 1577.

Ludov. Cervarus Tubero de Turcarum origine, moribus et rebus gestis. Florentiae 1590. 4.

Laur. Saranzii Ottomanus seu de Imperio turcico. 1600.

Gasparis Donavii liber de incrementis dominatus Turcici. Francof. 1609. 8.

Joh. Bapt. Montalbani de Turcarum moribus commentarius. Romae 1625. in 12. — Lugd. Batav. 1654. in 12.

De Turcarum moribus epitome, a Barthol. Georgieviz. Genevae 1629. in 12.

Histoire du Sérail et de la cour du grand-seigneur, par Michel Baudier. Paris 1633. 4.

Türcken Trutz, und Gottes Schutz. In Betrachtung daß im vergangenen 1669 Jahr im Monat December, zu Scharosbodack, in Ober-Ungarn, am Himmel erschienene Wunderzeichens gezeiget. 1661. 4.

J. A. Botii de imperio turcico. Jenae 1662, in 4.

Etliche, zu fernere Nachdencken Politische

und Historische Discursen, Was von des tyrannischen Türckens jetzigem Einbruch und weiteren Progressen in künfftigen Jahren muthmaßlich zu halten sey? Nebst Darstellung seiner Staats-Nation zu kriegen, und wie demselben füglichst zu widerstehen?. Wittenberg 1663. in 4.

Türkischen Staats und Regiments Beschreibungen; das ist: Gründliche Nachricht von der ottomanischen Monarchi Ursprung, Wachsthum, derselben Form zu regieren, Landschafften, Städten, Bestungen, ic. Item was vor Potentaten auf dasselbe Reich zu praetendiren. Diesen sind beygefügt etliche der berühmtesten so woln alten als neuen Weissagungen, Muthmassungen und Erklärungen, von gedachten Türkischen Reichs Tyranny und Untergang. 1664. in 4.

Die Andere Beschreibung des Türkischen Staats, Hof- und Regiments-Form, samt der Ordnung in Heerzügen, und Manier zu treffen; Wie solche dem Kaiser Maximiliano I. Hochlöblichster Gedächtniß, fürgetragen; Aus dem Lateinischen (Pauli Jovii) übersetzt. in 4.

Türkischer Untergang, oder Rätliches Bedenken Kayserl. May. Ferdinando dem Ersten, gloriwürdigster Gedächtnis Anno 1558. übergeben: Welcher Gestalt, ohne sonderbarer Beschwer- nis der Oberkeiten und Unterthanen, der Groß-Türke, der Christenheit Erb- und Erz-Feind zu

Wasser und Land zu überziehen, und mit Hülfe des unüberwindlichen Gottes, zu überwinden wäre: Durch Simonem Wolderium, Pomeranum. Woraus erscheint, daß leichtlich an Volk etlich hundert tausend Mann, und an Gelt viel Millionen Gold wider den Erb- und Grzfeind, aus christlichen Cyfer aufzubringen wären. Jezo aufs neue übersehen, und an vielen Orten gebessert. 1664. 4.

Arcana Reipublicae turcicae detecta, das ist fünfzig türkische Regiments-Geheimnisse, worauf solches Reich, das auf so viel Leuten bisher sich gestüzet, wie selbige durch göttliche Hülfe und christlicher Prudenz zu stürzen seyen. Aus vielfältigen Auctoribus gesammelt im J. 1664, in 4.

The state of the ottoman empire, by P. Ricaut. London 1670, in folio. — Histoire de l'état présent de l'empire ottoman, traduit de l'anglais de P. Ricaut par Pierre Briot. Paris 1672. in 4.

Théâtre de la Turquie, par Michel Lefebure. Paris 1675. in 4.

Epistolae de moribus ac institutis Turcarum a Th. Smith; accessit brevis Constantinopoleos notitia. Oxoniae 1674. 2 tom. 8.

Conr. Sam. Schurzfleischi Disseratio de actionibus Turcarum. Viteberg. 1630. 4.

Insignia turcica, ex variis superstitionum tenebris orientalium maxime populorum in lucem protracti. Jenae 1683. in 4.

Bilancia historico-politica dell' imperio ottomano, ovvero arcani reconditi del Maomettismo, da Antonio Geropoldo. Venezia 1686. 4.

Relation de l'intérieur du Sérail, par J. B. Tavernier. Paris 1687. 12.

L'état présent de la puissance othomane, avec les causes de son accroissement, et celles de sa décadence. Par du Vignau. Paris 1687. in 12.

Die neu. eröffnete ottomanische Pforte, von Giovanni Sagredo. Augsburg 1694 — 1701. 2 Bände, 8.

Etat général de l'empire otoman, depuis sa fondation jusqu'à présent. Et l'abrégé des vies des empereurs. Par un solitaire turc. Traduit par Mr. de la Croix. Avec une instruction et recueil de mots et noms turcs très-utiles aux voyageurs. Paris 1695. 3 parties, in 12.

Wahrhafte und neueste Abbildung des türkischen Hofes, welche nach den Gemälden, so der Königl. Franzöf. Ambassadeur Mr. de Fériol seit seiner Gesandtschaft im J. 1707 und 1708 hat fertigen lassen; in 65 Kupferplatten. Nürnberg 1710. 4.

Stato militare dell' impero ottomano; dal Sig. Conte Marsigli. Amsterdamo 1732.

Aaron Hill's full and just account of the present state of the ottoman empire, in all its branches, with the government and policy, religion, customs and way of living of the Turks in general; faithfully related from serious observations taken in many years travels through those countries. London 1733. in folio.

Angerii Gisleonii Busbequii legationis turcicae epistolae quatuor. Basileae 1740.

Moeurs et usages des Turcs, leur religion, leur gouvernement civil, militaire et politique. Avec un abrégé de l'histoire ottomane par de Guers. Paris 1746. 2 vol. in 4.

Observations on religion, law, government, and manners of the Turks (by James Porter). London 1768. 2 vol. in 12.

Traité de la tactique ou méthode artificielle pour l'ordonnance des troupes. Ouvrage publié et imprimé à Constantinople, par Ibrahim Effendi, officier Mutteferika de la porte ottomane, l'an de l'hégire 1144, qui est la première année après la dernière rébellion et la déposition du Sultan Achmet, arrivée l'an 1730 de l'ère chré-

tienne. Traduit du turc (par le baron Charles Revitzki). Vienne 1769. in 8.

Glaubwürdige Nachrichten von dem Türkischen Reiche nach seiner neuesten Staatsverfassung, nebst der Beschreibung eines zu Smyrnen errichteten Evangelischen Kirchenwesens, von Christian Lüddecke. Leipzig 1770. 8.

Relazione esatta dell' impero ottomano e di tutto ciò che riguarda la religione, la milizia, il governo, e lo stato presente di questa nazione. In Firenze 1770. 2 tomi. 12.

Remarques sur le militaire des Turcs et des Russes; sur la façon la plus convenable de combattre les premiers; sur la marine des deux empires belligérants; sur les peuples qui ont joint leurs armes à celles de la Russie, tels que sont les Géorgiens, Colchidiens, Mainotes, Monténégrins, Albanois, Chrétiens grecs etc. Avec diverses observations sur les grandes actions qui se sont passées dans la dernière guerre d'Hongrie et dans la présente en Moldavie, comme aussi sur l'expédition de la flotte russe en Grèce et sur celle du Comte de Tottleben; avec des plans. Par de Warnery. Breslau 1771. 8.

Christ. Heinr. Korn's türkische Merkwürdigkeiten oder kurzgefaßte Nachrichten aus

den berühmtesten Schriftstellern, von der Geschichte, Staatsverfassung, Religion und Sitten dieses Volkes. Tübingen 1771. 8.

L'empire turc considéré dans son établissement et ses accroissemens successifs, par d'Anville. Paris 1772. 8.

Législation orientale, par Mr. Anquetil-Duperron. Amsterdam 1778. 4.

Nouveaux contes turcs et arabes, précédés d'un abrégé chronologique de l'histoire de la maison ottomane et du gouvernement de l'Egypte; et suivis de plusieurs morceaux de poésies et de prose, traduits de l'arabe et du turc par Digeon. Paris 1781. 2 vol. in 8.

Peter Businello's Historische Nachrichten von der Regierung, den Sitten und Gewohnheiten der osmanischen Monarchie. Leipzig 1788. 8.

Ueber die Ursachen der Größe und des Verfalls des osmanischen Reichs. Nürnberg 1783. 8.

Traité sur le commerce de la mer noire, par Mr. de Peyssonel. Paris 1783. 2 vol. in 8.

Joh. Herm. Stäver's historisch-politisch-statistische Beschreibung des osmanischen Reichs. Hamburg 1784. 8.

Mémoires du Baron de Tott sur les

Turcs et les Tartares. Amsterdam 1785.
4 parties, in 8.

Lettres de Mr. de Peyssonel à Mr. le marquis de *** , contenant quelques observations relatives aux mémoires qui ont paru sous le nom du Baron de Tott. Paris 1785. 8.

Handlungseinverständnis zwischen dem kais. königl. Hofe und der ottomanischen Pforte, zum Vortheile österreichischer Handlung, unter dem Nahmen Sined, oder Einverständnis, geschlossen den 24. Hornung 1784. Wien 1785. 8.

Der gegenwärtige Zustand des osmanischen Reichs, worin eine richtigere und unterhaltendere Nachricht von der Religion, der Regierung, dem Kriegswesen, den Sitten, Gewohnheiten und Zeitvertreiben der Türken, als in den bisher davon vorhandenen Schriften geliefert wird. Nebst einer besonderen Beschreibung des Hofes und Serail des Großherrs, und vielen besondern und angenehmen Anekdoten. Aus einer französischen Handschrift des Elias Habesci, der sich viel Jahre zu Constantinopel im Dienste des Großherrs aufgehalten, ins Englische, und aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Cürbeck 1785. 8.

Tableau général de l'empire othoman, divisé en deux parties, dont l'une comprend la religion mahométane, l'autre, l'histoire
de

de l'empire othoman; par Mr. M*** (Mouradgia) d'Ohsson, avec planches. Paris 1787 — 1790, 2 vol. gr. in folio.

Abhandlung über die Kriegskunst der Türken, von ihren Märschen, Lägern, Schlachten und Belagerungen u. s. w.; desgleichen derjenigen Völker, welche unter dem osmanischen Schutze stehen, als: Griechen, Armenier, Araber, Drusen, Kurden, Jesiden, Tataren, Wallachen, Moldauer u. d. gl., nebst einer militärischen Geschichte der drey letzten Türkenkriege in Ungarn. Von J. C. G. Hayne, Königl. Preuß. Ingenieur. Mit zehn Kupfertafeln. Neue verbesserte Ausgabe. Wien 1788. 8.

Neueste Nachrichten vom türkischen Reiche. Ein Handbuch für Unkundige, die sich bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges zwischen Rußland, Oestreich und der Pforte, vom Zustande der Letztern unterrichten wollen. Mit drei illuminirten Landkarten. Berlin 1788. 8.

Considérations sur la guerre actuelle des Turcs, par Volney. Amsterdam (Paris) 1788. 8.

Türkisches Staatslexikon, oder vollständige und wahre Erklärungen aller Staats- und Hofbedienungen im Militär- Civil- und geistlichen Stande, und richtige Vergleichung derselben mit unsern Bedienungen von gleichem Range &c; aus

den sichersten Quellen für Zeitungsläser und Freunde der Staaten- und Völkertunde, in alphabetischer Ordnung abgefaßt von Johann Traugott Plant. Hamburg 1789. 8.

Essai historique sur la législation de la Perse, précédé de la traduction complete du jardin des roses de Sady. Par Mr. L'abbé Gaudin. Paris 1789. 8.

Abhandlung von dem Handelsrange der osmanischen Türken. Von D. Christoph Gatterer. Mannheim 1790 und 1791, 3 Abtheilungen. 8.

Lettere sopra la Turchia di Giambattista Bonaugurio. Venezia 1795. 8.

A survey of the turkish empire, by W. Eton. London 1798, 2 vol. 8. — W. Eton's Schilderung des türkischen Reichs in politischer, moralischer, historischer, religiöser, wissenschaftlicher, statistischer, merkantilischen u. s. w. Hinsicht. Nach der dritten Ausgabe aus dem Englischen mit Anmerkungen übersetzt von dem D. Bergk. Mit sechs illum. Kupfertafeln. Leipzig 1805. 8.

Tableau du commerce de la Grèce, formé d'après une année moyenne, depuis 1787 jusqu'à 1797; par Félix Beaujour. Paris 1800. 2 vol. 8.

Tarif de douane, que les négocians de S. M. l'Empereur de toute les Russies doivent payer dans les états de la sublime Porte, sur les marchandises d'importation et d'exportation. Traduit et mis en ordre alphabétique par Antoine Fonton, jeune de langue au service de S. M. impériale. Constantinople 1802, de l'imprimerie impériale, petit in-folio.

Notice sur la cour du grand-seigneur, son sérail, son Harem, la famille du sang impériale, sa maison impériale, etc. Suivie d'un essai historique sur la religion mahométane, son culte et ses ministres; par Joseph Eugène Beauvoisins. Quatrième édition, corrigé et augmentée. Paris 1809. in 8.

Moeurs, usages, costumes des ottomans et abrégé de leur histoire; par A. L. Castellan, avec des éclaircissemens tirés d'ouvrages orientaux, et communiqués par Mr. L. Langlès. Paris 1812. 6 vol. in 18. ornés de 72 planches.

Etat actuel de la Turquie, auquel on a ajouté l'état géographique, civil et politique de la Moldavie et de la Valachie, par T. Thornton, traduit de l'anglois. Paris 1812. 2 tomes in 8.

Gemälde der Europäischen Türkei. Ein
Beitrag zur Länder- und Völkerkunde. Her-
ausgegeben von Dr. Friedrich Ludwig
Eindner. Mit Charten und Kupfern. Weimar
1813. 8.

I n h a l t

des

e r s t e n T h e i l e s.

Uebersicht des Inbegriffs und der Quellen der islamitischen Gesetzgebung, und der osmanischen insbesondere	Seite 1
I. Von der allgemeinen Gesetzgebung des Islams überhaupt	— 3
Inhalt des islamitischen Gesetzbuches, nach dem <i>Mullefa Scheich Ibrahim</i> aus Haleh	— 17
Religiöse Gesetze	— 17
Bürgerliche Gesetze	— 19
II. Von der osmanischen Gesetzgebung insbesondere. —	29
Kurze Geschichte der vorzüglichsten Staatseinrichtungen des osmanischen Reichs	— 36

E r s t e s H a u p t s t ü c k .

Das Kanunname Sultans Mohammed des II.	— 87
Erste Pforte. Von der Rangordnung der Großen, <i>Ajan</i> , und den Stützen des Reichs, <i>Erfani Dewlet</i>	— 88
Zweite Pforte. Von den verschiedenen Reichsgeschäften und Gebräuchen, <i>Ajin</i>	— 96
Dritte Pforte. Von den Geldstrafen und Einkünften jedes Amtes	— 99

Zweytes Hauptstück.

Kanunnamei Mißr, Grundgesetz von Aegypten.
Vom Sultan Suleiman Seite 101

Drittes Hauptstück.

Straf- und Polizeygesetzee Sultan Suleimans . . — 143
Erster Abschnitt. Von dem Ehebruche und der
Hurerey — 143
Zweyter Abschnitt. Von Schimpf- und Schlä-
gereyen — 145
Dritter Abschnitt. Von den Strafen des Wein-
trinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes
und der Plünderung — 147
Vierter Abschnitt. Von der Marktpolizey,
Jhtissab — 152
Fünfter Abschnitt. Von den Zünften der Hand-
werkaleute und ihren Strafgeldern — 154

Viertes Hauptstück.

Das Kriegsrecht des Islams — 162
Erster Abschnitt. Von dem heiligen Kriege,
oder dem Kriege wider die Ungläubigen, Seir
oder Dschihad — 162
Zweyter Abschnitt. Von der rechtmäßigen Thei-
lung der Beute, Taffsimi Ghanimet . — 166
Dritter Abschnitt. Von der Art der Verthei-
lung der Beute, Keifijeti Kiffmet. . — 168
Vierter Abschnitt. Von dem Rechte der Un-
gläubigen auf die von ihnen gemachte Beute,
Jstilai Kuffar — 171
Fünfter Abschnitt. Von den Ausländern in
einem islamitischen Staate, Abkamol-Mo-
stem — 173
Sechster Abschnitt. Von der Steuer der be-
freyten Ausländer, Dschisiet — 174

**Siebenter Abschnitt. Von den Zehnten und
der Grundsteuer, Aschr und Charadsch. Seite 176**

Achter Abschnitt. Von den Abtrünnigen, Al:

Murtedd — 177

Neunter Abschnitt. Von den Aufrührern, Al:

Bugbat — 178

Fünftes Hauptstück.

Von den Finanz- oder Unterthansgesetzen, Kanu-

ni Kaaja — 180

Kanunname des Sandschaks Damascus — 219

— — des Sandschaks Jerusalem — 224

— — des Sandschaks Esafed — 225

— — des Sandschaks Nablus — 226

— — des Sandschaks Ledschun — 227

— — des Sandschaks Tripolis — 227

— — des Sandschaks Homs — 229

— — des Sandschaks Hama — 231

— — des Sandschaks Oschebel — 234

— — des Sandschaks Bagdad — 235

— — des Sandschaks Haleb — 239

— — des Sandschaks Maarra — 241

— — des Sandschaks Biredschit — 341

— — des Sandschaks Tarsus — 242

— — des Sandschaks Asir — 243

— — des Sandschaks Adna — 244

— — des Sandschaks Aintab — 244

— — des Sandschaks Marebin und Diarbekr. — 245

— — des Sandschaks Erferum — 248

— — des Sandschaks Kiurdschistan — 251

— — des Sandschaks Deiregi — 252

— — des Sandschaks Bosuf — 253

— — des Sandschaks Karaman — 254

— — des Sandschaks Kaisarije — 259

— — des Sandschaks Cypern — 264

Namunname	des Sandschaks	Itschil	Seite	264
— —	des Sandschaks	Rutahija	—	268
— —	des Sandschaks	Ehodawendfiar	—	269
— —	des Sandschaks	Kangri	—	271
— —	des Sandschaks	Boli	—	273
— —	des Sandschaks	Karabiflar	—	275
— —	des Sandschaks	Udin	—	275
— —	des Sandschaks	Karaffi	—	280
— —	des Sandschaks	Biga	—	281
— —	des Sandschaks	Rumili	—	282
— —	des Hafens von	Ukferman	—	289
— —	des Hafens von	Dchanferman	—	290
— —	des Hafens von	Bender	—	290
— —	des Hafens von	Ibrail (Brailow)	—	290
— —	des Hafens von	Euldscha, Ikaidschi und Matschin	—	290
— —	der Zölle zu	Babatagh	—	291
— —	des Hafens von	Hirkowa	—	292
— —	des Hafens	Karachirmenli	—	292
— —	des Hafens von	Silistra	—	292
— —	der Zölle von	Gundschi Basari	—	293
— —	der Zölle von	Rustendsche	—	293
— —	der Zölle von	Sulu Manfalia	—	294
— —	der Zölle von	Warna	—	294
— —	der Zölle von	Hadtschiogli Basardschif	—	295
— —	der Zölle von	Ghalaç	—	295
— —	der Zölle von	Eterne	—	295
— —	des Zölle von	Paramadi	—	295
— —	der Zölle von	Aidos	—	295
— —	der Zölle von	Jeberne	—	295
— —	der Zölle von	Mifiori (Mesembria)	—	295
— —	der Zölle von	Achioli	—	295
— —	der Zölle von	Guseboli	—	296
— —	der Zölle von	Aganaboli	—	296
— —	der Zölle von	Wassilkos	—	296

Kanunname der Zölle von Jorus	Seite 296
— — der Zölle von Janboli	— 296
— — der Zölle von Karinabad	— 297
— — des Sandschaks Wisa	— 297
— — des Sandschaks Nigeboli	— 299
— — der Zölle von Salonik	— 308
— — der Zölle von Kassowa	— 308
— — der Zölle von Rustschuk	— 308
— — der Zölle von Jerkoi (Giurgewo)	— 308
— — der Zölle von Ejuradscha	— 308
— — der Zölle von Lofdscha	— 308
— — der Zölle von Tirnawa	— 308
— — der Zölle von Schumna	— 308

Kanunname der Bagdschi, Ischkendtschi und
 Glidschi, d. i. der zum Dienste der Gärten
 und warmen Bäder verwendeten Freyzüger

Kanunname von Bidin	— 311
— — des Sandschaks Welschterin	— 319
— — des Sandschaks Perserin	— 321
— — der Gerichtsbarkeit von Jenischeh	— 322
— — des Sandschaks Tirhala	— 323
— — des Sandschaks Awlonia	— 324
— — des Sandschaks Delonia	— 324
— — des Sandschaks Ilbekan	— 325

S e c h s t e s H a u p t s t ü c k .

Das Lehenrecht, Kanuni Timar	— 337
--	-------

S i e b e n t e s H a u p t s t ü c k .

Kanun der Ehrenbezeugungen oder des Ceremoniels (Kanuni Teschrifat)	— 434
Erste Abtheilung. Persönliche Unterscheidungs- zeichen	— 436
I. Vom Range	— 436
II. Von den Kleidern	— 436
III. Von den Titeln	— 449

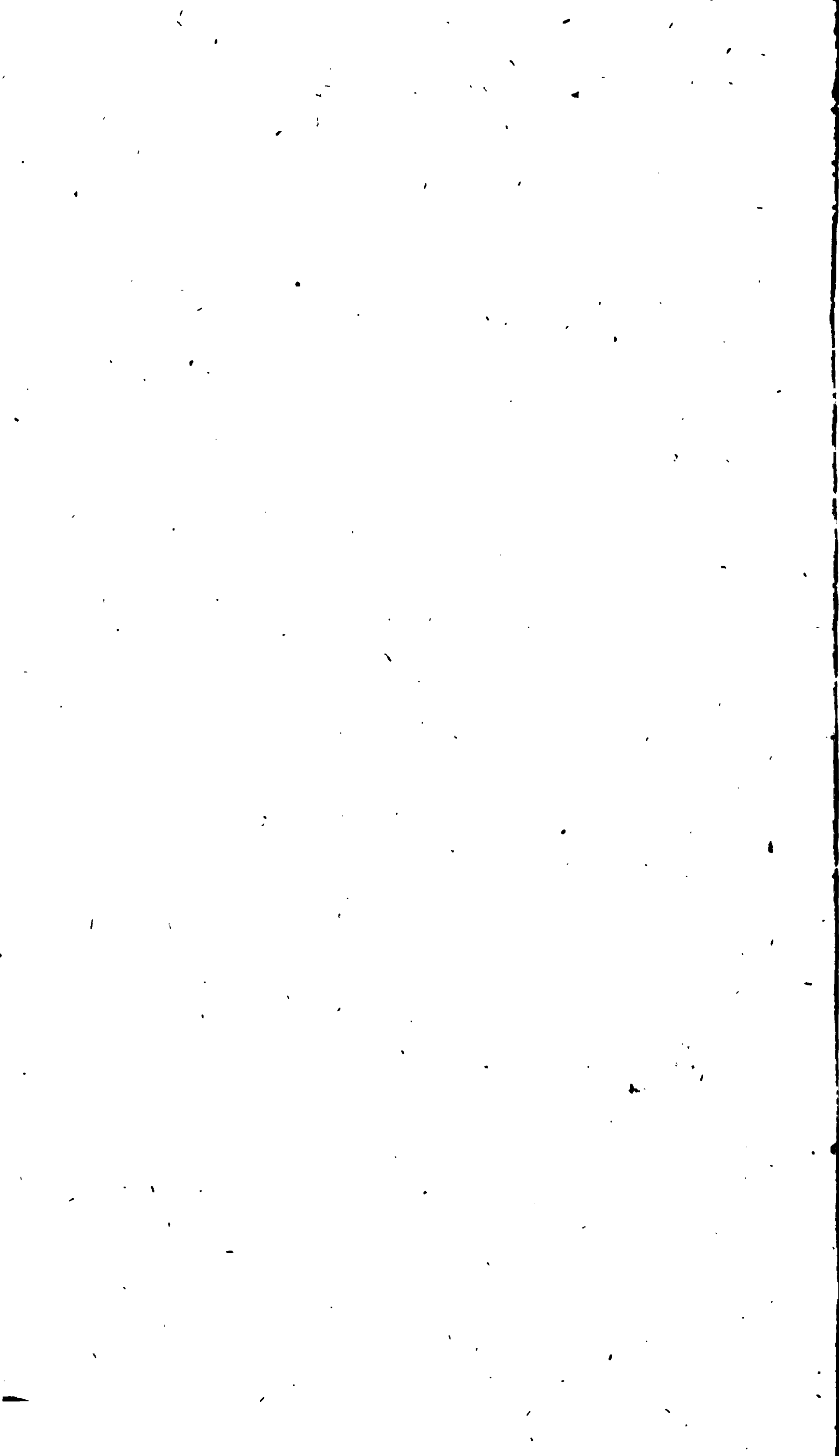
Zweyte Abtheilung Von dem Ceremoniel bey öffentlichen Feyerlichkeiten	Seite 453
I. Von der großen Galla (Tebriki Id), Anwün- schungen des Festes am großen und kleinen Bairam	— 455
II. Von dem Feste der Geburt des Propheten (Me- ludi Nebi)	— 468
III. Von dem Feste des Besuches der Kleider des Propheten (Chirkai Scherife)	— 472
IV. Von den Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen und Prinzessinnen	— 473
V. Von der Beschneidung der Prinzen (Suri Chatan)	— 473
VI. Von der Vermählung der Prinzessinnen (Suri Akd oder Nifiab)	— 476
VII. Von der Säbelumgürtung zu Ejub (Tafli di Schimschir).	— 484
VIII. Von dem Auszuge der kaiserlichen Rossschweife (Schradtschi Tugh).	— 488
IX. Von dem Aufzuge, wenn der Sultan ins Feld geht (Alai Sefer).	— 490
X. Von dem Auszuge der kaiserlichen Pferde (Sch- radtschi Erkiani Istabli humajun). —	495
XI. Von den Tulpen- und Halwafesten (Medschlissi Halwa u Lale)	— 496
XII. Von den Gelagen der Wesire (Siafeti Wesir).	— 497



Staatsverfassung

des

osmanischen Reiches.



U e b e r s i c h t
d e s
Inbegriffs und der Quellen
d e r
islamitischen Gesetzgebung überhaupt,
und der osmanischen insbesondere.

In allen islamitischen Staaten besteht eine doppelte Gesetzgebung. Erstens: die religiöse, nämlich die auf den Koran und die Sunna, d. i. Mohammeds Schrift und Wort, durch die ersten Imame und Doctoren des Islams gegründete Schery, d. i. das Gesetz. Zweitens: die politische, durch das Wort und den Willen der Regenten sanctionirte Kanun, d. i. die Staatsregel. Die erste ist der Inbegriff nicht nur aller religiösen, sondern auch aller bürgerlichen Gesetze, wie sie in dem Geiste und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichsten Imamen und Doctoren der ersten Jahrhunderte der Hedschira zusammengetragen worden. Mohammed gab seinem Volke nicht nur eine neue Religion, sondern auch neue bürgerliche Gesetze, und der Koran sowohl, als die Sunna, und die darauf gegründeten allgemeinen Entscheidungen und Analogien umfassen daher nicht nur die ganze Theologie, sondern auch die ganze Jurisprudenz des Islams, welcher keinen Unterschied zwischen einem

Doctor der Gottesgelehrtheit und der Rechte kennt, indem nach islamitischen Begriffen beyde in einer und derselben Person vereint sind. Die zweyte; oder politische Gesetzgebung, ist der Inbegriff aller politischen Gesetze, welche den Staat insbesondere betreffen, und, als unvorhergesehen, von der religiösen Gesetzgebung der politischen überlassen sind. Wenn das allgemeine Staats- und Völkerrecht islamitischer Regierungen schon in der ersten enthalten ist, so befaßt sich die zweyte mit den Militär-, Finanz-, Lebens-, Straf- und Polizeygesetzen, und macht das besondere Staatsrecht eines islamitischen Staates aus, das natürlicher Weise mit den durch das allgemeine Recht des Islams geheiligten Grundsätzen und Verordnungen in keinem Widerspruche stehen, sondern dieselben nur ergänzen, und auf die besonderen Erfordernisse des Staats anwenden darf.

Nach dieser, zur Vermeidung aller Verwirrung, äußerst wesentlichen Unterscheidung der beyden Gesetzgebungen jedes islamitischen Staats, wollen wir die Quellen und Grundlagen derselben näher beleuchten.

Den Geist und das Wesen der ersten, welcher allen islamitischen Staaten gemein ist, stellt das vortreffliche Werk des Ritters Mouradgea d'Ohson, worauf wir unsern Leser verweisen, zur Genüge dar, und es ist nur zu bedauern, daß der bisher im Druck erschienene Theil seiner äußerst schätzbaren Arbeiten nur die religiöse Gesetzgebung enthält, und die bürgerliche noch als Fortsetzung desselben erwartet wird. Die ausführliche Bearbeitung derselben erforderte wenigstens eben so viele Zeit und noch größere Mühe, und ein besonderes Werk, dessen Umfang, nach Erwägung der Quellen und ihres Inhaltes, die wir weiter unten au-

zeigen werden, leichter vermessen als ausgefüllt werden kann.

Weniger abschreckend ist die Darstellung der politischen Gesetzgebung des osmanischen Reichs, welche Mouradgea d'Ohson zwar auch zu liefern versprochen, aber hieran während seines Lebens durch die Zeitumstände, und dann durch zu frühen Tod verhindert worden ist. Die Quellen derselben sind minder an Zahl und Umfang; ihr Inhalt bedarf, als Willensmeinung des Herrschers, keines Commentars, als etwa der Berücksichtigung durch spätere Befehle, und ist durch unmittelbare Anwendung auf das künstliche Gebäude des Staats von größerem politischen Interesse, als die allgemeinen Bestimmungen bürgerlicher Rechte und Pflichten. Manche Grundgesetze dieses besondern Staatsrechts in Hinsicht auf Steuern, Ackerbau, Kriegsrecht, u. s. w., finden sich zwar schon in dem allgemeinen religiösen und bürgerlichen Gesetzbuche, in dem Rechte des Islams; aber die besondere Anwendung desselben auf die einzelnen Theile der Staatsverwaltung des Reichs, ist erst durch die Kanun, oder die osmanischen Konstitutionen, festgesetzt und bestimmt. Aus beyden zusammen, aus dem allgemeinen und besondern Staatsrechte, aus dem bürgerlich-religiösen und politischen Gesetzbuche, aus der Schery und Kanun, ist das Gebäude der Gesetzgebung des osmanischen Reichs zusammengesetzt.

I.

Von der allgemeinen Gesetzgebung des Islams überhaupt.

Die in Mouradgea d'Ohson sehr deutlich auseinander gesetzten Quellen derselben sind die folgenden vier:

1. Der Koran, oder die heilige Schrift des Islams, als Gottes Wort geachtet.

2. Die Sunna oder Hadis, oder die Ueberlieferung, welche nicht nur die Worte, sondern auch die Handlungen des Propheten in sich begreift.

3. Die Idschmaa, oder die allgemeine Uebereinstimmung, d. i. die Meinungen und Auslegungen der Jünger und ersten Nachfolger des Propheten.

4. Die Kias, die Analogie, d. i. die Entscheidungen der Imame und Doctoren des Islams im Geiste der drey vorhergehenden Quellen, vom zweyten Jahrhunderte der Hedschira, bis auf die Fetwasammlungen der letzten Jahrhunderte herab.

Da der Islam wie andere Religionen vielfältig durch Ketzereyen zerrissen worden ist, so war die Bestimmung der eigentlichen orthodoxen Sekten ein Haupterforderniß zur Einheit der religiösen Gesetzgebung; die anfangs politische Spaltung der Schii und Sunni theilte den Islam von seiner Wiege an bis auf die heutige Zeit in zwey ganz verschiedene religiöse Parteyen, die sich gegenseitig anfeinden und verketzern. Die Osmanen sind Sunni, und erkennen als solche nur vier orthodoxe Sekten, von den vier Imamen Ebu Hanife, Schafii, Malik und Hanbel gestiftet, die zwar in manchen Fällen der Jurisprudenz von einander in ihren Meinungen abweichen, aber in dem dogmatischen Theile ganz mit einander übereinstimmen. Wiewohl alle ihre Entscheidungen kanonisch sind, so ist doch die Lehre des Imams Ebu Hanife (wie bey der Dynastie Abbas und mehreren anderen, die sich auf ihren Trümmern erhoben) die herrschende im osmanischen Reiche, und in den Anstellungsbekreten der

Richter wird ihnen besonders aufgetragen, dieselbe in ihren richterlichen Entscheidungen zu befolgen.

Diese vier Imame bilden die erste der sieben Classen, welche den Körper der islamitischen Gesetzgelehrten vom Anfange des Islams bis auf den heutigen Tag ausmachen, und welche an der Zusammentragung des islamitischen Corpus juris gearbeitet haben *).

Mouradgea d'Ohsson gibt die Namen der vorzüglichsten Imame dieser sieben Classen an, ohne sich in eine nähere Notiz ihrer Werke einzulassen, indem er sich einzig und allein auf das letzte und gangbarste derselben beschränkt, auf das *Multeka* des Scheich Ibrahim von Haleb, welcher sein heute am meisten gebrauchtes Corpus der islamitischen Gesetzgebung unter Sultan Suleiman aus den geschättesten Quellen zusammentrug. Diese Ausschließlichkeit könnte die Leser des *Tableau général de l'Empire Othoman* fast auf die irrige Meinung verleiten, daß das *Multeka* das ausschließliche Corpus juris islamitici im osmanischen Reiche sey, mit Hintansetzung aller vorhergehenden Werke dieser Art, was jedoch keineswegs der Fall ist; indem sogar manche besondere Kanzeln bestehen, deren Professoren über nichts als über einzelne frühere Werke dieser Art, wie über das *Hedajet* und *Wikajet*, zu lesen verbunden sind. Wenn also gleich das *Multeka*, das letzte und geschätteste derselben, durchaus übersezt zu einer allgemeinen Kenntniß des islamitischen Rechts für Europäer hinreichen würde, so ist es deshalb nicht das einzige, und es wird in diesem historischen Ueberblicke eine kleine Notiz über die im osma-

*) Mouradgea d'Ohsson, T. I., p. 15. u. f. w.

nischen Reiche classischen Quellen islamitischer Theologie und Jurisprudenz und ihrer Verfasser um so mehr an ihrer Stelle seyn, als dieselbe in dem Tableau général de l'Empire Othoman vermißt wird. Der Stoff dieser Werke ist immer ein und derselbe, nur daß in manchen einige Hauptstücke weggelassen, in andern zugesetzt, daß sie hier weniger und dort mehr ausführlich behandelt sind. Die Haupteintheilung derselben geht aus dem Begriffe der islamitischen Gesetzwissenschaft hervor, welche sowohl das göttliche als menschliche Recht, Theologie und Jurisprudenz, in sich begreift, und folglich in die Dogmatik, *Ilm ul-ʿUlūm*-din, d. i. die Wissenschaft der Glaubensgrundsätze, und in die Rechtslehre, *Ilm el-fikh*, zerfällt *).

Einer andern, vom Verfasser des *Multeka* gegebenen Eintheilung wird weiter unten erwähnt werden; hier sey es genug, zu bemerken, daß die Dogmatik ganz aus unserem Gesichtskreise liegt, und daß wir alle diese Werke der Gesetzwissenschaft nur aus dem Gesichtspunkte der Rechtslehre betrachten. Die aus der Region derselben, im osmanischen Reiche als klassisch und kanonisch ausgezeichneten, sind die folgenden sieben:

I. Das älteste und berühmteste Werk dieser Art ist das *Mochtaassar el-Ruduri fi furu'il hanefije*, d. i. das Compendium Ruduri's über die Zweige hanefitischer Rechtsgelehrsamkeit, vom Imam Ebil Hassan Ahmed Ben Mohammed el-Ruduri von Bagdad, das theils seiner Vortrefflichkeit, theils seines Alters wegen, bey den Moslimen im Rufe wunderthätiger Heiligkeit steht, so daß die Lesung desselben zur Zeit

* S. Catalogus codicum arab., pers., turc., bib. Caes. Vindob. Nr. 260.

der Pest und der Noth als ein sicheres Mittel, sich davor zu bewahren, anempfohlen wird. Es sind in demselben die Entscheidungen von zwölftausend Streitfragen enthalten, und Hadschi Chalfa führt über ein halbes Hundert von Commentaren darüber an. Ungeachtet es von allen nachfolgenden Werken über die islamitische Gesetzwissenschaft vielfältig ausgeschrieben und erschöpft worden ist, so steht es doch noch heute in großem Ansehen, und wird von den nachfolgenden Verfassern ähnlicher Werke, selbst vom jüngsten, dem Verfasser des *Mulka*, als Hauptquelle angeführt, während der älteren, mit Kuduri gleichzeitigen Werke, wie des *Dschamioß-saghir*, d. i. des kleinen Sammlers, von Scheibani, und des *Mochtar*, oder des Auserwählten, von Medsched-din Abdollah Ben Mahmud aus Mosul, viel seltner Erwähnung geschieht.

II. *Hedajet fil furu u*, d. i. die Leitung in den Zweigen der Rechtsgelehrsamkeit, vom Scheich Burhan ed-din Ali Ibn Ebibekr von Maragha, gestorben 593 (1196), der also ein ganzes Jahrhundert vor Gründung des osmanischen Reichs lebte. Dieses in zwey Foliobänden auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien befindliche Werk, ist gleichsam der Commentar eines früheren, von ihm selbst unter dem Titel *Bedajet ol-mubtedi*, d. i. Anfang des Anfängers, verfaßten Compendiums, worin er die zwey früheren Werke *Dschamioß-saghir*, d. i. der kleine Sammler, von Mohammed Ben Hassan esch-Scheibani, und das Compendium Kuduri's benutzt hatte. In diesem weitläufigen Werke, erörtert er auf das gründlichste alle Fragen der practischen Rechtsgelehrsamkeit, *Imel-furu u*. Dreyzehn Jahre lang arbeitete er daran, während de-

ren er sich an Nahrung und Schlaf beständigen Abbruch that, um freyeren Geist zur Arbeit zu behalten. Sie fiel so verdienstlich aus, daß hierdurch, wie Hadschi Chalfa sagt, alle früheren Werke dieser Art in Vergessenheit geriethen, und dieses wie der Koran selbst hochgeschätzt ward. Im Anfange des Werks erzählt er, daß er früher über sein Compendium schon einen andern Commentar, nun aber auf Begehren seiner Freunde diesen zweiten geschrieben habe, worin er die Ordnung des Kleinen Sammlers von Scheibani befolgt habe. Hadschi Chalfa führt mehr als ein halbes Hundert von Commentaren dieses berühmten Grundwerkes islamitischer Jurisprudenz auf.

III. In demselben Geiste und Sinne entstand das dritte, nicht minder berühmte Werk *Wikajet-riwajet fi meßailol-hedajet*, d. i. Bewahrung der Ueberlieferung auf den Wegen der wahren Leitung, vom Imam Mahmud Ben Sadresch-scheriat el-ewwel Obeidollah el-Mahjoli. Er verfaßte es für den Sohn seiner Tochter, welcher Sadresch-scheriat esß-bani, d. i. Ehrensitz des Gesetzes, der Zweyte, so wie sein Urgroßvater Sadresch-scheriat el-ewwel, d. i. Ehrensitz des Gesetzes, der Erste, hieß. Für die Lesung desselben sind so, wie für die des Hedajet, zahlreiche Kanzeln gestiftet, und eine nicht mindere Zahl von Auslegern haben darüber Commentare hinterlassen, wovon den berühmtesten sein eigener Enkel, Ehrensitz des Gesetzes, der Zweyte, für welchen er es zunächst geschrieben, hinterlassen hat. Dieser Commentar erhielt den Nahmen des Verfassers, und ist

IV. als das vierte der klassischen Werke, unter dem Titel *Sadresch-scheriat*, oder Ehrensitz des Gesetzes

bekannt. Der ganze Name des Verfassers ist Abdollah Ben Meshud el-Mahjoli. Er commentirte das Werk seines Großvaters, und erhielt dafür den Ehrentitel seines Urgroßvaters, nämlich Ehrensitz des Gesetzes, der Zweyte, wie jener Ehrensitz des Gesetzes, der Erste, hieß. Er vollendete es im Jahre 743 (1342) und starb 750 (1349).

Diese vier Werke machen, wie man sieht, zusammen ein einziges großes Gebäude aus, welchem das aus Kuduri und Scheibani zusammengetragene Compendium Bedajet zum Grunde liegt; worauf das geräumige Untergeschoß, das Hedajet, und dann die weiteren Stockwerke, das Wikajet und Sadreschschariat, aufgeführt worden sind. Die drey folgenden späteren sind schon zu Zeiten des osmanischen Reiches verfaßt worden, und sind daher auch mit der Geschichte der Gesetzgebung desselben inniger verbunden; nämlich:

V. Kenfod-dakail-fifuruil-hanefije, d. i. Schatz der Feinheiten in den Zweigen der hanefitischen Rechtsgelehrsamkeit, vom Scheich Ebil-berekat Abdollah Ibn Ahmed, bekannt unter dem Namen Hafisebin, gestorben 710 (1310), schon deshalb von osmanischen Rechtsgelehrten vorzüglich gewürdigt, weil es sich vorzugsweise mit der im Reiche herrschenden orthodoxen Sekte des Imams Ebu Hanife beschäftigt. Es wird darüber nicht weniger gelesen und commentirt, als über die vorhergehenden.

VI. Durer el-ahkam, d. i. Perlen der Gebote, von Molla Mohammed Ben Firamurs, berühmt unter dem Namen Newla Chosru, gest. 805 (1480). Dieses Werk ist eigentlich der Commentar über ein fürze-

ſchirket. 1) Von der Geſellſchaft überhaupt. 2) Von der unerlaubten Geſellſchaft.

XIX. Buch. Von den frommen Stiftungen, Al-Waſſ. 1) Von den frommen Stiftungen überhaupt. 2) Von dem Baue der Moſcheen.

XX. Buch. Von Kauf und Verkauf, Beji u Schira. 1) Von Kauf und Verkauf überhaupt. 2) Vom erlaubten Kauf und Verkauf. 3) Von dem Verkauf unbeweglicher Güter. 4) Vom Verkauf aus der zweyten Hand, Al-Ehjar. 5) Vom unerlaubten Kauf und Verkauf. 6) Vom nichtigen Kauf und Verkauf. 7) Vom verwerflichen Kauf und Verkauf. 8) Vom proviſoriſchen Kauf und Verkauf. 9) Vom freywilligen Abſtehen bey dem Kauf und Verkauf. 10) Von dem geſetzmäßigen Gewinn im Wiederverkauf, Al-Murabat. 11) Von der Uebergabe des verkauften Gutes. 12) Vom unerlaubten Gewinn oder Wucher, Ar-Rubwa. 13) Von den Rechten des Käufers auf die Grenzen eines unbeweglichen Gutes, Huſuſ wal-Iſtiblak. 14) Von den Beweiſen und Urkunden. 15) Von der Uebergabe, Al-Sulm. 16) Von verſchiedenen hieher gehörigen Streitfragen.

XXI. Buch. Von dem Geldwechſel, Saſarf.

XXII. Buch. Von der Bürgſchaft, Al-Reſalet. 1) Von der Bürgſchaft überhaupt. 2) Von der Auslieferung des Kapitals. 3) Von der Bürgſchaft zweyer freyen Perſonen und zweyer Sklaven.

XXIII. Buch. Von den Anweiſungen, Hawale.

XXIV. Buch. Von den richterlichen Verfügungen, Al-Radhā. 1) Von der Gerichtsbarkeit überhaupt. 2) Von dem Befugniſſe des Arreſtes. 3) Von dem Zeugenbeweiſe. 4) Von den Gerichtsgebühren. 5) Von

dem Spruche der Schiedsrichter. 6) Von verschiedenen andern, die Gerichtsbarkeit betreffenden Streitfragen.

XXV. Buch. Von der Zeugenschaft, *Alch. Sch. e. hadet.* 1) Von der gerichtlichen Zeugenschaft überhaupt. 2) Von verschiedenen, die Ablegung der Zeugenschaft betreffenden Umständen. 3) Von den Gebrechen und Mängeln, welche zur gerichtlichen Zeugenschaft untauglich machen. 4) Von widersprechenden Zeugenschaften. 5) Von der, auf die Aussage anderer Zeugen gegründeten Zeugenschaft. 6) Von dem Zurücknehmen der Zeugenschaft.

XXVI. Buch. Von der Vollmacht, *Al. Bek. let.* 1) Von der gesetzmäßigen Vollmacht überhaupt. 2) Von der Vollmacht zu Kauf und Verkauf. 3) Von den Umständen, welche das Einschreiten des Bevollmächtigten zulassen oder nicht. 4) Von den Bevollmächtigten in Streitfachen. 5) Von der Erlöschung der Vollmacht.

XXVII. Buch. Von den Processen, *D. a. w. a.* 1) Von den Processen überhaupt. 2) Von dem, bey den streitenden Theilen aufgetragenen Eide. 3) Von der Zuverlässigkeit oder Nichtzuverlässigkeit gerichtlicher Klagen. 4) Vom genealogischen Prozesse.

XXVIII. Buch. Von dem Geständnisse, *Fr. a. r.* 1) Vom Geständnisse überhaupt. 2) Von den gesetzmäßigen Einreden. 3) Vom Geständnisse eines Kranken.

XXIX. Buch. Vom Vergleiche, *S. u. l. h.* 1) Vom Vergleiche überhaupt. 2) Vom Vergleiche über unbekannte Forderungen. 3) Vom Vergleiche über Schulden. 4) Fortsetzung desselben Gegenstandes.

XXX. Buch. Von dem Gesellschaftsvertrage zwis-

schon dem Eigentümer eines Kapitals und seinem Faktor, Al-Medhoreba.

XXXI. Buch. Von dem Pfandvertrage, Al-Bediat.

XXXII. Buch. Von dem Leihvertrage, Al-Uariet.

XXXIII. Buch. Von den Schenkungen, Al-Hib

beti. 1) Von den Schenkungen überhaupt. 2) Von dem Zurücknehmen der Schenkungen.

XXXIV. Buch. Vom Mietvertrage, Al-Jadscharet.

1) Von der Miethe überhaupt. 2) Von erlaubter und unerlaubter Miethe. 3) Von ungültiger Miethe. 4) Vom gemeinsamen Liedlohn. 5) Von der Aufhebung einer Miethe. 6) Von verschiedenen, die Miethe betreffenden Streitfragen.

XXXV. Buch. Von der Freysprechung durch

schriftlichen Vertrag, Al-Ketabret. 1) Von der

Freysprechung durch schriftlichen Vertrag überhaupt.

2) Von den Rechten des, durch schriftlichen Vertrag

Frengesprochenen. 3) Von den Rechten seiner Kin-

der. 4) Von der Freysprechung durch schriftlichen Ver-

trag eines, mehreren Herren gemeinschaftlichen Sclaven.

5) Vom Tode oder den Zahlungsunfähigkeit des durch

schriftlichen Vertrag Frengesprochenen.

XXXVI. Buch. Von dem Rechte des Freyläffers

auf den Frengelassenen, Al-Weia. 1) Von den, zwi-

schen dem Freyläffer und Frengelassenen bestehenden

Rechten überhaupt. 2) Von dem Rechte des Freyläf-

fers auf die Erbschaft des Frengelassenen überhaupt.

XXXVII. Buch. Von Gewaltthätigkeiten oder

widergesetzlichem Zwang, Al-Zerah.

XXXVIII. Buch. Vom gesetzlichen Verböth, Al-

Sadschr. 1) Von dem gesetzlichen Verböth über-

haupt. 2) Von der Großjährigkeit.

XXXIX. Buch. Von den, durch Aufhebung gerichtlicher Verbote, zu freyen Handlungen fähigen Minderjährigen oder Sklaven, *Al-Meesun.* 1) Von solchen Fähigkeitsarten überhaupt. 2) Von dem Rechte der Minderjährigkeit.

XL. Buch. Von Raube und gewaltsamer Entführung, *Al-Obhab.*

XLI. Buch. Von dem Vorkaufsrechte auf ein liegendes Gut: von wegen der nächsten Nachbarschaft, *Al-Fikrat (jus prioritatis).* 1) Von dem Rechte der Nachbarschaft überhaupt. 2) Von den Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem dasselbe reklamirenden Nachbar. 3) Von der Zuverlässigkeit und Nichtzuverlässigkeit dieses Rechts. 4) Von dem Umstande des Aufhebens desselben.

XLII. Buch. Von der gesetzmäßigen Theilung beweglicher und unbeweglicher Güter. 1) Von der Theilung überhaupt. 2) Von dem was dem einen Theile erlaubt ist. 3) Von dem wechselseitigen Besitze untheilbarer Güter.

XLIII. Buch. Von dem Ackerbau, *Al-Moharat.*

XLIV. Buch. Von der Bewässerung des Erdreichs, *Al-Misakat.*

XLV. Buch. Von der gesetzmäßigen Abschachtung der Thiere, *Al-Sebah.* 1) Von der gesetzmäßigen Abschachtung überhaupt. 2) Von reinen und unreinen Thieren.

XLVI. Buch. Von den Religionsopfern, *Al-Hijet.*

XLVII. Buch. Von unerlaubten Handlungen, *Al-Kerahat.* 1) Von unerlaubten Handlungen über-

haupt. 2) Vom Essen und Trinken. 3) Vom Erwerbe der Hände. 4) Von der Kleidung. 5) Vom Anschauen. 6) Von der Enthaltſamkeit der Herren gegen neugekauftte weibliche Sklaven, *Istibra*. 7) Von dem erlaubten und unerlaubten Verkauf verschiedener Gegenstände. 8) Von verschiedenen andern, die Sitten betreffenden Geſetzen.

XLVIII. Buch. Von dem Wiederaufbau verlassener Aecker, *Ihja il-emwat*. 1) Von dem Wiederaufbau erstorbener Ländereien. 2) Vom Tränken der Heerden. 3) Von der Reinigung der Flüſſe.

XLIX. Buch. Von verbotenen Getränken, *Eſchribe*.

L. Buch. Von der Jagd, *Iſaid*.

LI. Buch. Von der Hypothek, *Ne hin*. 1) Von der Hypothek überhaupt. 2) Von der Zuverlässigkeit oder Nichtzuverlässigkeit der Hypothek. 3) Von der Hinterlegung der Hypothek in die Hände eines Dritten. 4) Von dem Eigenthumsrechte auf verpfändete Dinge.

LII. Buch. Von den Kriminalgeſetzen, *U. Diſchinajat*. 1) Von den Verbrechen überhaupt. 2) Von dem Rechte der Wiedervergeltung. 3) Von der Wiedervergeltung durch Abſchneiden der Glieder. 4) Von den Umständen, welche die Wiedervergeltung aufheben oder nicht. 5) Von den Umständen, welche die Verstümmelung oder den Tod erfordern. 6) Von Zeugenschaft in Betreff von Todtschlag.

LIII. Buch. Vom Blutgelde, *Edekdijat*. 1) Vom Blutgelde überhaupt. 2) Von Wunden im Geſichte oder am Kopfe. 3) Vom Schlagen einer schwangern Frau auf den Bauch. 4) Von den, an öffentlichen

Straßen errichteten Gebäuden. 5) Von dem, durch zerfallene Mauern angerichteten Schaden. 6) Von dem, durch Thiere angerichteten Schaden. 7) Von der Verrätherey der Gefangenen. 8) Der Sclaven. 9) Von den Verbrechen der Freigelassenen. 10) Von dem Raube der Sclaven und Minderjährigen. 11) Von Eidschwüren in Betreff des heimlichen Mordes.

LIV. Buch. Von der Verantwortlichkeit für unwillkürlichen Mord, und dem Blutgelde desselben, *Al-Mas'il*.

LV. Buch. Von den Testamenten, *Wasaja*:
 1) Von Testamenten überhaupt. 2) Von der Erbschaft bis auf ein Dritttheil. 3) Von Testamenten der Kranken. 4) Von den Vermächtnissen an Verwandte. 5) Von Vermächtnissen gegen Dienstleistung. 6) Von den Testamenten der ungläubigen Untertanen, *Simmi*. 7) Von den Vollstreckern des Testaments. 8) Von der Zeugenschaft in Betreff des Testaments.

LVI. Buch. Von den Hermaphroditen, *Churnes'a*.

LVII. Buch. Von der Erbtheilung, *Kasamet*:
 1) Von den Erbtheilungen überhaupt. 2) Von der Enterbung. 3) Von dem Erbschaftstheile der nächsten Verwandten. 4) Von der Adoption früherer Verwandtschaft. 5) Von den Erbtheilen. 6) Von der Theilung zwischen zwey Feinden.

Die Ordnung dieser Bücher ist, wie schon gesagt, nicht immer dieselbe in den verschiedenen Werken der islamitischen Gesetzgebung, und ihr Inhalt ist nicht immer mit gleicher Weitläufigkeit ausgeführt. Von den oben erwähnten ist das Compendium Ruduri's das kürzeste, und das aus zwey Foliobänden bestehende Hedajet das weitläufigste. Indessen, da seit Suleiman's Regie-

tung das *Mulleka*, als Handbuch aller Richter und Rechtsgelehrten, an die Stelle des früher unter Mohammed II. gefertigten *Kens* getreten ist; so wird auch eine vollkommene Uebersetzung desselben; wie sie Mouradgea d'Ohsson ganz zu liefern sich vornahm, und in Hinsicht der religiösen Gesetzgebung, auch geliefert hat; zu einer gründlichen Kenntniß der islamitischen bürgerlichen Gesetzgebung und des osmanischen Privatrechts vollkommen hinlänglich seyn. Da wir in diesem Werke uns aber bloß mit dem Staatsrechte und der Staatsverfassung des osmanischen Reichs beschäftigen, so liegt sowohl die religiöse als bürgerliche Gesetzgebung außer unserm Gesichtskreise, und wir verweisen den Leser in Hinsicht der ersten auf das in dieser Rücksicht nicht genug zu rührende Werk Mouradgea d'Ohsson's, und in Hinsicht der zweyten, auf die vielleicht noch zu hoffende Fortsetzung desselben aus seinen hinterlassenen Papiereu. Beym Durchblick des angegebenen Inhaltes findet man, daß manche Bücher und einzelne Hauptstücke vor andern staatsrechtlichen Inhaltes sind, und also eigentlich eben so wenig in ein Gesetzbuch der bürgerlichen Rechte gehören, als die Lehre von den Religionspflichten. Von dieser Art ist z. B. das ganze XIII. Buch, über den Krieg und das Kriegerecht; das Kriminalrecht, welches aus den Gesetzen des XI. XII. und LII. Buches besteht; endlich das Fiskalrecht, oder die Steuer-gesetze, wozu des III. Buches, von dem Almosen, 7. Hauptstück, dann das XLIII. und XLIV. Buch, über den Ackerbau und die Bewässerung des Erdreichs, gehört. Auf diese Hauptstücke wird in den besondern, ihnen verwandten Abtheilungen der osmanischen Gesetze vorzüglich Rücksicht genommen werden. Die ersten Grundgesetze also der

Kriminal-, Fiscal- und Militärgesetzgebung finden sich schon in dem *Multaka*, oder dem gemeinsamen *corpus juris islamitici*; von dem Lebenrechte hingegen, und dem Ceremoniel, diesen beyden so wichtigen Zweigen der osmanischen Gesetzgebung, ist darin keine Spur anzutreffen.

II.

Von der osmanischen Gesetzgebung insbesondere.

Das allgemeine Gesetz des Islams, welches derselben zum Grunde liegt, und, wie wir oben gesehen, nicht nur das religiöse und bürgerliche Recht aller Moslimen, sondern auch die Grundsätze ihres allgemeinen Staatsrechtes enthält, heißt, wie schon oben gesagt worden, *Schery*, das Gesetz, oder *Schery Scherif*, das edle Gesetz. Die von dem Fürsten, zur Ergänzung desselben, zum Besten des Staats getroffenen Einrichtungen heißen *Kanun*, Staatsregel, und die Sammlungen derselben sind der eigentliche Codex des besonderen Staatsrechtes des osmanischen Reichs. Wir haben gesehen, daß die Quellen des allgemeinen Gesetzes des Islams vier an der Zahl sind, nämlich der *Koran*, die Ueberlieferung *Hadis* oder *Sunnah*, die allgemeine Uebereinstimmung der Imame, d. i. der Gesetzgeber, *Idschmaa*, und *Kias*, die Analogie, oder die Sammlungen der *Fetwa*. Eben so werden von den islamitischen Gesetzgelehrten vier Quellen der besonderen Gesetzgebung eines jeden Reiches angegeben, nämlich: 1) Das Gesetz, *Schery*. 2) Die Staatsregel, *Kanun*. 3) Das Herkommen, *Adet*; und 4) die Willkühr des Souveräns, *Urf*.

Da wir mit dem Herkommen, in so weit es nicht geschrieben ist, nicht genug bewandert sind, die Willkür aber keine anderen Schranken als die des mächtigeren Widerstandes kennt, so gehören dieselben nicht in den Gesichtskreis dieses Werkes, das einzig und allein aus den Kanunname, oder Sammlungen der Grundgesetze des Staats, schöpft, und von dem Muteka, oder dem allgemeinen Rechte des Islams, nur in so weit Notiz nimmt, als das besonders osmanische Recht sich darauf bezieht. Indessen gelten diese vier Prinzipien für die vier Elemente der Gesetzgebung jedes islamitischen Staats, und aus diesem Gesichtspunkte wollen wir dieselben auch hier betrachten.

I. Schery, das Gesetz.

Es ist über alle irdische Gewalt, über den Willen des Despoten und über alle Machtsprüche der Autokraten erhaben, als von Gott selbst durch des Propheten Mund gegeben, und von seinen Nachfolgern, den ersten Chalifen und Imamen, vervollständigt. Die Fürsten sind in ihrer Eigenschaft als höchste Imame immer die Hüther, Schützer, Vertheidiger, Bewahrer, Dolmetscher, Organe und Vollstrecker desselben. Der Despot kann es verletzen, aber nicht umstoßen.

II. Kanun, die Staatsgrundgesetze.

Sie fließen unmittelbar von der Person des Fürsten aus, in dem die Vollgewalt der gesetzgebenden Macht vereint ist, in allen Gegenständen, welche das Gesetz, Schery, nicht berührt. Diese Vollgewalt gründet sich auf die im Gesetze enthaltenen Worte:

Der Imam (der Fürst) hat das Recht, alle

bürgerlichen und politischen Einrichtungen zu treffen, welche die Klugheit, die Umstände und das öffentliche Wohl von der Staatsverwaltung und der höchsten Staatsgewalt erfordern.

Diese Kanun, oder Staatsgrundgesetze, wurden zu Anfang des osmanischen Reichs durch *Fermane*, oder einfache Befehle, in spätern Zeiten durch besondere *Chattischarif*, oder kaiserliche Handschreiben, kund gemacht, gewöhnlich als höchste Entscheidung auf einen Vortrag des *Wesirs* (*Elchib*), oder auch auf den bloßen Beschluß des Reichsraths, d. i. des *Diwan's* / und dieß nicht sowohl nach den Constitutionen des Reichs, als vielmehr aus Klugheit und Politik der Sultane und Großwesire, um sich hierdurch wider den öffentlichen Tadel zu bewahren, der immer bereit ist, sich wider alle Neuerungen laut zu erheben. Sie enthalten Verfügungen über die Lehen, die Finanzen, die Verwaltung der Collegien, das Ceremoniel u. s. w., mit einem Worte, über alle Theile der öffentlichen Staatsverwaltung; da sie aber bloß menschlichen und nicht göttlichen Rechtes sind, wie die *Schery*, so haben sie auch nur in so weit Kraft, als sie der regierende Fürst aufrecht und in Ausübung erhalten will, indem es ihm frey steht, dieselben zu verändern, abzuschaffen, oder neue einzusetzen, ohne daß eine Gewalt im Reiche befugt wäre, sich denselben zu widersetzen. Es gibt eben so viele *Kanunname*, oder Sammlungen dieser Grundgesetze, als Zweige der öffentlichen Verwaltung. In jedem *Dikasterion* ist das, die Einrichtung desselben betreffende *Kanunname* in den Händen eines der ersten Beamten desselben aufbewahrt; aber

im Buchhandel findet man gewöhnlich nur das der Erben und der Eintheilung des Reichs in Beglerbeglik und Sandschagate, das am tiefsten in die persönlichen Verhältnisse von so vielen tausend Menschen eingreift.

III. Adet, das Herkommen.

Es vertritt die Stelle des geschriebenen Gesetzes in allen Fällen, wo das Gesetz und das Kanun nichts entschieden haben, und ist daher in verschiedenen Provinzen verschieden. Es sind Gewohnheiten, welche selbst von den Fürsten heilig geachtet werden, und wenn sie dieselben abändern, so geht das Adet, Herkommen, in Kanun, oder Staatsregel, über.

IV. Urf, die Willkühr.

Sie erstreckt sich auf die Verfügungen des Kanun und des Herkommens, welche von Fürsten eingesetzt oder beachtet, von andern Fürsten unbeachtet oder verändert werden mögen. Wenn diese willkührlichen Verfügungen aber mittelbar oder unmittelbar den Buchstaben oder den Geist des Gesetzes, welches als von Gott gegeben gilt, angreifen, so werden dieselben als Verbrechen der beleidigten Majestät des Gesetzes, als Handlungen der Tyranney angesehen, welche den Uebertreter der vollen Rache des Gesetzes und der Religion überliefern. Der Fürst, der in den drey letzten Zweigen, Kanun, Adet, Urf, selbst als Gesetzgeber erscheint, ist, wie gesagt, nur Vollstrecker des Gesetzes, und delegirt als solcher die richterliche Macht den Kadiaskern, Molla's, Kadi's und Maib's, welche den Körper der mohammedanischen Gerichtsverwaltung ausmachen.

Es gibt also Fälle, die bloß göttlichen, andere die bloß menschlichen, andere die vermischten Rechtes sind. In dem ersten Falle kann der Fürst nichts an dem Gesetze ändern, dem er nur als Vollstrecker gesetzt ist, wie zum Beispiel in den Fällen von öffentlichem Mord und Straßenraub, wo die Verbrecher die vom Gesetze bestimmte Strafe ausstehen müssen, und der Fürst nicht das Recht hat, die festgesetzte Todesstrafe nachzusehen oder zu mildern. In dem zweyten Falle, von bloß menschlichem Rechte, ist der Vollstrecker verpflichtet, sich nach dem Willen desjenigen, der verletzt ward, zu bestimmen. So zum Beispiel in Privatmorden, wo den Blutsverwandten das Recht der Wiedervergeltung oder eines gültlichen Vergleiches frey steht. Der dritte Fall theilt sich abermahls in zwey andere unter: 1) wo das menschliche Recht von dem göttlichen überwogen wird; 2) wo das menschliche Recht vorwiegt.

Ein Beispiel des ersten Falles ist: Unbilden, wo es dem Beleidigten zwar frey steht, den Angreifer gerichtlich zu verfolgen oder nicht, wo er aber dem einmal überwiesenen Schuldigen die durch das Gesetz bestimmte Strafe nicht nachsehen kann.

Ein Beispiel des zweyten Falles sind freywillige oder unfreywillige Mordthaten, wo, selbst nach angestellter Klage, der beleidigte nächste Blutsverwandte noch immer dem Mörder die Strafe nachzusehen befugt ist.

Nach dem Geiste des Islams führt also der höchste Machthaber das Schwert nur als Vollstrecker in den durch das göttliche Gesetz vorgesehenen Kriminalfällen. Dasselbe in anderen durch das Gesetz nicht bestimmten Fällen zu führen, ist eben so wenig in seine Macht gegeben, als damit zu Religionsübungen zu zwingen.

Der Moslim ist nach dem Gesetze nur Gott, dem Herrn, für Unterlassungen und Unvollkommenheiten verantwortlich, die einzigen Fälle der Gottesläugnung, des Unglaubens, der Abtrünnigkeit ausgenommen, worauf die Todesstrafe steht. Die Grade und Abstufungen der Verbindlichkeit des Gesetzes sind schon oben angegeben worden; hier wollen wir noch die von den islamitischen Gesetzelehrten selbst angegebenen Ursachen derselben anführen.

1) Die Dunkelheit einiger Stellen des Korans und der Ueberlieferung, und die noch größere der Kommentare, welche dieselben erklären sollten.

2) Die Widersprüche mancher Stellen des Korans, und hauptsächlich der Sunna, indem der Prophet von manchen Dingen bald das Eine, bald das Andere sagte und that.

3) Von der Verschiedenheit der Meinungen der Jünger des Propheten über die Wahrheit einiger der Worte und Gebote des Propheten, welche von Einigen für wahr angenommen, von Anderen bestritten werden.

4) Von der Zweideutigkeit der Sprache selbst, indem im Arabischen eine Menge Worte öfters doppelte, sehr verschiedene, oft gerade einander entgegengesetzte Bedeutungen haben, und bald im buchstäblichen, bald im allegorischen Sinne zu verstehen sind.

Von allem diesem ist aber nichts auf den Text des Kanons anwendbar, der immer in der Landessprache, also im osmanischen Reiche türkisch gegeben, leicht verständlich, selten einer Zweideutigkeit unterworfen ist, und keines Kommentars bedarf.

Eine kurze Geschichte der Staatseinrichtungen des

osmanischen Reichs, von seiner Gründung an bis auf die heutige Zeit, wird den Geist des Kanuns als Seitenstück, zum Gesetze, Scharj, am besten entwickeln, und den Leser mit den Bestandtheilen desselben und den Quellen, woraus das gegenwärtige Werk zusammengetragen ist, noch besser bekannt machen.

haupt. 2) Vom Essen und Trinken. 3) Vom Erwerbe der Hände. 4) Von der Kleidung. 5) Vom Anschauen. 6) Von der Enthaltſamkeit der Herren gegen neugekaufte weibliche Sklaven, *Istibra*. 7) Von dem erlaubten und unerlaubten Verkauf verschiedener Gegenstände. 8) Von verschiedenen andern, die Sitten betreffenden Gesetzen.

XLVIII. Buch. Von dem Dieberauben verlassener Aecker, *Ihja il-emwat*. 1) Von dem Dieberauben erstorbener Ländereien. 2) Vom Bränken der Heerden. 3) Von der Reinigung der Flüsse.

XLIX. Buch. Von verbotenen Getränken, *Eschribe*.

L. Buch. Von der Jagd, *Isaid*.

LI. Buch. Von der Hypothek, *Me hin*. 1) Von der Hypothek überhaupt. 2) Von der Zuverlässigkeit oder Nichtzuverlässigkeit der Hypothek. 3) Von der Hinterlegung der Hypothek in die Hände eines Dritten. 4) Von dem Eigenthumsrechte auf verpfändete Dinge.

LII. Buch. Von den Kriminalgesetzen, *At-Dschina jat*. 1) Von den Verbrechen überhaupt. 2) Von dem Rechte der Wiedervergeltung. 3) Von der Wiedervergeltung durch Abschneiden der Glieder. 4) Von den Umständen, welche die Wiedervergeltung aufheben oder nicht. 5) Von den Umständen, welche die Verstümmelung oder den Tod erfordern. 6) Von Zeugenschaft in Betreff von Todtschlag.

LIII. Buch. Vom Blutgelde, *Edele-dijat*. 1) Vom Blutgelde überhaupt. 2) Von Wunden im Gesichte oder am Kopfe. 3) Vom Schlagen einer schwangern Frau auf den Bauch. 4) Von den, an öffentlichen

Straßen errichteten Gebäuden. 5) Von dem, durch zerfallene Mauern angerichteten Schaden. 6) Von dem, durch Thiere angerichteten Schaden. 7) Von der Verrätherey der Gefangenen. 8) Der Sclaven. 9) Von den Verbrechen der Freygelassenen. 10) Von dem Raube der Sclaven und Minderjährigen. 11) Von Eidschwüren in Betreff des heimlichen Mordes.

LIV. Buch. Von der Verantwortlichkeit für unwillkürlichen Mord, und dem Blutgelde desselben, *Al-Maakil*.

LV. Buch. Von den Testamenten, *Wasaja*:
 1) Von Testamenten überhaupt. 2) Von der Erbschaft bis auf ein Dritttheil. 3) Von Testamenten der Kranken. 4) Von den Vermächtnissen an Verwandte. 5) Von Vermächtnissen gegen Dienstleistung. 6) Von den Testamenten der ungläubigen Unterthanen, *Simmi*. 7) Von den Vollstreckern des Testaments. 8) Von der Zeugenschaft in Betreff des Testaments.

LVI. Buch. Von den Hermaphroditen, *Chunefaa*.

LVII. Buch. Von der Erbtheilung, *Kasamet*:
 1) Von den Erbtheilungen überhaupt. 2) Von der Enterbung. 3) Von dem Erbschaftstheile der nächsten Verwandten. 4) Von der Adoption früherer Verwandtschaft. 5) Von den Erbtheilen. 6) Von der Theilung zwischen zwey Feinden.

Die Ordnung dieser Bücher ist, wie schon gesagt, nicht immer dieselbe in den verschiedenen Werken der islamitischen Gesetzgebung, und ihr Inhalt ist nicht immer mit gleicher Weitläufigkeit ausgeführt. Von den oben erwähnten ist das Compendium Ruduri's das kürzeste, und das aus zwey Foliobänden bestehende Hedajet das weitläufigste. Indessen, da seit Suleiman's Regie-

tung das *Mulleka*, als Handbuch aller Richter und Rechtsgelehrten, an die Stelle des früher unter Mohammed II. gefertigten *Kens* getreten ist; so wird auch eine vollkommene Uebersetzung desselben; wie sie Mouradgea d'Ohsson ganz zu liefern sich vornahm; und in Hinsicht der religiösen Gesetzgebung, auch geliefert hat; zu einer gründlichen Kenntniß der islamitischen bürgerlichen Gesetzgebung und des osmanischen Privatrechtes vollkommen hinlänglich seyn. Da wir in diesem Werke uns aber bloß mit dem Staatsrechte und der Staatsverfassung des osmanischen Reichs beschäftigen, so liegt sowohl die religiöse als bürgerliche Gesetzgebung außer unserm Gesichtskreise, und wir verweisen den Leser in Hinsicht der ersten auf das in dieser Rücksicht nicht genug zu rühmende Werk Mouradgea d'Ohsson's, und in Hinsicht der zweyten, auf die vielleicht noch zu hoffende Fortsetzung desselben aus seinen hinterlassenen Papiereu. Beym Durchblick des angegebenen Inhaltes findet man, daß manche Bücher und einzelne Hauptstücke vor andern staatsrechtlichen Inhaltes sind, und also eigentlich eben so wenig in ein Gesetzbuch der bürgerlichen Rechte gehören, als die Lehre von den Religionspflichten. Von dieser Art ist z. B. das ganze XIII. Buch, über den Krieg und das Kriegerecht; das Kriminalrecht, welches aus den Gesetzen des XI. XII. und LII. Buches besteht; endlich das Fiskalrecht, oder die Steuer-gesetze, wozu des III. Buches, von dem Almosen, 7. Hauptstück, dann das XLIII. und XLIV. Buch, über den Ackerbau und die Bewässerung des Erdreichs, gehört. Auf diese Hauptstücke wird in den besondern, ihnen verwandten Abtheilungen der osmanischen Gesetze vorzüglich Rücksicht genommen werden. Die ersten Grundgesetze also der

Kriminal-, Fiscal- und Militärgesetzgebung finden sich schon in dem *Multaka*, oder dem gemeinsamen *corpus juris islamitici*; von dem Lehenrechte hingegen, und dem Ceremoniel, diesen beyden so wichtigen Zweigen der osmanischen Gesetzgebung, ist darin keine Spur anzutreffen.

II.

Von der osmanischen Gesetzgebung insbesondere.

Das allgemeine Gesetz des Islams, welches derselben zum Grunde liegt, und, wie wir oben gesehen, nicht nur das religiöse und bürgerliche Recht aller Moslimen, sondern auch die Grundsätze ihres allgemeinen Staatsrechtes enthält, heißt, wie schon oben gesagt worden, *Schery*, das Gesetz, oder *Schery Scherif*, das edle Gesetz. Die von dem Fürsten, zur Ergänzung desselben, zum Besten des Staats getroffenen Einrichtungen heißen *Kanun*, Staatsregel, und die Sammlungen derselben sind der eigentliche Coder des besonderen Staatsrechtes des osmanischen Reichs. Wir haben gesehen, daß die Quellen des allgemeinen Gesetzes des Islams vier an der Zahl sind, nämlich der *Koran*, die Ueberlieferung *Hadis* oder *Sunna*, die allgemeine Uebereinstimmung der Imame, d. i. der Gesetzgeber, *Idschmaa*, und *Kias*, die Analogie, oder die Sammlungen der *Fetwa*. Eben so werden von den islamitischen Gesetzgelehrten vier Quellen der besonderen Gesetzgebung eines jeden Reiches angegeben, nämlich: 1) Das Gesetz, *Schery*. 2) Die Staatsregel, *Kanun*. 3) Das Herkommen, *Adet*; und 4) die Willkühr des Souveräns, *Urf*.

Da wir mit dem Herkommen, in so weit es nicht geschrieben ist, nicht genug bewandert sind, die Willkür aber keine anderen Schranken als die des mächtigeren Widerstandes kennt, so gehören dieselben nicht in den Gesichtskreis dieses Werkes, das einzig und allein aus den Kanunname, oder Sammlungen der Grundgesetze des Staats, schöpft, und von dem Muteka, oder dem allgemeinen Rechte des Islams, nur in so weit Notiz nimmt, als das besondere osmanische Recht sich darauf bezieht. Indessen gelten diese vier Prinzipien für die vier Elemente der Gesetzgebung jedes islamitischen Staats, und aus diesem Gesichtspunkte wollen wir dieselben auch hier betrachten.

I. Schery, das Gesetz.

Es ist über alle irdische Gewalt, über den Willen des Despoten und über alle Machtsprüche der Autokraten erhaben, als von Gott selbst durch des Propheten Mund gegeben, und von seinen Nachfolgern, den ersten Chalifen und Imamen, vervollständigt. Die Fürsten sind in ihrer Eigenschaft als höchste Imame immer die Hüther, Schützer, Vertheidiger, Bewahrer, Dolmetsche, Organe und Vollstrecker desselben. Der Despot kann es verletzen, aber nicht umstoßen.

II. Kanun, die Staatsgrundgesetze.

Sie fließen unmittelbar von der Person des Fürsten aus, in dem die Vollgewalt der gesetzgebenden Macht vereint ist, in allen Gegenständen, welche das Gesetz, Schery, nicht berührt. Diese Vollgewalt gründet sich auf die im Gesetze enthaltenen Worte:

Der Imam (der Fürst) hat das Recht, alle

bürgerlichen und politischen Einrichtungen zu treffen, welche die Klugheit, die Umstände und das öffentliche Wohl von der Staatsverwaltung und der höchsten Staatsgewalt erfordern.

Diese Kanun, oder Staatsgrundgesetze, wurden zu Anfang des osmanischen Reichs durch *Fermane*, oder einfache Befehle, in spätern Zeiten durch besondere *Chattischerif*, oder kaiserliche Handschreiben, kundgemacht, gewöhnlich als höchste Entscheidung auf einen Vortrag des *Wesirs* (*Telchif*), oder auch auf den bloßen Beschluß des Reichsraths, d. i. des *Diwan's* / und dieß nicht sowohl nach den Constitutionen des Reichs, als vielmehr aus Klugheit und Politik der *Sultane* und *Großwesire*, um sich hierdurch wider den öffentlichen Tadel zu bewahren, der immer bereit ist, sich wider alle Neuerungen laut zu erheben. Sie enthalten Verfügungen über die Lehen, die Finanzen, die Verwaltung der Collegien, das Ceremoniel u. s. w., mit einem Worte, über alle Theile der öffentlichen Staatsverwaltung; da sie aber bloß menschlichen und nicht göttlichen Rechtes sind, wie die *Schery*, so haben sie auch nur in so weit Kraft, als sie der regierende Fürst aufrecht und in Ausübung erhalten will, indem es ihm frey steht, dieselben zu verändern, abzuschaffen, oder neue einzusetzen, ohne daß eine Gewalt im Reiche befugt wäre, sich denselben zu widersetzen. Es gibt eben so viele *Kanunname*, oder Sammlungen dieser Grundgesetze, als Zweige der öffentlichen Verwaltung. In jedem *Dikasterion* ist das, die Einrichtung desselben betreffende *Kanunname* in den Händen eines der ersten Beamten desselben aufbewahrt; aber

im Buchhandel findet man gewöhnlich nur das der Lehen und der Eintheilung des Reichs in Beglerbeglik und Sandschagate, das am tiefsten in die persönlichen Verhältnisse von so vielen tausend Menschen eingreift.

III. Adet, das Herkommen.

Es vertritt die Stelle des geschriebenen Gesetzes in allen Fällen, wo das Gesetz und das Kanun nichts entschieden haben, und ist daher in verschiedenen Provinzen verschieden. Es sind Gewohnheiten, welche selbst von den Fürsten heilig geachtet werden, und wenn sie dieselben abändern, so geht das Adet, Herkommen, in Kanun, oder Staatsregel, über.

IV. Urf, die Willkühr.

Sie erstreckt sich auf die Verfügungen des Kanun und des Herkommens, welche von Fürsten eingesetzt oder beachtet, von andern Fürsten unbeachtet oder verändert werden mögen. Wenn diese willkührlichen Verfügungen aber mittelbar oder unmittelbar den Buchstaben oder den Geist des Gesetzes, welches als von Gott gegeben gilt, angreifen, so werden dieselben als Verbrechen der beleidigten Majestät des Gesetzes, als Handlungen der Tyranney angesehen, welche den Uebertreter der vollen Rache des Gesetzes und der Religion überliefern. Der Fürst, der in den drey letzten Zweigen, Kanun, Adet, Urf, selbst als Gesetzgeber erscheint, ist, wie gesagt, nur Vollstrecker des Gesetzes, und delegirt als solcher die richterliche Macht den Kadiaskern, Molla's, Kadi's und Naib's, welche den Körper der mohammedanischen Gerichtsverwaltung ausmachen.

Es gibt also Fälle, die bloß göttlichen, andere die bloß menschlichen, andere die vermischten Rechtes sind. In dem ersten Falle kann der Fürst nichts an dem Gesetze ändern, dem er nur als Vollstrecker gesetzt ist, wie zum Beispiel in den Fällen von öffentlichem Mord und Straßenraub, wo die Verbrecher die vom Gesetze bestimmte Strafe ausstehen müssen, und der Fürst nicht das Recht hat, die festgesetzte Todesstrafe nachzusehen oder zu mildern. In dem zweyten Falle, von bloß menschlichem Rechte, ist der Vollstrecker verpflichtet, sich nach dem Willen desjenigen, der verletzt ward, zu bestimmen. So zum Beispiel in Privatmorden, wo den Blutsverwandten das Recht der Wiedervergeltung oder eines gütlichen Vergleiches frey steht. Der dritte Fall theilt sich abermahls in zwey andere unter: 1) wo das menschliche Recht von dem göttlichen überwogen wird; 2) wo das menschliche Recht vorwiegt.

Ein Beispiel des ersten Falles ist: Unbilden, wo es dem Beleidigten zwar frey steht, den Angreifer gerichtlich zu verfolgen oder nicht, wo er aber dem einmal überwiesenen Schuldigen die durch das Gesetz bestimmte Strafe nicht nachsehen kann.

Ein Beispiel des zweyten Falles sind freywillige oder unfreywillige Mordthaten, wo, selbst nach angestellter Klage, der beleidigte nächste Blutsverwandte noch immer dem Mörder die Strafe nachzusehen befugt ist.

Nach dem Geiste des Islams führt also der höchste Machthaber das Schwert nur als Vollstrecker in den durch das göttliche Gesetz vorgesehenen Kriminalfällen. Dasselbe in anderen durch das Gesetz nicht bestimmten Fällen zu führen, ist eben so wenig in seine Macht gegeben, als damit zu Religionsübungen zu zwingen.

Der Moslim ist nach dem Gesetze nur Gott, dem Herrn, für Unterlassungen und Unvollkommenheiten verantwortlich, die einzigen Fälle der Gottesläugnung, des Unglaubens, der Abtrünnigkeit ausgenommen, worauf die Todesstrafe steht. Die Grade und Abstufungen der Verbindlichkeit des Gesetzes sind schon oben angegeben worden; hier wollen wir noch die von den islamitischen Gesetzelehrten selbst angegebenen Ursachen derselben anführen.

1) Die Dunkelheit einiger Stellen des Korans und der Uebersetzung, und die noch größere der Kommentare, welche dieselben erklären sollten.

2) Die Widersprüche mancher Stellen des Korans, und hauptsächlich der Sunna, indem der Prophet von manchen Dingen bald das Eine, bald das Andere sagte und that.

3) Von der Verschiedenheit der Meinungen der Jünger des Propheten über die Wahrheit einiger der Worte und Gebote des Propheten, welche von Einigen für wahr angenommen, von Anderen bestritten werden.

4) Von der Zweydeutigkeit der Sprache selbst, indem im Arabischen eine Menge Worte öfters doppelte, sehr verschiedene, oft gerade einander entgegengesetzte Bedeutungen haben, und bald im buchstäblichen, bald im allegorischen Sinne zu verstehen sind.

Von allem diesem ist aber nichts auf den Text des Kanons anwendbar, der immer in der Landessprache, also im osmanischen Reiche türkisch gegeben, leicht verständlich, selten einer Zweydeutigkeit unterworfen ist, und keines Kommentars bedarf.

Eine kurze Geschichte der Staatseinrichtungen des

osmanischen Reichs, von seiner Gründung an bis auf die heutige Zeit, wird den Geist des Kanuns als Seitenstück zum Gesetze, Schery, am besten entwickeln, und den Leser mit den Bestandtheilen desselben und den Quellen, woraus das gegenwärtige Werk zusammengetragen ist, noch besser bekannt machen.

Kurze Geschichte
 der
 vorzüglichsten Staatseinrichtungen
 des
 osmanischen Reichs.

Das osmanische Reich erhob sich mit Beginn des siebenten Jahrhunderts nach der Hedschira, und nach der christlichen Zeitrechnung im vierzehnten Jahrhunderte, (deren Beginn in demselben Jahre 1301 und 701 zusammentrifft), auf den Trümmern des Reichs der Seldschugiden in Kleinasien. Die in diesem schon bestehenden Einrichtungen wurden von den ersten Gründern der osmanischen Dynastie beybehalten, und in der Folge, als das kleine Fürstenthum Osmanbegs durch Eroberungen seiner Nachkommen sich so in Europa, wie in Asien ausbreitete, von geseßgebenden Herrschern nach dem Muster des Chalifats, und besonders des alten persischen Reiches, mannigfaltig ausgebildet und vervollkommnet. Alle Untersuchungen über die ältesten Staatseinrichtungen des Orients, über den Ursprung monarchischer Formen und Verfassungen, über das Ceremoniel der Höfe und die Hierarchie der Reichswürden führen bis zu dem großen Reiche der alten Perser hinauf, von denen sie zu den Arabern, die als Chalifen auf den Thronen dreyer Welttheile saßen, zu den seldschugidischen Türken und zu den Byzantinern, die, ihnen gleichzeitig, auf den Trümmern des saraceni-

sehen und des römischen Reiches in Asien und Europa sich erhielten, und durch beyde auf die Osmanen, welche die Reiche von Ionium und Byzanz verschlangen, mehr oder weniger modificirt herabgekommen sind. Nahmhafte Ueberbleibsel davon sind aus den Formen byzantinischer Hofeinrichtung sogar in die des neuerömischen Kaiserreichs, und in die jüngsten Reichs-Institutionen des französischen Kaiserthums übergegangen, in denen sie, ihres alten morgenländischen Ursprungs unbewußt, fortlebten.

Im alten Perserreiche ist daher der Ursprung der Staatshierarchie, des Lehens- und Besteuerungssystems zu suchen, wovon wir die Spuren zwar auch bey den Arabern und Byzantinern antreffen, das aber erst von den Mogolen und Tataren, von den Seldschugiden und Osmanen wieder in dem Urgeiste der alten persischen Gründer derselben ausgebildet worden zu seyn scheint. Die persische Geschichte erzählt ausführlich die große Unternehmung der Ländervermessung und Besteuerung aller Nationen des persischen Reichs, welche schon unter Kobad begonnen, unter seinem großen Nachfolger Chosroes Nuschirwan (gleichzeitig mit Kaiser Justinian) aber erst ausgeführt ward.

»Nuschirwan (so erzählt Nikbi Ben Messud nach Tabari) begann die Verordnungen ins Werk zu setzen, welche Kobad in Betreff der gleichen Vermessung der Ländereyen Iraks erlassen hatte, indem zu seiner Zeit einige zehn, die anderen nur fünf oder sechs vom Hundert zahlten. — Nach geschעהner Vermessung belegte Nuschirwan jedes Joch (was ein Mann an einem Tage beackern mochte) mit einer Drachme und einem Scheffel der Ertragniß; Weinreben und Oliven mit einer

Abgabe Stamm für Stamm. Alle Einwohner des Reichs von einer fremden Religion, Juden und Christen, und alle, die keine bestimmte Erwerbsteuer entrichteten, wurden mit einer Kopfsteuer belegt, von sechs bis zwölf Drachmen, je nach ihrem Vermögen. Die Besitzungen der Frauen blieben von aller Steuer befreit. Es wurden Register von diesen Steuern verfaßt, Stadt für Stadt, Gut für Gut, Joch für Joch, Baum für Baum; und andere für die der Kopfsteuer Unterworfenen, die darin Haus für Haus und Kopf für Kopf eingeschrieben wurden. Hierauf sandten alle Classen des Volkes von Irak, die Eblen, die Handwerker, die Krieger, die Schreiber, Abgeordnete zu einer allgemeinen von Nuschirwan zusammen berufenen Versammlung, wo die Register verlesen, und die Auflagen für jede Classe bestimmt werden sollten.

Am bestimmten Tage berief Nuschirwan den großen Mobed, d. i. den obersten Priester, setzte sich auf den Thron mit der Krone auf dem Haupte, und mit einer Anrufung des Allerhöchsten und einer Erinnerung an den Namen und Ruhm seiner Vorfahren, sprach er folgendermaßen zur Versammlung des Reichs:

Ich habe erwogen, daß Ausübung der gegenseitigen Pflichten des Fürsten und der Untertanen, die Errichtung eines öffentlichen Schatzes erfordert, zur Vertheidigung des Reichs und zur Erhaltung der Ruhe aller Bürger des Staats, die hierzu besteuern müssen. Wollte man, um den Steuerantheil jedes Bürgers einzubeheben, den Augenblick abwarten, wo eine Armee aufgestellt werden muß, so würde dieß Allen ungemein schwer fallen. Daher wird eine jährliche Steuer erfordert, die in den Schatz abgeliefert, die nöthigen Hülf-

quellen verschafft, und uns in den Stand setzt, unser Reich und die Besizungen der Einzelnen zu vertheidigen. Wir haben daher, nach einer allgemeinen Vermessung der Ländereyen, dieselben mit Abgaben, und die Ungläubigen, welche in unseren Staaten wohnen, mit einer Kopfsteuer belegt, für deren Entrichtung wir sie und ihre Güter in unsern Schutz nehmen. Wir haben die nöthigen Register entwerfen lassen, und in jeder Stadt einen öffentlichen, rechtschaffenen Beamten bestellt, der die vorgeschriebenen Steuern jährlich in dreymahligen Fristen von vier zu vier Monathen erheben wird, damit sie den Steuerbaren weniger lästig fallen. Was denkt ihr von diesen Verfügungen, und was ist eure Meinung?

Die ganze Versammlung blieb stillschweigend. Nach ein Paar Stunden fragte Nuschirwan abermahls um die Meinung derselben, indem er versicherte, daß er nichts ohne gemeinsamer Zustimmung aller Bürger festsetzen wolle. Da erhob sich ein Unbekannter und sprach: Fürst, die Abgabe, die du einführest, ist eine fort-dauernde Einrichtung ohne Ende, während die Menschen ein gebrechliches Wesen von kurzer Dauer sind. Wie willst du etwas dauerhaftes von einem Wesen fordern, das nur vorübergeht und verschwindet? — Du bist ein Unsinziger und Unwissender, antwortete der Chosroes, und du sprichst sinnlos. Sagte ich nicht, daß nach Vermessung der Ländereyen ich alle diejenigen von der Steuer ausnehme, die unbebaut, brach, oder ohne Eigenthümer todt liegen. Nuschirwan erkundigte sich, unter welchen Stand dieser Mensch gehöre, und als man ihm sagte, daß er ein Schreiber sey, setzte er hinzu: Alle Schreiber sind Unsinzige, die sich mit Dingen

beschäftigen, die sie nichts angehen. Zugleich befahl er, diesen Menschen so lange auf den Kopf zu schlagen (mit dem Zintenfaße, nach Labari), bis er den Geist aufgäbe. Die ganze Versammlung betheuerte, keinen Theil an der Rede dieses Menschen zu haben, und hieß das Verfahren des Chosroes gut. Muschirwan ließ die Register vorlesen, und nach allgemeiner Gutheißung derselben, bestellte er in jeder Stadt einen Beamten, um die Steuern einzunehmen, und jährlich in den öffentlichen Schatz abzuliefern. Diese Einrichtungen erhielten sich in Persien bis zum Untergange des Reichs. Der Chalife Omar, als er Persien eroberte, fand keine bessere Steuereinrichtung, und erhielt dieselbe in voller Kraft.

Nachdem Muschirwan die Belegung und Einhebung der Steuern festgesetzt, wollte er auch die Verwendung derselben bestimmen, damit sowohl die Vertheilung als Verwendung derselben allen Unterthanen bekannt sey. Er gab einem gewissen Babel den Auftrag, die Truppen zu mustern, und ihnen den Sold auszuzahlen. Es gibt, sagte er ihm, in meinem Heere Männer, die als Reiter und Bogenschützen besoldet sind, ohne den Dienst zu thun. Du wirst über diese Mißbräuche Erkundigung einziehen, und jedem Manne nach seinem Verdienste Löhnung geben. Wer mit vollkommener Rüstung, Muth und Talent versehen ist, den wirst du einschreiben, sammt einem Verzeichniß seiner Waffen; wenn ihm am Tage der Musterung eine derselben fehlt, wirst du ihm seine Löhnung vorenthalten. Die Reiter sollen vor dir auf dem öffentlichen Plage erscheinen, ihre Pferde tummeln, bewaffnet herunter und hinauf steigen, damit du den Zustand ihrer Waffen

und ihre Fertigkeit beurtheilen mögest, und nachdem du ihre Geschicklichkeit erkannt haben wirst, setze ihre Löhnung nach dem Maßstabe ihrer Verdienste von 200 bis auf 400, ja bis auf 4000 Drachmen fest; dieß sey die größte Löhnung des Reiters, so wie die kleinste des Fußgängers 100 Drachmen.

Nach Ertheilung dieser Verhaltungsbefehle ließ der Kaiser einen großen Platz im Pallaste zurichten, wo ein mit reichen Tapeten behangenes Gerüst stand, und vor dem Gerüste ein Polster für Babel, damit er von hier aus die Musterung des Heeres hielte. Dann ward durch einen Herold ausgerufen, von wegen des Kaisers: Daß alle Truppen vor Babel die Musterung passiren sollten, damit er jedem Manne eine seinen Fertigkeiten angemessene Löhnung anweise. Am folgenden Tage saß der Kaiser auf seinem Throne, und kündigte selbst an, daß, wer in das Register der besoldeten Truppen eingeschrieben seyn wollte, sich an dem Orte der Musterung mit seinem Pferde und allen Waffen, die er zu führen verstände, einfinden sollte.

Er gab ihnen drey Tage sich zu bereiten, damit diejenigen, die keine Waffen hatten, sich solche verschaffen, und die, deren Rüstung nicht vollständig war, dieselbe vervollständigen möchten. Am vierten Tage, als alle Truppen am bestimmten Plage versammelt waren, sagte ihnen Babel: Gehet zurück, denn der mich begleiten soll, ist nicht unter euch. Nuschirwan, der von dieser Anrede Babels hörte, glaubte, daß von einem der ersten Offiziere des Heeres die Rede sey. Am folgenden Tage verabschiedete Babel das Heer auf dieselbe Weise, ohne daß der Chosroes den Sinn dieser Worte verstand. Babel aber ließ durch einen

Herold folgenden Armeebefehl ausrufen: Daß alle Truppen sich morgen einfinden, und die Musterung passiren sollten, und daß der, dem Krone, Thron und Reich gehört, mit dem Heere erscheine, weil er eines der Mitglieder desselben ist, und ihm daher auch eine Besoldung auf den öffentlichen Schatz anzuweisen sey.

Muschirwan erkannte die Billigkeit dieses Armeebefehls, waffnete sich am folgenden Tage in voller Rüstung, und erschien vor Babel. Er vergaß nur den Köcher umzuhängen. Babel, als er ihn erblickte, stand auf und sprach: Fürst, drehe dein Pferd, indem du vor mir vorüberziehst, damit ich dein Pferd und deine Waffen sehen möge. Muschirwan gehorchte, und als Babel sah, daß der Köcher fehlte, sprach er: Fürst, wiewohl du mit der höchsten Gewalt bekleidet bist, so findet doch vor diesem Richterstuhle keine Rücksicht der Person Statt, und ich kann den Mangel deiner Rüstung nicht ungerügt lassen. Was fehlt mir denn? fragte der Kaiser. Du mußt es selbst finden, antwortete Babel. Muschirwan, nachdem er seine Rüstung aufmerksam untersucht, fand, daß ihm der Köcher fehlte, den er hoblen ließ und umhing. Babel schrieb hierauf an die Spitze des Registers den Chosroes Muschirwan, und sprach: Herr! ich weise nicht mehr als 4000 Drachmen dem geschicktesten Krieger mit vollständiger Rüstung an, aber du bist mein Herr, mit kaiserlichem Diadem geschmückt, es ist billig, daß die Besoldung des Kaisers von der anderer Krieger verschieden sey. Welche außerordentliche Löhnung willst du, daß ich dir anweise? Die du für gut befinden wirst, antwortete der Kaiser. Ich weise dir, sprach Babel, eine Drachme mehr an, um die Rechte der Krone aufrecht zu erhalten, ohne

dem öffentlichen Schatz Eintrag zu thun. Schreibe dann, erwiederte Nuschirwan, viertausend und eine Drachme, und kehrte in seinen Pallast zurück. Dieses Verfahren Babels flößte allgemeine Ehrfurcht ein, und erstickte alles Murren. Das ganze Heer zog vor ihm vorbey, und er wies jedem Soldaten eine seinen Fertigkeiten angemessene Löhnung an. Am folgenden Tage stellte er sich dem Kaiser vor, und sprach: Fürst, ich habe gegen dich Strenge geübet, damit keiner sich schmeicheln könne, mich nachsichtig für die Mängel seiner Rüstung zu finden, und ich habe dir nur eine Drachme mehr beygelegt, damit niemand eine höhere Löhnung, als die festgesetzte, erwarten möge. Nuschirwan billigte sein Verfahren, überhäufte ihn mit Ehren und Wohlthaten, und bestätigte ihm sein Amt auf Lebenslang *).

Diese ganz im Geiste orientalischer Geschichte ausgeführte Erzählung eines neuern persischen Historikers, welche aber auch schon im Vater der orientalischen Geschichte, nämlich in Tabari, sich der Hauptsache nach befindet, wirft ein helles Licht auf die Finanz- und Militäreinrichtungen der neuern Staaten des Morgenlandes seit Mohammed, der unter der Regierung Nuschirwans geboren ward.

Nuschirwans Regierung war die Epoche, in welcher das Finanz- und Militärwesen des alten persischen Reichs, welches Heeren in seiner Beschreibung der

*) *Histoire des Rois de Perse, des Khalifes, de plusieurs Dynasties, et de Genghizkhan par Nikbi Ben Massoud, traduite par M. Silvestre de Sacy, in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du Roi, Tome II. page 341.—347.*

inneren Verfassung des griechischen Reichs genügend dargestellt hat, wesentliche Abänderungen erlitt.

Damals entstand die Staatskasse, woraus das Heer regelmäßig besoldet war, und die Belohnung mit Ländereien, wovon sich in der Einrichtung des ältesten persischen Reiches keine Spur findet.

Damals war das Steuersystem auf Grund und Boden, und die persönliche Auflage der Kopfsteuer eingeführt, während in der ältesten Zeit nur National-Lieferungen *) und wirkliche Leibeigenschaft, die mit keiner Kopfsteuer losgekauft ward, bestanden. National-Lieferungen und vollkommene Leibeigenschaft haben sich zwar auch neben der Grund- und Kopfsteuer in den neueren persischen und türkischen Reichern bis auf unsere Zeit erhalten, aber die Einführung dieser letzten, wovon sich unter den drey ersten Dynastien des persischen Reichs, den Pischdadiern, Rejaniden und Ašganiden, keine Spur findet, schreibt sich erst seit Musthirwan her, unter dem auch das Lehenssystem ausgebildet ward **). Das Heer bestand noch, wie in der ältesten Zeit, meistens aus Reiteren, und diese Reiteren bestand aus Lehensmännern, die, mit Ländereien des Staats belehnt, die Verbindlichkeit hatten, mit Panzer für Mann und Pferd, mit Arm- und Schenkelschienen, mit Lanze und Schwert, mit Ketten und Keile, mit Hacke und Schlinge (damit die Feinde zu fangen, wie noch heute die Kosaken) zu erscheinen.

*) S. Hoeren's, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 1805. B. I. S. 561.

***) S. Mémoire sur l'influence du Mohamétisme dans les trois premiers siècles de l'Hégire, in den Fundgruben des Orients. B. I. S. 378, nach Tabari.

Diese Lehen hießen *Timar* *), und waren schon den Byzantinern bekannt.

Wenn die Ausbildung des persischen Finanz- und Lebenssystems, auf dessen alten Stamm in der Folge die Mogolen und Tataren, die Seldschugiden und Osmanen das ihrige impften, erst in die Zeiten der *Cassaniden* oder der vierten persischen Dynastie fällt, so gehört hingegen die Ausbildung der Staats-Hierarchie, der Hof- und Reichswürden, des Staatsrathes und der Statthalter in den Provinzen, in die Zeit der früheren Dynastien. Außer den, von den Griechen uns erhaltenen, und von Heeren so meisterhaft zusammengestellten Belegen hiezu, finden sich einige in den orientalischen Geschichtschreibern, besonders in *Messud* und *Tabari*, den classischen Quellen derselben. Das ganze Reich war in sieben große Statthalterschaften getheilt, die durch eben so viele Vizekönige (die dienstbaren Geister des großen Königs, wie die *Amschaspande*, die wirkenden Handlanger *Drumusds*, nach der Lehre *Serduschts*) verwaltet wurden **). Dieser Begriff scheint auch über den sieben Fürsten gewaltet zu haben, welche den Thron des Kaisers umstanden, und vermuthlich die ersten Hofwürden begleiteten; denn die eigentlichen Minister, oder Werkzeuge der ausübenden Macht, waren nur fünf; nämlich: 1) Der *Mobedi Mobedan*, zugleich oberster Priester und Richter. 2) Der *Besir*. 3) Der

*1) *Τιμαριον*. Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis. Du Cange irrt sich, wenn er glaubt, die Türken hätten das Wort von den Griechen genommen. Sie hatten es, wie diese, von den Persern erhalten.

**1) Siehe Fundgruben des Orients, B. I. S. 5. nach *Tabari*.

Emir der Emire, oder Befehlshaber des Heeres. 4) Der Desterbed, oder Finanzminister; und 5) der Astahmethebed, oder Vorsteher der erwerbenden Classe, eigentlich der Minister des Innern *). Die sieben Statthalter waren vielleicht dem Heerwagen, und die fünf Minister den fünf Wandelsternen, welche bey den Chaldäern und Sabäern eine so große Herrscherrolle im Himmel und auf Erden spielten **), nachgebildet. Das Andenken der ersten hat sich in den sieben Churfürsten und den sieben Wesiren der Bank bey den Osmanen, das der zweyten in der *Pentak* der byzantinischen Hierarchie ***), und der noch heut bestehenden Bojaren-Rangordnung im *Diwane* der Moldau und Walachey fortgepflanzt.

Beide zusammen, die sieben und die fünf, entsprachen der Zahl der Zeichen des Thierkreises, so die Regierung des Himmels führen, welche die Gründer der frühesten Staatseinrichtungen bald durch Bilder in symbolischem, bald durch Orakel und Gottes Wort in religiösem Sinne auf die Erde zu übertragen vermeinten.

Es war hier nöthig, einen Blick in diese dunkle Zeit der Geschichte zu werfen, um die ersten Gründe so mancher durch ihr Alterthum ehrwürdig gewordener Formen und Einrichtungen orientalischer Monarchien anzudeuten, und wenn eine nähere Erörterung derselben nicht in die Gränzen dieses Werks gehört, so werden wir doch noch oft in dem Falle seyn, bey der Uebersicht der

*) Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du Roi, T. VIII. p. 197.

***) Herodot, dann Cicero in libris de natura deorum et de divinatione.

****) Codinus de dignitatibus.

osmanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, den Blick auf die des ältesten persischen Reichs zu wenden, dessen Grundsätze allen neuern Staatsgebäuden des Orients, vom Chalifate an bis auf das osmanische Reich, sichtbar zum Grunde liegen. Die Araber, ein nomadisches, eroberndes Volk, fremd in allen Wissenschaften und Künsten (selbst in der des Kriegs, indem sie sich weder auf Belagerungen noch Verschanzungen verstanden, und das Aufwerfen eines Grabens erst von einem Perser lernen mußten), zerstörten zwar das alte persische Reich, und besiegten die mannigfaltigen Völkerschaften desselben bis an die Gränzen Transoxana's und Indiens, so daß der Thron des Chalifats und der Triumph des Islams sich auf dem Schutte des Throns der Chosroen und der Feuertempel erhoben; aber in Hinsicht wissenschaftlicher Bildung und politischer Cultur wurden die Besiegten die Lehrer und Meister der Sieger, und das Gebäude des Islams selbst ward mannigfaltig von dieser Einwirkung modificirt, wie dieß in der Abhandlung von dem Einflusse des Islams in den drey ersten Jahrhunderten der Hedschira weiter ausgeführt worden ist *).

Bald zerfiel der Kolosß des Chalifats in mehrere Reiche, von arabischen, neupersischen und türkischen Dynastien beherrscht. Die mächtigste der letzten, in mehrere Zweige getheilt, war die Familie der Seltschugiden, die auf den Thronen Persiens, Syriens und Kleinasiens herrschten. Aus den Trümmern der Seltschuken Koniums formte sich das osmanische Reich,

*) In den Fundgruben des Orients französisch, und ins Deutsche übersezt im Archiv für Historie, Geographie und Kriegskunst 1810.

und erblte unmittelbar von demselben seine ersten Einrichtungen, sowohl im Finanz- als Kriegswesen; im Lebenswesen und der Rechtsverwaltung.

In der ältesten Geschichte dieses Reichs *), welche, wie die Sammlung alter tatarischer Sittensprüche, auch den Namen *Dgusname* trägt, finden wir, daß, als *Saru Saltukdede*, der Verfasser desselben, im Jahre 682 der Hedschira (1263) einen Streifzug nach Europa führte, einem Sultan der Ort *Soldschad* und *Saadaf* als *Timar*, und den Türken Ländereyen als *Jurt* verliehen wurden. Unter demselben Herrscher der Dynastie *Ioniums*, unter *Asadeddin* nämlich, wurden die Register der Kammer und Buchhaltung in der noch heute im osmanischen Reiche üblichen Form eingeführt; nämlich halb persisch halb türkisch, und in einer nur hierzu gebräuchlichen gebrochenen Schrift, *Schikeste* oder *Kirma* genannt, sammt einem besonderen Buchstabenziffer **).

Der Belehnungen von Fürsten im Namen des Chalifen, mit der vollen Ausübung unumschränkter Herrschermacht, unter dem einzigen Vorbehalte des islamitischen Herrscherrechts, des öffentlichen Gebethes von der Kanzel am Freytag, erwähnt die arabische Geschichte häufig. Wir haben aber nicht nöthig, so weit hinauf zu steigen; da die osmanische Geschichte selbst, und

*) Die Geschichte der *Seldschuken Ioniums*, von einem ungedannten Verfasser unter *Mohammed III.* im Jahre 1008 (1599) aus dem *Dgusname Saltukdede's* ausgezogen.

**) Dieser ist der auf der achten Kupfertafel der arabischen Grammatik des Herrn *Silvestre de Sacy* befindliche sogenannte *Chiffre diwani*.

und die Gründung des Reichs der Osmanen mit der Belehnung Osmanbegs vom letzten Sultan der Seldschuken Ikoniums beginnt. Im Jahre der Hedschira 688 (1289 *) wurde er mit Rosschweif und Raftan, mit Schwert und Pferd, mit Pauke und Fahne und dem gewöhnlichen Herrschafts-Diplome belehnt. Der Rosschweif ist also, wie man sieht, keine von den Osmanen erfundene Standarte, sondern eine alttürkische oder persische, wodurch vermuthlich das lange Haupthaar der Köpfe der Erschlagenen vorgestellt werden sollte, welche die nomadischen Sieger auf ihren Lanzen im Triumphe einher trugen **). Der halbe Mond, mit dem diese Rosschweife oben geziert sind, gilt zwar heute in Europa als das Wappen der Türken, allein er gehört ebenfalls den ältesten Persern an, indem sich schon auf den Münzen der Saffaniden Neumond und Stern (der letzte die Sonne vorstellend), als Symbole der Herrschaft und Macht, abgebildet befinden.

Die Gesandten Alaeddins, welche dem Osmanbeg diese sieben Insignien des Fürstenthums überbrachten, kamen Nachmittags an, als eben nach einem uralten (aus Persien sich herschreibenden Gebrauche) die Heermusik (Nobet) ertönte. Osmanbeg ging den Gesandten Alaeddins einige Schritte entgegen, und hielt, um den Gesandten seines Lebensherrn die schuldige Ehrfurcht zu bezeigen, die Hand auf die Brust, während die Musik fortschallte. Daher blieb es nach ihm Gebrauch, daß die osmanischen Sultane jedesmahl, als die Heermusik ertönte, ehrfurchtsvoll die Hand auf die Brust legten, bis auf Moham-

*) S. Hadshi Chalfa.

***) S. Antar, den arabischen Ritterroman.

med den II, welcher dies unter seiner und seiner Nachfolger Würde hielt, und diese dankbare Sitte seiner Vorfahren aufhob *).

Dem Lebensherrn war, außer dem Vorrechte des Gebethes am Freytage und der Münze, auch noch das der Erbauung und Stiftung von Moscheen, der Anstellung von Imamen und Richtern vorbehalten. Allein Osman, der von Alaeddin dem II unter diesen Bedingnissen mit der Herrschaft von Karadscha Hissar belehnt worden war, setzte sich bald, nach dem Beyspiele anderer persischer und türkischer Dynastien, die es in früheren Zeiten mit den Chalifen selbst nicht besser hielten, darüber hinaus, verschenkte und verjährte die in dem Gebiethe von Karadscha Hissar gelegenen Ländereyen, verwandelte die Kirchen und Klöster in Moscheen und Bethörter, und stellte bey der großen Moschee in Karadscha Hissar selbst Gebethsausrufer und Prediger, in der Stadt aber einen Richter **) an. Dies that er vorzüglich unter Begünstigung seines Schwiegervaters, des frommen Scheichs Edebali, durch dessen Ansehen er das seinige begründete. Aus Dankbarkeit dafür ehrte sowohl er als seine Nachfolger die Scheiche und Derwische, welche schon unter der Regierung der Seldschuken Iconiums in dem größten Ansehen bey dem Sultan und bey dem Volke standen, auf eine ausgezeichnete Weise. Der berühmteste dieser Scheiche war Molla Dschelaled-din Ar-Rumi, der größte mystische Dichter des Morgenlandes, der im Jahre 670 am Hofe der Seldschuken Iconiums verstorben war. Der von ihm gestiftete und genannte Orden der Mewlwis behauptet

*) Kall.

**) Edris.

nebst dem der Maschendi, deren Stifter ebenfalls gleichzeitig mit Osman lebte, noch heute im osmanischen Reiche das größte Ansehen, dessen erste Wurzel mit denen des osmanischen Herrscherstammes enge Verflechtungen sind. Zunächst an ihnen stehen die Orden der Begtaschi, deren Gründer die Janitscharen einsetzte, und der Rufai, die durch ihre Taschenspielerkünste als wunderthätig berähmt, und älter als die vorhin genannten sind, indem ihr Stifter ein ganzes Jahrhundert früher lebte.

Osmanbeg war zwar der Stifter der neuen Dynastie, die noch heute seinen Namen trägt, und wird von allen Geschichtschreibern als der erste Fürst derselben aufgeführt; dennoch verdient erst sein Sohn und Nachfolger, Orchan, der eigentliche Gründer des osmanischen Reichs zu heißen, weil Münze und öffentliches Gebeth, die beyden entschiedenen Kronrechte der unabhängigen Oberherrschaft, die bisher noch immer auf den Namen der Seldschugiden gelautet hatten, erst unter ihm der Familie Osman angeeignet ward. Osmanbeg hatte sich zwar die Freyheit genommen, Moscheen zu errichten und Ländereyen zu vertheilen; aber die Vorrechte des Gepräges (Sikke, daher Zecca) und des Kanzelgebethes (Chutbe) hatte er sich nicht anzutasten getraut. Die Eroberung Brussa's, der ersten kaiserlichen Residenz des osmanischen Reiches, entschied zugleich die feste Gründung desselben durch Grundgesetze, welche Alaeddin, der Bruder Orchans (welcher der Erste den Titel eines Besirs annahm), entwarf, und Orchan genehmigte. Alaeddin, der erste Großwesir, machte im Jahre 729 (1328) seinem Bruder Orchan den dreysfachen Vorschlag: 1) Münze und Kanzelgebeth

sich anzueignen; 2) dem Heere besondere Unterscheidungszeichen der Kleidung zu geben; 3) die bisherigen Truppen zu Fuß und zu Pferd durch ein, aus den christlichen Unterthanen neu zu errichtendes Corps von Fußgängern zu vermehren.

Nach einigen hatte schon früher Ehursun Fakih, ein Verwandter Scheich Edebali's, noch in Karadtscha Hissar das Kanzelgebeth auf Osmanbegs Namen verrichtet; wenn dieß auch wahr seyn sollte, so ist doch gewiß, daß die ersten osmanischen Münzen erst unter Orchan, nach der Eroberung Brussa's, geprägt wurden. Die Kleidung des Heers war bis jetzt vielfärbig gewesen, theils aus Scharlach, theils aus Wolle mit Mützen aus rothem, gelbem und schwarzem Filze; als herrschende Farbe der Kopfbedeckung der Armee wurde nun die weiße bestimmt, und auf Einrathen von Timurtasch, des ersten Beglerbegs, erhielten zum Unterschiede die Besire und Bege rothe Mützen. So blieb es bis zur Zeit Murad I, unter dem Habschi Begtasch, der Stifter der Janitscharen, die Form der Mützen veränderte. Der Sultan selbst und seine Nachfolger bis auf Mohammed, den Eroberer, trugen runde Bünde auf dem Kopfe. Dieser wählte dann den länglichten Bund, Mudscheweße geheißen. Sultan Selim trug einen großen Turban, nach seinem Namen seitdem Selimi genannt, und Suleiman, der Gesetzgeber, nahm wieder das Mudscheweße an, jedoch nicht das einfache, wie es die Tschauschen tragen, sondern größer und weiter, und sorgfältiger ausgebildet.

Orchan, welcher die Würden eines Großwesirs und Beglerbegs eingesetzt hatte, setzte auch die eines Karfiaster, oder Herrrichters, ein. Kara Chalil Dschenderi

erhielt der Erste diese Würde und zugleich den Auftrag, die neue Fußmiliz, *Piade* (*pionniers*) auszuheben, welche nur in Kriegs- und nicht in Friedenszeiten ordentlichen Unterhalt erhielt. Auf demselben Fuße wurden auch Reiter ausgehoben, welche, wie die Fußgänger, nicht in ordentlichem Solde standen, aber wie sie, von allen Auflagen und Steuern befreit waren, und daher den Namen *M o ß e l l e m*, die Befreiten, erhielten. Das erstemahl hatte man zwar junge Türken dazu genommen, allein da diese ungerregelte Miliz die *K a a j a s*, d. i. die nicht mohammedanischen Unterthanen durch tausend Plackereyen bedrängten, so ward es Grundgesetz, jährlich tausend *Piade* und tausend *M o ß e l l e m* blos aus der Classe der *Kaajas* auszuheben. Diese *Piade* und *M o ß e l l e m* sind die eigentlichen Milizen, oder unregelmäßigen Truppen der Osmanen, deren die Geschichte vielfältig erwähnt, und die in der Folge neben den *Jenitscheri* und *Sipahi*, d. i. der regulären Infanterie und Cavallerie, bestanden. Wie diese, erhielten die *Piade* und *M o ß e l l e m* ihre Obersten, *B ö l ü k b a s c h i*, (das türkische *B ö l ü k* ist eins mit dem russischen *Pulk*) und ihre *Sandschaßbege*, oder Fahnenfürsten. Im Jahre 759 (1357) eroberte *Suleimanpascha*, der Sohn *Orchans*, der zuerst nach Europa übergesetzt, die Städte und Festungen *Gallipolis*, *Hirepolis*, *Ipsala*, *Rodos* und *Bulair*. In dem letzten Orte wurde viele Beute, besonders an goldenen und silbernen Tassen gemacht, welche die Sieger im Triumphe als eine Art von Hut auf dem Kopfe trugen. Dieser Umstand soll die Veranlassung der goldenen Helme gewesen seyn, welche noch heute die *Peik*, oder *Noblegarde*, im *Serai* tragen, wiewohl es wahrscheinlicher

ist, daß dieselben unmittelbar griechischen Helmen nachgebildet worden sind. *).

Nach dem Geschichtschreiber Nali sollen auch hieraus die Ceremonienmützen der Solaḱ, Bogenschützen oder Arcierengarde, und die der Janitscharen-Obersten, Usḱuf oder Kuḱa genannt, entstanden seyn. Edris aber, dem auch Saadeddin darin beystimmt, daß Suleimanpascha die Ceremonienmütze, Usḱuf, nach der Form der Mützen der Derwische Mewlewi eingesetzt, und für die Diener d's Hofes mit Gold verbrämt habe, erzählt die Entstehung derselben folgendermaßen: »Nach der Eroberung von Gallipoli und Bulair war der Beute so viel an gemünztem Golde und Silber, daß Prinz Suleimanpascha dasselbe in einer Derwischenmütze, die ihm ein Derwisch aus dem Orden Mewlana Dschelaleddin's zum Geschenke gebracht hatte, austheilte. Da er das Andenken an diesen herrlichen Sieg, den er bloß den frommen Gebethen der Derwische zu danken glaubte, verherrlichen wollte, befahl er, die Form der vorzüglichsten Würden nach der Form einer Derwischenmütze zu modeln, und dieselbe zum Andenken dieses Tages mit Gold zu verzieren« **). So entstanden die Usḱuf, oder Ceremonienmützen der Janitscharen-Obersten und der Arcierengarde, und vermuthlich auch das Kalewi, oder der Ceremonienturban der Wesire, welche nebst dem obersten Verschnittenen ganz allein einen mit einem breiten goldenen Streife durchwirkten mouffelinenen Turban tragen.

Da sowohl die nach Art der alten Helme mit Fe-

*) Hadshi Chalka. Edris. Nali. Saadeddin.

***) Saadeddin. Edris.

bern versehenen Pickelhauben der Arcieren, als auch die metallenen Helme der Noblegarde, beyde auf Türkisch Uskuf heißen, so scheint Nali die Entstehung von Beyden vermengt zu haben, während Edris, der älteste classische Geschichtschreiber des osmanischen Reichs, aus dem selbst Saadeddin geschöpft, nachdem er die Einsetzung der Uskuf nach der Form der Derwischmütze erzählt, einige Jahre später der andern nach Form goldener Tassen erwähnt. »Bey der Eroberung von Sirus (Seres) nämlich, sah Sultan Murad I einen Soldaten, der den Kopf statt mit einer Mütze, mit einer goldenen Tasse bedeckt trug. Der Soldat sagte, daß er dieselbe auf den Kopf genommen, um seine Beute sicherer durchzubringen, und der Sultan, dem der Gedanke gefiel, äußerte sich zu seinen Umgebungen: Wollte Gott, es wäre möglich, den meisten meiner Slaven und Diener solche Hauben zu verschaffen, oder wenigstens den Hofbedienten solchen Kopfsuß zu geben! — Die ihn umstehenden Großen antworteten: wenn es kaiserlicher Wille ist, so ist es wohl möglich, die Mützen der Hofbedienten und Pagen, die bis jetzt bloß aus weißem Filze bestehen, mit Gold zu verzieren. Der Sultan hieß den Vorschlag gut, und diese Mützen hießen dann Uskuf.«

Die Uskuf, oder Pickelhaube mit Schwungfedern, sonst gewöhnlich auch Kuka genannt, ist, wie gesagt, die Ceremonienhaube der Janitscharen-Obersten und der Arcierengarde, aber zugleich auch der Fürstenhut der Prinzen der Moldau und Walachey, die, wiewohl Statthalter von Fürstenthümern, dennoch von den Osmanen keines höhern Kopfsußes werth geachtet werden, als ein Janitscharen-Oberster, oder ein Soldat von der Arcierengarde des Großherrn.

Neben den Landmilizen zu Fuß und zu Pferd, *Piade* und *Mosellem*, wurden nun auch die stehenden Truppen, die *Zenitscheri* (Janitscharen) und *Sipahi* (Seapons) eingesetzt. Die meisten Geschichtschreiber verlegen die Einrichtung dieser beiden Corps erst in die Regierung *Murad des I* im Jahre 763; allein *Hadschi Chalsa* erwähnt der Errichtung der Janitscharen ausdrücklich um dreyßig Jahre früher, unter *Orchans* Regierung im Jahre 730 (1329), und *Saadeddin* erwähnt im selben Jahre der *Sipahi*. Indessen wenn beyde dieser Corps schon um diese Zeit errichtet waren, so erhielten sie doch ihre ordentliche Einrichtung erst unter *Murad dem I*, und man hat die Epochen der Errichtung und Einrichtung miteinander vermengt. Die reguläre Infanterie hatte vormals *Segban* (Hundehüter, verflümmelt *Seimen*) geheißen, und diese wurde nun in das neuerrichtete Corps, *Zenitscheri* (neue Truppen) umgegoßen, und im Jahre 763 (1362) von *Murad I*, auf Anrathen seines Besirrs *Kara Chalil*, ordentlich organisiert, indem der zehnte Christenknabe dazu als Rekrute ausgehoben ward. In demselben Jahre wurde auch das gesetzliche Fünftel der Beute, welches nach dem Koran Gott, dem Herrn, gebührt, und wovon bisher die Krieger den Ulema für den Unterhalt der Moscheen und ihrer Diener nichts entrichtet hatten, von *Kara Rustem*, einem berühmten Gesetzgelehrten aus *Karamani*, gesetzlich reklamirt, und vom Heerrichter *Kara Chalil* zugesprochen, so zwar, daß von jedem Gefangenen, der auf 125 Aspern geschätzt ward, 25 Aspern als das gesetzliche Fünftel entrichtet werden mußten *).

*) Der Text des Korans, worauf sich dieses Gesetz stützt, heißt klar:

Wenn Osmanbeg die Dynastie der Osmanen gründete, und Orchan, der Erste die vollen Rechte der unumschränkten Macht ausübte, so ist doch keiner von Beiden, sondern erst der dritte Fürst der Osmanen, nämlich Murad der I, als Gesetzgeber derselben anzusehen; indem er, der Erste, Grundgesetze des Reichs unter dem Namen *Kanun* gab, und so den Grund zu dem Gebäude der politischen Gesetzgebung der Osmanen legte, welches unter Mohammed dem II weiter ausgebaut ward, unter Suleiman dem Ersten aber, *Kanuni* oder der Gesetzgeber genannt, eigentlich erst den Siegel der Vollendung erhielt *). Im Jahre 777 (1375) als Rumeli beruhigt war, trug Sultan Murad die Abfassung dieser Grundgesetze dem Boglerbeg Timurtasch auf, der also der eigentliche Verfasser des ersten *Kanunname*, oder der Sammlung militärischer und politischer Gesetze der Osmanen ist. Außer den *Piade* und *Mosellem*, ward nun auch das Corps der *Woinak* errichtet, welche ebenfalls nicht mohammedanische, von allen Abgaben befreyte Unterthanen waren, im Kriege einen regelmäßigen Unterhalt genossen, und dafür als Fuhr- und Stallknechte beym Munitionswesen, und als Handlanger der *Sipahi* Dienste leisten mußten. Weit wichtiger aber als diese Einrichtung war die der *Sipahiglu*, oder Lebens-Cavallerie, welche die Lehen (*Zimar* und *Siamet*) vom Vater auf den Sohn vererbten; so daß zu dieser Zeit die osmanische Heeresmacht aus regelmäßiger besoldeter und unregelmäßig gefreyter Ca-

Und wißt, wenn ihr etwas erbeutet, so gehört Gott, dem Herrn, das Fünftel davon. Saadeddin, im Jahre 762.

*) Edris, im Jahr 777.

vallerie, Sipahi, Moshellem, aus regelmäßig besoldeter und unregelmäßig gefreuter Infanterie, Jenitscherei (ehemals Segban) und Piate, und aus einem, beiden dienenden Corps von Handlangern, Wienak, bestand.

Die Regierung Zildirim Bajased I, als Nachfolger Murads des I, war eine Epoche von Unglücksfällen von Außen und von Verwirrungen im Innern, welche sammt dem darauf folgenden Zwischenreiche, dem kaum noch ein Jahrhundert lang bestandenen osmanischen Reiche schon wieder den Untergang zu drohen schien. Zildirim war der erste osmanische Sultan, der bey Antritt seiner Regierung Prinzen seines Geblütes zur Sicherung innerer Ruhe hinrichten ließ; eine Maßregel barbarischer Politik, welche seitdem von vielen Sultanen befolgt, den osmanischen Stamm mehr als einmal seinem Ende nahe gebracht, und die noch heut zu Tage in so weit als Grundgesetz sich erhalten hat, daß alle Kinder männlichen Geschlechts der außer dem Serai verheiratheten Prinzessinnen gleich nach der Geburt getödtet werden, indem man die Nabelschnur ungenüpft läßt. Außer dem Gräuel der Hinrichtung der Prinzen seines Geblütes, womit Bajased I den osmanischen Thron besleckte, und außer der Schmach schimpflicher Gefangenschaft in Timurs Händen, war Bajaseds Regierung auch noch im Inneren durch häufige Unruhen, besonders durch die öffentliche Uebertretung des Verboths des Weintrinkens, und durch allgemeine Bestechlichkeit der Richter besleckt. Bajased, strenge genug, ließ zwar deren einmal nicht weniger als fünfzehn in die Stadt Jenitschehr zusammensperren, um sie verbrennen zu lassen, schenkte ihnen aber auf

einen guten Einfall eines seiner Hofnarren, und dann auf die Vorstellung Ali und Suleimanpaschas das Leben. Diese trugen ihm vor, daß die Verkäuflichkeit der Richter hauptsächlich dem Mangel gesetzmäßig bestimmter Einkünfte und Taxen zuzuschreiben sey; deßhalb verordnete Bajased zuerst die Gerichtstaren, nämlich für ein Hudschet 20, für ein Sedschil 5, für die Unterschrift 12 Aspern, und eine verhältnißmäßige Taxe für die Erbtheilungen; den angehenden Ulemas (Danischmend), der Pflanzschule der Professoren und Richter, wurde der Ertrag des Pendschik, d. i. die oben erwähnte Fünfteltaxe von den Gefangenen, zum Unterhalte angewiesen.

Der Unterhalt des Lehr- und Richterstandes, welche beyde der Körper der Ulemas in sich begreift, war also bisher nur dürftig, auf zufällige Einkünfte, wie die der Gefangenen und der Gerichtstaren, berechnet, und weder die Danischmende, noch die Kadis hatten gewisse festgesetzte Einkünfte bis auf Mohammed den II, der nach der Eroberung Constantinopels an der nach seinen Namen genannten Moschee, die berühmten acht Collegien (Medressei Semanije) stiftete, und der Erste die Hierarchie der Ulemas ordnete, welche seitdem als der Körper der Gesetzgelehrten, worunter sowohl die Gottes- als Rechtsgelehrten begriffen sind, einer der vorzüglichsten Theile des osmanischen Staatskörpers ist.

Mohammed II, der durch die Eroberung der Hauptstadt des byzantinischen Kaiserthums, das osmanische nun noch auf den Trümmern desselben gründete, wie es in Asien durch seine Vorfahren auf den Ruinen des Seldschukenreichs gegründet worden war, ordnete der

Erste die Klassen seiner Diener und Beamten, bestimmte die Rangordnung und die Titel der Würden, das Ceremoniel des Hofes und des Divans, und steht als Gesetzgeber des osmanischen Reichs mitten zwischen Murad, welcher das Werk der Gesetzgebung begann, und zwischen Suleiman, welcher es vollendete. Dieser, nicht minder siegreich als Mohammed, könnte eben so gut der Eroberer genannt werden, wie jener wohl auch den Namen des Gesetzgebers verdiente. Allein Mohammed eroberte die Hauptstadt des Reichs, und Suleimans Geist umfaßte alle Zweige der politischen, militärischen und finanziellen Gesetzgebung, weshalb dieser vorzugsweise der Gesetzgeber, *Al-Kanuni*, und jener der Eroberer, *Al-Fatih* heißt. Unstreitig schöpfte Mohammed auch aus den Staatseinrichtungen der Byzantiner und in dem Ceremoniel ihres Hofes, welchen manche des osmanischen nachgeahmt scheinen, es sey denn, daß beyde aus einer älteren Quelle, nämlich aus den Grundgesetzen älterer asiatischer Dynastien und Höfe abgeleitet werden müssen. Die Grundeintheilung jedoch der ersten Staatsämter des Reichs in vier Classen, welche gleichsam die vier Elemente der politischen Welt, die vier Stützen des Thronhimmels sind, und daher auch *Erkani Dewlet*, die Säulen des Reichs, genannt werden, ist eine der osmanischen Staatsverfassung ganz eigene, und so viel wir wissen, nirgends ausführlich erklärte und erörterte Eintheilung. Denn wiewohl man in europäischen Schriften über die Türken findet, daß die Minister und hohen Staatsbeamten, gewöhnlich *Erkani Dewlet*, d. i. die Stützen des Reichs, vorzugsweise, und *Chodschan*, oder Herren, genannt werden, so ist doch nirgends der

Grund, und noch weniger der Unterschied dieser beyden Benennungen angegeben. Den nächsten Grund dieser vierfachen Eintheilung der Staatsämter scheint wohl die Zahl der vier ersten Jünger und Nachfolger des Propheten, Abubekr, Omar, Osman und Ali, hergegeben zu haben, welche insgemein die vier Stützen des Prophetenthums genannt werden. So hatte auch Osman, der Stifter der Dynastie, sich vier Gefährten vorzugsweise ausgewählt, unter die er die Geschäfte des Krieges und des Friedens vertheilte; es waren Agadscha Kodscha, Konusalp, Abdorrahman Kadi, Kosse Michal. Weiters ist in allen alten asiatischen Monarchien die Eintheilung des Volkes in vier Classen, nämlich in Schriftgelehrte, Krieger, Handwerker und Bauern (Lehr-, Wehr-, Zehr- und Nährstand) hinlänglich bekannt, und in der orientalischen Ethik steht die Zahl vier als die Grundzahl der Haupttugenden in nicht minderem Ansehen, als bey den Griechen *). Welcher nun von diesen Gründen dem Eroberer als Theilungsgrund seiner Würden-Hierarchie vorgeschwebt haben möge, wollen wir nicht entscheiden; genug, er nahm die Zahl vier, und nicht fünf, die er in den Pentaden der byzantinischen Hierarchie gefunden hatte.

Diese vier Stützen des Reichs, wie sie Moham- med der II ordnete, sind der Besir, der Kasia- ser, oder Heerrichter, der Desterdar, oder Kam- merpräsident, und der Nischandfchi, oder Staats-

*) Gib mir Herr! wahrhaftig zu seyn, rein, thätig und tapfer,
 Daß als Diener Ormusd's ich wandle in jeglicher Tugend!
 Denn Wahrhafte werden gerecht, und Fleißige Flug seyn,
 Wie die Reinen die Mäßigsten sind, und die Tapfern die Stärksten.

Parfische Hymnen, VII 3 se fch ne, die Weihe.

(Im Morgenblatt 1812.)

sekretär der, Anagramme, uneigentlich gewöhnlich der Siegelbewahrer genannt. Da aber diese Aemter jährlich verändert oder wenigstens bestätigt werden, und es also immer mehrere gibt, die, wiewohl außer Thätigkeit, den Charakter des bekleideten Amtes beybehalten, so sind die Stützen des Reichs eigentlich die Wesire, die Kasiaskere, die Desterdare und die Nischandschi, welche zusammen die Hauptbestandtheile des Reichsrathes oder des Diwans sind.

I. Die Wesire, oder Staatsminister.

Außer dem Großwesire, der mit keiner anderen Würde in irgend einem europäischen Staate, wenn nicht mit den Maires du palais der ersten französischen Könige, verglichen werden kann, gab es noch sechs Wesire der Bank, die das Zeichen des Wesirates, nämlich drey Roßschweife, führen, so daß heut zu Tage der Titel eines Wesirs jedem Pascha von drey Roßschweiften gegeben wird.

Nach Mohammed des II Einrichtung durfte die Zahl der Wesire nicht über sieben, wohl aber unter derselben seyn, nach Belieben des Sultans. Sie trugen im Sommer sammtene Kleider mit goldenen Schnüren und Knöpfen, im Winter Zobelpelze, und nahmen den Rang nach dem Alter ihrer Ernennung, einige Ausnahmen besonderer Gunst abgerechnet. Sie standen im Verhältniß zum Großwesir, wie ein Sandschakbeg (von einem Roßschweif) zu einem Beglerbeg (von zwey Roßschweiften). Am Sonnabend, Sonntag, Montag und Dienstag verfügte der Großwesir sich in den kaiserlichen Diwan, wo rechts die Wesire und Kasiasker, links die Desterdare und Nischandschi seiner warteten, die dann

hinter ihm in den Diwan eingingen, wo er die Kläger anhörte, und Recht sprach. Der Besir Kiajaßi, Sachwalter des Besirs, oder Minister des Innern, der Reis-Efendi, oder Staatssekretär für die auswärtigen Geschäfte, und der Eschauschbaschi, oder Reichsmarschall, wiewohl dieselben heut zu Tage die vornehmsten Minister sind, gehören nach der Einrichtung Mohammeds eigentlich nicht unter die Erkandewlet, oder Stützen des Reichs.

II. Die Kasiaskere, oder oberste Landesrichter.

Es sind deren zwey, der Kasiasker von Rumeli und der von Anatoli, oder die obersten Landesrichter in Europa und Asien. Dieser geht jenem nach. Der Kasiasker von Rumeli verleiht alle Stellen der Kadi bis auf 150, und der Muderris bis auf 50 Asperntäglicher Einkünfte. Die Verleihung der Richter- und Professorstellen, welche diese Summe übersteigen, bleibt dem Besir vorbehalten. Der Kasiasker von Anatoli ist zwar im Range der zweyte, hat aber von den Erbschaftstheilungen der asiatischen Truppen doppelt mehr Einkünfte als sein College.

III. Die Desterdare, oder Kammerpräsidenten.

Zu Anfang des osmanischen Reichs bestand nur Ein Desterdar, wie Ein Kasiasker. Später verwaltete ein Desterdar die Einkünfte in Rumeli unter dem Nahmen Baschdesterdar, ein anderer die Einkünfte von Anatoli, unter dem Nahmen der anatolischen Kammer. Ein dritter war in Haleb, welcher der arabische oder persische Desterdar genannt ward. Im Jahre 904 (1576) aber wurde dieser dritte nach Constantinopel übersetzt, unter dem Titel Desterdari Schifli

ist, daß dieselben unmittelbar griechischen Helmen nachgebildet worden sind.*).

Nach dem Geschichtschreiber Nali sollen auch hieraus die Ceremonienmützen der Solaſ, Bogenschützen oder Arcierengarde, und die der Janitscharen-Obersten, Uskuf oder Kuka genannt, entstanden seyn. Edris aber, dem auch Saadeddin darin beystimmt, daß Suleimanpascha die Ceremonienmütze, Uskuf, nach der Form der Mützen der Derwische Newlewi eingefest, und für die Diener des Hofes mit Gold verbrämt habe, erzählt die Entstehung derselben folgendermaßen: »Nach der Eroberung von Gallipoli und Bulair war der Beute so viel an gemünztem Golde und Silber, daß Prinz Suleimanpascha dasselbe in einer Derwischenmütze, die ihm ein Derwisch aus dem Orden Newlana Dschelaleddin's zum Geschenke gebracht hatte, austheilte. Da er das Andenken an diesen herrlichen Sieg, den er bloß den frommen Gebethen der Derwische zu danken glaubte, verherrlichen wollte, befahl er, die Form der vorzüglichsten Würden nach der Form einer Derwischenmütze zu modeln, und dieselbe zum Andenken dieses Tages mit Gold zu verzieren**). So entstanden die Uskuf, oder Ceremonienmützen der Janitscharen-Obersten und der Arcierengarde, und vermuthlich auch das Kalewi, oder der Ceremonienturban der Wesire, welche nebst dem obersten Berschnittenen ganz allein einen mit einem breiten goldenen Streife durchwirkten mouffelinenen Turban tragen.

Da sowohl die nach Art der alten Helme mit Fe-

*.) Hadshi Chalfa. Edris. Nali. Saadeddin.

**.) Saadeddin. Edris.

dem versehenen Pickelhauben der Arcieren, als auch die metallenen Helme der Noblegarde, beyde auf Türkisch Uskuf heißen, so scheint Nali die Entstehung von Beyden vermengt zu haben, während Edris, der älteste classische Geschichtschreiber des osmanischen Reichs, aus dem selbst Saadeddin geschöpft, nachdem er die Einsetzung der Uskuf nach der Form der Derwischmütze erzählt, einige Jahre später der andern nach Form goldener Tassen erwähnt. »Bey der Eroberung von Sirus (Ceres) nämlich, sah Sultan Murad I einen Soldaten, der den Kopf statt mit einer Mütze, mit einer goldenen Tasse bedeckt trug. Der Soldat sagte, daß er dieselbe auf den Kopf genommen, um seine Beute sicherer durchzubringen, und der Sultan, dem der Gedanke gefiel, äußerte sich zu seinen Umgebungen: Wollte Gott, es wäre möglich, den meisten meiner Slaven und Diener solche Hauben zu verschaffen, oder wenigstens den Hofbedienten solchen Kopfsuß zu geben! — Die ihn umstehenden Großen antworteten: wenn es kaiserlicher Wille ist, so ist es wohl möglich, die Mützen der Hofbedienten und Pagen, die bis jetzt bloß aus weißem Filze bestehen, mit Gold zu verzieren. Der Sultan hieß den Vorschlag gut, und diese Mützen hießen dann Uskuf.«

Die Uskuf, oder Pickelhaube mit Schwungfedern, sonst gewöhnlich auch Kufa genannt, ist, wie gesagt, die Ceremonienhaube der Janitscharen-Obersten und der Arcierengarde, aber zugleich auch der Fürstenhut der Prinzen der Moldau und Walachey, die, wiewohl Statthalter von Fürstenthümern, dennoch von den Osmanen keines höhern Kopfsußes werth geachtet werden, als ein Janitscharen-Oberster, oder ein Soldat von der Arcierengarde des Großherrn.

IV. Der Aga der Dschebedschis und Topdschis.

Die Commandanten der Waffenschmiede und Artisten, an die sich die folgenden anschließen: Der Vorsteher der Kapelle, der Wagenmeister, der Oberstschneider, der Obersthofmähler, wiewohl dieselben eigentlich nicht mehr zu dieser, sondern schon zur folgenden Tetras des äußeren Hofstaates gehören, und vom kaiserlichen Schatzmeister ausgezahlt werden.

Die Mitglieder dieser zweiten Tetras versammeln sich zwar auch mit den ersten an den Tagen des Divans, haben aber innerhalb desselben keinen Sitz, sondern halten sich im Vorgemache auf.

Wie die erste und zweite Tetras die politischen und militärischen Würden enthält, so die dritte und vierte die Hofwürden, jene die äußeren, diese die inneren. Die vier großen äußeren Hofwürden sind: 1) Babi feadet oder Kapu Agassi, der Aga des Thors der Glückseligkeit, d. i. der Obersthofmeister des Serai, das Haupt der weißen Verschnittenen. 2) Chafinedar Baschi, der Oberstschatzmeister; 3) Kilardschis Baschi, der Oberstspeise- und Kellermeister; 4) Seraï Agassi, der Aga des Serai, gleichsam der préfet du palais.

I. Babi feadet Agassi, der Obersthofmeister.

Er hat das Privilegium, im Serai eine besondere Wohnung zu besitzen, während die andern Agas sich in der Mitte der Kammern, zu denen sie gehören, befinden. Die zunächst unter ihm stehenden vier Hofämter sind: 1) Mistah Dglani, der Schlüsselwärter; 2) Meschgir Dglani, der Tischuchwärter; 3) Scherbet Dglani, Corbetwärter; 4) Zbril Dglani, der

Kammernwärter, welche aus der großen Kammer genommen sind, wie die unter dem Schatz- und Kellermeister stehenden Bedienten unmittelbar aus den Kammern des Schatzes und des Kellers genommen werden. Er ist die oberste Gewalt des ganzen Serais, gleichsam der Wächter, welcher die Person des Kaisers als einen geheiligten Schatz bewahret, der ihn bey allen Aufzügen in oder aus den Moscheen begleiten muß, ausgenommen bey Jagden und Lustpartien, wo der Serai Agass, préfet du palais, seine Stelle vertritt.

II. Chasinedar Baschi, der Schatzmeister.

Ein weißer Verschmittener, der gewöhnlich zur Stelle des vorigen befördert wird, begleitet den Kaiser auf allen feyerlichen Aufzügen, und trägt, wenn er in die Moschee zieht, das Mudscheweese, oder den Ceremonien-Turban, vor ihm her. Der Teppich, worauf der Kaiser sein Gebeth verrichtet, ist seiner Verwahrung anvertraut. Er wischt immer einige Male sein Gesicht darauf ab, zur Vorsorge, daß er nicht etwa mit Gift bestreuet, und daß in diesem Falle er selbst das erste Opfer davon sey. Zweytausend Handwerker beyläufig, die vom kaiserlichen Schatze besoldet sind, stehen unter ihm, und werden von ihm, nicht vom äußeren Schatzmeister, ausgezahlt, mit welchem dieser nicht zu verwechseln ist. Jener hat den Rang eines Mehter Baschi, Kapellmeister.

III. Kilarbschi Baschi, der Speise- und Kellermeister.

Das persische Kilar ist das deutsche Keller, worunter hier das Behältniß des Mundvorraths für Speisen, sowohl als Getränke verstanden wird. Er besorgt die kaiserliche

Tafel früh und Abends, und führt nach der Aufhebung derselben den Kaiser bis ins innerste Harem. Er hat im Gürtel verschiedene gestickte Tüchel und brillantirte Messer stecken, breitet ein seidenes Tischtuch auf, und decket selbst den Tisch. Er besorgt mit dem ihm untergebenen Personale die Speisekammer, die Bereitung der Sorbete, Latwergen, Konfituren und Zuckerwerke. Ein Versehen hierin kann ihm seine Stelle und wohl auch den Kopf kosten.

IV. Serai Agassi, der Oberaufseher des Serais, préfet du palais.

Er ist der Grund der Tetras, der äußeren Hofämter, d. i. der letzte derselben. Bey einer Erledigung der obigen Plätze rückt jeder gewöhnlich in die Stelle seiner Vorfahren ein, und die Stelle des Serai Agassi erhält der Kiaja der Kapuoglan. Seine Pflicht ist die Sorge für die Reinlichkeit und Erhaltung des Serais, die Ausbesserung der Gebäude und beständige Wachsamkeit auf dieselben; daher, wenn die drey vorhergehenden Hofämter den Kaiser auf allen seinen Zügen begleiten, bleibt er allein zu Hause. Der oben erwähnte Kiaja der Kapuoglan ist der Vorsteher der Pfortenkneben; dies sind dreßsig Verschnittene, deren Aeltester immer die Stelle eines Kiaja oder Vorstehers bekleidet. Sie sind die Wächter der Pagen in der großen und kleinen Kammer des Serais, wo sie auf den Soffas liegen, des Nachts die Lichter brennend erhalten, und darauf wachen, daß nichts Ungebührliches vor sich gehe.

Alle diese Hofämter sowohl als die Pfortenkneben sind Verschnittene. Der Obersthofmeister wird, wenn er das Serai verläßt, gewöhnlich als Statthalter, Beglerbeg,

nach Aegypten geschickt; auch die Pfortenknaben werden entweder mit einer Zulage in Ruhestand versetzt, und nach Aegypten geschickt, oder zu Muteferrika (Furieren) außerhalb des Serai befördert.

Die vierte Tetras endlich begreift die vier Hofämter, welche der Person des Kaisers zunächst sind, und die daher die des innern Hofstaates genennt werden mögen, wohin jedoch das Harem oder Ghnailkaion nicht gehört, dessen Aemter zu keiner dieser vier Tetraden gerechnet sind. Die der Person des Sultans zunächst stehenden Hofämter sind: 1) Die des Oda Baschi, oder Kammerwärters; 2) des Silihdar, oder Waffenträgers; 3) des Eschokadar, oder Kammerdieners; und 4) des Kikibdar, oder Steigbügelhalters.

I. Oda Baschi, der innerste Kämmerer.

Der Nächste aus Allen, indem er die Person des Kaisers an- und auszieht. Er ist bald aus den weißen Berschnittenen und bald aus den Pagen, Itschoglan, und hat in Wirklichkeit fast eben so viele Macht und Ansehen, als der Kapu Agassi, der Obersthofmeister, wiewohl er ihm im Range nachsteht.

II. Silihdar, der Waffenträger.

Dieser trennt sich nie vom kaiserlichen Steigbügel und hält das Schwert. Er trägt Locken und als Kopfschmuck die Haube Uskuf genannt.

III. Eschokadar, der erste Kammerdiener.

Er bewahrt das Oberkleid des Kaisers, den Regenkapot, und bekommt jährlich vier von den kaiserlichen Kleidern.

IV. Nikiabdar, oder Steigbügelhalter.

Der Nikiab Agalar, oder Herren des kaiserlichen Steigbügels, welche das Vorrecht haben, denselben zu halten, ist schon oben erwähnt worden. In ihrer Abwesenheit, wenn der Kaiser allein in den Garten oder sonst auf einen Spaziergang sich begibt, vertritt der Nikiabdar ihre Stelle.

Wenn der Silihdar sehr in Gunst steht, so wird er wohl zum Aga der Janitscharen befördert, sonst gewöhnlich nur zum Kämmerer. Sie rücken einer in die Stelle des andern ein, wiewohl sie auch manchemahl zu Kämmerern oder Stallmeistern befördert werden.

Eine untergeordnete, hieher gehörige Tetras bildet das Personale des kaiserlichen Stalls, der kaiserlichen Jagd, der kaiserlichen Gärten und der kaiserlichen Pagenkammern. Es giebt zwey Stall- und vier Jägermeister. Der Garten steht unter dem Bostandschi Baschi, und die Kammern der Pagen unter ihren besondern Vorstehern. Die Zwerge und Stummen machen keine besondern Classen aus, sondern sind in die Kammern der Pagen eingetheilt. Endlich ist das Frauengemach, dessen Aemter von den vorhergehenden Hofämtern getrennt sind, wie das Harem selbst von dem äußeren Serai. Aus diesem Gegensatze wird die eigentliche Bedeutung von Serai und Harem, welche bisher von europäischen Beschreibern der Türken häufig verwechselt worden, klar. Serai ist der Palast, der Hof im weitesten Verstande, ohne allen Bezug auf die Weiber. Harem, d. i. das Heiligthum, ist das Gemach der Frauen, welche von Sclavinnen bedient, und von schwarzen Verschnittenen bewacht werden. Das Haupt derselben ist der Kiflar Agassir.

d. i. der Ağa der Mädchen, sonst auch *Dari seadet* *Ağassi*, der Ağa des Hauses der Glückseligkeit, genannt. Ihm gehorchen alle schwarzen Verschnittenen, die *Kapuoglan*, oder Pfortenkneben, heißen. Der Älteste derselben begleitet die Stelle eines Vorstehers unter dem Namen *Kiaja*. Es gibt zwei *Kislaraga*, den des alten und den des neuen Serais, oder Pallastes. In jenem sind die Frauen und Sclavinnen voriger Sultane, und auch solche Weiber eingeschlossen, die etwa in Ungnade gekommen sind. Der *Kislaraga* des alten Serai wird gewöhnlich zum *Kislaraga* des neuen befördert; öfters wird aber auf diese Stufenordnung nicht die geringste Rücksicht genommen, und einer von den gewöhnlichen Verschnittenen dazu erhoben. Der *Kislaraga* genießt durch seine Stelle einen mächtigen Einfluß in die Geschäfte, besonders aber in die des Hofstaates, worüber ihm die andern Ağa's ihre Bedürfnisse vortragen. Sein Ansehen und Einfluß auf die Person des Kaisers ist fast immer gesichert, sey es, daß der Geschmack desselben für Weiber oder Knaben sich ausspreche. Biewohl der oberste Verschnittene in der Regel ein schwarzer Aethiopier ist, so sind doch auch Beispiele vorhanden, daß diese Stelle einem weißen Verschnittenen, der eine der Würden des äußeren Hofstaates bekleidete, verliehen wurde.

So erhob sich unter Mohammed dem Eroberer der Dom der Herrschaft, von vier viersäuligen Peristylen der Staats- und Hofwürden umgeben. Die *Kasibakere*, oder Speerrichter, d. i. die ersten Würden der *Ulemas*, oder Gesetzgelehrten, sind, wie wir gesehen, die zweyte Stütze des Staates, unmittelbar nach den *Besiren*, welche die erste Stelle einnehmen. Mohammed orga-

nisirte zuerst die Eintheilung und Besoldung, die Abstufung und Vorrückung der Ulema's, und verlieh hiedurch diesem Körper die konstitutionelle unerschütterliche Grundmacht, welche derselbe seitdem unverletzt bewahrt hat, und bis zum gänzlichen Untergange des osmanischen Reichs bewahren wird. Ihre Stufenleiter ist eine der wohlgeordnetsten Staatseinrichtungen, deren Verdienst ganz Mohammed angehört, und welche Suleiman nur durch ein paar Zusätze vervollständigt hat. Hierin ließ der Eroberer dem Gesetzgeber weniger zu thun übrig, als in allen andern Theilen der bürgerlichen Gesetzgebung, über die sich Suleimans allumfassender Geist verbreitete, und die er durch seine Kanunnama, oder kanonischen Bücher, zu einem herrlichen Ganzen zusammenfügte, von dessen Stirne der Rahmen Al-Kanuni das weite Feld der osmanischen Geschichte durchstrahlt. Seine Verordnungen betrafen die Finanzen, die Strafen, das Ceremoniel, vor Allem aber das Militär- und Lebenwesen, das durch zahlreiche Verordnungen, die sich gewöhnlich auf Fetwas stützten, erst unter Suleiman seine vollkommene Ausbildung erhielt. Hieraus entstanden eben so viele Gesetzbücher, oder Kanunnama, nämlich: das der Finanzen, Kanuni Dester; der Pönal-Coder, Kanuni Dscherraim; der Militär-Coder, Kanuni Sefer; der Lebens-Coder, Kanuni Timar; und das Ceremoniel, Reschri-fat, welches am osmanischen Hofe von weit größerer Wichtigkeit als an irgend einem andern, und mit der ganzen osmanischen Staatsverfassung aufs innigste verwebt ist. Rechnet man hiezu das religiöse und bürgerliche Gesetzbuch, das auch unter Suleimans Regierung in dem Muktefa gesammelt ward,

und keiner weitem Zusätze bedurfte, so hat man die sieben Bestandtheile, in die sich der Geist osmanischer Gesetzgebung, wie der Lichtstrahl in sieben Farben, bricht, als herrlicher Regenbogen über das weite Gebieth der europäischen und asiatischen Staaten vom Orient zum Occident sich aufwölbt, und den Namen des Gesetzgebers zu den Plejaden emporträgt. Suleiman, der größte Sultan der Osmanen, und einer der wenigen wahrhaft großen Herrscher der Weltgeschichte, war hauptsächlich darin groß, daß er seiner eignen Herrscherkraft bewußt, auf kein hervorstechendes Talent seiner Staatsmänner und Feldherrn eifersüchtig, ihre Einsichten und Thaten zum gemeinsamen Wohle des Reichs und zum immerdauernden Ruhme seiner Regierung herrlich zu benützen wußte. So beförderten die hohen Plane seiner Gesetzgebung vorzüglich zwei Männer, welchen das Verdienst der Ausarbeitung desselben ganz allein eigen zu seyn scheint: diese waren der gelehrte Mufti Ebu Suud, und der gelehrte Großwesir Lutfi Pascha, beyde nicht nur als Staatsmänner, sondern auch als Gelehrte groß, und durch geschätzte Werke bekannt.

Der erste entschied durch Setwas alle zweifelhaften Fragen der politischen Gesetzgebung, welche ihm vorgelegt wurden, und durch seine Entscheidung erhielten Suleimans Verfügungen gesetzliche Kraft. Der zweite, der sich schon früher durch die Herstellung der türkischen Seemacht große Verdienste um das osmanische Reich erworben hatte, erwarb sich noch größere durch die Sammlung der Militär-, Feudal-, Finanz-, Pönals- und Ceremonielgesetze, welche nur mit einigen Abänderungen der Nachfolger noch heute die Grundlage der politischen Gesetzgebung der Osmanen sind. Da der

Inhalt derselben größtentheils den des gegenwärtigen Werkes ausmacht, so ist es unnütz, in dieser historischen Uebersicht mehr hiervon zu sagen, und wir eilen vielmehr, die unter seinen Nachfolgern, in Hinsicht auf die politische Gesetzgebung des Reichs, merkwürdigsten Veränderungen oder Begebenheiten anzudeuten.

Unter der Regierung Selims II, des Nachfolgers Suleimans, erhielten sich die während der langen und glorreichen Regierung seines Vaters gegebenen Gesetze in voller Kraft, ohne daß von Neuerungen die Rede war. Diese kamen erst mit der sinkenden Macht der Sultane in Vorschein. Eine der merkwürdigsten war unter der Regierung Sultan Murads III, des Nachfolgers Selims II, die Erscheinung der Chatti humajun, oder kaiserlichen Handschreiben, von denen man bis dorthin nichts gewußt hatte, und welche der strengen Vollziehung der gewöhnlichen Sultanischen Befehle, oder Fermane, nicht wenig Eintrag thaten; denn dieselben kreuzten sich nicht nur mit den Verfügungen älterer Fermane, sondern diese selbst bekamen in den Augen der Minister und des Volks erst dann die höchste Sanction, wenn sie mit einer Zeile kaiserlicher Handschrift versehen waren. Richter und untergeordnete Bege in den Provinzen, erhielten, durch Einfluß ihrer Beschützer am Hofe oder im Harem, kaiserliche Handschreiben; Untersuchungen wurden Beamten aufgetragen, welche hierzu nicht geeignet waren; die durch die Constitutionen Suleimans scharf von einander getrennten Wirkungskreise bürgerlicher, finanzieller und militärischer Gewalt wurden manchmahl durch wechselseitige Eingriffe verwirrt; die Münze, welche Suleiman auch, wie alles Uebrige, regulirt hatte, verschlechterte sich.

und das Thronbesteigungsgeschenk, welches die Sultane nach einander erhöhten, erschöpfte, bey den schnell auf einander folgenden Regierungs-Veränderungen, vollends den Schatz *).

Unter Ahmed dem I, der mit zweymahl sieben Jahren zur Regierung kam, und nach zweymahl siebenjähriger Regierung starb, herrschten die Minister, und es kamen manche Werke der Wissenschaften und der Baukunst zu Stande, die sein Andenken rühmlich erhalten. Unter ihm verfaßte Ali Nini, vormahliger Defter Emini, die beyden unter seinem Nahmen bekannten Kanunname, in welchen alle bis zu seiner Zeit aufrecht erhaltenen politischen Gesetze und Gebräuche, sammt den statistischen Daten der Staatsverwaltung genau verzeichnet, und ordentlich untergetheilt sind. Das Jahr seiner Thronbesteigung 1012 (1603) war durch eine Neuerung bezeichnet, welche nicht nur in der Geschichte der Osmanen überhaupt, sondern besonders in der ihrer Finanzen sehr merkwürdig geworden ist. Es ist die Einführung des Tabakrauchens, das gegen verschiedene Sultane mit den strengsten Verboten, ja sogar mit Todesstrafe fruchtlos gewüthet hatten, das sich aber dennoch erhielt, und in der Folge durch das Erträgniß der Tabaksgefälle eine einträgliche Quelle der Finanzen ward. Um dieselbe Zeit wurde auch der Gebrauch des Kaffehtrinkens gemein, und wie wohl Sultan Murad im Jahre 1043 (1633) alle Kaffehhäuser schließen, und den Kaffeh sowohl als den Tabak unter Todesstrafe verbiethen ließ, so stimmten

*). Selschewi, Regierung Murads III, und seines Nachfolgers, Mehmeds II.

doch diese beyden, aus Arabien und Amerika zugleich eingeführten Reizmittel apathischer Bequemlichkeit und wohlbehaglicher Unthätigkeit, zu mächtig mit dem Charakter und den Sitten der Nation überein, als daß die Gesetzgebung dieselben zu verbiethen im Stande gewesen wäre; der Wein hingegen, blieb wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach verboten, wiewohl die durch Suleiman auf das Trinken desselben gesetzten Strafgesetze nicht mehr ausgeübt wurden, besonders unter Sultan Murads IV Regierung, welcher selbst ein großer Weintrinker und Musikliebhaber war, und den durch das Gesetz des Islams verbotenen Gebrauch des Weins und der Musik begünstigte, während er den durch dasselbe nicht verbotenen Gebrauch des Tabaks und des Kaffehs als gesetzwidrig verdammen wollte.

Ungeachtet dieser gesetzwidrigen Gebothe und Verbothe, war Murad dennoch der letzte wahrhaft kräftige und große Herrscher der Osmanen. Unter seinem Nachfolger, dem schwachen und weibischen Ibrahim, erschlaffte allmählig alle Kraft in den Sehnen des Reichs, wie in denen des Herrschers; dennoch muß er unter den gesetzgebenden Sultanen ausgezeichnet werden, weil er die Einrichtung des Harems vervollständigte, die Zahl der Frauen, Kadin, (deren das islamitische Gesetz nur vier jedem Moslim gestattet) für den Sultan auf sieben erhob, und ihnen große Krongüter zu Naturalgeldern anwies. Von seiner Regierung und seiner ungeregelten Liebe für die Weiber, schreibt sich auch der große Einfluß der Sultaninnen und ihrer Wächter, der schwarzen Verschnittenen, in die Geschäfte her, der sich in der Folge durch gewaltsame Veränderungen der Minister und selbst der Sultane so verderblich äußerte.

Wie wenig er sich aber sonst um die Geseze des Reichs kümmern mochte, beweiset, daß er den Großwesir Ahmed Pascha, der, um seiner Verschwendung Gränzen zu setzen, ihm eine detaillirte, vom Geschichtschreiber Mohammed Chalife erhaltene Uebersicht aller Staatseinkünfte und Ausgaben überreichte, größtentheils deswegen hinrichten ließ. Ob der Verfasser des *Nasihatname*, oder des Buches des Rath's, der zu seiner Zeit schrieb, und ihn über die vorzüglichsten Staatseinrichtungen und Regentenlehren belehrend unterhielt, ein gleiches Schicksal gehabt habe, ist uns unbekannt. Sein Werk *Nasihatname* und das *Putsi Pascha's Asafname*, oder das Buch der Besire, sind zwey der belehrendsten über die osmanische Staatsverwaltung und Politik. Ibrahim's Nachfolger, Mohammed IV, bestieg den Thron als ein Kind von sieben, und behauptete ihn unter einer langen und stürmischen Regierung von vierzig Jahren, während welchen die schon mächtig erschütterten Grundfesten des Reichs durch die Weisheit und Kraft der Köprili's wieder befestiget wurden. Unter ihm verfaßte Hesarfenn, der bekannte Geschichtschreiber, das vollständigste aller *Kanunname*, welches eine Statistik des osmanischen Reichs, wie es zu seiner Zeit bestand, enthält.

Die Genauigkeit der statistischen Zahlenangaben ist aus den Registern der Kammer, und die Richtigkeit dieser, von Zeit zu Zeit erneuerten Beschreibung der Länder und ihrer Einwohner verbürgt. Solche Beschreibungen sollten, wenn die im *Nasihatname* gegebenen Vorschriften beobachtet worden wären, alle drey Jahre vorgenommen worden seyn. Sie waren bald allgemein durch das ganze Reich, bald theilweise

in einzelnen Provinzen. Solcher erwähnen die Geschichtschreiber noch unter Ahmed dem III, der überhaupt mehrere Gesetze und Verordnungen gab, theils um die alten zu bestätigen, theils um neue Einrichtungen zu sanctioniren. So wurde z. B. gleich im zweyten Jahre seiner Regierung, 1116 (1704), eine neue Beschreibung aller Kron- und Lehengüter auf der Insel Kandia unternommen, und die Schafsteuer (K e s m i A g h n a m), von welcher Kandia bisher befreyt geblieben war, dort eingeführt *). Einer ähnlichen Beschreibung der Volkszahl und Einkünfte der Insel Chios wird im Jahre 1131 (1718) erwähnt **), deren Einwohner sich bis dorthin mit Geschenken, die sie von Zeit zu Zeit an die Minister der Pforte machten, von allen andern Abgaben losgekauft hatten. So wurden im Jahre 1127 (1714) die Einkünfte des Schafgefälles, welches eine Zeitlang als Malikiane, d. i. als gänzlichcs Eigenthum verkauft worden war, wieder jährlich als M o k a t a a verpachtet ***), und im Jahre 1152 (1739), als die Kriegssteuern nicht zureichten, wurde allen Besitzern der Malikiane und M o k a t a a die Stellung einiger Mann, Dschebeli, oder bewaffneter Reiter aufgelegt ****). Im Jahre 1133 (1720) wurden die Rollen des Freycorps Serdengetschdi berichtigt, und die nicht regulirten Milizen, P e w e n d, welche in Räuberhorden ausgeartet waren, ganz aufgehoben *****).

*) Raschid, II. 33.

***) Raschid, III. 36.

****) Raschid, II. 102.

*****) Subhi. 144.

*****) Raschid, III. 69 und 70.

Neue Einrichtungen, welche auch neue Verordnungen forderten, waren z. B. die Einführung der Druckerey, deren von Sultan Ahmed gegebenes Privilegium unter Sultan Mahmud, und dann später unter Sultan Abdohamid und Selim von neuem wieder bestätigt ward *). Dann die Einrichtung eines Corps von Feuerspriegen, Zulumbadschi, deren Nothwendigkeit durch die Bervielfältigung von Feuersbrünsten einleuchtender geworden war, deren Unbrauchbarkeit aber bis jetzt die Wirkungen der Feuersbrünste noch nicht vermindert hat **). Ahmed III, oder vielmehr seine Wesire, gedachten auch der Staatswirthschaft durch verschiedene Ersparungen, wie z. B. durch Nichtbesetzung einträglicher Stellen ***), durch Aufhebung von Pensionen (wie schon unter Mohammed IV geschehen war) aufzuhelfen ****); auch gab er und seine Nachfolger mehrere Polizeygesetze. So erging im Jahre 1135 (1723) das Verboth, daß christliche Unterthanen ihre Landhäuser am Kanale anders als dunkel anstreichen durften, zum Unterschiede von den Landhäusern der türkischen Großen *****). Im Jahre 1138 (1725) ward das Verboth in Rücksicht der Escharbaken auf den Dächern der Häuser, wodurch sowohl die Verbreitung der Feuersbrünste, als unerlaubtes Einsehen in die Hareme befördert ward, erneuert *****). Kleiderordnungen er-

*) S. das Privilegium von mehreren aus der Druckerey hervorgegangenen Werken.

**) Kaschid, III. 112. Eschelebisade 64.

**) Kaschid, III.

****) Mohammed Chalife.

*****) Eschelebisade, 14.

*****) Eschelebisade, 102.

schienen zu wiederholten Malen, sowohl unter Ahmed dem III, als unter Abdolhamid, welche den übergroßen Luxus der Weiber und Bedienten einschränken sollten *), aber meistens eber so wie die wiederholten Münzverordnungen, wodurch ausländische Münzsorten außer Gang oder herabgesetzt werden sollten, ohne alle Wirkung blieben; auch der Gebrauch des Opiums war zu verschiedenen Malen, wie früher der des Tabaks und Kaffehs, fruchtlos verboten worden **).

So waren denn die Grundgesetze des Reichs mit wenigen Abänderungen immer dieselben geblieben, wie sie Suleiman gegründet hatte, bis auf die Regierung Selim des III, der als Neuerer auftrat, aber zuletzt den zwanzigjährigen fruchtlosen Versuch, die Janitscharen zu vernichten, und ihre Stelle mit regulirten Truppen zu ersetzen, mit dem Throné und Leben bezahlte. Seine Verordnungen hießen Nisami d'schdid, d. i. neue Ordnung, unter welchem Nahmen alle sowohl in Betreff der Organisation der neuen regulirten Truppen, als der neuen Auflagen, der Buchdruckerey und Schuleinrichtungen erlassenen Verordnungen begriffen wurden. Die Einrichtung der Kasernen im Lewendtschiftlik und zu Skutari; die Ingenieurschule und Druckerey erst in Chaköj, dann an den Kasernen zu Skutari; die Reorganisation des türkischen See- und Artilleriewesens auf europäischen Fuß, waren die vorzüglichsten Resultate seiner Bemühungen, wovon jedoch nur die militärische Einrichtung durch die
letzten

*) Eschelebisade, 94.

***) Eschelebisade.

letzten Revolutionen rückgängig gemacht worden ist, die anderen aber noch zur Stunde ersprießliche Früchte tragen *). Hätte der Erfolg die Bemühungen dieses unglücklichen Fürsten gekrönt, so würde er auch unter den Gesetzgebern seines Volkes verunsterblicht worden seyn, wie Murad Chodawendkiar, d. i. der Herrscher, Mohammed Fatih, d. i. der Eroberer, und Suleiman Kanuni, d. i. der Gesetzgeber, dessen Schatten noch über dem Buchstaben der von ihm gegebenen Constitutionen des Reichs schwebt, dessen Geist aber längst daraus entwichen ist.

Nach diesem Ueberblicke der osmanischen Staatsverfassung wollen wir den Plan, nach welchem dieselbe im gegenwärtigen Werke behandelt wird, umständlicher auseinandersetzen. Derselbe ist keineswegs von vorzüglicher oder eigener Erfindung, sondern durch den ganzen Bau und das innere Wesen des osmanischen Reichs vorgezeichnet, so daß sich das von uns aufgestellte statistische Gemälde desselben nicht wohl, ohne verzerret oder verschnitten zu werden, in eine der sorgfältig ausgearbeiteten Rahmen der neuesten statistischen Lehrbücher hätte bringen lassen. Wir rollen das Ge-

*) Zwey unter seiner Regierung in Constantinopel gedruckte Werke, welche hierüber das Ausland belehren sollten, sind jedoch nur mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen, indem das erste *Nouveaux réglomens*, welches den Reis Mahmud Efendi zum Verfasser hat, mehr das was von den neuen Truppen noch erwartet, als geleistet ward, enthält; das zweyte *Diacribe de Seid Moustapha*, aber gar ein apokryphes Produkt ist, welches kein Ingenieur Namens Seid Mustafa, sondern auf Verlangen desselben Reis Efendi, Herr J. Agiropula verfaßt hatte. Herr Langlès, der in die Schlinge ging, hat davon, als von dem interessanten Werke eines gebornen Türken, im Jahr 1809 in Paris eine zweyte Auflage veranstaltet.

mählde nach den natürlichen Abtheilungen seiner politischen Gesetzgebung auf, welche, in so weit hiedurch blos die Verfassung des Staats begründet wird, den ersten Theil, und in so weit sie auf die wirkliche Verwaltung des Staats angewendet wird, den zweyten Theil dieses Werkes ausmacht. Das Gebäude der ganzen osmanischen Gesetzgebung, oder die Staatslehre des osmanischen Reichs im weitesten Sinne, zerfällt, wie man aus der Einleitung schon gesehen, in das Gesetz, *Schery*, und in die Staatsregel, *Kanun*, wovon das erste nach den Definitionen unserer Staatswissenschaftslehre, der Rechtslehre, das zweyte der politischen Lehre entspricht; jedoch sind ihre Gränzen nicht so scharf von einander geschieden, als es unsere staatswissenschaftlichen Lehrbegriffe erfordern. Die allgemeine islamitische Rechtslehre, welche sich auf das geschriebene und mündliche Wort Mohammeds, den *Koran* und die *Hadis* oder *Sunna*, auf die Uebereinstimmung der *Imame* und die Analogie vorher entschiedener Fälle, die *Idschemma* und *Kias*, gründet, enthält schon manche Bestimmungen, welche zur Polizey und Staatswirthschaft gehören; hingegen begreift wieder die politische Gesetzgebung manche Fächer, wie z. B. das Pönal- und Lehenrecht, welche bey uns eigentlich Theile der Rechtslehre sind. Diese kleinen Verwirrungen der Gränzen, welche selbst in europäischen Lehrbüchern nicht vermieden noch zu vermeiden sind, schaden jedoch nicht im Geringsten der großen Eintheilung der ganzen osmanischen Staatslehre in die zwey großen Theile des Gesetzes, *Schery*, die Rechtslehre, und die Staatsregel, *Kanun*, oder die politische Lehre, welche sich, wie jene, auf vier Säulen gründet, nämlich auf das

Gesetz, Schery, selbst, auf die politischen Constitutionen, Kanun, auf das Reichsherkommen, Adet, und auf die Willkühr, Urf.

Die Rechtslehre, oder das Gesetz, umfaßt, das menschliche und göttliche Recht, Theologie und Jurisprudenz, zugleich. Man könnte jenes vielleicht nach unserem Sprachgebrauche das bürgerliche, und dieses das kanonische heißen; allein beyde diese Benennungen wären zu eng, indem das menschliche islamitische Recht nicht nur die Hauptzweige unseres historischen oder positiven Rechtes, sondern auch die ersten Grundsätze des natürlichen und öffentlichen Rechtes in sich vereint; das göttliche Recht aber, außer dem eigentlichen kanonischen Rechte, noch die ganze praktische Religionslehre und Liturgie in sich aufnimmt. Außerdem könnte durch die Benennung kanonisch selbst sich leicht eine Verwirrung einschleichen, indem das Wort Kanon dasselbe ist, das bey den Osmanen die politischen Gesetze im weitesten Umfange bezeichnet, während es nach unserem Sprachgebrauche nur einem Theile des positiven Rechtes, nämlich dem Kirchenrechte, beygelegt wird. Aber selbst der oben, bey der Eintheilung, gebrauchte Ausdruck des menschlichen und göttlichen Rechtes, statt Jurisprudenz und Theologie, ist nach der Lehre des Islams nicht ganz richtig, weil jene, wie diese, sich unmittelbar oder mittelbar auf die Sunna und den Koran, d. i. auf die Ueberlieferung des Propheten und die heilige Schrift des Islams gründet, und also beyde göttlichen Ursprungs sind.

Uebrigens ist es überflüssig, diese Unterabtheilungen der islamitischen Rechtslehre hier mit haarspaltender Genauigkeit zu bestimmen, da der ganze Inbegriff des

eigentlichen Gesetzes, Schery, außer dem Plane unseres Werkes liegt, welches sich nur mit dem Kanun, oder der Staatsregel, beschäftigt. Mouradgea d'Ohsson hat nach dem Multeka das kanonische oder besser religiöse Recht des Islams ausführlich bearbeitet. Das bürgerliche Recht verdient und erwartet gleiche Bearbeitung. Wir aber haben bloß die des Kanun, oder der politischen Gesetzgebung des osmanischen Reichs unternommen, und berühren die Rechtslehre nur in so ferne, als sich die politische Gesetzgebung auf dieselbe stützt, oder zum Theile schon darin enthalten ist.

Es ist schon gesagt worden, daß es eben so viele Kanunname als Zweige der Staatsverwaltung und öffentliche Behörden gibt, deren jede die sie betreffenden Einrichtungen, in der Ordnung, wie sie von verschiedenen Sultanen gegeben, bestätigt, oder abgeändert worden, unter diesem Namen heilig aufbewahrt und beachtet. Wenn schon unter Murad I Staatsgesetze gegeben wurden, erschienen dieselben doch erst unter Mohammed, dem Eroberer, in ein ordentliches System gebracht. Die in der jüngsten Zeit zuerst von Sultan Ahmed III begonnenen, und dann von Selim III zu schnell ausgeführten neuen Einrichtungen mißglückten größtentheils. Ibrahim, der weichlichste der osmanischen Sultane, und Mohammed IV, unter dem sich das gesunkene Reich noch einmahl mit großer Machtdäuserung erhob, trafen ebenfalls Einrichtungen, jener für das Harem, dieser für die Provinzen. Allein keiner von allen diesen trägt und verdient ausschließungsweise den Namen Al-Kanuni, oder des Gesetzgebers, wie Suleiman I, welcher das Prachtgebäude der

osmanischen politischen Gesetzgebung aufführte, dessen Theile wir nun näher besichtigen wollen. Die unter ihm erschienenen, und meistens vom gelehrten Mufti Ebu Suud, wiewohl auch von Dschelalsade, dem gelehrten Staatssekretär für die Anagramme, gesammelten Kanun tragen nach den verschiedenen Gegenständen der Gesetzgebung verschiedene Nahmen. Die Pbnal- und Polizeygesetze, Kanuni Dscheraim, Kanon der Strafen; die Militärgesetze, Kanuni Sefer, Kanon des Krieges; die Feudalgesetze, Kanuni Siamet u Timar, Kanon der Siamet und Timare, d. i. der großen und kleinen Lehen; die Finanzgesetze, Kanuni Kaaja we Kusum, Kanon der Unterthanen und Steuern; die Ceremonielgesetze, Kanuni Tesch-rifat, Kanon der Ehrenbezeugungen. Diese Gesetze haben vollgültige Kraft für das ganze weite osmanische Reich, Aegypten ausgenommen, welches als ein neu-erobertes, und in mancher Hinsicht von den übrigen Provinzen verschieden zu behandelndes Land eine besondere Einrichtung und ein besonderes politisches Gesetzbuch, unter dem Titel Kanuni Misr, Kanon Aegyptens, erhielt. Diese sechs Kanunname mit dem ersten und ältesten, nämlich dem Mohammeds II, sind die sieben großen Säle des weitläufigen Pallastes der osmanischen politischen Gesetzgebung, worin wir dem Leser in der folgenden Ordnung zum Führer dienen wollen.

Das Kanunname Mohammeds II, als die Grundlage der ganzen folgenden Gesetzgebung, sey der Eingang oder die Pforte des Pallastes, und das Kanunname Aegyptens, als das politische Gesetzbuch einer ehemahls abgesonderten, nun dem osmanischen Reiche einverleibten Provinz, bilde das Vorhaus.

Das erste Gemach hat immer die innere Sicherheit zum Zwecke, welche ohne Straf- und Polizey-gesetze nicht erreicht werden kann. Von hier gelangen wir zur Schatzkammer, oder den Finanzeinrichtungen des Reichs, deren größter Ertrag in der Kopfsteuer der Unterthanen und der Grundsteuer der eroberten Länderen besteht. Von der Kammer verfügen wir uns zum Herde, welcher den Osmanen als das Symbol der zu ihrer Vertheidigung aufgestellten Kriegsmacht gilt. Da aber die Einrichtung der verschiedenen Corps zu enge in die Staatsverwaltung eingreift, so behalten wir dieselbe für den zweyten Theil auf, und geben hier blos das allgemeine islamitische Kriegsrecht nach dem Musteka. Zu den militärischen Einrichtungen gehören auch die Lehen, deren im zunächst folgenden Titel enthaltene Gesetze die eigentliche Kustkammer sind, worin der Säbel aufgehangen ist, bis er, zur Vertheidigung des Herdes aufgerufen, aus der Scheide fährt. Die Belehnung geschieht mit Säbel und Fahne, und diese Fahnen, *Sand schak*, geben die politische Eintheilung der Provinzen, welche aber wieder besser in dem zweyten Theile der Staatsverfassung ihre Stelle finden wird. Die Belehnung geschieht vom Throne, der im Innersten des Pallastes steht, und dem man sich, nach der ältesten Sitte des Orients, nur mit vielen Ehrfurchtsbezeugungen und Ceremonien nahen darf, welche durch besondere Gesetze bestimmt sind. Der Thron ist ursprünglich nur ein Paradebett, und hat im Orient noch ganz seine ursprüngliche Form. Im Bette aber herrscht die Frau über den Mann, wie der Mann als Herr über das Reich. Die Ceremonien betreffen daher nicht nur die Staatswürden und den äußeren Hofstaat, sondern

auch den inneren oder das *Harem*, und die Feyerlichkeiten der Hochzeit, d. i. der Thronbesteigung einer Sultania, und sind nicht minder merkwürdig, als die Thronbesteigung, oder Säbelumgürtung des Sultans. Der Schluß des ersten Theiles, oder der Staatsverfassung, bahnt den Uebergang zum Anfang des zweiten, oder der Staatsverwaltung, welcher mit der Person des Souveräns und seiner Umgebungen, nämlich den Bürden des äußeren und inneren Hofstaates beginnt, und dann zu den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung in derselben, hier oben angedeuteten Ordnung fortschreitet, welche (wie dieß dort besser klar werden soll) auf das innigste mit dem Begriffe und dem Wesen des osmanischen Staates verwebt, aus der Natur seiner Einrichtungen hervorgeht, und durch die Sprache selbst versinnlichtet wird.

Erstes Hauptstück.

Das Kanunname Sultan Mohammeds II.

Im Nahmen Gottes, des Allerbarmenden, Allgütigen. Dieß ist meiner Väter und Ahnen Kanon, und auch der meinige, nach welchem meine Nachfolger von Stamm zu Stamm handeln sollen. Zusammengetragen auf ausdrücklichen Befehl des Sultans vom Nischand-schi Mohammed Ben Mustafa, als beständiges Reichsgrundgesetz in drey Pforten.

1) Von der Rangordnung der Großen, *Ajan*, und den Stützen des Reichs, *Erfani Dewlet*.

2) Von verschiedenen Reichsgeschäften und Gebräuchen, *Ajin*.

3) Von den Strafen, und den Einkünften jedes Amtes.

Erste Pforte.

Von der Rangordnung der Großen, Ajan, und den
Stützen des Reichs, Erkani Dewlet.

Das Haupt der Wesire und Emire ist der Großwesir, der unumschränkte Bevollmächtigte der eigentlichen Regierungsgeschäfte, wie der Desterdar der Bevollmächtigte der Finanzen. Der Großwesir hat die allgemeine Aufsicht, und geht allen sitzend und stehend vor. Das Haupt der Ulemas (der Gesetzgelehrten) ist der Scheich des Islams, der Mufti, und nach ihm der Lehrer des Sultans, Chodscha. Der Großwesir gibt ihnen manchemahl, um sie besonders zu ehren, den Platz ober ihm, auch gehen beyde allen übrigen Wesiren wirklich vor. In den Versammlungen des Reichsraths soll kein Fremder sich eindrängen; die Glieder desselben sind: Die Wesire, die Radiaskere, die Desterdare und Nischandschi. Nach ihnen stehen im Rang der Aga der Janitscharen und die übrigen Herren des Steigbügels; der Reichsfahnenträger, Miri Aalem; der Oberstkämmerer, Rapidshilar Kiajassi; der Oberststallmeister, Miri Achor. Die Desterdare haben Sitz und Rang vor allen Aga's, oder Generälen der militärischen Corps, und vor allen Sandschatbergen, wenn diese auch 600,000 Aspern jährlicher Einkünfte hätten. Der erste aller Aga's ist der Aga der Janitscharen; unter ihm stehen in folgender absteigender Ordnung: der Reichsfahnenträger, Miri Aalem; der Oberstkämmerer, Rapidshilar Kiajassi; der Oberststallmeister, Miri Achor; die Generale der Cavallerie, Buluk Agalar; der Reichsmarschall, Eschansch Baschi, dann der General der Zeugschmiede, Dschebedschi Baschi, und der General der Artillerie, Loydschi Baschi.

Rangordnung des Divans.

Die ersten Plätze im Divan haben die vier Stützen desselben: die Wesire, Radiaskere, Desterdare, und Nischandschi. Dem Großwesir rechts sitzen die Wesire, links die Radiaskere, unter ihnen, im rechten Winkel, die Desterdare, und diesen gegenüber unter den Wesiren, im linken Winkel, die Nischandschi.

Wenn der Nischandschi zugleich den Charakter eines Beglerbegs oder Wesirs hat, geht er den Desterdaren vor, sonst aber nach, empfängt aber übrigens denselben Titel und dieselben Ehren. Die Desterdare haben den Rang vor den Prinzenlehrern, Schehsade La-lari, stehen aber unter dem Lehrer des Sultans, Chodscha, wie die Wesire. In Rücksicht der Ehrenkleider sowohl für den Winter als für den Sommer, und der Brod-Deputäten sind die Radiaskere und Desterdare gleich gehalten, und sitzen auf dem Sofa des Divans. Unter den Wesiren sitzen die Beglerbege, und unter den Radiaskern die Desterdare; die Sandschak-bege aber sitzen nicht im Divan sondern außerhalb desselben. Alle Desterdare des Reichs, es seyen die der Hauptstadt oder der Provinzen, haben gleichen Sitz und Titel. Die Beglerbege, welche einen Grad niedriger stehen als die Wesire, gehen den Richtern, Tah-ta Kadi, vor, die alle (den Stadtrichter von Constantinopel ausgenommen) unter den Desterdaren stehen.

Von den Herren der Audienz, Ars Agalar.

Die Herren der Audienz an meinem kaiserlichen Steigbügel sind meine Wesire, Radiaskere und Desterdare; dann von meinem Hofstaate der Obersthofmeister, Kapu Agassi; der innerste Kämmerer, Chaf-

oda Baschi; der Schatzmeister, Chasinedar Baschi; der Oberstkellermeister, Kilarbschi Baschi; der Vorsteher des Pallastes (préfet du palais), Serai Agassi. Alle diese haben das Recht der kaiserlichen Audienz. Der erste aber derselben ist der Obersthofmeister. Die Beglerbege und Bege tragen ihre Angelegenheiten durch Schreiben, diese aber persönlich vor, worin das hohe Vorrecht besteht.

Von den Beglerbege, oder Fürsten der Fürsten.

Vier Würden führen unmittelbar zu der eines Beglerbegs: 1) die der Desterdare, oder Kammerpräsidenten; 2) die der Nischandschi, die schon Bege sind; 3) die der Richter mit 300 Aspern täglichen Einkommens; 4) die der Sandschakbege, deren Lehen 400,000 Aspern jährlichen Einkommens beträgt. Die Sandschakbege sitzen ober den Aga's, oder der Generalität der Truppen.

Von den Nischandschi's, oder Staatssekretären des Anagramms des Sultans.

Hierzu werden die Muderris, oder Professoren der höheren Lehrkanzeln, welche Dachil und Esahn heißen, befördert. Wer vom Desterdar zum Nischandschi gemacht wird, erhält die Würde eines Beglerbegs mit zwey Roßschweiften; wird aber der Reis Efendi zum Nischandschi befördert, so erhält er blos die Würde eines einfachen Sandschakbeg, oder eines Roßschweifens.

Von den Sandschaken, oder den Bege mit einem Roßschweif.

Wenn die Desterdare ein Sandschak erhalten, bekommen sie kein geringeres als von 150,000 Aspern; die

Sandschake des Janitscharen-Aga's und der übrigen Herren der Audienz betragen 400,000 Aspern wenigstens. Dem Rislar Agassi, oder Obersten der schwarzen Berschnittenen, wird keines unter 400,000 Aspern verliehen.

Von der Speiseordnung im Diwan.

Bei der Tafel des Diwans speisen am selben Tisch mit dem Großwesir der erste Kammerpräsident, Baschdesterdar; an der Tafel mit den andern Wesiren die Desterdare und Nischandschi. Die Radiaskere essen an einer dritten Tafel allein. Vom Abhub der Tafel des Großwesirs speisen der Reichsmarschall mit seinen Leuten; von dem Abhub der Tafel der Wesire, der Reis Efendi mit seinen Sekretären; von dem Abhub der Tafel der Radiaskere, der Oberstkämmerer mit den Kammerherren. Diese drey, nämlich der Reichsmarschall, Eschausch Baschi; der Staatskanzler, Reis Efendi, und der Oberstkämmerer, Kapidschilar Kiajassi, heißen die Diener des Diwans, Chodami Diwan. Sie haben keinen wirklichen Sitz in demselben. Wenn abgesetzte Beglerbege oder Bege in den Diwan kommen, sitzen diese unterhalb der Nischandschi und Desterdare, jene unterhalb der Wesire nach ihrer Rangordnung. Die Wesire, Radiaskere und Desterdare tragen den cylinderförmigen Staats-Turban, Mudscheweise, die Beglerbege und Bege die Ceremonienhaube, Uskuf. Der Selamtschusch, oder Begrüßungs-Eschausch, hält sich in der Nähe der Wesire und Desterdare. Die Wesire beschäftigen sich im Diwan, dem Nischandschi in Ausfertigung meines kaiserlichen Namenszuges oder Zughra (welches statt des Sie-

gels den Fermanen und Beraten vorgefetzt wird) zu helfen.

Von den Desterbaren, oder Kammerpräsidenten.

Der oberste Desterbar ist der oberste Aufseher des Reichsschatzes und der Finanzen, ohne dessen Wissen kein Heller aus- und eingeht. Er hat gleichen Rang mit dem Beglerbeg von Rumeli. Die Desterbare, welche unter ihm stehen, sind die ersten Beamten der Kammer. Von ihnen hängt die Anstellung der ihnen untergeordneten Schreiber ab. Zu allen Berathschlagungen in wichtigen Geschäften werden nebst den Wesiren die Desterbare gezogen. Der erste Kammerpräsident fertigt, wie der Wesir, die Fermane in meinem kaiserlichen Nahmen, mit meinem kaiserlichen Nahmenszuge, Tughra, aus. In minder wichtigen politischen Geschäften fertigt der Großwesir, und in Reichsachen die Kadiaskere eigene Befehle, Bujuruldi, aus. Der Großwesir berathe sich mit dem ersten Desterdar in den geheimsten Geschäften, welche auch dem zweyten Wesire ein Geheimniß bleiben.

Mit der Leiche seiner Kinder sollen meine Wesire, Kadiaskere und Desterbare gehen. Zu der Würde eines Baschdesterdar, oder ersten Kammerpräsidenten, gelangt man durch drey Stufen, nämlich durch die des Dester Emini, Intendenten der Kammer, des Schehr Emini, oder Intendenten der Stadt, und der eines gewöhnlichen Desterdars. Auch Richter von 300 Aspern Einkommen können zur Würde eines Desterdars gelangen, eben sowohl als der Reis Efendi, der im Range unmittelbar hinter dem Schehr Emini steht.

Rangordnung der Sekretäre.

Der Oberste derselben ist der Keis Efendi, auf den der Sekretär des Corps der Janitscharen folgt; nach ihm der Generalbuchhalter, Kusnamedsch, dann der Sekretär der Sipahi, hierauf der Kontrolleur Mukabeledsch, und der Mukataadschi Pachtungsschreiber, endlich die Leskeredschi oder *maitres des requêtes*, und die Sekretäre des Keis Efendi. Diese Sekretäre haben den Titel Chodscha (*chefs de bureau*, einige Ähnlichkeit mit unseren Hofrätthen) und kommen in den Diwan mit langärmeligen Oberkleidern, Raftanen oder Pelzen. Die Anstellung und Absetzung derselben hängt einzig vom Desterdar ab, dessen Diener sie sind.

Von den Muteferrika, Furieren, und Eschasnegir, Truchseßen.

Die besoldeten Muteferrika oder Furiere, gehen den Eschasnegiren oder Truchseßen, vor; dann folgen die belehnten Muteferrika, und auf diese die Eschasche, Staatsbothen. Die besoldeten Muteferrika erhalten die Stelle der Desterdare der Lehen in den Provinzen, und diese werden zu Geschäftswaltern der Kammer, Dester Kiajassi, befördert; der erste der letzten, nämlich der Dester Kiajassi von Kumeli, erhält wohl auch die Stelle eines Desterdars. Die Sekretäre des Keis Efendi rücken in den Kanzleyen der Kammer zu der Stelle eines Mukataadschi, *chef de bureau* der Pachtungen, und eines Muhassebedsch, *chef de bureau* der Rechnungen, vor.

Von den Ulemas oder Gesetzgelehrten.

Die Studierenden heißen Danischmend, die

Bewerber der Lehr- oder Richterstellen *Mulasim*. Diese rücken in die Stellen der *Muderris*, oder Professoren, erst mit 20, dann 25, dann 30, dann 40, und endlich mit 50 *Aspern* ein. Den Professoren der Akademien *Charidsch*, *Dachil* und *Ssahn* und die untersten Grade der höheren Richter, *Machredsch*, gebührt wie diesen der Ehrentitel *Molla*. Sie haben alle den Rang vor den einfachen *Sandschalibegen*. Von der Stelle eines *Muderris* an den Kollegen *Ssahn* an meiner Moschee und an der Moschee *Aja Sofia* geschieht die Vorrückung zu den Richterstellen mit 500 *Aspern*, von wo der Weg zu den Stellen der *Kadiaskere* führt. Die Richter einer Haupt- und Residenzstadt haben gleichen Rang mit den *Beglerbegen*, ohne ihnen vorzugehen. In der Landschaft *Itschil* geschieht die Vorrückung von den *Muderrisstellen* zu 20 *Aspern* in die Richterstellen zu 300. Ein Richter mit 300 *Aspern* Einkünften steht zunächst an den *Mollas*. Die Richter mit 100 *Aspern* gehen den *Dester Kiaja* in den Provinzen und den *Sandschalibegen* vor, und wenn diese auch 200,000 *Aspern* jährliches Einkommen hätten.

Von den Stipendien der Söhne großer Staatsbeamten.

Die Söhne des Großwesirs erhalten *Furiersstellen* mit 60, die der übrigen *Wesire* nur mit 50, die der *Nischandschi* mit 45 *Aspern*. Die Söhne der *Sandschalibege* erhalten *Siamet* von 30,000, die der *Eschausche* *Zimare* von 10,000 *Aspern*; den Söhnen des *Mufti*, des *Chodscha* und der großen *Mollas* werden Stipendien von 60 *Aspern* täglich ausgeworfen, denen der *Kadiaskere* 45; denen der höheren Richterstellen, *Lahra*

Kabilar, 30 Aspern; denen der Prinzenlehrer 30 Aspern; denen der Muderris der Akademien, Esahn, d. i. der von mir an meiner Moschee gestifteten acht Kollegien, 20 Aspern. Wenn ein Expectant der Lehr- und Richterstellen, Mulasim, ein Leben begehrt, wird ihm eines von 20,000 Aspern verliehen.

Von den Verleihungen ohne und mit Vortrag an den Sultan.

Der Großwesir ist berechtigt, Leben, deren Einkünfte nur einen Asper weniger, als 6000 betragen, ohne eingehohlte Allerhöchste Bewilligung zu verleihen. Die Radiaskere dürfen kleine Dienste, die nicht zwey Aspern tägliche Einkünfte übersteigen, verleihen, und den Desterdaren ist erlaubt, zwey Aspern aus dem kaiserlichen Schatz ohne verbescheideten Vortrag weg zu geben. Ueber die Verleihung aber der in den Provinzen erledigten Timare erstatten die Beglerbege Vortrag. Einmahl des Jahres sollen meine Desterdare mir die Uebersicht der Einkünfte und Ausgaben des Staats vorlesen, und bey dieser Gelegenheit mit Ehrenkleidern bekleidet werden. Sie haben das Recht, die Diener der Kammer zu Stellen von Tschauſchen, Sipahi's und Katibs, oder Schreibern, in Vorschlag zu bringen, deßgleichen zu erledigten kleinen und großen Leben, Timare und Siamet.

Von den jährlichen Tuchvertheilungen an die Janitscharen.

Den Janitscharen sollen jährlich fünf Ellen blaues Tuch, 32 Aspern Kragengeld, und 50 Ellen Leinwand, den Kopf damit zu umwinden, gegeben werden.

In so weit ist die Einrichtung des Reichs in Ordnung gebracht, welche meine Ebhne und erlauchte Nachfolger zu verbessern sich befeiffen sollen.

Z w e y t e P f o r t e.

Von verschiedenen Reichsgeschäften und Gebräuchen,
Ajin.

In dem neu errichteten Audienzsaale, wo meine kaiserliche Majestät hinter dem Vorhange auf dem Throne sitzt, soll an vier Tagen der Woche, wenn meine Besire, Radiastere und Desterdare zur Audienz kommen, der Reichsmarschall, Eschusch Baschi, und Oberstkämmerer, Kapudschilar Agassi, ihnen entgegen gehen; der Obersthofmeister soll dann meine Befehle dem Oberstkämmerer, und dieser meinen Besiren, Radiastere und Desterdaren mittheilen. Außer dem Arsoda, oder dem Audienzsaale, ist auch ein Chasoda, oder eine innerste Kammer (kaiserliche Retirada) erbaut worden. Aus den darin befindlichen 32 (hernach auf 40 vermehrten) Pagen ist der Silihdar, Waffenträger; der Nikiabdar, Scizbügelhalter; der Eschokadar, oder erste Kammerdiener, und der Tulbendoglan, oder Turbansbewahrer. Die Leitung dieser Kammer ist dem Chasoda Baschi, oder innersten Kämmerer, anvertraut. Der Silihdar hat die Erlaubniß, den Adschemi, d. i. den Jungen des äußeren Hofstaates, Ohrfeigen zu geben. Er und der Nikiabdar erhalten Muteferrikastellen von 50 Aspern, wenn sie in Ungnade aus dem Gerai kommen; wenn sie aber in Gnaden austreten, so werden sie Generäle der Cavallerie, Bulukagalar, oder

oder Oberstruchseß Eschaschnegir Baschi. Aus den übrigen Kammern des Serais treten die Pagen mit 35 Aspern aus, die der Schatzkammer mit 18 und 20, die der Speisekammer mit 16. Die Speisen setzt in meiner kaiserlichen Gegenwart der Oberstspeisemeister, Kilaridschi Baschi, vor. Der Garten des Serais steht unter der Leitung des Bostandschi Baschi, welcher im Kahne das Steuerruder führt.

Kanun der Bairamsfeste.

Es ist mein kaiserlicher Wille, daß an den zwey Festen des Bairams, auf dem freyen Platze vor dem Diwan (im zweyten Hofe des Serais), ein Thron errichtet, und die Feyerlichkeit des Handkusses abgehalten werde. Meine Wesire, Radiaskere und Desterdare sollen hinter mir stehen. Mein Chodscha (Lehrer) steht vor den Wesiren, Radiaskeren, Desterdaren und Beglerbegen, meinen Dienern, auf; die Eschasche küssen mir die Hand, desgleichen die Sandschakbege, die Muterrika, wenn sie besoldet und nicht belehnt sind. Die Lehensträger, Saim und Timarli, küssen nicht die Hand, ausgenommen die Saim, welche mit keinem Lehen von 150,000 Aspern zugleich Muterrika sind; desgleichen die Richter, die mehr als 60 Aspern Einkommen haben, und die Muderriß alle, auch der unterste mit 20 Aspern Einkünften. Daß die Schreiber des Reis Efendi und der Kammer, sey es wenn sie zu ihren Aemtern gelangen, oder an den Festen des Bairams, die Hand küssen sollen, ist mein Kanon nicht; dafür ist mein Kanon, daß der Chef des Bureaus der Rechnungskammer Muhassebedschi, die Sekretäre der Janitscharen und Sipahis, und der General-Controle

leur Kusnamedschi mir die Hand küssen. Sie sollen alle in langärmeligen Kaftanen erscheinen, weil sie den Rang eines Chodschas oder Chef de bureau, haben.

Kanun des Krieges.

Wenn meine kaiserliche Majestät in den Krieg zieht, begleiten mich meine Wesire, Kadiaskere und Desterdare. Ich lade auch die abgesetzten Beglerbege und Bege dazu ein. Von meinen allerhöchst eigenen Kamelen und Maulseseln soll man dem Großwesir 50 Züge, den Wesiren 5 und den Desterdaren desgleichen geben, um ihren Mundvorrath weiter zu bringen.

Kanun der kaiserlichen Tafel.

Daß mit meiner kaiserlichen Majestät jemand speise ist mein Kanon nicht; es sey denn jemand, aus kaiserlichem Geblüte. Meine erlauchten Vorfahren hatten ehemals mit ihren Wesiren gegessen, was ich aufgehoben habe. Wenn meine siegreiche Majestät ins Feld zieht, so sollen an meinen kaiserlichen Steigbügeln die beyden Kapitäne meiner innersten Leibwache, nämlich der Solak Baschi Kapitän der Arcierengarde, und der Peik Baschi Kapitän der Bothengarde, hergehen, und ein kleines Kästchen Dukaten, als Säckelgeld für vorkommende Ausgaben, tragen.

Kanun der Sicherung der Thronherrschaft.

Die meisten Ulemas, oder Gesetzklehrten, haben es für erlaubt erklärt, daß wer immer von meinen erlauchten Kindern und Enkeln zur Herrschaft gelangt, zur Sicherheit der Ruhe der Welt seine Brüder hinrichten lasse. Sie sollen darnach handeln *).

*) Dieses Gutachten der Ulemas, und das zum venetianischen Frie-

K a n u n der Kleidung der Pagen des Sérails.

Den Pagen meiner innersten Kammer sollen im Jahre vier Raftane, und überdies Kopf- und Fußbekleidung gegeben werden.

K a n u n des kaiserlichen Siegels.

Mein edles Siegel sey in der Obhut des Großwesirs. Wenn die Schatzkammer geöffnet, oder geschlossen werden muß, geschehe es stäts in seiner und meiner Desterbare Gegenwart, welche über Alles, was aus dem Schatz ein- und ausgeht, Rechnung halten.

D r i t t e P o r t e.

Von den Geldstrafen und den Einkünften jedes Amtes.

Das Blutgeld für Todtschlag, das die Polizeyvögte einheben, ist 3000 Aspern; für ein ausgeschlagenes Auge 1500 Aspern; für eine Kopfwunde 50 Aspern; für Schmähungen und Schimpfreden 40 Aspern; wer in das Harem des andern blickt 20 Aspern *). Die Lämäre meiner kaiserlichen Kron Güter (Chawaß) stehen unter der Aufsicht meiner Desterbare, welche alle Geschäfte derselben besorgen. Für die besonderen Einkünfte meiner Wesire sind 1,200,000 Aspern bestimmt.

Wenn von auswärtigen Mächten an meinen kaiserlichen Steigbügel Tribut abgeführt wird, erhalten meine

denbrüche ertheilte Fetwa, wovon im zweyten Theile die Rede seyn wird, sind unauslöschliche Schandflecken in der Geschichte des osmanischen Staatsrechts.

*) Man vergleiche diese Geldstrafen mit den späteren Suleimans, in der Sammlung seiner Polizeygesetze.

Wesire und Desterdare ihren Antheil davon. Die Beglerbege erhalten an Schaß bis 1,000,000 Aspern, und wenigstens 800,000, die Desterdare 600,000. Sind ihnen aber statt der Domainen jährliche Besoldungen, *Sali j a n e*, angewiesen, so beträgt die des Großwesirs jährlich von 150,000 bis 240,000 Aspern, die der andern Wesire 120,000 Aspern. Die Pension eines Großwesirs, der sich zurückziehen will, ist 150,000 Aspern, die der Beglerbege 100,000, des ersten Desterdars 90,000 Aspern, und die der andern Desterdare 80,000, der Sandschaßbege 60,000 Aspern. Jene, die von meinen Leßtern abstammen, sollen keine Beglerbegschaften aber reiche Sandschaße erhalten.

Dem Großwesir soll vom Intendenten der Stadt Heu und Holz geliefert werden. Meine Desterdare sollen von jedem hunderttausend Aspern der Erträgniß meiner Domainen, auch von denen die durch Intendenten verwaltet werden, 1000 Aspern, und von allen wirklich in den kaiserlichen Schaß eingehenden Summen, 20 Aspern vom Tausend erhalten, als Wage und Schreibgeld. Die Steuer der Schafe gehört meinen Wesiren und Desterdaren.

Die Richter nehmen an Gebühren für jedes besiegelte Protokoll, *Sidschill*, 7; für ein förmliches Instrument, *Hudschet*, 32; für eine bloße Unterschrift 12; bey Erbtheilungen vom Tausend 20 Aspern. Bey einem Heirathsvertrag, wenn die Braut ein Mädchen ist, 32, wenn sie eine Wittwe ist, 15 Aspern.

Meine Kadiaskere erhalten täglich vom Schaß 500 Aspern Besoldung; der Janitscharenaga 450; der Reichsfähnenträger, *Miri A l e m*, 80; der Stallmeister 150; die Generäle der Kavallerie 125; der Eschausch Baschi 60;

der Oberstkämmerer 60; der General des Munitionswesens und der Artillerie 50 Aspern.

(Hierauf folgen die Titel der vornehmsten Reichswürden, die wir aber vollständiger im siebenten Hauptstücke liefern werden).

Zweites Hauptstück.

Kanunnamei Miſr *) , Grundgesetz von Aegypten. Vom Sultan Suleiman.

Von den Kiaschifen, oder den Offizieren der Mamluken.

Die erste Pflicht der Kiaschife ist, in den ihnen anvertrauten Provinzen auf den Unterhalt der Kanäle **) und ihre Ausbesserung, welche vor der Ueberschwemmung des Nils Statt finden muß, zu wachen. Die Last dieser Arbeiten ruht auf den Scheichol-besled, oder den Scheichen der Dörfer und Städte, und den Fellah, oder Landbebauern; aber der Kiaschif ist für allen Schaden, welcher aus seiner Nachlässigkeit entstehen könnte, verantwortlich, besonders wenn mehrere Ländereyen, welche bey dem Wachsthum des Nils unter Wasser stehen sollen, trocken bleiben.

Sobald das Wasser des Nils zurücktritt, müssen alle Felder, die er überschwemmt hatte, ohne Ausnahme besäet werden.

*) Aus dem Französischen des Herrn Digeon, der dieses Kanunname aus dem in der königlichen Bibliothek zu Paris befindlichen türkischen Original übersetzt, und den Nouveaux contes turcs et arabes; Paris 1781, angehängt hat.

**) Im Französischen steht zwar überall ponts, wo im Deutschen Kanäle steht; es ist aber augenscheinlich von Kanälen oder Dämmen die Rede, und nicht von Brücken, deren es in Aegypten, die von Kairo ausgenommen, über den Nil, keine gibt.

Der Kiaschif wird alle Sorge tragen, um zerstörte und unbewohnte Dörfer wieder herzustellen, und mit Einwohnern zu bevölkern. Wir bestätigen das Gesetz Katibai's (des letzten Sultans der Mamluken), welches die Kiaschife zu den obersten Einnehmern aller Taxen und Auflagen im ganzen Umfange ihres Kiaschiflik (Distriktes) ernennt. Sie werden daher diese Gelder von den bebauten Ländereyen nach der vorgeschriebenen Taxe eintreiben, und dafür sorgen, daß dieselben in unsern kaiserlichen Schatz in Kairo abgeliefert werden. Geschieht diese Einhebung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit, und entsteht eine Verminderung der Einkünfte, so wird der schuldige Kiaschif eingesperrt, und dieses Verlustes wegen aus seinem eigenen Vermögen entschädigen müssen, und seiner Stelle verlustig seyn. Unserer hohen Pforte wird hiervon Bericht erstattet werden. Wenn ein Kiaschif die überschwemmten Felder nicht besäet, ein Dorf durch seine Erpressungen zerstört, sich in der Einhebung der Abgaben eine Untreue zu Schulden kommen läßt; oder (was noch strafenswerther wäre) wenn er die verfallenen Kanäle nicht ausbesserte und herstellte, um dem Wasser des Nils freyen Lauf zu geben, und die Bewässerung der Ländereyen zu erleichtern, wenn er sie vielmehr trocken ließe, so wird er nicht nur zum Erfasse des Schadens, der hieraus für die Bauern und Landleute erwächst, sondern auch zum Tode verurtheilt, und auf Befehl des Pascha's mitten in dem durch seine Unterdrückung entvölkerten Dorfe hingerichtet.

Wenn durch Todesfall, Absetzung, oder was immer für eine andere Ursache, ein Kiaschiflik erlediget ist, wird der Pascha einverständlich mit dem Masiri Em

wal (dem Aufseher der Finanzen, Intendent des finances) ein durch seinen Eifer und durch seine Rechtschaffenheit bekanntes Individuum hiezu ernennen.

Wenn der Kiaschif die Bauern und Landleute beschützt, die Kanäle und Dämme ausbessert und unterhält, und sich sonst mit Billigkeit und zu unserem Vortheil in der Erhebung der Steuern beträgt, so ist es unser kaiserlicher Wille, daß der Pascha denselben mit Ehren überhäufe, und mit einer Summe Geldes nach seinen geleisteten Diensten belohne.

Wenn der Kiaschif in der Verwaltung seines Distriktes (Kiaschiflik), und um die Cultur zu verbessern, zu Ausgaben gehalten ist, welche seine Mittel übersteigen, so kann der Pascha einverständlich mit dem Nasiri Emwal ihm ausbelfen, und für diese außerordentlichen Unkosten ihm die nöthigen Gelder abliefern.

Das bisher bestandene Herkommen, welches die Kiaschife berechtigt, von jedem Dorfe, das sie durchziehen, ein Lamm zu fordern, kann wegen des daraus für den Landmann entstehenden Nachtheils nicht mehr geduldet werden, weil diesem auf solche Art das beste Schaf seiner Herde, und öfters andere Thiere genommen würden. Wir heben daher dasselbe für die Zukunft auf, und befehlen, daß der Kiaschif nicht mehr als zehn Medinen (Paras) nehme, und daß die Bauern, außer dieser mäßigen Summe, zu nichts anderem, unter was immer für einem Vorwande, gehalten seyn sollen. Jede Uebertretung wird hinführo bestraft, und wenn der Kiaschif hierauf mehr als einmahl betreten wird, derselbe abgesetzt werden.

Die Gebühren des Kiaschifs, welche Katibai einsetzte, werden wie vormahls eingehoben; aber der Ueberschuß

des von uns dem Kiaschif durch unser kaiserliches Diplom angewiesenen Salijane (Jahresgeld) wird in den kaiserlichen Schatz abgeliefert *).

Die Auflage für den Unterhalt und die Ausbesserung der Dämme und Kanäle wird, wie ehe und zuvor, eingehoben werden. Nachdem der Kiaschif alle sich hierauf beziehenden Auslagen gedeckt, wird er hierüber eine umständliche Rechnung erstatten, welche dem Nasiri Ewwal und Schehr Emini oder dem Intendanten der Finanzen und der Stadt, zur Prüfung vorgelegt wird. Wenn diese Rechnungen die der vorhergehenden Jahre um vieles übersteigen, so wird man alle Posten genau untersuchen, und der Kiaschif wird zum Ersatz aller nicht hinlänglich ausgewiesenen gehalten seyn, und den Betrag derselben in unsern kaiserlichen Schatz erlegen. Wenn der Wachsthum des Nils so groß ist, daß derselbe außerordentliche Werke und Arbeiten zur Verstärkung der Kanäle und Dämme erfordert, und die bestimmte Taxe für diesen Ueberschuß der Ausgaben nicht hinreicht, so wird dieselbe nach den von Katibai gegebenen Befehlen vermehrt, indem es nichts als billig ist, daß die Landleute den Ueberschuß der Kosten tragen, die zu ihrem Vortheil verwendet werden; aber unbillig ist es, daß die Kiaschife, wie sie manchemahl gethan, unter diesem Vorwande eine beträchtliche Summe begehren; eine Erpressung, die nur den Landbebauer abschrecken, und den Arbeiten schädlich seyn könnte. Wir verbiethen es ihnen daher,

*) Suleiman schmälerete also das Einkommen der Bege sowohl als der Kiaschife, indem er eine jährliche Summe festsetzte, deren Ueberschuß in den öffentlichen Schatz abgeliefert werden mußte.

und wollen, daß der Kiaschif, der hierin nicht gehorsamet, auf das schärfste bestraft werde.

Da die Dörfer der Obhuth des Kiaschifs anvertraut sind, muß er für ihre Sicherheit wachen, und dieselben vor den Streifereyen der Beduinen schützen, indem er diese verfolgt und ausrottet. Wer den Kopf eines dieser Empörer bringt, erhält sein Pferd, seine Kleider und Waffen. Ist ihre Anzahl beträchtlich, so wird der Kiaschif heimlich vom Statthalter, Pascha, Unterstützung begehren, und sie mit den ihm zur Hülfe geschickten Truppen überfallen. Waffen, Pferde, Lastthiere, Alles, was die Empörer besitzen, fällt als Beute den Truppen anheim, und die Gefangenen werden dem Pascha gesendet. Ehe man aber diese äußersten Maßregeln ergreift, müssen augenscheinliche Beweise von der Empörung dieser Beduinen oder anderer Araber vorhanden seyn, damit nicht etwa durch einen geldgierigen Kiaschif der Unschuldige mit dem Schuldigen gleich behandelt werde.

Wenn ein Bauer die öffentliche Ruhe stört, kann er vom Kiaschif nur einverständlich mit dem Kabi zu einer Geldstrafe verurtheilt werden. Wenn sein Verbrechen den Tod verdient, wird seine Verlassenschaft nicht confiscirt, sondern den rechtmäßigen Erben ausgeliefert werden. Die Geldstrafen werden auf demselben Fuße, wie die in Rumeli, eingehoben, und eine Abschrift dieses Strafgesetzes *) wird allen Kabi's Aegyptens mitgetheilt werden, die es in ihren Gerichtsbarkeiten kundmachen, damit jedermann sich darnach zu achten wissen möge.

*) Kanuni Dscheraim, der Kanon der Geldstrafen, den das folgende Hauptstück liefert.

Die Kiaschife können keinen Civil- oder Criminalproceß, worin das Urtheil schon einmahl gefällt worden, reassumiren, was gewöhnlich bloß darum geschieht, um die Parteien zur wiederholten Erlegung einer schon bezahlten Geldstrafe zu zwingen. Wir verbiethen ihnen ebenfalls, stärkere Geldstrafen, als die durch die Strafgesetze von Rumeli bestimmten, einzubehalten, und wenn ein Kiaschif hierin auf Ungehorsam betreten wird, soll der Pascha, auf hierüber vom Kadi erstatteten Bericht, die zweymahl gezahlte Summe zurückstellen, und den Kiaschif exemplarisch bestrafen lassen.

Die Bauern dürfen sich keiner Lanzen bedienen, und keine in ihren Häusern haben. Der Kiaschif wird sogleich nach Kundmachung dieses Verboths, allen Dörfern seines Distrikts die Lanzen abfordern lassen, und dieselben nach Kairo schicken, wo sie in unserm kaiserlichen Arsenal niedergelegt werden sollen. Die Bauern selbst, bey denen sich Lanzen finden, sollen deßhalb nicht beunruhigt werden. Diese unzeitige Strenge könnte nur die Bauern abwendig machen, und in den Distrikten der Kiaschife viele Unruhen verursachen.

Von den arabischen Scheichen.

Die arabischen Scheiche werden für die Wiederherstellung der in ihren Distrikten gelegenen zerstörten Dörfer sorgen, das Land bebauen lassen, und die Landleute durch alle Mittel der Sanftmuth und Klugheit an sich zu ziehen und zu halten trachten. Sie werden die Kanäle und Dämme ausbessern, und alle in ihrem Distrikte gelegenen, durch die Nilfluth gehörig überschwemmten Felder besäen lassen. Im Unterlassungsfall werden sie

wie die Kiaschife, bestraft. Sie müssen den zugefügten Schaden ersetzen, und werden vom Pascha, Statthalter, und dem Intendenten der Finanzen ohne Rücksicht und Parteylichkeit gestraft.

Die arabischen Scheiche treiben auch zu Ende jedes Monats die uns gebührenden Auflagen und Zehnten ein, und legen sie einverständlich mit den Intendenten der Stadt und der Finanzen in unserm kaiserlichen Schatz nieder. Sie werden von den Bauern keine willkührliche Summe fordern, und sich mit der ihnen von Katibai ausgeworfenen begnügen.

Wenn sie die Dörfer ihrer Gerichtsbarkeit besuchen, werden sie nur die Personen ihres Hauses zu Begleitern nehmen, und ein zahlreiches Gefolge von Arabern vermeiden, die nur die Lasten des Bauers durch die größere Menge der Lebensmittel, die sie dem Scheichol-Arab und seinem Gefolge liefern müßten, vermehren könnten.

Wenn ein arabischer Aufrührer, ein flüchtiger Sklave, oder ein anderer Störer der öffentlichen Ruhe sich zu einem arabischen Scheiche flüchtet, wird dieser, statt ihm eine Freystätte zu gewähren, ihn ergreifen, und dem nächsten Kiaschif zur gebührenden Strafe überliefern. Ist dieser Aufrührer ein Mächtiger, so wird er ihn mit Ketten beladen dem Pascha, Statthalter von Kairo, senden, der die verhältnißmäßige Strafe aussprechen wird.

Jeder arabische Scheich, welcher Böse in Schutz nimmt, Landleute unterdrückt, wird durch den Pascha gezwungen, sein Betragen zu ändern. Der Pascha Statthalter wird die zur Aufrechthaltung seines Ansehens nöthigen Mittel ergreifen. Wenn einer aus den arabischen Scheichen unsern Befehlen zuwider handelt, in-

dem er Unruhe stiftet, die Einhebung der Auflagen verweigert, oder sich sonst auf eine zweydeutige und treulose Art beträgt, wird er in Verhaft gesetzt von unserm Pascha Statthalter, der hierin mit dem Nasiri Emwal einverständlich zu Werke gehen, und unsere hohe Pforte davon verständigen wird.

Damit während des Verhaftes eines arabischen Scheichs, die Verwaltung seines Distrikts keinen Schaden nehme, wird dieselbe provisorisch einem vom Pascha ernannten Beg (Fürsten der Mamluken) oder Aga (Offiziere einer der sieben militärischen Korps Dschaf) anvertrauet, und ihm ein verständiger Geschäftsmann zur Erhebung der Auflagen und anderer Gelder beygegeben werden.

Die Pascha können die arabischen Scheiche absetzen, ihre Nachfolger ernennen, und sie zur Todesstrafe verurtheilen; doch soll Partheylichkeit hier keinen Einfluß haben. Zu Ende jedes Jahres werden sie einen umständlichen rechtfertigenden Bericht hierüber abstaten.

Bei Erneuerung der jährlichen Pacht (Zitiam) und nach gänzlicher Abführung der Steuern des verflonnenen Jahres, werden die arabischen Scheiche, nach altem Herkommen, mit einem von unserm kaiserlichen Schatz gekauften Pelze bekleidet; auch die arabischen Scheiche, welche keine Staatsgüter in Pachtung haben, werden mit einem Ehrenkleide beschenkt, für die der Pascha kein Gegengeschenk annehmen darf, sondern ihnen vielmehr noch Etwas giebt. Die Geschenke der übrigen Scheiche fallen ihnen selbst, und nicht den Bewohnern ihrer Distrikte zur Last, die deshalb nicht besteuert werden können. Wer sich eine ähnliche Erpressung zu Schulden kommen ließe, würde scharf bestraft werden.

Scheide, die nach den Constitutionen Katibais bey ihrer Einsetzung zur Erlegung einer Summe Geldes an den Sultan gehalten waren, sollen dieselbe Steuer auch künftighin in unsern kaiserlichen Schatz erlegen.

Zu Ende jedes Jahres werden die arabischen Scheide uns eine Rolle einsenden, worauf die entrichteten und noch ausständigen Summen angegeben seyn sollen.

Der Intendent der Finanzen und der Stadt werden, kraft dieses kaiserlichen Befehls, alle Pächter zusammenberufen, und nach einer genauen Rechnungslegung von ihnen nicht nur die für das verflossene Jahr 929 (1522), sondern auch für das laufende Jahr 930 (1523) ausständigen Summen eintreiben. Die Effekten des Pächters, welcher seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, werden an die Meistbiethenden hintangegeben. Wenn der Ertrag derselben nicht hinreicht, seine Schuld an den Fiskus abzutragen, so wird sein Bürge für ihn bezahlen, und jedes andere Mittel hierzu angewendet werden. Wenn an dieser Zahlungsunfähigkeit seine Langsamkeit in Eintreibung der Taxen von den Bauern schuld ist, hat er selbst nach der Zahlung das Leben verwirkt.

Nach der Entrichtung der Steuern für die genannten beyden Jahre wird künftighin folgendermaßen verfahren werden.

Der Intendent der Finanzen und der Stadt werden, nach einer genauen und richtigen Schätzung der Einkünfte jedes Dorfes, den Pachtschilling nach einem mit seinen Einkünften in Verhältniß stehenden Fuß bestimmen, und an rechtschaffene, wohlhabende Leute verpachten, welche auch zwey oder drey Dörfer auf einmal in Pacht nehmen können. Der Ertrag der Pachtung (die Kerntegebüßr ausgenommen) wird zu Ende jedes

Monaths von einsichtsvollen Einnehmern und ihren Adjunkten eingenommen, welche denselben in den kaiserlichen Schatz niederlegen. Die Kerntesteuer wird zu Ende der Kernte eingetrieben. Wenn diese Summen nicht zur vorgeschriebenen Zeit in den kaiserlichen Schatz abgeführt werden, sind die Aufseher und Pächter dafür in solidum verantwortlich, und den Abgang zu ersetzen schuldig. Ist dieser Abgang sehr beträchtlich, so werden sie ihrer Stellen entsetzt, und scharf gezüchtigt. Der Nasiri Emwal, oder Intendent der Finanzen, wird die gehörigen Maßregeln ergreifen, um der Verwaltung der Aufseher und Schreiber die größte Thätigkeit und Nützlichkeit zu verschaffen, aber er hat nicht das Recht Commissäre in die Provinzen zu schicken.

Er wird ein umständliches Memoire entwerfen, worin nicht nur die Namen aller Pächter und Schreiber, sondern auch der Pachtzins jedes Dorfes, sowohl der jetzige als vormahlige, eingetragen seyn wird, was immer durch Abschrift der alten Steuerregister *) gesehen kann.

Die Aufseher und Schreiber sorgen einverständlich mit den Kiaschis und den arabischen Scheichen für die Kultur der Ländereyen.

Die Pächter, deren Pachtzins rückständig ist, wer-

*) Siehe Etat des provinces et des villes d'Egypte, dressé en l'année 1376 sous le règne du Sultan Melikalaschraf, traduit de l'arabe par M. Silvestre de Sacy in der Relation d'Egypte par Abd-Allatif, Paris, 1810. Es ist das vollständigste Steuerregister, das der Verfasser dieses Werkes während seines Aufenthaltes zu Oxford im Jahr 1802, nach einem sehr schönen Manuscripte der Bodlejanischen Bibliothek abgeschrieben, übersetzt, und dann mit der zu Wien befindlichen türkischen Uebersetzung verglichen, seinem Freunde, Herrn Silvestre de Sacy, zugesandt hat.

den zu keiner neuen Pachtung zugelassen. Ihre Effecten werden bis zum Betrag der ausständigen Summe an die Meistbiethenden verkauft, und im Falle einer Zahlungsunfähigkeit, sey es von ihrer, sey es von ihrer Bürgen Seite, werden sie zu ewiger Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Pascha Statthalter wird für jedes Dorf eine mit seinem Siegel versehene, von dem Intendenten der Finanzen und der Stadt unterschriebene Urkunde ausfertigen, worin die Rechte und Gebühren der Kiaschife, Scheiche und Pächter genau bestimmt sind, damit diese unter keinem Vorwande mehr begehren können. Die Uebertreter werden dem Pascha angezeigt, der sie nach Zurückstellung der unrechtmäßig erpreßten Summen exemplarisch bestrafen wird.

Wir haben vernommen, daß einige Kiaschife, Aufseher, Schreiber und andere, nachdem sie die Gelder der Steuern verschwendet, den Ertrag derselben mit einer um so mehr strafwürdigen Zuversicht forderten, als die Bauern keine Beweise der ersten Zahlung aufbringen konnten, und als die Zeugen nicht gehört wurden. Um einer so schreyenden, und für die Landbebauer so verderblichen Ungerechtigkeit ein Ende zu machen, befehlen wir, daß hinführo die von den Bauern, welche die Einnehmer begleiten, geführten Steuerrechnungen für rechtsgültig angesehen werden sollen, und daß niemand die schon eingeschriebenen Summen zum zweytenmahle fordern könne. Der Steuerbare ist nicht verpflichtet, ein besonderes Zeugniß zu seiner Rechtfertigung beyzubringen.

Von den Commissären, M u b a s c h i r.

Der Gehalt von Commissären, die zur schnelleren Einhebung der Steuern in die Provinzen geschickt wer-

den, wird nach dem Verhältniß der Örter, wohin sie gesendet werden ausgemessen, ohne jemahls die Summe von 300 Aspern übersteigen zu können, auf nachstehendem Fuße. In den der Hauptstadt nächstgelegenen Örfern dauert ihre Commission zehn Tage, nach deren Verlauf der Pächter bezahlen wird. Für entlegene Örter werden 20 Tage und 200 Aspern gerechnet; und für die entferntesten Gegenden Aegyptens 300 Aspern auf 30 Tage. Sollten die Commissäre den Pächtern etwas über diese ausgemessene Gebühr abfordern, so sind sie zur Zurückstellung des Abgeforderten gehalten.

Vom Emini Schune, Intendenten der Scheunen.

Es soll ein Emini Schune, Scheunenaufseher, ernennet werden, der mit dem Intendenten der Finanzen von allen, zum Transporte des Getreides der kaiserlichen Scheunen (Schune) bestimmten Schiffen genaue Note hält; er wird sich über den Gehalt eines jeden dieser Schiffe, über die Zahl der Fahrten, die sie jährlich unternehmen können, nach dem Verhältniß ihrer Größe und der Entfernung der Örter, wo sie Ladung einnehmen, erkundigen; zur Zeit der Aernte wird er für die schnelle Abfertigung dieser Schiffe Sorge tragen, und Schiffe von Privaten miethen, wenn die unsrigen nicht hinlänglich sind, damit alles Getreide, womit die Magazine unsrer kaiserlichen Scheune (Schune) gefüllet wird, zur gehörigen Zeit dorthin geschaffet werde.

Sobald diese Schiffe einlaufen, überreicht der Reis (Kapitän) dem Emini Schune die Muster des Kornes oder anderer Getreidearten, welche die Ladung ausmachen. Wird die Ladung von minderer Qualität befunden

als

als das Muster, oder der Reis überwiesen, daß er dieselbe mit Stroh und Erde gemischt, so wird er scharf bestraft. Ist das Muster mit der Ladung übereinstimmend, so wird sie mit der pünktlichsten Genauigkeit gemessen. Sollte sich der Meßer eines falschen Maßes bedienen, so wird er am Thore der kaiserlichen Scheune aufgehängt.

Bei der Befrachtung dieser Schiffe sollen diese Moslimen nicht beunruhigt, und von Niemanden, unter dem Vorwande der Befrachtung, eine Geldsumme gefordert werden.

Nach der Ordnung und herkömmlichen Vertheilung des Getreides macht der Eminischah seine Rechnung, und schlägt den Vortheil, der aus der Verschiedenheit der Maße entsteht, dazu.

Um die Zahl der zum Transporte des Getreides nöthigen Schiffe zu vervollständigen, liefern wir aus unserm Arsenal die Masten, Bauhölzer, Taue und andere zum Schiffsbau gehörige Materialien. Auch sollen von Konstantinopel jährlich zwey ganz gerüstete Kriegsschiffe, mit Kupfer und Dielen beladen, nach Aegypten segeln.

Der Aufseher der Finanzen und der Intendent der Stadt werden eine genaue Rechnung führen über die Menge des Kupfers, der Dielen und des Zimmerholzes, die sie auf diesem Wege empfangen; sie werden das für den Bau oder Ausbesserung der Schiffe nöthige abgeliefern, den Rest verkaufen, und den Ertrag des Verkaufs in unsern Schatz zu Kairo niederlegen. Auf der Rückfahrt werden diese beyden Schiffe den jährlich von Aegypten nach Konstantinopel zu liefernden Salpeter einnehmen. Dem Ausweise über denselben wird zugleich hierüber der Verbrauch des Kupfers und der Verkauf

des Ueberschusses angehängt seyn. Die Personen, welche ehemahls einen Antheil von Getreide aus der kaiserlichen Scheune empfangen, werden auch hinführo desselben Vorrechts genießen *).

Wir bestätigen zugleich hiemit das Privilegium, welches einige Dörfer haben, aus der kaiserlichen Scheune zur Aussaat Getreide zu entleihen, unter der Bedingniß, daß der Betrag genau aufgezeichnet, und von dem Ertrage der Nernte sogleich von allen andern Steuern abgezogen, und in die kaiserliche Scheune abgeliefert werde. In Jahren, wo die kaiserlichen Scheunen hinlänglich gefüllt sind, ist der Verkauf aus denselben folgendermaßen gestattet: 100,000 Ardeb Getreide und 50,000 Ardeb Gerste für die Stadt Kairo; 2000 Ardeb Getreide für Rosette, 3000 für Damiate, 10,000 für Alexandria. Weiters sendet man 5000 Ardeb Korn und 5000 Ardeb Gerste nach Rhodos, und noch mehr, im Fall der Commendant der Festung es begehret. Jener Verkauf und diese Sendung kann aber nur nach der für Dschidda geschehenen Korn-Expedition geschehen, welche aus 5000 Ardeb besteht, die Ober-Aegypten liefert.

Franken, die nach Aegypten kommen, um Getreide zu laden, wenden sich an den Kadi, und dieser an den Statthalter von Kairo, welcher hierauf die Erlaubniß ertheilt.

Alles dieses Getreide, sowohl das verkaufte als versandte, steht unter der Verwaltung eines Aufsehers, dem ein Schreiber beigegeben ist; diese halten darüber Rechnung, die sie dem Aufseher der Finanzen legen.

Zur Zeit der Nernte hält der *E m i n e S c h u n e* Register über alle in die kaiserlichen Kornkammer eingehende

*) Diese Pension in Getreidelieferungen heißt *Dschirajet*.

Lieferungen. Er verfügt sich alle Monate ins Schloß von Kairo, wo er, nach genauer Untersuchung und Bestätigung der eingezogenen Lieferungen, Scheine für die Pächter ausfertigt, um das, was sie geliefert und schuldig geblieben, zu bescheinigen. Die Pächter, welche ein minderes Kontingent an Getreide geliefert als die vorhergehenden Register ausweisen, werden abgesetzt, und durch andere ersetzt, welche ein größeres Kontingent zu liefern sich verbürgen.

Die Mauth, G u m r u k.

Die Zehn vom Hundert, womit die Gewürzwaaren belegt sind, werden künftighin nicht mehr in Natur, sondern in Geld abgeführt werden, nach unparteiischer Schätzung. Man wird sich vor dem Betruge der Kaufleute sicher stellen, welche ihre Waaren als beschädigt angeben, um eine Herabsetzung der Mauthgebühren zu erhalten. Der Ausweis über die zu Sues eingelaufenen Waaren wird dem Bahar Emini, Intendenten der Marine und von diesem dem Nasiri E m w a l, Aufseher der Finanzen, oder Schehr Emini, Intendenten der Stadt überreicht, wornach dieser die Gebühren festsetzt, welche der Pascha mäßigen kann. Wir bestätigen in dieser Hinsicht das von Katibai sich herschreibende Herkommen.

Die in den Häfen Aegyptens residirenden fränkischen Konsuln sind gehalten, bey Ankunft der Schiffe ihrer Nation das Waarenverzeichnis (Manifest), mit ihrem Siegel unterfertigt, dem Kadi des Orts zu übergeben. Dieser wird die Mauthner und Aufseher zusammenberufen, welche es in seiner Gegenwart öffnen und lesen. Der Richter trägt es in seine Register ein, und gibt

ihnen eine Abschrift, nach deren Inhalt sie die Gebühren der Mauth bestimmen. Eine andere vom Intendenten der Stadt unterfertigte Abschrift wird nach Kairo in das Archiv des Schazes gesendet, um allen Betrug bey der Rechnungslegung zu verhindern. Die Konsuln übergeben mit denselben Förmlichkeiten dem Kadi das Waarenverzeichnis der Ladung der nach Europa zurückkehrenden Schiffe.

Die Kadi nehm'n Wissenschaft und Kenntniß von der Anzahl und der Fracht der Schiffe, die in den Häfen ihrer Gerichtsbarkeit aus- und einlaufen; von der Schätzung der Waaren, der Einhebung der Gebühren, den Mitteln ihrer Vermehrung, und von allem was diesen Zweig unserer Einkünfte betrifft. Sie beschleunigen die Bezahlung der noch nicht abgeführten Summen, regeln mit den Mauthbeamten die sich darauf beziehenden Ausgaben, und unterfertigen die Bücher der Einnahme mit ihrem Siegel. Die Paschas ihrer Seits leiten das Verfahren der Richter, und sehen darauf, daß sie keine Ungerechtigkeit begehen.

Der Ertrag der Mauthen wird alle drey Monathe nach Kairo gesendet, und in den kaiserlichen Schatz niedergelegt. Sobald diese Summe in den Registern des *Kusname* (Buchhalterey) eingetragen ist, erhält der Mauthner seinen Rechnungsabschied.

Dieser führt ein umständliches Register über die als das zehnte Mauthprozent eingegangenen Waaren, von denen er die besten mit einem vertrauten Menschen nach Kairo sendet; dort werden sie unter den Augen des Aufsehers der Finanzen und des Intendenten der Stadt verkauft; der Rest wird, wenn sich einiger Vortheil dabey befindet, an Ort und Stelle, aber wieder nur mit Einwilligung der beyden Intendenten verkauft.

Wir haben vernommen, daß angefehene Personen, welche die Pilgerreise nach Mekka unternehmen, wie Scherife und Sipahi, den Kaufleuten einen Schutz gewähren, welcher dieselben von den Mauthgebühren lossetzt, oder diese wenigstens auf eine Kleinigkeit heruntersetzt; daß sie Sklaven, welche aus Aethiopien, Nubien und anderen Ländern zum Verkaufe nach Aegypten gebracht werden, für ihre Bedienten ausgeben, und also den Fiscus durch falsche Erklärungen behelligen. Da diese Mißbräuche, ohne großen Schaden unserer Einkünfte, künftighin nicht geduldet werden können, so befehlen wir, daß in Zukunft die Mauthner und Kadis die schärfsten Untersuchungen vornehmen sollen, und daß die Mauthbefreyung nur auf den Mundvorrath, die Kleider, Effekten und Bedienten der Sipahi und anderer Pilger sich erstrecke, daß aber alle zum Verkaufe gebrachten Sklaven oder Waaren derselben, wie die von andern, die gewöhnlichen Gebühren erlegen. Wer sich hierin des Gehorsams weigert, wird vom Pascha dazu gezwungen, und bestraft werden. Leute ohne Amt und Titel, welche sich unberufener Weise in die Mauthgeschäfte mengen, weder dem Aufseher noch dem Mauthner nützen, und durch ihre Intriguen oft den Kaufleuten schaden, sollen weggejagt, und durch fähige Moslimen von reinen Sitten ersetzt werden. Der Kadi haftet für die Vollstreckung dieses Artikels, und der Mauthner, der hierin langsam zu Werke geht, soll einen Verweis erhalten.

Die in die Häfen Aegyptens handelnden Kaufleute dürfen dort nicht Lanzen verkaufen, welche der Confiscation unterliegen.

Einige habgierige Leute, welche die Mauthen von Kairo und andern Orten untergepachtet, erlauben sich-

unter dem Vorwande den erhöhten Preis der zweyten Pacht hereinzubringen, willkürliche Auflagen oder Erhöhung der schon bestehenden. Die beyden Intendenten, um diesen Unordnungen zu steuern, werden eine strenge Untersuchung anordnen, die solcher Erpressungen schuldigen Unterpächter in Verhaft nehmen, und dieselben, nach Erstattung ihrer Ausstände an den Fiskus, zur Wiedererstattung der den Kaufleuten und andern widerrechtlich abgenommenen Gelder verurtheilen.

Bei der Mauthadministration von Schidda werden die Gebühren Masaret u Bali, d. i. für den Aufseher und Statthalter, aufgehoben; nach dem Abzuge des Antheils für den Scherif von Mekka und von 10,000 Aspern für den Aufseher der Finanzen, wird das übrige in den kaiserlichen Schatz geliefert.

Da durch die Verschlimmerung der Münze unter Chairbeg der Dukaten, welcher ehemahls sowohl bey Zahlung der Auflagen und Pachtzinse als im Handel immer 25 Paras gegolten, auf 25 Aspern (d. i. gerade auf das Drittheil) herabgesunken, und durch diese Verschlimmerung sowohl der Handel, wegen der ungeheuren Wertheuerung der Waaren zu Grunde gerichtet, als unser Schatz des größten Theils seines Einkommens beraubt wird, so befehlen wir: 1) daß künftig in Kairo Dukaten nach dem alten Münzfuße geschlagen werden sollen. 2) Der Gehalt derselben wird in ganz Aegypten auf 25 Paras gesetzt vom ersten des Monats Tot, der in diesem Jahre 930 auf den 10. des Mondes Silhidische (9. Sept. 1523) fällt. 3) Die alten und neuen Dukaten werden in meinem kaiserlichen Schatze zugleichem Werthe empfangen, oder die Pächter können auch in Paras bezahlen, den Dukaten zu 25 Paras gerechnet. 4) Da einige Pächter durch Vorstellungen über die Un-

möglichkeit ihren Pachtzins zu bezahlen, eine Herabsetzung desselben erhalten haben, wodurch, ohne den Nahmen noch die Zahl der Dukaten zu mindern, der Gehalt derselben auf die Hälfte bestimmt worden, und aus dieser Gnade ein sehr schädlicher Mißbrauch entstanden ist, so heben wir diese Begünstigung auf, und wollen daß beym Richter in Kairo der Ausweis aller Pachtungen des ganzen Landes eingetragen, und die Dukaten durchaus zu 25 Para angesetzt werden, so daß die, welche ehemahls laut der Herabsetzung auf die Hälfte nur 500 Dukaten zahlen, jetzt 1000 zahlen sollen.

5) Wer sich immer der Vollziehung dieses Artikel widersetzt, wird als Empörer behandelt. Wenn Uebelgesinnte ihm Beystand leisten, wird man ihn mit Militär überziehen, seine Ländereyen und Güter confisciren, und ihn selbst hinrichten. Wenn seine Parthey sich vergrößern sollte, wird an unsere hohe Pforte hierüber Bericht erstattet, und hierauf ertheilten Befehlen zu Folge vorgegangen werden. Um unsern ägyptischen Unterthanen ein Merkmahl unsers Wohlwollens zu geben, heben wir die Gebühren *Fardikessr* und *Sin* (Maßgebühren) auf, und verbieten den Kiaschifen, arabischen Scheichen, Intendenten und Pächtern dieselben unter der schärfesten vom Pascha auszusprechenden Strafe zu erheben.

Da die durch Katibai's Gesetze für die Schreiber und Beamten des Fiscus ausgeworfenen Gelder und Sporteln, unter seinen Nachfolgern nach und nach vermehret, heutiges Tages auf Summen angewachsen sind, welche den Landbebauern lästig fallen, so werden sie künftig nach unseren Gesetzen gemäßiget, und der Ueberschuß zum Besten der Landbebauer aufgehoben wer-

Von den Gründen, Scharaki, d. i. von den durch die Ueberschwemmung nicht erreichten, und folglich unfruchtbar gebliebenen Feldern.

Die höchsten Orte, welche die Fluthen des Nils auch bey der höchsten Ueberschwemmung nicht erreichten, werden nicht für Scharaki geachtet, und unterliegen daher weder der Prüfung noch der Steuer der Officiere - Feldmesser; aber diese Steuer wird mit einiger Mäßigung von den nicht besäeten in Wiesen verwandelten Feldern eingehoben, deren Rasen zur Viehweide dienen kann.

Was die eigentlichen Gründe (Scharaki) betrifft, so wird man streng untersuchen, woher der Mangel an dießmahliger Ueberschwemmung liege, ob der Verfall von Kanälen, oder die Nachlässigkeit die Dämme zu erhalten, daran Ursache sey. Die Scheichsbeleds, deren Sorge die Erhaltung der Kanäle obliegt, werden gezwungen werden, dem Landbebauer den durch diese Nachlässigkeit zugefügten Schaden zu ersetzen, ja selbst mit dem Tode bestraft werden. Die Kiaschife und arabischen Scheiche müssen ebenfalls den zugefügten Schaden den Eigenthümern der nicht überschwemmten Gründe erstatten, wenn der Kanal ein öffentlicher oder kaiserlicher ist; es wird wider sie auf das hierüber vom Kadi eingesandte Protokoll von den Paschas mit nicht minderer Strenge verfahren. Alle unsere Beamte, denen die Obsorge unserer Ländereyen obliegt, stehen unserem Schaze für den Abgang ihres gewöhnlichen Ertrags, wenn dieser Abgang bloß durch ihre Sorglosigkeit in Vollziehung der Pflichten ihres Amtes herrührt. Wenn die Ländereyen aus keiner der oben erwähnten Ursachen, sondern bloß durch eine nicht hinlängliche Höhe der

Mißkath unüberschwemmt geblieben sind, so kann niemand zur Entschädigung gezwungen, und die Taxe der Scharaki muß verhältnißmäßig vermindert werden. Diese Herabsetzung kann nur nach der genauesten, durch den Aufseher der Finanzen und des Orts vorgenommenen Prüfung, und bey keiner anderen Gelegenheit und unter keinem andern Vorwande, Statt haben. Wir widerrufen alle vormahls den Ländereyen der tscherkassischen Bege im Distrikte von Dschise ertheilten Befreyungen. Die bebauten werden wie alle übrigen Gründe Aegyptens besteuert, und wenn einige derselben brach liegen, wird man Landleute zur Bebauung derselben durch Herabsetzung der Steuern zu bewegen suchen; aber so sehr wir diese Aufmunterung, wenn sie für das gemeine Beste nothwendig ist, gutheißen, so sehr verbiethen wir dieselbe, wenn sie bloß einen Privatmann auf Kosten des Fiscus begünstigen soll.

Vom La kawi, d. i. von der Getreideaustheilung zur Aussaat, zu welcher nur die Bauern der Dörfer, deren Ertrag in die kaiserliche Schune (Scheune) abgeliefert wird, zugelassen werden.

Die Bauern dürfen kein des Anbaues fähiges Erdreich brach liegen lassen. Ihre Nachlässigkeit wird schwer gestraft, und die nicht bebauten Gründe zahlen in diesem Falle dieselben Steuern wie die bebauten. Die Kiasthife, arabischen Scheiche, Pächter, Aufseher und andere, werden jeder für sich darauf sehen, und jedem Bauer in Gegenwart des Kadis das zur Aussaat nöthige Getreide austheilen lassen, welches gleich nach der Aernte vor allem anderen eingehoben, und in die kaiserlichen Scheunen eingebracht wird. Diese Austheilung

wird, wenn der Nil ein höheres Wachstum als gewöhnlich erreicht, vermehrt. Wenn, nachdem das Wasser gefallen, irgend ein bewässerter Grund durch die Nachlässigkeit eines Kiaschif, Scheichol-Arab, oder eines andern öffentlichen Beamten, der eine nicht hinlängliche Menge von Korn hergegeben, unbebaut bleibt, wird man wider dieselben mit der größten Strenge verfahren. Wenn ein Feld durch die Schuld des Bebauers brach liegen bleibt, wird man die nöthigen Nachforschungen anstellen ihn zu finden, und nachdem man ihn in sein Dorf zurückgeführt, und gestraft haben wird, soll er zur Ansaat des Grundes gezwungen werden. Wenn der Flüchtige sich den Nachforschungen entzieht, wird der Grund einem Bebauer, der denselben zu bearbeiten im Stande ist, gegen die gewöhnlichen Gebühren vermiethet.

Sollte sich niemand zur Uebernahme desselben willig finden, so werden die Obrigkeiten denselben auf ihre eigene Rechnung ansäen, und die vorgeschriebenen Gebühren entrichten, welche ihnen, und nicht den übrigen Bauern des Distrikts, zur Last fallen, welche eine so ungerechte Steuervermehrung muthlos machen, und vielleicht von Feld und Hof treiben würde, wie man dieß vormahls gesehen.

Wenn die Officiere - Feldmesser auf ihren Kreisbesuchen ein verlassenes oder zerstörtes Dorf antreffen, werden sie mit dem Kadi des Orts die Ursache davon untersuchen, und dem Aufseher der Finanzen von den hierüber eingeholten Notizen Kenntniß geben. Wenn der Kiaschif durch sträfliche Nachsicht und der Scheichol-Arab durch Erpressungen dieses Unglück verursachten, werden sie exemplarisch gestraft werden. Die gleiche

Behandlung harrt ihrer, wenn sie ihren Schutz empfangen Arabern zugestehen, welche durch ihre Streifereien das Land verwüsten. Die Kiaschife, arabischen Scheiche, Pächter u. s. w. werden ihr Möglichstes thun, um in die zerstörten Dörfer die alten Bewohner wieder zurück zu bringen. Um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, werden sie Befehl geben, daß jeder in einem fremden Dorfe wohnende Fellah oder Bauer in das, wo er ansäßig ist, zurückkehre, und daß der Widerspenstige durch den Scheicholbeled des fremden Orts angezeigt werde. Wenn dieser sich hierin Stillschweigen zu Schulden kommen läßt, wird er dafür gestraft.

Wenn zur Zeit der Einhebung der Steuern einige übelgesinnte Bauern die Flucht ergreifen, wird man sie auffordern in ihre Wohnungen zurück zu kehren; verharren sie aber auf der Flucht, so verständigt der Scheichol-Arab davon den Kiaschif, der sie ergreifen, und hinrichten läßt. Bauern, die in ein verlassenes Dorf zurückkehren, und brache Felder wieder bebauen, sind fürs erste Jahr von allen Steuern befreit, und in den folgenden entrichten sie die Steuern nur von dem Grunde, den sie anbauen konnten, indem es für den Ackerbau wesentlich ist, alles Verfahren, das neuerdings die Flucht des Bauers verursachen könnte, zu vermeiden; vorzüglich wenn die Steuern, welche sonst das ganze Dorf entrichtete, nun nur von einem Theile der bebauten Gründe eingetrieben wurden.

Der Bauer, der nur einen Theil seines Grundes bebaut, und sich über die Mittellosigkeit, mehr zu bebauen, ausgewiesen haben wird, soll nicht beunruhiget werden.

Die Bauern, die sich vor der osmanischen Erober-

ring in einem Dorfe angesiedelt, werden nicht unter die Flüchtlinge gezählt, und zur Rückkehr in ihren ersten Wohnort gezwungen werden; jene aber, welche denselben nach dieser Epoche verließen, werden, was immer sie auch für Entschuldigungen vorbringen, zur Rückkehr angehalten.

Von den Paschas.

Die Paschas Statthalter von Aegypten werden zu Kairo residiren, und das Schloß bewohnen; sie versammeln viermahl die Woche den Diwan, wo vor allen andern Geschäften die der armen Einwohner von Mekka und Medina geschlichtet werden sollen; hierauf die Rechtshändel ägyptischer Untertbanen, zuletzt die der Einhebung der Steuern von den Staatsgütern.

Der Pascha wird darüber wachen, daß die Entscheidungen dieser Versammlung von dem Geiste der größten Billigkeit beseelt, der Tyranny einen Zaum anlegen, und die Ruhe der Völker verbürgen. Außerordentliche Fälle ausgenommen, kann er sich nicht vom Diwan lossagen, damit öffentliche oder Privatgeschäfte nicht unterbrochen werden mögen.

Den zur Vertheidigung von Kairo bestimmten Truppen wird er in der Nähe seines Pallastes zu Kairo Quartiere anweisen, und nur in dem Falle, daß einige dieser Wohnungen verfielen, ist es ihm erlaubt, einen Theil der Truppen anderswohin zu verlegen. Wenn eine Truppe auf diese Weise von dem übrigen Corps getrennt ist, so muß sie ihre Wachsamkeit verdoppeln, um sich mit demselben auf den ersten erhaltenen Befehl zu vereinigen. Die Truppen können nur die dießseits des eisernen Thores gelegenen Quartiere bewohnen, wo

auch die Chefs der verschiedenen Corps ihren Aufenthalt haben. Der Pascha wird wider alle, die diesen Anordnungen zuwider handeln, mit Strenge verfahren; er wird sowohl bey der Garnison als bey der Cavallerie die beste Mannszucht erholten. Wenn es die öffentliche Ruhe erfordert, wird er den Agas und Kiajas dieser Milizen befehlen, alle Nacht in der Stadt die Runde zu machen, dort, wo keine Wachhäuser sind, deren anzulegen, und den schon bestehenden Hauptwachen aufbinden, über die Sicherheit der ihnen anvertrauten Quartiere zu wachen. Die Agas, Kiajas der Milizen und der Subaschi (Polizeyoffizier) der Stadt sind für die nächtlichen Diebstähle und Einbrüche verantwortlich. Der Pascha wird sie auffordern, ihm den Schuldigen zu stellen, und wenn sie denselben nicht finden können, werden sie in den Verdacht fallen, ihm davon geholfen zu haben, weßhalb die Agas und Kiajas scharf bestraft werden, die Subaschi aber einen Verweis erhalten sollen. Da der Gebrauch der durch das Gesetz verbotenen geistigen Getränke in den Städten und Dörfern Aegyptens so ausschweifend obwaltet, daß man sich derselben selbst im Fastenmonde Ramasan nicht enthält, und daß die Erlaubniß dieselben zu verkaufen, zu einer Art von Pachtung einiger Agas geworden; da wir den Fortschritten dieser Unordnung und den daraus entspringenden bösen Folgen nicht schnell genug vorbeugen können, so befehlen wir, kraft unsers angeborenen Eifers für die Aufrechthaltung und Reinigkeit der Religion, der wir zugethan sind, in allen diesen Städten und Dörfern die Schenken und andere Orte, wo Wein unter der Benennung von Busa ausgeschenkt wird, zu schließen, und verbiethen ausdrücklich einen so gesetz-

widrigen und für die Sitten so verderblichen Mißbrauch. Wir verbiethen auch die Mißbräuche, die sich bey dem Hochzeits-Feyerlichkeiten eingeschlichen, namentlich den am Vorabende des Hochzeittags siebenmahl bey der Braut wiederholten wollüstigen Tanz, die sieben lüster- nen Toiletten und die unanständige Gefälligkeit der Braut, sich siebenmahl der Gesellschaft mit bloßem Gesichte zu zeigen, endlich die unanständige Gewohn- heit, der Braut mit den Fingern die Wangen zu be- rühren, um ihr kleine Silberstücke daran zu kleben. Der Vater und der Bräutigam, die solche Abscheulich- keiten zulassen, würden mit Geld, und der Subaschi dafür gestraft werden, daß er dieselben zugelassen.

Beitolmal Emini, der Intendent oder Sachwalter
des Fiscus.

Beym Todesfalle eines Musulmans, eines Christen oder Juden kann der Intendent des Fiscus weder das Begräbniß verbiethen, noch Schwierigkeiten erheben, dasselbe zu verbiethen, wodurch die Erben oft gezwun- gen werden, einen schon in Fäulniß übergehenden Leich- nam mehrere Tage in ihrem Hause zu behalten. Wir wollen und befehlen, daß Künftighin dieser Beamte, auf das erste an ihn gelangte Ansuchen, die Erlaubniß, den Todten zu bestatten, sogleich ertheile, und zugleich, wenn der Fall es erheischt, alle Effekten der Verlas- senschaft sequestrire. Wenn er diesem Artikel zuwider handelt, können die Verwandten des Verstorbenen sich bey dem Pascha beklagen, der einverständlich mit dem Intendenten der Finanzen, wider den Sachwalter des Fiscus die verdiente Strafe anordnen wird. Wir wol- len, daß jeder Fiscalprozeß vor den Richterstuhl des
Paschas

Paschas gebracht werde, wo in seiner, in des Richters von Kairo und des Intendenten der Finanzen Gegenwart, ohne einige Rücksicht des Person, gesprochen werden soll.

Es ist unter den strengsten Strafen dem Sachwalter des Fiscus, seinem Sekretär und andern Personen seines Gefolges verbothen, sich von den Effekten des Fiscus etwas, unter was immer für einem Vorwande, zuzueignen. Nach ausgestandener Strafe wird in diesem Falle der Sachwalter des Fiscus abgesetzt, und provisorisch von einem hiezu durch den Pascha ernannten Individuum ersetzt. Die Statthalter und Bege sollen die Commendantenstellen der Seehäfen und die Verwaltung unserer Einkünfte nicht Leuten ihres eigenen Hauses geben. Diese Plätze sollen blos für Leute aus dem Corps der Janitscharen, Gönüllü, Lufenkdschi, Escherkafen und Eschauschen seyn; der Pascha und der Intendent der Finanzen werden verständige und redliche Leute dazu auswählen.

Wenn nach Ertheilung eines Berats oder Diploms, kraft dessen dem Vorzeiger desselben die Stelle eines Aufsehers oder Schreibers bey den Finanzen verliehen wird, sich bey dem Diwan in Kairo ein Mehrbiethender vorstellt, welcher einen höhern Ertrag der jährlichen Einkünfte anbietet, und wenn auf diese Art das öffentliche Wohl mit dem unseres Dienstes zusammentrifft, so werden die Vorschläge des Mehrbiethenden angenommen, der von diesem Augenblicke in die volle Ausübung der seinem Posten zustehenden Verrichtungen eintritt. Des Andern Berat wird sequestrirt, der Eigenthümer von allen Verrichtungen suspendirt, und die hohe Pforte von dieser Veränderung unterrichtet.

Außer den Diwanstagen, wo die Geschäfte unsers Schazes verhandelt werden, halten der Intendent der Stadt und der Schreiber des Schazes besondere Versammlungen beyin Intendenten der Finanzen, beschäftigen sich mit den Mitteln die alten Rechnungen zahlbar zu machen, und entledigen die Anweisungen, Scheine, u. s. w. Der Pascha und der Intendent der Finanzen werden in allen dieselben betreffenden Operationen gemeinschaftlich zu Werke gehen, und werden vorzüglich kein hartes und tyrannisches Verfahren dulden.

Die Einnahmschreiber werden über alle einkommenden Summen ein genaues Journal halten, sey es daß die Güter durch einen Pächter oder durch Regisseurs verwaltet sind, und werden nichts versäumen, um die dem Fiscus ausständigen Summen einzutreiben. Wachsamkeit und Pünktlichkeit in ihrer Amtsführung kann denselben nicht genug empfohlen werden. Die Schreiber des Schazes dürfen die Register nicht nach Hause nehmen, um sie nach Muße zu durchgehen; sie dürfen nicht einmahl eine dort hinterlegte Rolle mitnehmen. Wenn sich einer von ihnen eines solchen Vergehens schuldig macht, wird er ins Gefängniß gesetzt, und zu einer verhältnißmäßigen Strafe (nach der Wichtigkeit des Stücks, das er aus den Akten nahm,) verurtheilt. Alle die Finanzen betreffenden Verfügungen können nur in Gegenwart des Intendenten derselben getroffen werden.

Die Ausgaben und Beysteuern, welche man auf gewisse Mauthen und andere Pachtungen zu legen für gut gefunden, werden nach abgeschlossener Rechnung in die Register der Buchhalterey eingetragen, ohne Weglassung des mindesten Artikels.

Der Intendent der Finanzen wird zwey Sekretäre ernennen, den einen fürs Arabische, den andern fürs Türkische, welche in diesen beyden Sprachen nach Erforderniß der Fälle, die auszufertigenden Befehle aufsetzen. Diese Befehle werden mit dem Paraphe des Intendenten der Finanzen, mit dem Contrapaphe des Intendenten der Stadt, und mit dem Siegel des Paschas versehen. Der Pascha begleitet dieselben noch mit einem besondern Briefe, wenn Klagen der Landbebauer wider mächtige Beamte und Große die Vermittlung seines Ansehens erfordern.

Die Besoldungen der beyden Sekretäre werden von den Geldern unseres Schazes bestritten; nicht so die des Pascha und des Truppenfoldes. Die Erträgniß der Grundsteuer reicht allein zur Bestreitung dieser beyden Artikel hin. Man fertiget überall hin, wo man es für nöthig findet, Leute von den sieben militärischen Corps, Janitscharen, Asab, Eschansche, Mutesferika, Öbnüllü, Zufenkschi, Escherkeß, ab, welche, nachdem sie die für den Sold schuldigen Summen eingetrieben, dem Intendenten der Finanzen davon Rechenschaft ablegen, welcher den Agas, Kiajas und Schreibern der Milizen den respectiven Sold von jedem Corps austheilt. Niemand erhält den Sold der Abwesenden.

Man wird über Soldaten, die sich durch Eifer und Fähigkeit auszeichnen, besondern Bericht erstatten. Dieß ist eine der Pflichten des Intendenten der Finanzen, welcher in dieser und jeder andern Gelegenheit die Bittschriften und Briefe, die er an unsere hohe Pforte schickt, paraphirt. Er erwähnt den Nahmen des Individuums, das militärische Corps und die Compagnie, in der er dient, damit in unseren kaiserlichen Rollen

Note gehalten, und für die Belohnung, welche ihnen unsere Huld zuwendet, gesorgt werden möge.

Die Abgaben Koddamije, Dimitdarije und Emirachorije, d. i. die Diener-, Sekretärs- und Stallmeistergebühren, welche ehe von tscherkassischen Fürsten auf die Pachtungen gelegt worden, sind auch seit der Eroberung von den Paschen unseren Statthaltern in Aegypten, welche sich dieselben zugeeignet, erhoben worden. Da diese Gebühren unter die Rechte der Krone gehören, so bestätigen wir zwar die Entrichtung derselben, verbiethen aber den Statthaltern, dieselben künftig für sich selbst einzubehalten, und befehlen ihnen, den Ertrag derselben in den kaiserlichen Schatz abzuliefern. Der Artikel dieser Gebühren wird in der Generalrechnung der Einkünfte aufgeführt werden.

Die Marktrichter, Muhtessib, Kiaschife, Pächter und andere werden aus ihrem Gefolge gefährliche und ungerechte Diener entfernen, und ihre Stellen mit klugen und religiösen Leuten ersetzen. Der Pascha und der Intendent der Finanzen werden auf diese Reform wachen, und den Polizeyvögten von Kairo, den arabischen Scheichen und anderen öffentlichen Beamten diesen Befehl ertheilen, dessen Uebertreter exemplarisch gestraft werden sollen.

Der Eubaschi, oder Polizeyvogt, hat kein Recht, die Prozesse der Privaten zu schlichten; diese können nur von dem Diwan den Paschas und von keiner andern Behörde vorgerufen werden. Der Polizeyvogt, welcher sich in die gerichtliche Erkenntniß solcher Händel eingelassen, wird nach Maß der Umstände, welche sein Vergehen erschweren oder erleichtern, bestraft werden.

Von den Kadis, oder Richtern.

Wir verbiethen den Richtern, das Recht, ihr Amt auszuüben, an Substituten zu verkaufen. Der Statthalter von Aegypten wird die solcher Verkäuflichkeit schuldigen Richter absetzen, sie provisorisch durch rechtschaffene und rechtskundige Männer ersetzen, und unsere hohe Pforte davon unterrichten, um nach unserm Gutdünken Vorsorge zu treffen. Er wird darüber wachen, daß der unschuldige Moslim nicht gedrückt werde durch die bössartigen Ränke habgieriger Gerichtsdiener, welche den Kadis öfters die offenbar ungerechtesten Händel unter den günstigsten Farben vorstellen. Diese Richter sind aufgefordert, solche Gerichtsdiener fortzujagen, und ihre Stellen mit untadelhaften Personen, deren Wahl öffentlich gut geheißen wird, zu ersetzen. Wenn sie sich dessen weigern, wird es klar seyn, daß sie mit den Gerichtsdienern unter einer Decke stecken; sie werden ihres Amtes entsetzt, und ihre Nahmen an unsere hohe Pforte eingesendet werden.

Die Kadis werden sich auch noch vor solchen gefährlichen Leuten hütten, welche blos aus Interesse und Chikane die unhaltbarsten Händel als Sachwalter übernehmen; wer immer künftig ohne gesetzmäßige Ursache einen solchen Sachwalter ernennet, wird mit ihm gestraft werden. Wir verabscheuen die Grausamkeit der Kiaschife, arabischen Scheiche und anderer Obrigkeiten, welche ohne hinlänglichen Grund die Bauern hinrichten, und die Güter confisciren. Auf hierüber erhobene Klagen sendet der Pascha einen seiner Bekannten an Ort und Stelle, mit dem Auftrage, den, der sich solcher Grausamkeit schuldig gemacht, zu citiren, den Richter, wenn er es mit dem Schuldigen hält, abzu-

setzen, und seine Stelle durch einen Substituten, Naib, verwalten zu lassen. Jeder Pascha, der hierin schwach befunden würde, wäre ein Gegenstand unsers kaiserlichen Widerwillens.

Der Statthalter sorgt für die Reinhaltung und Anfeuchtung der Straßen von Kairo. Die Märkte müssen gefehrt und gereinigt werden, und die Hausherren, vor deren Thüre nicht gefehret ist, werden gestraft.

Von den frommen Stiftungen, Wakf.

Die kaiserlichen und andere fromme Stiftungen in Aegypten werden künftig durch einen besonders von Konstantinopel aus gesandten Verwalter verwaltet werden. Dieser wird die Macht haben, Schreiber und andere Beamte zu ernennen, welche sich zur Revision aller die frommen Stiftungen betreffenden Rechnungen versammeln werden. Dieser Versammlung wird der Kadi von Kairo, alle Aufseher und andere Unterbeamte beywohnen. Man wird bey dieser Gelegenheit eine genaue und gründliche Kenntniß der Einkünfte dieser Stiftungen und der Lasten, welche auf denselben lasten, erheben, ihre Titel und Stiftungsbriefe untersuchen. Die Aufseher, deren Amtsführung den in diesen Titeln ausgesprochenen Verfügungen gemäß befunden wird, werden in ihrer Verwaltung mittelst Berate bestätigt; diejenigen aber, die sich mit keiner Urkunde ausweisen können, werden unterdrückt und aufgehoben.

Wenn es sich um die Ausbesserung eines Gebäudes oder eines anderen zum Wakf gehörigen unbeweglichen Gutes handelt, wird das Ueberbleibende der Einkünfte (wenn sie beträchtlich genug sind) hiezu verwendet. Wenn sie aber dazu nicht hinreichen, so wird nach Erfor-

berniß des Falls das Viertel, das Drittheil oder selbst die Hälfte an denen auf diese Einkünfte angewiesenen Pensionen oder anderen Einkünften abgezogen, um die nöthige Ausbesserung vornehmen zu können. Wenn endlich die erforderlichen Kosten die ganzen Einkünfte des Waßs verschlingen, so wird immer der Aufseher Nasir, der Imam, Muessin Gebethsausrufer, und Chatib Vorbether für den Sultan, bezahlt, und der Rest aller übrigen Besoldungen und Pensionen auf die Ausbesserung des Gebäudes verwendet.

Von der Einnahme und Ausgabe jedes Waßs wird ein umständlicher Ausweis entworfen, wovon eine Abschrift in den Diwan zu Kairo niedergelegt, und eine andere an die hohe Pforte gesendet wird.

Die erledigten Stellen eines Nasir und anderer Beamten der Waßs werden armen Subjekten, die sich durch Wissenschaft und gute Sitten auszeichnen, verliehen. Der Kadi, nachdem er hierüber den Generalverwalter der Waße vernommen, schlägt dieselben durch eine an den Pascha gerichtete Bittschrift vor, welche vom Intendenten der Finanzen und der Stadt gesiegelt und paraphirt wird, wenn sie den Bericht der Wahrheit gemäß, und die Erledigung der Stelle durch die Register des Waßs bewährt finden. Sobald diese Feyerlichkeiten beobachtet sind, wird der Vorgeschlagene eingesetzt, genießt vom Tage der unterzeichneten Bittschrift an, alle seiner Stelle zugehörigen Rechte und Attributionen.

Die Rechnungen der Waße werden alle Jahre in Gegenwart des Pascha untersucht, und geregelt; wenn er sie gut heißt, werden dieselben mit seinem Siegel versehen, und zwey Abschriften davon verfertiget, wovon

eine im Sekretariat niedergelegt, die andere an unsere hohe Pforte gesendet wird.

Die Verwaltung der Spitäler, der Ländereyen Ra-
tibais, und anderer ähnlicher, vormahls von den ägypti-
schen Sultanen den tscherkassischen Bogen als Zulage
gegebenen Wasse, wird mit der Verwaltung der kaiser-
lichen Wasse vereinet werden. Die Regie derselben
soll auf Bittschrift des Radi, und mit Beystimmung
des Generalverwalters, einem treuen und fähigen Men-
schen, gegen eine hinlängliche Vergeltung seiner Mühe
übertragen werden. Das reine Einkommen dieser den
alten Stiftungen angehängten Renten, die künftig ei-
nen Theil unsrer Domänen ausmachen, wird in unsern
Schatz abgeliefert, und wenn es die Noth erfordert, zu
Ausbesserungen verwendet werden. Wenn diese zu-
rückgelegten Summen nicht genügen, wird man zu
dem Abbruch der Pensionen und anderen oben ange-
zeigten Mitteln die Zuflucht nehmen.

Die zerstörten zum Waff gehörigen Gebäude kön-
nen in keinem Falle weder durch Kauf noch durch einen
vortheilhaften Austausch veräußert werden. Unter die-
sem letzten Vorwande hat viel Unterschleif Statt gefun-
den. Wir befehlen künftighin hierüber scharfe Unter-
suchungen anzustellen, den Käufer sowohl als den Ver-
käufer schwer zu bestrafen, und diesen noch besonders zu
einer Entschädigung zu verurtheilen, wenn das Waff
durch Veräußerung oder durch ein strafbares Verfahren
zerstückelt wird.

Die alten Soldaten, welche von den ägyptischen
Sultanen vor der osmanischen Eroberung Antheile an
Ländereyen, zur Belohnung ihrer Dienste erhalten haben,
werden dem Diwan die Rescripte und andere Urkunden,

die sie in Händen haben, vorlegen. Man wird dieselben genau prüfen, und wenn sie in der Ordnung sind, ihnen meinen Bestätigungsbefehl ausfertigen. Wenn hingegen Verdacht von Betrug obwaltet, werden diese Schriften zurückbehalten, und ihr Antheil an Ländereyen zu unsern Kron Gütern geschlagen. Bey ihrem Tode können ihre Kinder, Verwandte oder Gesellschafter ihnen im Genuße dieser Vortheile keineswegs nachfolgen; wenn sie deßhalb sich vor Gericht stellen wollten, so sollen sie nicht nur gar nicht angehört werden, sondern der Kadi soll sogleich dem Intendenten hievon Nachricht geben, welcher im Nahmen des Fiscus von dem Antheil des Verstorbenen Besiz nimmt.

Wir bestätigen die wohlthätigen Pensionen für fromme Leute, welche die zur Bequemlichkeit der Reisenden bestehenden frommen Stiftungen verwalten.

Wir bestätigen desgleichen die Pensionen derer, welche die kleinen Moscheen (Mesdjid) der Klöster und Zellen (Sawise), die Fontainen und Wasserbecken (Sebil) bedienen, wenn diese Stiftungen wirklich noch bestehen und unterhalten sind. Der Generalverwalter der Wasse wird dafür sorgen, daß dieselben nicht verfallen. Wenn sich eine derselben im Zustande des Verfalls befindet, wird er davon von dem Richter des Orts benachrichtiget, und, nach dem hierüber durch Kunstverständige aufgenommenen Augenschein, wird er verfahren.

Wenn das Gebäude ausgebeffert werden kann, und die Einkünfte diese Kosten decken, wird der Verwalter dasselbe in seinen ersten Zustande herstellen lassen; wenn dieses nicht möglich ist, wird er in der Nähe ein ähnliches aufführen, und dieselben Einkünfte darauf legen.

deren Leitung einem besonderen Emin oder Intendanten, mit der Bewilligung des Paschas, vertraut wird. Wenn endlich Hindernisse diese Uebertragung verbieten, so läßt man das Gebäude mit allen seinem Zugehör in dem verfallenen Zustande, worin es sich befindet, stehen, und man überläßt die Sorge desselben aus Wohlthätigkeit einem Gesezgelehrten, dessen Studien und Kenntnisse diese Belohnung verdienen.

Die Pächter erlegen die ihnen abgeforderten Summen und Gebühren keineswegs ohne Erlaubniß des Paschas, welcher dieselben nur nach einer genauen Untersuchung der Eigenschaft des Bittstellers, der Art und Größe der auf dieser haftenden Einkünfte, und der Gültigkeit seiner Forderungen ertheilt.

Diese Erlaubniß wird verweigert, wenn die Titel dieser alten Soldaten nicht zureichend befunden werden, und die Einkünfte, die sie widerrechtlich genießen, fallen dann dem Fiscus heim.

Man wird zwey Verzeichnisse der Güteranteile und andere auf diesen Gegenstand sich beziehende Finanzverfügungen verfassen, wovon eines in den Divan, das andere aber an unsere hohe Pforte gesendet werden soll.

Da die Häuser in Kairo, welche ehemals den tscherkassischen Begeen gehörten, heute ein Raub der Sipahi geworden, welche dieselben nach und nach zerstören, die Balken, Steine und andere Baumaterialien wegführen, so befehlen wir, daß der Intendent der Finanzen von diesen Häusern sowohl als von denen, welche ihrem Gefolge gehörten, einen genauen Ausweis aufnehme, und alle herrenlose konfiscire. Doch wird man diejenigen, welche die Häuser, in deren Besitz sie sind, nicht muthwillig verderben, daraus nicht verjagen. Sie

werden fortfahren dieselben mittelst eines ausbedingten, monatlich zu zahlenden Miethzinses zu bewohnen, von dem die nöthigen Ausbesserungen abgezogen werden.

Anderer unbewohnte Häuser werden unter denselben Bedingungen vermietet. Die man nicht vermieten könnte, werden einem Aufseher anvertraut, und den Nachbarn wird aufgebothen, darauf zu sehen, daß dieselben nicht durch Hinwegführung der Balken und Steine beschädiget werden mögen. Wer sich solcher Gewaltthätigkeiten schuldig macht, wird dem Pascha angezeigt, und scharf bestraft. In Betreff des von einigen Privatleuten revindicirten Eigenthums und Besizrechtes dieser Häuser, erklären wir dasselbe für null und nichtig, wenn sie zu den vormahls den tscherkassischen Rebellen gehörigen Gütern gehören, die mit den Waffen in der Hand wider Sultan Selim, unsern Herrn Vater glorreichsten Andenkens, den Tod fanden, oder nach der Eroberung Aegyptens die Flucht ergriffen. Diese Güter müssen mit den unserigen vereint werden, eben so wie die unter dem falschen Namen von Waks bestehenden. Was aber die wahren und wirklichen Waks betrifft, so bestätigen wir ihren Besiz den gesetzmäßigen Nutznießern.

Es soll ein umständliches Memoire abgefaßt werden, worin die gesammte Zahl dieser zu unserem Vortheil confiscirten Häuser, so wie die am besten erhaltenen, die Namen der Gassen, die Zahl der vermiethteten, und die der bewohnbaren aber nicht vermiethteten, genau angegeben ist.

Der Intendent der Finanzen wird die Häuser, die er nicht vermieten konnte, sey es weil sie den Einsturz drohen, sey es weil es zu kostbar ist, besondere Wächter

zu unterhalten, verkaufen. Das Geld wird in den Schatz geliefert, und der Kauf im oben angeführten Memoire angemerkt. Zu Mietbleuten sollen nur rechtschaffene Leute ausersehen werden.

Von der Münze.

Der Abfall oder Verlust des in die Münze gebrachten Silbers in Stücken, Barren, oder anderer Form, selbst in osmanischem Silbergelde, ist auf 16 Procent Schmelzgebühr festgesetzt, so daß 100 Drachmen nur 84 geben, die in gemünztes Gold umgesetzt 250 Para geben *).

Das Gold, das von Darfur kommt, wird um den kurrenten Preis, und nicht darunter, durch die Intendenten der Münze gekauft. Es wird auf dieselbe Art wie das der Münze zu Konstantinopel verarbeitet, d. i. der Dukate Sultani wiegt 13 1/2 Karat, und von

*) Der französische Uebersetzer, Herr Digeon, bemerkt hier, daß ein Schreibfehler in dem Manuscripte seyn dürfte, und daß es 66 Karat 250 Paras heißen müsse, weil in der Münze des Großherrn (vor 30 Jahren noch) die Drachme Silbers beyläufig für 8 Paras angenommen ward; oder daß der Para vor Sultans Suleiman Zeit dreymahl soviel an Gehalt gehabt haben müsse, als der heutige, und also auch dreymahl soviel gegolten habe. Das Letzte ist unstreitig der Fall, und bis zu der letzten Declaration des Kaiser unter dem jetzt regierenden Sultan, konnte der osmanische Münzfuß immer beyläufig als das Drittheil des unter Suleiman bestehenden angesehen werden, so daß ein damaliger Asper (das Drittheil eines Para) soviel als ein heutiger Para galt. Man darf also in der Reduzirung der in Sultan Suleimans Zeit angegebenen Summen in Aspern dieselben immer als Para rechnen, um beyläufig die Summe in dem Gelde des verfloffenen Jahrhunderts zu erhalten. Dieses Verfahren haben wir auch fast durchaus befolgt, wie man im zweyten Theile der Staatsverwaltung sehen wird.

Hundert Miskals Gold, die ausgemünzt werden, fallen zehn Dukaten zum Vortheile der Münze ab. Da bisher nicht mehr als 129 Dukaten von 100 Miskalen geschlagen worden, so heben wir diese Verfügung auf, und wollen, daß hinführo 100 Miskal Gold, 130 Sultaninnen geben sollen.

Wir verbiethen den Wechslern der Münze, die Wiedererstattung des ihnen zum Auswechseln in gemünztes Geld anvertrauten Goldes nicht über die Maßen zu verspäten, und wollen (in Hinsicht der uns hierüber zugekommenen Klagen), daß hinführo die Juden der Münze für das ihnen übergebene Gold in solidum verantwortlich seyen, und die Umwechslung desselben binnen fünf Tagen besorgen sollen. Wenn sie länger damit zögern, so wird der Pascha das Geld aus ihren Händen nehmen, um es dem, welchem es gehört, zurückzustellen.

Man wird nicht wie bisher das Volk zwingen, den in unserer Zuckerraffinerie zu Kairo vom Zucker abträufelnden Syrop zu kaufen; zu diesem tyrannischen Mißbrauch kam die Ungerechtigkeit, daß man ihnen den schlechtesten um einen bestimmten Preis für den besten verkaufte. Bewegt durch das lebhafteste Mitleid mit diesen Unterdrückten, heben wir einen so lästigen Gebrauch auf, und befehlen, daß künftighin, mit Auflösung alles gezwungenen Kaufs und Verkaufs, dieser Syrop nur denen, die denselben freywillig kaufen wollen, gegeben werde, welche den durch die Taxe bestimmten Preis, nach dem Verhältnisse seiner Qualität, zahlen werden.

Die in diesem Kanunname enthaltenen Verordnungen, Verfügungen und Regulierungen sollen pünktlich gehalten, und sich wohl in Acht genommen werden, in der Folge der Zeit von der genauesten und wörtlichsten:

Vollziehung der darin enthaltenen Artikeln nicht abzuweichen.

Wenn ein außerordentlicher nicht vorgesehener Fall sich ergibt, oder wenn der Fall von einer solchen Schwierigkeit ist, daß er neue Befehle von unserer Seite erheischt, wird der Pascha, übereinkommend mit dem Intendenten der Finanzen, die Sache der hohen Pforte vortragen, und die Antwort erwarten, um darnach zu handeln, wenn dieser Zeitverlust nicht dem Interesse des Fiscus oder unsers kaiserlichen Ansehens nachtheilig ist. Wenn hingegen das Eine oder das Andere Gefahr liefe, muß ein entscheidender Entschluß gefaßt, und unsere hohe Pforte davon verständiget werden. Gegeben am 5. Ramasan 939 (1532).

Diesem Kanunname ist ein an den Statthalter Aegyptens, Mustafa Pascha, gerichteter Ferman angehängt, worin ihm ernstlich befohlen wird, viermahl die Woche Diwan zu halten, und sich darin 1) mit den Geschäften der Einwohner Mekkas und Medinas; 2) mit denen der kaiserlichen Einkünfte; 3) mit den Rechtshändeln der Privaten zu beschäftigen. Er legt den Besen, Kabis, Uemas, Scherifs, Offizieren, Beamten und allen Personen, wes Ranges oder Standes sie seyen, eine blinde Unterwürfigkeit gegen den Pascha auf, dessen Befehle keinen Widerspruch leiden. Nach mehreren Ausdrücken, welche alle von Gerechtigkeitsliebe zeugen, endet der Sultan den Ferman, indem er dem Statthalter Mustafa Pascha den göttlichen und seinen Zorn androht, wenn er in der Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt nur im geringsten nachgibt, und sich fahrlässig bewiese. Im Investitursdiplome aber, das Sultan Selim der I dem Chairbeg gab,

heißt es wörtlich: Ich befehle hiemit, daß Aegypten künftighin seiner Herrschaft untergeben und unterworfen sey; Er sey der Freund meiner Freunde, der Feind meiner Feinde, gehorche meinen kaiserlichen Gebotten und Verboten mit Seele und Herz, so daß, wie es kaiserlicher Dienst und vollkommene Unterwürfigkeit erfordert, das Gethue auf meinen edlen Nahmen abgehalten werde; daß die dort befindliche Emire und Großen, Aemas und Gelehrte, Rabis und Herren, Scheiche und Sachwalter, alle Untertanen und Bewohner, Große und Kleine, Hohe und Niedere, ihn als Statthalter anerkennen, seine Befehle vollziehen, ihn in allem ehren, achten, hochschätzen und verehren, und in allgemeinen und besonderen Geschäften zu ihm ihre Zuflucht nehmen, sein Wort folgsam anhören, seine Befehle gehorsam annehmen, und sich nicht des geringsten Widerstandes oder Widerspruches versehen sollen. Im Jahr 923 *).

Dieses Diplom ist also gerade zehn Jahre vor dem Kanunname Suleimans, von seinem Vater Selim I, dem Eroberer, selbst gegeben, und bezeichnet die weiten Gränzen der großen Vollmacht dieses Vice-Königs.

Drittes Hauptstück.

Straf- und Polizeygesetze Sultan Suleimans.

Erster Abschnitt.

Von dem Ehebruche und der Hurerey.

Nach gerichtlich erwiesenem Paster der Hurerey wird

*) Auf der königlichen Bibliothek zu Paris unter Nr. 81.,

der Verbrecher, wenn er ein Großer und Beg ist, mit einer Strafe von tausend Aspern belegt. Minder reiche Standespersonen zahlen 400, Leute aus dem Mittelstande 200, 100, 50, 40, und Arme 30 Aspern. Für die Weiber, welche dieses Vergehens schuldig befunden werden, zahlen ihre Männer, und zwar die Reichen 100 Aspern unter dem Titel Kuftechorlik Kanfighi; die Mittelern 50, und die Armen 30 Aspern. Für unverheirathete Jünglinge und Mädchen wird dieselbe Summe, für Sklaven aber nur die Hälfte bezahlt.

Entführer von Knaben und Mädchen, welche heimlich in die Häuser schleichen, um von dort Knaben und Mädchen wegzuschleppen, werden mit dem Verluste ihrer Mannheit gestraft, auch wenn sie das Mädchen zur Form der Ehe gezwungen, und sie dann wieder nach der gesetzmäßigen Form verstoßen hätten.

Wer die Frau oder die Tochter eines andern küßt, oder ihr auf dem Wege aufpaßt, um sie zu sprechen, erhält vom Richter einen scharfen Verweis, und zahlt für jeden Kuß oder jedes Wort einen Asper; wer dergleichen thut mit der Sklavinn eines Andern, erhält ebenfalls richterlichen Verweis, zahlt aber nur die Hälfte, d. i. einen Asper für zwey Küsse oder Worte. Dasselbe gilt von den Knaben.

Wenn ein Weib oder Mädchen jemand des Willens sie zu verführen anklagt, dieser aber es läugnet, so soll der Anklage nie ohne Zeugen Glauben beygemessen werden. Wenn der Beklagte seine Unschuld noch überdies mit einem Eide bestätigt, erhält das Weib oder Mädchen richterlichen Verweis, und zahlt einen Asper. Dergleichen der Mann, wenn er einen andern

anklagt, mit seinem Weibe oder Mädchen Unzucht getrieben zu haben, wenn er es nicht beweisen kann.

Wenn der Vater die Sklavin seines Sohnes oder seine Betsy beschläft, so unterliegt er keiner Geldstrafe.

Wer sich mit Thieren vergeht, erhält scharfen richterlichen Verweis, und zahlt einen Asper für jeden Betretungsfall.

Zweyter Abschnitt.

Von Schimpf und Schlägereyen.

Wenn sich Zwey mit einander im Ernste balgen, so daß der Eine den Kragen des Andern zerreißt, erhalten beyde einen Verweis, und zahlen beyde Strafe. Wenn sie sich Bart und Haare ausraufen, werden beyde mit Verweis, der Reiche überdieß mit 20, und der Arme mit 10 Aspern bestraft.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, oder gar in seinem Hause angreift, wenn sie sich dann gegenseitig beym Barte reißen, oder sonst tüchtig schlagen, so wird beyden das Vergehen verwiesen; aber nur der angreifende Theil zahlt die Geldstrafe, die vom andern nicht bezahlt wird.

Wer einem andern von freyen Stücken beym Barte reißt, oder eine Ohrfeige gibt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise 20 Aspern, wenn er vermögend ist, und 10, wenn er arm ist.

Wer dem andern den Kopf blutig schlägt, zahlt 10 Aspern; ist die Wunde von der Art, daß ein Bein herausgenommen werden muß, so zahlt derjenige, welcher dem andern auf diese Weise den Kopf gespalten, 100

Aspern, wenn er bey Vermögen, 50, wenn er aus dem Mittelstande, und 30, wenn er arm ist.

Für einen Todtschlag, wenn nicht das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt wird, zahlt der Mörder 400 Aspern, wenn er einer von den Reichen, 100, wenn er ein Armer, und 200, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer verwundet den Thäter ohne Zeugen angibt, soll nicht angehört werden, es sey dann, daß der Beklagte sonst solcher Streiche verdächtig, oder mit dem Verwundeten in offener Feindschaft gestanden habe, worüber dem Richter die Erkenntniß zukömmt.

Wird in einem Viertel der Stadt oder in einem Dorfe ein Erschlagener gefunden, so muß genaue Untersuchung angestellt, der Mörder auffindig gemacht, und nach Gebühr bestraft werden. Wird aber blos ein Leichnam gefunden, ohne Spuren eines gewaltsamen Todes, so darf niemand beunruhiget werden.

Wer den andern mit Pfeil oder Messer verwundet, zahlt nach erhaltenem Verweise 200 Aspern Strafgeld (Dscheringe) wenn er reich, 50, wenn er arm, und 100, wenn er vom Mittelstande ist.

Wer dem andern auf dem Wege aufpaßt, und mit Pfeilen nach ihm schießt, wird mit Pfeil durchstochem Ohre, so daß der Pfeil darin steckt, öffentlich herumgeführt.

Wer wider einen andern auf dem Wege lauend den Säbel oder das Messer zieht, zahlt schon blos dafür (wenn er ihn auch nicht verwundet hat) 50 Aspern, wenn er vermögend, und 10, wenn er arm ist.

Zahn für Zahn, und Aug für Auge. Wenn aber das Vergeltungsrecht nicht ausgeübet wird, zahlt der Reiche, welcher einem andern ein Auge oder einen Zahn

einschlägt 200, der Mittlere 100, der Arme 50, 40, 30 Aspern.

Für Sklaven zahlen ihre Herren die Hälfte dieser festgesetzten Strafen. Knaben die sich balgen, und schlagen, zahlen keine Strafe.

Wenn sich Weiber mit einander schlagen, oder bey den Haaren reißen, gibt ihnen der Richter, wenn sie nicht unter die Verschleyerten (Machdurat), d. i. unter die Frauen von Stand gehören, einen Verweis, und legt ihnen für je zwey Streiche einen Asper auf. Sind es aber Frauen von Stand (Machdurat), so läßt er es bey Drohungen und einer Strafe von 20 Aspern bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von den Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung.

Wer Wein trinkt unterliegt der Strafe des Richters, und zahlt für jeden Trunk einen Asper. Der Musulmann, der Wein preßt oder verkauft, wird vom Richter mit einem Verweise und mit einem Asper Strafe belegt, je für zweymahligen Betretungsfall.

Wer Gänse, Hühner und Enten stiehlt, wird vom Richter mit Verweis und einem Asper Strafe belegt für die Handlung des Diebstahls (ohne den Werth desselben, der besonders in Anschlag gebracht wird).

Dem, welcher ein Pferd, einen Maulesel, Esel oder Büffel stiehlt, wird die Hand abgehauen, oder er zahlt 200 Aspern, wenn er sie behalten will.

Wer heimlich aus dem Hause oder aus der Scheune des andern Korn stiehlt, verliere ebenfalls gesetzmäßig

die Hand, kann dieselbe aber, wenn er reich ist, mit 40, wenn er bey mittlerem Vermögen ist, mit 20, und wenn er arm ist, mit 10 Aspern erkaufen.

Wer vom Acker Garben stiehlt oder Getreide abschneidet, erhält zwar einen Verweis und ist zum Ersaze, aber zu keiner besonderen Geldstrafe gehalten.

Der Diebstahl der Kleidungsstücke, als von einem Turban, Messer, Wortuch u. s. w. wird (außer dem Werthe des Gestohlenen) mit einem richterlichen Verweise und einen Asper bestraft.

Dieselbe Strafe ist auf die Handlung des Diebstahls gesetzt, wenn der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, der Mann das Weib, das Weib den Mann bestiehlt.

Wer im Zorne jemand den Turban vom Kopfe reißt, oder sonst etwas wegnimmt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise einen Asper.

Die Diebe aber, welche Gefangene und Sklaven stehlen, Gewölber aufbrechen, oder sonst schon einige Male auf anderen Diebstählen ertappt worden, werden gehangen.

Wenn in einem Viertel der Stadt, in einem Dorfe eingebrochen, wenn eine Karawane angefallen, oder sonst irgend ein beträchtlicher Diebstahl begangen wird, so müssen die Verdächtigen aufgefunden, über den Erfolg der Untersuchungen an die hohe Pforte Bericht erstattet, und dann in Folge nach den Befehlen derselben vorgegangen werden.

Wer im Vorbeygehen am Wege etwas Brod oder Fleisch stiehlt, unterliegt dem Verweise und der Strafe eines Aspers.

Wenn in einem Hause gestohlene Sachen gefunden

werden, und der Eigenthümer sich ausredet, daß er dieselben gekauft habe, muß er den Verkäufer auffinden, oder er wird auf die Folter gebracht; doch ist sich wohl in Acht zu nehmen, daß er auf derselben etwa nicht unschuldig seinen Geist aufgebe.

Wenn jemand, der in der Nähe eines Dorfes über Nacht bleibt, bestohlen wird, sind die Einwohner des Ortes verbunden, den Dieb aufzufinden, oder wenn derselbe nicht gefunden wird, das Gestohlene zu ersetzen.

Wenn in einem Karawanseraï etwas verloren geht, ist die Anzeige davon sogleich dem Aufseher des Karawanserais zu machen, wozu vertraute und sichere Leute gewählt werden. Jeden Morgen, ehe sie die Thore öffnen, machen sie die Kunde, um zu sehen, ob niemand etwas gestohlen worden sey, und öffnen alsdann erst, wenn alles richtig befunden worden, die Thore. Wenn jemand darnach erst über einen Diebstahl sich beklagt, wird er nicht angehört; wenn aber der Aufseher des Karawanserais die Thore vor der gewöhnlichen Untersuchung geöffnet hat, ist er verbunden den Schaden zu ersetzen.

Wird in das Karawanseraï von Außen eingebrochen, so sind die Diebe auch von Außen zu suchen, und zu verhaften; ist ein Verdacht vorhanden, daß die von Außen einbrechenden Diebe von Innem Einverständnis hatten, so müssen die Verdächtigen aufgefunden, und ergriffen werden.

Findet es sich, daß die Diebe Sipahi, d. i. Träger militärischer Lehen sind, so müssen dieselben zwar vorläufig verhaftet, über ihr Vergehen aber vorerst an die hohe Pforte Bericht erstattet werden.

Der Dieb, welcher auf der Folter eingesteht, wird

seinem Geständnisse zu Folge bestraft. Wenn ein Dieb auf jemand als seinen Mitschuldigen aussagt, so wird dieser, wenn er sonst verdächtig ist, auf die Folter gelegt; wenn es aber ein bekannter rechtschaffener Mann ist, dem Diebe kein Glauben beygemessen.

Wer in einem Gewölbe oder Hause Feuer anlegt, wird ohne weiters gehangen.

Wer auf der Heide oder auf dem Wege Lastvieh oder andere Dinge findet, ohne dieselben öffentlich auszurufen zu lassen, zahlt wenn er reich 40, wenn er mittleren Vermögens ist 20, und wenn er arm ist, 10 Aspern Strafgeld. Wenn nach geschehenem Ausrufe sich der Eigenthümer der gefundenen Sachen nicht vorfindet, sind dieselben dem Richter einzuhändigen.

Falsche Zeugen und Verfälscher sollen ernstlich bestraft, und auf der Hand gebrandmarkt werden. Dort wo es Herkommen ist, Verfälschern die Hand abzuschneiden, soll dieselbe den Schreibern falscher Fermane und Handschriften abgeschnitten, oder sonst dieselben mit anderer schwerer Strafe belegt werden. Desgleichen Falschmünzer.

In Betreff der Vernachlässigung des vorgeschriebenen fünfmaligen Gebethes sollen von Viertel zu Viertel in jeder Stadt, und dann von Dorf zu Dorf genaue Untersuchungen angestellt, und die Schuldigen für zweymahlige Unterlassung mit 1 Asper Strafgeld belegt werden.

Desgleichen die, welche die Religionsübungen des Freytags vernachlässigen, die Fasten nicht halten, oder sich anderer irreligiöser Excesse schuldig machen.

Die gesetzlichen Interessen für Geschäftverleiher dürfen nie Zehn bis Fünf vom Hundert übersteigen.

Wer durch Ohrenbläseren und Verschwärmungen dem andern an seinem Vermögen geschadet, ist verbunden ihm den Verlust zu ersetzen.

Wer in einem Garten oder Weinberge etwas abbricht oder wegnimmt, zahlt für zweymahligen Betretungsfall einen Asper Strafgeld.

Wenn sich jemand anheischig macht, einen andern, dessen Aufenthalt unbekannt ist, aufzusuchen, oder wenn ihm dieses gerichtlich auferlegt wird, so ist er gehalten, sieben Gerichtsbarkeiten zu durchstreifen, und wenn er sich hierüber, und daß er ihn nicht gefunden habe, ausweist, ist er fernerer Mühe zu entheben.

Der Eigenthümer eines Pferdes, Maulsels oder Ochsen, welcher die Saat eines andern zerrüttet, zahlt für das Stück 5 Aspern, für eine Kuh aber nur 1. Es ist nicht erlaubt Thiere, welche eine fremde Saat betreten, zu tödten, oder ihnen den Schweif abzuschneiden, und wer sich dieses erlaubte, würde gehalten seyn, den daraus entstandenen Schaden dem Eigenthümer des Viehes zu vergüten.

Wenn in der Mitte eines Dorfes, oder in der Nähe desselben, oder an der Gemeinetränke ein Stück Vieh umsteht, ist der Eigenthümer sogleich hiervon durch einen Boten zu benachrichtigen; und im Unterlassungsfalle dieser Botenschaft müssen die Bewohner des Dorfes und der Gemeinde diesen Schaden tragen.

Tränken und Weiden sind von den respectiven Eigenthümern zu beachten, so daß keiner das Gebiet des andern betrete.

Der Regel nach ist die Gemeineweide eines Dorfes oder Fleckens im Umkreise einer halben Meile außerhalb desselben, bey andern eine Meile. Hier weiden die Ochsen

und Kälber, und hier wird auf einem unbebauten Grunde das Getreide von den Hülsen gesondert (die Lenne).

Wer das Pferd oder Zugvieh eines andern tödtet, ist zwar gehalten den zugefügten Schaden zu ersetzen, doch zahlt er kein besonderes Strafgeld (Dscherime).

Die Lewend (Seesoldaten) sollen die Orte, wo Weiber, Mädchen und Knaben Wasser schöpfen, meiden, und im Uebertretungsfalle für zwey Mahl 1 Asper zahlen.

Sie sollen sich bey Bädern nicht sammeln, auf den Straßen und Begräbnißstätten, nicht in Häusern aufhalten.

Die Gerichtsbarkeiten sollen, ehe eine Uebertretung nicht gesetzlich erwiesen ist, niemand deshalb angehen und beunruhigen, kein Strafgeld abfordern, und keinen Verhaft anordnen, auch in keinem Falle mehr als das vorgeschriebene Strafgeld nehmen.

So sollen sie es wissen und halten, und nach dem Sinne des hohen Befehls schalten und walten.

Vierter Abschnitt.

Von der Marktpolizey, Ihtissab.

Der Marktrichter Muhtessib setze mit Wissen des Richters den Marktpreis (March), und zwar nach folgendem Verhältnisse fest:

Wenn das Schöpfenfleisch 300 kostet, so koste das Lammfleisch 200, das Rindfleisch 400 Aspern.

Auch Spinat und anderes Zugemüse unterliegt der Satzung.

Den Verkäufern der Gerste ist erlaubt, auf jeden

Mudd, den sie verkaufen, fünf Aspern aufzuschlagen, nämlich denselben um fünf Aspern theurer zu verkaufen, als sie denselben eingekauft.

Den Marktleuten ist untersagt, den Landleuten, welche Vieh zubringen, entgegen zu gehen, und es ihnen auf halbem Wege abzukufen. Haben sie es auf den Markt gebracht, so mögen es dann die Marktleute von ihnen kaufen, und wieder verkaufen; aber mit keinem größeren Gewinne als zehn bis zwölf, höchstens vierzehn, vom Hundert.

Wenn sich der Markttrichter etwa mit den Marktleuten einverstände, hat der Richter darüber zu wachen, und die Uebertreter zu bestrafen.

Auch die Früchte sollen nach der Sägung verkauft werden.

Auf die Handwerker und Arbeitsleute ist scharfe Aufsicht nöthig; sie sollen strenge gemustert, die fleißigen und guten wie die nachlässigen und schlechten aufgemerkt, die Betrüger dem Richter hinterbracht werden.

Pferde, Maulesel und andere Lastthiere sollen nicht unbeschlagen herum gehen; auch sollen dieselben nicht mit zu großer Last beschweret werden. Die Uebertreter weise der Richter zurück, der auch darauf wache, daß man sich keiner schwachen und hinfälligen Lastthiere bediene *).

*) Diese Schonung für Thiere ist durch mehr als eine Uebersetzung des Propheten anbefohlen worden, und man sieht auf den Straßen Konstantinopels, bey den Pferden, welche das Holz von Sophana nach Pera hinauf tragen, u. s. w. täglich Beispiele davon. S. Posaune des heiligen Krieges.

Fünfter Abschnitt.

Von den Zünften der Handwerksleute und ihren Straf- geldern.

Es werde vor Allem auf das Brod die öffentliche Aufmerksamkeit gewendet. Die Brodbäcker *E m e k-
d s c h i*, die Bregelbäcker *K i r d e d s c h i*, und die Becken-
bäcker *E s c h e w r e d s c h i* sollen kein schwarzes und sau-
res Brod verkaufen, sonst sollen sie vom Richter mit
Verweis und der Strafe eines Aspers auf eine Drachme
Brod hergenommen werden.

Besonders seyen die Becken ein Gegenstand der öf-
fentlichen Aufmerksamkeit. Das Verhältniß der Masse
sey auf ein Mudd Mehl sieben *O k k a* Butter, von der
reinsten und besten. Da die *K i r d e d s c h i* ohne Butter
backen, so sollen die *E s c h e w r e d s c h i* denselben nicht
ins Handwerk greifen, indem sie Becken ohne Butter
backen.

Das Fleisch soll nach dem oben angegebenen Verhält-
nisse der Marktgemüse im Ueberflusse herbeygeschafft, und
der Fleischnhauer, der sich dessen etwa weigern wollte, so-
gleich eingesperrt werden, bis er Fleisch herbey zu
schaffen sich bereitwillig zeigt. Die weniger als die
Sagung geben wollen, sollen vom Richter mit Ver-
weis und einer Geldstrafe von einem Asper auf die
Drachme Fleisch hergenommen werden.

Bei den Garböden sey das Fleisch nicht roh, das
Mus werde weder zu viel noch zu wenig gesalzen, die
Gläser und Teller rein, die Kesseln verzinnt, die
Schüsseln in hinlänglicher Anzahl, die Tischtücher und
Schürzen sauber, und die Wärter keine Ungläubigen.
Die Uebertreter sollen deshalb streng mitgenommen
werden.

Es ist verbothen aus demselben Fleische erst ein Gedünstes Jachni, dann ein Gebratenes Rebab, zu machen, den Lämmerbraten anzufeuchten, oder nicht gehörig zu braten.

Die Hammel- und Lammköpfe unterliegen nach den verschiedenen Marktpreisen dieser Thiere verschiedenen Satzungen.

Die Flecksieder sollen die Eingeweide wohl reinigen und gut kochen mit Essig und Knobloch, wie sich gehört.

Die Leberverkäufer sollen die Leber nicht als Gebäcke, sondern Leber für Leber rein, und besonders gekocht verkaufen. Die Preise der Theile des Thieres stehen mit dem Ganzen im Verhältniß.

Die Kuchenbäcker Lokmadschi, sollen nur reines Mehl und reine Butter nehmen, und des Sauerteiges nicht sparen.

Die Greisler Bakkal, sollen die trockenen Früchte mit einem Gewinn von zehn vom Hundert, die frischen aber nicht anders als nach der Satzung des Marktes verkaufen. Stets sey die Aufmerksamkeit auf die Wage und das Gewicht derselben gerichtet, daß nicht etwa die eine Seite schwerer und die andere leichter wiege, oder daß sie sich nicht etwa verschiedener Gewichte bedienen. Auch sollen sie nicht Schlechtes mit Gutem vermischt durch einander verkaufen.

Früchte, welche leicht zu schimmeln anfangen, wie Melonen, Wassermelonen, Weinbeere, Granaten, Limonien und Orangen, sollen sorgfältig untersucht, und nirgends anders als auf dem öffentlichen Markte verkauft, die Verkäufer derselben aber bestrafet werden. Desgleichen die mitten in der Stadt Gerste oder Korn verkaufen, welche mit Strafgeld belegt werden sollen.

Die *Zoghurdbschi*, oder Verkäufer von saurer Milch seyen nicht minder ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit, und sie sollen dieselbe nur nach der *Satzung* verkaufen.

Die Verkäufer der sauer eingemachten Früchte, wie Kohl, Kraut, Kirschen u. s. w. in Essig eingemacht, *Thurschidschilar*, sollen nicht verfaulte, mit guten vermischen, und durch einander verkaufen.

Man habe auch auf die *Kaimaldschi*, Verkäufer der im Sieden abgeschöpften Sahne, und auf die *Peinirdschi* oder Käsestecher Acht.

Die Fische werden, entweder nach dem sie frisch oder trocken sind, oder auch nach der verschiedenen Jahreszeit, des Frühlings oder des Sommers, nach verschiedenen *Satzungen* verkauft, und die Fischhändler *Balidschi*, in Acht gehalten.

Die *Halwadschi*, Zuckerbäcker (oder vielmehr Honigbäcker, weil sie fast nur Honig und wenig Zucker verwenden) verkaufen das Halwa fein Gebäck aus Sesam und Honig oder aus Mandeln und Honig, je nach dem Verhältnisse des Preises des Honigs, so, daß wenn das *Okka* Honig vier *Aspern* kostet, das *Okka* gemeines Halwa zu sechs, das *Okka* Mandelhalwa aber zu sieben verkauft wird.

Die Mandeln müssen aber gut geröstet, und nicht verbrannt, und das Uebrige auch wohl zubereitet seyn. Die geringere Gattung Halwa, nämlich *Hanki Halwa*, soll nicht mehr als 4 *Aspern* die *Okka* kosten; das Mosthalwa, *Usumbegmesihalwasssi*, aber gar nur drey.

Es werden gewöhnlich nur zehn Procente auf den Preis der Weinbeere aufgeschlagen; dafür aber sey es

wohl gekocht, nicht zu verdichtet, und nicht zu wässerig.

Die Sorbet-Verkäufer, *Scherbedsch*, welche die gemeinste Art des Sorbets aus kleinen schwarzen Weinbeeren oder aus Charuben (Johannisbrod) bereiten, verkaufen denselben im Verhältnisse des Preises dieser Früchte, so, daß wenn die *Okka* Korinthen einen *Asper*, die *Okka* Sorbet einen *Asper* kostet. Sie seyen mit Moschus und Rosenwasser, mit Schnee und Eis versehen.

Der Sorbet sey weder sauer noch wässericht, sondern rein und klar.

Die öffentliche Aufmerksamkeit erstrecke sich auch auf die Schneider *Lerfi*. Macherlohn für einen tüchernen, mit Sammt ausgeschlagenen Raftan ist 15 *Aspern*, für einen Raftan von Chalons *Sof*, 36 *Aspern*, für einen Raftan aus Sammt oder Damast, 20 *Aspern*. Die Raftane der Knaben und Mädchen nach dem Verhältniß ihrer Größe und Eleganz. Wer um diese Preise nicht arbeiten will, werde ernstlich gestraft. Auch sollen die Schneider genau die versprochene Zeit halten, und im Gegentheil dafür gestraft werden; desgleichen wenn sie ein Kleid verderben oder schlecht nähen, oder wenn sie sich unterstehen sollten, von der vorgeschriebenen Form der Raftane und anderer Kleider im geringsten abzuweichen.

Ein anderer Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit sind die Tuchverkäufer *Eschokadschi*, und Abba-Verkäufer, welche die Abbas (eine Art groben Camelots) verkaufen. Den Kogenverkäufern, *Kebedsch*, welche die Kogen von andern übernehmen, ist ein Gewinn von zehn Procent gestattet. Man sehe auch auf die Knopflochsnäher *TbiEdsch*.

Die Hemdverkäufer *Gömlödschi*, sollen keine anderen Hemden verfertigen als nach vorgeschriebenem Zuschnitt, und im Verhältnisse mit dem Preise der Leinwand.

Die Knöpf- und Bändermacher *Kasaß*, sollen dieselben fest und ordentlich verfertigen.

Die *Dellal*, oder öffentlichen Ausrufer und Sensalen seyen Leute von erprobter Redlichkeit, auf die man sich verlassen kann, welche die Waaren nicht unter einander vermischen, und keinen partyisch begünstigen. Sie haben Eins vom Hundert für ihre Mühe, und werden hergenommen, wenn sie mehr fordern sollten.

Die Sklavenhändler sollen das Gesicht ihrer Sklavinnen nicht durch weißen und rothen Anstrich entstellen, und die Sklavinnen, die immer mit ihren Kleidern verkauft werden, nicht nach der Uebergabe derselben ausziehen, sondern ihnen ihre Kleider lassen.

Die *Takkiadschi*, Mützenmacher, sollen mit Fleiß und Sorgfalt nähen.

Die *Chaffaf* oder Schuster sollen die schönsten der rothen *Dschismen* (Stiefeln) um 30, die mittleren um 28, die geringsten um 26; andere gefärbte *Dschismen*, die besten um 22, die mittleren um 20 *Aspern* verkaufen. Die Pantoffeln *Schirwan Baschmak* genannt, die besten um 20, die mittleren um 18, die geringsten um 16. Die besten von Ochsenleder um 23, die mittleren um 22, die geringsten um 20 *Aspern* u. s. w. Die besten der Frauen-*Dschismen* um 25; die besten der *Babuschen* der Janitscharen um 10, die mittleren um 8, die geringsten um 7 *Aspern*. Wenn die *Babuschen* oder andere Fußbekleidung binnen den ersten zwey Tagen zerreißt, wird der Schuster gestraft; wenn aber

das Leder oder der Saffian Lächer bekommt, ist es die Schuld des Gerbers.

Man lasse die Buchbinder Mudschellid, nicht außer Acht. Die Buchhändler Sahhaf, sollen sich mit zehn bis elf Procenten begnügen.

Die Schuhlicker Eskidschi, und Lederer Gundschidchi, erfordern ebenfalls die Aufmerksamkeit der Regierung; die letztern sollen die Häute niemand als den Gerbern verkaufen und keinem Fremden. Die Preise sind:

Rothe oder purpurne Ziegenhäute, die besten 22, die mittleren 18, die geringsten 16 Aspern.

Anders gefärbte Ziegenhäute, die besten 16, die mittleren 13, die geringsten 12 Aspern.

Lammfelle, die besten $2\frac{1}{2}$, die mittleren 2, die geringsten $1\frac{1}{2}$ Asper.

Ochsenhäute, die besten 22, die mittleren 20, die geringsten 18 Aspern.

Rubhäute, die besten 13, die mittleren 10, die geringsten 9 Aspern.

Die Sattler sollen einen Sattel von purpurnem Saffian nicht höher als 120 Aspern verkaufen. Von den Mundstücken kosten die besten, nämlich die doppelten mit Kette 14, die mittleren 12, die geringsten 10; von den andern Halftern die besten 7, die mittleren 6, die geringsten 5 Aspern.

Nicht mindere Aufmerksamkeit erfordern die Kirchner, Kappenmacher und Seiler. Eine große Pferdedecke Eschblige, sey 12 Spannen lang und 8 Spannen breit mit einem Rande; die beste derselben koste 26 Aspern, ist sie aber 10 Spannen lang und 6 Spannen breit, so koste sie nicht mehr als 20 Aspern. Der

beste Futtersack 5 Aspern, der mittlere 4, der geringste 3 Aspern.

Die Baumwollkrämpfer sollen 150 Drachmen Baumwolle um 1 Asper krämpfen.

Die öffentliche Aufmerksamkeit richte sich auch auf die Schlosser Demirdsch, Kesselflicker Kasandsch, Zinngießer Kalaidsch, und Hufschmiede Maalbenddschi; diese sollen das Pferd für 4 1/2, den Maulesel für 4, den Esel für 3 Aspern beschlagen, und wenn sie sich dessen weigern, gestrafet werden.

Die Schwertfeger Bitchakdschi, welche das Eisen damasciren, sollen für den besten Säbel nicht mehr als 60, für den mittleren 50, für den geringsten 40 Aspern nehmen.

Die Grobschmiede Kojumdsch, nehmen von beym Feuer geschmolzener Arbeit für die Drachme 1 Asper; bey mittlerer Arbeit für 8 Drachmen 2 Aspern; bey gehammerter Arbeit für die einfachste von 4 Drachmen 1 1/2 Asper; bey mittlerer von der Drachme 3 Asper.

Die Bauleute und Tischler arbeiten den Tag hindurch sammt dem Essen um 10 Aspern, und werden, wenn sie mehr begehren, gestraft.

Die Seifensieder Sabundsch, und Kerzengießer Mumdschi, sollen rein und sauber arbeiten, die Seife gut kochen, das Wachs nicht mit Unschlitt vermischen.

Das Holz, das auf Maulesel geladen wird, habe 3, das, so auf Kamehle geladen wird, 6 Spannen in der Länge. Eseln lade man kein Holz auf, oder keines das mehr als 2 1/2 Spanne in der Länge hat. Saumsattel und Hufbeschlag stehe im Verhältniß mit der Last, die nie zu schwer ausfalle.

Die Attar Wohlgeruchhändler, (Parfumeurs)
sollen

sollen sich vom Verfälschen der Wohlgerüche hütten. Sie haben 10 bis 11 erlaubte Procente. Sie sollen den Hut Zucker mit nicht mehr als dreyfachem Papiere umwinden.

Die Besas, Leinwand- und Seidenhändler, sollen nicht schlechte Seide mit guter vermischen, und keine falsche Elle führen.

Die Färber sollen echte Farbe geben, und die Leinwand nicht dadurch, daß sie dieselbe auf Steinen schlagen, verderben; auch keine gefärbte Leinwand auf der Gasse aushängen.

Die Badinhaber sollen für warme Stuben, geschickte Badreiber (Della F) und gute Barbiermesser sorgen, und den Ungläubigen besonders bezeichnete Schürzen geben. Desgleichen sollen die Barbierer die Messer, womit sie Ungläubigen den Kopf scheren, nicht für Moslimen, und nicht dieselben Handtücher für die einen und andern gebrauchen.

Die Aerzte und Wundärzte der Spitäler sollen geprüft, und nur die geprüften zugelassen werden.

Den Müllern sey es verbotthen, Geflügel zu nähren, damit durch dieselben das Eigenthum der Moslimen nicht Schaden leide; höchstens sey ihnen ein Hahn erlaubt zur Zeitbestimmung, aber keine Hühner, die das Korn und die Gerste auffressen würden.

Den Bettlern sey das Betteln nur an Montagen und Donnerstagen (den Markttagen) erlaubt, jedoch nicht in den Moscheen. Den Aussätzigen sey es verbotthen, in der Stadt herumzugehen.

Ueber allen Kauf und Verkauf des Marktes wache der Muhtessib oder Marktrichter; der Jedem, welcher nicht Maß, Gewicht und Sagung hält, mit der Strafe

eines Aspers belege. Der gesetzmäßige Gewinn für die Mühe der Verkäufer ist auf 10 bis 11 Procent, und bey sehr kostbaren oder mühsamen Geschäften, höchstens auf 12 Procent festgesetzt. Jeder Gewinn, der dieselben übersteigt, ist Wucher.

Nichts darf ohne Saugung verkauft werden, welche der Richter und Marktrichter gemeinschaftlich bestimmen.

So sollt ihrs wissen und halten, und nicht anders schalten und walten.

Viertes Hauptstück.

Das Kriegsrecht des Islams *).

Erster Abschnitt.

Von dem heiligen Kriege, oder dem Kriege wider die Ungläubigen, Seir oder Dschihad.

Der heilige Krieg, Dschihad, muß von den Moslimen begonnen werden, und ist eine allen Rechtgläubigen insgesamt obliegende Pflicht.

Wenn ein Einzelner den heiligen Krieg für sich allein beginnt, ist er von der Gemeinde ausgeschlossen; und wieder, wenn alle den heiligen Krieg verlassen, sind sie insgesamt schuldig.

Zum heiligen Kriege sind Kinder, Weiber, Sklaven, Blinde und Lahme oder Verkrüppelte nicht verbunden. Wenn der angegriffene Feind unterliegt, ist der Krieg von einfacher Verbindlichkeit; etwas anderes ist es, wenn der angreifende Feind sieget; denn in diesem Falle kann das Weib ohne Erlaubniß ihres Mannes, und der Sklave ohne Erlaubniß seines Herrn, in den Krieg ziehen.

*) Enthalten im XIII. Buch des Multekas.

Die öffentlichen Auflagen oder Kriegssteuern, *Dschaal*, sind durch das Gesetz gut geheißen, wenn Geld im öffentlichen Schatz vorhanden ist, und um so mehr, wenn keines vorhanden ist.

Wenn sich die Moslimen den Ungläubigen nähern, müssen sie dieselben zum Islam einladen, und wenn sie sich zu demselben bekehren, sich von allem weiteren Kampfe enthalten.

Wenn die Ungläubigen hingegen sich weigern, der Stimme des wahren Glaubens Gehör zu geben, müssen sie aufgefordert werden, sich der Kopfsteuer zu unterwerfen, und sowohl die Summe als die Zeit der Entrichtung wird bestimmt. Wenn sie sich der Kopfsteuer unterwerfen, entsteht durch diese Unterwerfung eine Gemeinschaft zwischen ihnen und den Moslimen, so, daß was diese insgesamt angeht, auch jenen nicht fremd ist, und daß sie gemeinschaftliche Pflichten haben. Vor dieser Einladung ist es nicht erlaubt, sich mit jemand zu schlagen, der dieselbe noch nicht erhalten; im Gegentheile ist es ein verdienstliches Werk, jemand zum Islam einzuladen, der noch keine Einladung erhalten hat.

Wenn sie sich weigern, die Kopfsteuer zu bezahlen, dann bekämpfen wir sie mit dem Bestande des Höchsten, indem wir zu diesem Zwecke uns aller Kriegsmaschinen bedienen, ihre Länder mit Feuer oder Wasser verheeren, ihre Bäume abhauen, ihre Saaten verwüsten, Wir schleudern Pfeile und andere fliegende Geschosse wider sie, und hören nicht auf wider sie zu schießen, wenn sie sich auch hinter eine Brustwehre von mohamedanischen Gefangenen verstecken.

Das Gesetz verbietet, die Suth der göttlichen Schrift

des Korans, oder die Huth der Belber einem kleinsten Detachement von nicht mehr als 400 Mann anzuvertrauen; der Sicherheit willen muß diese Sorge wenigstens einem Corps von 4000 Mann anvertraut werden.

Die Verrätheren oder Treulosigkeit, die Entwendung der Beute, die Verstümmelung von Ohren und Nasen oder anderer Glieder, sind durch das Gesetz verbotnen; eben so ist verbotnen das Niedermegeln von Weibern und Minderjährigen, von Kindern und Schwachfinnigen und von Krüppeln; es sey denn, daß einer dieser Bezeichneten im Stande sey die Waffen zu tragen, oder daß er mit seinen Rathschlägen oder Reichtümern den Krieg unterstützte, oder daß er König wäre.

Verbotnen ist's dem Sohne, seinen ungläubigen Vater zu tödten; es sey denn, daß dieser dem Leben seines Sohnes nachstellte, und daß dieser dasselbe nicht anders als durch den Todtschlag seines Vaters retten könnte.

Es ist den Moslimen erlaubt, mit den Ungläubigen einen vortheilhaften Frieden zu schließen.

Es ist auch erlaubt, Geld und Gut für den Frieden zu nehmen, wenn die Moslimen desselben bedürfen. Wenn dieses Geld und Gut vor dem Eintritte der islamitischen Heere in feindliches Land weggenommen wird, so wird es als ein Aequivalent der Kopfsteuer angesehen; nach dem Einfalle aber in Feindesland, als gesetzmäßige Beute.

Den Frieden aber von den Ungläubigen zu erkaufen, ist nur in der augenscheinlichsten Gefahr des Verderbens erlaubt.

Mit Abtrünnigen soll der Krieg ohne Entwendung von Geld und Gut geführt werden, weil die Entwen-

lung desselben sie in ihrer Abtrünnigkeit noch mehr bestärken könnte. Ist solches schon weggenommen worden, so darf es auch nicht mehr zurückgegeben werden, um ihnen nicht die Mittel zum Widerstande in die Hände zu geben. Wenn man den Friedensbruch mit ihnen dem Frieden vorzieht, soll der Krieg öffentlich erklärt werden.

Wenn einer von den Götzendienern oder Vielgötterern (d. i. den arabischen Heiden) oder Christen, sich des Verraths schuldig gemacht, wird er allein die Schuld mit dem Tode büßen; wenn dieser Verrath aber mit allgemeiner Uebereinstimmung oder mit Erlaubniß ihres Königs begangen worden ist, sind sie alle ohne weitere Aufkündigung des Friedens, niederzumachen.

Denselben dürfen weder Waffen noch Pferde, selbst nicht nach geschlossenem Frieden verkauft werden; auch ist es nicht erlaubt, ihnen Kaufleute mit kostbaren Waaren zu senden.

Wenn einem Ungläubigen oder auch einer ganzen Gemeinde, Sicherheit des Gutes und Blutes gegeben wird, so ist diese Zusicherung vollgültig, und es ist verbotzen, jemand, dem dieselbe gegeben worden, zu tödten.

Wenn aus dieser zugesicherten Sicherheit Schaden entstände für die Moslimen, so muß der Imam oder Chalife jemand zu den Ungläubigen schicken, um die gegebene Sicherheit aufzukündigen, und muß den, welcher die Sicherheit zugestanden, bestrafen.

Die Sicherheit des Gutes und Blutes, welche ein steuerbarer Untertban (R a a j a), ein Moslim in Gefangenschaft, oder ein Kaufmann zugestehet, ist nichtig; eben so wie die, welche ein neu bekehrter Moslim zu-

gestehen würde, der sein Vaterland (nämlich das feindliche Territorium) noch nicht verlassen hat, oder ein in Geistesverwirrung verfallener Moslim, oder ein Kind, oder ein Sklave, welchen das Kriegsrecht hierzu gar keine Gewalt gibt.

Zweyter Abschnitt.

Von der rechtmäßigen Theilung der Beute, Takssimi Ghanimet.

Jedes Land der Ungläubigen, welches der Imam oder Chalife der Moslimen mit Gewalt unterwirft, wird nach Abzug des gesetzmäßigen Fünftels unter die islamitischen Eroberer vertheilt, oder die Bewohner werden im Besitze desselben bestätigt, indem die Personen mit Kopfsteuer, die Länderen aber mit Grundsteuer belegt werden.

Dem Imam oder Chalifen, d. i. dem obersten Gewalthaber steht es frey, die bey der Eroberung gemachten Gefangenen hinzurichten, oder sie als Sklaven zu erklären, oder, wenn er ihnen die Sklaverey erldßt, sie zum Nutzen der Moslimen als steuerbare Untertanen zu erklären. Wenn sie sich zum Islam bekehren, so bleiben sie deßhalb nichts desto weniger Sklaven, es sey denn, daß diese Bekehrung vor der Einnahme Statt gehabt hätte.

Es ist nicht erlaubt, die Gefangenen umsonst ins Land der Ungläubigen zurückzusenden, oder sie immer gegen geringes Lösegeld verabfolgen zu lassen, weil hierdurch der Feind neuen Muth erhielte.

Einige Imame behaupten, daß im Falle dringender Geldnoth man dieselben wohl auch für einen Theil des Lösegeldes verabfolgen; andere, daß man sie auswech-

sein kann; z. B. einen Ungläubigen für einen Moslim, aber nicht für Lösegeld.

Thiere, die nicht ohne allzugroße Mühe in mohamedanisches Land hinüber geschafft werden können, können erwürgt und verbrannt, aber nicht verstümmelt werden. Waffen, deren Fortschaffung zu beschwerlich fiele, werden verbrannt.

So lange man sich auf feindlichem Grund und Boden befindet, ist die Theilung der Beute nicht erlaubt. Doch kann man solche unterdessen den Truppen mit dem Bedingnisse übergeben, daß sie dieselbe beim Austritt aus dem feindlichen Lande wieder zurückstellen. Auch ist es nicht erlaubt, seinen Antheil an der Beute vor der Austheilung derselben zu verkaufen.

Der Streitende und der ihm beysteht, haben denselben Antheil an der Beute, eben so wie der, welcher der Armee vor der Austheilung der Beute auf islamitischem Grund und Boden Dienste leistet.

Der Handelsmann, welcher nicht in das Feld zieht, hat auch keinen Antheil an der Beute, eben so wenig als der in Feindesland, vor Sammlung der Beute, auf islamitischem Grunde gestorben ist. Ist er aber darnach gestorben, so fällt sein Antheil seinen Erben zu. Vor der Austheilung der Beute kann man sich im Nothfalle der dazu gehörigen Waffen, Pferde und Kleider bedienen, eben so wie des Feuers, des Holzes, des Oehls, der Zwiebeln, der Gewürze, wiewohl einige dieß nicht für erlaubt zugeben wollen; doch ist es erlaubt, alles dieses in Feindesland mit Nutzen zu verkaufen.

Auch nach dem Austritte aus feindlichem Lande ist es nicht erlaubt, sich etwas von der Beute vor Aus-

theilung derselben zuzueignen. Im Gegentheile muß, sobald die Armee der Moslimen ihr eigenes Land betritt, der Ueberschuß an Heu und Mundvorrath zur Beute geschlagen werden, und wenn einer nach dem Auszuge aus feindlichem Lande hiervon etwas zu seinem Gebrauche verwendet hat, ist derselbe gehalten, es der Beute zu ersetzen. Sollte diese aber vor der Rückstellung vertheilt worden seyn, so ist er verpflichtet, den Ertrag derselben, wenn er vermögend ist, den Armen zu geben.

Der Ungläubige, welcher, wenn er in Gefangenschaft fällt, den Islam ergreift, rettet hierdurch die Sicherheit seiner Person, die seiner Kinder, seiner beweglichen Güter und seiner, sey es bey einem Moslim, sey es bey einem steuerbaren Unterthan, hinterlegten Habe. Seine unbeweglichen Güter aber gehören zur Beute, wiewohl der Imam Mohammed und Ebu Jussuf hierüber der entgegengesetzten Meinung sind. Die Kinder, das Weib eines Ungläubigen mit ihrer Leibesfrucht und mit aller Habe, die entweder durch Plündern erworben, oder in Feindesland hinterlegt worden ist, gehören ebenfalls zur Beute. Hierüber sind jedoch die Imame nicht einig.

Dritter Abschnitt.

Von der Art der Vertheilung der Beute, *Leifijeti*, *Kissmet*.

Nachdem der Imam oder Chalife von der Beute dem fünften Theil, welcher vermöge göttlichen Rechts und der Religion heilig ist, abgezogen, vertheilt er den Rest unter die Streitenden.

Nach der Meinung des Imams Ebu Hanife, ge-

Hört ein Theil der Beute den Fußgängern und zwey den Reitern; Schafii erkennt dem Reiter nur einen Antheil zu, wie den Fußgängern; Ebu Jussuf aber ebenfalls zwey. Uebrigens wird der Antheil an der Beute nicht nach dem Zustande, worin sich die Armeen im Augenblicke der Vertheilung befindet, sondern nach dem Zustande, worin sie sich bey dem Einfall in Feindesland befand, zugemessen; wer damahls zu Pferde war, erhält den Antheil eines Reiters, und wer zu Fuß, den Antheil eines Fußgängers, wenn er auch jetzt beritten wäre.

Es ist Pflicht des Imams oder Chalifen, vor dem Einbruche in Feindesland, Heerschau zu halten, um zu wissen, wer zu Fuß und wer beritten sey. Wer zu Fuß in Feindesland gezogen, dort aber ein Pferd gekauft, erhält nur den Antheil eines Fußgängers; wer hingegen bey dem Einbruch in Feindesland beritten war, und dort sein Pferd verlor, erhält nichts desto weniger den Antheil eines Reiters. Wer vor der Schlacht sein Pferd wegshenkt oder verkauft, wer es einem andern vermiethet oder verpfändet, erhält nach den glaubwürdigsten und vollgültigsten Ueberlieferungen, nur den Antheil eines Fußgängers. Dergleichen derjenige, dessen Pferd krank oder nur ein Füllen ist, dessen er sich nicht in der Schlacht bedienen kann. Ein Sklave oder ein durch Testament Freygelassener, können eben so wenig einen Antheil an der Beute haben, als ein Kind oder ein Weib. Doch erhalten sie nach Belieben des Imams oder Chalifen eine mäßige Gabe, wenn sie an der Seite ihrer Herren kämpfen, wenn das Weib die Verwundeten küßreich besorgt, wenn der steuerbare Unterthan die Geheimnisse der Ungläubigen verpätth, oder wenn er sich anbiethet, den Moslimen zum Wegweiser zu dienen.

Der fünfte gesetzmäßige, von der Beute abgezogene Antheil wird in drey Theile getheilt. Einer für die Waisen, einer für die Bettler und einer für die armen Reisenden. Die armen Emire oder Blutsverwandten des Propheten haben den Vorzug vor den Waisen, und die im Lande ansässigen Bettler vor den armen Fremden. Die Emire, welche reich und begütert sind, haben keinen Anspruch auf einen Theil dieses gesetzmäßigen Fünftels, das durch die ausdrücklichen Worte des Korans festgesetzt ist.

Der Prophet behielt bey seinen Lebzeiten, sowohl von der Beute als von andern Dingen das Beste für sich; doch dieser Prophetenantheil hörte bey seinem Tode auf.

Wenn einige Individuen, wie zum Beyspiel zwey oder drey Menschen, ohne Erlaubniß des höchsten Gewalthabers, in feindliche Länder eine Expedition unternehmen, so unterliegen die von ihnen weggenommenen Habseligkeiten nicht dem gesetzmäßigen Fünftel der Beute, indem diese nur die mit Gewalt und Uebermacht weggeführten Güter sind, nicht aber was durch Diebstahl oder Raub entwendet wird. Im Gegentheil unterliegen diese Güter dem gesetzmäßigen Fünftel, wenn dieser Zug mit hinlänglicher Macht und mit Erlaubniß der Regierung unternommen worden ist.

Ehe die Waffen niedergelegt werden, legt man dem Monarchen einen Ueberschuß über den gewöhnlichen Antheil auf die Seite, welcher *Zenf il* heißt.

Um die Streiter anzufeuern, erklärt ihnen der Monarch im voraus, daß, wer im Kampfe einen Feind erlegt, alles was der Erschlagene auf sich hat, sich zueignen dürfe; oder er verspricht das Viertel der

nach abgezogenem gesetzmäßigen Fünftel übrigen Beute. Ist die Beute einmahl aus Feindesland auf islamitischen Grund gebracht, so kann dem Fürsten nicht mehr als sein gebührender Antheil angewiesen werden.

Pferde, Sattel und Zeug, und die Kleidung der erschlagenen Feinde gehört der ganzen Armee, mit Ausnahme dessen, was für den Fürsten als *Tenfil* zurückgehalten worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Rechte der Ungläubigen auf die von ihnen gemachte Beute, *Istilai Kuffar*.

Wenn Ungläubige, d. i. heidnische Tataren, Christen, Kriegsgefangene machen, und sich ihrer Güter bemächtigen, werden sie die gesetzmäßigen Eigenthümer derselben. Wenn aber Moslimen diese ungläubigen Türken oder Tataren mit Krieg überziehen, so wird die bey ihnen gefundene Christenbeute islamitisches Eigenthum.

Die Ungläubigen, die sich des Gutes der Moslimen auf ihrem Grund und Boden bemächtigen, sind wahre Eigenthümer desselben, das aber, sobald die Moslimen erscheinen, seinem Herrn zurückfällt, ehe noch die Theilung der Beute geschehen. Ist diese aber einmahl geschehen, so kommt es darauf an, ob die dem Moslim gehörige Sache ein allgemeines oder specifisches Ding sey. In dem ersten Fall, wie z. B. wenn es Gold, Silber, Korn u. s. w. ist, kann er nichts zurückfordern, wohl aber im zweyten Falle den Werth einer specifischen Sache, wozu er sich als Eigenthümer ausgewiesen hat.

Wenn ein, ursprünglich einem Moslim gehöriger

Sklave in Feindesland zum Kriegsgefangenen gemacht wird, dann aber von einem Kaufmanne erhandelt auf islamitischen Boden zurück kommt, und dort ein Auge verliert, so kann der alte Eigenthümer des Sklaven denselben vom Kaufmanne zurückfordern, jedoch gegen Erlegung des Kaufschillings. Wenn ein zum Kriegsgefangenen gemachter Sklave eines Moslims von einem Kaufmanne nach dem Einbruche in Feindesland gekauft wird, der Feind aber diesen gekauften Sklaven aus den Händen des Kaufmannes reißt, und neuerdings in Gefangenschaft führt, wenn ihn dann ein Zweyter kauft, und auf islamitischen Grund und Boden bringt, so hat der erste Käufer das Recht, denselben vom zweyten gegen Erlegung des Kaufschillings zurückzufordern, und der erste Eigenthümer kann denselben von dem ersten Kaufmanne gegen Erlegung des doppelten Preises, aber niemahls vom zweyten Käufer zurückfordern. Die Ungläubigen können nie wahre Eigenthümer freyer oder freygelassener Personen werden, weil diese nicht wie die Sklaven zum Gemeingut gehören; wenn sie vom Feinde gefangen, und von den Moslimen wieder zurückgenommen werden, hat der wahre erste Eigenthümer sowohl vor, als nach der Theilung der Güter, das Recht, dieselben zu reclamiren. Eben so wenig können die Ungläubigen zu wahren Eigenthümern eines entsprungenen Sklavens werden, und der Herr desselben nimmt ihn sowohl vor, als nach der Austheilung der Beute als sein Eigenthum, ohne Erlegung eines Preises, zurück; dafür wird aber dem, welcher diesen Sklaven Kriegsgefangen gemacht, von Seite des öffentlichen Schazes ein geringer Ersatz gegeben.

Wenn ein Sklave mit Pferd und andern Effecten entspringt, und ein Ungläubiger denselben sammt Pferd und Zugehör kauft, und in islamitisches Land bringt, so nimmt der erste Eigenthümer den Sklaven umsonst, das Pferd und die andern Effecten aber immer gegen Erlegung des Kaufpreises zurück. Die Ursache dieses Unterschiedes besteht darin, daß die Ungläubigen wohl Eigenthümer des Pferdes und der Sachen, aber nie des Sklaven seyn können.

Wenn ein Franke einen mohammedanischen Sklaven kauft, und in Feindesland führt, so wird der Sklave hierdurch ein Freigelassener nach der Meinung Ebu Hanife's, welcher aber die der andern Imamen widersprechen.

Wenn endlich in Feindesland der Sklave eines Ungläubigen sich zum Islam bekehret, und sich in islamitisches Land flüchtet, oder so in die Hände der islamitischen Sieger fällt, ist er frey und ledig.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausländern in einem islamitischen Staate, Aḥḥāmöl-Moslemen.

Einem Moslim, der als Kaufmann und nach zugestandener Sicherheit das Gebieth der Ungläubigen betritt, ist es nicht erlaubt, denselben den geringsten Schaden an ihrem Gute oder an ihrer Ehre zuzufügen.

Wenn der Fürst der Ungläubigen an der Person oder den Gütern eines Moslims aber Unrecht oder Gewalt verübet, und die Plackereyen seiner Untergebenen duldet, ist der Moslim eben so wie ein Kriegsgefangener zum Widerstande berechtigt.

Wenn zwey befreyte Fremde, die sich gegenseitig Geld geliehen oder bestohlen haben, in islamitisches Land kommen, können sie wohl der Schulden, aber nicht der früheren Beraubungen willen vor islamitisches Gericht gezogen werden.

Wenn in Feindesland von zwey dort von Abgaben befrejten Moslimen (Moslimen), der eine den andern todt schlägt, ist er zum Blutgelde verpflichtet; wenn diese beyden aber nicht Befreyte (Moslimen), sondern Kriegsgefangene sind, ist der Mörder zu nichts, als zu der gewöhnlichen Sühnungsstrafe eines unwillkürlichen Mordes gehalten.

Sechster Abschnitt.

Von der Steuer der befrejten Ausländer, Dschisiet.

Ein befrejter Ungläubiger darf (wenn keine das Gegentheil stipulirende Traktaten bestehen) in einem islamitischen Staate nicht länger als ein Jahr sich aufhalten, wenn er von der Kopfsteuer befrejtt seyn will. Nach Verlauf eines Jahres wird er steuerbar, und er darf nicht mehr in sein Land zurückkehren. (Dieser Fall kann aber heut zu Tage im osmanischen Reiche, das mit allen europäischen Mächten Traktate eingegangen, welche eine vollkommene Sicherheit stipuliren, nicht bestehen.) Wird einem solchen ein kurzer Termin, z. B. der eines Monats ausdrücklich zugestanden, und er bleibt dennoch länger, so wird er ebenfalls steuerbarer Unterthan. Derselbe Fall tritt ein, wenn er einen mit Grundsteuer belegten Grund kauft.

Wenn ein befrejtes Mädchen oder Weib in islamitischem Lande sich mit einem steuerbaren Unterthan vereheliget, und sich im islamitischen Lande zu bleiben

verpflichtet, so wird sie wie ihr Mann steuerbarer Unterthan. Das Gegentheil hat Statt, wenn ein befrejter Ausländer ein steuerbares Mädchen oder Weib heirathet, die dann die Vorrechte ihres Mannes genießt.

Wenn dann ein auf diese Art steuerbar gewordener Ausländer oder Ausländerin in ihr Land zurückkehren, sind sie gesetzmäßig verbannt und verrufen. Wenn ein solcher, als Feind geachteter, flüchtiger Ausländer in den Händen eines Moslims oder Raaja ein Pfand hinterlassen, oder eine Forderung zu stellen hat, und dann zum Kriegsgefangenen gemacht oder erschlagen wird, erlischt sein Pfand- und Forderungsrecht, und all sein Hab und Gut wird als gesetzmäßige Beute angesehen. Wenn er aber erschlagen wird, ohne daß das islamitische Heer den Sieg davon trägt, oder natürlichen Todes stirbt, so fällt sein Vermögen auf seine Erben.

Wenn ein befrejter Ausländer mit Sicherheit in islamitisches Land kommt, und seine Frau in seinem Lande zurückläßt, wenn er auch den Islam in fremdem Land ergriffen, wird doch all sein Hab und Gut als Beute geachtet.

Wenn ein Ausländer in Feindesland den Islam ergreift, dann in mohammedanisches Land kömmt, und ein Sieg über die Feinde erfochten wird, so werden seine Kleider und seine Habe dennoch unter die Beute gerechnet. Wenn ein zum Islam bekehrter Ausländer im islamitischen Lande einen Erben hat, und diesen ein anderer Moslim erschlägt, so ist der Mörder zu nichts als zur Sühnungsstrafe unwillkürlichen Mordes gehalten. Im Gegentheil, wenn ein im Auslande lebender befrejter Moslim, der aber keinen Erben im

Islamitischen Lande hat, unwillkürlich erschlagen wird, ist der Mörder dennoch außer der Sühnungsstrafe, auch noch zur gesetzlichen Geldstrafe gehalten, nach Imam Ebu Hanife.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zehnten und der Grundsteuer, Afsch und Charadsch.

Nach den ältesten Imamen ist das ganze Gebieth der Abgötterer und Vielgötterer dem Zehent unterworfen. Dieses Gebieth erstreckte sich in den ersten Zeiten des Islams längs des Flusses Ost aib, von Fars gegen Jemen und von Mehr an das äußerste Ende von Hadshar in der Länge, und gegen Sebeni, Wehna, Kamla, Kaledsch bis an den östlichen Theil von Syrien in der Breite. Zu den Zehentländern wurde damahls auch Basra gerechnet; später aber alle Länder, deren Bewohner sich zum Islam bekehret hatten, die durch die Waffen erobert, und als Beute unter die Sieger vertheilt worden waren. Mit einem Worte, jedes durch die Waffen eroberte Land, wo die Bewohner in ihre Länderen wieder eingesetzt worden, oder mit denen man sonst eine Uebereinkunft getroffen, die einzige Stadt Mekka ausgenommen, ist der Grundsteuer unterworfen.

Wenn ein todtgelegener Grund wieder bebaut und urbar gemacht wird, so wird in Rücksicht der Besteuerung, nach der Meinung des großen Imam Ebu Hanife, auf den zunächst gelegenen Grund gesehen, und nachdem dieser entweder Zehent oder Grundsteuer zahlt, wird auch jener mit dem einen oder der andern belegt.

Nach

Nach der Meinung des Imam Mohammed wird dieses bloß durch das Wasser, welches dieses bewässert, bestimmt, und nachdem dieses entweder mit Grundsteuer oder Zehent belegt ist, wird auch der Grund damit belegt.

Achter Abschnitt.

Von den Abtrünnigen, Al Murtedb.

Wenn ein Moslim (was Gott verhüten wolle) vom wahren Glauben abtrünnig wird, lade man ihn ein, zu demselben zurückzukehren, und suche seine Zweifel zu heben. Begehrt er einen Aufschub, so wird er durch drey Tage eingesperrt, und seinen Gedanken überlassen; wenn er nach Verlauf dieser Zeit zum Islam zurückkehrt, so ist es gut, sonst wird er zum Tode verdammt.

Die Neue eines Abtrünnigen bestehet darin, daß er alle andere Religionen abschwört außer der mohammedanischen. Denselben vor der Einladung zum Rücktritt mit Tode bestrafen zu wollen, ist unerlaubte Uebereilung.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter eines Abtrünnigen sind verwirkt, und kehren nur dann wieder in seinen Besitz zurück, wenn er zum wahren Glauben zurückkehrt. Wenn der Abtrünnige als solcher stirbt, oder als solcher in feindlichem Gebiethe bleibt, und er deßhalb gerichtlich verurtheilt wird, so sind alle seine sonst im Testamente Freigelassenen von dem Augenblicke an frey und ledig, und seine auf größere Termine zahlbare Schulden können sogleich eingetrieben werden.

Was er noch als Moslim erworben hatte, ist Eigenthum der mohammedanischen Erben; was er aber als Abtrünniger erworben, gehört zur öffentlichen Beute.

Die Schulden, die er noch als Moslim gemacht, müssen auch von seinem noch im Stande des Islams erworbenen Gütern bezahlet werden.

Alle Akten und Verbindlichkeiten eines Abtrünnigen, als: Kauf-, Mieth-, Schenkungs-, Leih- und Pfandverträge, wie auch Freysprechungsakten, sein Testament selbst, wird suspendirt; kehrt er aber wieder zum Islam zurück, so erhalten auch alle diese Instrumente wieder ihre volle Gültigkeit; im entgegengesetzten Falle sind sie null und nichtig.

Ein paar Imame behaupteten, daß die Schulden eines Abtrünnigen ohne Rücksicht, ob sein Erwerb aus der Zeit vor oder nach seinem Abfalle sich herschreibe, immer davon gezahlet werden müssen, und daß der übrige Erwerb, er möge nun vor oder nach dem Abfalle erworben worden seyn, ganz den mohammedanischen Erben gehöre.

Neunter Abschnitt.

Von den Aufrührern, Al Bughat.

Wenn sich ein mohammedanischer Stamm vom Gehorsam des Imams lossagt, und sich einer Stadt bemächtigt, muß der Imam denselben zuerst zum Gehorsam zurückberufen, seine Zweifel lösen, und dann erst, wenn er noch der anerkannten Wahrheit widerstreben, und noch an einem Ort versammelt bleiben sollte, denselben mit den Waffen in der Hand bekämpfen.

Einige der ersten Gesetzgelehrten behaupten, daß der Imam oder Chalife nichts mit gewaffneter Hand wider die Aufrührer unternehmen dürfe, bis er nicht selbst von ihnen angegriffen worden ist. Wenn die Aufrührer geschlagen, sich in die Flucht werfen, will es die

Staatsklugheit, erst ihre Vermundeten zusammen zu hauen, und dann erst ihre Flüchtlinge zu verfolgen. Wenn ihnen hingegen kein Ausweg zur Flucht übrig steht, so ist es weder erlaubt ihre Vermundeten niederzumetzeln, noch ihre Flüchtlinge zu verfolgen, weil der Grund wegfällt, und weil sie Moslimen sind. Ihre Güter werden nicht getheilt, und ihre Kinder werden nicht in Sklaverey geschleppt, sondern in Obhut gehalten, als Geißeln für ihre Väter. Im Nothfalle ist es erlaubt, sich der Pferde und Waffen der Aufrührer zu bedienen. Wenn ein Aufrührer einen andern erschlägt, und der Mörder in die Hände der siegenden Rechtgläubigen fällt, ist er zu keiner Strafe gehalten.

Wenn sich die Aufrührer einer Stadt bemächtigen, und ein Bewohner dieser Stadt den andern aus freyer Willführ umbringt, so wird, wenn diese Stadt wieder in die Hände der rechtgläubigen Sieger fällt, am Mörder die Strafe des Wiedervergeltungsrechts vollzogen.

Wenn ein Gutgesinnter seinen natürlichen Erblasser deßhalb erschlägt, weil er ein Aufrührer ist, tritt er sogleich seine Erbschaft an. Im entgegengesetzten Falle aber, wenn ein Aufrührer einen Gutgesinnten, seinen natürlichen Erblasser erschlägt, folgt er ihm in der Erbschaft nicht nach.

Es ist verbothen, den Empörten Waffen zu verkaufen; wer dieselben aber Uebelgesinnten, die dafür doch bekannt wären, verkaufte, kann nicht zur Rede gestellt werden.

Die Ausführung dieses ganzen Abschnittes, der gesetzmäßige Krieg wider die Aufrührer, und die Hinrichtung der Uebelgesinnten ohne weiteren Prozeß, grün-

det sich auf den blutigen Spruch des Korans: *Al-Katl eschedd minal-Fitnet*, Todtschlagen ist besser als Hader, wodurch das willkürliche Verfahren des Despotismus vor den Augen des Gesetzes gerechtfertiget wird, und der im Grunde mit dem französischen Sprichworte *Assassiner, c'est le plus sur* auf Eines hinausläuft. Eine weitere Ausführung der Pflichten und Gesetze des Religionkrieges findet sich in den vom Schreiber dieser Zeilen übersetzten Auszügen aus dem Koran und den Ueberlieferungen, welche sein unsterblicher Freund, Johann von Müller, unter dem Titel der *Posaune des heiligen Krieges* herausgegeben.

Fünftes Hauptstück.

Von den Finanz- oder Unterthansgesetzen, Kanuni Naaja.

Die Quellen der Finanzen sind die Steuern und Abgaben, welche mit dem Titel *Russum* und *LeKalif* von einander unterschieden werden.

Russumischerije, d. i. gesetzmäßige Abgaben, heißen die schon durch die ersten Grundgesetze des Islams bestimmten, wie die Kopfsteuer und der Zehent.

LeKalifischerije, willkürliche Auflagen, heißen die nicht durch das Gesetz (*Scheri*) sondern durch die politischen-Verordnungen (*Kanun*) eingeführten, wie die Gefälle, Mauthen, u. s. w. Diese letzten heißen auch *Awarisidiwanije*, *Divans-Auflagen*. Gelderpressungen aber, die weder durch die rechtliche noch politische Gesetzgebung verordnet sind, werden mit dem Nahmen *Awani* belegt, woher die im Orient so oft gehörte Benennung der *Avanie* in europäische Sprachen übergegangen.

Die Steuern und Abgaben lasten nach dem Staatsrechte des Islams bloß auf den Unterthanen und unterthänigen oder steuerbaren Gründen. Unterthanen sind nach den Begriffen desselben Staatsrechtes im weitesten Verstande zwar die gesammten Bewohner des Reichs, im engsten aber nur die nicht mohammedanischen Bewohner (seyen es Juden, Christen oder Heiden), welche bey der Eroberung des Landes den Islam nicht angenommen, und die Schonung ihres Lebens durch die stillschweigende Verbindlichkeit, für ihren Kopf und für ihre Gründe die Steuern zu zahlen, erkaufet haben. Nur diese unterliegen der Kopfsteuer, während der Moslim immer für seine Person, aber nicht für seine Gründe, befreyet ist, wenn er schon vor der Eroberung her steuerbares Gut besitzt. Der Unterschied und die Eintheilung der Länderen und Gründe in dieser Hinsicht wird in dem folgenden Hauptstücke der Lebensgesetze und Verbindlichkeiten näher auseinander gesetzt werden. Hier beschäftigen wir uns bloß mit den steuerbaren Unterthanen, welche mit dem Nahmen *Kaaja* oder *Kajet*, d. i. die Herde, belegt werden. Der Nahme *Kaaja* oder Unterthan ist im engsten Sinne in islamitischen Staaten im Gegensatze des Moslim oder freyen Staatsbürgers, oder auch des *Mossellein*, d. i. des durch Traktaten von Steuern befreyten nicht mohammedanischen Ausländers, ein Schimpfnahme, welcher alle Schmach und Unterdrückung eines besiegten, der Willkühr des Eroberers preisgegebenen Volkes mit sich führt. Dieser Unterscheid ist höchst wesentlich um nicht durch die nach unseren staatsrechtlichen Begriffen gang und gäbe Vorstellungen in Irrthum zu gerathen. Die gesammten Bewohner des osmanischen Reichs sind freylich wohl Unterthanen im allgemeinen Sinne, weil

der Fürst, als Stellvertreter Gottes auf Erden, Herr ist über Leben und Gut; aber in dem engsten Sinne, welcher das islamitische Staatsrecht mit dem Nahmen *Kaaja* verbindet, kommt dieser Nahme nur Nichtmohammedanern zu, welche die Anhänglichkeit an ihren väterlichen Glauben allen Lasten der Sklaverey und Unterdrückung vorzogen.

Der Nahme selbst, *Kajet*, d. i. die Herde, rührt von einer Ueberlieferung des Propheten her, worin es heißt: Wir sind alle Hirten, und jeder wird von seiner Herde Rechenschaft geben. Die Diener sind die Herde des Herrn, der darum wird gefragt werden; die Kinder sind die Herde der Aeltern, die darum werden gefragt werden; die Völker sind die Herde des Fürsten, der darum wird gefragt werden. Der älteste Begriff des Hirten und der Herde, der sich bey uns nur noch in der geistlichen Hierarchie erhalten, liegt also im Orient, nach dem Verhältnisse zwischen Volk und Fürsten im Allgemeinen, insbesondere aber in dem Verhältnisse zwischen dem mohammedanischen Eroberer und dem nicht mohammedanischen Besiegten zum Grunde. Dieser erscheint jenem als seine eigentliche Herde, die er nach den Köpfen zählt und besteuert, die er ungestraft scheert und schlachtet.

Um über die Grundgesetze des Islams, wodurch das Verhältniß der besiegten Nichtmohammedaner zu den siegenden Moslimen festgesetzt worden, in Klarheit zu kommen, ist es nöthig, in die ersten Zeiten des Islams hinaufzusteigen, und die Constitutionen Omar's, des zweyten Chalifen, aufzurollen, welcher nächst Mohammed als der zweyte Stifter des Islams genennt

werden mag, indem er mit starker Hand den Grund derselben befestigte, und der Erste darauf das Gebäude politischer Geseze aufzuführen begann. Diese die nicht-mohammedanischen Unterthanen betreffenden Grundgeseze des Islams haben auch heute noch ein um so größeres Interesse, als dieselben durch den Lauf von zwölf Jahrhunderten keinesweges verjährt, in allen islamitischen Staaten aufrecht stehen, und noch in unserer Zeit 1808, unter der Regierung des Großwesirs Jussuf Pascha als Statthalter von Syrien, während seines Feldzuges wider die Wahabi mit verschärfter Strenge erneuert worden sind *).

Wir geben dieselben daher in 24 Artikeln als Grundlage des Verhältnisses aller Naaja oder nichtmohammedanischen Unterthanen.

Geboth Omar Al-Chattab, des Chalifen.

1. Die Christen und Juden dürfen in den uns unterworfenen Ländern keine Klöster, Kirchen oder Einsiedelungen bauen.

2. Sie dürfen ihre Kirchen nicht ausbessern.

3. Diejenigen, welche in der Nachbarschaft von Moslimen wohnen, dürfen ihre Häuser nur in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit ausbessern.

4. Sie werden für die Durchreisenden die Thore der Klöster und Kirchen vergrößern.

5. Sie werden allen Fremden durch drey Tage Gastfreiheit gewähren.

6. Sie werden keine Kundschafter bey sich aufneh-

*) Histoire des Wahabis, depuis leur origine jusqu'à la fin de 1809, par L. A. *** de la légion d'honneur. Paris 1810. p. 123.

men, und wenn sie einige kennen, dieselben den Moslimen angeben.

7. Sie dürfen ihren Kindern nicht den Koran lehren.

8. Sie dürfen nicht unter sich Recht sprechen.

9. Sie dürfen keinen aus ihrer Mitte hindern, Moslim zu werden.

10. Sie werden sich gegen die Moslimen ehrerbietig betragen, bey ihrem Eintritte aufstehen, und ihnen den Platz überlassen.

11. Sie dürfen sich an Kleidern und Fußbekleidung nicht wie die Moslimen tragen.

12. Sie dürfen nicht das gelehrte Arabische (die Schriftsprache) lernen.

13. Sie dürfen kein gesatteltes Pferd besteigen, keinen Säbel oder andere Waffen tragen, weder zu Hause noch außer dem Hause.

14. Sie dürfen nicht Wein verkaufen, und ihre Haare nicht wachsen lassen.

15. Sie dürfen ihre Namen nicht auf Siegelringe graben.

16. Sie dürfen keinen breiten Gürtel tragen.

17. Sie dürfen außer ihren Häusern weder das Kreuz noch ihre heilige Schrift öffentlich tragen.

18. Sie dürfen in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten.

19. Sie dürfen darin nur mit halblauter Stimme singen.

20. Sie dürfen nur still für die Verstorbenen beten.

21. Die Moslimen dürfen auf christlichen Kirchhöfen, die nicht mehr zum Begräbnisse dienen, ackern und säen.

22. Christen und Juden dürfen nicht Sklaven zu Dienstbothen haben.

23. Sie dürfen nicht die Gefangenen der Moslimen kaufen, und nicht in die Häuser derselben schauen.

24. Wenn ein Christ oder Jude von einem Moslim mißhandelt wird, zahlt dieser die darauf gesetzte Geldstrafe.

Wiewohl dieses bey der Eroberung von Damaskus durch Omar Al-Chattab gegebene und jüngst durch den Großwesir Jussuf Pascha während seiner Statthalterschaft zu Damaskus erneuerte Grundgesetz in den äußersten Provinzen des osmanischen Reichs mit größerer Strenge beobachtet wird, als in den nördlichen europäischen Provinzen und in der Hauptstadt, so schreiben sich doch alle auch dort noch heutigen Tages wider die Christen aufrecht erhaltenen Kirchen- und Kleiderordnungen aus demselben her. Denen zu Folge kann der Bau einer neuen Kirche, die Vergrößerung einer alten, oder auch nur die Ausbesserung derselben nur mit großer Mühe und mit großen Summen erkaufet werden. Ihre Häuser dürfen nicht mit hellen Farben bemahlet werden, wie die der Moslimen, sondern nur dunkelbraun oder schwarz. Der Turban oder auch nur der aus einem einfachen Schale bestehende Bund ist ihnen untersagt, eben sowohl als die gelben Pantoffeln und Stiefeln, indem sie nur schwarze, blaue oder violette tragen dürfen. Sogar von der Aufrechthaltung des Verbothes gelehrter Bildung haben die letzten Jahrzehende noch Beispiele gegeben. Wiewohl diese den Dollmetschen eigentlich Pflicht ist, und die fremden Dollmetsche gar nicht in die Kategorie der steuerbaren Untertanen gehören, so sagte doch ein Reis Efendi dem französischen Doll-

metſch Kuffin, der ein zierliches mit Arabiſchem vermiſchtes Türkisch ſprach, mit Unwillen: Rede nur doch grob Türkisch. Omar verboth den Chriſten die gelehrte Bildung aus demſelben Grunde, wie ſchon früher Kaiſer Julian. Auf die Siegelringe dürfen ſie zwar heute ihre Nahmen ſtechen, aber nie einen mit moſlimiſchen gleichlautenden. So dürfen ſich zum Beyſpiel die Juden, die Abraham, und die Chriſten, die Joſeph heißen, nie Ibrahim und Juſſuf, wie dieſe Altväter in dem Koran heißen, unterſchreiben, ſondern Abraham oder Ebrahim, Juſſif oder Joſſef. Dieſes Vorurtheil ging ſelbſt in der kaiſerlich-osmaniſchen Staatskanzley noch in der jüngſten Zeit ſo weit, daß in allen an Kaiſer Joſeph den II gerichteten Kreditiven, derſelbe nicht wie iſlamitiſche Fürſten dieſes Nahmens, Juſſuf, ſondern Juſeppe genannt ward. Mit dem gedämpften Tone der Glocken und des Chorals hat es noch heute überall, wo Türken ſind, und alſo vorzüglich in der Hauptſtadt, dasſelbe Bewandniß, und nur dort, wo keine oder wenige Türken ſind, wie z. B. in den Inſeln des Archipels, oder in den Fürſtenthümern der Moldau und Walachen, nehmen Glocken und Chöre ſich ungeſtraft das Recht heraus, heller zu tönen und zu ſingen.

Nach der vorhergehenden Beſtimmung des Begriffs, welchen das iſlamitiſche Staatsrecht mit dem Worte Unterthan verbindet, und der urſprünglichen Erniedrigung, worin Chriſten und Juden ſchon ſeit Omars Zeiten her in iſlamitiſchen Ländern behandelt werden, wenden wir uns nun zu den politiſchen, die Raajas betreffenden Geſetzen Sultan Suleimans, welche unter dem Titel Kanuni Raaja, Kanon der Unterthanen, die folgenden Verfügungen enthalten.

Von den Untertbanen wird das Ackergeld oder die Hufenabgaben, *Kesmi Tschift*, im Monath März (nach dem altgriechischen Kalender) erhoben. In den meisten Sandschaken wird diese Abgabe von denen, die mit einer ganzen Hufe eingeschrieben sind, mit 30 Aspern, von denen, die mit einer halben Hufe eingeschrieben sind, mit 15 Aspern, entrichtet. Im Sandschak *Hamid* entrichtet die ganze Hufe 42, die halbe 21 Aspern; davon erhält der *Sipahi* oder Lehensgrundherr 27, und der Sandschakbeg 15; in einigen jene 27, und diese nur 6 Aspern. In andern gibt der Bauer, (*Tschiftli*), dem *Sipahi* 27, dem Sandschakbeg 3, und dem *Subaschi* oder Polizeyoffizier 12 Aspern; und bey einer halben Hufe (*Nim-Tschift*) die Hälfte. Bey den Lehen der Festungsbefakungen ist das Hufengeld gewöhnlich 57 Aspern, wovon dem *Sipahi* 27, der Befakung 15, und dem Sandschak 15, gehören.

In den Sandschaken von *Anatoli* und *Karahisar* wird nach Erlegung des ganzen oder halben Hufengeldes von 30 oder 15 Aspern, je nachdem der Acker als ganze oder halbe Hufe eingeschrieben ist, noch ein Betrag von 20 Aspern an die Befakung gegeben. Im Sandschak *Muntascha* beträgt die Hufenabgabe 33, im Sandschak *Chodawendkhar* 32, zu *Akerman* 32 Aspern, und von der halben Hufe die Hälfte.

Untertbanen, welche weniger als eine halbe Hufe besitzen, zahlen 12 Aspern, aber nicht mehr unter dem Titel *Kesmi Tschift*, sondern unter dem von *Nebak*. Die noch unvermögenderen zahlen nur sechs, und von denen die gar Nichts besitzen, oder zu erzeugen vermögen, wird auch kein Ackergeld genommen. Der Titel eines *Mudschered*, oder befreyten Gewerbsmannes,

erstreckt sich nicht auf diese Abgaben. Wenn also ein sogenannter *Mudschered* nach dem Tode seines Vaters seine Grundstücke erbt, ist er zur Entrichtung der darauf haftenden Abgaben gehalten.

Ist einer in dem Protokoll als *Nebak*, d. i. minder als Halbhufner, eingetragen, und besizet doch eine halbe Hufe, so soll er nicht das *Nebak*, sondern das *Kesmi Eschift*, oder die Hufenabgabe entrichten. Wer mehr als eine Hufe besizt, zahlt im Verhältnisse der Größe des Zuwachses, nämlich für zwey *Dönäm* einen *Asper*. Von Unterthanen, welche ihr Feld (*Eschift*) und Hof (*Eschiftlik*) verloren haben, wird keine Abgabe genommen.

Wenn die alten Unterthanen eines *Timars* sich wegen Unruhen entfernen, dann aber wieder zurückkommen, so hat nur der Herr des *Timars*, und kein anderer ein Recht auf dieselben.

Wenn sich findet, daß die Unterthanen ein größeres Stück Land bebauen als in den Registern angegeben ist, wenn z. B. die mit einer ganzen Hufe eingeschriebenen anderthalb Hufen, und die mit einer halben eingeschriebenen eine ganze besizzen, so soll es dem Lehenherrn unverwehrt seyn, die Abgabe des größeren Antheils zu verpachten, oder wenn sich kein Pächter vorfindet, den größeren Theil mit Einvernehmen des Richters dem Bauer wegzunehmen, und einem andern, der kein Stück Land besizt, zu geben.

In Orten, wo es wenige Höfe giebt, und einige derselben nicht ganz vollständig sind, weil das Erdreich zu dem besten gehört, so soll doch auf die Einwendung der Bauern, daß ihre ganzen oder halben Höfe mangelhaft wären, nicht die geringste Rücksicht genommen werden.

Ein *Tschiftlik*, oder ganzer Bauernhof, wird in dem besten und fruchtbarsten Grunde zu 60 *Dönüm*, wo das Erdreich mittlerer Beschaffenheit ist, zu 80 bis 90, und dort, wo es von der schlechtesten Beschaffenheit ist, zu 100 bis 150 *Dönüm* gerechnet. Ein *Dönüm* hat aber 40 Schritte, (d. i. beyläufig zehn Klafter) ins Gevierte *).

Wenn ein Unterthan aus Krankheit, Alter oder Armuth sein Feld unbestellt, und seinen Hof verfallen läßt, so soll der Besitzer des *Linars* von ihm statt der Hufenabgabe das *Nebak* nehmen, und sein Grundstück einem andern zum Bebauen geben, nicht aber von ihm unter dem Vorwande, daß er mit einer Hufe eingeschrieben sey, die Hufenabgabe verlangen.

Finden sich einige fremde Unterthanen im Besitze von Grundstücken, so soll der Lebensbesitzer ihnen dieselben unter dem Vorwande, daß sie Feinde seyen, nicht entreißen.

Dem *Sipahi*, oder Lebensgrundherrn, ist es zwar erlaubt, den Ertrag seiner Grundstücke zu erhöhen, Bauern von fremden Orten herbey zu führen, doch nicht solche, welche schon fünfzehn Jahre an einem andern Orte ansäßig gewesen. Wenn einer von denen im Register des *Kaaja* einprotokollirten Unterthanen sich

*) Eine *Dönüm* ist also nur das Sechzehnthel eines unsrigen *Joches*, dieses zu 1600 Quadratklaster gerechnet. Nach *Meninski* ist *Dönüm*, *Ager*, qui ses quimedimno aut sextario frumenti conseri potest, also ein Scheffel Landes, was auch bey uns in einigen Gegenden als eine Feldmaß gebraucht wird, so viel Acker zu bezeichnen, als man mit einem Scheffel Getreide besäen kann. S. Udelung.

fünfzehn Jahre lang in einer Stadt aufhält, so wird er nach dem Verlaufe dieser Zeit nicht mehr als Bauer, sondern als Städter betrachtet. Die Stadtbewohner hingegen, welche auf dem Lande Feld und Hof besitzen, sind zu denselben Abgaben im Verhältniß ihrer Hufe gehalten.

Wenn ein Untertban, der in einem Timar als solcher eingeschrieben ist, ein zu einem anderen Timar gelegenes Feld besitzt, so zahlt er das Ackergeld an das Lehen, wo er als Untertban eingeschrieben ist, und nicht an das andere, wo seine Grundstücke gelegen, dessen Lehensherr nicht befugt ist, ihm Huf- oder Scheffelgeld, sondern nur den Zehent *Uşr*, den Futterzehent und *Salarié* abzufordern. Derselbe Fall tritt auch ein, wenn der Untertban eines Dorfes wegen verlängerten AUFenthaltes in einem anderen, dort als *Kaaja* eingeschrieben wird, Feld und Hof aber in den Gränzen seines vorigen Lehensherrn behält, in welchem Falle ihm eben so wenig ein Scheffelgeld, *Dönüm* *Uşşessi*, abgefordert werden darf.

Ein als *Nebak*, d. i. minder als Halbhufner eingeschriebener Untertban, der nur 5 bis 10 Scheffel Landes besitzt, bezahlt für dieselben das gewöhnliche Scheffelgeld an den *Sipahi*.

Mit anderen Auflagen (*Awaris*) soll derselbe nicht belästigt werden. Die Imame, welche Grundstücke, die zur frommen Stiftung (*Wakf*) einer Moschee gehören, besitzen, bezahlen dafür kein Scheffelgeld.

Wenn ein Untertban stirbt, und mehrere Söhne hinterläßt, und diese von dem Grundstücke ihres Vaters, das theils als *Uşift*, theils als *Nebak* eingeschrieben ist, Antheile begehren, so soll aus Liebe

zur Gerechtigkeit, das Grundstück unter dieselben zu gleichen Theilen vertheilt, und zu gleichen Theilen sey es als Tschift, sey es als Nebak, belegen werden.

Wenn bey dem Tode eines Naaja fünf oder sechs Söhne da sind, wo entweder alle verheheliget, oder einige ledig, und diese fähig sind den Grund zu bebauen, so ist es Kanon, daß alle den Grund zu gleichen Theilen in Gemeinschaft besitzen sollen. Hinterläßt er deren nur zwey, so wird das Tschiftlik in zwey Theile getheilt.

Wenn von den fünf oder sechs Söhnen, welche der Unterthan hinterlassen, einer stirbt, so tritt sein Sohn in den Besitz seines Antheils ein; hat er aber keinen Sohn, so kann sein Antheil nicht unter die übrigen Brüder vertheilt, sondern kann nur dem ältesten derselben gegeben werden; es sey denn, daß dieser kein Verlangen darnach trage, wo es dann dem Sipahi frey steht, diesen Antheil zu geben, wem er will. Wenn ein als Nebak eingeschriebener Unterthan sich vermögend genug fühlt, außer demselben auch noch ein Tschift zu pachten, so zahlt er nicht nur das Nebak seines eigenen, sondern auch das Nesmi Tschift seines gepachteten Grundstückes.

Wenn ein als Nebak eingeschriebener Unterthan stirbt, und mehrere erwerbsfähige Söhne hinterläßt, so zahlen diese jeder 6 Aspern, und erlegen erst nachdem sie sich verheirathet haben, die ganze Abgabe des Nebak von 12 Aspern, ohne sich damit davon lossagen zu können, daß sie im Dester als Mudschered, d. i. Ledigbefreyte eingeschrieben sind.

Wenn einer von mehreren Brüdern, welche ein Grundstück gemeinschaftlich besitzen, stirbt, und einer

von den zurückgebliebenen den Antheil als Grundpacht (Tapu) begehret, so soll ihm derselbe, nach der unpartheischen Schätzung von Moslimen überlassen, und nicht mehr dafür begehret werden.

Wenn ein Naaja stirbt, und einen unmündigen Sohn hinterläßt, welcher das Grundstück zu bauen nicht im Stande ist, so soll der Sipahi von ihm kein Ackergeld beziehen, sondern den Grund während seiner Minderjährigkeit von einem andern bebauen lassen, und denselben ihm, so bald er großjährig geworden, wieder zurückgeben.

Wenn aber der Mündiggewordene das Grundstück binnen zehn Jahren nach erreichter Mannbarkeit nicht zurück beehrte, so soll derselbe nach Verlauf dieser Zeit mit keinem Anspruche mehr angehört werden. Ueberhaupt ist es Kanon, daß, wenn jemand einen Güter-Proceß durch zehn Jahre unangerührt läßt, derselbe nach zehn Jahren vor keiner Gerichtsbarkeit damit angehört werden soll.

Wenn ein verstorbener Naaja keinen Sohn, und nur eine Tochter hinterläßt, und diese auf das Grundstück ihres Vaters Anspruch macht, so ist es verbothen, dasselbe an Sohnes Statt, der Tochter einzuhändigen. Dergleichen verbiethen die kaiserlichen Befehle, inskünftige was immer für einem Weibe, welche sich zur Grundpacht antrüge, dieselbe zu verwilligen.

Sollte sich aber ein Weib als Besizerin schon vorfinden, so soll dieselbe, wenn sie das Grundstück bebaut, und die Abgaben und Zehnten davon dem Lehensherrn richtig bezahlt, mit nichts unter dem Vorwande, daß Weiber kein Grundstück pachten dürfen, belästiget werden.

Wenn

Wenn ein Unterthan einen haufähigen Grund, ohne ein gültiges Hinderniß durch drey Jahre ungebaut läßt, so ist es durch das willkührliche Herkommen erlaubt, diesen Grund, damit der Sipahi nicht Schaden leide, dem Besizer wegzunehmen, und einem anderen zu geben, es sey denn, daß der vorige Besizer sich erbiethe, denselben Pachtzins, den der neue verspricht, zu geben. Sind aber locale Hindernisse vorhanden, wie bey bergigten und steinigen Gründen, bey Ueberschwemmungen oder anderen Vorfällen, welche der jährlichen Bebauung eines Grundstückes im Wege stehen, so ist es nicht erlaubt, dasselbe dem vorigen Besizer wegzunehmen, und an einen andern, unter dem Vorwande, daß es nicht bebaut sey, zu verleihen.

Dem Unterthane steht es frey, ein Stück Grundes zur Tenne oder Weide ungebaut zu lassen, ohne daß dieser Grund etwas anderem als dem Grundpacht, *Tapu*, unterliegend, angesehen werden könnte. Deshalb ist auch die Verpachtung der Gemeindeweiden (als ackerbarer Grund), des Schadens wegen, der hieraus für die Gemeinde entstünde, untersagt. Der für diese Gemeindeweiden ausgemessene Platz beträgt eine Meile im Umkreise der Märkte und Dörfer, und anderthalb Meilen im Umkreise der Städte.

Wenn ein fremder von Außen her gekommener Unterthan den Grund bebaut, so bezahlt er in dem besten und fruchtbarsten Grunde von zwey *Dönüm*, in mittlerem Grunde von drey *Dönüm*, und im schlechtesten Grunde von vier *Dönüm*, einen *Asper* nicht mehr und nicht weniger Scheffelgeld, *Dönüm Akt schessi*.

Wenn solche Unterthanen, welche des Kriegsdienstes wegen von Abgaben befreyt, und unter dem

Nahmen der *Jaja*, Fußgänger, und *Mossellem*, oder Befreyten bekannt sind, Unterthansgrundstücke in Pacht nehmen, so sollen sie dasselbe Scheffelgeld, wie fremde Unterthanen, erlegen. Der *Sipahi*, oder belehnte Reiter, darf den eigensten Grund seines Lehners, *Chassa Teri*, nicht in Grundpacht (*Tapu*) geben; thut er es dennoch, so hat sein Nachfolger das Recht, diese Pacht sogleich zu vernichten.

Der Kanon heißt kurz, *Säbelgrund* leidet Pacht. Die Absicht dieser Gesetze ist, allen Unordnungen, welche hieraus für die Lehen entstehen würden, zuvor zu kommen, nach dem Grundsatz, daß auf einem Grundpacht kein anderer, wie auf einen Ehevertrag kein zweyter aufgesetzt werden kann. Wenn Unterthansgründe verpachtet werden, geht die Obhut derselben nicht verloren. Wenn der Unterthan stirbt, oder das Land verläßt, so fällt das Grundstück sogleich an den Lehensträger zurück, der es dann entweder selbst bebaut, oder einem andern zum Anbaue überläßt. Von den Grundstücken, die im Register als *Chassa* eingeschrieben sind, nimmt der Lehenherr den vierten Theil sowohl von Feldern, Gärten, als Weinbergen, und zwar bey dem besten Grunde 50, vom mittleren 40 bis 30, vom schlechtesten 20 bis 10 *Aspern*.

Wenn ein Unterthan einen Grund der erste mit der Haxe aufreißt, und denselben zum Leben bringt, d. i. urbar macht, so ist derselbe durch drey Jahre von aller Grundpacht befreyt.

Wenn der Lehensträger, *Sipahi*, von dem Unterthan, *Kaaja*, die Abgaben, wie z. B. die Schaf-taxen und das Scheffelgeld, vor den gewöhnlichen Terminen einhebt, und er dann vor Ablauf des Termins

sein Leben verliert, so darf sein Nachfolger dieselben Abgaben vom Untertban nicht zum zweyten Male wieder begehren, wenn er beweisen kann, daß er das erste Mahl richtig bezahlt hat.

Abgaben von dem Ertrage der Felder, Kanuni
Mahlßulat.

Von Getreide, Gerste, Hirse, Haber, wird die Abgabe Salarije erhoben; von acht Meyen nämlich, zwey und ein halbes. Diese Abgabe vertritt die Stelle der Natural-Lieferung von Pferdefutter, welche die Untertbanen dem Sipahi zu liefern verbunden sind. Wenn also dieses Futtergeld entrichtet worden, hat der Sipahi kein Recht mehr, Futtergeschenk in Natur zu fordern. Von Erbsen, Linsen, Bohnen u. s. w. wird keine Salarije, sondern nur der gewöhnliche Zehent, Aschr, genommen. Von Hanf wird der Zehent nicht wie bey den übrigen vom Saamen, sondern vom Flachse genommen, von zehn Büscheln eines. Beym Moste beträgt das Salarije fünfzehn. Wenn die Früchte reifen, gehen die Aufseher in die Gärten, um den Zehent zu erheben; wenn zwischen den Weingärten Gras wächst, so unterliegt dasselbe nicht dem Salarije oder Futtergelde, sondern nur dem Zehent, der von dem Verkaufe desselben, nämlich Ein Asper von Zehen, erhoben wird. Sesam unterliegt ebenfalls nur dem Zehent und nicht dem Salarije.

Wenn ein Sipahi einen Grund verpachtet, um denselben in einen Weingarten zu verwandeln, und der Pächter denselben so mit Bäumen bepflanzt, daß dieselben dem Ertrage des Bodens nicht schaden, und der

Bebauer den Zehent von Boden und Bäumen gehörig entrichtet, so hat der Lehensträger nicht das Recht zu fordern, daß der Bebauer die Bäume umhaue, es sey denn, daß der Pächter den Zins zu zahlen aufhöre. In diesem Falle steht es dem Sipahi, Lehensträger, frey, den Grund wieder als Garten oder Feld hinweg zu nehmen, wie er es am vortheilhaftesten zu seyn erachtet. Nußbäume, welche in dem Garten des Untertans wachsen, von ihm selbst oder seinem Vater gepflanzt, sollen ihm verbleiben, wenn auch für die Saat einiger Nachtheil entstünde.

Apfelbäume, die frey auf Bergen oder Haiden wachsen, sind Beglik, d. i. Herrnerträgniß, und gehören dem Sipahi, ohne daß ihn jemand Fremder dießfalls beeinträchtigen kann. Wenn aber jemand mit Wissen des Sipahi auf Bergen und in Wäldern Kastanien pflanzt, so gehört das Erträgniß dem Pflanzler, der davon bloß den Zehent entrichtet. Dasselbe gilt auch von anderen auf Bergen und Haiden gepflanzten wilden Fruchtbäumen, von denen nicht einmahl ein Zehent eingefordert wird. Wenn sie verdorren, gehören sie dem Pflanzler, ohne daß sich jemand darein zu mengen das Recht hat.

Ortakdschi heißen solche Bäume, denen der Saamen zur Ansaat vom Beglik, aus den öffentlichen Scheunen abgereicht wird, die aber auch den Ertrag in dieselben abzuliefern verbunden, und dießfalls von allen Auflagen, Awaris, befreyt sind.

Wenn ein Untertan, wiederhohlter Zehentforderungen wegen, sein Grundstück verläßt, und nun ein anderer dasselbe bebaut, so gibt dieser doppelten Zehent; den einen nämlich dem Sipahi, den anderen

dem Bauer des Grundes. Die Unterthanen sind verpflichtet, den Zehent in die Scheunen des Sipahi oder Commendanten, welchem derselbe zukömmt, einzuführen; wenn aber die Entfernung des Ortes mehr als eine Tagreise betrüge, sollen sie nicht dazu gehalten seyn.

Wiesen, die ein Jahr über abgedorrt und abgestanden sind, können nicht mit Zehent belegt werden.

Wenn ein Unterthan einen Garten anlegt, so gibt er den Zehent dem Besitzer des Grundes, der ihm denselben überlassen; den Futterzehent (Salarije), aber dem Sipahi, dem er untersteht. Wenn ein Unterthan den Garten eines Unterthans, der einem anderen Sipahi untersteht, übernimmt, so führt er Zehent und Futtergeld an den Grundbesitzer, nicht aber an seinen eigenen Lebensträger ab.

So sollet ihr es wissen. Das ist alter Kanon, und männiglich bekannt.

Von der Schafgebühr, Kesmi Agb nam.

Es ist Kanon, sowohl bey ansässigen (Terli), als herumziehenden (Zürük) Hirten, von zwey Schafen einen Asper zu nehmen; Schafe und Lämmer werden für Eines gezählt, und die Abgabe im Monath April, wenn die Lämmer ausgeschüttet worden, genommen. Von Horden, wo sich keine Schafe befinden, wird eine Abgabe von 12 Aspern, unter dem Titel Kara, erlegt. Dasselbe ist der Fall bey Horden, deren Schafheerden so herab gekommen sind, daß sie nicht über 20 Schafe besitzen; auch diese zahlen bloß die Abgabe Kara, und keineswegs das Schafgefäll, Wadsch. Der Sipahi, der einen Acker, worauf Schafe

weiden, bebaut, zahlt, außer dem Zehent und Futtergeld, nur diese 12 Aspern Kara, und nicht mehr. Ehemahls ward diese Abgabe zur Zeit, wo man die Lämmer verkaufte, eingehoben; heute aber ist die Einhebung derselben auf den Monath April festgesetzt. Es gibt Horden, Zürük, die unter dem Nahmen Kara K'o jun li (vielleicht Reste der alten Dynastie dieses Nahmens) bekannt sind, und dem Kaiser gehören, deren Schafgebühren als Einkünfte der kaiserlichen Kron Güter, Chasai humajun, eingehoben werden. In den alten Finanz-Registern ist es eingetragen, daß vermögliche Schafhirten für die Heerde zwölf, arme sechs Aspern entrichten. Wenn jemand nahe um die Zeit, wo die Schafgebühr entrichtet wird, ein Schaf kauft, so zahlt der Käufer die Schafgebühr, und die Einnehmer kehren sich nicht an seine Entschuldigung, daß er das Schaf erst vor ein paar Wochen gekauft habe.

Wenn aber Fleischhauer (Kasab), und Heerdenführer, (Dschelb dar), sich mit gerichtlichen Urkunden ausweisen, daß sie für ihre Schafe im Monath April die gehörige Gebühr entrichtet haben, so soll dieselbe von ihnen nicht zum zweytenmale begehret werden; wenn sie sich aber nicht ausweisen können, bezahlen sie dieselbe. Den Heerden-Speculanten, Dschelb Reschan, wird aufgetragen, sich mit gerichtlichen Urkunden über die im Monath April bezahlte Schafgebühr zu versehen, oder wenn sie dieselbe nicht bezahlt, die Schafe etwas wohlfeiler anzuschlagen. So ist es Kanon.

**Von der Wiesen- oder Weidgebühr, Resmi
Otlağ.**

Von dem Heu wird die Gebühr genommen, wie sich dieselbe von jeder Sommerweide, Zailağ, in den kaiserlichen Registern eingetragen findet.

Von Wiesen aber und Wiesengründen, Tschair und Kair, die sich als Wohnplätze von herumziehenden Horden Zürük, und Kara, eingeschrieben befinden, oder als Timar eines Sipahi einprotokollirt sind, oder gar nicht im Dester stehen, sollen die Desterdare und Finanz-Einnehmer keine Wiesengebühr erheben, sondern es soll bloß die Schafgebühr, Resmi Aghnam, genommen werden. An allen Orten aber, die mit Wiesengebühr eingeschrieben sind, wird als solche ein mittleres Schaf von der Heerde (Sürük) genommen. Von Schafheerden, die von Außen kommen, wird die Weidgebühr dem Sandschak oder dem Besitzer des Timars entrichtet, und zwar von den besten Heerden ein Schaf, im Werthe von 20 Aspern; von den mittleren Heerden ein Schaf, im Werthe von 15 Aspern, und von den geringsten Heerden ein Schaf, von 10 Aspern im Werthe. Es ist wider allen Kanon, mehr als 20 Aspern zu nehmen. Die Weidgebühr wird also bloß nach der Zahl der Heerden, und keineswegs nach dem Erträgniß der Weide bestimmt. Wenn die herumziehenden Horden Zürük in einem Timar ein Stück Feldes beackern, oder als Garten bebauen, so entrichten dieselben zwar nicht die Ueberwinterungs-Gebühr, Resmi Kischlağ, aber immer die Weidgebühr, Resmi Otlağ.

Von der Ueberwinterungs-Gebühr, Kesmi
Kischlak.

Wenn Horden in einem Timar überwintern, so wird von der besten Heerde ein Schaf, und von der geringsten 50 Aspern als Ueberwinterungs-Gebühr genommen, nach der Zahl der Heerden, und nicht nach Beschaffenheit des Ortes. Wenn die Horde aber einige Grundstücke des Timars als Feld oder Garten bebaut, so zahlt sie zwar Zehent und Futterzehent, aber keine Ueberwinterungs-Gebühr.

Jede Horde, Fürük, wird als ein besonderer Stamm (Kabile) angesehen, und zahlt als solcher drey Aspern Hürdengeld (Agil Aktschessi), und dieß gilt von allen im osmanischen Reiche herumziehenden Völkerschaften.

Wenn sich diese Horden als Bauern in irgend einem Timar niederlassen, so zahlen die Ganzhufner 12 Aspern Schafgebühr für die Heerde, und als Weidgebühr von der besten Heerde 20, von der mittleren 15, von der geringsten 10 Aspern, und als Hürdengeld 3 Aspern dem Sandschakbeg.

Diese Gebühren wurden ehe zur Zeit, wo die Lämmer geschlachtet werden, jetzt im Monath April entrichtet. An einigen Orten wird von den auswärts einwandernden Horden, und von den übrigen Horden 30 Aspern Weidgebühr genommen. Von Horden aber, bey denen sich keine Schafe befinden, werden nur 2 Aspern, an den Lehensträger Sandschakbeg entrichtet. In der Gegend von Ajasoluk (Ephesus) und Ismir (Smyrna) mußten ehemahls mit Ochsen bespannten Wägen Frohndienste geleistet werden. Diese Frohndienste sind aufgehoben, aber jedes Haus ist dafür

mit 8 Aspern belegt worden, welche jetzt den kaiserlichen Privat-Einkünften, Chafai humajun, zu guten kommen.

Von der Bienengebühr, Nesmi Kowan.

Der Bienenstock gehört zu dem Grunde, worauf er steht, und den Zehent beehrt der Herr des Grundes, worauf der Honig erzeugt wird. An den Orten, die mit Geld eingeschrieben sind, wird der Zehent in Geld eingehoben; an den Orten aber, die nicht mit Geld eingeschrieben sind, wird Ein Bienenkorb von zehn, als Zehent abgeliefert. Dort, wo Geld gegeben wird, entrichtet man in einigen Orten einen Asper für zwey Bienenkörbe, in andern für einen Bienenkorb zwey Aspern, und wieder in andern einen Asper für den Korb. Wenn ein fremder Unterthan auf dem Grunde eines andern Lehnherrn als des seinigen Bienen zü- gelt, so entrichtet er dem Besitzer des Grundes einen Asper für zwey oder drey Bienenkörbe, und so viel seinem eigenen Lehnherrn. Im Sandschak Boli hasteten ehemahls diese Gebühren auf dem Grunde, heute aber auf den Unterthanen, wie die Schafge- bühr und die Ueberwinterungsgebühr. Im Sandschak Hamid wird unter dem Titel der Weidgebühr dem Besitzer des Grundes in einigen Orten von drey Bie- nenkörben, und in andern von vieren ein Asper ent- richtet. Im Sandschak Karaman werden vom Bie- nenkorb zwey Aspern dem Sipahi entrichtet. Im Sand- schak Widdin wird dort, wo der Honig erzeugt wird, ein Asper für vier Körbe bezahlt. Am gewöhnlichsten werden vom Korbe zwey Aspern entrichtet, wovon einer dem Herrn des Unterthans, und der andere dem

Besitzer des Grundes, worauf der Honig erzeugt wird, zufällt. Der Honig auf Bergen und in Felsenklüften, der keinem Sipahi zugeschrieben ist, gehört dem Eintreiber der Steuern, *Mewkufd schi*, oder auch dem ersten besten, der ihn ausnimmt.

Von der Brautgebühr, *Kesmi arussane*.

Das Mädchen, das als Jungfrau heirathet, zahlt 60 Aspern, die Wittwe 40 Aspern, und die Armen nur die Hälfte. Bey ledigen Mädchen gehört die Brautgebühr dem Sipahi ihres Vaters; das Weib aber zahlt dieselbe an den Besitzer des Grundes, worauf sie sich vermählt. Bey herumziehenden Horden, die an keinen festen Wohnsitz gebunden sind, gehört die Brautsteuer von der Jungfrau sowohl, als der Wittwe, dem Sipahi des Vaters. Wenn die Tochter eines Sipahi heirathet, gehört die Brautsteuer dem *Subaschi* (Polizeypogt), oder dem Sandschakbeg, wenn einer zugegen ist; die Brautgebühr von der Tochter eines Sandschakbeg gehört dem Beglerbeg, und die Brautgebühr von der Tochter eines Beglerbegs dem kaiserlichen Schatz. Die Brautsteuer der gefrenten unregelmäßigen Milizen zu Fuß, *Piade* und *Mossellem*, gehört dem Sandschakbeg.

Die Horden, die im Sandschakate *Chodawendkiar* herumstreifen, zahlen die Brautgebühr an den kaiserlichen Schatz. Wenn jemand sich von seinem Weibe scheidet, und dann dieselbe wieder nimmt, zahlt er ebenfalls Heirathsgebühr, *Kesmi Nikiah*; die Reichsten einen Dukaten, die Aermsten 12 Aspern. Wenn jemand seinen Sklaven an seine Sklavinn verheirathet, wird keine Brautgebühr genommen.

Von den Mühlengebühren, Kesmi Degirmen:

In Anatoli bestehet diese Gebühr, wenn die Mühle das ganze Jahr hindurch geht, in einem Mudd Korn und in einem Mudd Gerste; jetzt ist diese Gebühr, um den Unterthanen nicht zu wehe zu thun, auf 60 Aspern gesetzt worden, und auf 30 Aspern, wenn sie nur 6 Monathe des Jahres hindurch mahlt; wenn sie nicht einmahl so lange mahlt, bezahlt sie nur 3 Aspern für jeden Monath. Windmühlen zahlen 24 Aspern. Dasselbe gilt auch in Karaman. Im Sandschakate Boli wird noch die alte Gebühr von einem Mudd Korn und Gerste entrichtet. Eine verfallene Mühle ist ihr Besizer herzustellen verbunden, und wenn er es nicht im Stande ist, wird die Mühle mit Beziehung des Richters an einen andern verkauft, der sie wieder herstellt, und die Gebühr bezahlt. Wenn jemand eine Mühle zwey Monathe vor dem Termine, wo die Mühlengebühr entrichtet wird, verkauft, so entrichtet diese Gebühr der Käufer, und nicht der Verkäufer. Wenn das Wasser ausbleibt, und die Mühle nicht geht, ist auch die Gebühr nicht zu entrichten.

Von den freyen Lebensgründen, Serbest Timar.

Frey sind die Lebensgründe des Alaibeg, Subaschi, Miri Kalem, Disdar und des Eschauschen der Timare; die übrigen sind nicht frey; wird aber ein ehemahls nicht freyer Lebensgrund nach der Hand zu einem dieser Timare geschlagen, so wird er dadurch frey. Im Gegentheile hört er wieder auf frey zu seyn, wenn er davon weggenommen, und einem andern Timar zugetheilet wird, es sey dann, die Befreyung

desselben wäre ausdrücklich im Verleihungs-Diplome erwähnt. Auf freyen Lebensgründen der Piade, Mossellem, Zürük, gehören die entlaufenen Sklaven dem Besitzer des Timars. Dieselben werden nach der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist auf dem Markte an die Meistbiethenden verkauft, und der Preis, bis sich der Besitzer meldet, hinterlegt. Dieser Termin, nach dessen Verlauf sie dem Herrn des Timars zufallen, ist für Sklaven und Sklavinnen von drey Monathen, von den Lastthieren ein Monath. Auch die Brautgebühr gehört in freyen Timaren ausschließlich dem Besitzer desselben, ohne daß sich der Subaschi oder Sandschakbeg darein mengen darf. Um die Strafgebühr aber streiten sich in freyen Timaren der Sipahi und Subaschi, oder dort, wo kein Subaschi ist, der Sipahi und Sandschakbeg; die Straf gelder, in die sich in nicht freyen Sandschaken der Sipahi und Sandschakbeg theilen, gehören in freyen Timaren ausschließlich dem Besitzer derselben.

Wenn irgendwo ein Panther eingefangen wird, gehört die Haut dem Sandschakbeg, es sey denn, daß derselbe von einem Piade oder Mossellem gefangen worden wäre, in welchem Falle die Haut ihrem eigenen Bege gehört.

Die Bestrafung der Diebe und anderer Polizey-Übertreter steht dem Sandschakbeg zu, dem es nicht erlaubt ist in solchen Fällen, wo das Gesetz ausdrücklich Strafe fordert, sich mit Geld abzufinden. Auch darf nach vollzogener Strafe kein Straf geld genommen werden.

Den Untertbanen ist es verboten, unterthänige Gründe an einander zu verkaufen. Sowohl

Käufer als Verkäufer sollen mit schwerer Strafe belegt werden, es sey denn, daß sie die Erlaubniß hierzu vom Besitzer des Lehens erkaufte, dem sie den Zehent des Einkaufspreises entrichten müssen.

Die Sipahi und Steuereinnehmer, *Kamili*, sollen die Messung des Zehentgetreides nicht zu sehr verspdten, und dieselbe in keinem Falle über eine Woche verschieben; wenn sie nicht messen wollen, soll der Imam und *Kiaja* des Dorfes mit Einvernehmen von Sachverständigen die Messung vornehmen, ohne daß sich die Steuereinnehmer dawider sollen aufhalten können.

Von der Verbindlichkeit, Verdächtiges ausfindig zu machen.

Wenn jemand in einen Verdacht verfällt, so liegt seinem Sohne, Bruder, seinen Verwandten- und Bürgen, und in Ermangelung derselben, den Einwohnern seines Viertels ob, denselben ausfindig zu machen. Wenn sie sich dessen weigern, und wenn der Gesuchte etwas vergüten sollte, fällt die Vergütung den Einwohnern zur Last.

Der Richter oder Wächter, durch deren Nachlässigkeit Muselmänner an ihren Gütern zu Schaden kommen, sind verbunden, den Schaden zu ersetzen; weil es ihre Pflicht ist, den Paß von Dieben und Gesindel rein zu halten. Richter, *Muderrisse*, *Scheiche*, *Imame* und andere Gerichtsbeamte dürfen, wenn sie sich auch für jemand zum Bürgen gestellt, nicht sogleich eingesperrt werden, sondern es muß zuvor an unsere hohe Pforte Bericht erstattet werden, es sey denn, daß sie sich eines sehr großen Vergehens schuldig gemacht haben.

Bebauer den Zehent von Boden und Bäumen gehörig entrichtet, so hat der Lehensträger nicht das Recht zu fordern, daß der Bebauer die Bäume umbaue, es sey denn, daß der Pächter den Zins zu zahlen aufhöre. In diesem Falle steht es dem Sipahi, Lehensträger, frey, den Grund wieder als Garten oder Feld hinweg zu nehmen, wie er es am vortheilhaftesten zu seyn erachtet. Nußbäume, welche in dem Garten des Untertkans wachsen, von ihm selbst oder seinem Vater gepflanzt, sollen ihm verbleiben, wenn auch für die Saat einiger Nachtheil entstünde.

Apfelbäume, die frey auf Bergen oder Haiden wachsen, sind Beglik, d. i. Herrnertragniß, und gehören dem Sipahi, ohne daß ihn jemand Fremder dießfalls beeinträchtigen kann. Wenn aber jemand mit Wissen des Sipahi auf Bergen und in Wäldern Kastanien pflanzt, so gehört das Ertragniß dem Pflanze, der davon bloß den Zehent entrichtet. Dasselbe gilt auch von anderen auf Bergen und Haiden gepflanzten wilden Fruchtbäumen, von denen nicht einmahl ein Zehent eingefordert wird. Wenn sie verdorren, gehören sie dem Pflanze, ohne daß sich jemand darein zu mengen das Recht hat.

Orta kdschi heißen solche Bäume, denen der Saamen zur Ansaat vom Beglik, aus den öffentlichen Scheunen abgereicht wird, die aber auch den Ertrag in dieselben abzuliefern verbunden, und dießfalls von allen Auflagen, Awaris, befreyt sind.

Wenn ein Untertkan, wiederholter Zehentforderungen wegen, sein Grundstück verläßt, und nun ein anderer dasselbe bebaut, so gibt dieser doppelten Zehent; den einen nämlich dem Sipahi, den anderen

dem Bauer des Grundes. Die Unterthanen sind verpflichtet, den Zehent in die Scheunen des Sipahi oder Commendanten, welchem derselbe zukömmt, einzuführen; wenn aber die Entfernung des Ortes mehr als eine Tagreise betrüge, sollen sie nicht dazu gehalten seyn.

Wiesen, die ein Jahr über abgedorrt und abgestanden sind, können nicht mit Zehent belegt werden.

Wenn ein Unterthan einen Garten anlegt, so gibt er den Zehent dem Besizer des Grundes, der ihm denselben überlassen; den Futterzehent (Salarije), aber dem Sipahi, dem er untersteht. Wenn ein Unterthan den Garten eines Unterthans, der einem anderen Sipahi untersteht, übernimmt, so führt er Zehent und Futtergeld an den Grundbesizer, nicht aber an seinen eigenen Lebensträger ab.

So sollet ihr es wissen. Das ist alter Kanon, und männiglich bekannt.

Von der Schafgebühr, Kesmi Agb nam.

Es ist Kanon, sowohl bey ansässigen (Terli), als herumziehenden (Zürük) Hirten, von zwey Schafen einen Asper zu nehmen; Schafe und Lämmer werden für Eines gezählt, und die Abgabe im Monath April, wenn die Lämmer ausgeschüttet worden, genommen. Von Horden, wo sich keine Schafe befinden, wird eine Abgabe von 12 Aspern, unter dem Titel Kara, erlegt. Dasselbe ist der Fall bey Horden, deren Schafheerden so herab gekommen sind, daß sie nicht über 20 Schafe besitzen; auch diese zahlen bloß die Abgabe Kara, und keineswegs das Schafgefäll, Badsch. Der Sipahi, der einen Acker, worauf Schafe

weiden, bebaut, zahlt, außer dem Zehent und Futtergeld, nur diese 12 Aspern Kara, und nicht mehr. Ehemahls ward diese Abgabe zur Zeit, wo man die Lämmer verkaufte, eingehoben; heute aber ist die Einhebung derselben auf den Monath April festgesetzt. Es gibt Horden, Zürük, die unter dem Nahmen Kara K'o jun li (vielleicht Reste der alten Dynastie dieses Nahmens) bekannt sind, und dem Kaiser gehören, deren Schafgebühren als Einkünfte der kaiserlichen Kron Güter, Chaßai humajun, eingehoben werden. In den alten Finanz-Registern ist es eingetragen, daß vermögliche Schafhirten für die Heerde zwölf, arme sechs Aspern entrichten. Wenn jemand nahe um die Zeit, wo die Schafgebühr entrichtet wird, ein Schaf kauft, so zahlt der Käufer die Schafgebühr, und die Einnehmer kehren sich nicht an seine Entschuldigung, daß er das Schaf erst vor ein paar Wochen gekauft habe.

Wenn aber Fleischhauer (Kafab), und Heerdenführer, (Dschelbdar), sich mit gerichtlichen Urkunden ausweisen, daß sie für ihre Schafe im Monath April die gehörige Gebühr entrichtet haben, so soll dieselbe von ihnen nicht zum zweytenmale begehret werden; wenn sie sich aber nicht ausweisen können, bezahlen sie dieselbe. Den Heerden-Speculanten, Dschelb Keschan, wird aufgetragen, sich mit gerichtlichen Urkunden über die im Monath April bezahlte Schafgebühr zu versehen, oder wenn sie dieselbe nicht bezahlt, die Schafe etwas wohlfeiler anzuschlagen. So ist es Kanon.

**Von der Wiesen- oder Weidgebühr, Resmi
Otlak.**

Von dem Heu wird die Gebühr genommen, wie sich dieselbe von jeder Sommerweide, Jailak, in den kaiserlichen Registern eingetragen findet.

Von Wiesen aber und Wiesengründen, Tschair und Kair, die sich als Wohnplätze von herumziehenden Horden Zürk, und Kara, eingeschrieben befinden, oder als Timar eines Sipahi einprotokollirt sind, oder gar nicht im Dester stehen, sollen die Desterdare und Finanz-Einnehmer keine Wiesengebühr erheben, sondern es soll bloß die Schafgebühr, Resmi Aghnam, genommen werden. An allen Orten aber, die mit Wiesengebühr eingeschrieben sind, wird als solche ein mittleres Schaf von der Heerde (Sürk) genommen. Von Schafheerden, die von Außen kommen, wird die Weidgebühr dem Sandschak oder dem Besitzer des Timars entrichtet, und zwar von den besten Heerden ein Schaf, im Werthe von 20 Aspern; von den mittleren Heerden ein Schaf, im Werthe von 15 Aspern, und von den geringsten Heerden ein Schaf, von 10 Aspern im Werthe. Es ist wider allen Kanon, mehr als 20 Aspern zu nehmen. Die Weidgebühr wird also bloß nach der Zahl der Heerden, und keineswegs nach dem Ertragniß der Weide bestimmt. Wenn die herumziehenden Horden Zürk in einem Timar ein Stück Feldes beackern, oder als Garten bebauen, so entrichten dieselben zwar nicht die Ueberwinterungs-Gebühr, Resmi Kischlak, aber immer die Weidgebühr, Resmi Otlak.

gelder für die von ihnen begangenen Vergehen. Die Häute von Luchsen und Pantheren, die sie jagen, gehören ebenfalls dem Beg. Die Häupter der Zajas oder die Zaja Baschi erheben von jeder Compagnie das Korn- und Gerstengeld zu 40 Aspern. Sie dürfen sich nicht in die Straf gelder der Zajas mischen, welche, eben sowohl als die Brautgebühren, dem Bege des Sandschaks, worin sich diese Zaja und Mossellem befinden, erlegt wird. Die Sandschakbege sollen nicht mehr, wie es öfters geschehen, die Zajas unter dem Vorwande, daß sie nicht in den Krieg gezogen, daß sie zu spät gekommen, daß sie zu alt oder zu jung seyn, mit Geldforderungen belästigen. Wenn die Zajas aus gültiger Ursache abwesend, ihren Bauernhof einem Jamak übergeben haben, so soll dieser ihre Stelle vertreten, bis er wieder kömmt, wofür der Sandschakbeg der Zajas zu sorgen hat. Ihm leisten die Richter Beystand, welche die in das Register eingetragenen Zajas, in was immer für einem Lehngut (Zimar), Religionsgut (Wakf), oder Herrngut (Mulk) sie dieselben auffinden, an ihre Stelle zurück befehligen sollen. Der Sandschakbeg und seine Leute sollen dieselben für Geld nicht loslassen, und wenn sie es thun wollten, daran von den Richtern gehindert werden. Sollten sie sich nicht hindern lassen, so ist die Anzeige davon an unsere hohe Pforte zu erstatten, worauf dieselben bestraft werden sollen. Es ist erlaubt, daß der Sandschakbeg und der Fähnenträger Sandschakdar, selbst aus der Classe der Zajas genommen werden. Auch ist es alter Kanon, daß die Söhne der Zajas und Mossellem wieder Zajas und Mossellem seyen.

In Dörfern, wo von Alters her nur Zajas und

Moselleme wohnen, soll der Sipahi kein Recht haben, Forderungen geltend zu machen; Tajas und Moselleme aber, die sich ohne Ursache entfernen, sollen aufgesucht und zurecht gewiesen werden. Die Söhne und Brüder eines Taja und Mosellem, die als *Tama* oder Gehülfen eingeschrieben werden, zahlen, wenn sie nicht in Krieg gehen, wenigstens 50 bis 60, die mittleren 30 bis 40, die geringsten 10 bis 20 Aspern. Ein Taja, der zu wiederholtenmalen aus dem Felde entflieht, wird aufgehängt, oder mit Abschneiden der Nase und Ohren bestraft. Dem Sandschakbeg oder dem Sipahi liegt die Handhabung dieser Vorschriften ob, jedoch mit Einvernehmen des Sandschakbegs.

Die vorübergehenden Abgaben und Auflagen, welche, wie man gesehen, theils auf dem Erträgniß des Grundes, theils auf dem Verkehre der Waaren lasten, sind ursprünglich von Suleimans Zeiten her festgesetzt; später aber, im J. 1023 (1614) unter Achmeds IV. Regierung wieder bestätigt; und in der Form eines förmlichen Kanunnames ausgearbeitet worden, das *Umi* unmittelbar an den Pönal-Codez Sultan Suleimans angehängt hat.

Außer den in dem gegebenen Kanunnamen erwähnten Abgaben und Steuern, bestehen im osmanischen Reiche noch manche andere, theils auf den Personen als Kopfsteuer, und auf dem Grunde als Grundsteuer, theils auf dem Verkehre der Waaren als Mauth oder Gefälle lastende, deren hier keine Erwähnung geschehen ist, und die wir, mit Rückblick auf die schon erwähnten, hier in einer gedrängten Uebersicht des ganzen Steuerwesens des osmanischen Reichs zusammenfassen wollen. Des Theilungsgrundes, nach wel-

dem osmanische Publicisten alle Auflagen in geschliche, Scherri, und willkürliche, Urfi oder Diwahi, eintheilen, ist schon beym Eingange in dieses Hauptstück Meldung geschehen. Unter die ersten gehört bloß der Charadsch, oder die gesetzmäßige Steuer auf die Köpfe und Gründe der Besiegten, und der Zehent, Ufchr, von dem Ertragnisse der Gründe der Sieger. Alle übrigen Abgaben, Steuern und Auflagen, was sie immer für einen Nahmen haben mögen, sind Urfi, oder willkürlich von den Regierungen auferlegt, weil sich in den vier ersten Quellen der rechtlichen Gesetzgebung des Islams kein Grund dazu findet. Die ersten könnten aber eigentlich rechtliche, die zweyten politische Steuern benennet werden; die ersten begreifen die Personal- und Grundsteuer; die zweyten aber alle anderen Gattungen von Waarensteuern, Gefällen, Mauthen, Taxen u. s. w.

I. Gesetzliche oder rechtliche Steuern und Gebühren- Hukuki oder Ruffumi Scherije.

I. Kopfsteuer.

Der Moslim zahlt nichts für seinen Kopf, den nur der Nichtmohammedaner mit einem Tribute von dem Schwerte des Siegers erkaufte. Dieser Tribut heißt Dschisie oder Charadsch, und wird von allen Raajas oder nichtmohammedanischen Untertanen nach drey Classen (die höchste, mittelste und niederste) eingefordert. Fremde Untertanen, welche sich in islamitischen Ländern aufhalten, sind davon nur kraft ihrer Traktate und Capitulationen frey. Vom Betrage dieser drey Classen der Kopfsteuer und der Einsamm-

ungsweise derselben wird besser bey der Finanzverwaltung die Rede seyn.

Eine zweyte ebenfalls sehr beträchtliche, heute aber gar nichts mehr einbringende Kopfsteuer war die Gefangenensteuer *Ispe ndsche* oder *Pendschik*, welche von dem Kopfe jedes Gefangenen als der fünfte Theil seines Werthes entrichtet werden mußte, wie dieß schon der persische ursprüngliche Nahmen *Pendschik*, d. i. das Fünftel, andeutet. Da nämlich nach dem Koran und dem Kriegsrechte des Islams der fünfte Theil der Beute der Staatskasse zum Unterhalte der Moscheen, Schulen u. s. w. gehört, so wurde diese Steuer gleich zu Anfang des osmanischen Reichs auf alle Gefangenen gelegt, um durch den fünften Theil ihres Werthes der Forderung des Gesetzes Genüge zu leisten.

II. Grundsteuer.

Die zweyte gesetzmäßige Steuer ist die Grundsteuer, *Charadschiersie*, d. i. Erdentribut, welche jedoch im eigentlichsten Verstande keine ist, indem sie nicht von dem Grunde als Grund, sondern nur von dem Ertragniß desselben, bald als Viertel, als Fünftel oder Zehent erhoben wird. Als Zehent (*Aschr*) auch von den Grundstücken der Moslimen, als Drittel oder Fünftel aber unter dem Nahmen von *Charadsch* nur von den Grundstücken der Nichtmohammedaner, wie dieses in dem folgenden Hauptstücke des Zehenwesens näher auseinander gesetzt werden soll.

Wenn wir diese Steuer Grundsteuer heißen, so folgen wir hierin bloß der uneigentlichen Benennung, welche den Zehent, sey es von Feldern oder von Gärten, auf diese Art benennt. *Aschr* und *Charadsch*

sind also in Hinsicht auf Boden und Grund gleichbedeutend, und so heißt der Zehent der Bäume auch Charadschi Eschdshar, gleichsam die Kopfsteuer der Bäume.

II. Willkürliche oder politische Steuern und Gebühren, Kussumi oder Tekalifiurfije.

Sie haften entweder auf dem Grunde oder auf dem Ertragnisse desselben, oder auf den Personen, in so weit dieselben gesetzmäßige oder ungesetzmäßige Handlungen begehen, als Gebühren und Strafgelder; oder endlich auf den Sachen und Waaren, in so weit sie zu Märkte gebracht und eingeführt werden, als Gefälle und Mauthabgaben.

I. Grundsteuer.

Zapu, der Grundpacht, Eschift, das Hufengeld, Lenim, das Scheffelgeld.

II. Ertragnißsteuer.

Auf Feldern: die obgenannten Eschiftlik, Danüm, Nebak u. s. w., das 30 Procent betragende Futtergeld Salarije.

Auf Wiesen: das Weidengeld, Otlak, das Ueberwinterungsgeld, Kischlak, das Sommergeld, Jailak.

Auf Horden: das Hürdengeld, Agil Ketschessi, und die Schafgebühr, Nesmi Agynam.

Auf Bienen: das Bienenkorbgeld, Nesmi Roman.

Auf Mühlen: die Mühlensteuer, Nesmi Dezgirmen.

III. Personalsteuer.

Das Nebak von Verheiratheten, und das Mu-

Dscherrid von unverheiratheten Bauern, welche nicht ansäßig sind; Kesmi Duchan, das Rauchgeld.

IV. Gebühren.

Die Brautsteuer, Kesmi arussane, und die Rauchsteuer, Kesmi Duchan, bey Heirathen.

Die Gerichtstaxen für Ausfertigung gerichtlicher Instrumente Kesmi Hudschet, Kesmi Sidschillat.

V. Strafgeelder.

Für Polizenvergehen, Dscherime, oder auch Bad u Hama, d. i. Luft und Wind.

VI. Gefälle und Bölle.

Die Gefälle sind Kesmi Kapan, Magazingefälle, welche in den Magazinen oder auf dem Markte entrichtet werden; Muwasane, das Waggeld; Lamgha, das Stämpelgeld.

VII. Mauthen.

Zu den Mauthen, die unter dem allgemeinen Namen Gumruk (zu 5 Procent für die Inländer, und 3 Procent für die traktatmäßig begünstigten Ausländer) begriffen werden, gehören noch eine Menge kleine Taxen und Gebühren, deren Aufhebung in den Handlungs-Traktaten mit verschiedenen europäischen Mächten ausdrücklich bedungen ist, wie z. B. Masdarije, ein Waarenimpost; Kasabije, Fleischhauergeld; Kett, eine Ausfuhrstaxe; Badsch, das Transito oder eine Art von Chaussee-Geld bey Pässen. Eigentliche Wegmauthen bestehen im osmanischen Reiche nicht, indem die Herstellung der Brücken, Straßen und Fontainen von der Religion der öffentli-

den Wohlthätigkeit anheim gestellt ist. Bidaat endlich oder Neuerung, worunter alle neue und außerordentliche Auflagen (*Awaris*) unter was immer für einem Nahmen begriffen werden, welche, wenn sie mit Erpressung eingehoben werden, in *Avanien* ausarten, und zu beständigen Klagen sowohl der Einheimischen, als der Ausländer Anlaß geben.

Die Staatsrechtlichen Urkunden, in welchen dieser Steuern und Abgaben vorzügliche Erwähnung geschieht, sind in Betreff der Grundsteuern, die Kauf- und Verkauf-, Ueberlassungs- oder Schenkungs-Instrumente von Ländereyen, in Betreff der Waarengedelle und Mauthen vorzüglich die mit europäischen Nationen geschlossenen Capitulationen und Handlungs-Traktate.

So heißt es z. B. in dem Schenkungs-Instrumente, wodurch *Ahmed* der I. im Jahr 1017 (1601) die Zehent und Fünfteinkünfte des Sandschaks *Silistrie* der Sultanin seiner Schwester bis zur Höhe des Betrags von 30,700 *Aspern* schenkte, wörtlich folgendermaßen: »Ich befehle hiermit, daß die erwähnten Aecker und Saatzfelder mit ihren bestimmten Gränzen, und mit den innerhalb derselben liegenden Ländereyen und Grundstücken, Bergen und Hügeln, Flüssen und Bäumen, und allen Rechten sammt Zugehör, als mit den Gebühren für flüchtige Sklaven, für Abwesende, für verlorenes Gut, der Kopfsteuer, den Strafgeldern, der Schafgebühr, des Kornzehents, und allen übrigen herrschaftlichen Erträgnissen und allen rechtlichen Abgaben und politischen Gebühren, ein ganz freyes, reines Eigenthum, und in vollen rechtskräftigem Besitze der Obgenannten sey; daß Sie dasselbe von Geschlecht zu Geschlecht, von Stamm zu Stamm nach dem

Sprüche der heiligen Schrift: Wenn er die Erde erbt und die darauf, ist er der beste der Erben, auf alle mögliche Art und Weise besitze; nach Willen verkaufe, verschenke, oder als Waff, d. i. als fromme Stiftung, erkläre. In diesem Stücke sollen meine Kinder und Nachkommen, gloriwürdiger Erwartung, meine Nachfolger und Descendenten, majestätischen Gefolges, die hohen Besire, die berühmten Emire, die geehrten und glücklichen Agas, und die übrigen Zünfte der Großen und Niedern, der Hohen und Niedern, die Verwalter der Kammer und Einnehmer des Fiscus nicht die geringste Hinderniß erheben, oder sie im mindesten behelligen; und wenn sie selbst hierin etwas vernichten oder abändern wollten, sollen Sie nach dem Spruche: Wer da etwas ändert, nachdem er gehört, wisse, daß die Schuld an den Andern ist. Der Gott ist Allhörend, Allwissend, und der Besitz ist bey Ihm fortbauend, die Schuld dieser Aenderung tragen. So sey es männiglich bekannt, und meinem hohen Zeichen Glauben zugewandt *).«

In Betreff der Mauthgebühren und anderen Waarengesällen heißt es im Pagarowiger Handlungstraktate, Artikel III, : »Die Kaufleute beyder Reiche sollen für die Waaren, welche auf den Flüssen, zu Lande und zu Wasser geführt werden, in einem Zollorte, nämlich einmahl, wenn die Waaren gebracht, und zum zweytenmahl, wenn anders fortgeführt werden,

*) Aus der großen Sammlung von Janus auf der königlichen Bibliothek zu Paris, unter Nr. 81.

als Zoll drey vom Hundert bezahlen; über diese drey vom Hundert aber, niemand das geringste zu fordern sich unterfangen. Auch werden die Kaufleute in den osmanischen Seehäfen wegen glücklicher Ankunft der Schiffe, wie auch andere freundschaftliche Nationen des osmanischen Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche sogenannte Selamet mit 300 Aspern bezahlen, von der Maßdarie, Kasabije und anderen Auflagen und Gebühren aber befreyt seyn.«

Im III. Artikel des österreichischen Handlungs-Vertrags vom Jahre 1784 *) heißt es: »Die Waaren der deutschen Kaufleute sind sowohl bey der Ausfuhr als Einfuhr von allen übrigen Abgaben frey und ausgenommen, namentlich von der Maßdarie, Kasabije, Bidcat, Keßu, Chuddamije, Keft, Bag, Jassak Kuli und anderer dergleichen«.

Und im XXIII. Artikel des russischen Handlungs-Vertrags vom Jahre 1783 heißt es: »Man soll von den russischen Untertbanen keine neuen Auflagen fordern, als Kasabije, Keft, Bad u Hama, Jassak Kuli; auch soll man von jedem Schiffe für das Recht der glücklichen Reise nicht mehr als 300 Aspern nehmen«.

Um über die Elegung der drey vom Hundert Mauthgebühren selbst all Streitigkeiten zu vermeiden, wurde Kraft des XX. Artikels dieses russischen Handlungs-Vertrags ein Tarif zu Stande gebracht, wodurch der Werth der Waaren geschätzt, und also die drey vom Hundert nicht à Natur, sondern im Geldwerthe sogleich bestimmt wurden. Da der Werth der Waaren

*) Handlungseinverständnis zwischen dem k. k. Hofe und der osmanischen Pforte. Wien, 785.

in der Folge durch die Verschlimmerung des Münzfußes ungemein stieg, kam im Jahre 1802 ein neuer Tarif *) zu Stande, der auch von andern europäischen Mächten angenommen ward; aber auch nach diesem bleiben die Dren vom Hundert im Gelde noch immer unter der Einrichtung derselben in Natur.

Die Finanzverordnungen über Steuern und Abgaben, die wir bisher nach dem vom Sultan Ahmed I. erweiterten Kanunname Sultan Suleimans im allgemeinen Ueberblicke umfasset haben, waren doch schon von ihrer ersten Einrichtung an in verschiedenen Provinzen des osmanischen Reichs verschieden, wie aus der großen Sammlung der Finanzgesetze für die verschiedenen Provinzen des osmanischen Reichs (welche sich auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCI., und auf der königlichen Bibliothek zu Paris unter Nr. LXXXI befindet) nach den folgenden Auszügen zu ersehen ist.

Kannuame des Sandschaks D a m a s k u s.

In Syrien war, wie in Aegypten, der Ackerbau schon von dem Beginne des Islams her im höchsten Flor, und die ersten Chalifen, welche auf die Eroberung dieser beyden herrlichen Länder die Herrschaft der Welt gründeten, behielten das von den Griechen eingeführte System der Ländereyschaft und Besteuerung bey, welches die osmanischen Sultane, so wie die Chalifen, wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach respektirten. Die Vollkommenheit des ägyptischen Ackerkulturstandes unter der Herrschaft der tscherkassischen

*) Tarif de douane, traduit et mis en ordre alphabétique, par Antoine Fonton. Constantinople 1802.

Mamluken erbhellet aus dem, von dem Schreiber dieser Zeilen im Jahre 1802 in Orford excerpirten, und seitdem von Herrn Silvestre de Sacy als Anhang von Abdollatif's Denkwürdigkeiten herausgegebenen ägyptischen Cataster, worauf wir die Leser in Hinsicht Aegyptens verweisen, und das der Ordnung nach sich ganz an die erwähnte große Sammlung der Finanzgesetze hält, die ebenfalls mit Syrien und der Erklärung der dort bestehenden besonderen Feldmaße und Agrikultur-Einrichtungen beginnt.

Der Acker, der im Türkischen *Eschift* heißt, heißt in Syrien wie in Aegypten *Feddān*. Es gibt aber dreyerley *Feddān*, den romanischen, islamitischen, und den des Ackerbaues oder der Erde.

Feddāni rumāni, der romanische *Feddān*, umfaßt so viel Feld, als ein paar Ochsen in 24 Stunden zu ackern vermögen.

Feddāni islāmi, der islamitische *Feddān*, umfaßt so viel Landes, als ein paar Ochsen in 12 Stunden zu pflügen vermögen; er heißt auch der arabische *Feddān*.

Feddāni Hiraß, der Acker*feddān*, ist so viel Feld, als ein paar Ochsen vom Morgen bis auf Mittag pflügt; welcher auch *Feddāni Ers*, der Erdens*feddān* genannt wird *).

Wiewohl die Ländereyen Syriens gewöhnlich nach *Feddān* gerechnet werden, so sind doch einige, be-

*) Die in Aegypten gebräuchlichen verschiedenen *Feddān* weichen gar sehr von einander ab. Siehe Relation de l'Egypte par Abdollatif, traduites par Mr. Silvestre de Sacy.

sonders die der Waſſe oder Religionsgüter, nach Uddan außgetheilt. Uddan heißt die Strecke, welche das aus einem angestochenen Teiche abfließende Waſſer in 24 Stunden zurückleget. Das verpachtete Erträgniß des Grundes, sey es nun in Geld oder Korn, heißt nach der Landeſſprache Dimos (Δημος), oder auch Faßl u Meßul, der Abſchnitt und das Abgeſchnittene. Dieſer Pachtzins wird in zwey oder drey Epochen zur Zeit der Aernte des Kornes, des Honigsammelns, der Reife der Oliven, der abgewundenen Seide u. ſ. w. entrichtet. Die Oliven zahlen 1 Aſper vom Baume, die Nußbäume 2, die Fruchtbäume je fünf 1 Aſper, die Maulbeerbäume je vier, in den Dörfern, wo keine Dimos bezahlt wird; wo aber Dimos entrichtet wird, hat dieſe Abgabe nicht Statt. Die Schafgebühr iſt 1 Aſper für zwey Schafe, und die Ueberwinterungs-Gebühr 1 vom Hundert. Die meiſten Gründe Syriens ſind Charaſchi, d. i. Steuerbar. Die Schafgebühr iſt 1 Aſper für zwey Schafe, und die Ueberwinterungs-Gebühr 1 vom Hundert. Die Mauth der Waaren, die mit der Karawane von Syrien kommen, wird, wenn ſie auf dem Wege von Jaſa kommt, am Orte Chan Junis, wenn ſie auf dem Wege von Damaskus kommt, zu Kiſwe abgenommen. Das Kamehl zahlt für die Ladung Gewürz oder Stoffe 7 Dukaten Baſch, und einen halben Dukaten Muſchiſirije, oder Commissions-Gebühren, und beim Verkauf das gewöhnliche Dellaliſje oder Ausrufsgeld, nämlich 5 vom Tausend. Von Grünſpan, Myrrhen, Kampfer u. ſ. w. wird Zehent genommen. Von dem Ausrufsgelde gehören zwey Drittheile in den Schatz, und eines gehört dem Ausrufer.

Die Magazins-Laren, Küssumi Kapan, zu Damaskus selbst sind: für die Last (Zul) Reis 5 Aspern; Oliven 5, Sesanum 4, Anemonensamen 6, Salz 3; Datteln aus Irak 8, saure Milch fürs Gefäß (Delfe), $1/2$ Asper, Pistazien, Haselnüsse 2 vom Hundert; Gurken die Last 7, Limonien 5, Jemenische Datteln der besten Gattung (N d s h w e) $4 \frac{1}{2}$ Asper von der Last; Karuben 2, Kastanien 4 Aspern.

Auf dem Fruchtmarkte Darol-Batih, von der Last Aprikosen 2 Aspern, Aepfel 2 Aspern, Kirschen 4 Aspern, Pflaumen 2 Aspern, Damascener Zwetschgen 2 Aspern, Weinbeere 2 Aspern, Feigen 2 Aspern, Granatäpfel 2 Aspern, Melonen und Wassermelonen 2 Aspern, Gurken 1 Asper, Pfirsiche 4 Aspern, trockene Aprikosen vom Tausend Nüsse 1 Asper, vom Korb Melongenen $1/2$ Asper.

Auf dem Gemüßmarkte Darol-Echaf, von Knoblauch, Blumenkohl, Bohnen u. s. w. vom Sacke 1 Asper.

Auf dem Pferdemarkt ist es ein von Katibai, dessen Einrichtungen Sultan Suleiman auch in Aegypten meistens bestätigt hat, sich beschreibendes Herkommen, daß beym Verkauf eines Pferdes 6 Aspern gezahlt werden, welche Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen tragen. Beym Verkauf eines Kamehls 8 Aspern, eines Esels 4 Aspern, eines Büffels 8 Aspern.

Beym Kaufe eines schwarzen Sklaven zahlt der Käufer 30 Aspern; von jedem Schafe zahlt der Käufer $2 \frac{1}{2}$ Asper. Ueberhaupt ist das Marktrecht bey jedem Kaufe und Verkaufe fünf vom Hundert. Von jedem Centner Eis und Schnee, der zur Erfrischung der Getränke in die Stadt gebracht wird, zahlen die Corbet-Verkäufer 12 Aspern.

Auf dem Getreidemarkt zahlt der Käufer von jedem Sack Getreide 2 Aspern.

Bei jedem Kott Seide werden 4 Aspern, zwey vom Käufer und zwey vom Verkäufer, als Abgabe gezahlt.

In den Distrikten Merdschimekoolaal und Kalemun wird Kali gebrannt, das an das Aerarium abgeliefert wird, wofür die Brenner aber 8 Aspern vom Centner, oder einen bestimmten Antheil zur Belohnung ihrer Mühe erhalten. So brennt das Dorf Samir 10,000 Centner, und erhält davon 200. Das Dorf Dscherud 500 Centner, und erhält dafür 121.5 Aspern Lohn. Das Dorf Moesemije 400 Centner, erhält 1200 Aspern. Das Dorf Katife 600 Centner, erhält 1200 Aspern. Das Dorf Maassin 1000 Centner, erhält 1200 Aspern u. s. w. Dieses Kali wird zu Damaskus dann in drey Theile getheilt, wovon ein Drittel den Franken, ein Drittel den Einnehmern des Kali, und ein Drittel den Seifensiedern und Färbern abgeliefert wird.

Die Büffelgebühr, welche ehemahls in verschiedenen Orten ungleich war, ward überall auf drey Paras (die damahls 6 Osmani galten) festgesetzt.

Bienengebühr, ein Para für zwey Stöcke. Uebershaupt ist in allen Dingen, wo keine Abänderung getroffen worden, die Marktordnung Katibais bestätigt.

Die Ländereyen, welche als fromme Stiftungen zu den beyden heiligen Städten Mekka und Medina, zu Jerusalem und Hebron gehören, sind von allen Auflagen des Divans, und willkürlichen Steuern befreyt und verschont; desgleichen die Imame.

Die ehemahligen alten Gebühren, Hamam, Mubaschirije, Futuhi Bander, Hissar u. s. w.

sind seit der Beschreibung des Landes unter Moham-
med Beg auf allerhöchsten Befehl aufgehoben worden.

Nach einem alten Kanun zahlen bey jedesmahliger kai-
serlicher Thronbesteigung die in diesem Lande befindlichen
Juden 10, und die Christen 5 Aspern. Als Kopfsteuer
zahlten die Juden nach dieser Beschreibung 100, die
Christen 90 Osmani *).

Kanunname des Sandschaks Jerusalem:

Auf den romanischen Gründen (Feddani rumani)
gehört die Hälfte der Oliven dem Bauer, die andere
Hälfte dem Lehensherrn als Lehenzins. Auf islamitischen
Gründe (Feddani islami) wird auf zwey Bäume
1 Asper bezahlt. Vom Nußbaum 2 Aspern, wenn er
ausgewachsen; wenn er nicht ausgewachsen ist, 1 Asper;
Von Feigen- und Maulbeerbäumen je für vier 1 Asper;
von den übrigen Obstbäumen von fünfien 1 Asper.

Schafgebühr, für zwey Schafe 1 Asper; Bienen-
geld für einen Korb 1 Asper; Weide- und Ueberwin-
terungsgeld, 1 Schaf vom Hundert; Büffelgeld 6 Aspern.

Marktgeld, 1 Asper vom Fünftel des Ertrags, den
Markt der Gewürzkrämer ausgenommen, die von jeher
befreyt gewesen. Von jeder Mühle 2 Aspern die Woche.
Honig und Wachs zahlen nichts, ausgenommen sie
kommen in das Magazin, wo sie zum Verkauf der
großen Moschee Sachra (des Tempels Salomons)
besteuern. Von jedem Centner Reis und Mehl, der
ins Magazin kömmt, nimmt der Stadtrichter 1 Kott,
doch nichts vom Getreide. Die Wiederverkäufer der
Wein-

*) Osmani ist gleichbedeutend mit Afsche Aspern, von denen
heute drey, damals aber nur zwey auf einen Para gingen.

Weinbeeren in der Stadt zahlen dem Marktrichter alle Freitage 2 Aspern. Die Gebühr des Obst-, Grün-, Vieh- und Melonenmarktes, wie oben.

Die Grabgebühr (Kamame), welche die fränkischen Pilger für den Besuch des heiligen Grabes entrichten, ist 7 Dukaten auf den Kopf, und außerdem noch 45 Aspern bey dem Eintritt in dasselbe, und 50 Aspern Kesmi Kala, oder Festungstaxe. Die christlichen Pilger, welche von Haleb und Damaskus kommen, zahlen nur 2 Dukaten, nach den Einrichtungen Kati-bais, dann 50 Aspern Festungs- und 45 Aspern Eintrittsgebühr. Die von Safed, Ramla, Askalon, Gasa kommenden Christen zahlen 25, und die Einwohner Jerusalems und Hebrons gar nur 4 Aspern. Die Christen, welche an ihren Festen in diese Kirche gehen, zahlen an drey verschiedenen Orten 1 Asper. Die in Syrien ansässigen fränkischen Kaufleute zahlen nicht, wie die von Europa kommenden 7, sondern nur 2 1/2 Dukaten. Die Christen, welche aus Georgien und Abyssinien zur Wallfahrt kommen, zahlen nichts*). Diese Einrichtungen finden sich schon in den ältesten Registern der Kammer, und sind in den neuesten erneuert worden.

Kamunname des Sandschaks Safed.

Von den Dörfern und Gründen dieses Sandschaks

*) Die Abyssinier scheinen wegen des ältesten Verkehrs ihres Landes mit dem Stifter des Islams durch gegenseitige Botschaft, und Georgien hauptsächlich deshalb begünstigt worden zu seyn, weil die meisten Mamluken, unter deren Herrschaft der größte Theil dieser von den Osmanen nur bestätigten Gesetze gegeben wurde, aus dieser Gegend herstammten.

sind einige *Dimos*, d. i. für Geld, oder Naturalien-Abgaben verpachtet, die andern nicht; die letzten heißen *Kissm*. Die ersten liefern ihre Abgaben in zwey Terminen, zur Aerndte und Reife der Oliven, welche das größte Erträgniß dieses Sandschaks ausmachen.

Auf den romanischen oder nicht islamitischen Gründen (*Feddani rumani*) nimmt die Hälfte der Erträgnisse der Lehensherr (*Sipahi*), die andere Hälfte der Grundbebauer (*Maaja*). Hundert Weinstöcke zahlen 10, fünf Obstbäume 2 *Aspern*. Die Oliven auf islamitischem oder arabischem Grunde (*Feddani islami*) zahlen 1 *Asper* für zwey Bäume. Die Mauthgebühren sind die selben wie im Hafen zu Bairut. Schafgeld u. s. w. wie oben. Die alten Gebühren *Himaje*, *Mubaschirije*, *Redschadije*, *Hasad*, *Aschije*, *Düdschadsch*, *Chanuße*, *Rudum*, die zu Zeiten der tscherkassischen Mamluken eingefordert wurden, sind aufgehoben. Das Kopfgeld war vormahls 45 *Para* (90 *Osmani*) für die Juden, und 42 *Para* oder 84 *Aspern* für die Christen. Nach dem neuen Dester zahlen beyde gleich 100 *Aspern*.

Kanunname des Sandschaks *Nablus*.

Die Dörfer sind theils *Dimos*, theils *Kissm*. Die ersten zahlen in zwey Terminen, zur Zeit der Aerndte und des Bienenabtreibens. Die Abgaben der Bäume wie oben; so auch das Schaf-, Ueberwinterrungs-, Weide- und Büffelgeld. Die tscherkassischen Auflagen sind aufgehoben; die Kopfsteuer wie oben.

Kanunname des Sandschaks *Adschelon*.

Die Dörfer wie oben, theils *Dimos*, theils *Kissm*.

Hundert Stöcke Weinreben zahlen 5 Aspern, und fünf Frucht bäume 1 Asper; desgleichen islamitische Olivenbäume. Die Kopfsteuer ist 46 Para. Die Imame sind wie überall befreit.

Kanunname des Sandschaks Ledschun.

Die Oliven sind wie in den vorigen entweder Kafiri oder Kumanı, d. i. ungläubige oder romanische, und geben dann die Hälfte des Erträgnisses dem Sipahi, während der Kasja die andere behält. Die islamitischen oder arabischen Oliven zahlen je zwey Bäume 1 Asper. Schaf- und Wintergeld wie oben. Für jede Palme wird 1 Asper, für jede Honigsammlung 1 Asper entrichtet. Die tscherkassischen Auflagen sind aufgehoben.

Kanunname des Sandschaks Tripolis.

Tripolis war der besuchteste Hafen von ganz Syrien, und die Venetianer und Genueser, welche hier den stärksten Handel trieben, bezahlten nicht mehr als 2 Procent, und 1 Asper Kanzleygebühren vom Ballen Tuch. Von Eßwaaren werden 5 Procent, und 1 Asper Magazinsgeld (Kessmi Kapan) vom Centner bezahlt.

(Nun folgt eine lange Liste der Mauthgebühren von den nach Europa ausgeführten Waaren, welche aber, da heute alle europäische Mauthgebühren auf 3 Procent festgesetzt sind, hier sehr überflüssig wäre.)

Ehe noch Capitulationen mit europäischen Mächten abgeschlossen worden, waren laut dieser Kanune europäische Schiffe, welche Schiffbruch litten, ein Eigenthum des Sultans. Das Salz, das die Schiffe aus Cypren nach Tripolis, Latakia, Dschebella, Baniab und Larssus verführen, übernehmen die Beamten des

Fiscus, und verkaufen es den Moslimen nach dem festgesetzten Preise. Die Araber von Hama und Homs brennen jährlich aus dem Kraute der Wüste (Kali), das sie nach Tripolis bringen; zwey Theile davon werden an den Fiscus, der dritte an die Gewerbsleute abgegeben. Es wird die beste Seife daraus gemacht. Die Seifenleder geben dafür dem Fiscus jährlich 50,000 Aspern.

In diesem Sandschak ist das Erträgniß der rumänischen Olivenbäume nicht getheilt, wie in dem vorhergehenden, sondern gehört dem Herrn des Grundes (Sipahi), so daß der Bauer (Raaja) nichts davon bekommt. Die islamitischen Oliven, die in den Registern als Charadschi oder steuerbar eingeschrieben sind, zahlen 1 Asper für zwey Bäume. Der Futterzehent, Salarije, ist in diesem Sandschak meistens verpachtet (Maktuu). In diesem Sandschak bestanden ehemahls auch viele andere Gebühren, als Resmi Kudum Ankunftsgebühr, welche die Bejen bey ihrer Ankunft zu fordern pflegten; Resmi Menschur, die Diplommentaxe; Resmi Taghur, die Veränderungsgebühr; Ghilmanije, Knabengebühr; Resmi Weider, Scheuergebühr; Mubaschirije, Commissionsgebühr; Hedajaje, Geschenktaxe; Chamisije, die Fünftelgebühr (das sonstige Fendschik); Kamilije, die Hervollständigungsgebühr; Resmi Chilaat, die Ehrenkleidergebühr; Chidmeti Riassat, der Herrschaftsbienst; Semni Feresch, das Kehrgeld; Resmi Bagdsche, das Gartengeld; Resmi Lewsii, die Lustheilungsgebühr u. s. w., welche alle durch die neuen Register als Neuerungen (Widaat) erklärt, und aufgehoben worden, und da auch von Alters

Her hier weder Braut- noch Strafgeelder für den Sipahi einliefen, sind dieselben ebenfalls nicht eingetragen worden. Die Büffelgebübr ist 6 Aspern für den Büffel, das Schafgeld 2 Aspern für vier Stück Schafe, das Mühlengeld 60 Aspern des Jahres.

Die Nosairi *), die in dieser Gegend wohnen, zahlen 6 Para oder 24 Aspern, und nur 6, wenn sie ledig sind. Die Kopfsteuer der Christen und Juden wurde auch hier bey den ersten mit 10, bey den zweyten mit 5 Aspern vermehrt.

Kanunname des Sandschaks Homs.

Die Dörfer desselben sind theils verpachtet als Dimos, theils Kiffm, wie die übrigen. Das Ackergeld ist 40 Aspern vom Feddan; vom Acker, der nur die Hälfte eines Feddan hat, wird die Steuer Nebak mit 12 Aspern, und von ledigen Leuten, die nicht mehr anständig sind, nur 6 Aspern genommen. Die Nosairi, ohne Gesetz und Religion, die auch hier angesiedelt sind, zahlen vom Haus 2 Aspern, und die Ledigen 12 Aspern. Die Schafgebübr wird zu Anfang Aprils mit 1 Asper von je zwey Schafen eingehoben. Datteln zahlen 1 Asper vom Baume. Eine Mühle für das ganze Jahr 60, für das halbe 30 Aspern. Die Brautgebübr entrichtet das Mädchen mit 60 Aspern, die Wittwe mit 30 Aspern. Der Ertrag der Oliven gehört zur Hälfte dem Raaja, als Lohn für seine Frohndienste, zur Hälfte dem Herrn, er sey nun, wer er immer sey. Dies

*) Ueber diese sonderbare Völkerschaft siehe Mémoire sur les Ismaïlis et les Nosajris de Syrie, adressé à Mr. Silvestre de Sacy, par Mr. Rousseau, in Maltebrun's Annales des voyages, Cahier XLII.

sind die Olivenbäume vom Erdreich Feddant rumanı; die vom Grund Feddani islami zahlen 1 Asper von zwey Bäumen. Maulbeerbäume zwey, 1 Asper, Dattelpalme einer, 1 Asper; doch wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn der Baum seine volle Reife erreicht hat, und nicht eher. Von der Büffelkuh, wenn sie Milch gibt, werden 6 Aspern genommen, doch nicht zuvor. Missethäter, über welche durch das Gesetz die Todesstrafe verhängt ist, sollen sich um keinen Preis davon loskaufen können. In die Abgaben und Geldstrafen befreyter Dörfer und Gründe (Serbest) soll sich der Subaschi nicht mischen. Bey Religions-Stiftungen (Wakf) und wirklichen Besitztümern (Mülk) sollen die Straf gelder der kaiserlichen Schatzkammer (Chasai humajun), zufallen.

Wenn in dieses Sandschak ein neuer Beg, Sipahi oder Emir kömmt, sollen die Abgaben (Resmi Menschur) Diplomengebühr, (Resmi Kudum) Bewillkommungsgebühr, (Resmi Beider) Tennegebühr, (Mubaschirije) Commissionsgebühr, (Tidije) Festgebühr, (Chamissije) Fünftelgebühr, (Chilaat Behassı) Ehrenkleidergebühr, und andere neue Lazen (Widaat) aufgehoben seyn. Die Weinbeeren unterliegen dem Charadsch, sobald sie zeitig sind, die Maulbeerbäume, sobald die Blüthen ausgewachsen sind.

Wenn die Turkomanen Milch zu Märkte bringen, zahlen sie 1 Asper von der Last. Die Städter aber, welche dieselbe zu Märkte bringen, zahlen nichts. Most und Honig die Kamehlladung 4 Aspern, für den Esel 2, und für die Dscharre (Jarre) 1/2 Asper. Beym Verkauf der Oliven zahlt die Eselladung nur 4 Aspern,

die Mauleselsladung 6, die Kamehlsladung 8; desgleichen Seife und Käse, ausgenommen der im Hause selbst erzeugte. Von der Last Gesam 3 Aspern. Oliven aus Balbek, Nespel, Birnen, Granatäpfel, trockene Aprikosen 4 Aspern für die Kamehlsladung, 2 für die Eselsladung. Die Fleischhauer zahlen für jedes geschlachtete Schaf 1 Para, d. i. 2 Osmani oder Aspern. Von den von Außen kommenden Schafen wird 1 Asper vom Schaf genommen.

Die zu Haus gefertigten Stoffe sind von allen Auflagen frey. Der Kottl Seide zahlt 4 Aspern. Gelbe Melonen, die Kamehlsladung 2 Aspern, weiße Melonen 1 Asper. Yemenische Datteln die Last 1 Asper, die Eselsladung 2 Aspern. Weinbeeren die Kamehlsladung 4 Aspern, die Eselsladung 2 Aspern. Desgleichen von grünen Feigen die Kamehlsladung $\frac{1}{2}$, die Eselsladung $\frac{1}{4}$ Asper. Für weiße Sklaven und Sklavinnen 4 Aspern für den Kopf; von Aethiopischen wird nichts bezahlt. Die arabischen Christen (der Wüste) bezahlen nichts. Die christlichen Pilger, die nach Jerusalem wahlfahrten, zahlen 4 Asper; die nach Mekka Wahlfahrtenden zahlen nur von Waaren, die sie mitführen, aber nicht von ihren Provisionen. Die Schafheerden, die von Hama und Haleb zum Verkaufe gehen, zahlen $\frac{1}{2}$ Asper fürs Stück. Die Zölle B a d s c h, vom Chan Eschaabahauffije sind aufgehoben. So ist der Inhalt des alten Registers in das neue übertragen worden.

Kanunname des Sandschaks H a m a.

Die Kaajas zahlen hier mit Anfang des März 40 Aspern für die Hufe (Eschift). Das Haus, das keine Hufe hat, zahlt 12 Aspern Nebak, von Led-

gen die Junggesellentaxe (Mudscherr ed Aftschessi) mit 6 Aspern. Mit den Dörfern und Gründen, die theils Dimos, theils Kiffm sind, verhält es sich wie bey den vorigen Sandschaken. Die Oliven sind entweder rumani oder islami; letztere zahlen je zwey und zwey 1 Asper, Tausend Neben 40 Aspern. Da das kaiserliche Krongut Sebet, das ober Hama liegt, und unter Hama die Dörfer Schebr, Aris, Schehabije ihre Früchte frey verkaufen, so sind dieselben nicht als Dimos, sondern als Kiffm eingetragen, und zahlen demnach Zehent.

Die Wasserschöpfräder Serwar ober Naura, welche ober dem Dorfe Sebet bis an die Brücke Nestan, und unter Schehabije bis an die Gränze von Siferet liegen, sind nicht Dimos, das ist ganz verpachtet (Faßlu Mefßul), sondern Kiffm, das ist vertheilt, und zwar nicht wie die Oliven und anderen Bäume zur Hälfte zwischen dem Naaja, Bauer, als Lohn seiner Frohndienste, und dem Herrn des Grundes, sondern in drey Drittel, wovon zwey Drittel dem Besitzer des Wasserschöpfrades (Naura) und ein Drittel dem Besitzer des Grundes, Ers (Erde), zukommen. Die Schafgebühr wird zu Anfang Aprils von Schafen, Ziegen und Lämmern gleich eingetrieben; zwey Stücke zu 1 Asper. Brautgebühr ein Mädchen 60, und eine Wittwe 30 Aspern. Die Verfügungen in Betreff der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit (Siaßet), der freyen Timare (Serbest), der Religionsgüter (Wakf), und der kaiserlichen Domänen (Emlak), wie oben.

Wenn die Aerndtezeit eintritt, wenn die Weinbeeren, Oliven, die Baumwolle und Datteln reif sind, wird der Charadsch erhoben, wie oben.

Die Taxe der Büffel war ehemahls im arabischen Boden bald 3, bald 6, bald 12 Aspern. Bey der neuen Beschreibung wurden alle auf gleichen Fuß zu 3 Paras, d. i. 6 Aspern taxirt. Die Gründe, welche dem W a k f gehören, stehen unter der Verwaltung desselben. Wo aber ein Theil bisher W a k f, ein Theil dem M i r i gehörig war, die sollen künftig ganz unter die kaiserlichen Krongüter (C h a s a i h u m a j u n) geschrieben werden; die ganz freyen aber, wie ehedem, frey einregistriert werden.

Konsumptions-Zoll, B a d s c h.

Reis, Seife, turkomanischer Käse, der von Antiochien kömmt, zahlt 5 vom Hundert. Der von Balbek kömmende Most, frische Weinbeeren und Feigen 6 vom Hundert. Der Zucker, Pfeffer, Gewürznelken, Salmiak, Ingwer und andere Gewürze 3 vom Hundert. Trockene Feigen die Kamehlslast 2 Aspern, von der Eselsladung 1 Asper. Saure Milch der Kurden die Kamehlsladung 4, die Eselsladung 2 Aspern; die der Turkomanen die Kamehlsladung 2 Aspern, die Eselsladung 1 Asper. Die saure Milch (Z o g h u r d), welche die Einwohner von Hama selbst zu Markte tragen, zahlt nichts. Frische Datteln die Ladung 20, die trockenen 10 Aspern. Aprikosen die Kamehlsladung 2 Aspern, die Eselsladung 1 Asper. Weinbeeren aus Hama die Kamehlsladung 4 Aspern, die Eselsladung 2 Aspern. Äpfel, Quitten, Granaten, Birnen, zahlen 8 vom Hundert; Gurken und Melonen die Kamehlsladung 2, die Eselsladung 1 Asper; nach dem alten Register bestätigt.

Kanun der Markt-Polizey, J h t i s a. b.

Der Fleischhauer zahlt für jedes geschlachtete Schaf 2 Aspern Zoll (B a d i c h), und $\frac{1}{3}$ Asper Stämpelgebühr; für Büffel, fürs Stück 2 Aspern. Für den Ankauf eines Pferdes oder Kamehls 6 Aspern. Beym Verkaufe eines Esels 4 vom Hundert, eines Ochsens 2 Aspern vom Stück. Von den ägyptischen Schafen Abmeri, Kawim, Misr Abbasijs zahlt die Schiffsladung 200 Aspern, oder nach dem Verhältniß, wenn es keine ganze Ladung ist, es sey nun, daß dieselben zu Hama verkauft werden oder nicht. Fremde Kaufleute, die unter dem Betrage von 600 Aspern einen Kauf schließen, zahlen nichts.

Kanunname des Sandschaks D s c h e b e l.

Die Dörfer und Grundstücke sind theils ganz verpachtet (D i m o s), theils zu Theilen besessen (K i s s m). Die ersten zahlen in zwey Terminen, zur Zeit der Kornärndte und der Olivenreife. Es ist nicht erlaubt, die als gepachtet (M a k t u u) im Register eingeschriebenen Dörfer und Gründe in getheilte (K i s s m) zu verwandeln. Die hier befindlichen N o s a i r i zahlen wie die obigen; die Schaf- und Mühlengebühr dieselbe. Der Kanun der Charadsch ist dieser. Die Olivenbäume von Feddani islami zahlen 1 Asper je zwey Stück, Maulbeere, Nußbäume und andere Frucht bäume je 4 Stücke 1 Asper. Hundert Neben 5 Aspern. Von den Oliven auf Feldern (Feddani rumani) gehört die Hälfte dem Bauer (K a a j a) zum Entgelt (M u k a b e l e) für seine Frohndienste (C h i d m e t), die andere Hälfte dem Grundherrn. Kriminalpflege, Schonung der freyen Dörfer, der W a k f e, wie oben. Gestrandete Schiffe

der Fremden gehören dem Fiscus, der auch das von Larnika kommende Salz verkauft. Die obgenannten außerordentlichen Laren sind auch hier aufgehoben. Die Kopfsteuer der Christen ist um 5 Aspern erhöht. Diese alten Kanune sind vermöge hohem Befehl aus den alten Registern in die neuen eingetragen.

Kanunname von Bagdad.

Marktordnung, Ibtisab.

Die Gemüsekrämer, Bakkal, zahlen von einem großen Laden monatlich 3 Aspern, von einem mittleren 2 Aspern. Die Bäcker zahlten ehemals monatlich nur 36, später 300 Aspern, nach dem Inhalt des Registers. Die Zuckerbäcker monatlich für den Laden 36 Aspern; die Köche ehemals 60 unter Barikbeg, dann unter der persischen Herrschaft 200, endlich nach der Eroberung 300 Aspern. Die Flachshändler zahlten nichts; seit der Wiedereroberung aber für den Laden des Tags 1 Asper. Die Gewürzverkäufer zahlten ehemals 30 Aspern, dann unter den Persern 80, jetzt 200 Aspern. Die Löpfer zahlten ehemals nichts, jetzt 5 Aspern vom Laden; die Fleischhauer monatlich 200 Aspern von der Bank, wie vormals. Die Seidenhändler 144 Aspern des Jahrs. Eine Eselsladung grüner Waare zahlte ehemals 3 Pfennige (Mankir), seit der Eroberung 4; eine Kamehlsladung das Doppelte. Eine Ladung Gurken und Melonen gab ehemals eine Gurke oder Melone; jetzt zahlen 8 Ladungen 2 Aspern. Ein Schaf 1 Pfennig. Ein Weib, das aus der Stadt oder nach derselben ging, zahlte ehemals 4 Aspern (8 Pfennige), der Reiter 2 Pfennige. Schmalz, das vom Lande in die Stadt kömmt, zahlte ehemals

8 Pfennige, jetzt 12. Für jeden aus der Stadt gebrachten Kastran 1 Asper. Von einer Ladung Fische 4 Pfennige; die Ladung Frucht 4 Pfennige. Feldmühlen zahlten ehedem 4 1/2, jetzt 8 Pfennige. Arabische Teppiche ehedem 3, jetzt 4 Pfennige.

Ordnung der Färberey, Desturolameli Dabbaghane.

Wer in der Stadt ein Ziegenfell für seinen Gebrauch färben läßt, zahlt dem Färber 3 Pfennige; wenn er aber von außen in die Stadt kömmt, 6 Pfennige; von der Büffelhaut 4 Aspern u. s. w.

Ordnung des Zwirnmarktes, Desturolameli Sufakasel.

Zur Zeit Barikbegs wurde vom Bathman Zwirn 3 Pfennige gezahlt, jetzt 5 Pfennige. Die Perser nahmen vom Zwirn, der in die Stadt gebracht ward, 6 Pfennige, jetzt 8 vom Bathman *).

Ordnung der Färberey, Desturolameli Bejafane.

Zwirn, himmelblau gefärbt, das Menn **) 16 Aspern, hochroth 9. Seide, dunkel kobaltförmig das Menn zu 96 Aspern; 8 Ellen Leinwand, lasurblau 11 Aspern u. s. w.

Ordnung der Brücke von Bagdad, Desturolameli Dschiffri Bagdad.

Die Kamehlsladung Korn oder Gerste zahlt 6 Pfennige.

*) Bathman, 13 Pfund und ein halbes. Meninski.

**) Menn, ein Gewicht von zwey Koll oder Pfunden zu 10 Unzen.

nige, Gesam 5 Pfennige; von zwey Schafen 1 Pfennig; Sklaven und Sklavinnen das Stück 4 Aspern. Araber, die mit schwarzen Zelten über die Brücke ziehen, für jedes 12 Aspern. Kamehle mit Seife beladen das Stück 12 Pfennige; eine Eseladung 8 Pfennige u. s. w. Schiffe, die von den Inseln des Tigris kommen das Stück 24 Aspern; Flöße und Schlauche, die von Mosul kommen 11 Aspern; Büffelhäute die Haut 2 Pfennige; starke Ochsenhäute, die Haut 1 Pfennig; Schaf- oder Ziegenhäute je zwey 1 Pfennig. Kaajas zahlen für Ochsen, Pferde, Maulesel von je fünf Stücken 2 Aspern. Die Kaufleute für einen Zug von Kamehlen (sechs Kamehle und ein Esel, der sie führt,) 8 Pfennige. Saure Milch, die von Mesched kommt, die Ladung 4 Pfennige.

Stämpelordnung, Desturo lameli Tamghane.

Dem Stämpel unterliegen nur seidene und reiche Zeuge von Scharlach, Sammt, Taft, Kotton, Damask, einfacher und geblumter Chalon, Kastane u. s. w., welche von 20 Aspern einen zahlen. Persische Zeuge entrichten von 5 Aspern einen; andere von 20 einen; eben so indische Musseline.

Zur Zeit Barikbegs zahlten frische und trockene Früchte einen Bathman von der Ladung als Waggebühr (Resmi Muratele), und 1 Asper als Magazinszoll (Resmi Kapan). Zu Zeiten der Perfer zahlten frische und trockene Früchte nur einen halben Bathman. Seit der Eroberung ist Waggeld und Magazinsgeld zwar dasselbe geblieben, aber von 15 Aspern Werth wird immer Mauth genommen.

Ordnung des Pferde- und Sklavenmarktes, Deftür olameli Basari Efb u Ghulam.

Der Sipahi, welcher ein Pferd verkauft, zahlt einen Para, während der Raaja nichts bezahlt; der Käufer zahlt einen Asper von 20. Von den geschlachteten Schafen zahlen je zwey und zwey einen Asper, wovon einer dem Stämpelgefäll (Tamgha), der andere dem Zollamte (Badsch) gehört; für die geschlachteten Büffel sind 6 Aspern zu entrichten. Weiße Sklaven und Sklavinnen zahlen 80 Aspern an das Aerarium, wovon 4 Kesmi Emin, oder Gebühr des Aufsehers sind. Von Schwarzen wird die Hälfte gezahlt. Grassteuer zahlen die größten 36, die kleinsten 20 Aspern das Paar. Eine Handmühle zahlte 4, jetzt 2 Aspern.

Ausruf- und Wägegebühren, Dellalije und Besanije.

Die Seide, welche zu Bagdad verkauft wird, wurde vormahls vom Ausrufer auf den Rücken genommen, und der Käufer zahlte vom Bathman 4 Aspern, und dem Wäger 1 Asper. In der Folge wurde sie nicht mehr ausgerufen, sondern es wurden 5 Aspern Wäggeld gezahlt, ohne daß dem Aerarium hievon ein Heller entging. Hierauf trug sich ein gewisser Hadschi Abdi, welcher sein Timar verloren hatte, an, diese Gebühr als einen Ersatz seines verlorenen Timars (Bedeli Timar) gegen jährliche 21,000 Aspern zu pachten. Hierüber erstatteten der Desterdar Hasanbeg und der Sammler dieses Finanz-Codex im J. 984 (1576) Bericht, und im folgenden Jahre wurde diese Gebühr um diese Summe vom obgenannten wirklich in Pacht genommen. Im neuen Register aber ward die Gebühr dem Aerarium zugeschlagen, und dem Pächter ein Timar von

6000 Aspern zum Ersatz seines Pachtgewinnstes verliehen.

Damngeld, Resmi Sufar.

Die Flüsse, die vom Distrikte Chalis und Nebrud in der Gegend von Schehersol von Kubistan nach Bagdad fließen, und uns unter dem Namen Tokus Olum bekannt sind, bedürfen dort, wo sie aus dem großen Flusse ausströmen, jährlich eines Sufar (Damms *), wofür eine Abgabe an Getreide entrichtet wird, welche Sultan Suleiman auch bestätigte. Bey der wiederholten Untersuchung und der neuen Beschreibung unter Sultan Selim dem II., wurde auch die Erhaltung der Sufar einer Familie von beyläufig 50 Personen, welche sich bisher erblich damit beschäftigte, gegen die alte Abgabe von neuem bestätigt.

Kanunname des Sandschaks Haleb.

Nach der neuen Beschreibung, wodurch alle von den Tscherkassen Aegyptens gemachte Auflagen als aufgehoben erklärt wurden, zahlte die Hufe 40 Aspern Resmi Tschift, die halbe Hufe 12 Aspern Nebak; die Grundlosen Resmi Mubsherred 6 Aspern. Die Dörfer und Grundstücke dieses Sandschaks sind theils ganz verpachtet als Dimos, theils Kiffm. Diese sind, je nachdem der Grund Feddani ruman oder islam ist, verschieden besteuert. Von den Olivenbäumen des ersten gehört der Ertrag zur Hälfte dem

*) Sufar heißt nach Meninski eine Art von gefülltem Kuchen, muß aber hier augenscheinlich ein zum Wasserbau gehöriges Wort bedeuten.

Sipahi, zur Hälfte dem Kaaja, als Lohn für Frohdienste. Von den zweyten zahlen 100 Bäume 40 Aspern Steuer (Charadsch); Feigenbäume zahlen vier 1 Asper. Tausend Weinstöcke 40 Aspern. Schafgeld 1 Asper für zwey Schafe. Brautgebühr 60 Aspern für ein Mädchen, u. d 30 für eine Wittwe. Strafgebühren nach dem osmanischen Rechte. Die Kurden zahlen die Strafgebühren an ihre eigenen Bege, den Zehent und das Hufengeld dem Besitzer des Grundes, die Strafgebühren und andere dem kaiserlichen Schatz. Die Pacht (Dimos) wird in zwey Raten (Kist) bezahlt; die eine zur Aerndtezeit des Getreides, die andere, wenn die Oliven oder die Baumwolle reif sind.

Die Turkomanen, die mit ihren Heerden in diesem Sandschak herum ziehen, geben mit Anfang März von jeder Heerde ein Schaf als Weidegeld (Otlak): 300 Schafe werden auf eine Heerde gerechnet. Rauchgebühr von der Hufe 12 Aspern, und nicht mehr.

Der Zehent der frommen Stiftungen, welche ehedem keinen zahlten, ist neuerdings aufgehoben. Die Steuer der Bäume (Charadschi Schedsch) wird in fünf Theile getheilt, wovon drey dem Besitzer des Waßs, und zwey dem Besitzer des Zehents zufallen.

Deßgleichen beym Korn, wo der Besitzer des Zehents eines von Zehen nimmt, der Besitzer des Waßs hernach den siebenten oder achten Theil. Auf diese Art ist der Zehent der Dörfer und Grundstücke, welche ganz Waß oder Müll sind, eingeschrieben; wo aber kein ganzes und reines Waß oder Müll, sondern dasselbe mit Krongütern Chassa, oder Zehen Zimar vermischt ist, wird das, was von dem Antheil des

Waßs

Waffs oder Mülls ausmacht, nach dem obigen Verhältniſſe in fünf Theile ausgetheilt.

Kanunname des Sandschaks Maarra.

Hufengeld, Schaf-, Braut- und Büffelgebühr, Dimos und Kiffim, ganz wie im vorigen. Conſumptionszoll: Weinbeeren von der Kamehlſtaf 2 Aſpern, von der Eſelſtaf 1 Aſper. Feigen, Oliven, Zibeben, von der Ladung 1 Aſper. Von der Seifen-erde 2 Aſpern. Leere Laſtthiere zahlen nichts. Die Juden zahlen 4 Aſpern Wegzoll, Waſch; die Chriſten 2; die Armenier, die von Perſien oder Jeruſalem als Kaufleute kommen 12 Aſpern. Die Juden, die eben daher kommen 16 Aſpern. Sklaven und Sklavinnen 4 Aſpern, ausgenommen die Neger, die nichts zahlen. Kamehle, die mit Provisionen von den Pilgern beladen durchziehen, zahlen nichts. Kamehle und Rinder, die von Damaskus und Hama nach Rum ziehen, zahlen 4 Aſpern für das Stück; Schafe hingegen, die von Haleb nach Hama und Damaskus ziehen, zahlen nichts.

Kanunname des Sandschaks Biredſchik.

Nach Aufhebung aller von den Tſcherkaſſen eingeführten Abgaben, iſt das Hufengeld Keſmi Tſchiſt, Halbhufengeld Nebak, das Einzelgeld Keſmi Mudſcherred, die Schafgebühr Keſmi Agbnam, Ueberwinterungsgebühr Keſmi Kiſchlak, Büffelgebühr Keſmi Dſchamus, Bienengeld Keſmi Rowan, Mühlengebühr Keſmi Degirmen, die Weidgebühr Keſmi Otlak, die Baumſteuer Charadſchi Eſchdſchar, die Rauchgebühr Keſmi Duchan, die Brautgebühr Keſmi aruffane, die

gen die Junggesellentaxe (Mudscherr ed Aftschessi) mit 6 Aspern. Mit den Dörfern und Gründen, die theils Dimos, theils Kiffm sind, verhält es sich wie bey den vorigen Sandschaken. Die Oliven sind entweder rumani oder islami; letztere zahlen je zwey und zwey 1 Asper, Tausend Neben 40 Aspern. Da das kaiserliche Krongut Sebet, das ober Hama liegt, und unter Hama die Dörfer Schebr, Aris, Schehabije ihre Früchte frey verkaufen, so sind dieselben nicht als Dimos, sondern als Kiffm eingetragen, und zahlen demnach Zehent.

Die Wasserschöpfträder Serwar oder Naura, welche ober dem Dorfe Sebet bis an die Brücke Nestan, und unter Schehabije bis an die Gränze von Siferet liegen, sind nicht Dimos, das ist ganz verpachtet (Faßlu Messul), sondern Kiffm, das ist vertheilt, und zwar nicht wie die Oliven und anderen Bäume zur Hälfte zwischen dem Naaja, Bauer, als Lohn seiner Frohndienste, und dem Herrn des Grundes, sondern in drey Drittel, wovon zwey Drittel dem Besitzer des Wasserschöpftrades (Naura) und ein Drittel dem Besitzer des Grundes, Ers (Erde), zukommen. Die Schafgebühr wird zu Anfang Aprils von Schafen, Ziegen und Lämmern gleich eingetrieben; zwey Stücke zu 1 Asper. Brautgebühr ein Mädchen 60, und eine Wittwe 30 Aspern. Die Verfügungen in Betreff der Ausübung der Kriminal-Berichtsbarkeit (Siaßet), der freyen Timare (Serbest), der Religionsgüter (Wakf), und der kaiserlichen Domänen (Emlak), wie oben.

Wenn die Aerndtezeit eintritt, wenn die Weinbeeren, Oliven, die Baumwolle und Datteln reif sind, wird der Charadsch erhoben, wie oben.

Die Taxe der Büffel war ehemahls im arabischen Boden bald 3, bald 6, bald 12 Aspern. Bey der neuen Beschreibung wurden alle auf gleichen Fuß zu 3 Paras, d. i. 6 Aspern taxirt. Die Gründe, welche dem W a k f gehören, stehen unter der Verwaltung desselben. Wo aber ein Theil bisher W a k f, ein Theil dem M i r i gehörig war, die sollen künftig ganz unter die kaiserlichen Krongüter (Ch a s a i h u m a j u n) geschrieben werden; die ganz freyen aber, wie ehedem, frey einregistriert werden.

Konsumptions-Zoll, B a d s c h.

Reis, Seife, turkomanischer Käse, der von Antiochien kömmt, zahlt 5 vom Hundert. Der von Balbek kommende Most, frische Weinbeeren und Feigen 6 vom Hundert. Der Zucker, Pfeffer, Gewürznelken, Salmiak, Ingwer und andere Gewürze 3 vom Hundert. Trockene Feigen die Kamehlslast 2 Aspern, von der Eselsladung 1 Asper. Saure Milch der Kurden die Kamehlsladung 4, die Eselsladung 2 Aspern; die der Turkomanen die Kamehlsladung 2 Aspern, die Eselsladung 1 Asper. Die saure Milch (J o g h u r d), welche die Einwohner von Hama selbst zu Markte tragen, zahlt nichts. Frische Datteln die Ladung 20, die trockenen 10 Aspern. Aprikosen die Kamehlsladung 2 Aspern, die Eselsladung 1 Asper. Weinbeeren aus Hama die Kamehlsladung 4 Aspern, die Eselsladung 2 Aspern. Aepfel, Quitten, Granaten, Birnen, zahlen 8 vom Hundert; Gurken und Melonen die Kamehlsladung 2, die Eselsladung 1 Asper; nach dem alten Register bestätigt.

Kanunname des Sandschaks *U d n a*.

In diesem Sandschak entrichtet, wie in dem vorigen, jede Familie jährlich eine Taxe von 25 Para oder 50 Aspern, wovon die Hälfte am *Newrus* (Frühling), die andere Hälfte zu Ende des Herbstes entrichtet wird. Die Kopfsteuer der in diesem Sandschak wohnenden nichtmohammedanischen Untertanen war ehemals 24 Para oder 48 Aspern, und wurde in den neuen Registern auf 30 Para oder 60 Aspern erhöht. Die Bauer der Reisplantzen sind auch hier von allen Gebühren befreit; die *Reise* derselben stehen mit ihren *Kurektschi* für die hinlängliche Bewässerung; der Ertrag wird auf dieselbe Weise wie oben vertheilt. Ehemals war es in *U d n a* verbothen, die Baumwolle frey zu verkaufen; sie mußte alle ins Magazin geliefert werden. In der Folge wurde der Verkauf auf Klagen der Untertanen freygegeben. Brückenzoll (*Badsch*), von jeder Kamehls- oder Mauleselladung 1 Asper; von hundert Schafen 10 Aspern; von jeder Familie durchziehender Herden 2 Aspern. Mühlen-, Biemen-, Schaf- und Büffelgebühr wie gewöhnlich. Von Waaren, welche ohne die Brücke zu passiren, in *U d n a* verkauft werden, 2 Para für die Ladung; 1 Para, wenn dieselbe nur einen *Deng* wiegt, und einen halben Para oder Asper, wenn dieselbe nur einen halben *Deng* wiegt; wiegt sie noch weniger, so zahlt sie von 40 Aspern einen Asper Mauth. Beym Sklavenhandel zahlen Käufer und Verkäufer 2 Aspern.

Kanunname des Sandschaks *U i n t a b*.

Ackergeld und alle andere Gebühren auf dem obigen Fuße. Die *Turkomanen* und *Kurden* zahlen die Schaf-

gebührt ihren Aufsehern; nur die, welche ein Stück Feld bekommen, zahlen das Ackergeld an den Besitzer des Grundes, der sich in ihre übrigen Abgaben nicht mischt. Bey den freyen Timaren gehört wie gewöhnlich die Hälfte der Strafgeselder dem Sandschakbeg, und die andere Hälfte dem Besitzer. Badsch oder Transitozoll wird nur von denen, welche mit ihren Waaren durchziehen, nicht aber von denen, welche dieselben auf dem Markte wirklich verkaufen, gefordert.

Kanunname von Maredin und Diarbekr.

Transitozoll von der Kamehlsladung Seide 300 Aspern, und 6 Aspern Schreibgebühr. Reiche Stoffe von Ha-
 leb, Aegypten, Rum, die Ladung 100 Aspern. Gefärbte
 und rohe Leinwand, Stahl, Zinn, Messer, für die
 Ladung 60 Aspern. Vom Flachß, die Ladung 100 As-
 pern. Von Seife, die Ladung zu 32 Bathman gerech-
 net, 8 Aspern. Von gearbeitetem Kupfer 24 Aspern,
 von rohem Kupfer, die Scheibe 6 Aspern. Leinwand
 von Balbek, das Stück 8 Aspern, und dem Verkäufer
 überdieß 5 vom Hundert. Von Leder, Saffian u. s. w.
 die Ladung 8 Aspern. Wenn Gefangene durchziehen,
 von zehn Köpfen 50 Aspern. Von Datteln, Alaun,
 Theer, Pech, Mastix u. s. w. 8 Aspern von der La-
 dung. Von Melonen und Wassermelonen von jeder
 Ladung 1 Asper. Seife, von der Kamehlsladung drey
 Formen, von der Mauleselsladung zwey Formen, von
 der Eselsladung eine Forme. Uehnliche Gebühren wer-
 den an den Thoren genommen. Die Unterthanen ent-
 richteten vormahls ihre Abgaben in baarem Gelde; da aber
 durch Erpressungen das Land in Verfall kam, ward die
 Entrichtung derselben in Natur angeordnet, und die

Einhebung entweder von dem in eine Gemeindefcheune
zusammengeführten Ertrage des ganzen Dorfes, oder
gleich von den Feldern weg erhoben. Die Gärten geben
das Zehntel, die Frucht bäume das Siebentel ihres Er-
trages. Ein *Eschiftlik* oder Hufe besteht im besten
Grunde aus 80, im mittleren aus 100, im schlechtesten
aus 150 Scheffeln (*Dönüm*). Ein Scheffel Landes
(*Dönüm*) ist eine Strecke von 40 Schritten ins Ge-
vierte. Außer dem Hufengeld (*Resmi Eschift*),
wird auch das Scheffelgeld (*Resmi Dönüm*), näm-
lich 1 Asper von zwey *Dönüm* entrichtet.

Jeder Bauer soll zuerst seinen eigenen Grund be-
stellen; doch wenn dieser bestellt ist, sollen die Aga
den Bauer nicht hindern, auch andere zu bestellen.
Der Ganzhufner zahlt an Ackergeld (*Resmi Eschift*)
12 Aspern; *Resmi Nebak* zahlt der bloße Inwoh-
ner mit 6 Aspern. Jedes Haus hat drey Robothstage
Trghadije, wovon jeder mit 2 Aspern reuirt wird,
so, daß das Haus jährlich 6 Aspern zahlt. Die nicht-
mohammedanischen Unterthanen zahlen kein *Resmi*
Eschift, sondern dafür 25 Aspern *Ispeindsche*.
Die ein Haus haben aber entrichten noch überdieß
6 Aspern Robothsgeld, welches von denen, die kein
Haus haben (den Inwohnern) nicht gefordert wird.

Wenn jemand mehr als seinen Grund bebaut, zahlt
er im besten Erdreich für zwey Scheffel Landes 1 As-
per, im schlechtesten für drey Scheffel 1 Asper.

Von denen, die nicht ordentlich vom *Sipahi* einen
Grund in Pacht (*Lapu*) nehmen, sondern bald dieß,
bald irgend ein anderes Stück Landes pflügen, wird
Resmi Nebak, oder *Resmi Mudscherred*
aber keine Grundsteuer, *Resmi Semin*, genommen,

Es sey denn, daß einer, um sich von dem Nebak loszumachen, ein Stück Feldes ackert, dessen Grundsteuer weniger als das Nebak betrüge, in welchem Falle dieses genommen würde.

Solche, die nicht in den Registern eingetragen sind, sondern von Außen herkommen und die Felder bebauen, heißen Charidsches-Defter, die außer dem Defter. Drey Jahre lang zahlen dieselben keine andere Abgabe als die Ueberwinterungsgebühr; nach drey Jahren aber das Nebak, oder Nesmi Eschift, wie andere Unterthanen. In jedem Sandschal sind einige Grundstücke als Charidsch eingeschrieben. Wenn das Vieh die Saat beschädiget, ist der Eigenthümer desselben zum Erfasse gehalten; er erhält fünf Streiche, und zahlt 5 Aspern Strafgeld. Schafgebühr, Ueberwinterungsgebühr, Mühlen- und Brautgebühr wie oben.

Assassije oder Nachtwächtergebühr heißt der Asper, welcher von jedem Laden für die Aufsicht der Nachtwache (Assas) entrichtet wird. Von den Strafgeldern, welche nämlich Betrunkene und Raufbolde dem Subaschi oder Polizeylieutenant erlegen, erhält der Assas Baschi den zehnten Theil. Von denen, die aber unter Tags eingebracht werden, erhält er nichts. Die Unterthanen der kaiserlichen Kron Güter, Chas, sind von diesen Strafgeldern frey; bey schweren Verbrechen aber vollzieht der Subaschi an ihnen die Strenge der Gerechtigkeit, ohne dafür einen Asper fordern zu können.

Von den Waffen oder Religionsgütern ist kein Viertel des Körnerertrags (Sububa) für das Waf, der Rest für die Einkünfte des Diwans eingeschrieben. Die Ursache davon ist, weil diese Gründe meistens aus

Mangel der Bebauer verkauft, und vom Kaiser gekauft worden. Da nun der Regel nach die Hälfte der Ertragnisse dem Grundbesitzer, und die andere Hälfte dem Untertban gehört, so fiel hier diese Hälfte dem Sultan zu, der in die Rechte des Untertbans eintrat, und die andere Hälfte wurde dem Waf zu Guten geschrieben. Die in Stämmen herumziehenden Völkerschaften (Aschiret Laifessi) sind besonders begünstiget, und von Robothsgeldern frey. In den Sandschaken Marebin und Amed sind mehrere solche Dörfer den kaiserlichen Krongütern (Chasai humajun) zugeschrieben, denen ihr eigener Vorgesetzter (Miri Aschiret) vorsteht.

Transitzoll (Badsch) bey der Seide fünf vom Hundert; Magazinsgeld Nesmi Kapan, von der Ladung 2 Aspern; Waggeld Nesmi Misfan, 1 Asper von zwey Bathman; Stämpelgeld Nesmi Lamgha, von seidenen und musselinenen Stoffen von der Ladung 12 Aspern; vom Indigo, Ebenholz, u. s. w. die Ladung 4 Aspern. Von der Kamehlsladung Seife 6 Aspern, und zwey Formen Seife, von der Eselsladung die Hälfte. Von trockenen Früchten die Ladung 1 1/2 Asper, von frischen 1/4 Asper u. s. w. (Auf diese Weise folgen nun noch ein Paar Seiten von Brücken-, Magazins-, Ueberwinterungs- und Schafgebühren u. s. w.)

Kanunname des Sandschaks Erferum.

Die ganze Hufe zahlt Nesmi Eschift 50, die halbe 25 Aspern; wer nur ein Stück Feldes bebaut, 18 Aspern als Nebak. Der als Dschebe eingeschrieben ist, 12 Aspern. Wenn ein ansässiger Untertban

stirbt, und einen unmündigen Sohn hinterläßt, so wird, bis er heranwächst, sein Feld einem andern zur Bestellung übergeben, und ihm, wenn er selbst auftritt, es zu bebauen, wieder eingehändigt. Der Sipahi hat kein Recht, Tappu oder Grundpacht zu fordern. Wenn von mehreren Brüdern, welche ein Grundstück gemeinschaftlich erben, der eine stirbt, geht sein Antheil auf seinen Sohn, wenn einer da ist; doch in Ermangelung desselben, nicht auf die Brüder über. Dasselbe gilt auch bey nichtmohammedanischen Untertthanen. Diese zahlen statt des Nesmi Tschift 25 Aspern Tschendische vom Kopf. Von Gärten und Weingärten, welche als wahres Eigenthum (Mülk) der Besitzer eingeschrieben sind, wird Zehent und Futterzehent (Salarie) bezahlt. Diejenigen, auf deren Gründen statt des Zehents ein Fünftel lastet, entrichten kein Salarie. Weiber dürfen, so lange sie das Feld bebauen, nicht aus dem Besitze desselben getrieben werden. Der Sipahi kann Kaajas, die sich von seinem Grunde entfernt haben, wieder darauf zurückführen, es sey denn, daß schon zehn Jahre verflossen wären. Wintergeld (Kischlak) 50 Aspern für das Haus, und für den ledigen Einwohner Rauchgeld 3 Aspern. Bienen-, Schaf-, Braut- und Sklavengeld, wie oben. Beym Verkauf kostbarer Stoffe 2 Aspern vom Hundert; Transitozoll von der Pferdebeladung 2, von der Kamehlsladung 4 Aspern. Beym Sklavenhandel 4 Aspern vom Verkäufer, und eben so viel vom Käufer; beym Eselshandel nur 1 Asper beyderseits. Von schwarzen Ochsen 2 Aspern, von zwey Schafen 1 Asper.

Die Richter sollen von den in ihren Gerichtsbar-

keiten lebenden Christen für Hochzeits- und Erbschafts-
taxen nichts nehmen.

Marktzoll (B a d s c h i B a s a r): Korn und Getreide,
das in die Stadt zum Verkauf gebracht wird, zahlt
vom M u d d einen halben Kilo. Das Mehl, die La-
dung zu 6 Kilo gerechnet, 2 Aspern von der Ladung.
Nachtwächtergebühr für den Monat 2 Aspern vom Laden,
und einen von der Werkstätte. Stämpeltaxe (T a m-
g h a), von der Kamehlsladung 4 Aspern, von der
Pferdeladung 2 Aspern. Die Sackungen werden vom
Marktrichter (M u h t e s s i b) mit Einvernehmen des
Richters festgesetzt. Die Seide, die in Ersendschan
verkauft wird, zahlt zwey vom Hundert.

Wenn in der Beschreibung ein und derselbe Unter-
than aus Versehen an zwey Orten eingetragen wor-
den, so zahlt er nur an seinem Wohnorte.

In diesem Sandschak wird der Bathman zu 12 La-
sten (T ü k), die Last zu 200 Drachmen, folglich der
Bathman zu 2400 Drachmen gerechnet. Von Lebens-
mitteln, welche zu gering im Maß und Gewichte ver-
kauft werden, nimmt der Stadtrichter 1 Asper Strafe.

(Nun folgen Sackungen der Lebensmittel, die wir
übergeben).

In dem Distrikte von Baiburd sind die meisten
Inwohner christliche Unterthanen, die, weil in dieser
Gerichtsbarkeit kein Wein gebaut wird, denselben von
Außen zuführen. Die Ladung bezahlt 10 Aspern, sey
es Pferd oder Maulesel, die Eselsladung aber nur
1 Asper. Dem Sandschakbeg steht es zu, Diebe, Mör-
der und andere Missethäter zu strafen; aber es ist ihm
nicht erlaubt, das Geringste dafür an Geld einzutrei-
ben. Strafgeelder für mindere Vergehen gehören dem

Herrn des Untertans. Für unwillkürlichen Mord 400 Aspern, für Hurerey von Weibern 300, 250, 200 Aspern, nach Verhältniß des Vermögens; von Männern 200, 150, 100 Aspern. Für Kopf- oder andere Bunden, welche das Bette zu hütchen zwingen, 100 Aspern u. s. w. Vormahls wurde in diesem Sandschak auch das Wasser einiger Kanäle verpachtet, weil man es in den Sommermonathen, wo Mangel an Wasser war, zur Begießung der Felder verkaufte; dieses ward als unerlaubt aufgehoben. Die Kurden, welche keinem bestimmten Dorfe zugeschrieben sind, und Charidsch Ekrad, d. i. äußere Kurden, genannt werden, zahlen Braut- und Strafgebühren an dem Orte, wo sie sich befinden. Die meisten Schloßbesitzer dieses Sandschaks sind mit Timaren belehnt, deren Abgabentrachtung aber nicht, wie die der übrigen, an die Zeit der Herndte gebunden ist, weil sie vorgestellt haben, daß dieses ihrem Garnisonsdienste Eintrag thue.

Kanunname des Sandschaks K i u r d s c h i s t a n.

Da das Land sehr unfruchtbar und steinig ist, so sind für die Bewohner desselben nur zu 25 Aspern 3 s p e n d s c h e eingeschrieben, mit Rücksicht aller andern Grundabgaben. Die nichtmohammedanischen Untertanen zahlen ein Fünftel ihrer Einkünfte, aber dafür keinen Futterzehent (Salarie). Wenn ein Untertan mehrere Söhne hinterläßt, so erben ihn dieselben; hinterläßt er keinen, so erben die Brüder nichts, und der Grund wird von neuem in T a p u, d. i. Grund- oder Erbpacht gegeben. Der Sohn eines Untertans ist Untertan; die flüchtig gewordenen können zurückgebracht werden, es sey denn, daß sie anderswo schon

zehen Jahre anständig seyn. Wenn ein Unterthan seinen Grund vernachlässiget, und einen andern bestellt, so kann der Zehent von beyden gefordert werden; wenn er aber nach Bestellung seines Grundes einen fremden bestellt, ist es verbotzen, den Zehent zwey Mahl zu fordern. Wenn ein fremder Unterthan (Charidsch) den Grund eines Sipahi bestellt, zahlt er im besten Grunde von zwey Scheffeln Landes 1 Asper, im schlechtesten von drey Scheffeln Landes 1 Asper. Wenn ein Unterthan sein Feld drey Jahre lang ohne gültige Entschuldigung unbestellt läßt, ist es Kanun, denselben einem andern in Erbpacht (Tapu) zu verleihen. Wenn die Frucht einmahl geschnitten und enthülset ist, so sollen die Unterthanen von den Zehenteintreibern nicht umsonst, und zu ihrem Schaden aufgehalten werden. Die Abgaben als Mühlen-, Schaf-, Rauch-, Bienen-, Stämpelgeld und Transitozoll wie gewöhnlich.

Kanunname des Sandschaks Doiregi.

Die meisten Grundstücke dieses Sandschaks sind Malikane, oder lebenslängliche Pachtungen der kaiserlichen Krongüter (Chasaihumajun), und Diwani oder Staatsgüter, wo die Unterthanen vom ganzen Ertrage ein Fünftel, also gleichsam doppelten Zehent geben. Dörfer und Grundstücke der Waefe, Religionsgüter, und Emлак, welche Besißgüter sind, liefern ihre Abgaben in zwey Theilen, wovon der eine den Besißern des Waefs oder Mülls zukömmt. An einigen Orten ward ehedem außer dem Fünftel auch noch der Futterzehent (Salarije) gegeben, was aber heute abgestellt ist, indem Salarije nur dort, wo der

zehente Theil, oder der einfache Zehent eingetrieben wird, genommen werden darf. Der Zehent der Gärten und Weingärten wird meistens in Geld abgetragen. Die Abgaben der Schafe (Kesmi Agb nam), das Ueberwinterungsgeld (Kischlak), das Sommergeld (Zailak), das Lagergeld (Zatak), das Weidegeld (Otlak), wie oben.

Ehemahls waren die Untertbanen dieses Sandschaks vielen anderen Plackereyen unterworfen, die aufgehoben worden sind. Sie wurden zu Kreisjagden gebraucht; man nahm ihnen Zoll ab für das Salz, das sie aus den in diesem Sandschak befindlichen Salinen zu ihrem Gebrauche hohlten; oder wenn sie Früchte, Erzeugnisse ihres eigenen Gartens verkauften. Alles dieses ward abgestellt. Hufengeld wie oben; desgleichen Schaf-, Bienen-, Mühlengebühr und Strafgerlder.

Kanunname des Sandschaks Bosuk.

In diesem Sandschak zahlt die ganze Hufe nur 30, die halbe nur 18 Aspern Ackergerld. Die Untertbanen, welche keinen Grund besizen, aber verheirathet sind, zahlen 12 Aspern Nebak, die unverheiratheten 6 Aspern Mudscherred. In diesem Sandschak finden sich auch sechs Stämme Aschar (Kurden). Der Grundpacht Tapu wird von einem neuerbauten Hause oder Stalle nach Verhältniß der Größe des Daches mit 50, 30, 20 Aspern entrichtet; und wenn bisher unbebaute Gründe urbar gemacht worden, ist der Grundpacht (Tapu) für den Mudd Ausfaat auf dem besten Grunde 30, auf dem mittleren 20, auf dem geringsten 15 Aspern. Wenn ein Untertban stirbt, und keinen Sohn, aber eine Tochter, Vater, Mutter und Bruder hinterläßt,

so wird von seiner Verlassenschaft erst die zur Ausfaat eines Jahres hinreichende Menge Korn abgefordert, von dem Uebrigen der Tapu als Mortuarium genommen, der Grund selbst aber keinem andern verliehen, sondern der Tochter gelassen. Den Grund eines Unterthans aber, der weder Sohn noch Tochter, noch Bruder hinterläßt, kann der Sipahi, wenn er will, von neuem in Erbpacht (Tapu) geben.

Das Viehentschädigungsrecht (Kesi mi Deshti-bani) wird hier auf dem nämlichen Fuße, wie an andern Orten behandelt, daß nämlich der Eigenthümer des Viehes, welches in einem Acker Schaden angerichtet hat, außer der Vergütung des Schadens noch fünf Stockschläge empfängt, und 5 Aspern zahlen muß. (Nun folgen die schon anderswo erwähnten Polizey- und Strafgesetze).

Kanunname des Landes Karaman.

Dieses beginnt mit den Zollgebühren Badsch, den Magazinsgebühren Kesi mi Kapana, der Marktordnung Zhtissab, und den Nachtwachen Asfasiye von Konia, der Hauptstadt dieses Landes.

Ordnung der Färbereyen.

Ehemahls wurde der von Außen in die Stadt kommende feine Wollenzeug Bogas (Bogasin) nicht gestämpelt; eben so wenig genähte Raftane, und die Färber der Stadt waren ihrer Geschicklichkeit wegen berühmt. Da nach der Hand aber von beyden Fällen das Gegentheil eintrat, machten die Vornehmsten der Stadt dringende Vorstellungen, worauf befohlen ward, daß die von Außen kommenden Wollenstoffe, wenn sie ein-

mahl zu Brusa gestämpelt worden, hier keiner weitem Stämpelung unterworfen seyn sollten. Bogas, zu Brusa gefärbt, wovon die Elle mehr als 50 Aspern kostet, ist der Stämpelung nicht unterworfen, wiewohl er unter die Kumasch oder kostbaren Stoffe gezählt wird; auch purpur-, safran- und grünspanfärbige Stoffe werden ebenfalls nicht gestämpelt, ebenso wenig als einfarbige schwarze Stoffe.

Viehentschädigungsrecht (Resmi Deshtiban), Brautgebühren (Resmi aruffane), Transitogebühren (Resmi Badsch), wie sie schon oben vorgekommen.

Kanuni Misabije, Kanun der Bewässerungsanstalten zu Konia.

Nach einem alten Kanun wurden zu Konia statt des gewöhnlichen Zehents in den Weingärten von jedem Scheffel Landes (40 Quadrat-Schritte) 30 Aspern gezahlt, und 2 Aspern Schagirdane oder Lehrlingsgeld. Wenn die Weinberge bewässert werden, zahlt man für jeden Scheffel Landes 8 Aspern; wenn ein nicht gebauter Ort bewässert wird, zahlt man für den Scheffel 4 Aspern. Nur von den als frey (Serbest) eingetragenen Gründen, wird nichts genommen. Solche Gründe sind die zu den frommen Stiftungen der Grabstätten der großen Scheiche Esadreddin von Konia, und Mewlana Dschelaleddin Rumi gehörigen. Von Gärten zahlt der Scheffel Landes (Dönüm) statt des Zehents im besten Grunde 20 Aspern. Auch ist ein alter Kanun-, daß von einigen mitten in der Stadt befindlichen Gärten (die sonst befreyt sind) Zehent erhoben wird.

Die Bewohner Konia's besitzen eine von dem berühmten Scheich Mewlana Schedschaa-eddin Guleiman im Jahre 925 (1519) ausgestellte gerichtliche Urkunde, vermöge deren an einigen Orten gar keine Gärten angelegt werden dürfen.

(Hierauf folgt die Vertheilung des Wassers zu Konia in die verschiedenen Mühlgänge und Mühlen, und dann die Vertheilung des Wassers von Kara Hisar, das eine Nacht dem Dorfe Hawesie, eine Nacht dem Dorfe Bagludsch, eine Nacht dem Dorfe Karaogus, eine Nacht dem Dorfe Hadschibin, und vier Tage hindurch der Stadt selbst zufließt, die Gärten derselben zu bewässern).

Ackergebühren, Resmi Tschift.

In Karaman zahlt die ganze Hufe nicht mehr als 36, die halbe 18 Aspern. Verheirathete 12 Aspern Nebak, und Ledige 6 Aspern Mudscherrred oder Dschebe. Wenn sich Gründe vorfinden, welche die Untertbanen bey der Beschreibung verheimlicht haben, so gebührt der Zehent nicht weniger dem Sipahi, als rechtmäßigen Besitzer des Lehens. Wenn der Sipahi ein Grundstück, weil es von seinem bisherigen Behauer nicht bestellt worden, einem anderen in Tapy oder Erbpacht überläßt, so kann er von dem vorigen Besitzer nicht mehr das Hufengeld, Resmi Tschift, sondern nur das Nebak (Inwohnergeld) fordern. Auf eine Hufe rechnet man in Karaman vom besten Grunde 60 Dönüm (der Dönüm zu 40 Quadrat-Schritten), vom mittleren 80 bis 90, vom schlechtesten 120; insgemein wird aber unter dem Nahmen Tschift oder Hufe so viel Landes verstanden, als ein Mann in einem Jahre

bet

bestellen kann, worauf 12. Mudd jährliche Ausfaat gerechnet werden.

Ehemahls konnten Mädchen ihrem Vater in der Erbschaft des Grundpachtes Kapu nicht nachfolgen; allein durch einen im Jahre 959 (1551) erlassenen hohen Befehl wurden sie der Nachfolge fähig erklärt. Wenn das Grundstück eines Unterthans zwey verschiedenen Sipahis zugeschrieben ist, so zahlt der Unterthan nur seinem eigentlichen Grundherrschaft das Ackergeld, und dem andern bloß Zehent und Salarije oder Futterzehent.

Die Unterthanen sind gehalten, ihren Zehent auf den nächsten Markt zu liefern. Unter Markt wird hier jeder Ort, wo Korn gekauft und verkauft wird, verstanden; doch sind hierzu die Ortakdschi nicht verbunden, welche ihren Zehent in die Scheunen des Dorfes niederlegen können. Die Ortakdschi sind von außerordentlichen Auflagen (Awaris) befreit, weil sie die Hälfte ihrer Einnahme an den Beglik oder den kaiserlichen Schatz zu liefern gehalten sind. Von wirklichen Sipahi oder alten Soldaten (Kapu Kuli) wird keine Schafgebühr genommen; sind es aber Unterthanen, Pferdeverkäufer, oder andere, welche sich in ein Timar oder in ein Corps der Cavallerie (Bulu) eingedrängt haben, so bezahlen sie die Schafgebühr wie gewöhnlich; doch sind weder die Söhne der Sipahis, welche als befreite Fußgänger (Mosselim), noch die als Streifpartheyen (Eschindschi) eingeschrieben sind, davon befreit. Die Schafe werden im Monath May, wenn die Mütter ausgeschüttet haben, Schafe und Lämmer eines ins andere gezählt, 300 auf eine Heerde (Sürü), wofür 3 Aspern

Hürbengeld, von zwey und zwey Schafen 1 Asper Schafgebühr, und von der Heerde ein Schaf als Weidegebühr (Otlak) entrichtet wird. In diesem Sandschat sind die Schafgebühren alle dem Sipahi oder besrittenen Lehensmann zugeschrieben, und der Sandschatbeg hat deswegen, seine eigenen Chas oder Kammerbeutelgüter ausgenommen, sich in die Erhebung derselben nicht im geringsten zu mischen.

Wiedengeld, Sühnungsgeld u. s. w. wie oben.

Vom Flach und Hanf wird Zehent, aber kein Salarije genommen. Zehent und Salarije (Futterzehent) aber werden zugleich von Korn, Gerste, Haber, Hirse u. s. w. entrichtet.

Awaris oder außerordentliche Auflagen heißen die jedem Dorfe noch außer der Anzahl seiner Häuser zugeschrieben, und dem Register der Ackersteuer angehängt worden.

Kanun des Salarije, oder des Futterzehentes.

Die Grundstücke von Eregli (Heraklea) sind fast alle Wafke nach Medina gehörig, deren Zehent für diese heilige Stadt in Besitz genommen wird, und die Hälfte des Zehentes, nämlich ein Zwanzigstel ist hier als Salarije eingeschrieben, das sonst gewöhnlich weit mehr als den zehnten Theil beträgt. Der ganze Zehent der Unterthanen gehört hier dem Wafk; der Sipahi erhält also nichts von den gesetzlichen Abgaben Kussumi scherije, sondern nur die willkürlichen Kussumi urfije.

Kanun der Wasserleitungen von Sidi Scheri *), von
 Altische Scheher, Karanda, Beg Dili, Beschrei-
 bung ihres Ursprunges und Laufes.

Die Dörfer Karamans sind schon von Alters her in
 zwey Klassen getheilt: in Malikane und Diwani.
 Die Malikane (lebenslängliche Pachtungen) sind ent-
 weder Waff, fromme Stiftungen, Eigenthum eines In-
 stitutes, oder Müll, persönliches Eigenthum. Der Er-
 trag derselben ist folgendermaßen getheilt. Den Zehent
 nimmt der Herr des Waffs; die Gebühren der Müh-
 len und Bienen, zur Hälfte der Herr des Waffs, und
 zur Hälfte der ihm affocirte Besitzer des Timars. Hin-
 gegen gehören die auf dem Grunde haftenden Abgaben,
 welche nicht gesetzlich (Scherije) sind, als Kesmi
 Eschift, Nebak, Dschebe, die Schafsteuer und
 der Grundpacht (Kesmi Tapu) ausschließlich dem Si-
 pahi, ohne daß der Besitzer des Mülls, oder Waffs,
 den geringsten Antheil daran hat. Doch ward durch
 spätere Verfügungen dieser Kanun dahin abgeändert,
 daß der Sipahi und Besitzer des Waffs auch den Zehent
 zu gleichen Theilen tragen sollen. Imame, Chatibe und
 Muesine sind von Abgaben befreyt.

Kanunname des Sandschaks Kaisarije (Cäfaree).

Dieses Sandschak, wiewohl zur Statthalterschaft

*) Sidi Scheri, wo der berühmte Held Sid Battal
 (Cid, le batailleur) begraben liegt. Sein Grabmahl und das Mew-
 lana Dschelaleddins, des mystischen Dichters zu Konia, sind zwey
 heilige Stätten, welche über Karaman vor allen anderen asiatis-
 schen Provinzen des osmanischen Reichs einen besondern Glanz ver-
 terländischer Heiligkeit verbreiten. Sid Battal ist der wahre
 arabische Cid, der 800 Jahre vor dem spanischen lebte.

Karaman gehörig, zahlte das Ackerfeld doch nach einem ganz andern Fuße; nämlich: die ganze Hufe zu 57, die halbe zu 28 Aspern. Doch wurde es dann laut Befehls mit den übrigen auf gleichen Fuß-gesetzt, und jetzt zahlt die ganze Hufe 36, die halbe 18 Aspern; die weniger als eine halbe Hufe besitzen 18 Aspern *Ne b a k*, und die gar keinen Fleck Erdreich besitzen, 12 Aspern *M u d s c h e r r e d A k t s c h e s s i*. Die Kopfsteuer in Karaman war schon von Alters her nach dem Unterschiede des Vermögens in drey Klassen getheilt, wovon die Vermöglichsen 90, 80, 60, die mittleren 60 bis 30, die ärmsten 30 bis 10 Aspern zahlten. Da dieß aber zu vielen Streitigkeiten und Zänkereyen Anlaß gab, so verstanden sich die nichtmohammedanischen Einwohner in einem gütlichen Vergleiche mit dem Beglerbeg, Kopf für Kopf 35 Aspern zu zahlen, und dieser Vergleich wurde in Gegenwart des Beglerbegs in dem Gerichtshofe zu Konia einprotokollirt.

Kanonname der Pferdetreiber (*E s s b - k e s c h a n*) von
Karaman.

Diese Völkerschaft, welche sich in den Gerichtsbarkeiten von Larfuß, *Eski Ul* und *Baiburd* befindet, und unter dem Nahmen der Pferdezieher (persisch *E s s b - k e s c h a n*, türkisch *A t - t s c h e k e n*) bekannt ist, war zur Zeit der Eroberung eine wild herumstreifende Völkerschaft (*H a i m a n e*), die sich nicht mit Ackerbau beschäftigte, und deßhalb mit keiner andern Abgabe, als dem sogenannten Pferdegeld, *A t A k t s c h e s s i*, belegt ward. In der Beschreibung, welche unter der Regierung Sultan *Bajased* des II. Statt hatte, wurde ihnen für die Mühe der Pferdehuth sowohl der Zehent,

als auch die Steuern *Eschift*, *Nebak*, *Dschebe* und außerordentlichen Auflagen, *Awaris*, nachgesehen, und bloß das Pferdegeld, nämlich 30 Aspern für das Stück aufgelegt; doch entrichteten sie die Schaf- und Brautgebühr und die Strafgeelder. Nach dieser in den alten Registern des Desterdars Abulfaß eingetragenen Einrichtung zahlten sie jährlich für 12,000 Familien an Brautgebühren 500 Aspern, und die verfallenden Strafgeelder, aber sonst keine Grund- oder Erträgnißsteuer, Zehent oder Futterzehent u. s. w. Sie waren ein herumziehendes Nomadenvolk, *Jürük*, das sich anfangs mit keinem Ackerbau beschäftigte, nach der Hand aber denselben zu treiben anfang, und steuerbares Vermögen sammelte. Dem zu Folge wurde auf Vortrag des obgenannten Desterdars die Pferdesteuer um 200 Aspern erhöht; ihnen die Pferdehuth beybelassen, und jede andere Steuer aufgehoben. Wenn daher einer dieser Pferdetreiber im eigenen *Jurd* (Hürde) pflanzt und baut, zahlt er weder *Aschr* noch *Salarije*, *Nesmi Eschift* oder *Nebak*; aber fremde Unterthanen oder *Söhne* von *Sipahis*, welche in ihrem *Jurd* pflanzen und bauen, entrichten diese Abgaben. Ungeachtet dieser Begünstigungen war diese Völkerschaft doch allerhand Plackereyen und Bedrückungen der Einnehmer und Intendenten ausgesetzt, so daß sie selbst bathen, lieber wie andere *Kaajas* gehalten zu werden, was ihnen auf Vortrag des obgenannten Desterdars durch kaiserlichen *Ferman* bewilliget ward. Ihr Zehent, Grundsteuer und andere Abgaben wurden um 200,000 Aspern verpachtet; bald aber trieben sie die Einnehmer und Intendenten in die Wette so hinauf, daß die Steuer statt um zwey *Jük* wie bisher, um 52 *Jük*, d. i. um

5,200,000 Aspern verkauft wurde, und das arme Volk diesen Druck nicht länger aushalten konnte. Es wurde also in der Folge auf den Vortrag des Desterdars Ramasan die Untertanschaft dieses Volkes wieder aufgehoben, dafür aber 900 Aspern als Pferdegeld von je zwölf und zwölf Familien eingesammelt. So blieb es bis zur Zeit Suleimans und Selims des I., wo die neue Länderbeschreibung durch den Verfasser des vor uns liegenden Finanz-Coder unternommen ward, welche unter dem Nahmen des neuen Registers vorkömmt, während die unter Mohammed II. und seinem Nachfolger Bajased II. unternommene, unter dem der alten Register bezeichnet wird.

Bei dieser neuen Beschreibung fanden sich nun mehrere Stämme (Dschemaa t) dieses Volkes, deren jeder aus 8 bis 10 Zurden, und jede dieser Zurden wieder aus mehreren Kotten (Bulu k) bestand, die zusammen mit 20 oder 30 Pferden eingeschrieben waren. Dieß war die Veranlassung ewiger Plackereien zur Zeit, wo das Pferdegeld eingehoben ward, indem die Reichen ihren Antheil den Armen aufbürdeten, und dieselben unterdrückten. Sie batthen daher besonders beschreiben zu werden; ihre Bitte ward durch genaue Abstufung der Gränzen zwischen den verschiedenen Zurden willfahrt, und festgesetzt, daß die Grund- und anderen Steuern, welche fremde Bauern und Sipahis, die unter ihnen Ackerbau treiben, bezahlten, unter alle zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen, und die 900 Aspern, welche je von zwölf und zwölf Familien erhoben worden waren, wurden nun nach dem Vermögen der einzelnen Zurden so eingetheilt, daß die Vermöglicheren mehr und die Armeren weniger

bezahlten. Die unter ihnen landbauenden Kaajas und Sipahis bezahlten die gewöhnlichen Zehnten und Steuern. Pferdetreiber aber, welche in der Folge sich in Timare eingedrängt, und ihre Namen in die Verate derselben eingetragen, und sich unter diesem Vorwande von der Pferdesteuer und der Pferdehuth loszusagen vermeinten, sollen mit diesem Begehren abgewiesen werden, und sowohl Steuern als Dienst wie ehedem entrichten. Verschiedene andere Taxen und selbst erfundene Auflagen, womit die Einnehmer diese Völkerschaft bedrängten, als Selamlük, Kullük, Nalk Behassi wurden aufgehoben, und die strengsten Befehle erlassen, diese armen Leute mit solchen Erpressungen zu verschonen. Den Einnehmern, Kamil, und Steuerbeamten, Mewkufschü, wurde auf das schärfste verbothen, ihnen Braut- und Strafgebühren abzufordern, welche nicht dem Fiscus, sondern ihren eigenen Aufsehern, Emin, zustehen. Den Sandschabegen und Beglerbegen wurde unterfagt, sich in die Ausübung der strafenden Gerechtigkeit zu mischen, unter diesem Vorwande Geld von ihnen zu erpressen, und auf ihre Kosten zu zehren. Diese Pferdetreiber machten in den Gerichtsbarkeiten die Summe von 703 Raßen aus (das Raß zu zwölf Familien gerechnet), wovon 40 dem Waß (der frommen Stiftung) Sultan Selim des I. zu Sultanije zugeschrieben, und, wie die anderen, von allen Abgaben befreuet waren. Diese 703 Raße zahlten 632,700 Aspern. In dem alten Kanunen ist vorgesehen, daß wenn einer oder der andere dieses Volkes in den Registern nicht eingeschrieben ist, ihn dieser Umstand von dem Dienste des Pferdetriebs doch nicht befreuet. Nach den neuen Registern (Suleimans und

Selims II.) waren sie zwar als Unterthanen eingeschrieben, jedoch mit der Verbindlichkeit des Pferde- triebes wie vor- und ehemals, und mit der Befreyung von den Stroh-, Honig-, Schaf- und Gerstengebühren, und anderen willkürlichen Auflagen (Zekalifi urfiye).

Kanunname der Insel Cypem.

Die Mauth zu Cypem für fremde Waaren war nach den neuen Registern 9 vom Hundert, und 5 vom Hundert dazu, wenn die Waare bloß Transit in Cypem ankam, und weiter ging. Von den Erzeugnissen der Insel an Eßwaaren, Wein, von Gerste, Korn, Weizen, Mehl ward nichts entrichtet. Die Ladung Wein aber, die zum Verkaufe bestimmt ist, zahlt 16 Aspern Zoll; jeder Fischernachen 3 Aspern; jedes auf die Schlachtbank geführte Kind 5 Aspern. Die Last Fische 16 Aspern. Zehen Megen Mehl 1 Asper Megengebühr, und sechs Megen Gerste dasselbe. Von einer Ladung Frucht oder Holz 1 Asper. Sechs Megen Oliven 1 Asper. Der Centner rohe Baumwolle 5 Aspern u. s. w.!

Kanunname des Sandschaks Tschik.

Dieses Sandschak gehörte ursprünglich zu Karaman, wurde aber dann zu Cypem geschlagen, behielt aber dieselbe Verfassung: (Kanun) mit Karaman bey. Die Zölle (Badsch) sind dieselben wie zu Konia; das Markt- und Magazinsgeld dasselbe. Das Ackergeld (Kesk mi Tschift) ist 36 Aspern für die ganze, 18 für die halbe Hufe Landes. Das Nebel mit 12 Aspern wird von dem, der weniger als eine halbe Hufe, oder gar nichts be-

fikt, entrichtet, wenn er verheirathet ist, und **Dschob**
 mit 6 Aspern, von den Unverheiratheten. Wenn ein
 Unterthan ein Feld bestellt, das auf dem Timar eines
 anderen Lehensherrn als des seinigen gelegen, so be-
 zahlt er diesem zwar die Grundsteuer (**Resmi Eschift**),
 dem Landern aber die Ertragnißsteuer, den Zehent und
 Futterzehent (**Aschr** und **Salarije**), oder auch das
 Scheffelgeld (**Dönüm Aktchessi**), wenn er mehr
 als eine Hufe bebaut. Wenn Söhne von Sipahi,
 Sipahi selbst, oder herumstreifende Horden (**Jürük**)
 ein Grundstück, das mit der Grundsteuer belegt ist,
 in Grundpacht (**Lapu**) nehmen, müssen sie, ungeachtet
 ihrer Eigenschaft als Sipahi und Jürük, dennoch die
 Grundsteuer entrichten. Der Grundpacht **Resmi Lapu**,
 (nicht zu vermischen mit der Grundsteuer, **Resmi**
Eschift), wird ausschließlich dem Sipahi entrichtet.
 Er wird in drey Klassen getheilt, die höchste, mitt-
 lere und niederste zu 50, 30 und 10 Aspern. Wenn
 der Sipahi einen Unterthan mit Unrecht von Haus
 und Hof vertreibt, steht ihm nicht zu, den Grundpacht
 zu fordern; wenn der Raaja aber freywillig sich an
 einen anderen Ort begeben, steht dem Sipahi auch
 frey, das Grundstück, das er besessen, einem andern
 in Pacht zu geben. Das Viehentschädigungsrecht (**Res-
 mi Deschtibani**) gehört allein dem Sipahi, nämlich
 außer Vergütung des Schadens an den Eigenthümer
 des Feldes, den das Vieh betreten, 5 Stockstreich
 und 5 Aspern für jedes derselben. Die Brautgebühr
 gehört ebenfalls dem Sipahi, zu 60, 40, 20 Aspern für
 ein Mädchen. Die Schaf- und Mühlengebühr gehört
 dem Sipahi; doch zahlen dieselbe alte Soldaten nicht,
 es sey denn, daß sie als ehemahlige Raaja und Jürük sich

in ein Timar oder Buluk eingebrängt hätten, wo sie dann wie anders bezahlen. Einsiedler (Sawieder) und Söhne der Sipahis, die als Mossellem unter dem Fußvolke, oder als Eschindschi unter der Reiterey dienen, sind davon ebenfalls befreyt. Auch von Imamen und Gebethausrufern, so lang sie diesen Dienst versehen, werden diese Abgaben nicht gefordert.

In Karaman, und folglich auch in Itschil, ist der Honig mit einem gesetzmäßigen Zehent (Aschr) belegt; allein da durch eine lange Gewohnheit statt des Zehents eine Abgabe von 2 Aspern vom Bienenkorbe entrichtet wurde, so ward der Zehent nachgesehen. Untertbanen, die ihre Bienenstöcke von dem Grunde ihres Sipahis auf einen andern bringen, wo derselbe durch Schwärmen einen andern Stock ansetzt, zahlen von diesem neuen 1 Asper dem Herrn des Feldes, und 1 Asper ihrem Lehensherrn. Von Hanf und Flachs wird Zehent, und nicht Salarije genommen; dergleichen von Baumwolle und Mohn. Die Weidegebühr von 1 Asper von zwey Schafen, welche ehemahls in Karaman entrichtet ward, ist aufgehoben. Die meisten Bewohner des Sandschaks Itschil sind herumwandernde Horden (Türük), die auf steinigtem Grunde zerstreut herumziehen. Die Dörfer selbst sind wegen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens sehr zerstreut gebaut, so daß Häuser, die in vier oder fünf Richtungen von einander liegen, nur ein Dorf ausmachen. Dieß gab zu Erpressungen der Einnehmer Anlaß, welche einzelne Theile solcher Dörfer nicht als dazu gebhörig, sondern als in den Registern ausgelassen (Charidsches Dester) besonders besteuerten. Die Einwohner haben keinen festen Sitz, indem sie immer hin und her,

im Winter an das Gestade des Meeres, und im Sommer ins Gebirge ziehen; daher geschieht es, daß ihr Vieh bald dort bald da eingeschrieben ist, indem sie doppelte Wohnplätze haben. Sie zahlen das *O t l a k* und *U l a t s c h i k*; das erste ist die gewöhnliche Weidegebühr, welche die Besitzer der Schafheerden entrichten; das zweyte wird von denen, die keine Schafe, sondern höchstens eine Kuh oder einen Esel haben, entrichtet. Die Bauer der Reisfelder, *E s c h e l t u k d s c h i*, geben weder Ackergeld noch Schafgebühren, aber wohl die anderen Abgaben. Doch sind mehrere von denen, die als *E s c h e l t u k d s c h i*, d. i. als freye Reisbauer eingeschrieben sind, wirkliche Untertanen *R a a j a*; wenn einer stirbt, treten seine Söhne oder Brüder in die Rechte eines *E s c h e l t u k d s c h i* ein; hat er keine Verwandte, so wird einer von den Söhnen der übrigen *E s c h e l t u k d s c h i* an seine Stelle gesetzt, und ihm der Saamen gegeben, damit der Reisbau nicht in Verfall gerathe. Diejenigen, welche die Kultur ihres Feldes vernachlässigen, werden zum Erfatze des daraus entstandenen Schadens angehalten. Diese Reisplantzungen gehören zu den kaiserlichen Kammergütern (*C h a s s a i h u m a j u n*). Diejenigen, welche als *E s c h e l t u k d s c h i* eingeschrieben, aber wirkliche *R a a j a s* sind, indem sie nicht Reis-, sondern Kornfelder bestellen, und sich nicht mit Bewässern, sondern mit Pflügen abgeben, entrichten die gewöhnlichen Steuern der *R a a j a s* *).

*) Der so beschwerliche und ungesunde Anbau eines so allgemeinen und nothwendigen Nahrungsmittels als der Reis, macht diese Begünstigungen nothwendig.

Kantunname des Sandschaks Kutahija in Anatoli.

Die Grundsteuer in diesem Sandschak ist 32, das Nebak 12, das Dschebe 6 Aspern. Es ist erlaubt, zerstreute, ausgewanderte Unterthanen auf ihren ersten Wohnsitz zurückzuführen, es sey denn, daß sie schon 25 Jahre in irgend einer Stadt ansäßig gewesen seyen. In Konstantinopel sind 10 Jahre hinreichend, die Unterthanen, die sich dort angesiedelt haben, von dem Dienste der Taja und Mossellem zu befreien. Die Schafsteuer ist 1 Asper von zwey Schafen. Zitrüks, die gar keine Schafe, oder weniger als 24 haben, heißen Kara, und zahlen keine andere Steuer als Nebak mit 12 Aspern. Die Schafsteuer wird im Monath April, wo die Mütter ausschütten, erhoben. Der Unterthan ist verpflichtet, den Zehent in die Scheune des Sipahis zu liefern, und nicht bis in die Festungen den Commendanten. Dieß ist eine unerlaubte Neuerung (Bidaat). Das Eschiftlik, oder die Hufe wird hierorts von dem besten Grunde zu 60, von dem mittleren zu 80 bis 90, von dem schlechtesten zu 100 bis 120 Dönüm oder Scheffel Landes gerechnet. Ein Dönüm ist 40 Schritte ins Gevierte. Das Grundstück, das durch drey Jahre unbestellt bleibt, kann einem andern in Grundpacht (Tapu) überlassen werden, es sey denn, daß die Unfruchtbarkeit des Bodens daran Schuld wäre. Gärten und Weingärten unterliegen dem gesetzmäßigen Zehent (Aschr). Bey den Weingärten wird im besten Grunde der Scheffel Landes mit 10, im schlechtesten mit 5 Aspern Grundsteuer belegt. Der Zehent des Honigs gehört dem Herrn des Grundes. In diesem Sandschak ist die Bienenzucht im Flor; der Korb wird zu 25 Aspern verkauft, und zahlt 2 Aspern

Statt des Zehents; in minder erträglichen Gegenden wird nur 1 Asper von einem oder gar von vier bis fünf Körben gezahlt. Die Brautgebühren *Ne s m i a r u s s a n e* heißen hier *K e r d e k*, und betragen 60 Asperrn für ein Mädchen, und 30 für eine Wittwe, außer den Heirathsgebühren, *Ne s m i N i k i a h*, von 12 bis 24 Asperrn, welche dem Richter entrichtet werden. Von Heerden, welche aus fremden Gegenden zu weiden kommen, wird das Weidegeld (*O t l a k*) genommen, bey mittleren Heerden ein mittleres Schaf im Werthe von 15 Asperrn; von den besten Heerden, ein Schaf im Werthe von 20 Asperrn, und keinen Heller mehr. Heerden, die sich innen den Gränzen des Sandschaks befinden, und nicht von Außen kommen, zahlen keine Weidegebühr. Luchse und Panther, die hier gefangen werden, gehören dem Kaiser. Die Vollziehung des Todes und anderer Strafen steht dem Sandschakbeg zu; wenn er sie entweder gesetzlich oder willkürlich nachsieht, ist er nie berechtigt, dafür eine Vergütung unter dem Titel *B e d e l i S i a s s e t* einzubehalten. Die *O r t a k d s c h i*, die sich ehemals in diesem Sandschak befanden, sind aufgehoben, und ihre Grundstücke dem Besitzer des Timars zugeschrieben. Die Reis- und Sesampflanzungen bey *L a t a k i j e*, (*L a o d i k e a*) werden wie vor Alters zu gleichen Hälften besessen.

Kanunname des Sandschaks *C h o d a w e n d k i a r*.

Die ganze Hufe zahlt an Grundsteuer (*Ne s m i k s c h i f t*) 33, die halbe 16 1/2 Asper. Wer weniger oder gar nichts besitzt, gibt 12 Asperrn *Ne b a k*, wenn er verheirathet ist, und wenn er nicht verheirathet ist, 9 Asperrn *D s c h e b e*. Wer nichts erwirbt, zahlt auch nichts.

gen für die Unterthanen entstanden, wurden diese Abgaben in den neuen Registern ausschließlich dem Besitzer des Grundes zugeschrieben. Die Steuer für Unverheirathete, welche keinen Grund besitzen (Dschebe,) war ehemahls 18, dann 12 Aspern; davon sind die Imame und Muesine ausgenommen. Laut der alten Register wurde ehemahls in den Gerichtsbarkeiten von Tuzia und Kargu nach entrichtetem Zehent der Weingärten noch die Grundsteuer (Resmi Semini oder Eschtlik, welche sonst nur auf dem Ackerlande haftet) eingefordert, was aber in der Folge aufgehoben ward. Das Viehentschädigungsgeld (Deschtibani) gehört dem Sipahi. Nach den alten Registern wurde ehemals von jeder Familie 1 Asper für das Holz genommen, das sie in den Bergen zu ihrem Gebrauche fällten; doch ist diese Auflage aufgehoben worden. Herumziehende Horden (Zürük), die in diesem Sandschak schon seit 30 bis 40 Jahren wohnen, und die Felder, wo sie überwintern, anbauen, sind als Naaja eingeschrieben, und zahlen als solche Zehent, Salarije und Grundsteuer. Grundstücke, welche durch zahlreiche Erben, wie z. B. Söhne oder Brüder des letzten Besitzers, in mehrere Theile zerstückelt worden sind, müssen nach der Verfügung der neuen Register in zwey Hälften vereinet werden, so nämlich, daß einer der Brüder als eigentlicher Stammerbe die Hälfte als Unterthan, und die anderen Brüder zusammen die andere Hälfte wieder als ein Unterthan besitzen. Da manche Unterthanen in den alten Registern als abwesend oder unbewußten Aufenthaltes eingeschrieben, und die übrigen dann mit Einforderung der auf ihren Grundstücken haftenden Steuern belästigt wurden, so sollen in der

Zukunft die Gaben dieser als Na-Maalum oder unbekannt eingeschriebenen nicht von den Uebrigen eingefordert werden. In diesem Sandschak befinden sich große Timare, Ischkendische Timar genannt, von 280,000 Aspern, wovon 30,000 Aspern als Wakk, die anderen 250,000 Aspern als Timar eingeschrieben sind. (Nun folgen Marktordnung und Zölle).

Ranunname des Sandschaks Boli.

Ehemahls theilten sich in die Schafgebühren und Geldstrafen dieses Sandschaks blos der Sandschakbeg und der Subaschi oder Polizeylieutenant, ohne daß der Sipahi oder eigentliche Lehensbesitzer einen Antheil daran hatte; nun theilt sich derselbe darein mit dem Sandschakbeg mit Ausschluß des Subaschi.

Im Distrikte von Moderni aber gehören dieselben ausschließlich dem Sandschakbege. Bey Waffe und Mülke aber haben sich weder der Subaschi noch der Sandschakbeg, sondern nur die Verwalter derselben darein zu mischen. Dasselbe ist auch der Fall bey den kaiserlichen Kammergütern, Chasaihumajun. Bey den befreuten Lehen der Jaja und Mosselleme gehören diese Abgaben den Begen derselben, ohne daß sich der Sandschakbeg und Subaschi darein mischen.

In den Distrikten von Boli, Eschiga und Man-kara werden von der ganzen Hufe 46 Aspern Grundsteuer, von der halben die Hälfte genommen.

In den Distrikten Dlos, Onikidiwan, Jeddiwan, Moderni und Köggerja entrichtet die Hufe 36 Aspern; im Distrikte Ribris 26, in Chisrbeg Ili 4 Aspern, im Distrikt Eregli 34, in der Gerichtsbarkeit Zenidsche 29 Aspern. Außerdem wird in den Gerichtsbarkeiten

Boli, Eschiga, Manfara, Onikidiwan, Kibris, Eregli und Jonidsche von jedem Mudd Korn drey Meßen abgegeben. Zu Moderni, Kögeria, Lordudsche, Wiranschehr, Boli, Olos, Zebidiwan, Chisrbeg, vom Mudd 2 1/2 Meßen. Der Nebak wird mit 12 Aspern entrichtet. Als Mudscherred ist niemand eingeschrieben. Der Grundpacht, Lapu, den man auf die Ochsen schlug, ist als eine unerlaubte Neuerung verbotthen. Das in Erbpacht gegebene Grundstück wird als ein erbliches Eigenthum angesehen, und wenn nach dem Tode des Besizers, oder weil dessen Sohn unmündig ist, es einem andern überlassen wird, so kann es jener doch reklamiren, sobald er großjährig geworden. Die Erbgeseze sind die bekantten. (Folgen die Zölle und Markt- abgaben verschiedener Gerichtsbarkeiten dieses Sandschaks. Weiter die allgemeinen Verordnungen in Betreff der brachliegenden Grundstücke, der Gemeinde- weiden, der Befreyung der Imame). Mädchen folgten vormahls nicht ihrem Vater im Besitze des Erbpachtes nach; aber auf einen vom Nischandschi Pascha Ahmed erstatteten Vortrag, wurde im Jahre 1010 (1602) ein besonderes kaiserliches Handschreiben erlassen, vermöge dessen auch die Töchter nachfolgen. Von den Mühlen, die das ganze Jahr hindurch gehen, wird ein Mudd Waizen und ein Mudd Gerste, oder der Werth desselben abgeliefert; Bienengebühr 1 Asper vom Korbe. Die Unterthanen dürfen Unterthans- gründe weder kaufen noch verkaufen, es sey denn mit Zustimmung ihrer Herrschaft, die dann ihre Procente vom Kaufschilling nimmt. Als Escheltu Edsch i werden alle solche Reisbauer eingeschrieben, die 15 Kile oder wenigstens 10 Kile Reis anbauen.

Kanunname des Sandschaks Karahisar.

Die Grundsteuer von der ganzen Hufe ist 33, von der halben 18 Aspern. Von einem Verheiratheten das Nebak 12, von dem Ledigen das Mudscherred 6 Aspern. Die alten Satzungen des Getreides wurden auch in den neuen Registern beybehalten: nämlich in der Gerichtsbarkeit von Karahisar wurde der Mudd Waizen zu 120, Gerste zu 80 Aspern; in der Gerichtsbarkeit von Bulawadin, Bardschenlu, Schuhud, Sanduki, der Mudd Waizen zu 60 und Gerste zu 40 Aspern gerechnet. Söhne von Sipahi und andere, die aus Versehen als Unterthanen eingeschrieben worden, sollen, wenn glaubwürdige Zeugen das Gegentheil aussagen, nicht unter dieselben gezählt, und weder mit Nebak noch Mudscherred belästigt werden. Bauen sie aber einen Unterthansgrund an, so müssen sie auch die Grundsteuer des Unterthans, nämlich das Hufengeld und den Zehent entrichten.

Kanunname des Sandschaks Aidin.

Die Grundsteuer wird von den Unterthanen Anfangs May erhoben, zu 36 Aspern von der Hufe, und von der halben 16 1/2 Aspern. Nebak 12, Mudscherred (auch Dschebe und Kara genannt), 6 Aspern. Ledige Söhne, die bey ihrem Vater sind, zahlen keine Abgaben der Ledigen, sondern erst nach dem Tode desselben; hat sich einer während der Lebenszeit seines Vaters verheirathet, so zahlt er nach dem Tode desselben Nebak, und die Entschuldigung, daß er als Mudscherred eingeschrieben sey, fruchtet ihm nichts. Wenn das Grundstück eines Timars nicht von einem Unterthane des Besitzers, sondern von einem auswär-

gen bebaut wird, so wird dieser nicht als Untertban Raaja, sondern als fremder Untertban, Charidsch, Raaja betrachtet, und zahlt als solcher von zwey Scheffeln Landes im besten Grunde 1 Asper, im mittleren Grunde von drey Scheffeln Landes 1, im schlechtesten Grunde von vier Scheffeln Landes 1 Asper. Stadtbewohner, die in den Gränzen der Stadt eine Hufe mit Haus und Hof (Eschiftlik, Meierhof) besitzen, zahlen wie die anderen Landleute die darauf haftenden Abgaben, und die Entschuldigung, daß sie als Städter nicht Pfluggeld, d. i., Grundsteuer und Scheffelgeld geben dürfen, nützet ihnen nichts. Wenn hingegen der Städter den Grund verläßt, kann von ihm auch die Grundsteuer und das Scheffelgeld nicht begehret werden. Die Untertbanen der Waßfe und Mülke, d. i. der Religions- und Allodialgüter, zahlen diese Abgaben dem Waßf und dem Mülk, oder der Kammer der Chaß, d. i. Kammergütern.

(Folgen die allgemeinen Verfügungen in Betreff der Wiesen, der Gemeindeweiden, der brachgelassenen Gründe, und der Mädchen, die hier von der Nachfolge ausgeschlossen sind). Wer in dem Register als Mudscherred oder Nebak eingeschrieben ist, in der Folge aber eine Hufe (Eschift) an sich bringt, zahlt von dieser die Grundsteuer, weil diese immer auf dem Grunde und nicht auf der Person oder der Schrift des Registers haftet.

Von Waizen, Gerste, Haber, Hirse wird sowohl Zehent als Salarije abgenommen, von jedem Mudd (der Mudd hat acht Megen) 2 1/2. Nach entrichtetem Salarije darf aber kein Zemlik oder Futtergeld abgenommen werden, indem dieses die

Stelle des Futterzehents vertritt. Die Baumwolle bezahlt 10 vom Hundert. Im Sandschak Aidin rechnet man eine Okka zu 300 Drachmen. Zehent wird ebenfalls genommen von Erbsen, Linsen, Bohnen, Sesam, Zwiebeln, Knoblauch, Hanf u. s. w. Most gibt nur 15 vom Hundert, weil derselbe gemischt und nicht rein ist. Der Unterthan kann den Sipahi nicht zwingen, den Most in Natur zu nehmen, wenn er nicht gerne will. Mandeln, Äpfel, Birnen, Feigen, Orangen, Granaten, Pfirsiche werden zur Zeit der Reife geschätzt, und der Schätzung gemäß von denselben der Zehent in Geld bezahlt. Wenn in Gärten und Weingärten zwischen Neben und Bäumen Gras wächst, und dasselbe verkauft wird, zahlt es 1 Asper. von Zehen. Für das Gras, was innerhalb der Mauern der Hareme und in den Ziergärten wächst, wird etwas auf die Abgabe Kessim geschlagen.

Eine Mühle, die das ganze Jahr geht, zahlt 60, die nur 6 Monathe geht, 30 Aspern. Olivenmühlen zahlen 10 Aspern. Bienenkörbe je zwey und zwey 1 Asper. Der Unterthan entrichtet diese Gebühr nicht der Herrschaft, auf deren Grund etwa die Bienenkörbe stehen; sondern seiner eigenen; dem Herrn des Grundes, worauf die Körbe stehen, zahlen sie in diesem Sandschak je vier und vier 1 Asper; in anderen Orten ändert sich dieses Verhältniß. Die Schafgebühr, Schafe und Lämmer unter einander gerechnet, von zwey Schafen 1 Asper. Herumziehende Horden, Zurück, die zum Ueberwintern kommen, zahlen dort, wo sie überwintern, dem Herrn des Timars 17 Aspern Weidegebühr (Otla K). Von den Unterthanen freyer Timare aber, welche auf dem Grunde ihres eigenen Timars

überwintern, wird keine Weidegebühr genommen. Zürük, die von andern Sandschaken kommen, und in einem Timar ihre Wohnstätte (Zurd) aufschlagen, zahlen 3 Aspern Rauchgebühr (Kesi mi Duchan). Wenn sie aber dort, wo sie überwintern, Felder bauen, so wird keine Rauchgebühr abgenommen, weil sie die übrigen Abgaben entrichten müssen. Eine besonders ausgezeichnete Art von Zürük sind die unmittelbar dem Kaiser gehörigen Kara Kösünlü (vom schwarzen Schafe), deren Schafgebühr unmittelbar von den Verwaltern der Kammergüter Çapa i humajun eingetrieben werden. In dem alten Register befindet sich folgender Kanun in Betreff der Schafgebühr: Hirten, deren Schafgebühr unter 30 Aspern ausmachen würde, zahlen 33, und jene, deren Schafgebühr mehr als 33 ausmacht, geben 1 Asper für zwey Schafe.

Die Weingärten zahlten ehemahls 6 Aspern für den Dönüm oder Scheffel Landes. Als aber Mohammed Pascha Statthalter von Aidin ward, wollte er den ordentlichen Zehent einführen, und besteuerte daher mit Zustimmung der Moslimen jeden Scheffel Landes mit 11 Aspern. Wenn in den befreuten Timaren der Taja und Mossellem Findlinge, Sklaven oder Sklavinnen gefunden werden, gehören sie dem Sandschakbeg der Sipahi und nicht jenem der Taja. Die Brautgebühren nahm in den nicht freyen Timaren von Alters her der Besitzer des Timars, ohne Einmischung des Sandschakbegs. Da die Zürük keine Grundstücke haben, so empfängt von ihnen die Brautgebühren die Herrschaft des Ortes, wo sie sich aufhalten.

Die freyen Timare sind die der Alaibege, der Çubaschi, der Dscheribaschi, der Dscheri Çaridschi, der

Fähnriche, der Disbare und der Eschauschen. Es gibt keine anderen freyen Timare als diese, es sey denn, daß ein Timar zwar Anfangs als das Timar eines gewöhnlichen Sipahi eingeschrieben, hernach aber zu dem des Subaschi geschlagen worden; wird es von demselben wieder getrennt, ist es demahl nicht befreyt (Serbest). Im Sandschak Aidin gehört die Hälfte der Strafgeelder und anderer Gebühren dem Sandschakbeg, und die andere Hälfte dem Besitzer des Timars. (Folgen die Zölle und Mauthgebühren, Badsch und Gurnuk). Wenn ein Timar von den zu den kaiserlichen Kammergütern gehörigen Reispflanzern einen auf seinem Grunde aufnimmt, so nimmt der Sipahi von dem der Kammer gehörigen Antheile der Reispflanzung keinen Zehent, wohl aber von dem Reste. Wenn sich aber ein anderer Escheltuschi (der nicht unmittelbar zu den Krongütern gehört) auf dem Timar eines Sandschakbegs, Subaschi, oder gewöhnlichen Sipahi ansiedelt, so wird der Zehent sowohl von dem Antheile des Lebensbesizers als von dem übrigen Ganzen genommen. Dieser übrige Antheil heißt Kettenantheil (Sindschir Hisassi).

Der Zehent und die Steuer dieses Sandschaks ist meistens verpachtet (Maktuu). Da aber hierbey in manchen Dingen das Aerarium beeinträchtigt worden, so soll auf die alten Pachtungen keine Rücksicht genommen, sondern die rechtlichen Steuern und politischen Gebühren ganz, wie sie sind, entrichtet werden. Alle diese Pachtungen sind also durch spätere großherrliche Befehle aufgehoben worden. Untertanen, die durch eine gewisse Zeit zu öffentlichen Arbeiten, wie zur Herstellung von Fontainen und Brücken verwendet

worden, und für diese Zeit ein Verat in den Händen haben, können sich dessen nicht zur Befreyung von den vorgeschriebenen Steuern bedienen, besonders da die sultanischen Fermane ausdrücklich befehlen, daß alle Unterthanen, sogar vorher Nichtbefreyte (Bhairi Muaf), oder Befreyte (Muaf), ohne Rücksicht auf Verate von den politischen Steuern (Tetaliuri fiye), und den außerordentlichen Auflagen des Diwans (Awarisi diwanije) eben so wenig, als von den Finanzgebühren (Russumi malije), und den gesetzlichen Steuern (Hukufi scherije) befreyt seyn sollen.

Kanunname des Sandschaks Karassi.

Mehl, Erbsen, Bohnen, zahlen 140 Aspern vom Mudd, Gerste 100, Sesam 400 Aspern. Baumwolle von der Okka 3 Aspern. Die Hufe 33, die halbe 16 1/2 Asper; das Nebak wird mit 12, und das Mudscherred mit 6 Aspern entrichtet. Im Distrikte Kerbek zahlen zwey Schafe 1 Asper Schafgebühr, und das Viehentschädigungsrecht (Deschtibani) gehört dem Sipahi. In diesem Sandschake sind verschiedene fremde Unterthanen, wie die Bogurdshi und Zürük des Karatagh, und die Unterthanen der Moscheen von Ejub und Emir Nedschar fehlerhaft als Unterthanen des Orts, wo sie wohnen, eingeschrieben. Sie geben den Zehent zwar der Herrschaft des Grundes, die Unterthansgebühren aber (Russumi Rajet, welche den Russumi Ers, oder den Gebühren des Bodens, entgegengesetzt sind) ihren eigenen Vorstehern. In dem Distrikte Manias sind die Grundsteuern einiger Dörfer Ungläubigen zugeschrieben. Den Zehent und die

Steuern erlegen sie der Herrschaft des Grundes, die *İspendşhe* aber, oder Gefangenen-Laxe, ihrem eigenen *Sipahi*.

Kanunname des Sandschaks Biga.

Grundsteuer von der ganzen Hufe 33, von der halben ein Jahr 16, und das andere 17 Aspern. Nebst von den verheiratheten Grundstücklosen 12, von den unverheiratheten 6 Aspern. Die Körner geben alle Zehent; Weizen aber, Gerste, Haber und Hirse noch überdieß von zehen Megen einen halben. Salarise nach dem Kile von Konstantinopel, Schafgebühren 1 Asper für zwey Schafe; von fremden Unterthanen für zwey Bienenkörbe 1 Asper; dasselbe zahlen auch die *İürük* oder wandernden Horden. Brautgebühr für das Mädchen 60, für die Wittwe 30 Aspern. Außer den Unterthanen der Religions-, Allodial- und Kammergüter (*Wakf*, *Mülk*, *Chaf*) geben auch die Unterthanen der Festungsbefahrungen und Falkoniere die Hälfte ihrer Schafgebühr dem Sandschakbeg, und die Hälfte dem *Sipahi*, Lebensbesitzer. Freye *Zimare* sind die der Kammergüter, der Sultane, Sultanninnen und *Wesire*, der *Alaibege*, der *Saim*, der *İschausche*, der *Fähnriche*, der *Dscheribaschi* und *Dscheri Süridşhi*, der *Disdars* oder Festungs-Commandanten. Der Sohn eines Unterthans gehört, so lange er nirgend anders als Unterthan zugeschrieben ist, zu seinem Vater. Flüchtige Unterthanen sollen mit Gewalt und obrigkeitlicher Hülfe zurückgebracht werden. Wenn der Sohn eines Unterthans, der selbst ein Unterthan ist, das *İschiftlik* eines *Wakfs*, oder eine Verwaltersstelle einer Moschee (*Lewlijet*) und der-

gleichen überkömmt, so nützt es ihm doch nicht, ihn von seinen Unterthansgaben zu befreien. Die zur kaiserlichen Jagd gehörigen Falkoniere (Zughandſchi), Neftausnehmer (Zuwadſchi), Sperberjäger (Atmadſchi) u. ſ. w. ſind Kraft ihrer Berate befreyt.

Kanunname von Rumili.

Das Sandschak Silistra.

Der Kanun des kaiserlichen Registers für dieses Sandschak lautet folgendermaßen: Die Saime, d. i. die großen Lehensbesitzer, die Timarli oder kleinen Lehensbesitzer, die Imame und Scherife (Abkömmlinge Mohammeds), die Jamaſ (Gehülfen der Janitscharen) und Moſſellem (befreyte Fußgänger), die Falkoniere, Sperber- und Geyerjäger, die Unterthanen der Waſſe von Medina, von Ejub und der verstorbenen Sultane, der Waſſe Suleiman Paſchas und Ornosbeg's, und alle anderen Unterthanen, weſſ Namens dieselben ſeyn mögen, zahlen, wenn ſie das Grundstück eines Timars bauen, 24 Aſpern Ackergeld, den Zehent und das Salarije dem Beſitzer des Timars, ſey es nun, daß ſie in den Registern eingetragen ſeyen oder nicht. Die Imame, Seide, Jamaſ, Lataren, Kuriere, die Freywilligen (Dſchanbas), die Abkömmlinge des Scheich Timurchan u. ſ. w. zahlen, wenn ſie kein Grundstück bauen, 6 Aſpern Muſſcherred. Die Söhne des Sipahi zahlen kein Muſſcherred, ſondern nur die Grundsteuer (Neſmi i ſchiſt), wenn ſie ein Feld beſtellen. Fremde Unterthanen, welche in einem Timar überwintern, und Zehent geben, bezahlen keine Rauchgebühr (Neſmi

Duchan), welche nur von den nicht Zehentpflichtigen mit 6 Aspern zu entrichten kömmt. Die Zigeuner zahlen den Zehent an den Herrn des Grundes, wo sie sich aufhalten; ihre anderen Abgaben aber dorthin, wo sie dieselben gewöhnlich zahlten, nämlich an ihren Vorsteher, den Tschinganebeg. Einige derselben sind als Kaajas eingeschrieben, andere nicht. Die Verheiratheten werden im Dester mit einem Dschim (dem letzten Buchstaben des Wortes Musewwedsch, verheirathet), die Ledigen mit einem Mim (dem ersten Buchstaben des Wortes Mudscherred, ledig) bezeichnet. Die ein Feld bebauen, bezahlen, sie mögen nun mit einem Dschim oder Mim bezeichnet seyn, 22 Aspern Hufengeld. Die im Dester als blind, lahm, bankerott, krank Eingeschriebenen, bezahlen nichts. Die als Fürük und Mossellem Eingeschriebenen haben besondere Scheine in den Händen; die keine solche Scheine haben, werden wie Unterthanen betrachtet; dergleichen die Bagdschi und Kuredschi. Die Bagdschi (Winzer) der Zmaret oder Speisehäuser, werden als Unterthanen des Ortes, wo sie sich aufhalten, betrachtet, und sind unter die zufälligen oder außerordentlichen Steuerfamilien (Chanei Awaris) eingeschrieben. Die Gebühren Mudscherred, welche die Falken-, Geyer- und Sperberjäger zahlen, gehören nicht dem Sipahi, sondern werden wie die Straf-gelder, Schafgebühren, Bienensteuer, Steuer von Flüchtlingen und verlorenen Waaren, durch besondere von der Pforte abgesandte Einnehmer für das Aera-rium eingetrieben. Dem Sipahi geben sie nur Zehent, Hufengeld und Salarije. Wer als Lohn für seine Dienste als Falkonier ein sogenanntes Falkonierleben

(Zugbandſchilik) beſißt, er ſey nun ein Untertthan oder eines Untertthans Sohn, muß das Huſengeld entrichten. Die Iſpendſche oder Gefangenenſteuer, welche die nichtmohammedaniſchen Untertthanen entrichten, iſt gewöhnlich 25 Aſpern, in einigen Päfſen aber auch nur 12. Die Fürük oder herumziehenden Horden zahlen, wenn ſie eine ganze Huſe bauen, 22 Aſpern, für die halbe 12 Aſpern; wenn ſie noch weniger bauen, für den Scheffel Landes Dönüm, nur 2 Aſpern. Die ohne anzubauen überwintern, geben 6 Aſpern Rauchgeld. Die Iſchkendſchi (ſonſt Akindſchi), ſtreifende Reiteren und Jamak (Gehülſen der Fußgänger) werden nicht unter die herumziehenden gerechnet, ſondern bleiben auf dem Grunde des Sipahi. Die Grundsteuer (Reſmi Iſchiſt), das Rauchgeld (Reſmi Duſchan), die Steuer der Ledigen (Mudſcherred), der Gefangenen (Iſpendſche), werden im Anfang des März erhoben. Der Zehent von Korn, Gerſte, Haber, Hirſe u. ſ. w. Einſ von Zehen. Salarije beträgt ein halbes Kile vom Mudd, d. i. von acht Meßen ein halber. Von Hüſſenfrüchten, Baumwolle, Flachs, wird wohl Zehent, aber kein Salarije genommen. Ein abgegränztes Saatsfeld (Meſraa) wird wie ein Dorf betrachtet. Die gerichtlichen Urkunden, welche Richter oder ihre Stellvertreter Naib in Güterprozeſſen der Untertthanen ausſtellen, können nie als Abgränzungsurkunden betrachtet werden. Eigentliche Abgränzungsurkunden (Sinorname) ſind nur großherrliche Fermane. Alte Weiden können nicht in Aecker verwandelt werden, ſollte es auch durch Gewalt geſchehen, ſo werden ſie doch nicht als Aecker, ſondern als Weide betrachtet. Die Iſcheltukſchi, Reisbauer, und

Z u s d f c h i, Salinenarbeiter, sind zur Vergütung ihrer Arbeit von außerordentlichen Abgaben (**A w a r i s**) befreit, und zahlen blos Zehent (**A s c h r**) und Steuern (**K u s s u m**). Heu- und Grasgeld wird von wem immer, der eine Wiese abmäht, er sey ein Untertban oder nicht, der Herrschaft des Grundes mit 2 Aspern vom Wagen entrichtet. Die Wiesen, die als **E h a ß** eingeschrieben sind, d. i. als zum kaiserlichen Kammerbeutel gehörig, werden niemand in Erbpacht (**E a p u**) gegeben. Die Weingärten sind an einigen Orten mit Zehent, an einigen Orten mit der Landsteuer des Scheffelgeldes (**K e s m i D ö n ü m**) eingeschrieben. Die mit dem Zehent eingeschriebenen zahlen von 30 Mudd drey Mudd Zehent und einen Mudd Salarije. Die Kirschbäume und andere Fruchtbäume geben Zehent. In den Weingärten der Musulmanen werden 4 Aspern vom Scheffel Landes entrichtet; die Bienen entrichten den Zehent mit einem Korbe von zehen. Wenn die Bienen sich auf einem anderen Grunde, als dem der Herrschaft des Bienenvaters, befinden, so theilen die zwey Herrschaften die Abgabe von demselben.

Die Gärten unterliegen dem Zehent, sie seyen nun trocken oder gewässert; wo der Zehent mit Geld reluiret wird, heißt diese Reluition wie bey den Weingärten (**S c h i r e**). Uebrigens wird nur von den vom Hause entfernten, nicht aber von denen ums Haus gelegenen Gärten, diese Abgabe genommen.

Die Fastaxe besteht in 5 Aspern vom Faß, welche von den von Außen kommenden Weinen genommen wird; in einigen Gerichtsbarkeiten mehr, in anderen minder, nach den verschiedenen Kanunname eines jeden Distriktes. Eine andere in einigen Gegenden

auf den Wein gelegte Auflage heißt *Resmi Eschenber*, oder *Abrudschin*, das Reifgeld, oder auch *Ispena* (Spanngeld). Wenn nämlich ein Unterthan das Erträgniß der Lese (*Schire*) einführt, dieselbe in seinem Hause preßt, und deßhalb Reife anschlägt, zahlt er für das Faß 8 Aspern Reifgeld. Dieses Faß- und Reifgeld wird aber erst nach gänzlichem Verkaufe des Gehaltes des Faßes eingehoben. Außerdem ist noch das Preß- oder Keltergeld, *Mangane Aetschessi* (*Mangyava*) fünf Aspern für die Presse, welches zur Zeit der Lese (*Schire*) entrichtet wird.

Der Zehent des Glases wird erst nach dessen vollendeter Bereitung, ein Bündel von Zehen genommen. Von zwey Schweinen wird 1 Asper bezahlt, und außerdem 2 Aspern von den Schweinen, welche sich die Christen für den Weihnachtsabend (*Boschuk*) schlachten. Mühlengeld für eine Mühle, die das ganze Jahr geht, 60 Aspern; für die, welche nur halb so lange geht, die Hälfte. Für eine Windmühle das ganze Jahr 30, das halbe 15 Aspern. Wenn sich um das Mühlengeld einer Mühle zwey *Sipahi* streiten, gehört dasselbe nur dem, auf dessen Grunde die Mühle erbaut ist. Schafgeld von zwey Schafen 1 Asper Schafsteuer, von 300 Schafen 5 Aspern Hürdengeld. Die Unterthanen der Gründe, welche zu den *Wakfen* oder frommen Stiftungen von Medina, *Ejub*, von *Suleimanpascha* und *Ornosbeg* gehören, zahlen die Schafsteuer den Verwaltern des *Wakfs*. Die Abkömmlinge des Scheich *Limur*, die vorher gar keine Schafsteuer zahlten, entrichten dieselbe nun dem *Uerarium*. Brautgeld 60 Aspern vom Mädchen, 30 von der Wittwe. Die *Ischkendshi*, *Samak*, *Tataren* und *Freywilligen* (*Dschan-*

Das) entrichten diese Brautgebühr dem Subaschi und geben dem Sipahi nur 6 Aspern. Bey den frommen Stiftungen der Sultane und anderen, fällt die Brautsteuer für Mädchen dem Waks, die der Wittwe dem Sipahi des Grundes, so wie die Brautsteuer der Mädchen einer Garnison dem Commendanten (Disdar) zu. Die Brautsteuer der Falken-, Geyer- und Sperberjäger gehört nicht dem Sipahi, sondern dem Fiscus. Der Grundpacht (Tapu) ist überall dem Sipahi zugeschrieben, der, wenn ein Untertban sein Feld drey Jahre lang aus seiner Schuld unbebaut läßt, berechtigt ist, dasselbe einem anderen Untertban in Erbpacht (Tapu) zu geben. Nach dem Tode eines Untertbans wird das Grundstück seinen Söhnen oder nächsten Verwandten, die ein Recht darauf haben, in Grundpacht gegeben, und wenn sich keine vorfinden, verleiht es der Sipahi, wem es ihm beliebt. Die Straf- und Sühnungsgelder wie im Pönal-Codex Sultan Sulaimans.

Von dem Erträgniß der Fischereyen an der Donau wird ein Viertel dem Fiscus abgeliefert, und 3 Procent vom Reste dem Sipahi. Wenn ein Dorf keine öffentliche Scheune hat, so können die Untertbanen eine bauen, um ihren Zehent darin abzuführen, und der Sipahi hat kein Recht, unter dem Vorwande, daß diese Scheune für seinen Zehent zu klein sey, den Bau einer anderen zu fordern. Die Untertbanen hingegen sind verbunden, dieselbe auszubessern, und wenn dieselbe zerstört würde, sie wieder von neuem zu erbauen. Es ist ein alter Kanun, daß der Untertban gehalten sey, seinen Zehent bis auf den nächsten Markt zu führen, und hierin sind die Kuredschi, Zürük

und andere alle gleich verpflichtet; wenn der Sipahi dieselben etwa zwingen wollte, den Zehent weiter als bis auf den nächsten Markt zu führen, soll das Ansehen des Richters dieselben beschützen. Die Eschiftlik, Grundstücke oder Hufen der Mosfellemen oder befreiten Fußgänger, werden im besten Grunde 70 bis 80 Scheffel Landes, im mittleren 110 bis 120, im schlechtesten 130 bis 140 auf eine Hufe gerechnet, wovon nach dem Kanun 22 Aspern von dem Bauer der Hufe, 6 Aspern vom ledigen Inwohner Zehent und Salarie entrichtet werden; der Zehent nämlich an den Mosfellemen (den befreiten Fußgänger), die übrigen Steuern und Abgaben aber an den Sipahi (den belehnten Reiter). Wenn ein Unterthan die Bestellung des Feldes unterläßt, und sich auf ein Handwerk verlegt, so zahlt er, wenn er Moslim ist, außer den 22 Aspern Hufengeld, noch 50 Aspern Wechselgeld, in Allem 72 Aspern; ist er nicht Moslim, so zahlt er außer den 25 Aspern Zspendsche noch 62 Aspern Wechselgeld, in Allem 87 Aspern. Es gibt zwey Arten von Tataren in diesem Sandschak, Dschebeli Tatar, und Motras Tatar. Den ersten kömmt die Zspendsche oder das Sklavengeld der herumziehenden Hirten (Haimane) nicht zu statten, indem diese dasselbe an die Motras Tataren entrichten. Diese wohnen in den Dörfern der Dschebeli Tataren, und zahlen, wenn sie Feldbauer sind, Zehent und Salarie, 20 Aspern Grundsteuer, 12 Aspern für die verheiratheten, 6 Aspern für die unverheiratheten Einwohner. Die anderen Abgaben als das Strohgeld (Nesmi Kiah), den Bienenzehent (Aschri Kowan), den Gartenzehent (Aschri Bostan), den Fruchtzehent (Aschri Merwe),
die

die Straf- und Sühnungsgelder (Dschürm und Dschena bet), die Brautgebühren (Nesmi arufane), die Gebühren für Findlinge und Flüchtlinge (Zuma und Katschkin), des Gutes der Abwesenden, des verlorenen Gutes und des Fiscus (Mali Schaib, Mali Mefkud, Weitomal), nehmen die Intendenten dieser Tataren ein, welche von anderen außerordentlichen Abgaben (Awarisi diwanije) befreit sind.

Kanunname des Hafens von Akkerman.

Zölle und Mauthen für die Ueberfuhr am Dniester (Zurla) und im Hafen von Akkerman. Wenn von Kassa und Göslui Gefangene gebracht wurden, zahlten die Großen 78, die kleinen 30 Aspern, die unmündigen 20 Aspern als Mauthgebühr, ohne weiteres Stämpel- und Brückengeld. Hierzu mußten sie aber mit einer gerichtlichen Urkunde (Sudschet) versehen seyn; wenn sie mit dieser nicht versehen waren, so zahlten die großen 193, die kleinen 93, die unmündigen 47 Aspern als Zoll, und beim Verkauf der großen 300, der mittleren 200, der kleinsten 100 Aspern. Große nennt man alle, welche die Jahre der Mannbarkeit erreicht, mittlere von sieben Jahren bis zu denen der Mannbarkeit, unmündige alle Kinder unter sieben Jahren. Von den zu Akkerman verkauften Schafen zahlte sowohl Käufer als Verkäufer jeder $\frac{1}{2}$ Asper; vom Ochsen 2, vom Pferde 6 Aspern. Brautgebühr für ein Mädchen 6, eine Wittwe 30 Aspern. Gebühren und Taxen der Stadthore von Akkerman für Menschen und Thiere, Waarenfabriken und Markteinrichtungen, wie schon oben vorgekommen.

Kanunname des Hafens von Dschanikerman.

Er stand unter einem von Dschakow aus gesetzten Intendenten, und zahlte Ueberfuhr, Zölle und Mauthen nach der gegebenen Nachricht; Marktordnung, Satzungen, und die darauf gegründeten jährlichen Pachtungen (Mokataa).

Kanunname des Hafens von Bender.

Ueberfuhrsgelder, Zölle, Mauthen, Marktgelber u. s. w. wie bey den vorigen.

Kanunname von Jbrail (Brailow).

Ueberfuhrsgelder, Zölle, Mauthen, Marktgelber u. s. w. wie bey den vorigen *).

Kanunname von Tuldscha, Szakdschi und Matschin.

Von den Schiffen Ladie werden 5 Aspern genommen, von den Kutschuk Donbas 8 Aspern, von den Büjüß Donbas 32 Aspern, sey es, daß sie die Donau hinunter oder herauffahren. Wenn Schiffe aus dem schwarzen Meere kommen, zahlen sie in Tuldscha dem Sipahi 50 Aspern, und eben so viel in Szakdschi, hingegen nichts bey der Rückfahrt. Diese Zölle der Schiffe Ladie und Donbas werden nicht

*) Diese Zölle und Marktordnungen nehmen mehrere Seiten ein; da keine einzige derselben heute mehr besteht, oder auch nur zur Grundlage der heute bestehenden angenommen ist, und sie über die Aus- und Einfuhr auch kein größeres Licht verbreiten, sind sie hier ganz weggelassen worden. Die folgende, wo von Nassaden und anderen Donauschiffen die Rede ist, lehrt wenigstens die Namen derselben kennen.

nur hier, sondern auch in allen anderen Häfen ge-
 kommen. Wenn die Schiffer, Escher nicht genannt,
 von unten nach oben mit beladenen Schiffen fahren,
 zählen sie dem Subaschi bey jeder Scala 10 Aspern.
 Die Schiffe Massad und Donbas, wenn sie mit
 Holz beladen sind, zahlen 8 Aspern, sey es in Zul-
 dscha, sey es in Issakdschi. In Matschin wird für den
 Wagen Holz 1 Asper genommen. Die Fische, die von
 der oberen Donau kommen, zahlen 5 Aspern Badsch
 und Spena 1 Asper. Ein beladener Wagen zahlt
 8 Aspern, er sey nun beladen mit was immer, und
 die halbe Ladung 4 Aspern u. s. w.

Kanonname der Zölle zu Babatagh.

Vom Wagen Gerste, Getreide, Hirse, Mehl,
 4 Aspern. Vom Wagen Honig, Schmalz, Salz, Reis,
 trockenen Früchten, 8 Aspern; von frischen Früchten
 1 Asper. Vom Wagen, der im Flecken aufgeladen und
 verführt worden, 8 Aspern. Wenn Pferde und Maul-
 esel verkauft werden, zahlen der Käufer und Verkäufer
 jeder 2 Asper; bey Ochsen 1 Asper. Wenn Schafe
 geschlachtet werden, von vieren 1 Asper. Wenn Wein
 im Fasse verkauft wird, zahlt sowohl der Käufer als
 Verkäufer 8 Aspern. Die Fische, die aus dem See
 Babagöli gebracht werden, zahlen den Zehent. Für
 den Wagen Schilf und Rohr, das an den Ufern des
 Sees wächst, 2 Aspern. Für den Käse, der in Schlauch-
 chen gebracht wird, jeder Schlauch 1 Asper. Wenn
 Seife gesotten wird, für jeden Kessel 4 Aspern. Vom
 Wagen mit Brettern beladen 1 Brett, mit Bäumen
 für jeden Baum 1 Asper. Wenn gemeine Ochsen ver-

kaufte werden, $\frac{1}{2}$ Asper für den Ochsen; von Büffeln
1 Asper, dasselbe für Schweine.

Kanonname des Hafens von Hirşowa.

Ueberfahrtselder, Mauthen, Marktölle u. s. m.

Kanonname des Hafens von Karaşirmenli.

Wenn in diesen Hafen ein mit Stoffen beladenes
Schiff einläuft, zahlen die Moslimen zwey, die nicht-
mohammedanischen Unterthanen vier vom Hundert als
Mauth; von einem Schiffe mit Früchten beladen, die
ersten eins, die letzten zwey vom Hundert. Ist das
Schiff mit Weinfässern beladen, zahlt jedes Faß 32 As-
pern, wenn sie von Trapezunt, und 50 wenn sie von
Warna kommen. Von den mit Korn einlaufenden
Schiffen zahlt der Mudd 8 Aspern, sey es Korn oder
Gerste. Bey Eswaaren entrichtet der Musulman eins,
der Christ zwey vom Hundert.

Kanonname des Hafens von Silistra.

Von den durchgehenden Stoffen und Zeugen zahlt
der Moslim drey, der christliche Unterthan vier, der
fremde fünf (heute drey) vom Hundert. Zwey Schafe
1 Asper, und außerdem wird noch von je fünf und
fünf Schafen 1 Asper als Abgabe, Salarije genannt,
entrichtet. Für Fässer mit Wein zahlen die christlichen
Unterthanen von dem größten 30, von den mittleren
20, von den kleinsten 10 Aspern. Fremde Untertha-
nen 53, 40, 20 Aspern. Das Schiff Donbas zahlt
32 Aspern. Stoffe, die vom schwarzen Meer kommen,
50 Aspern. Von den Fischen, die auf der Donau oder
in Seen gefangen werden, 25 vom Hundert. Eine

Radie, die mit Früchten die Donau hinabfährt, zahlt 1 Asper; ein Donbas 16 Aspern. Jeder Mann, der über die Donau setzt, zahlt $\frac{1}{2}$ Asper. Von den Fischen, die in der Wallachey gefangen werden, wird der Zehent entrichtet, desgleichen von Holz und Schilf.

Kanunname für das Salz zu Silistra.

Von dem Wagen Salz, der aus der Wallachey kömmt, werden 40 Aspern genommen. Das Aerarium hatte bey jedem Stocke Salz 30 bis 40 Aspern reinen Gewinn. Von jedem Wagen werden dem Sandschakbeg vier Stöcke abgeliefert. Diese Salzfuhrn besorgte alle der Fürst der Wallachey aus den Salzbergwerken (Ofna).

Kanunname des Marktes von Silistra.

(Weggelassen aus den schon in der vorigen Note angegebenen Gründen).

Kanunname der Zölle von Gundschibasari.

Ein mit vier Ochsen bespannter Wagen, mit Korn oder Reis beladen, zahlt 9 Aspern, ein mit zwey Ochsen bespannter, 2 Aspern. Ein Wagen mit Honig, Zwiebeln, Knoblauch, Zibeben, gedörrten Fischen u. s. w., wenn er mit vier Ochsen bespannt ist, 8 Aspern, wenn er mit zweyen bespannt ist, 4 Aspern u. s. w.

Kanunname von Kustendsche.

Ein ganz beladener Wagen zahlt 8, ein halb beladener 4 Aspern. Ein Wagen mit Wein, der von außen kömmt, zahlt fürs Faß bey dem Verkauf 16 Aspern, wovon eine Hälfte der Käufer und die andere der

Verkäufer trägt. Wenn Lämmer geschlachtet werden, für zwey Lämmer 1 Asper; von Ochsen 2 Aspern für das Stück. Für die verkaufte Ochsenhaut 1 Asper, für die verkaufte Büffelhaut 2 Aspern u. s. w.

Kanonname von Sulu Manfalia.

(Wie das vorhergehende, weißhalb wir uns lieber bey dem nächst folgenden wichtigeren Hafen aufhalten wollen).

Kanonname von B a r n a.

Die Einkünfte dieses Hafens, so wie der Häfen von Baltshik, Kilagra, Kustendsche und Manfalia, werden auf Rechnung des Aerariums erhoben. Ein mit Stoffen (K u m a s c h) beladenes Schiff, das von hier auslief, zahlte, wenn der Eigenthümer ein Moslim war 2, wenn er ein Christ ist, vier vom Hundert. Korn und Getreide 8 Aspern vom Mudd, Hirse u. s. w. 6 Aspern vom Mudd, u. s. w. Der Wagen mit Korn, der in die Stadt geführt wird, entrichtet 8 Aspern. Die Schiffe, die in den Hafen einliefen, nach Verhältnis ihrer Größe, 15, 10, 7 Aspern. Von den Fässern, die von Babatagh kommen, 15 Aspern vom Faß. Von den Fischen gehen vom Hundert. Von geschlachteten Schafen, Hammeln oder Lämmern je fünf 1 Asper. Der Wagen Bretter 1 Asper. Bey dem Verkauf der Schweine für das Stück 1 Asper. Von Honig, Schmalz 1 Asper. Von vierzig Ochsenhäuten 1 Asper die Haut, Büffelhäute 2 Aspern das Stück. Für jeden Wagen, der beladen zur Stadt hinausfährt, 8 Aspern.

Kanunname der Zölle von Hadschiogli Basar-
dshik.

Kanunname von Ghalah.

Kanunname von Eferne.

Kanunname von Paramadi.

Kanunname von Aidos.

Kanunname von Zeberne.

Kanunname von Misiri (Mesembria).

Da diese sieben Kanunname mit den Abweichungen einiger Aspern dieselben Artikeln wie die vorigen und nachfolgenden enthalten, so übergehen wir dieselben, und halten uns dafür bey den folgenden durch ihre Lage und Salinen merkwürdigen Stadt Achioti, dem alten *Αγχιποδης* auf.

Kanunname von Achioti.

Die hier ansässigen verheiratheten und christlichen Unterthanen zahlen 25 Aspern (Zspensche), 12 Aspern Futtergeld (Mesmi Zem), während die ledigen bloß das erstere geben. Die Arbeiter in den Salinen sind von allen möglichen Frohnarbeiten und Divans-Auflagen befreyet. Solche außerordentliche Frohn- und Divans-Auflagen (Awarisi diwanije) sind: Körnerdienste (die Pflicht, Korn und Gerste zu würfeln), Festungsbau, Pionnierdienst, Stellung der Söhne zum Corps der Janitscharen, Borreiterdienste und Treibjagden. Diese Begünstigungen gründen sich auf den ausdrücklichen Inhalt eines am 27. Schewal des Jahres 974 (1566) erlassenen kaiserlichen Fermans. Für ihre Gärten zahlen sie vom Fodos (Feddan) nur 15 Aspern, während alle anderen Unterthanen 25 Aspern zahlen. Diese Salinenarbeiter bewohnen acht

Dörfer. Die Verheiratheten bezahlen 22 Aspern als
 Zspendsche und 8 Aspern Grundsteuer, also zusammen
 30 Aspern; die Unverheiratheten zahlen das Sklavens-
 geld (Zspendsche), und 15 Aspern Futtergeld.

Kanun des Hafens von Acholi.

Der Mudd Gerste entrichtet 3 Aspern Mauthge-
 bühren; das Korn, der Reis, und alles übrige Korn,
 das aus- oder eingeführt wird, 4 Aspern vom Mudd.
 Von Zeugen (Kumasch) entrichten die Moslimen
 eins, die Christen zwey vom Hundert. Außerdem wird
 das Centnergeld entrichtet (Nesmi Kantar);
 vom Centner, aller zu Meer kommender Waaren $\frac{1}{2}$,
 von den zu Land kommenden Waaren 1 Asper.

Kanunname des Hafens von Suseboli,
 (Σισσηπολις).

Von aus- und eingeführten Stoffen und Zeugen
 entrichten die Moslimen 2, die Nichtmohammedaner
 4 Aspern die fremden Unterthanen fünf (heute drey)
 vom Hundert. Korn, Mehl u. s. w., das zu Schiffe
 verführt wird, 4 Aspern vom Mudd, von der Gerste
 3 Aspern vom Mudd. Von Bäumen 4 Aspern vom
 Hundert; beßgleichen von Fischen.

Kanunname von Agandboli.

Kanunname von Basilkos.

Kanunname von Jorus.

Kanunname von Zamboli.

(Aus den obigen Gründen weggelassen). In Zan-
 boli befindet sich ein kaiserliches Serai, wo alle Frey-

tage Markt gehalten, und von jedem Kaufmann 2 Aspern (Sirki Aetschessi) erlegt werden.

Kanunname von Karinabad.

Ebenfalls Zölle, Ueberfuhrs-, Mauth- und Marktgelber, die kein größeres Interesse und nicht mehr Merkwürdiges als die obigen darbieten, und die wir, da alle diese Zollordnungen nur auf den Waaren und dem Verkehr derselben, und nicht auf dem Grund und dem Ertragniß desselben haften, lieber unübersetzt gelassen haben.

Kanunname des Sandschaks Wisä.

Wenn der Landschreiber (El Katibi), bey der Landesbeschreibung (Tahrir) in einem mit gewissen Gränzen abgesteckten Dorfe einige Familien findet, die er als nicht hierher gehörig einem anderen zuschreibt, so soll der Sipahi, auf dessen Namen dieselben einprotokollirt worden, die dazu gehörigen Rechte herumstreifender Zügler (Haimane) mit Zehent und Strafgeldern besitzen, und von den Türük, Bagdschi und Kurekschi 13 Aspern Grundsteuer für die Hufe erheben. Wenn sich in dem Timare eines Sipahi Individuen, als solche begünstigte Herumzügler, nämlich als Türük (herumziehende Hirten), Bagdschi (Winzer), Kurekschi (Pionniere), oder Tataren ausgeben, so soll der Grundbesitzer eine genaue Untersuchung anstellen, ob sie sich wohl hierüber mit den gehörigen Urkunden und Scheinen ausweisen können, wie dies durch die unter Sultan Selim II. erlassenen Conscriptions-Befehle ausdrücklich angeordnet worden.

Die Herumzügler zahlen für die Hufe nur 12, die

Untertbanen aber 22 Aspern Grundsteuer; wenn die ersteren kein Feld bauen, so geben sie, wenn sie irgendwo überwintern, nur 6 Aspern Rauchgeld. Wenn ein Türük (meistens Turkomanen) oder Tatar sein Mädchen verheirathet, nimmt die Brautgebühr sein eigener Subaschi; ist er aber ein Untertban, so empfängt die Brautgebühr der Herr des Grundes. Die Türük, Bagdschi, Kurekdschi und Tataren zahlen Salarie, und sind verbunden, wie die übrigen Untertbanen auf dem Grunde, den sie bewohnen, zum Bau einer Gemeindscheune beizutragen, und den Zehent bis zum nächsten Markte zu führen.

Von den Bienen wird Zehent genommen; wenn der Besitzer der Bienenkörbe dieselben von einem Grunde zum andern überträgt, steht der Zehent davon nicht dem Herrn des Grundes, worauf sie sich befinden, sondern der Herrschaft des Untertbans zu. Von Gärten und Wiesen wird ebenfalls Zehent entrichtet. Ein drey Jahre lang aus Schuld des Untertbans nicht bestelltes Grundstück kann von dem Lebensbesitzer einem andern in Erbpacht (Täpu) überlassen werden; dieß kann der Lebensbesitzer auch, wenn der verstorbene Untertban keine männlichen Erben hinterläßt. Die Erben haben kein Recht, das Grundstück zu verkaufen, und der Richter hat darauf zu wachen, daß es nicht geschehe. Den Grund- oder Erbpachtzins kann niemand empfangen, als der Lebensbesitzer. Wenn ein Untertban sein eigenes Grundstück verläßt, und ein fremdes baut, so soll er doppelten Zehent geben, von dem eigenen nämlich und dem neubebauten; wenn ihm aber seine eigene Herrschaft nicht Grund genug zum Anbau gibt, und er gezwungen das Grundstück eines andern Lebensbe-

flgers' baut, zahle er nur einfachen Zehent. Die Sühnungs- und Strafgelber der nicht freyen Timare werden zur Hälfte zwischen dem Sandschakbeg und dem Lebensbesitzer getheilt. Wenn der als ledig eingeschriebene Sohn eines Unterthans sich nach der Hand verheirathet, so soll auf seine Entschuldigung, daß er als ledig eingeschrieben sey, keine Rücksicht, und von ihm die Grundsteuer mit 20 Aspern genommen werden.

Kanunname des Sandschaks Nigeboli (Νικηπολις).

Wenn sich ein Unterthan aus einem Timar in ein anderes begibt, so soll der Besitzer des zweyten Timars über denselben eine genaue Untersuchung anstellen, aus welchem Dorfe und von welchem Grunde er sey, und dann seinen natürlichen Lebensherrn verständigen, daß er denselben abhohlen möge, oder denselben, wenn der Ort nicht ferne ist, selbst zurückliefern. Wenn sich auf den Timaren der Subaschi, Sipahi und Festungs-Garnisonen (Hisar Erleri) nicht eingeschriebene Moslimen oder Nichtmoslimen einfinden, so gehört der Zehent und andere Gebühren dem Besitzer des Grundes. Wenn der Sandschakbeg oder der Sipahi die Straf- gelber erhöhen wollte, soll sich der Richter darein mischen, und es verhindern. Sollte seine Dazwischen- kunft keine Wirkung haben, so ist hiervon an die hohe Pforte Bericht zu erstatten. Bey den Straf- und Sühnungsgeldern der freyen Lehen der Subaschi, Dscheribaschi, der Dissare, der Waf, Müll und Chaß, d. i. der Religions-, Allodial- und Kam- mergüter, haben sich die Sandschakbege nicht im ge- ringsten darein zu mischen, es sey denn, daß es sich darum handelt, einen aufzuhängen, oder um ein

Mied. kürzer zu machen, in welchem Falle die gesetz-
 liche Strafe mit Einvernehmen des Sandschakbegs und
 des Richters vollzogen werden muß, ohne daß der
 Sandschakbeg die geringste Executions-Gebühr (A e. s.
 mi Siasset) dafür zu fordern berechtigt ist. Das
 Amt des Scharfrichters aber bey Hinrichtungen oder
 Gliederverstümmelungen, steht dem Scharfrichter des
 Lehenträgers, und keineswegs dem des Sandschakbegs
 zu. Wollte sich dieser dieses Vorrecht anmaßen, so soll
 ihn der Richter davon abhalten; und wenn er sich nicht
 davon abhalten ließe, es der hohen Pforte anzeigen.
 Der Bienenzehent wird in diesem Sandschak in Natur,
 nämlich von zehn Körben einer entrichtet, so zwar,
 daß von zehn guten Bienenkörben ein guter, und von
 zehn schlechten ein schlechter gegeben wird. Sind der
 Bienenkörbe aber weniger als zehn, so ist der Zehent
 nach dem unparteyischen Schätzungswerthe abzutra-
 gen. Die Zäpendsche sowohl als die Schafsteuer (für
 Hammel, Widder, Schafe und Lämmer) wird zu
 Anfangs März mit 1 Asper für zwey Stücke entrichtet.
 Die Richter machen darauf, daß nicht mehr gefordert
 werde. Von den Nichtmoslimen wird die Bienengebühr
 erst am Tage Elias, auf den sie ein Großes halten,
 (um Georgi) entrichtet, weil sie dann den Honig aus-
 nehmen. Als Holz- und Grasgebühr entrichtet jeder
 Verheirathete 12 Aspern. Diese Gebühr wird nicht eher,
 als wenn die Wiesen gemäht werden, erhoben. Die
 Mühlengebühr aber zu Ende der Aerndtezeit; desglei-
 chen darf der Zehent der Gärten und Bäume nicht eher,
 als wenn die Früchte reif und gesammelt sind, einge-
 trieben werden. Zu Ende des Herbstes gibt jeder Un-
 terthan ein Huhn, und wer kein Huhn besitzt, 1 Asper,
 und sonst zu keiner Zeit.

Wenn der Sipahi, Sandschakbeg, oder Boiwode das Dorf besucht, sollen sie weder Futter, Fleisch noch Holz zu fordern berechtigt seyn, sondern was sie brauchen, nach dem laufenden Marktpreise bezahlen; in keinem Fall aber den Untertban zwingen können, ihnen etwas zu liefern, was er ihnen nicht selbst gern freywillig gibt. Die sich hiervon durch des Richters Dazwischenkunft nicht abhalten lassen, sollen der hohen Pforte angezeigt werden; die Richter aber, die entweder die Sandschakbege oder Sipahis auf Kosten der Untertbanen parteyisch begünstigten, sollen ihres Plazes verlustig werden.

Wenn dem Lande außerordentliche Auflagen (Awaris) aufgelegt werden, so geschieht es blos zum Besten des Landes, und dieselben können daher blos durch meine erhabenen Befehle auferlegt werden. Sollte jemand anderer sich dessen vermessen, so sollen ihn die Richter keineswegs unterstützen.

Die Schweingebühr, wird zur selben Zeit, wie die Bienengebühr eingetrieben, nämlich von zwey Schweinen 1 Asper; für die Schweine aber, welche die Christen auf die Weihnachtsfesttage groß nähren, wird von einem Schwein 1 Asper entrichtet. Korn, Gerste, Haber, Baumwolle, Hanf entrichten sowohl Aschr, (Zehent), als Salarije (Futterzehent), vom Mudd 2 1/2 Kile, nämlich 2 Megen Zehent und 1/2 Salarije.

Will der Untertban dem Sipahi den Zehent gleich auf dem Felde auszahlen, ohne denselben, wie es seine Pflicht ist, in die Scheune oder auf den nächsten Markt zu führen, so steht es ihm gegen dem frey, daß er vom Hundert 13, nämlich von 100 Mudd

13 Mudd abgeliefert, 10 als Zehent und 3 als Salarie. Auf diese Weise behält vom Hundert der Unterthan bloß 87, und die übrigen 13 erhält der Lebensbesitzer. Da in diesem Sandschak ursprünglich kein Salarie gegeben, sondern erst später eingeführt ward, so sollen die Richter und Sandschakbege, im Falle die Unterthanen das Salarie dem Lebensbesitzer verweigerten, diesem gerichtlich beystehen; denn es ist mein Befehl, daß dieser Kanun in allen wohlverwahrten osmanischen Staaten in Wirksamkeit erhalten werde.

Von Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken und Gartenfrüchten wird Zehent genommen. Moslime zahlen 4 Akpern für den Scheffel Gartenlandes. Von dem Erträgniß der Pese wird sowohl Zehent als Salarie genommen. Wir befehlen nämlich, daß von 100 Mudd 10 Mudd Zehent und 3 Salarie gegeben werden sollen.

Die Subaschi haben das Recht, wann sie immer wollen, im Jahre zwey bis zehn Tage zu bestimmen, wo sie mit dem Erträgniß ihrer Pese das Monopolium, d. i. Alleinhandel, treiben können. An den von ihnen bestimmten Tagen werden nämlich die Fässer aller Unterthanen versiegelt, und sie haben allein das Recht, das Erträgniß ihrer Pese (Schire) zu verkaufen. Können sie dasselbe in dieser Zeit nicht an Mann bringen, so sind sie zu einer anderen Zeit nicht berechtigt einen Alleinhandel auszusprechen; auch soll selbst zur Zeit dieses Alleinhandels kein Unterthan gezwungen werden, das Erträgniß der Pese zu einem hohen von ihnen willkürlich bestimmten Preise anzunehmen; sondern diese sollen nur aus freyer Willkür und nach den gewöhnlichen Marktpreisen einkaufen.

Wenn ein Unterthan, statt das Feld zu bauen, den

Fuhrmann oder Tagwerker macht, oder sonst ein anderes Handwerk treibt, so soll er verpflichtet seyn, dem Lebensträger statt des Zehentes 22 Aspern zu geben, wenn er ein Moslim, und 25, wenn er ein Nichtmoslim ist. Ein Untertban, der zwey Grundstücke bestellt, soll auch doppelten Zehent geben, nämlich einem jeden Lebensträger von dem in seinem Zimar bestellten Grundstücke. Der Untertban ist gehalten, Zehent und Salarie dem Lebensträger bis auf den nächsten Markt zu führen, und bis in die Festung, wenn sein Lebensherr der Garnison zugehört. Von Einwanderern, welche aus der Fremde blos zu überwintern in ein Zimar kommen, wird 6 Aspern Rauchgeld genommen. Die Brautgebühr von den Töchtern der Sipahis gehört den Sandschakbege, und von den Töchtern der Garnison den Commendanten. Diese besteht für ein Mädchen in 60, und einer Wittwe in 30 Aspern. Von den Töchtern der Nichtmoslimen von Mädchen 30, von Wittwen 15 Aspern. Die Brautgebühr von den Töchtern der Raajas gehört den Lebensträgern. Moslimen entrichten 4 Aspern Gartensteuer vom Scheffel Landes. Wenn Moslimen einen Garten von Nichtmoslimen kaufen, der als solcher in den Steuerregistern eingetragen ist, so entrichten sie dieselbe darauf haftende Gebühr, welche der Nichtmoslime zahlte, und werden mit derselben bey einer neuen Landbeschreibung in die Steuerregister des Landes eingetragen. Die Untertbanen der Waſſe oder Religionsgüter, der frommen Stiftungen von Medina, von Ornosbeg, Suleimanpascha und die Abkömmlinge Scheich Zimurchans zahlen den Zehent dem Herrn des Grundes, den sie bebauen, die Grund- und Schafsteuer aber den Verwaltern dieser frommen

Stiftungen. Verheirathete Moslimen zahlen 22 Aspern Grundsteuer; die verheiratheten Nichtmoslimen 25 Aspern Zspendsche oder Sklavengeld, nebst 12 Aspern Futtergeld; die ledigen blos das Sklavengeld.

Von den Wildschweinen, welche im Walde liegen, bezahlen die Ungläubigen nichts, sondern geben nur 1 Asper für zwey zahme Schweine. Untertanen, die von einem Grunde auf den andern flüchtig geworden sind, können vor Verlauf von zehn Jahren zurückgebracht werden. Die Wächter der Pässe, Derbendschiler, sind, wenn sie blos an einem Orte die Trommel schlagen, zur Obhut von 30 Häusern verpflichtet; wenn sie die Trommel aber an zwey Orten rühren, zur Obhut von 60 Häusern verbunden. Diese Passwächter zahlen nach einer alten Gewohnheit nicht 25, sondern nur 12 Aspern Zspendsche, einen Megen (Kile) Gersten und einen Megen Waizen; dafür sind sie von allen außerordentlichen Diwanlasten (Awarisi diwanije) befreyt. Es darf ihnen weder Heu noch Stroh, weder Brod noch Huhn abgenommen werden. Mehrere dieser Derbendschi haben kaiserliche Befehle in den Händen, kraft deren ihnen die Sorge dieser Pässe übertragen ist, und sie nebst 25 Aspern Zspendsche auch den Zehent und andere Steuern entrichten, dafür aber von allen Diwanlasten befreyet sind. Untertanen, welche Falkoniere sind (Zugandschi), sind ebenfalls dieser Lasten enthoben; die Pionniere (Kurakdschi), geben nur das Rauchgeld.

An Weidegebühr zahlt eine Heerde Schafe, Lämmer, Hammeln oder Widder 36 Aspern, und eine Heerde Kinder 60 Aspern. Der Untertan, der seinen Acker verläßt, zahlt dafür, wenn er Moslim ist, 50, ein Nicht-

Nichtmoslim 62 Aspern. Bey einigen Waffn ist noch eine besondere Auflage unter dem Nahmen Humut in den alten Registern eingeschrieben. Diese besteht in zwey Kile Gersten und zwey Kile Korn.

Kanun des Marktzolles von Nikopolis (Badschi Bafari Nigeboli).

Ein vierräderiger mit Salz beladener Wagen zahlt 4, ein zweyräderiger 2 Aspern. Das Salz aber, das zu Natural-Lieferungen (Irsalije) an die Armee oder ins Serai bestimmt ist, zahlt diesen Zoll nicht. Beym Verkauf eines Pferdes zahlen Käufer und Verkäufer jeder 2 Aspern. Das Faß Wein entrichtet 4 Aspern. Beym Verkaufe von Ochsen und Büffeln, 1 Asper für das Stück. Vom Wagen Reis, Korn, Linsen, Erbsen, 4 Aspern. Von der Last eines Saumrosses, 2 Aspern, eines gewöhnlichen Pferdes 1 Asper. Zeuge von Brussa, die in Nigeboli verkauft werden, 2 Aspern von der Ladung; wenn diese Zeuge aber hier nicht verkauft werden, sondern nach Ungern und der Wallachey durchgehen, zahlen sie nichts an Markt Zoll, (Badsch), sondern blos die Mauth (Gumruk). Wenn Schaufeln und Hauen eingeführt werden, zahlen die für Aecker bestimmten das Stück 1, die für Gärten bestimmten je zwey 1 Asper; hingegen nichts, wenn sie hier nach Ungarn und der Wallachey durchgehen. Kosen und Teppiche die Ladung 2 Aspern. Wer von Außen nach der Stadt saure Milch (Soghurt) bringt, gibt vom Wagen einen Topf, hingegen nichts, wenn er dieselbe als Pferdelaftung einführt. Vom Wagen mit Brettern beladen, ein Brett, und von Bäumen, einen Baum. Vom Wagen mit Mehl beladen, ein Mudd

Mehl. Von Honig, Schmalz, Zibeben, Käse, Ingwer, Gewürznelken u. d. gl., die centnerweise verkauft werden, 1 Asper vom Centner.

K a s a b i e; Fleischnauengebühren. Wenn Schafe Hammeln, Widder, Lämmer geschlachtet werden, 1 Asper für vier Stücke; für die Schweine, welche die Ungläubigen für die Weihnachtsfeiertage in die Stadt bringen, 1 Asper das Stück. Der Wagen voll Melonen, Wassermelonen, Äpfel, Birnen, Spinat, Rüben, 2 Aspern. Zwiebel und Knoblauch vom Wagen 4 Aspern. Schmalz, Honig, die Pferdeladung 2, die Wagenladung 4 Aspern. Schaf- und Ziegenfelle der Wagen 4 Aspern; desgleichen der Wagen Käse, wenn er in Schläuchen verkauft wird, 1 Asper vom Schlauch u. s. w.

Kanun des Hafens von Nikopolis (Kanuni Iskelet Nigeboli).

Die Gränzen dieser Scale erstrecken sich bis an den Ort, wo die Tantara in die Donau einfließt, und die dießseits geladenen Schiffe zahlen ihre Gaben und Mauthen alle an den Hafen von Nigeboli. Die aber jenseits der Tantara geladenen Schiffe zahlen dieselben nach Rustschuk. Von den Salzkarawanen, die aus der Wallachen kommen, werden von 100 Salzstöcken 10 genommen; von diesen gehören 4 der Mauth, die übrigen 6 zur Hälfte den Besiren, und zur Hälfte dem Aerarium (Miri). Es ist verbotnen, irgendwo anders als in dem Salz-Appalto zu Nigeboli, Salz zu verkaufen. Dieses Salz wird zu Islad über die Donau geführt, und wenn es nicht hier, sondern bey Sekre über die Donau ginge, werden die Gebühren doch nach

Isnad abgeführt. Moslimen, die mit Zeugen und Stoffen nach der Wallachey handeln, zahlen drey vom Hundert, nichtmohammedanische Untertbanen vier, fremde fünf (jezt drey) vom Hundert. Ein paar Fischmen aus adrianopolitanischem Leder, das nach der Wallachey geht, 1 Asper; sind sie aber von gemeinem Leder, so zahlen nur zwey Paare 1 Asper. Ein vollgeladenes Donauschiff, *Donbas*, zahlt 40 Aspern, wovon 20 im Hafen von Nikopolis und 20 andere zu Sistorw entrichtet werden; ist es nicht vollgeladen, zahlt es nach Verhältniß seiner Ladung die Hälfte, das Viertel u. s. w. von 40 Aspern. Eine volle Schaike zahlt zu Nikopoli 16 Aspern Ueberfuhrsgeld, wovon 8 für Nikopolis und 8 für Sistorw gerechnet sind. Eine volle Nassade 12 Aspern, wovon 6 auf den Hafen von Nikopolis und 6 auf den von Sistorw gerechnet sind. Eine volle Ladie mit Steuerruder 8 Aspern, wovon 4 auf Nikopolis, und 4 auf Sistorw kommen. Eine Ladie ohne Steuer und nur mit Seitenrudern zahlt die Hälfte der vorigen. Ein Faß Wein, das von hier auf die andere Seite geführt wird, zahlt 48, und zu Isnad gar 58 Aspern, wovon 26 dem Kammerbeutel (*Chasaihumajun*), 32 den Wesiren und 16 dem Miri, oder der öffentlichen Staatskasse gehören. Eisen von Salonik zahlt 1 Asper für die Stange. Wein, der von Nikopolis nach Kilia verführt wird, zahlt 26 Aspern das Faß. Von den Fischereyen in der Donau werden 25 Procent entrichtet. Jedes neue Schiff, das an der Alt gebaut wird, und hierher kömmt, 10 Aspern. Die Verlassenschafts-Abhandlung desjenigen, der auf der Donau im Schiffe stirbt, steht dem Aufseher der nächsten Scale zu; u. s. w.

Kanunname der Zölle von Salonik.

Kanunname der Zölle von Kassa wa.

Kanunname der Zölle von Rustschuk.

Kanunname der Zölle von Zerkoj (Giurgewo).

Kanunname der Zölle von Ejuradscha.

Kanunname der Zölle von Lofdscha.

Kanunname der Zölle von Lirnawa.

Kanunname der Zölle von Schumna.

Zollgesetze, welche meistens nichts als Wiederholungen der vorigen sind. Auf diese folgen die Strafgesetze, welche mit den in Suleimans Strafgesetzbuch enthaltenen übereinkommen, und auf dieselben der Titel:

Kanunname der Bagdschi, Ischkendtschi und Klidschi, d. i. der zum Dienste der Gärten und warmen Bäder verwendeten Freyzüglr.

Die zum Dienste des Imarets von Sultan Murad verwendeten Bagdschi gaben ehemahls für die Befreyung von Diwanlasten eine Abgabe in Schmalz, und zahlten ihre Schaf- und Bienensteuern, ihre Straf- und Sühnungsgelder an das Imaret nebst 12 Aspern Grundsteuer und dem gewöhnlichen Zehent. Später wurden sie auf denselben Fuß wie andere Untertbanen dieses Sandschaks gesetzt, so daß sie 22 Aspern Grundsteuer, wenn sie verheirathet, und 8 Aspern, wenn sie ledig sind, bezahlten. Auf diesem Fuß sind auch die in diesem Sandschak befindlichen Ischkendtschi und Klidschi gehalten, welche die Braut-, Flüchtlings-, Findel- und Sklavengebühren an ihre Subaschi bezahlen. Wenn sie kein Grundstück bestellen, sondern bloß auf dem Grunde eines Sipahi überwintern,

zahlen sie nur 6 Aspern Rauchgeld. Die Kurekdschi, oder Pionniers sind auf demselben Fuße. Die Seide und Scherife, d. i. die Abkömmlinge des Propheten, welche in diesem Sandschak Timare besitzen, zahlen, wenn sie verheirathet sind, 22 Aspern Grundsteuer, und die Ledigen 8 Aspern Mudscherrad. Desgleichen die in diesem Sandschak befindlichen Falken- und Sperberjäger, Tughandschi und Atmadschi.

Kanun der Woinak.

Eine unregelmäßige aus Christen bestehende Truppe von Militär-Fuhrleuten. Sie bezahlen weder Kopfsteuer, Charadsch, noch Sklavengeld, Ispendsche, noch Zehent, Ascher, noch die Schafsteuer, wenn sie weniger als hundert Schafe besitzen. Von denen über Hundert zahlen sie 1 Asper für zwey Stücke, und wenn sie mehr als das ihnen angewiesene befreyte Grundstück (Jaschtina) bauen, geben sie wie andere Unterthanen Grundsteuer, Zehent und Salarije. Sie sind von allen Diwanlasten befreyt, müssen aber dafür jährlich, wie sie die Reihe trifft, in den Krieg ziehen. Den Sandschakbegen und Subaschis ist verboten, sie zum Gerstenwürfeln, Wiesenmähen und anderen Frohnarbeiten zu gebrauchen. Wenn sie sich weigern ins Feld zu ziehen, und den Dienst des kaiserlichen Stalles zu versehen, müssen sie 500 Aspern Strafe zahlen.

Wenn ein Woinak in eine gerichtliche Geldstrafe verfällt, so wird dieselbe, sobald seine Schuld gerichtlich erwiesen ist, vom Dscheribaschi, (Lebensmiliz-Hauptmann) eingetrieben, ohne daß sich der Sandschakbeg darein mengen darf. Hat er aber Halsstrafe oder Gliederverstümmelung verdient, so kann dieselbe

nur mit Einvernehmen des Sandschakbegs und des Richters zuerkannt werden. Die Woinaks sind je drey und drey als Gehülffen (ZamaK) zusammengereicht, so, daß immer einer ins Feld geht, während die zwey anderen zu Hause bleiben. Alle drey zusammen geben des Jahres 16 Aspern Runder Aktschessi, und der, den es trifft in den Krieg zu ziehen, noch überdieß 6 Aspern. Diese Steuer fließt in den kaiserlichen Kammerbeutel. Stirbt oder erkrankt einer von ihnen, so muß er sogleich ersetzt werden. Ein Woinak, der verheirathet ist, und außer seinem befreyten Feldantheil noch Grundstücke besitzt, zahlt 50 Aspern statt des Gehents, und 12 Aspern Grasgeld, in allem 62 Aspern nebst dem Sklavengeld von 25 Aspern. Ist er verheirathet, und wohnt er mit seinem Vater an einem Orte, so zahlt er nur 12 Aspern Heugeld, und 25 Aspern Zspendsche. Ist er endlich ledig, so zahlt er ohne das Heu- oder Grasgeld die Zspendsche allein. Es gibt zweyerley Woinak, die wirklichen und die überzähligen, Gewaid. Die Wein- und Faßsteuern der ersten fallen ihren Hauptleuten, Dscheribaschi, die der zweyten dem Kammerbeutel, Chasaihumajun, zu.

Kornpreise im Sandschak Nigeboli.

Zu Nigeboli, Massowa, Pelona, der Kilo zu 100 Okka, Getreide 12, Gerste 6 Aspern.

Zu Ejuradscha, Lofdscha, der Kilo zu 100 Okka, Weizen 14, Gerste 3 Aspern.

Zu Lirnawa, Siston, Kutaludsch, der Kilo zu 80 Okka, Weizen 11, Gerste 9 Aspern.

Zu Dschirnawa, der Kilo zu 60 Okka, Weizen 9, Gerste 6 Aspern.

Zu Hefargrad der Kile zu 60 Okka, Waizen 8, Gerste 6 Aspern.

Zu Schumna und Esti Dschuma, der Kile zu 60 Okka Waizen 11, Gerste 7 Aspern.

Zu Islad, der Kile zu 20 Okka, Waizen 8, Gerste 5 Aspern.

Zu Zamboli, der Kile zu 24 Okka, Waizen 8, Gerste 5 Aspern.

Diese Preise sind durch besondere hierüber erstattete Berichte dem Fuße des kaiserlichen Thrones vorgelegt, und mit allerhöchster Bestätigung auf diese Weise in die Register eingetragen worden.

Kanunname von Bidin.

In diesem Sandschak gehört bey den großen Lehen (Siamet), bey den Lehen der Festungs-Commendanten (Disdar) und der Garnisonen (Hisar Erleri) die Hälfte der Strafgebühren dem Sandschakbeg, und die Hälfte dem Sipahi. Die Richter haben darauf zu wachen, daß diese nicht höher eingetrieben werden, als sie festgesetzt sind, und wenn sie dieß zu hindern nicht im Stande sind, sollen sie an die hohe Pforte hierüber Bericht erstatten. Bey freyen Timaten der Disdare und des kaiserlichen Kammerbeutelß hat sich der Sandschakbeg nicht im geringsten darein zu mischen, es sey denn, daß es Todesstrafen oder Gliederverstümmelung beträfe, wofür er aber keinen Heller Executionsgeld (Bedeli Siasset) zu fordern berechtiget ist. Bienenzehent: ein Korb von zehen, ein guter von zehen guten, und ein schlechter von zehen schlechten; wenn der Körbe aber weniger als zehen sind, wird nach vorgenommener unpartheyischer Schätzung des Werthes

1 Asper von zehen entrichtet. Die Zspendsche wird mit Anfangs März entrichtet; die Schaffsteuer im April, 1 Asper von zwey Schafen. Von den Christen wird das Bienengeld erst am Tage Elias (St. Georg), worauf sie vieles halten, eingetrieben. Weidegeld zahlt ein Verheiratheter 10 Aspern, eingesammelt zur Mähezeit u. s. w., wie bey dem Sandschak Nigeboli. Die Moslimen zu Bidin und Geth Islam entrichten von ihren Gärten und Weingärten 4 Aspern Scheffelgeld vom Scheffel Landes (40 Quadrat-Schritte). Den Subaschi und Sipahi ist hier ebenfalls das Recht des Alleinhandels an gewissen festgesetzten Tagen ein Mahl im Jahre zugestanden, unter denselben Beschränkungen wie oben bey dem Sandschak Nigeboli. Die Timare der Subaschi, Dscheribaschi und Dissdare sind frey, und die Sandschakbege haben kein Recht, sich in ihre Straf-gelder zu mischen. Die Hochzeitsgebühr der Tochter eines Lebensträgers gehört dem Sandschakbeg, die Hochzeitsgebühr der Tochter eines Raaja dem Sipahi. Die Nichtmoslimen bezahlen die Hälfte der Moslimen. Wenn sich zwey Lebensbesitzer um den Bienenzehent streiten, der eine, weil die Bienenkörbe auf seinem Grunde stehen, und der andere, weil er die Herrschaft des Bienenvaters ist, so soll die Abgabe zu gleichen Theilen getheilt werden. Gärten der Ungläubigen zahlen, wenn sie auch von Moslimen erstanden werden, die Abgaben und den Zehent, doch immer auf dem alten, in den Registern eingetragenen Fuße, als ob sie nämlich noch im Besitze von Ungläubigen wären. Verheirathete Moslimen zahlen 22 Aspern Grundsteuer, die ledigen 8 Aspern. Die verheiratheten Ungläubigen 25 Aspern Zspendsche, und 10 Aspern Fut-

tergeld. Von den Schweinen *G a r u n a* (Богови) welche in den Gebirgen mästen, werden 32 Aspern für die Heerde entrichtet, und wenn dieselben nach Hause gebracht werden, bezahlen sie keine neue Steuer mehr. Landstreicher (*S a i m a n e*), welche sich in dem Bezirke eines Timars niederlassen, sind deßhalb, weil sie nicht darin eingeschrieben sind, nicht frey von Abgaben, sondern zahlen Zspendsche, Zehent und andere Abgaben, wie die Unterthanen dem Herrn des Grundes.

In diesem Sandschak befindet sich noch eine andere Art von Freyzüglern unter dem Nahmen *Floridschijan*, vermuthlich so benannt, weil sie statt aller Abgaben einen Dukaten oder Goldgulden (*Flori*) zahlten. Diese Abgabe wurde aufgehoben, und sie entrichteten dann den Zehent und die Steuern ihrer Aecker und Wiesen an den kaiserlichen Kammerbeutel. Die *Derbendschi* haben die Obliegenheit, an Pässen und andern gefährlichen Orten für die Sicherheit der Reisenden zu wachen. Wenn sie nicht mehr als 30 Familien ausmachen, schlagen sie an einem Orte die Trommel; wenn sie dieselbe an zwey Orten schlagen, sind es 60, und wenn an drey Orten, 90 Familien.

Kanun des Marktzolles von Bidin.

Wenn ein Unterthan Mehl zu Markte führt, zahlt er vom Sacke 1 Asper *Badsch*. Die *Sipahi* und Städter aber vom ganzen Wagen nicht mehr als 4 Aspern. Dasselbe vom Wagen Linsen, Erbsen, Bohnen u. s. w. Von Reis und Honig aber 8 Aspern. Beym Verkauf von Gefangenen zahlen sowohl Käufer als Verkäufer 4 Aspern. Beym Verkauf eines Pferdes 2 Aspern, eines Kindes 1 Asper. Von gearbeiteten Zeugen (*Ku-*

ma (sch) und roher Woll 2 Aspern Badsch. Was aber in Bidin nicht verkauft wird, sondern nach Ungern und der Wallachey geht, zahlt keinen Konsumptionszoll (Bad sch), sondern nur die Mauth (Gumruß) an den Mautheinnehmer. Für Schaufeln 1 Asper für zwey Stücke; wenn sie aber nach der Wallachey gehen, zahlen sie keinen Konsumptionszoll, sondern nur Mauth. Vom Wagen mit Kogen beladen 4 Aspern, und von der Pferdelaung 2 Aspern. Der Wagen mit Brettern beladen 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Asper, nach Verschiedenheit des Holzes. Vom Wagen frischen Grases 1 Asper; dergleichen von Heu, Honig, Zibeben, Ingwer. Gewürznelken, Zimmt und andere dergleichen Waaren, die nach dem Centner ausgewogen werden, zahlen 2 Aspern vom Centner, wovon die Hälfte der Käufer, und die andere Hälfte der Verkäufer trägt. Die Fleischhauer geben von vier geschlachteten Schafen 1 Asper. Bey dem Verkauf der Körner wird vom Kile nicht mehr als 1 Asper genommen. Der Wagen grüner Waare oder Melonen zahlt 2 Aspern. Zwiebel und Knoblauch 2 Aspern. Dieser Konsumptionszoll (Bad sch), wird aber nur bey dem Verkaufe dieser Waaren entrichtet; werden dieselben aber nicht verkauft, so wird nichts für dieselben entrichtet. Der Wagen Käse zahlt 4 Aspern. Große Kogen die Pferdelaung 1 Asper. Der Wagen Hanf und Baumwolle 4 Aspern, dergleichen Seife. Der Wagen Wein 15 Aspern. Von ausgeführtem Waizen der Wagen 4 Aspern, von der Pferdelaung die Hälfte. Von einem Wagen mit Löpfen beladen 2 Aspern. Von dem im Walde gemästeten Schweine, das in der Stadt verkauft wird, 4 Aspern. Von frischem Stockfische, von fünf Lagen (Ka isch) 1 Asper;

von einem Wagen Kleiner Fische 8 Aspern. Das Salz, das zu Natural-Lieferungen (Yrsalije) bestimmt ist, zahlt keinen Konsumptionszoll.

Kanon der Mauth des Hafens von Widin.

Eingesalzene von unten kommende Fische zahlen fünf vom Hundert. Waaren, die von der Wallachey in Ballen (Deng) kommen, oder dorthin in Ballen abgehen, zahlen 2 Aspern Deng Aetschessi (Ballengeld). Von Gefangenen, welche durchziehen, werden 4 Aspern entrichtet. Von den Schafen, die aus der Wallachey kommen, je zwey 1 Asper; außerdem noch eine andere Abgabe Sarije, welche in 1 Asper von vier bis zwey Hundert Schafen besteht; sind es mehr als zwey Hundert, es seyen deren nun so viel da wollen, so beträgt das Sarije 50 Aspern. Pferde und Kinder, welche nach der Wallachey auf die Weide gehen, zahlen 2 Aspern das Stück. Schafe, jehen Stücke 1 Asper. Schweine, je zwey und zwey 1 Asper. Von dem Getreide, das aus der Wallachey kömmt, um auf den dießseitigen Mühlen gemahlen zu werden, 2 Aspern für den Sack. Von den Fässern, die aus der Wallachey herüber kommen, 60 Aspern vom Fasse, das Hundert Mudd faßt. Wenn Jemand aus dem Salz-Appalto Salz nimmt, und zu Schiffe wegführt, bezahlt er dafür nichts. Vom Holz, das in der Wallachey gefällt und herüber geschafft wird, wird Zehent entrichtet und Mauth. Die Flüchtlinge, welche an den Ufern oder auf den Inseln der Donau eingefangen werden, nimmt der Hafenaufseher in Empfang. Fußgänger, welche blos von der Wallachey übersetzen, zahlen 1 Asper. Die Fische 25 vom Hundert, sey es, daß

sie in der Donau oder in den Seen der Wallachey gefangen worden. Von jedem Gefangenen 25 Aspern. Zum Einsalzen der Fische wird aus dem kaiserlichen Salz-Appalto Salz hergegeben, mehr oder weniger, je nachdem die Fische Kawi ar (Kogen) haben oder nicht.

Kanon des Salzes des Hafens von Widin.

Von einem Wagen Salz werden zwey Scheffel (Sem) als Sarije genommen, wovon die Hälfte dem Aerarium, und die andere Hälfte dem Einnehmer des Sarije gehört, ein Paar Scheffel Ma kerije und Schemarije, außerdem werden von hundert Salzstöcken 6 Aspern Salzbergrecht (Ho kna) entrichtet. Schiffgebühren (Ma kerije), die größten Schiffe, die mit Salz oder anderen Effekten hinauf und herabschiffen, zahlen 50, die kleinsten 32 Aspern; dergleichen die Holzschiffe, die Murad, Donbas und Massad zahlen 16 Aspern, die Ladie 8 und weniger.

Kanon des Magazinszolls (Resmi Kapan) von Widin.

Schmalz, Honig, Käse, Weinbeeren, Feigen, Datteln, Kastanien, Erbsen, Hanf, Bley, rohe Steine u. s. w. die in Magazinen aufbewahrt werden, und nach dem Centner ausgewogen werden zahlen für denselben 2 Aspern, und 1 Asper dem Subaschi. Von 8 Stück Schafen wird 1 Asper Sarije genommen. Büffelhäute, die von der anderen Seite herüber kommen, zahlen 1 Asper von der Haut; Schaf- und Ziegenhäute zahlen Mauth; dergleichen Schmalz und Honig. Das Faß Wein 25 Aspern. Neue Weinfässer eines 2 Aspern. Der Fußgänger 1 Asper. Der Wagen

Heu aus den Inseln der Donau 1 Asper; und wenn Pferde oder andere Thiere auf diese Inseln zur Weide geführt werden, zahlt jedes Stück 2 Aspern. Von zehn Schafen, die auf diese Art auf die Weide geführt werden, 1 Asper. Wenn auf diesen Inseln Gärten angelegt werden, zahlen sie den gewöhnlichen Gartenzehent.

Kanun der Gebühren Makrije, des Hafens von Feth Islam.

Von jedem kleinen Fischernachen wird ein Fisch genommen, von zwey Massaden 1 Asper, von zehn Schafen 1 Asper, von Büffeln und Pferden 2 Aspern.

Kanun der Marktgebühren des Fleckens Orsowa.

Wenn hier ein Faß Wein verkauft wird, zahlt der Verkäufer 5, und der Käufer 4 Aspern, zusammen 9 Aspern Badsch oder Konsumptionsgebühr. Ein vieräderiger Wagen, der von Feth Islam Fische bringt, 4 Aspern, ein zweyräderiger nur 2; Waizen und Mehl zahlen dasselbe. Ein Reiter 1 Asper, ein Fußgänger $\frac{1}{2}$ Asper. Weidegeld von der Heerde ein Schaf. Von den wilden Schweinen 1 Asper für das Stück, wenn es große sind, oder für zwey kleine. Von dem Schmalze, Honig und anderen Waaren, die centnerweise ausgewogen, und von hier aus verführt werden, das Centnergeld zu 2 Aspern vom Centner. Wenn diese Waaren nicht in das öffentliche Magazin (Kapan) gebracht, sondern heimlich verkauft werden, so konfisziert dieselben der Fiscus zu seinem Vortheil. Wenn diese Waaren, nachdem sie schon einmahl im Magazin

(Kapan) gewogen worden sind, nachgewogen werden, so zahlt der Käufer 1 Asper.

Kanon der Falken- und Geyerjäger des Sandschaks
Widin.

Die Schahindschi, Falkenjäger, und Eschäkirdschi, Geyerjäger, geben weder Kopfsteuer (Charadsch), noch Sklavengeld (Ispeindsche), und zahlen für die ihnen angewiesenen Grundstücke (Zaschtina) weder Grundsteuer noch andere Gebühren. Von Schafen nichts, wenn deren nicht über hundert sind; wenn sie aber deren über hundert besitzen, 1 Asper von zwey Stücken. Wenn sie aber mehr anbauen, als ihre Zaschtina, geben sie die gesetzlichen Zehente und Gebühren. Sie sind von den Frohndiensten, oder sogenannten Diwanlasten (Nwarisi diwanije) befreyt, sind aber verbunden, jährlich einen Falken oder 300 Aspern als den Ersatz desselben zu liefern. Dem Sandschakbegen und Subaschi ist es verbotzen, sie zum Gerstenwürfeln, Wiesenmähen, oder anderen ähnlichen Arbeiten zu zwingen. Wenn sie Straf gelder zu erlegen haben, so empfängt dieselben ihr Oberhaupt, der Oberfalkonier (Eughandschi Baschi) im Nahmen des Fiscus, ohne daß sich der Sandschakbeg darcin mengen darf. Ihre Brüder und Kinder sind von der Kopfsteuer (Charadsch) und dem Sklavengelde (Ispeindsche) befreyt. Da in den vorigen Zeiten im Frühlinge meistens Räuber und streifende Parteyen aus feindlichem Lande über die Donau setzten, und die Untertbanen mit Plünderungen beunruhigten, so wurden im Distrikte Bana 26 Schone der Janitscharen als Gränz-

wachen unter dem Nahmen Martolos *) bestellt, die von allen Auflagen (Zekalif) und Lasten (Awaris), von Pionnirdiensten (Kurekschilik) und Proviantlieferungen (Musul) befreyt, und mit kaiserlichen Germanen, welche ihnen diese Begünstigungen zusicherten, versehen wurden.

Einrichtung der Martolos des Distrikts Escherna
Naka.

Die Ungläubigen pflegten sonst gewöhnlich im Frühlinge über die Donau zu gehen, und sich auf dem dießseitigen Ufer am Berge Tutschania festzusetzen, Dörfer auszuplündern, und Gefangene wegzuführen. Deßhalb wurden theils zur Beschüzung dieses Berges, theils zur Unterstützung der kaiserlichen Steuereinnehmer, zu Mann Gränzwachen unter dem Nahmen Martolos angestellt, die vermöge kaiserlichen Befehls von allen Auflagen (Zekalif) und Lasten (Awaris) befreyt waren.

Kanunname des Sandschaks Weldschterin.

Verheirathete sowohl als ledige nichtmohammedanische Unterthanen geben in diesem Sandschak 25 Aspern Zspendsche, den Zehent und das Salarie eins vom achten Theil des Zehentes. Die Last (Zük) wird in diesem Sandschak zu sechs Kile nach dem Maße von Konstantinopel gerechnet; ehemahls zu acht Kile, wofür, sey es nun Korn, Gerste oder Haber 40, von den Hülsenfrüchten 36 Aspern entrichtet wurden. Die

*) Vermuthlich vom griechischen *μαρτολος*, Sünder, so genannt, weil sie sich allerley Excesse zu Schulden kommen ließen.

Falkoniere **Schahindschi** und **Lughandschi** zahlen zwar von ihren angewiesenen Feldern (**Zaschtina**) weder Grundsteuer noch Zehent, aber wohl von den Feldern, die sie außer denselben bebauen. Die Straf-gelder nimmt von ihnen ihr Oberhaupt der **Schahindschi** und **Lughandschi** **Baschi** im Namen des **Fiscus**. Wenn einer stirbt, wird ihre Zahl aus ihren Kindern wieder vollständig gemacht.

Von den **Kenis** und **Peremekur** (Ueberreitern) des Sandschaks **Widin**.

Kenis und **Peremekur** sind befreite Untertthanen, eine Art von Ueberreitern, welche den Zolleinnehmern hülfreiche Hand leisten, die flüchtigen Untertthanen auffuchen und zurückbringen, und dafür von aller Kopfsteuer (**Charadsch**), Sklavengeld (**Spendsche**) und allen Abgaben des ihnen angewiesenen Feldes (**Zaschtina**) befreiet sind.

Kornmaße und Preise des Sandschaks **Widin**.

In den Distrikten von **Widin**, **Polemia**, **Sagoria**, **Gironia**, **Escherna Kaka** gilt der Kile **Waizen** zu 90 **Dkka** 35, **Hülsenfrüchte** 17 **Aspern**.

Im Distrikte **Feth Islam** der Kile **Waizen** zu 120 **Dkka** 35, **Gerste** und **Hülsenfrüchte** 17 **Aspern**.

Im Distrikte **Bana** der Kile **Waizen** zu 90 **Dkka** 35, **Gerste** 17 **Aspern**.

Im Distrikte **Isferlik** der Kile **Waizen** zu 120 **Dkka** 35, **Gerste** 17 **Aspern**.

Einrichtung der **Martolos** des Distriktes **Bana**.

Diese Gränzwachen sind mit einem Scheffelgelde von 4 **Aspern** vom Scheffel Landes (**Dönüm**) eingeschrieben,

schrieben, wie die Gärten der Moslimen in den Gerichtsbarkeiten von Nowaberda und Janowa; zu Welschsterin selbst zahlt der Dönüm 5 Aspern. Außerdem zahlen die Untertanen hier nach einem sehr alten Kanun von ihrem Grunde (Taschtina) 5 Aspern Grasgeld, 2 Aspern Garten- und Holzgeld, und 2 Aspern Bulatschina. Die Schafgebühr ist hier nach einem alten Gebrauche 1 Asper vom Stück, nicht von zweyen wie in anderen Orten. Die Brautgebühr 30 Aspern von dem Mädchen und 15 von der Wittwe. Wenn der Sipahi den Saamen zur Aussaat hergibt, nimmt er von der Aerndte statt 10, 25 vom Hundert. Die Derbendschi oder Pafswachen zahlen für jede Familie 10 Aspern Zspendsche, eine halbe Last Korn, und eine halbe Last Gerste. Braut- und Schafgebühren wie andere Untertanen u. s. w.

Kanunname des Sandschaks Perferin.

Verheirathete und unverheirathete nichtmohammedanische Untertanen zahlen 25 Aspern Zspendsche. Von Waizen, Gerste und anderen Körnern Zehent und Salarie. Der Zük oder die Pferdelaftung wird hier nach dem Kile von Konstantinopel zu sechs Kile gerechnet. Der Zük Waizen, Erbsen, Linsen, Bohnen, zahlt 40 Aspern. Der Zük Gerste, Haber, 21 Aspern. In anderen Distrikten wird die größte Ladung zu 10, die kleinste zu acht konstantinopolitanischen Megen gerechnet. Hier zahlen Waizen, Erbsen, Bohnen 50, Gerste, Haber, 25 Aspern. Der Scheffel Gartenlandes ist ungleich, bald mit 4, bald mit 6 Aspern belegt. Das Monopolium auf zehen Tage mit dem Ertrage der Lese ist auch hier, wie in andern Orten, dem Sipahi zugestanden.

Die Unterthanen, welche Haus und Garten besitzen, entrichten hier eine Abgabe von 5 Aspern unter dem Titel *Resmi Tegne*. Die Verheiratheten 5 Aspern Strohgeld, 2 Aspern Garten- und 2 Aspern Holzgeld.

Masse und Preise des Kornes.

In der Gerichtsbarkeit Zirhala hat der Kile 2 $\frac{1}{2}$ Kile von Konstantinopel. In der Gerichtsbarkeit Janu gehen fünf konstantinopolitanische Kile auf einen. Die Masse (Kile) und Preise (March) der Gerichtsbarkeiten von Aladascha und Jenischehr sind abermahls verschieden. Dort kostet der Kile Weizen, Erbsen, Linsen 26, Gerste 14, Haber 9 Aspern. Die *Mozdra* (Butte) von Weinbeeren (*Schire*) 5, die *Lodra* (Bündel) von Hanf und Baumwolle 3 Aspern. (Nun folgen die Marktzölle).

Kanunname der Gerichtsbarkeit von Jenischehr.

Die Musulmanen, die in der Stadt selbst wohnen, bezahlen wohl den Zehent mit einem Kile von zehen, geben aber kein *Salarije* und Grundsteuer (*Resmi Eschift*). Vom Gartengrund zahlt der Scheffel Landes (*Dönüm*) 4 Aspern. Die Grundsteuer ist von der ganzen Hufe 26, von der halben 11 Aspern. Die Abgabe *Nebak* für die Verheiratheten, welche keine Grundstücke haben 11, und für die Ledigen 6 Aspern. Die herumstreifenden Horden (*Sürük*) zahlen von der ganzen Hufe nur 12, von der halben nur 6 Aspern. Denselben Betrag entrichten die Verheiratheten, die keinen Grund haben, als Rauchgeld (*Resmi Duchan*); die Unverheiratheten zahlen gar nichts. Jeder Ungläubige, der das Alter der Mannbarkeit erreicht, zahlt 25 Aspern *Ispondsche*. Die Verheiratheten von

den Ungläubigen zahlen 5 Aspern Grasweide, wovon die Unverheiratheten frey sind. Von Baumwolle, Hanf, Kümmel, Anis, Safran wird kein Salarije genommen, sondern nur Zehent. Der Zehent ist hier aber nicht 1 von Zehen, sondern 2 von 15. Die Schafsteuer ist wie in anderen Orten 1 Asper für zwey Schafe. Das Monopolium des Ertrages der Pese ist hier dem Besizer des Timars unter denselben Bedingungen, die schon oben vorgekommen, zugestanden. Brautgebühren von Mädchen 30, von der Wittwe 15 Aspern. Die Brautgebühren und Strafgeelder der Zurück nimmt ihr eigener Subaschi, ohne daß sich der Sipahi, der Subaschi, oder der Beg des Sandschaks darein mischen dürfen.

Kanunname des Sandschaks Tirkhala.

[Die in der Stadt Tirkhala wohnenden Moslimen zahlen zwar den Zehent, aber weder Grundsteuer noch Salarije. Das Gartengeld ist 4 Aspern vom Dönüm. Die in Dörfern wohnenden Untertanen aber zahlen außer dem Zehent noch das Salarije, und die Grundsteuer mit 22 Aspern von der Hufe, und 11 Aspern von der halben. Das Nebak für die, so kein Feld besitzen, wird mit 11, und die Steuer der Ledigen (Mudschereb), mit 6 Aspern bezahlt. Jeder Ungläubige, der die Jahre der Mannbarkeit erreicht hat, zahlt 25 Aspern Tspendsche. Verheirathete Hausbesizer geben 5 Aspern Grasgeld, wovon Ledige und Wittwer befreuet sind. Die Untertanen können verhalten werden, in dem Dorfe eine Gemeindscheune zu bauen, wohin sie den Zehent einliefern, oder denselben auf den nächsten Markt führen müssen. Die in den Pässen

(Derben d) zur Sicherheit derselben wohnenden Familien zahlen nicht mehr als 10 Aspern Zspendsche. Wenn sich in einem Dorfe eine dem Kammerbeutel (Chafaihumajun) gehörige Wiese befindet, so hat der Herr des Dorfes zwar das Recht, dieselbe zu mähen, aber er kann nicht die Untertanen hiezu als zu einer Frohne verhalten; will er es dennoch thun, so soll ihn der Richter daran hindern. Wenn die Schweine aus den Gränzen eines Timars in die eines andern zur Weide gehen, so werden die Gebühren zur Hälfte unter die beyden Grundbesitzer getheilt. Der Zehent der Bienenkörbe und die neue Auflage auf die Schweine (Widaati Chin sir) wird am 19. Julius (Timus) eingefordert. (Folgen die Marktzölle.)

Kanunname des Sandschaks Awlonia.

In diesem Sandschak machen 6 Mile von Konstantinopel einen Zük oder Pferdelaftung aus. Die Laftung Waizen, Erbsen, Linsen zahlt 42, die Gerste 27, Haber 18 Aspern. In den Gerichtsbarkeiten von Belgrad, Depedelen, Awlonia, zahlt die Modra (Butte) des Leseerträgnisses 6 Aspern; in den Gerichtsbarkeiten von Ergeri Kasri, Jogunia 12 Aspern. Die Verheiratheten zahlen 2 Aspern Gartengeld und 5 Aspern Strohgeld. (Folgt der Kanun der Mauthen und Marktzölle.)

Kanunname des Sandschaks Delonia.

Sechs Mile von Konstantinopel machen hier eine Pferdelaftung Zük aus, welches 45 Aspern für Getreide, Erbsen, Linsen, 29 für Gerste, 19 für Haber bezahlt. Die Modra (Butte) Weinbeeren zahlt 13,

und die *Lodra* (Krug) von Olivenöhl 12 Aspern. In den Gerichtsbarkeiten *Delonia* und einigen anderen, welche ehemals zu *Uwlonia* gehörten, bezahlen die Verheiratheten 2 Aspern Gartengeld und 5 Aspern Grasgeld. Die neue Abgabe, die unter dem Namen *Kuruschilik* in Getreide erhoben wurde, ist abgeschafft. Das Viehentschädigungsrecht (*Deschtibani*) ist wie von Alters her mit 5 Aspern vom Stücke Vieh zu entrichten. Die Gerichtsbarkeiten *Merakene* und *Gurindsche* haben keine bestimmten Gränzen. Die Salinen-Arbeiter, die vom 8. May bis zu Ende des Augusts in den Meer-Salinen arbeiten, erhalten für jedes Hundert *Muser* (ein *Muser* hat 32 *Okka*) 16 Aspern und 6 Pfennige Lohn, und sind überdieß von allen Abgaben befreit.

Die Pecharbeiter, *Siftschik*, welche das Pech aus den hier vorhandenen Minen in das Magazin nach *Uwlonia* liefern, erhalten für 1000 *Lodra* (Krüge) Pech 20 Aspern. (Kannun des Magazins und der Seidenwäger.)

Kannunname des Sandschaks *Ibessan*.

Der hier gebräuchliche *Kile* hat 32 *Okka*, und ist $1\frac{1}{2}$ des *Kiles* von Konstantinopel, so daß 4 *Kile* von *Ibessan*, die 6 konstantinopolitanische machen, als ein *Zük* gerechnet werden. Das *Zük* Weizen, Linsen u. s. w. zahlt 35 Aspern. Die *Modra* (Butte) des Peseerträgnisses 6 Aspern; der *Zük* von Gerste, Hirse, Weizen 25, Haber 19 Aspern. In den Gerichtsbarkeiten *Ibessan* und *Ishgan* zahlen die Verheiratheten 2 Aspern Gartengeld, ohne Grasgeld u. s. w. Marktölle Schafsteuer wie in andern.

Kanun der Untertbanen.

Ehemahls pflegten die armen Obhne eines Untertbans nach dem Tode ihres Waters den ihm als *Zaschtina* angewiesenen Acker zu verkaufen oder zu verpfänden, wodurch sowohl Kopfsteuer als Sklavengeld verloren ging. Deßhalb wurde durch die kaiserlichen Kanune festgesetzt, daß, wenn sich künftig Untertbanen solchen Handel erlauben sollten, der *Sipahi* das Recht habe, die verpfändeten oder verkauften *Zaschtina* vom Käufer oder Pfandgläubiger zurück zu nehmen, und einem andern zu geben, damit weder der Kaiser die Kopfsteuer (*Charadsch*), noch der Lebensträger das Sklavengeld (*Ispondsche*) verliere. Die *Zaschtina* geht nach dem Tode des Untertbans auf seinen Sohn über, ohne daß der *Sipahi* von ihm den Erbpacht (*Tapu*) fordern kann; wenn aber kein Sohn, sondern nur Brüder, Schwestern, oder andere Verwandte vorhanden sind, so geht die *Zaschtina* nicht auf dieselben über, sondern fällt dem *Sipahi* anheim, der sie, wenn er will, in neuen Erbpacht gibt. Bey solchen Erneuerungen pflegten die *Sipahi*, Garten, Weingärten, Haus und Mühle, von der *Zaschtina* zu trennen, unter dem Vorwande, daß dieselben nicht zur *Zaschtina* gehören, weil *Zaschtina* eigentlich nur ein Saatsfeld bedeutet. Diese Trennung bleibt instkünftige verbotben. Wenn jedoch die Brüder, Schwestern oder andere Verwandte eines verstorbenen Untertbans seine *Zaschtina* schon einige Zeit stillschweigend besessen, Kopfsteuer und Sklavengeld auch pünktlich entrichtet haben, so ist es dem *Sipahi* nicht erlaubt, sie von Haus und

Hof zu jagen. Die Sandschakbege, Aufseher, Subaschi, Sipahi, Festungs-Commendanten und alle Lehensträger, wer sie immer seyn mögen, sollen sich wohl hütthen, den Zehent stehen zu lassen, und denselben im Geldwerth zum Schaden des Unterthans anzuhäufen; dieß bleibt scharf verbothen.

Kanun der Derbendschi.

Unterthanen, die in Pässen die Wache versehen, geben nur 10 Aspern Zspendsche, und die Verheiratheten $\frac{1}{2}$ Kile Weizen nach dem konstantinopolitanischen Maße, und $\frac{1}{2}$ Kile Gerste. Wiesen, die zum Kammerbeutel gehören, und inner den Gränzen eines Timars gelegen sind, müssen zwar von den Unterthanen gemäht werden, aber der Sipahi kann dieselben nicht zwingen, das Gras aufzuladen; sie dürfen auch nicht einmahl drey Tage lang mähen. Sollte es der Sipahi fordern, so muß ihn der Richter davon abhalten.

(Hierauf folgen die Kanunname von Kuban, Ocza-Kow, Laman und Kassa, die wir, da sie nicht mehr zum osmanischen Reiche gehören, mit Stillschweigen übergehen.)

Außer diesem Kanunname Sultan Suleimans und Selims des II. finden sich in dem *Nasihatname* und den Reichsgeschichtschreibern, verschiedene Verordnungen die Finanzen betreffend, erwähnt, die wir hier in Kurzem berühren.

Awaris heißen die außerordentlichen Frohndienste, welche den Unterthanen aufgelegt werden, oder die Reluition derselben in Geld. Der Verfasser des Suleimanname stellt dem Sultan vor, daß 5 Piafter

auf den Kopf zu viel und schwer seyen. Vormalß wurden nicht mehr als 300 Aspern auf das Haus gerechnet, wozu noch 40 für den Einnehmer gerechnet werden, also in Allem 340 Aspern. Der Verfasser ermahnet den Kaiser, genauen Bericht zu fordern, seit wann denn statt 340 Aspern, 5 Piaſter genommen wurden, und gibt ihm dann die uns nicht minder wichtige statistische Belehrung, daß sich im ganzen Reiche 120,000 frohndienstpflichtige Häuser befinden, wovon 20,000 *Eschorek*, oder befreyt seyen, 100,000 aber, zu 300 Aspern das Haus, 30,000,000 Aspern eintrügen. Die Listen der *Awaris* wurden zu Anfang des März an den Meistbiethenden verkauft, wo dann die Pächter sowohl den Gewinn des *Aerariums*, als ihren eigenen herausbringen müssen. Der Verfasser eifert wider diese dem Untertban schädliche Einhebungsweise, und schlägt die alte vor, wo dem Einnehmer von jedem Hause 40 Aspern zufielen, wobey der Untertban doch weit leichter durchkäme, als wenn er den Erpressungen des Pächters ausgesetzt bliebe.

Surssat sind die Natural-Lieferungen in Kriegszeiten an Korn, Gerste und Haber, welche die Untertbanen auf der Straße, wo das Lager durchzieht, aus den herumliegenden Gegenden herbeiführen müssen, um es damit zu versehen. Von diesem *Surssat* sind die Natural-Lieferungen, welche

Musul genannt werden, wieder verschieden; jene decken nur das Bedürfniß des Lagers auf eine Station, oder den Marsch von 24 Stunden; *Musul* ist aber der Gerstenvorrath, welchen die Bewohner einer ganzen Gerichtsbarkeit, das Haus auf 5 Meilen gerechnet, der Armee bis zu einer bestimmten Festung,

deren Belagerung sie unternommen hat, auf Kamehlen oder Wagen nachführen müssen. Die Aufseher dieser Natural-Lieferungen sind der Surssat Emini und Nusul Emini, gleichsam die General-Commissaire des osmanischen Lagers.

In spätern Zeiten wurde sowohl das Surssat als das Nusul nicht mehr in Natur, sondern durch eine Relution in Geld entrichtet, welche Bedeli Nusul oder Bedeli Surssat hieß. Die zu Konstantinopel gedruckten osmanischen Annalen erwähnen im Jahr 1107 (1695) der Erlassung eines dringenden Beschleunigungsbefehls (Istidchal Fermani), um diese ausständige Bedeli Nusul einzutreiben *).

Von diesen Natural-Lieferungen sind aber noch die eigentlichen Kriegssteuern (Imdadiseferije) verschieden, welche Anfangs auf Waaren, wie z. B. auf Wein und Tabak gelegt wurden, und zu deren Einhebung besondere Intendenten ernannt werden. So wurde z. B. zum erstenmahl im Jahre 1099 (1687) der Verkauf des Weins und Uraks, der eine Weile scharf verbotzen war, wieder erlaubt, aber mit einer starken Steuer belegt, und auch der Rauchtabak, der bisher von allen Abgaben ganz frey geblieben war, mit 8 bis 10 Aspern das Okka besteuert, um die außerordentlichen Kriegsausgaben zu bestreiten, und zwey besondere Intendenten des Weins und des Rauchtabaks, Emini Resmi Chamr und Emini Resmi Duchan, ernannt **).

Zwey Jahre später wurde die Weinststeuer, als eine

*) Raschid I. Blatt 221, zweyte Seite.

***) Raschid I. Blatt 146, zweyte Seite.

ungefährmäßige, weil der Gebrauch des Weins und aller geistigen Getränke durch das Gesetz verbotten sind, aufgehoben *). Die Rauchtobaksteuer aber, da mit der aufgelegten Steuer der Gebrauch desselben nur immer mehr zur Gewohnheit und zum unerläßlichen Bedürfnisse ward, im Jahr 1107 (1695), d. i. im selben Jahr, wo die Bedeli Surssat sehr dringend eingetrieben wurden, erhöht, so zwar, daß von dem besten Rauchtobak, nämlich von Wardar und Zenidsche, die Okka mit einem halben Piafter, von der geringeren aber, unter dem Nahmen Kirdscha Ali bekannten Gattung, die Okka mit 40 Aspern, die geringste mit 20 Aspern Mauth belegt, und außerdem jeder Schefel Landes (40 Schritte ins Gevierte) wo Tabak gebaut ward, mit 1 Dukaten belegt ward, woraus eine reine Einnahme von 12,944,000 Aspern entstand **).

Dasselbe Bewandniß hatte es mit dem Kaffee, von dem jährlich 40,000 Farden aus Jemen ausgeführt werden, wovon die Hälfte in den osmanischen Staaten verbraucht ward, und die andere Hälfte ins Ausland ging. Schon Sultan Suleiman hatte denselben unter dem Nahmen Bidaat, neue Taxe, mit einer Auflage von 8 Aspern für Moslimen, von 10 Aspern für Nichtmoslimen, belegt; da aber hiedurch der Preis desselben zu hoch hinaufstieg, wurde derselbe im Jahre 1109 (1697) auf 5 Aspern die Okka gesetzt, und ein besonderer Intendent des Kaffee's bestellt, wie es schon einen des Weins und Rauchtobaks gab.

Alle diese Finanzeinrichtungen hatten unter Ab-

*) Raschid I. Blatt 157, erste Seite.

***) Raschid I. Blatt 136, erste Seite.

med dem II. Statt, unter dem auch zuerst das Kopf-
 steuer - Einhebungssystem in die ordentliche Form, in
 der es noch heute besteht, gebracht wurde. Im Jahre
 1102 (1691) wurden nämlich die Charadsch - Zetteln,
 Charadsch Riagadi, eingeführt, mit drey Stäm-
 peln auf weißem oder verschieden gefärbtem Papiere,
 die höchste Gattung zu vier, die mittlere zu zwey, die
 geringste zu einem kleinen Dukaten (Scherif Altun),
 und hierdurch die Einnahme der Kopfsteuer, welche bis
 dahin 4000 Beutel Geld oder 2,000,000 Piafter betrug,
 auf das Doppelte gesteigert*). Diese Verordnung ging
 damahls aber blos noch Griechen, Juden und Armenier
 an, und die Zigeuner, deren Anzahl sowohl in Rumili
 als Anatoli 45,000 Köpfe betrug, erlegten jährlich ein
 Pausch - Quantum von 45,000 Piaftern, von denen
 650 Aspern auf den Kopf eines Moslim, und 720 As-
 pern auf den Kopf eines Nichtmoslim gerechnet wur-
 den. Im Jahre 1106 (1694) beschloß man auch die
 Einhebung dieser Kopfsteuer auf dieselbe Weise, wie die
 der übrigen zu regeln, und es wurden zweyerley Cha-
 radsch - Zetteln, zu 5 Piafter für die Moslimen, und
 zu 6 für die Nichtmoslimen ausgetheilt*). Da nun von
 diesen 45,000 etwa 10,000 Moslimen, und 35,000
 Nichtmoslimen waren, so gab der ganze Ertrag die
 Summe von 260,000 Piaftern, welche, wie die übrige
 Steuern der kaiserlichen Kammer, als Mukataa
 (für fest bestimmten Pachtzins) an die, so sich darum
 bewarben, hintangegeben ward.

Der Einrichter aller dieser neuen Finanzordnungen

*) Raschid I. Blatt 169, zwente Seite.

**) Raschid I. Blatt 218, erste Seite.

war der große Befir Mustafa Köprülifade, der seines Vaters und seines Namens würdig, auf dem Schlachtfelde seinen Geist aufgab, ehe noch diese Kopfsteuer-Einrichtung im ganzen Reiche, besonders in Aegypten eingeführt werden konnte. Die also schon nach Aegypten bestimmten Kopfsteuerzettel blieben liegen, und erst ein halbes Jahrhundert darnach, im Jahre 1148 (1735) wurde dieselbe Kopfsteuer-Einhebungsweise auch in Aegypten durch Fermane und Chatti humajun eingeführt *).

Das kaiserliche Rescript, welches der Reichsgeschichtsschreiber Subhi in extenso liefert, enthält in dem Dispositif die schon erwähnte Einführung der dreyfachen Klassen, in dem Considerant aber die Grundlagen der Aussprüche des Korans und der Imame, worauf sich die gesetzliche Einhebung der Kopfsteuer stützt. Auf den Context: Bekämpfet sie (die Ungläubigen), bis sie geben die Kopfsteuer von der Hand **), gründeten schon die ersten Imame und Chalifen eine dreyfache Eintheilung der Kopfsteuer, vermög welcher die reichsten 48, die mittelbegüterten 24, und die ärmsten 12 Drachmen entrichten mußten, gleichsam als Zulage zu dem gesetzmäßigen Fünftel der

*) Subhi, Blatt 62.

***) Die anderen arabischen Texte, welches dieses kaiserliche Rescript zur Begründung der höchsten Machtvollkommenheit und durchgreifender Wirksamkeit anführt, sind die folgenden:

Ich habe dich gesetzt zum Chalifen (Nachfolger des Propheten) auf Erden. Gehorcht Gott, gehorcht dem Propheten, und Euern Vorgesetzten. Unterstützet einander zur Gerechtigkeit und Tugend. Und sie werden es schon erfahren, die Unrecht thun; die Umstürzenden werden umgestürzt werden.

Beute, welches zu Anfang des Islams in die gemeinschaftliche Kasse floß, und den Fond bildete zur Deckung aller Staatsausgaben, zu denen es gar bald nicht mehr hinreichte.

In Aegypten war seit der Eroberung die Kopfsteuer wie andere Pachtungen hintangegeben worden, und trug jährlich nicht mehr als 500 Beutel (250,000 Piaſter) ein, ſammt 100 Beuteln für den Statthalter, unter dem Nahmen Kuſchuſei ſughra; das übrige ging in den Händen der Pächter und Einnehmer zum großen Schaden des Aerariums verloren. Dieſem ward durch die neue Einführung der Charadſch-Zetteln und die Aufſtellung eines beſonderen Dſchiſiedar oder Charadſchdſchi Baſchi abgeholfen, und gleich im erſten Jahre wurden an großen, mittleren und kleinen Zetteln 240,000 vertheilt. Heut zu Tage iſt der Charadſch oder die Kopfsteuer im ganzen oſmanischen Reiche ſo regulirt, daß die höchſte Klaſſe zu 12, die mittlere zu 6, die kleinſte zu 3 Piaſtern bezahlt wird.

Hier iſt zwar durchaus das geſezmäßige Verhältniß vom Ganzen zur Hälfte, und von dieſer zum Viertel beobachtet; aber der Betrag deſſelben ſelbſt iſt wegen der beſtändigen Verſchlimmerung der Münze weit weniger als in vorigen Zeiten, indem, nach der heutigen Devaluation der Piaſter, 12 deſelben einen Holländer Dukaten werth ſind, während, wie wir oben geſehen, unter Suleiman und Ahmed dem II. die kleinſte Klaſſe auf einen kleinen Dukaten tarirt war.

Alle dieſe Zweige des öffentlichen Einkommens ſind verpachtet, entweder als Mukataa (d. i. gegen feſtbeſtimmten Pachtzins) an den Meißbietenden, oder

als *Malikane*, d. i. als lebenslängliche Pachtung, gegen Erlegung eines Pausch-Quantums einmahl für allemahl. Die *Mukataas*, oder jährlichen Pachtungen sind so alt als der Islam, und finden sich in den Titeln des Gesetzes begründet; nicht so die *Malikane*, welche erst als eine spätere Einrichtung der Finanzen, zur Bequemlichkeit derselben eingeführt worden. Zuerst in den entfernten Provinzen des Reichs, wie Syrien und Diarbekr, wo sie unter der Regierung Sultan Mustafa des I. vom Desterdar Kosedsch Chatib Pascha eingeführt wurden; bald aber wurden auch in den um die Hauptstadt gelegenen europäischen Provinzen eine Menge *Mukataas* in *Malikane* verwandelt, zum Vortheil einiger mächtigen Günstlinge, welche damit Alleinhandel trieben, und zum wahren Nachtheil des Schazes. Diese wurden im Jahre 1127 (1714) wieder aufgehoben, und mit Bestätigung der alten *Malikane* in den Provinzen Haleb, Damaskus und Diarbekr, die Verpachtung der anderen als *Mukataa* angeordnet *).

Ein ähnliches *Chatti humajun* erging auch 16 Jahre später, gleich nach dem Regierungsantritte Ahmed des III., welcher solche neu eingeführte *Malikane* aufhob **), und bald darauf wurden auch mehrere in Syrien eingeführte neue Auflagen *Bidat* und *Mohades*, welche besonders auf den Karawanen der Pilger lasteten, aufgehoben ***). So wie hier Syrien, so hatte schon früher im Jahre 1119 (1707) die Statt-

*) Raschid II. Blatt 138, zwente Seite.

**) Subhi Blatt 10, erste Seite.

***) Subhi Blatt 67.

Balterschaft Basra die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen *). Diese Landschaft wurde von Suleiman dem Eroberer, nicht wie die anderen Provinzen des Reichs beschrieben, sondern den Scheichen des Stammes Moghamis gegen dem überlassen, daß sie mit 400 Reitern Basras Felder bewachen, von jedem hundert Palmen 2 Abassi, von jedem Dscherib Landes 1 Abassi entrichten sollten. Auf diese Weise kamen jährlich 500 Toman, den Toman etwas über 16 Piaster, den Abassi zu Einem gerechnet, ein, welches 8333 Piaster, d. i. etwas über 16 Beutel betrug, während die Statthalter jährlich 70 bis 80 einhoben, die obgenannte Summe von 500 Toman abgelieferten, und den Rest in ihrem Säckel behielten. Hieraus entstanden große Unordnungen, welche einen sehr großen Aufruhr der dortigen Araber veranlaßten, der erst im Jahre 1118 (1706) gedämpft ward.

Der Grund aller vernünftigen Finanzeinrichtungen ist die gründliche Kenntniß des Landes, ohne welche kein Finanz-System festen Fuß fassen kann. Die erste ordentliche Beschreibung der osmanischen Provinzen geschah unter Suleiman dem Gesetzgeber, die insgemein unter dem Nahmen des Desteri atik, oder des alten Steuerregisters bekannt ist. Unter seinem Sohne und Nachfolger wurde vom ehemaligen Reis Efendi und nachmahligen Dester Emini, Mohammed Eschelebi, eine neue vorgenommen, und die darauf gegründeten Finanz-Gesetze, die wir im Auszuge mitgetheilt, heißen Desteri dschedid, oder das neue Steuerregister.

*) Raschid II. Blatt 47, zwanzte Seite.

Nach dem Kanun sollte diese Beschreibung von drey zu drey Jahren erneuert werden; auch finden sich in den osmanischen Schriftstellern die Angaben nicht nur von der allgemeinen dreyjährigen Beschreibung des ganzen Reichs, sondern auch von den einzelnen Provinzen. So wurde im Jahre 1115 (1703), gleich nach der Thronbesteigung Ahmed des III., dem Wesir Köprilifade Naaman die Beschreibung Kandia's, das sein großer Ahnherr erobert hatte, aufgetragen, und die Schaffsteuer, welche bis dahin auf dieser Insel noch nicht bezahlt worden war, eingeführt. So kamen in diesem Jahre statt der gewöhnlichen 150,000 Aspern, welche die Insel abwarf, 373,000 Aspern ein. Die Siamet und Limare wurden aufgehoben, und statt derselben 1560 Mann besoldeter Mannschaft als Besatzung hineingelegt *). Auch die Insel Ehios, welche durch den mächtigen Geldeinfluß der griechischen Archonten oder Podest'a' bisher unbeschrieben geblieben war, wurde im Jahre 1131 (1718) beschrieben, wiewohl auch diese Beschreibung gar keine genaue gewesen zu seyn scheint **).

Eine der größten Ersparnisse, deren die osmanische Geschichte erwähnt, ist die der vom Großwesir Dmad Ibrahim Pascha der kaiserlichen Kammer durch Nichtbesetzung vieler erledigten Stellen verschafften sehr beträchtlichen Summen; dem Schatze blieben nämlich:

Von erledigten Janitscharen, Waldübergehern, Pensionirten, täglich 268,346 Aspern.

Von erledigten Stellen der Rotten der besoldeten Reiterey 244,232 Aspern.

Von

*) Kaschid II. 33. Blatt, zweyte Seite.

***) Kaschid III. 36. Blatt, erste Seite.

Von der Artillerie und dem Fuhrwesen 62,387 Aspern.

Von den Stellen der Hofbeamten, Eschauschen, Muteferrika 1,829 Aspern.

Von den erledigten Pachtungen und Mauthen der Pensionirten 10,459 Aspern.

Was jährlich als Ersparniß 1,053,675 Piafter; und nach der Diwanrechnung 2528 Beutel 341 Piafter betrug, die als Kriegsfond zurückgelegt wurden.

Sechstes Hauptstück.

Das Lehenrecht, Kanuni Timar.

In dem historischen Umriss osmanischer Staatsverfassung ist bereits auf den uralten Ursprung der Lebensverfassung im Orient, und auf die innigste Verbindung derselben mit den ersten Grundfesten des Reichs hingewiesen worden. Das im alten persischen Reiche zuerst entwickelte Lehenssystem erhielt sich während des Chalisats in den persischen und türkischen Dynastien, welche sich in die Trümmer der Herrschaft der Chalifen theilten, und ging von der Dynastie der Seldschukidenlinie bis unmittelbar auf ihre Nachfolger, die Osmanen, über. Der Stifter derselben, Osman, trug selbst seine erste Herrschaft von dem letzten der seldschukidischen Fürsten zu Lehen, und schon sein Sohn Orchan vertheilte die Frucht seiner Siege unter die Gehülfen derselben als Timar und Siame t, d. i. als kleine und große militärische Lehen. Der Lehenmann, Timarli oder Saim, genoß lebenslänglich und erblich (in der männlichen Linie) die Einkünfte des ihm verliehenen Grundes gegen die Verbindlichkeit, nicht nur selbst in

den Krieg zu ziehen, sondern auch nach Maß der Einkünfte des Lehens, eine gewisse Anzahl bewaffneter Männer zu stellen. Die Benennungen des Lehens waren und sind noch rein militärisch, und bezeichnen schon durch sich selbst die Natur der Dienstverhältnisse.

Ein jedes Lehen, sey es nun *Timar* oder *Siamet*, heißt *Kilidsch*, oder der Säbel, gleichsam Säbelgeld; der Lehensmann, *Sipahi*, oder der Reiter, weil in der Regel nur diese (in der Folge aber auch befreite Fußgänger, *Mossellem*) belehnet wurden. Die Mannschaft, die sie ins Feld stellten, waren *Dschelibeli*, oder Gepanzerte. Ein Distrikt, welcher mehrere Lehens in sich faßte, wurde *Sandschak*, d. i. die Fahne genannt, und von einem *Beg*, der einen Roßschweif zum Zeichen seiner Würde trug, verwaltet. Mehrere *Sandschake* zusammen, machten eine Landschaft oder Statthalterschaft, *Ejalet*, aus, und die *Sandschakbege* derselben waren dem *Beglerbeg*, Statthalter, von zwey oder drey Roßschweiften untergeordnet. Diese militärische Ländereinteilung des osmanischen Reichs hat sich bis auf den heutigen Tag in demselben erhalten.

Da die Lehengüter bey weitem den größten Theil des Osmanischen Reichs und die Grundlagen seiner Territorial-Verfassung ausmachen, so ist es wesentlich, hier die Natur des Grundbesitzes und der Landeshoheit, welche noch in keinem von dem türkischen Reiche handelnden Werke klar zur Sprache gekommen ist, nach den Begriffen des allgemeinen islamitischen und osmanischen besondern Staatsrechtes zu erörtern, und deutlich darzustellen.

Vor allem ist die Hauptfrage, worüber die Mei-

nungen der größten Publicisten und orientalischen Gelehrten in Europa bisher sehr getheilt waren *): wer nach dem Rechte des Islams in den Reichen desselben der eigentliche Eigenthümer des Grundes und Bodens sey, mit Gewißheit zu entscheiden. Da die Schriftsteller, welche sich mit diesen Untersuchungen in besonderen Werken, oder im Vorbeygehen beschäftigten, nur den Zustand des gegenwärtigen Besizes, oder den Mißbrauch der Gewalt in Indien, Persien und der Türkey vor Augen hatten, ohne zu den Quellen des islamitischen Gesetzes, woraus das Recht des Grundeigenthums abgeleitet werden muß, aufzusteigen, so sind daraus mannigfaltige Widersprüche entstanden, aus deren Labyrinth wir uns

*) Siehe Ricaut und Postel über die Türken, Chardin und Chevenot über Persien, Dow und Bernier über Indien. Ferner: Essai historique sur la législation de la Perse, par Mr. l'Abbé Gaudin, Paris 1789; und Législation orientale, ouvrage dans lequel en montrant quels sont en Turquie, en Perse et dans l'Indoustan les principes fondamentaux du gouvernement, on prouve 1) que la manière dont jusqu'ici on a représenté le despotisme qui passe pour être absolu dans ces trois états ne peut qu'en donner une idée absolument fausse; 2) qu'en Turquie, en Perse et dans l'Indoustan il y a un code de loix écrites qui obligent le Prince ainsi que les sujets; 3) que dans ces trois états les particuliers ont des propriétés en biens meubles et immeubles dont ils jouissent librement; par Mr. Anquetil du Perron, Amsterdam 1788; endlich Dissertation de Mr. Anquetil sur la propriété individuelle et foncière dans l'Inde et en Egypte, im III. Theil der französischen Uebersetzung der Reisen Bra Paulinos; Mémoires sur l'influence du mahométisme dans les trois premiers siècles de l'Hégire in den Mines de l'Orient, t. I. p. 60.

Anquetil du Perron ereifert sich wider Montesquieu, der in den orientalischen Staatsverfassungen nichts als den reinsten Despotismus sieht, war aber selbst mit dem Grundsysteme des Islams, so wie mit den Kanuungen der Osmanen gänzlich unbekannt.

nur durch den Faden der islamitischen Gesetzgebung selbst wieder zurecht finden können.

Es ist kein Zweifel, daß in der Türkei sowohl als in andern asiatischen Reichen wirkliches und erbliches Eigenthum beweglicher sowohl als unbeweglicher Güter bestehet und geachtet wird; allein dieses Eigenthumsrecht der Länderen gründet sich nur auf den wirklichen, durch die ersten Eroberer oder durch ihre Nachfolger bestätigten oder zugestandenen Besitz, und keineswegs auf einen ursprünglichen, vor der Eroberung sich herschreibenden rechtsgültigen Titel des erblichen Besitzes oder Eigenthums.

Nach dem Koran, der heiligen Schrift des Islams, und der Grundlage seiner Gesetzgebung, gehört die Erde Gott dem Herrn, und folglich alles Land dem Chalifen, dem Schatten Gottes und Stellvertreter desselben auf Erden. *El erdh lillahi jeresseha limen jesch a.* Die Erde ist Gottes, er vererbt sie, wem er will. *El mülk lillahi jeresseha limen jesch a.* Der Besitz (das Reich) ist Gottes, er vererbt ihn, wem er will.

Auf diesen Text gründen sich die Aussprüche der ersten Doktoren des Islams, welche in islamitischen Staaten keinen andern Titel des Besitzes, als das durch den Eroberer den nichtmohammedanischen Besitzern gegen Bezahlung des Tributes bestätigte, oder Moslimen gegen Entrichtung des Zehents neu verliehene Eigenthumsrecht für gültig anerkennen. Durch die Eroberung wird der islamitische Sieger einziger, voller, unumschränkter Eigenthümer des eroberten Landes, das er entweder den bisherigen Besitzern, welche den Islam anzunehmen sich weigerten, gegen Entrichtung einer

Kopf-, Grund- und Ertragnißsteuer (Charadsch), als ihr wirkliches erbliches Eigenthum (Mülk) bestätigt, oder aber an Moslimen, gegen Abführung des Zehentes (Aschr), als solches vertheilt. Da die ersten Chalifen vor der Eroberung Persiens von der Lebensverfassung keinen Begriff hatten, und diese sich erst in den unter dem Schutze des Chalifats emporsteigenden persischen und türkischen Staaten auszubilden anfang, so liegt die Ursache zu Tage, warum in den ersten Quellen islamitischer Gesetzgebung von keinen anderen Ländereyen, als von diesen beyden, nämlich von Steuer- und Zehentgütern (beyde wirkliches Mülk oder erblicher Besitz), keinesweges aber von Lehengütern die Rede ist, deren Besitz sich auf kein wirkliches, unbedingtes und immer forterbendes, sondern nur auf ein vom Fürsten bedingnißweise gegen Leistung von Kriegsdiensten verliehenes zeitliches Eigenthumsrecht gründet.

Als aber im osmanischen Reiche fast alle neu eroberten Länder, besonders die in Europa gelegenen, von dem Sieger kraft des ursprünglichen den islamitischen Fürsten inwohnenden Eigenthumsrechts über allen Grund und Boden, als militärische Lehen unter die Sipahis vertheilet wurden, als besondere Gesetze das Verhältniß des Lehenherrn zum Lehenmann (Sipahi), und das Verhältniß des letztern zum Untertban (Bauer oder Pächter des Grundes, Kaaja) festsetzten, als sich die agrarischen Streitigkeiten und Güter-Prozesse häuften, und die darüber eingeholten Fetwa oder Entscheidungen der Mufti gesammelt wurden, entstand ein förmliches Lehenrecht (Kanuni Timar), das, wie alle übrigen Theile der politischen Gesetzgebung, unter Suleiman dem Gesetzgeber geordnet, noch heut zu

Lage als Codex der Territorialrechte des osmanischen Reichs in voller Kraft besteht. Die Frage über die eigentliche Beschaffenheit des Eigenthums- und Besiz-rechtes der verschiedenen Ländereyen und Gründe, und der Eintheilung derselben, wurde mehr als einem Mufti vorgelegt, und wiewohl schon Ebusuud der große Mufti, Sammler der Kanune Sultan Suleimans, dieselbe schon entscheidend genug beantwortete, so wurde sie doch unter Selim dem III., dem Nachfolger Suleimans, der eine neue Länderbeschreibung und Sammlung der Finanzgesetze anordnete, von dem Sammler derselben, dem Desterdar Mohammed Eschelebi Efendi, im Jahre 974 (1566) noch weit deutlicher und klarer auseinandergesetzt. Durch die Mittheilung dieser Gesetzkurkunden, worauf sich das Gebäude der osmanischen Territorial-Verfassung stützt, wird die aufgeworfene Frage über Besiz- und Eigenthumsrecht erschöpfend beantwortet, und des Lesers Urtheil durch keine künstliche Darstellung, sondern durch die einfache Darlegung der Grundgesetze selbst, zur Bestätigung der obigen Ansicht über das ursprüngliche Besizrecht und das wirkliche Eigenthum in islamitischen Staaten überhaupt, und in den osmanischen insbesondere, bewogen werden *).

Aeußerung des Desterdars Mohammed Eschelebi Efendi.

Da in den alten Registern nicht gehörig auseinandergesetzt worden, welche Ländereyen Steuer- und welche

*) Kanunname Hesarfenns, Ebusuuds, Minis; am Ende des letzten befindet sich die im Text folgende Erörterung des Desterdars Mohammed Eschelebi Efendi.

Zehentgründe, und ob sie wirkliches Eigenthum (Mülk) der Besitzer seyen oder nicht, geschah es, daß viele Untertanen ihre Gründe für Zehentgründe hielten, und sich das Achtel, Siebentel, oder Fünftel als Steuer zu geben weigerten, daß sie diese Gründe als ihr Eigenthum ansahen, und sich berechtigt hielten, damit wie mit ihrem anderen Eigenthum zu schalten und zu walten, es zu verkaufen, oder als Waß (fromme Stiftung) zu erklären. Da die Statthalter aus Unwissenheit der wahren Beschaffenheit der Dinge, wider den Sinn des Gesetzes, hierüber Kauf- und Stiftungs-Instrumente ausfertigen ließen, und hierdurch große Verwirrung in die Geschäfte des Landes brachten, so erging ein hoher Befehl, daß aus den ältesten kaiserlichen Registern die wahre Beschaffenheit der Ländereyen und Güter erhoben, und die Rechte der Besitzer auseinandergesetzt werden sollen. Der arme Schreiber dieser Zeilen, welchem die Beschreibung der Ländereyen des Paschasandschaks von Rumili aufgetragen worden war, setzte bey dieser Gelegenheit das Territorial-Verhältniß der beschriebenen Ländereyen folgendermaßen auseinander.

In islamitischen Staaten zerfallen die Ländereyen nach dem Sinne des Gesetzes in drey Theile.

Die ersten sind die Zehentgründe (Ersi aschrije), welche zur Zeit der Eroberung in den Besitz von Moslimen kamen, und wahres Eigenthum (Mülk) derselben sind, mit dem sie nach Belieben durch Kauf und Verkauf, Schenkung und Stiftung schalten und walten mögen. Diese Gründe werden, weil Moslimen gesetzmäßig keine Steuer (Charadsch) zahlen, bloß mit dem Zehent belegt. Außer dem zehnten Theile, nämlich

des jährlichen Erträgnisses, wird von denselben kein Korn genommen. Solche Länderen sind die von Hedschas und Basra.

Die zweite Klasse sind die Steuergründe (Ersi Charadschije), welche zur Zeit der Eroberung den nichtmohammedanischen Besitzern mit Bestätigung ihres Besitzes gegen dem zugestanden wurden, daß sie außer der Kopf- oder Personalsteuer noch eine doppelte dingliche Steuer (Charadsch) entrichten sollen: eine Grundsteuer (Charadschimumasaf), und eine Erträgnißsteuer (Charadschimumakasseme). Diese unterscheidet sich vom Zehent nur dadurch, daß sie in mehr als dem zehnten Theile des jährlichen Erträgnisses, nämlich im Achtel, Siebentel, Sechstel, Fünftel, Viertel, Drittel, oder gar in der Hälfte besteht. Die Grundsteuer ist aber eine auf den Grund, selbst nach Verhältniß seiner Größe, gelegte jährliche Abgabe.

Diese zweiten Gründe sind nicht minder das wahre und wirkliche Eigenthum ihrer Besitzer als die vorigen. Sie können dieselben kaufen und verkaufen, schenken und verstiften. Wenn Moslimen dieselben nach der Hand kaufen, sind sie, wie die ehemahligen nichtmohammedanischen Besitzer zur Entrichtung der zur Zeit der Eroberung auf dieselben gelegten, und darauf haftenden Steuern verbunden. Hier tritt die Rücksicht, daß Moslimen keine Steuern (Charadsch) bezahlen dürfen, nicht ein, indem die Steuer bloß als auf dem Grunde haftend betrachtet wird. Die Besitzer können in dem Besitze derselben keineswegs gestört oder belästigt werden, und nach dem Tode erben diese Länderen, wie ihre übrigen Güter, als wahres und wirkliches Eigenthum auf ihre Nachkommen fort. Solche Länderen sind die von Sewadol-Trak.

In den gesetzlichen Büchern geschieht blos dieser beyden Klassen von Ländereyen Erwähnung; es gibt aber noch eine dritte, die weder Steuer- noch Zehentgründe, sondern Lehengründe sind, und *Ersi Memleket* (Gründe des Landes) heißen. Man fand nämlich, daß durch Vertheilung in mehrere Erben die Eintreibung der Steuern bey den Steuergründen ungemeyn erschweret ward, und beschloß daher, das Grundeigenthum des Bodens als Stammgut dem Staate vorzubehalten, und den Untertbanen nur den einstweiligen lebenslänglichen Besitz derselben gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Grund- und Erträgnißsteuern zu lassen. Solche Gründe, welche *Ersi Memleket* (Gründe des Landes), oder *Ersi Miri* (Gründe des Fiscus) heißen, sind die Ländereyen des osmanischen Reichs. Sie sind das lebenslängliche Eigenthum der Bebauer, welche die vorgeschriebenen Grund- und Erträgnißsteuern entrichten, und so lange sie die Cultur derselben nicht vernachlässigen, auch nicht aus dem Besitze gestoßen werden können. Sie erben auf die männlichen Erben fort, werden aber bey Erlöschung derselben wieder an andere verliehen. Diese Güter können auf keine Art weder gekauft, noch verkauft, verschenkt oder verstittet werden, und jede hierüber ausgefertigte Urkunde ist ungültig. Nur unter den Untertbanen selbst, an welche der Lebensmann (*Sipahi*) die Grundstücke gegen Grundzins (*Lapu*) verpachtet, sind Abtretungen, die mit seinem Wissen und Willen geschehen, erlaubt. Dieser Grundzins wird nur bey jedesmahliger Veränderung des Besitzers, die Grundsteuer unter dem Nahmen des Hufen- und Scheffelgeldes (*Kesmi Eschift u Dönüm*), und die Erträgnißsteuer unter

dem Namen des Zehents (wiewohl sie mehr als den zehnten Theil beträgt) entrichtet.

Das Fetwa Ebusuud Efendis.

Frage. Was sind nach dem Sinne des Gesetzes Zehentgründe (Ersi aschrije), und was Steuergründe (Ersi charadschije)?

Antwort. Wenn der Imam (der Fürst) ein Land erobert, und dasselbe unter die Sieger vertheilt, oder wenn derselbe die zum Islam bekehrten Bewohner desselben in dem Besitze ihrer Ländereyen bestätigt, legt er ihnen keine andere Abgabe als den Zehent (Aschr), nämlich den zehnten Theil des jährlichen Ertragnisses auf. Wenn aber die bisherigen Besitzer solcher eroberten Ländereyen in ihrem Unglauben verharren, und dennoch vom Eroberer im Besitze bestätigt werden, so legt er ihnen die Steuer (Charadsch) auf. In dem Worte Aschr (Zehent) selbst liegt ein religiöser Sinn (Tbadet manassi), eine Bedeutung nicht nur der Cultur, sondern auch des Cultus, der auf Ungläubige nicht angewendet werden kann. Die Steuer haftet entweder auf dem Grunde (Muwasa f, die auferlegte) oder auf dem Ertragniß (Mukasfeme, die ausgetheilte). Die erste richtet sich nach der Größe des Bodens, die zweite nach der Fruchtbarkeit desselben, und besteht aus dem Achtel, Fünftel u. s. w. des Ertragnisses bis zur Hälfte. In so weit die schon im Gesetze enthaltene Eintheilung der Gründe. Die Ländereyen des osmanischen Reichs aber sind weder Zehent- noch Steuergründe, sondern Landes- oder Lehngründen, welche kein wirkliches, sondern nur ein Nußeigenthum der Besitzer sind. Der Sipahi oder Lehensmann er-

hebt zwar die Grund- und Erträgnißsteuer, kann dieselbe aber nicht kaufen und verkaufen, noch an weibliche Descendenten vererben, wie der Besitzer der Zehent- und Steuergründe, welche das wahre und vollkommene Eigenthum der Besitzer sind. Gott weiß es besser.

Ein anderes Fetwa, die Ländereyen Kumilis betreffend.

Frage. Ist es erlaubt, die in Kumili liegenden Zehenten und Steuergründe zu verkaufen, oder zu verpfänden? Sind die darüber ausgestellten gerichtlichen Urkunden gültig? Ist dieß dem Gesetze in dem Koran angemessen?

Antwort. Diese Ländereyen sind weder Zehente noch Steuergründe, sondern Land- oder Lehengründe. Sie sind bey der Eroberung nicht als zehentpflichtig unter die Sieger ausgetheilt, sondern das Grundeigenthum derselben ist als Stammgut dem Staate vorbehalten worden, so, daß sie nur als gemiethet und gelehnt betrachtet werden. Verpfändung oder Verkauf derselben ist eben so ungültig, als es die Verpfändung oder der Verkauf eines zu einem Baß oder einer frommen Stiftung gehörigen Gebäudes seyn würde. Jede hierüber ausgestellte gerichtliche Urkunde ist ungültig.

Ein anderes Fetwa, Kumilis Ländereyen betreffend.

Frage. Ist es gesetzmäßig erlaubt, die Zehent- oder Steuergründe, welche sich in den Händen der Unterthanen Kumilis befinden, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken, oder zu vertauschen, und hier-

über von Gerichtswegen öffentliche Urkunden auszufertigen?

Antwort: Die Zehent- und Steuergründe sind das wahre Eigenthum (Mülk) ihrer Besitzer, welche dasselbe verkaufen, vererben, als Waßf vermachen können. Die Ländereyen Rumiliis sind aber weder Zehent- noch Steuer-, sondern Lehengründe, und die Unterthanen, welche dieselben bauen, sind gleichsam nur Miethsleute, denen das Stammgut des Grundes (Kofbei Ers) geliehen worden ist. Sie entrichten die aufgelegte Steuer (Charadschi muwasaf) unter dem Nahmen des Hufengeldes, und die ausgetheilte Steuer (Charadschi mufasseme) unter dem Nahmen des Zehents. Wenn nach dem Ableben eines Bauers, der eine oder mehrere Hufen Landes besitzt, kein männlicher Nachfolger da ist, um in seine Rechte zu treten, so gibt der Sipahi oder Lehensmann diesen Grund einem anderen in Grundpacht (Tapu, das verstümmelte τωπος); aber verkaufen und verschenken kann er es nicht.

Etwa in Betreff des Hufengeldes und der Zehent-Reluition.

Frage. Ist es dem Lehensmann erlaubt, von jeder Hufe Landes unter dem Titel der Zehent-Reluition (Bedeli Aschr) eine bestimmte Menge Korn zu nehmen?

Antwort. Zehentgründe sind die zur Zeit der Eroberung unter die Sieger vertheilt; die aber, deren Besitz den Ungläubigen bestätigt worden, heißen Steuergründe. Von den Zehentgründen darf sonst nichts genommen werden, wohl aber von den steuerpflichtigen.

F e t w a in Betreff der über den zehnten Theil betragenden Erträgnißsteuer.

F r a g e. Wenn von dem Erträgniß irgendwo eines angebauten Grundstückes zwey Drittel dem Bauer verbleiben, ein Drittel aber für den Kaiser gefordert worden, können die Bauern dieser Grundstücke mit Grund nur den zehnten Theil zahlen wollen?

A n t w o r t. Nein! weil die Erträgnißsteuer auch bis auf die Hälfte des Erträgnisses betragen kann. Weil viele Länderen auch nicht mehr als den zehnten Theil des Erträgnisses an Steuern zahlen, glauben die Unwissenden, dieß allein sey gesetzlich, und das Mehrere unerlaubt. Sie glauben nicht Empörer zu seyn, wenn sie diese Forderung verweigern. Dieß ist ein schädlicher Irrthum. Die Länderen des osmanischen Reichs sind keine Zehentgründe, sondern steuerpflichtige, welche die Grundsteuer bezahlen. Diese setzte Omar ein, und zwar für jeden D s c h e r i b (D ö n ü m) Landes so viel Pfennige, als auf demselben Scheffel gebaut wurden. Das D ö n ü m zu vierzig Schritten oder 60 Ellen (S i r a a) ins Gevierte gerechnet.

K a n u n n a m e in Betreff der S i a m e t und L i m a r e K u m i l i s an den Beglerbeg Mustafa, dessen Glück immer währen möge!

Die S i p a h i und S a i m K u m i l i ' s, und meiner anderen wohlverwahrten Länder, sind, wie die Untertanen und K a a j a s, alle insgesammt meine Diener, die unter dem ausgiebigen Schatten meiner Gnade ruhig und zufrieden, von niemand belästiget und beeinträchtigt werden sollen. Da diesem Zweck immerfort mein Bestreben und Großmuth zugewendet war, so ward

es höchst wichtig, einen neuen erhabenen Ferman zu erlassen, um das Geschäft der Lehen in Ordnung zu bringen. Es werden daher alle in den Händen der Beglerbege befindliche Register an meine hohe Pforte gebracht, von jedem eine Abschrift genommen, in meinem kaiserlichen Schatze niedergelegt, und dann mittelst des von Dir hieher gesandten Sachwalters der Kammer (Dester Kiajassi) wieder zurückgeschickt.

Da sich nun in Betreff einiger Sipahi und Subaschi, welche in Rumili und in anderen Orten bisher Siamet und Timare besaßen, weil sie, ursprünglich Söhne von Raajas, erst später zu Lehen gekommen, unter dem Vorwande, daß dieselben Fremde seyen, manche Geldschneiderey ergeben, manche durch deßhalb bey meiner hohen Pforte erwirkte Fermane abgesetzt, anderen ihre Fermane und Berate weggenommen worden, so erklären wir hiemit, daß die in unseren wohlverwahrten Staaten befindlichen Sipahi sowohl als Raajas alle insgesamt unsere Diener sind. Wie sollen denn die Bewohner meiner Staaten und Länder einander fremd seyn? Deßhalb, aus Barmherzigkeit und Huld bewogen, haben wir beschloffen, allen Söhnen der Unterthanen, die bis auf den heutigen Datum, 3ten Redscheb des Jahrs 937 (1530), im Besitze von Siamet und Timaren sind, es sey, daß ihnen ihre Berate gelassen oder genommen worden seyen, ihre Schuld nachzusehen, und zu befehlen geruht, daß hinführo in meinem Reiche niemand als Fremder benennt, und als solcher mit Gaben belegt oder belästiget werden möge, sondern daß alle in den an meine hohe Pforte gesandten Registern eingetragene Lehen, sie seyen nun Unterthanen oder Söhnen von Unterthanen verliehen, hiemit bestätigt bleiben sollen.

Ich befehle Dir (Mustafa, Beglerbeg von Rumili) von diesem edeln, die Welt beherrschenden Befehle allen Dir untergebenen Sandschakbegen eine Abschrift zuzusenden, und ihnen aufzutragen, daß sie die Größe meiner Huld und das Uebermaß meiner Gnade allen in ihrem Sandschak befindlichen Dienern ankünden, und laut ausrufen lassen sollen. Keiner soll hinführo den andern unter dem Vorwande, daß er ein Fremder sey, beeinträchtigen und belästigen, und wenn dieses meiner hohen Pforte hinterbracht würde, soll derselbe mit Strafen belegt und gezüchtigt werden. Dem zufolge sollen sie den Sinn meines die Welt beherrschenden Fermans meinen Dienern mittheilen, damit sie in den Tagen meines Glücks ruhig und ungestört leben, und für die Fortdauer meines Reichs bethen mögen.

In Betreff der künftigen Verleihungen von Siamet und Timaren an die Sipahi und Subaschi, so ergeht aus vollkommener Milde und Huld mein hoher Befehl folgendermaßen: Daß, wenn von dem oben erwähnten heutigen Datum an, dem Sohn eines Sipahi oder Subaschi ein Timar verliehen werden wird, das Verat desselben nicht vom Beglerbeg, sondern zuerst von meiner hohen Pforte ausgefertigt, in der Folge aber bey statthabenden Verwechslungen (Lebdil) durch den Beglerbeg ausgegeben werden soll. Diesem kaiserlichen Befehle gemäß sollst Du hinführo handeln, und wenn der Fall einer Timars - Verleihung an den Sohn eines Sipahi oder Subaschi eintritt, zuvor untersuchen, in welchem Sandschak sein Vater ein Timar besaßen, wie viel er Einkommen (Dirlik) gehabt, und wann er gestorben; und nachdem Du genau und umständlich, sey es durch Anzeige des Sandschakbegs, sey es durch das

Zeugniß glaubwürdiger Männer, erhoben, auf welche Art er der Sohn eines Sipahi oder Subaschi sey, sollst du ihm ein *Lefferé* oder Lebensschein ausfertigen, worauf ihm von meiner hohen Pforte das *Verat* ausgefertigt wird, welches Du in die Register eintragen sollst.

Handelt es sich in der Folge nicht um eine ursprünglich neue Verleihung des *Timars*, sondern nur um eine Erneuerung derselben. (bey eintretendem Uebergang vom Vater auf den Sohn), so sollst Du die kleinen Lehen (*Lefferéssis*), für welche kein *Schein* ausgefertigt wird, kraft deines eigenen *Verats*, dem Nachfolger bestätigen, die größeren aber mit *Schein* an meine hohe Pforte weisen.

In Betreff neuer und ursprünglicher Verleihungen aber sehen wir hiemit durch kaiserlichen Befehl fest: Daß bey dem Tode der Subaschis, die im Krieg für meinen Dienst Seele und Kopf aufgeopfert, wenn dieselben ein Lehen von 20,000 bis 50,000 *Aspern* besaßen, dreyen ihrer Söhne anfangs kein größeres *Timar* als von 6000, 5000, 4000 *Aspern* verliehen werden soll. Dergleichen soll den drey Söhnen der Subaschis, welche in meinem Dienst Seele und Kopf aufopfert, und Lehen von 50,000 bis 100,000 *Aspern* besaß, anfangs nur ein Lehen von 8000, 7000, 6000 *Aspern* verliehen werden. Haben sie mehrere Söhne, so sollen diese sich zu meinem kaiserlichen Kriegsdienste stellen, worauf dann nach Maßgabe meiner erlassenen hohen Befehle, mit ihnen verfahren werden soll. Den Söhnen der Subaschis aber, welche nicht mit Hingebung von Kopf und Seele auf dem Schlachtfelde, sondern in ihrem Bette starben, soll zweyen ein Lehen von
5000,

5000, und einem eines von 4000 Aspfern verliehen werden; bey denen aber, die Lehen von 20,000 bis 100,000 Aspfern besaßen, zweyen der Söhne ein Lehen von 6000, und einem eines von 5000 Aspfern verliehen werden.

Bei den Sipahis, welche keine Subaschi sind, d. i. welche ein Lehen unter 20,000 Aspfern besitzen, und ihr Leben auf dem Schlachtfelde ließen, erhalten, wenn das Lehen 10,000 bis 20,000 Aspfern betrug, zwey der Söhne anfangs ein Lehen von 4000, und einer eines von 5000 Aspfern; wenn das Lehen aber unter 10,000 Aspfern betrug, einer ein Lehen von 3000, und einer eines von 2000 Aspfern. Starben die Väter aber nicht auf dem Schlachtfelde, sondern in ihrem Bette, so erhalten zwey Söhne desjenigen, dessen Timar über 10,000 Aspfern betrug, einer eines von 3000, der andere eines von 2000 Aspfern; und zwey Söhne desjenigen, dessen Timar unter 10,000 Aspfern stand, eines von 2000 Aspfern. Dieß ist Gesetz bey dem Tode von Lebensmännern, deren Söhne noch gar keine Lehen hatten.

Stirbt aber ein Subaschi, Besizer eines Siamets von 20 bis 50,000 Aspfern in meinem Dienste, so erhalten drey seiner Söhne, wenn sie schon vorher Timare besaßen, eine Zulage von 2000, 1000 und 500 Aspfern; besaß der Verstorbene ein Timar unter 20,000 Aspfern, so erhalten zwey seiner Söhne, wenn sie schon vorher ein Timar besaßen, eine Zulage von 3000 und 2000 Aspfern.

Wenn die hinterlassenen Söhne noch nicht diensttauglich (Jarar), sondern unmündig sind, so ergeht mein edler Befehl folgendermaßen: Zwey unmün-

dige Söhne eines in der Schlacht gefallenen Lebensmanns unter 50,000 Aspern erhalten, bis sie dienstfähig werden, gemeinschaftlich ein Timar von 5000 Aspern mit der Verbindlichkeit, einen Dschebeli zu stellen; wenn der Vater aber im Bette starb, nur eines von 4000 Aspern. Die unmündigen Söhne eines in der Schlacht gefallenen Lebensmanns über 50,000 Aspern erhalten gemeinschaftlich ein Timar von 6000 Aspern, und wenn der Vater im Bette starb, nur von 5000. Ist nur ein Sohn vorhanden, so erhält er die Hälfte. Die Söhne eines Sipahi, der kein Subaschi war, d. i., der ein Lehen unter 20,000 Aspern Einkünften besaß, erhalten ein Lehen von 3000 Aspern mit der Bedingniß, einen Dschebeli zu stellen, und wenn nur ein Sohn vorhanden ist, eines von 2000. Wenn der Vater aber im Bette starb, erhalten die Söhne kein Dschebeli Timar, sondern nur ein Garnisonlehen (Er His'ari Bedük). Desgleichen rücken die Söhne der Subaschi, sobald sie großjährig und diensttauglich geworden, in ordentliche Timare ein.

Abgesetzte Lebensmänner (Masul), welche dennoch den Beglerbeg, in der Hoffnung, wieder ein Timar zu erhalten, fleißig in den Krieg begleiten, sollen nach sieben Jahren wieder eines erhalten; aber vor Verlauf dieser Zeit eines zu fordern nicht berechtigt seyn.

Wenn die Söhne eines Sipahi bey dem Tode des Vaters zwölf Jahre alt sind, und sieben Jahre nachher kein Lehen begehren, so sollen sie, wenn sie später eines suchen, unter die Klasse der Erwerbsleute gezählt, und mit ihrem Ansuchen abgewiesen werden, es sey denn, daß sie sich in einem Feldzuge besonders durch gute Diensta ausgezeichnet hätten.

Du sollst darauf sehen, die Lehen nicht umsonst zu zerstückeln, und den bey einem übrig bleibenden Antheile nicht zu einem anderen schlagen.

Wenn ein abgesehter Lebensmann ein minderes Lehen in Pacht (İltisam) übernehmen will, sollst Du es ihm geben; will er es aber nicht in Pacht, sondern nur annehmen, um ein minderes damit auszufüllen, sollst Du es ihm nur unterdessen, und bis sich für sein verlorenes Timar ein Ersatz (Bedel) findet, zuwenden:

Wenn einem abgesehenen Sipahi ein anderes Timar verliehen wird, soll in dem Berat angemerkt werden, in welchem Sandschaß und Distrikte sich dasselbe befindet.

Bei Erledigung eines Timars soll vor allen andern auf die Verdienstesten unter den Abgesehenen und den in Krieg Ziehenden Bedacht genommen werden. Wenn ein Subaschi oder Sipahi ein in seinem Timar gelegenes Dorf oder Grundstück, oder die Hälfte seines Timars mit einem anderen verwechseln wollte, sollst Du es nicht gestatten, es sey denn, er wolle das ganze Timar mit dem Ganzen auswechseln.

Es ist mein kaiserlicher Wille, daß keiner meiner Diener ein Timar erhalte, bis nicht mein kaiserlicher Befehl hierüber ergangen ist.

Du sollst auf keine Weise von den Sipahi, meinen Dienern, ein Straf- oder Eühnungsgeld nehmen, sondern wenn sie Handlungen begehen, welche Geldstrafen erfordern, sollst Du sie an meine hohe Pforte genau, wie sie sich ereignet, einberichten, und in jedem Falle, es handle sich nun um die Verleihung eines Lehens, oder um etwas anderes, meinem hohen Befehle gemäß handeln.

Wenn ein Sipahi von seinem Timare durch Verzicht absteht, sollst Du es, wenn es ein *Leskereli* (welches eine Anweisung von der Pforte fordert) ist, dem Sipahi nicht eher einantworten, als bis ihm von meiner hohen Pforte das Berath ausgefertigt worden ist; und wenn es ein *Leskeressi* (welches keiner Anweisung bedarf) ist, soll es dem Sipahi nicht eher, als er dein Berath erhalten hat, eingantwortet werden.

Den unmündigen Söhnen lebender Sipahis und Subaschis sollst Du kein Timar verleihen, damit die abgesetzten Lebensmänner (*Masul*), meine Diener, keine Noth leiden mögen.

Auch sollst Du kein Timar auf die bloße Nachricht von dem Tode eines Sipahi verleihen, es sey denn daß Dir dieser durch den Sandschakbeg, umständlich bestätigt worden.

Du sollst an meine hohe Pforte ein genaues Verzeichniß aller verliehenen Timare, der Sipahis und ihrer Söhne, Sterbefälle u. s. w. besiegelt einsenden, diesen hohen Befehl in dem Archive aufbewahren, und den Inhalt desselben nie außer Acht lassen. Dieß sollst du nicht vergessen, und meinem hohen Namenszug Glauben beymessen.

Gegeben in den ersten Tagen des Monats Redscheb im Jahr 937 der Hedschira (1530).

Kanun für die Beglerbege in Verleihung der
Timare.

Die Lehensgeschäfte betreffend ergeht mein hoher Befehl folgendermaßen:

Sipahi, die schon sieben Jahre lang im Ruhestand leben, oder Söhne der Sipahi, die großjährig beim Tode ihres Vaters dennoch sieben Jahre verstreichen lassen, ohne ein Timar zu begehren, sollen, wenn sie später eines begehren, keines erhalten, bis sie nicht mit mir in den Krieg gezogen, und einen besonderen Befehl erhalten haben. Die Söhne der Sipahis, die mit Verat der Beglerbege ein Timar besaßen, sollen, wenn sie eines begehren, nach ihrer Tauglichkeit und Dienstfähigkeit damit bedacht werden. Den Söhnen der Keskereli Sipahi, d. i. derjenigen, deren Verate nur von der hohen Pforte ausgefertigt werden, sollen, wenn sie beim Tode ihres Vaters noch unmündig sind, Dschelibeli Timare verliehen werden zu 3000 Aspern und nicht mehr. Wenn ein Sipahi aber selbst in den Krieg zu ziehen unfähig, von seinem Leben doch nicht absteht, so soll dem unmündigen Sohne desselben kein besonderes Dschelibeli Timar verliehen werden.

Die Desterdars des Timars sollen ihr Bureau in einem dem Timar nahe gelegenen Orte öffnen. Wenn der Desterdar die ihm zugegebenen Schreiber in Verdacht hat, so ist es ihm erlaubt, andere geschickte und sichere Leute ihnen an die Seite zu geben. Die Anstellung der Schreiber hängt vom Beglerbeg ab. Die Desterdars sollen sich hüten, den Beglerbegen einen wider den Kanun laufenden Vortrag zu erstatten. Wenn der Beglerbeg hingegen etwas Kanunwidriges unter-

nehmen wollte, sollen sie nach Kräften ihn daran verhindern; und wenn dieses schlechtweg nicht möglich wäre, den ganzen Vorfall genau der hohen Pforte einberichten. Der Desterdar, der sich nicht hierzu, sondern vielmehr mit dem Beglerbeg einverstände, soll seines Plazes entsezet werden.

Nach diesem kaiserlichen Kanunname soll immerfort gehandelt, und das Gegentheil nicht zugelassen werden. Sie sollen es nicht vergessen, und meinem erhabenen Namenszug Glauben bey messen.

Kaiserlicher Befehl an Lutfi Pascha, den Beglerbeg
M u m i l i s.

Es ist ein altes Herkommen, daß die Beglerbege bey Timaren, die sie selbst verleihen, Uebertragungsbrieife (Tahwil Kia gadi) ausfertigten. Hieraus ist in der Folge der Mißbrauch entstanden, daß einige Sipahi den Besitz ihrer Lehen, kraft dieser Anweisungsschreiben antraten, ohne, wie es in der Regel ist, ihre Scheine gegen Berate oder ordentliche Belehnungs-Diplome umzutauschen. Deshalb geht mein kaiserlicher hoher Befehl dahin, daß bey Verleihung eines Timars an einen Sipahi oder Subaschi, nach Ausfertigung der Teskere (Scheine), Du kein besonderes Uebertragungsschreiben ertheilen, sondern die zu belehenden, sie seyen nun Sandschakbege, Sachwalter oder Desterdars der Timare, Subaschi oder einfache Sipahi, ihre Scheine (Teskere) binnen sechs Monaten bey meiner hohen Pforte umsetzen sollen. Wenn sie hernach die Umsezung der Scheine verspäten, oder diesem hohen Befehle gemäß binnen sechs Monaten

das Berat nicht ausfertigen lassen, so soll ihr Timar dem Fiscus verfallen seyn, ohne daß in der Folge ihre Entschuldigung angenommen werde. So sollen sie es wissen.

Die Timare der Kiaja (Sachwalter) und Defterbare (Rechnungsführer) sollen nicht geschmälert und umgewechselt werden, sondern jeder neu ankommende Kiaja und Defterbar der Lehen, soll das von seinem Vorgänger besessene Timar eben so wie derselbe besitzen.

Einige der belehnten Sipahis pflegen, blos um ihre Einkünfte zu vermehren, mit tausend Listen und Klänken auf ihre Timare Verzicht zu thun, um auf ein anderes einträglicheres Anspruch zu machen; daher ist mein hoher Befehl, daß künftighin solche aus der bloßen Absicht einer Einkünftenvermehrung unternommene Cession nicht anerkannt, und die Vermehrungsweise nicht gestattet werden soll.

Auch pflegten die Sipahi, die gar nicht in den Krieg zogen, mit allerhand Listen Timare zu erschleichen; deßwegen sollst Du die größte Aufmerksamkeit anwenden, und bey Verleihung eines Timars an einen Sipahi oder Subaschi das Register der Musterungen und Absezungen wohl durchsehen, und nur an diejenigen verleihen, welche nach meinem kaiserlichen Befehl wirklich ein Timar verdienen. Du sollst alles in dem an meine hohe Pforte gereichten Teskere (Scheine) anmerken, und keinem wider den Sinn meiner Befehle ein Lehen verleihen.

Mein Befehl gestattet nicht, daß die in den Registern als Teskere li, d. i. mit Schein eingetragene Timare zerstückelt, und dann in Stücken durch

Berate der Beglerbege hinweggegeben werden können. Hierauf sollst Du besonders wachen, damit die in den Registern mit Teskere eingeschriebenen Timare und Siamet nicht zerstücket werden mögen. Wenn auch von meiner hohen Pforte ein Befehl ergeht, daß von dem Timar des Vaters dem Sohn, oder auch sonst jemand anderem ein Lehen verliehen werden soll, so ist es deshalb doch gar nicht nöthig, ein Teskereli Timar zu zerstücken, sondern Du sollst dasselbe ganz oder in Antheilen (Hisa) an mehrere gemeinschaftlich verleihen, und das Teskere an die hohe Pforte schicken. Wenn ein solcher Antheil (Hisa) erledigt wird, so soll derselbe keineswegs als ein selbstständiges Lehen für sich (Mostakill Timar), sondern wieder als Lehenantheil verliehen werden, damit es nicht nöthig sey ein ganzes Timar zu zerstücken. Kurzum, Du sollst es künftig Dir für verbothen achten, Teskereli Timare durch Dein eigenes Berat zu verleihen, und in Allem meinem edlen Befehle gemäß handeln. Die Abschrift dieses edlen Befehls sollst Du in die Register eintragen, und das Original selbst in den Archiven der Kammer aufbewahren. Sollst es wissen, und nicht vergessen, und meinem erhabenen Namenszug Glauben beymessen.

Söhne von Sipahis, deren Väter längst in Ruhe gesetzt oder gestorben waren, wurden bisher so in Anatoli als Rumili, wenn sie sich um ein Timar meldeten, mit der Antwort, daß ihr Vater noch am Leben oder zu lange todt sey, von den Timaren ausgeschlossen. In Betreff ihrer hat sich meine Kaiserliche Milde bewegt, und mein hoher Befehl ist dahin ergangen, daß, wenn die Söhne diensttauglich und wacker sind (die

Väter mögen wie immer lang in Ruhe gesetzt oder gestorben seyn), ihnen dieß nicht zur Antwort gegeben, sondern dießfalls meine früher bestehenden kaiserlichen Befehle in Ausübung gebracht, und ihnen Timare verliehen werden sollen. Da manche mit alten Beratern in Vorschein kommen, die, da sie sich nicht in den Registern eingetragen finden, wohl von außen nachgemacht und verfälscht, und die Vorzeiger keine wahren Söhne von Sipahis seyn könnten, so ergeht mein erhabener Befehl dahin, daß, wenn sich solche Söhne von Sipahis, deren Väter längst verstorben sind, in Folge meines Befehles um ein Timar melden, um ihre Abkunft von einem wirklichen Sipahi darzuthun, zehn glaubwürdige Sipahis oder Subaschi Zeugenschaft ablegen sollen; ist ihre Abkunft erwiesen, so soll ihnen ein Timar verliehen werden, und auf dem Testere sollen die zehn Zeugen, seyen es nun Sipahi, seyen es Subaschi, der gegebenen Erklärung ihren Namen beifügen.

Ehemals, wenn ein Sipahi, der während seines Lebens für einen seiner Söhne ein Timar erwirkt hatte, mit Tode abging, wurde den andern Söhnen, wenn sie sich nach dem Tode des Vaters um ein Timar meldeten, dasselbe unter dem Vorwande, daß der Bruder noch während des Vaters Leben ein Leben erhalten, verweigert. Inskünftige aber sollen diesen Söhnen, ungeachtet des bey Lebzeiten des Vaters vom Bruder erhaltenen Lebens, nach meinem hohen Befehle, Timare verliehen werden.

Wenn ein Sipahi, alt und dienstunfähig, sein Timar seinem Sohne ganz übergeben will, so daß er fortthin keinen Unterhalt davon bezieht, so lautet dieß-

falls mein Befehl, dahin: Daß wenn sich aus den Registern mit Gewißheit erweisen läßt, daß ein solches, keine 1000 Aspern tragendes Timar, ein alter Sitz (Zurd) und ein von den Ahnen her ererbtes Familiengut (Dschak) ist, dasselbe den Söhnen, wenn deren zwey (oder mehrere) sind, gemeinschaftlich verliehen werden soll, oder auch einem allein, wenn nur Einer vorhanden, und das Timar ein erwiesenes Zurd ist. Wenn es aber keines, und nur ein Sohn vorhanden ist, so wird dasselbe mit 2000 Aspern dem Sohne und einem andern gemeinschaftlich verliehen. Ist das Lehen aber unter 4000 Aspern, und nur ein einziger Sohn da, wird es diesem allein verliehen. Doch müssen diese sammt ihrem Testere selbst, zur Pforte gesendet werden, daß man sie dort in Augenschein nehme. Beträgt das Timar aber 4000, auch 5000 bis 6000 Aspern, so wird es zwey Söhnen gemeinschaftlich verliehen.

Den unmündigen Söhnen der Sipahi wurden vormals bis ins zwölfte Jahr Dschebeli Timare verliehen, d. i. solche, wo sie statt ihrer einen Dschebeli schickten; wenn sie nach Ablauf dieser Zeit sich nicht selbst stellten, waren sie ihres Lehens verlustig. Da jetzt die Kriege minder häufig sind, so würde es unrecht seyn, zwölfjährigen Knaben, welche noch nicht selbst im Felde erschienen, ihre Timare wegzunehmen. Deshalb ist mein hoher Befehl, daß es diesen Söhnen der Sipahi bis in ihr sechszehntes Jahr erlaubt seyn soll, an ihrer Statt Dschebeli (Reisige) zu schicken; nach diesem Alter aber sollten die Reisigen nicht mehr angenommen werden, sondern sie selbst im Felde erscheinen.

Ehemals, wenn ein Lehen das im Dester als ganz

und selbstständig (Mostakill) eingeschrieben war, zweyen gemeinschaftlich verliehen, und wenn einer derselben abgesetzt worden war, pflegte man es auch dem anderen zu entziehen. Hinführo soll in einem solchen Falle das Lehen als Eines, dem anderen überlassen werden.

Auch pflegte man ehemals den Sohn eines längstverstorbenen oder seit langer Zeit abgesetzten Sipahi, wenn er sich um ein Timar meldete, unter dem Vorwande, daß man seines gleichen kein Timar gebe, abzuweisen; deßhalb werden hiemit die in meinem früheren über das Lehenwesen erlassenen Fermone umständlich auseinander gesetzten Verfügungen von neuem bestätigt, daß, wenn nämlich ein abgesetzter Sipahi, oder der Sohn eines Sipahi, der bey seines Vaters Tode zwölf Jahre alt war, sieben Jahre lang um kein Timar bey dem Beglerbeg sich meldet, derselbe unter die Klasse der Erwerbsteute gezählt, und mit keinem Timar begünstiget werden soll. Ein solcher abgesetzter Sipahi oder Sohn eines Sipahi, der sieben Jahre lang sich gar nicht im Gebiete des Beglerbegs einfindet, erhält kein Timar; wenn er aber in dieser Zeit nur einen einzigen Feldzug mitgemacht, so soll ihm, so bald es erwiesen ist, daß er ein wirklicher Sipahi, oder Sohn eines Sipahi ist, das Timar verliehen werden.

Ehemals war es verbotthen, ein Timar zu einem anderen zu schlagen; inskünftige aber soll, wenn ein meiniger kaiserlicher Befehl zur Vermehrung des Timars eines Sandschakbegs oder eines anderen Dieners meiner hohen Pforte ergeht, dieser Zuwachs erlaubt seyn. Dasselbe gilt von den Vermehrungen der Timare

der Saim und Timarli, wenn hierüber ein besonderer hoher Befehl ergeht; wenn das aber nicht der Fall ist, soll nach dem Sinne des vorigen gehandelt werden.

In Anatoli gibt es einige Lehen, welche ehemals wirkliche Allodial-Güter waren, und erst später in Lehen verwandelt worden sind. Wenn bey dem Absterben des Besizers solcher Timare, sich ein oder zwey Söhne vorfinden, soll dasselbe ihnen ohne weiters, aus Rücksicht für das vorige vollständige Eigenthumsrecht ihrer Ahnen, eingeantwortet werden.

Ehemals wurde dem Enkel eines Sipahi, dessen Vater aber kein Timar besaßen, die Verleihung desselben aus diesem Grunde verweigert; nun ergeht aber in Betreff dessen mein hoher Befehl dahin, daß wenn ein solcher Abkömmling eines Sipahi, während der auf den Tod seines Großvaters folgenden zehn Jahre, sich um ein Timar bewirbt, dasselbe unter dem Vorwande, daß sein Vater kein Timar besaßen, nicht abgewiesen, sondern anderen Söhnen der Sipahi's gleich gehalten werden soll; wenn er sich aber erst nach verlaufenen zehn Jahren meldet, soll er angesehen werden, als ob er auf das Timar freywillig Verzicht gethan hätte, und keines erhalten.

In Betreff der Söhne der Sandschakbege ist folgender Kanun in Wirksamkeit. Wenn ein Sandschakbeg, der 700,000 Aspern Einkommen hat, stirbt, soll seinem Sohne ein Siamet von 30,000 verliehen werden; ist er aber noch minderjährig, nur eines von 5000 Aspern, mit der Verbindlichkeit, einen Reisigen statt seiner zu stellen. Hat er drey Söhne, so erhält der älteste ein Timar von 15,000, die zwey andere eines von 10,000 Aspern. Stirbt ein Sandschakbeg von

500,000 bis 700,000 Aspern Einkommen, so erhält sein erwachsener Sohn ein Siamet von 25,000 Aspern; wenn er aber drey Söhne hinterlassen, erhält der älteste eines von 10,000, die zwey andern von 9000 Aspern. Ist er minderjährig, so erhält er nur die Hälfte, mit der Verbindlichkeit, an seiner Statt einen Reisigen (Dscheli) ins Feld zu stellen. Stirbt ein Sandschakbeg, dessen Lehen 300,000 bis 500,000 Aspern einträgt, so wird seinem einzigen Sohne ein Siamet von 20,000 Aspern verliehen; hinterläßt er deren drey, so erhält der älteste ein Limar von 9000 Aspern, die beyden andern ein Limar von 5000 Aspern, der Minderjährige die Hälfte, mit der Verbindlichkeit, einen Reisigen ins Feld zu stellen.

Stirbt ein Sandschakbeg, dessen Lehen 150,000 bis 300,000 Aspern einträgt, so erhält sein einziger großjähriger Sohn ein Limar von 5000 Aspern; hinterläßt er drey, so erhält der älteste eines von 8000, die zwey andern eines von 6000 Aspern, der minderjährige eines von 12,000. Sind zwey Söhne da, wovon der eine groß-, der andere minderjährig ist, so erhält der erste eines von 12,000, der zweyte von 7000 Aspern.

Die Söhne der Sandschakbege, der Fajas und Mofelleme werden mit den Söhnen der Subaschi gleichgehalten. Der einzige Sohn der Beglerbege von Kumili und Anatoli erhält, wenn derselbe großjährig und diensttauglich ist, ein Siamet von 25,000, und der andere von 20,000 Aspern. Die Söhne der andern Beglerbege des Reichs erhalten, wenn sie großjährig und diensttauglich sind, ein Siamet von 35,000; wenn deren zwey sind, der eine ein Lehen von 20,000, und der andere eines von 15,000 Aspern.

Formel eines *Levdschih Fermani*, oder Lehen-
Verleihungsbefehls an den Beglerbeg von Ru-
mili *).

Da der Vorzeiger dieses, der von einem Timar von 5999 Aspern abgesetzt worden, unterthänigst vor-
gestellt, wie daß er in dem Sandschak von Larfuß ei-
nige Verhältnisse habe, und um Verleihung eines Ti-
mars in dortiger Landschaft bitte, als haben wir, aus
kaiserlicher Milde bewogen, ihm mit Zulage von 1000
Aspern in genannter Provinz ein Sandschak zu verlei-
hen geruht. Ich habe befohlen, und befehle, daß Du
sein Verat untersuchest, und wenn Du gefunden, daß
derselbe wirklich ehemals ein Timar besessen, daß er
ein wirklicher Sipahi sey, daß das vorgezeigte Verat
ihm und keinem anderen gehöre, daß er nicht unter
die Klasse derjenigen gehört, welche nach den kaiserlichen
Befehlen zum Lebensunterhalt (*Dirlik*) nicht geeig-
net sind, wenn Du dieses aus den Registern der Beg-
lerbegschaft wirst erhoben haben, so sollst Du ihm ein
Lezkere auf ein Timar mit einer Vermehrung von 1000
Aspern ausstellen, wornach mein kaiserliches Diplom
ausgefertigt werden möge.

*) S. Sammlung der Fermane zu Paris in der königl. Bibliothek
unter Nr. 88 das 77. Stück. Man sieht hieraus klar den Gang der
osmanischen Lebensstufe: Die Pforte ertheilt den *Levdschih Fermani*
(Verleihungs-Ferman) der die nöthige Untersuchung der Ti-
keln des Lebenswerbers veranlaßt. Sind diese richtig, so stellt ihm
der Statthalter der Provinz ein *Lezkere* (Schein oder Zeugniß)
aus, womit er sich nach Konstantinopel begiebt, um dasselbe gegen
das Belehungs-Diplom (*Verat*) umzutauschen. Das Uebertra-
gungsschreiben ist das (*Tahwil Kiağadi*), so der Statthalter aus-
stellen pflegt.

Kanunnahme der Lehen unter Sultan Selim II.

Da es sich ergeben, daß Du (Beglerbeg von Rumili und Anatoli) mehrere Lehen, ehe noch die Besitzer derselben sich im kaiserlichen Kriegsdienste ausgezeichnet, zu erhöhen trachtest, und deßhalb die Scheine vermehrst; daß Du von ganzen und vollständigen Lehenanththeilen von 1000 und mehreren Aspern abzureißen gestattest; daß Du von einem Anthteile, der 5000 bis 6000 Aspern beträgt, nur einen Theil als Berat schreiben läßt, den Rest aber denen, welche dessen wohlverdient sind, vorenthaltest; daß Du auf diese Art sehr viele Vermehrungsscheine mit einem von einander sehr wenig entfernten Datum ausstellst; daß, während kaum einer dieser Scheine an meine hohe Pforte vorgewiesen, und in Berat umgesetzt worden, gleich auf der Stelle wider allen Kanun schon ein anderer vorgezeigt wird; da auf diese Art die erledigten Timare in kleine Anththeile zerstückelt, und verschiedenen Lehenmännern als Vermehrung zugeworfen werden, so daß kaum ein vollständiges Lehen von 10,000 bis 15,000 Aspern übrig bleibt; da die auf diese Weise gemischten Lehenmänner die Unterthanen zu bedrängen und zu belästigen nicht ermanzeln, und das Lehenwesen in die höchste Verwirrung gerathen ist; da Du mehrere der Scheinlehen (welche vermög Kanun nur auf Scheine der Beglerbege durch ein kaiserliches Berat verliehen werden können) selbst verleihst, und dieselben dann als mit Schein eingetragene Lehen vermehrst, und da auf diese Weise der alte Kanun ganz außer Acht gekommen, so ist es nothwendig, daß hinführo in Betreff der Lehenmänner keine Kanunen zuwiderlaufende Handlung gestattet, und

die Zerstückelung eines vollständigen Lebens auf keine Weise zugegeben werde; daß, wenn um verdiente Dienstmänner zu belohnen, es sich um eine Vermehrung handelt, diese Vermehrung für die kleinen Lebensmänner (Timarli) in nicht mehr als 500 Aspern und für die großen (Saim) auch in nicht mehr als 500 Aspern bestehe, außerdem aber keinem Menschen ein Asper beygelegt, oder vervielfältigte Testere ausgegeben, besonders aber in keinem Falle auf eine schon bestehende Vermehrung (Terakki) noch eine andere hinzugefüget werde, weil Vermehrung auf Vermehrung wider allen Kanun läuft; daß, wenn hinführo der Besitzer eines Scheinlebens (Testere li Timar) stirbt, und die Verleihung desselben an die Söhne eintritt, dasselbe, auf keine Weise zerstückelt, und in besonderen Antheilen als so viele Lebensantheile (Hisba) jedem zum einzelnen Besitz, sondern allen mitsammen zum gemeinschaftlichen Besitz verliehen werden möge. Söhne von Sipahis, deren Väter eher starben, als ihre Großväter, können sich, wenn sie bey dem Absterben desselben zwölf Jahre alt sind, während zehn Jahren um das Leben ihres Großvaters, und während sieben um das ihres Vaters melden; und wenn sie während dieser Zeit beym Beglerbeg erscheinen, und ihn auf einem Kriegszuge begleiten, so soll ihnen das Timar unter dem Vorwande, daß die Zeit verflossen sey, keineswegs verweigert, sondern nach dem Kanun verliehen werden. So ist in meinem kaiserlichen Kanun geschrieben. Wenn nach dem Tode eines in Ruhestand versetzten Lebensmannes (Mutekaid) die Söhne desselben kein Berat von meinem Vater Suleiman oder Großvater Selim dem I., gloriwürdigen Ungedenkens,
son-

sondern noch ältere, noch von Sultan Bajasch dem II. Berate von 80 bis 90 Jahren aufzuweisen haben, welche in diesem Zeitlaufe unter den Regierungen meines Vaters und Großvaters nicht erneuert worden sind, und wenn nur der geringste Zweifel über ihre richtige Abstammung als Söhne von Sipahi obwaltet, so sollen diese kraft der alten Berate nicht als Söhne von Sipahi angesehen, und mit Timar bedacht werden können. Sie fallen in die Reihe der Erwerbsleute. Es gibt mehrere Scheine (Teskere), auf deren Rücken die Verleihung des Timars angemerkt ist, dessen Berat die Vorzeiger verloren haben; solche Scheine sind meistens von dem Jahre 936 datirt, weil bis dorthin die Berate nicht von der hohen Pforte, sondern von den Beglerbegen selbst ertheilt wurden, und in den Registern der kaiserlichen Kammer sich hierüber nichts eingeschrieben befindet. Auf diese Weise geschah es, daß viele unter einem fremden Namen auf dem Rücken ihrer Scheine, sich in Lehen, die ihnen nicht gehörten, eindrängten, unter dem Vorwande, daß sie ihre alten Berate verloren hätten. Es soll also die Eintragung von Scheinen verhütet werden. Wenn ein Sipahi aus Alter sein Timar einem seiner Söhne überläßt, und dieser stirbt, so kann dasselbe, so lange der Vater lebt, keinem seiner anderen Söhne, ohne meinen ausdrücklichen Befehl, verliehen werden. Den Söhnen derjenigen, die ein Wechsellehen (Benobet Timari) besitzen, soll wieder ein Wechsellehen, und kein Aufgebotslehen (Eskin Timari) verliehen, und der kaiserliche Kanun hierin streng beobachtet werden.

Außer den in dem Dester Mofassal eingetragenen Dörfern und Gründen soll keinem etwas zugelegt

werden, indem die Einkünfte der *Charadschi Dester* (d. i. der im Dester nicht eingeschriebenen Gründe) dem Fiskus zustehen; auch die Einkünfte der *Malikane*, oder lebenslänglich besessenen Lehen, deren Besitzer zweifelhaft sind. Wenn eines dieser *Malikane* als *Timar* verliehen worden seyn sollte, so soll es doch bey Erledigung wieder der Kasse der kaiserlichen Abgaben (*Mewkufat*) anheim fallen, und inskünftige zu keinem *Timar* mehr geschlagen werden.

Kanun der Verleihung der *Timare* und *Siamet*, aus dem *Kanunname Nini's*, unter *Ahmed* dem I.

Lehen, *Siamet* und *Timare*, sind das sogenannte Schlachtgut (*Malikatele*), das dem Heere zur Belohnung der im Felde geleisteten Dienste von dem Grunde des eroberten Landes ausgetheilt wird. Die Besitzer solcher Lehen heißen schlechtweg *Sipahi*, d. i. die Reiter oder vielmehr Ritter, und stehen unter verschiedenen *Begen* oder Fürsten, welche mit Fahne und Trommel befehlet *Alaibeg* (*Schaarfürsten*) heißen. Unter ihnen stehen die *Dscheribaschi* (*Feldhauptleute*), *Dscherisüridschi* (*Feldanführer*) und *Subaschi* (*Sergeanten*), welche, wie die *Sipahi*, alle in dem Orte ihrer Lehen zu wohnen verbunden sind, damit im Nothfall des Dienstes sie sich alsogleich bey ihrem *Schaarfürsten*, *Alaibeg*, und mit ihm bey dem *Sandschakbeg*, oder Fürsten der Fahne, einfinden mögen.

Ein *Sipahi*, der nicht in seinem *Timar*, sondern in einem anderen *Sandschake* sich aufhält, wird seines Lehen entsetzt. Ein erledigtes *Timar* (*Mahlul*) kann einem abgesetzten Lehenmann (*Masul*) zwar

wieder, aber nicht eher als zwey Jahre nach seiner Absetzung verliehen werden; doch mag er in dieser Zeit eines durch Cession erhalten. Diese Maßregel ist hauptsächlich darum ergriffen worden, um den Statthaltern (Beglerbegen) die Mittel zu benehmen, die durch Tod erledigten Timare nur ihren eigenen Leuten und Günstlingen zu verleihen.

Die Söhne lebender Saimen und Timarioten erhalten keinen Unterhalt (Dirlik), sondern nur nach dem Tode ihrer Väter nach dem Verdienste derselben. Daher wird ein Unterschied gemacht zwischen denen, deren Väter im Bette, oder als Streiter auf dem Felde der Ehre starben. Die letztern erhalten größeren Unterhalt zur Aneiferung der andern auf dem Schlachtfelde, damit sie unbesorgt um das Loos ihrer Familie nach ihrem Tode, Kopf und Seele aufopfern mögen.

Wenn ein Sipahi, alt und dienstunfähig, noch bey seinem Leben seinen Unterhalt seinem Sohne abtreten will, so wird er diesem verliehen, doch so, daß der Vater selbst keines Unterhaltes mehr genieße, damit nicht aus der Vermehrung ältlicher und doch nicht dienender Sipahis, Verwirrung entstehe. Den Unterthanen (Raja) ist es verboten, einen Säbel umzugürten, oder ein Pferd zu besteigen. Tapfere junge Leute, die sich unter ihnen auszeichnen, und den Sandschak- und Beglerbegen gute Dienste leisten, bekommen Lebensunterhalt an den Gränzen. Sie werden nämlich zu Soldasch oder Waffenbrüdern der Sandschak- und Beglerbege ernannt, und rücken auf den von ihnen gemachten Vortrag, von der Gränzlohnung in Timare ein.

Nach dem Kanun können nur die Söhne der Sipahi Lehen besitzen, und diese bekommen dieselben nur als

Auszeichnung für ganz besondere Waffendienste. Die Beglerbege können kein Berat (Lebensdiplom), noch Teskere, d. i. Lebensschein, für sich, sondern nur auf Befehl der Pforte ertheilen. Ihnen steht nur die Verleihung der Lehen zu, welche Teskeressif, d. i. ohne Schein, genannt werden, weil sie keines Berats bedürfen; die mit Schein (Teskereli) erhalten ihr Berat von der Pforte.

Es ist ein alter Kanun, daß nach dem Tode der Beglerbege und Sandschakbege ihren Leuten Timare verliehen werden, nämlich jedem eilften Mann von dem Gefolge der Bege, und jedem sechsten von dem Gefolge der Sandschakbege.

In der ältesten Zeit war es fast eine Unmöglichkeit, daß jemand anderer als Söhne der belehnten Sipahi oder Ritter zu dem Besiz eines Lehen gelangte; später machten auch die Geringsten Anspruch darauf, und die alten Befehle kamen außer Acht.

In Anatoli gibt es Wechsellehen (Benobet Timari), welche nämlich mehreren Männern zugleich mit der Bedingniß verliehen werden, daß sie wechselweise ins Feld ziehen. Die Lehen, deren Besizer aber bey jedesmahligem Aufgeboth aufzusitzen verbunden sind, heißen Aufgebothslehen (Eschin Timari).

Den Besizern der Wechsellehen kann kein Aufgebothslehen verliehen werden, wohl aber können die Besizer der zweyten, wenn sie es verdienen und verlangen, mit den ersten belehnet werden. Gedachte Wechsellehen werden den Söhnen der Verstorbenen, und wenn sich keine finden, Fremden verliehen.

In Rumili sind diese Wechsellehen ganz erblich geworden, so daß dieselben auch bey Ermangelung von

Erben auf andere Erben übergehen, und keinem Fremden verliehen werden. Dieß ist in Anatoli der Fall mit einer anderen Art von Lehen, welche Lemlik, die Besitz-, oder auch Dschebeli-Lehen genannt werden. Diese gehen sowohl auf die männlichen als weiblichen Erben über. Wenn der Besitzer derselben, d. i. der Dschebeli nicht ins Feld geht, so zieht für dieses Jahr die Einkünfte desselben zwar der Fiscus ein, aber diese Lehen werden deshalb nicht, wie dieses bey anderen der Fall ist, sogleich dem Besitzer weggenommen, und an andere verliehen.

Mini läßt auf den vorhergehenden Abschnitt von dem Kanun der Timare einen anderen folgen, welcher blos von den Mißbräuchen, die sich zu seiner Zeit in die Verleihung der Timare eingeschlichen, und den Verfall derselben bereitet haben, folgendermaßen handelt:

Zwey Ursachen bewirken vor allen anderen den Verfall der Timare und Siamet. Die erste, daß der Saim und Timarli, welche auf Kosten des Kaisers mit Lehen unterhalten sind, nicht zu den Truppen des Sandschakbegs, sondern zu anderen stoßen; zweytens daß die vorgeschriebene Heerschau und Musterung nicht beobachtet wird. Es ist kein Zweifel, daß wenn die auf Kosten des Kaisers zu seinem Dienst unterhaltenen Ritter und Mannen statt des Herrendienstes anderen vorstehen, die größte Verwirrung hieraus entstehen müsse. Als die Sipahi sich noch an den Sandschakbeg angeschlossen, nur dem Kaiser, und niemand anderem dienten, war nicht nur die Zahl der Lehenstruppen vollständig, sondern es wurden auch Krieger ohne Lebensunterhalt gemiethet, und die Zahl der Truppen vermehrt.

Die zweyte wesentliche Erforderniß ist die Heerschau oder Musterung, ohne welche es zu wissen unmöglich,

welcher Lebensmann diene, und welcher nicht. Die meisten Lebensmänner sagen sich heut zu Tage von ihrem Dienste los, so, daß sich im Felde, wo es sich um Kriegsdienst handelt, von zehn Timaren, die sich zur Zeit der Herndte um die Einkünfte zanken, nicht ein Mann erscheint. Durch die Musterung wurde allen diesem vorgebeugt, indem der Sipahi hierdurch gezwungen wurde, sich mit vollständiger Rüstung zum Kriegsdienst einzufinden. Die Musterung muß aber mit Genauigkeit, nicht nach der beliebigen Angabe eines jeden, sondern nach dem Inhalte seines Berats vorgenommen werden, und die Ursache warum so wenige Sipahi mit den Begeen ihres Sandschaks im Felde erscheinen, ist darin zu suchen, daß die Musterungslisten nicht aufbehalten worden sind. Der Schreiber dieser Zeilen (Aini) wachte, als er die Stelle eines Intendenten der Finanzen begleitete, darauf, daß die Heerschau regelmäßig gehalten ward, und er verwahrte die Musterungslisten derselben im kaiserlichen Defter-Archive. Dort befinden sich demahlen die Listen der Saim und Timarli, der Eschausche und Muteferrika in einem Band zusammengebunden. Seit zwanzig oder dreißig Jahren aber ist keine Musterung vorgenommen worden, welches doch die größte Nothwendigkeit wäre, wenn die Zahl der Sipahi so, wie sie in dem Tdschamal Defter, oder der allgemeinen Uebersicht, eingetragen ist, erscheinen sollte.

Die Lebensbesitzer sind entweder solche, welche unmittelbar zu Kriegsdiensten bestimmt sind, wie die der Wechsel- und Aufgebotsleben, oder solche, welche zu keinen Kriegsdiensten verpflichtet sind, wie die der Eschausche (Staatsbothen) und Muteferrika (Hoffurieren).

Wenn die Listen dieser genau gemustert werden, so erfährt man doch Alle, welche zum Kriegsdienst verpflichtet sind, und eine Menge von falschen Forderungen und Prozessen sind sogleich in der Wurzel abgeschnitten. Heut zu Tage findet sich aber auch nicht der zehnte Theil der in dem Tschimal Dester eingetragenen Köpfe vor. Ein Sandschak, das hundert Sipahi hat, stellt deren kaum fünfzehn. Wollte man hierauf wachen, und die Einkünfte von so vielen tausend Timaren unter die Armes vertheilen, so würde hierdurch sowohl der Militärstand als der Stand der Finanzen in bessere Ordnung gebracht werden. Eine der größten Verwirrungen ergab sich, während der Schreiber dieser Zeilen die Stelle eines Dester Emini bekleidete, daraus, daß auf ein Timar mehrere Berate ausgefertigt worden waren, ohne daß sich hierüber im Bureau der Buchhaltung etwas vorgemerkt befand. Andere bemächtigten sich der Berate von Verstorbenen, und erhielten mittels derselben wenn nicht dasselbe, doch ein anderes Timar. Dieser Mißbrauch hatte vorzüglich unter den Tschauschen und Mutesferrika Statt, deren Tod in die Register nicht eingetragen ward, woraus dann nur unberufene Staatsbothen und Hoffuriere erwuchsen. Auf diese Art sind bis jetzt schon mehr als 2000 Namen von Verstorbenen ausgestrichen worden, und mit Hülfe Gottes wird in kurzer Zeit das ganze Verhenwesen wieder in gehörige Ordnung gebracht seyn.

Diese Verwirrungen, deren Aini, der Intendent der Finanzen und der Verfasser einer Stastitik unter Ahmed I., erwähnt, waren die Ursachen wiederholter Befehle, welche die alten Befehle Suleimans, die sich auf die Getwas

Ebusuuds und anderer Mufti stützten, erneuerten, oder vermehrten. Schon unter Selim dem II., dem Nachfolger Suleimans, erschien ein Nachtrag zu dem Kanun seines großen Vorfahrers. Das Kanunname Suleimans vom Jahre 937 (1530) erhielt den Namen des alten, das Selims des II. den Namen des neuen. Unter den folgenden Sultanen wurden diese Kanune immer mit neuen vermehrt, deren Sammlung das unter dem Namen Kanunnamei Suleiman bekannte Buch, das man auf den Büchermärkten Konstantinopels findet, ausmacht. Wir theilen die Merkwürdigsten derselben nach Nini in diesem Kanunname in chronologischer Ordnung mit.

Aus dem Kanunname, welches der Desterdar und nachmahlige Nischandschi Dödschifade Efendi (gestorben 1039, 1629), auf Begehren des Muftis Jahja Efendi gesammelt.

Von der Nachfolge in den Grundpacht (Tapu).

Tapu (von τωπος) ist der Grundzins, welcher zur Anerkennung der Hoheit des Lehenbesizes vom Unterthan nicht bey jeder Veränderung und Uebertragung, wie zum Beispiel vom Vater auf den Sohn, sondern nur dann entrichtet wird, wenn das Grundstück erlediget, und als neu verliehen geachtet wird. Der Lehengrund des Timars, sey es eine Wiese oder Acker, geht bey dem Tode des Bauers als erbliche Pacht vom Vater auf den Sohn über, ohne daß dieser den Erbzins (Tapu) entrichtet. In Ermangelung eines Sohnes geht das Grundstück in manchen Orten, in manchen aber auch nicht, auf die Tochter mit Erneuerung

des Tapus über; in Ermangelung der Tochter, auf die Brüder des Vaters; in Ermangelung dieser, auf seine Schwester; in Ermangelung dieser, auf den Vater, Großvater und Mutter; in Ermangelung dieser auf die Mittheilhaber des Grundstückes, mit Erneuerung des Tapus, über. Sind auch keine Mittheilhaber vorhanden, so wird es an die Bewohner desselben Dorfes, aber an keine Fremden hinweggegeben. Es ist nicht erlaubt, daß der Besitzer des Lehens die Grundstücke statt zu verpachten, seinem eigenen Sohne überläßt. In dieser Nachfolge haben die Stiefbrüder gleiches Recht mit den Brüdern. Ein drey Jahre lang unbebautes Grundstück kann der Lehensbesitzer verpachten, wenn er will. Wenn von mehreren gemeinschaftlichen Besitzern eines Müllers einer einen Theil desselben als Feld fruchtbar macht, gehört auch dieses Feld den übrigen zu gleichen Theilen. Wenn der Besitzer eines Feldes nach dem Schnitt dasselbe gegen einen Betrag im Geld einem anderen zur Schafweide überläßt, kann ihn der Lehensherr desselben nicht entfernen; und wieder kann der Bauer eines eben brach liegenden Feldes nicht gezwungen werden, wider seinen Willen herumstreifende Horden darauf weiden zu lassen. Wenn ein nichtmohammedanischer Bauer stirbt, und einen Sohn, oder befreiten Bruder (Mossellem) hinterläßt, so geht sein Grundstück auf den Sohn ohne Erneuerung, auf den Bruder aber mit Erneuerung des Grundpachtes über. Ehemahls ging das Feld auch von Seite der Mutter in der obengegebenen Erbfolge auf ihre Verwandten über; nach späteren Befehlen aber geht das Grundstück eines Weibes nur auf ihren Sohn, und in Ermangelung dessen auf keinen anderen ihrer Verwandten über.

Auszug aus dem Kanunname, welches Bosnawi Mohammed, der Sekretär des obgenannten Muftis Jahja Efendi, im Jahre 1018 (1609) sammelte.

Der Sipahi hat das Recht, einen vom Untertban ohne seine Erlaubniß aufgeführten Bau niederzureißen. Der Minderjährige hat das Recht, binnen zehn Jahren das Grundstück seines Vaters zurückzufordern. Die Bäume eines Gartens kann der Besitzer des Grundes nach seinem Belieben entweder dem, der sie vorher gepachtet, lassen, oder an einen anderen verpachten. Die Weidegebühren des Sommers und Winters, Jailak und Rischlak, werden, wie die anderen gesetzlichen Abgaben, an den Herrn des Grundes entrichtet. Die Söhne zahlen beim Ableben ihrer Väter keinen Tapu oder Erbpacht, den jedoch alle andere Verwandte, welche ihnen in aufsteigender Linie als Besitzer folgen, zu entrichten gehalten sind.

Etwas der Mufti Jahja und Mohammed Behaji.

Frage. Zahlt der Enkel den Erbpacht, wenn sein Vater vor dem Großvater, dem Besitzer des Grundes, gestorben?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid seinen Acker seinem Enkel Omar ohne Wissen des Sipahis überträgt, kann dieser ihn im Besitze desselben stören?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid seinem Enkel seinen Acker übergeben will, und die Erlaubniß des Grundbesizers einholt, kann sie ihm dieser unter nichtigem Vorwande versagen?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn das Weib Hind stirbt, und außer einem Sohne Seid noch zwey Töchter, Aischa und Chaidische, zurückläßt, welches dieser Kinder erhält den Grundpacht?

Antwort. Bey dem Weibe ist die Nachfolge nicht verdient durch das Gesetz (Istihka Kije) sondern geschenkt (Ataje). Der Sohn wird zwar dem Mädchen vorgezogen, doch muß er den Erbpacht entrichten, von dem der Sohn, der seinem Vater nachfolgt, befreyt ist.

Frage. Wenn Hind stirbt, und außer ihrer Tochter Seineb auch noch den Vater derselben Seid hinterläßt, wer von beyden erhält den Erbpacht?

Antwort. Die Tochter.

Frage. Wenn Hind stirbt, ohne einen Sohn zu hinterlassen, geht der Erbpacht wohl auf ihren Bruder Seid über?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn sich niemand findet, der die Grundstücke eines Minderjährigen baut, und dieselben fünf oder sechs Jahre brach liegen, kann dieselben der Besitzer des Grundes verpachten?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn nach dem Tode Seid's sein minderjähriger Sohn Omar die vom Vater ererbten Grundstücke seinem Stiefvater Bejchr überläßt, kann derselbe bey erreichter Großjährigkeit dieselben wieder zurückfordern?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn ein Minderjähriger sich binnen zehn Jahren nicht um sein Grundstück meldet, verliert er sein Recht darauf?

A n t w o r t. Ja.

F r a g e. Wenn nach dem Tode Seids ein Fremder Bekr die dem unmündigen Sohne Amru hinterlassenen Grundstücke vom Sipahi in Pacht empfängt, und dieselben bis zur Großjährigkeit Amrus besißt, kann dieser einen Zins dafür fordern?

A n t w o r t. Ja; weil es Waisengründe sind, die als M ü l l e oder wahres Eigenthum betrachtet werden.

F r a g e. Kann Bekr, der die Grundstücke des minderjährigen Amrus übernommen hat, sich weigern, dieselben unter dem Vorwand, daß er sie selbst in Erbpacht habe, zurückzustellen?

A n t w o r t. Nein; es wird als ererbtes Eigenthum des Sohnes betrachtet.

F r a g e. Wenn nach dem Tode Seids kein Sohn, aber eine Tochter Hind, ein Stiefbruder Omar und ein Bruder Bekr da sind, welches erhält das Grundstück?

A n t w o r t. Die Tochter.

F r a g e. Wenn jemand einen Grund urbar macht, und bey seinem Tode einen Sohn und eine Tochter hinterläßt, hat diese einen Anspruch auf einen Theil des neu urbar gemachten Grundes.

A n t w o r t. Nach den kaiserlichen Befehlen geht der Grund bloß auf den Sohn über, und die Tochter hat keinen Antheil daran, es sey denn, daß in den kaiserlichen Registern sie als Eigenthümerin eines Antheils eingetragen sey.

F r a g e. Wenn nach dem Tode Seids ein Unterdrücker Amru die der Tochter Hind hinterlassenen Grundstücke mit Gewalt wegnimmt, und 20 Jahre lang besißt, kann nach dem Tode Amru's, Hind die Grundstücke reklamiren?

Antwort. Die kaiserlichen Befehle erlauben es nicht.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids sein Oheim Omar die Grundstücke in Pachtung nimmt, und 20 Jahre nachher Hind, die Tochter Seids, auftritt, kann diese die Grundstücke ihres Vaters wieder erhalten?

Antwort. Ja; und ihre Klage und Beweisführung muß auch ohne besondern großherrlichen Befehl von den Gerichten angehört werden.

Frage. Wenn bey dem Tode Seids seine Gemahlin Hind schwanger ist, und der Besitzer des Grundes das Feld vor ihrer Entbindung verpachtet, und Hind mit einem Mädchen niederkömmt, kann 8 Jahre nachher der Vormund der minderjährigen Tochter Hinds das Grundstück zurückfordern?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids sowohl sein Stiefbruder Bekr als sein Bruder Omar das Grundstück in Anspruch nehmen, welcher erhält es?

Antwort. Omar ist der nächste Erbe, aber nach einer andern Entscheidung wird dasselbe getheilt.

Frage. Wenn Seid ohne Kinder stirbt, und sein Stiefbruder Omar das Grundstück in Erbpacht erhält, können die Schwestern Seid's, Hind und Seineb, einigen Anspruch darauf machen?

Antwort. Nein; denn es ist kein Erbe.

Frage. Wenn Seid stirbt, und die Söhne Omar, Bekr und Chaled hinterläßt, welche das Grundstück ihres Vaters mitsammen in Erbpacht übernehmen; dann Omar stirbt, aber eine Tochter Hind hinterläßt; und wenn seinen Antheil nun sowohl die Tochter Hind, als ihre Oheime Bekr und Chaled ansprechen, kann das Grundstück an einen Fremden verpachtet werden?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn von zwey Söhnen, welche den Grund ihres Vaters gemeinschaftlich besaßen, Seid stirbt, und Omar zurückbleibt, geht der Antheil Seids auf Omar ohne Erbpacht unentgeltlich (Med schanen) über, oder muß er den Erbpacht (Tapu) geben?

Antwort. Er bezahlet nichts.

Frage. Wenn die gemeinschaftlichen Besitzer eines Grundstückes Fremde und nicht Brüder sind?

Antwort. In diesem Falle muß der Ueberlebende den Erbpacht (Tapu) bezahlen.

Frage. Wenn von drey Brüdern, Seid, Bekr, Beschr, welche den Grund ihres Vaters gemeinschaftlich besaßen, zwey starben, der Besitzer des Grundes ihre Antheile dem Ueberlebenden gegen Erbpacht anträgt, dieser aber solchen zu bezahlen sich weigert, kann der Grundherr dieses Grundstück dann einem andern in Pacht geben?

Antwort. Ja; nach einem im Jahre 1017 erlassenen Befehl.

Frage. Wenn nach dem kinderlosen Absterben Seids der Besitzer des Grundes denselben dem Stiefbruder des Verstorbenen Amru anträgt, wenn dieser aber nicht den bisher üblichen Erbpacht, sondern weniger zahlen will, und der Grundbesitzer die Aecker nun einem Fremden Bekr verpachtet; wenn dann nach Verlauf eines Jahrs Amru sich anträgt, denselben Grundpacht zu entrichten, wie Bekr, kann er von diesem den Acker fordern?

Antwort. Ja. Ein Ferman vom Jahr 1016 befehlet, die Grundstücke, wo sich weder Bruder noch Tochter, weder Vater noch Bruder des Verstorbenen

befindet, seiner Schwester in Erbpacht zu überlassen; doch dieses nur für den Fall, daß die Schwester auch den nämlichen Wohnsitz (Jurd) hat, und sich nicht anderswo befindet.

Frage. Wenn Hind, die Schwester des kinderlos verstorbenen Seid's, sein Grundstück in Erbpacht übernehmen will, kann die Mutter desselben Seineb ein Drittel des Grundes für sich ansprechen?

Antwort. Nein; auch wenn eine Schwester des Verstorbenen vorhanden ist, hat die Mutter keinen Anspruch.

Frage. Wenn Seid und Omar mitammen ein Grundstück besitzen, Seid kinderlos stirbt, und seine auf demselben Grunde (Jurd) wohnende Stieffchwester seinen Antheil in Anspruch nimmt, kann Omar ihr dasselbe aus dem Grunde, daß es ihm als Mitbesitzer zufallen müsse, verweigern?

Antwort. Nein. Der Mittheilhaber geht nur dem Fremden, nicht den Verwandten vor.

Frage. Wenn zwey Schwestern, Hind und Seineb, an einem andern als ihrem Wohnorte einen Acker gemeinschaftlich besitzen, und nach dem Tode der einen, die andere ihren Antheil als Erbschaft in Anspruch nimmt, kann ihr ihn der Besitzer des Grundes deßhalb, weil sie ihren Wohnsitz irgendwo anders hat, verweigern?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid sein Weib Hind, seinen Sohn Amru, seine Tochter Seineb, seinen Stieffsohn Bekr hinterläßt, Amru ebenfalls stirbt, und nun Hind, Seineb und Bekr auf das Grundstück Anspruch machen, welches soll es erhalten?

A n t w o r t. Der Oheim hat gar kein Recht darauf; die Schwester Amru's aber nur dann, wenn sie von dem Grundstücke weniger als drey Tage weit entfernt wohnt.

F r a g e. Wenn die Stieffchwester Hind des kinderlos verstorbenen Seid's sein Grundstück nicht gegen Erbpacht übernimmt, kann der Grundbesitzer dasselbe einem anderen in Erbpacht geben?

A n t w o r t. Ja.

F r a g e. Wenn Seid ohne männliche und weibliche Nachkommen, ohne Bruder und Stiefbruder stirbt, geht sein Grundstück mit Erbpacht auf den Vater über?

A n t w o r t. Ja.

F r a g e. Kann in demselben Falle und bey Ermanglung des Vaters, die Mutter den Erbpacht antreten?

A n t w o r t. Ja; vermöge eines ausdrücklichen im Jahre 1107 (1695) erlassenen Befehls.

Aus dem Kanunname Sultan Ahmeds des I.

Wenn sich auf dem Grundstücke des Verstorbenen Bäume befinden, die als wahres Eigenthum an einen Erben übergehen, so wird auch der Grund dem Erben dieser Bäume in Erbpacht gegeben; denn da es schwer halten würde, daß der Erbe der Bäume, wenn er nicht zugleich der Erbpächter des Bodens wäre, die Früchte bewachen könnte, so hat man diese Maßregel dem gemischten Besitze des Erbens und des Erbpächters vorgezogen.

F r a g e. wenn sich auf einem als Eigenthum erbten Garten ein Erbpacht entrichtendes Gebäude befindet, kann der Erbe des Gartens das Gebäude nie-

der-

• **derreissen, den Zehent nehmen, und sich in Besitz des Grundes setzen?**

Antwort. Da der Erbe das unbezweifelte Recht hat, mit seinem Eigenthum zu schalten, so soll zur Verminderung des Schadens, der aus getheiltem Besitze hervorginge, darauf gesehen werden, daß der Eigenthümer und Erbpächter die eine und dieselbe Person seyen. Aehnliche Fälle gibt es häufig.

Frage. Wenn Seid in der Nähe der Stadt, die er bewohnt, eine Strecke Grund austrocknet, und darin mit Wissen des Grundbesizers Bäume pflanzt, und sein Vieh hineintreibt, ist dieser Grund nach seinem Tode als erbliches Eigenthum zu betrachten.

Antwort. Der Grund selbst erbt nicht als Eigenthum fort, wohl aber die darauf gepflanzten Bäume auf Seid's Kinder.

Frage. Wenn der Besitzer eines *Dalians*, d. i. eines zum Fischfang im Meere gebauten hölzernen Gerüstes, stirbt, wird dasselbe unter die Erben vortheilhaft oder gegen Erbzins gepachtet?

Antwort. Erbschaft ist nur ein Recht des wirklichen Eigenthums (*Mülk*), wollte man diesen Unterschied aufheben, so könnte man das Land theilen, wenn der dazu gehörige Grund kein dienstpflichtiger (*Istihkakiye*) war, und den Söhnen umsonst, sonst nur gegen Erlegung des Grundpachtes, gegeben worden.

Frage. Wenn Seid stirbt, und seine Verlassenschaft dem Fiscus zufällt, und dieser Haus und Hof in Erbpacht geben will, kann der Grundbesizer es nach seinem Belieben weggeben?

Antwort. Es ist ein hoher Befehl erlassen worden.

den, daß in diesem Falle der Fiskus das Recht haben soll, in den Erbpacht einzutreten.

Frage. Wenn Seid's Verlassenschaft von dem Fiskus in Beschlag genommen wird; und dieser seiner Wittwe statt des Heirathguts einige Aecker bestimmt, welche sie vom Grundherrn in Erbpacht nehmen will, kann ihr derselbe diese verweigern, und kann er sie an Fremde weggeben?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn in diesem Falle der Grundbesitzer diese Aecker dem Bekr gegeben, kann Hind dieselben vom Bekr reklamiren?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Hind, die Wittwe des kinderlos verstorbenen Seid's, ein Grundstück als ihren Antheil erhält, und sie dasselbe in Erbpacht zu nehmen wünscht; wenn der Sipahi aber den Pacht einem Fremden Omar gibt, er selbst abgesetzt wird, und ein neuer Sipahi Bekr eintritt, kann der neue Sipahi dieses Grundstück dem Omar wegnehmen?

Antwort. Ja.

Kanun von dem gemeinschaftlichen Besitze, Muschtereke oder Muschaa.

Wenn die Grundtheilhaber eines ohne Kind und Verwandten verstorbenen gemeinschaftlichen Besizers seinen Antheil in Pacht zu nehmen wünschen, so ist es nicht erlaubt, diesen Antheil einem anderen hinwegzugeben. Fünf Jahre lang haben sie das Recht, diesen Antheil gegen einen von unparteyischen Notarien ausgesprochenen Erbzins in Pacht zu nehmen. Später hinaus wird dasselbe nicht verliehen; und wer ihn nicht begehrt, verliert denselben.

Frage. Wenn von zwey Brüdern, welche ihres Vaters Gut gemeinschaftlich besitzen, Seid stirbt, und Omar ihn überlebt, erhält dieser den Antheil Seid's umfonst (Medschanen) oder mit Erbpacht (Tapu), oder kann der Grundherr diesen Antheil, wem er will, gegen Erbpacht verleihen?

Antwort. Nach den kaiserlichen Befehlen kann hier von keinem Tapu die Rede seyn.

Frage. Wenn Seid und Bekr eine Sommerweide (Zailak) gemeinschaftlich besitzen, und Seid seinen Antheil dem Omar mit Wissen des Sipahis überläßt; wenn nun ein anderer Antheilhaber Bekr dem Omar die Hälfte des erlegten Preises gibt, kann er auf den Besitz der Hälfte dieses Antheils Anspruch machen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn die zwey Schwestern Hind und Seineb gemeinschaftlich ein Grundstück besitzen, Hind stirbt, und Seineb ihren Antheil in Pacht nehmen will, und der Besitzer des Grundes diesen Antheil statt ihr dem Seid in Erbpacht verleiht; wenn nun nach drey Jahren Seineb den Sipahi Amru heirathet, und auf diese Heirath gestützt, den Grund begehret, vermag sie denselben zu erhalten?

Antwort. Nein; ihre Forderung ist durch die drey Jahre verjährt, laut hohen Befehls.

Frage. Wenn Seid auf einem Grundstücke Oliven pflanzt, kann er aus diesem Grunde, wenn es erlediget ist, dasselbe vom Sipahi als Erbpacht fordern?

Antwort. Nein; allein er hat doch den Vorzug vor Fremden.

Frage. Wenn Seid und Omar einige Aecker zu gleichen Theilen besitzen, Seid seinen Antheil mit

Wissen des Sipahis dem Bekr verkauft und überträgt, kann Omar aus dem Grunde, daß er fünf Jahre lang Mittheilhaber sey, diesen Antheil von Bekr wegnehmen, vorausgesetzt, daß er dasselbe gibt, was Bekr?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich mit Hind besitzen, und ihre Mittheilnehmer ihren Antheil mit Wissen des Grundbesizers dem Seid übergeben, und Hind in diesem Falle ihr Recht wider sie geltend machen will, aber daran von ihrem Gemahl Amru gehindert wird, kann dieselbe nach verlaufenen fünf Jahren mit dieser Forderung auftreten?

Antwort. Ja; denn das Verboth des Gatten ist eine vollgültige Entschuldigung.

Frage. Wenn Seid und Omar ein Grundstück zu gleichen Theilen besitzen, Seid die von Bekr auf diesem Grunde gepflanzten und demselben als Eigenthum gehörige Bäume an sich bringt, kann Seid gegen Omar behaupten, daß ihm der unumschränkte Besiz des Grundes, so weit der Schatten der Bäume reicht, gebühre?

Antwort. Nein.

K a n u n , die Fremden und Einwohner in den Dörfern betreffend.

Wenn jemand ohne alle Verwandte stirbt, werden seine Grundstücke an die Bewohner des Dorfes und nicht an Fremde hinweggegeben, was wider allen Kanun ist; erst wenn die Einwohner es nicht in Pacht nehmen wollen, tritt die Willkühr des Grundherrn ein, der jedoch dieses Grundstück in keinem Falle seinem Sohne geben darf. Ferman vom J. 1033 (1623).

Frage. Wenn Geid Grundstücke des Dorfes, wo er wohnt, dem Bewohner eines anderen Dorfes Omar verpachtet, können die Bewohner des Dorfes den Acker nehmen, wenn sie für denselben dasselbe zahlen wie Omar?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn der Grundbesitzer erledigte Grundstücke, welche Einwohner des Dorfes in Erbpacht begehren, an Fremde weggibt, können die Einwohner, wenn sie dasselbe zahlen wie der Fremde, das Grundstück wegnehmen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn von mehreren, welche einen Berg zu gleichen Theilen besitzen, Geid seinen Antheil dem Bewohner eines anderen Dorfes überträgt, können die Einwohner des Dorfes unter dem Vorwande, daß sie den Antheil für sich nehmen wollen, die Uebertragung hindern?

Antwort. Nein.

Wenn bey Religions- oder Lehengütern (Wakf oder Erasi mirije) ein Grundstück oder Wiese von Einem auf den Andern übertragen wird, so befehlt der alte Kanun, daß es mit Wissen des Grundherrn geschehe. Wenn solche erbpachtpflichtige Gründe oder Wiesen ohne Erlaubniß des Grundherrn in Besitz genommen werden, wenn Bergland urbar gemacht wird, wenn zwey Nachbarn ihre Gründe oder Wiesen Einer dem Andern übertragen, verfällt der Erbpacht (Tapu safitbolup). So geschah's, daß nahe Eschiftlik (Grundstücke, Meyerhöfe) um Konstantinopel zu 20 bis 30,000 Aspern, in anderen Gegenden zu 5 bis

10,000, und überall um ungeheures Geld in Erbpacht gegeben, und der alte Kanun nicht beobachtet ward. Auf diese Weise wurden zuletzt bloß Zehent- und andere Abgaben gezahlt, und der Erbpacht verfiel, und es entstand hieraus großer Schaden für die Religions-, Kammer-, Allodial- und Lehensgüter (W a f f, Ch a f f, M ü l l, L i m a r). Auf einen hierüber im Jahre 1010 (1601) erstatteten Vortrag, wurde durch einen hohen Befehl festgesetzt, daß, wenn der Pachtzins nicht ordentlich abgeführt würde, dem Grundherrn frey stehen soll, den Grund an jemand anderen wegzugeben. Für die auf Bergen urbar gemachten Wiesen, welche an Fremde hinweggegeben worden, soll der Erbpacht bezahlet werden; wenn nicht, soll es dem Grundherrn frey stehen, die geschlossenen Verträge zu vernichten, und die Gründe ihren alten Besitzern wieder zurückzustellen 1017 (1608).

Da wegen Unsicherheit vor Räuberhorden mancher Unterthanen ihre Wohnsitz verlassen, und über drey Jahre lang das Land nicht bauten, Zehent und Abgaben nicht entrichteten, und die Grundbesitzer ihre Gründe mit Gewalt weggaben, so erging im Jahre 1018 (1609) ein Befehl, daß die Gründe, Mühlen und andere Realitäten allen binnen drey Jahren in ihre Wohnsitz zurückkehrenden Unterthanen, zurückgegeben werden sollen.

Im obigen Jahre 1018 (1609) wurde der hohen Pforte angezeigt, daß die Einnehmer des Fiscus die auf Bergen urbar gemachten Gründe, wofür schon Zehent und andere Abgaben entrichtet worden waren, für das Aerarium unter dem Vorwande, daß dieselben außer dem Dester (Ch a r i d s c h e s D e s t e r) sich befänden, in Anspruch nehmen, worauf durch einen im

Jahr 1019 (1610) erlassenen kaiserlichen Befehl, die Einkünfte dieser inner den Gränzen eines Timars auf Bergen urbar gemachten Gründe wieder den Grundbesitzern zugesichert wurden. Da viele über drey Jahre unbebaut gelegene Gründe widerrechtlich ohne Erlegung des Erbpachtes besessen worden, und aus diesem Verfall des Erbpachtes ein großer Schaden für die *Chaf*, *Waf*, *Mül* und *Timar* (die Kammer-, Religions-, Allodial- und Lehengüter) entstand, so ward den Grundherren durch kaiserlichen Befehl freygestellt, diese Gründe an wen sie wollen, gegen Erlegung des Erbpachtes zu verleihen.

Kanun, betreffend die Aufführung von Gebäuden und Anlegung der Mühlen ohne Wissen des Grundherrn.

Wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß seines Grundherrn in einem Dorfe ein Gebäude aufführt, so steht es dem Grundherrn frey, das Gebäude mit Erbpacht zu belegen, oder es niederzureißen. Wenn vormahls schon ein Gebäude da stand, und es ohne Wissen des Grundherrn bloß neu gebaut worden, wird nichts davon genommen. Dasselbe gilt auch von den auf den Feldern aufgeführten Gebäuden, wo es dem Grundherrn frey steht, das Gebäude niederzureißen, oder den Dacherbpacht (*Lam Tapussi*) zu erheben. Der Pacht wird nach dem Erträgniß des Grundes (als Feld) berechnet. Wenn aber ein Gebäude schon zehn Jahre bestanden hätte, ohne daß dawider von dem Grundherrn eine Klage erhoben worden wäre, soll nach zehn Jahren keine angehört werden.

In den Eisenbergwerken erhebt den Zehent derje-

nige, dem derselbe im Register zugeschrieben ist, und ohne seiner Erlaubniß ist es nicht erlaubt, neue Berg-
hütten aufzuführen; wenn er will, kann er es nach
Kanon verhindern.

F r a g e. Wenn Seid auf einer von Alters her be-
sessenen Sommerweide (Zailak) ein Haus zur Huth
des Gartens aufgeführt; wird dasselbe als ein freyes
Eigenthum (Mülk) angesehen?

A n t w o r t. Nach der gemeinen Sprache ja; aber
er kann die Rechte des freyen Eigenthums (Mülk)
nicht geltend machen; denn wenn das Gebäude auch
ein Allodialgut ist, so ist doch der Grund lebenspflichtig,
und kann nicht vererbet und veräußert werden. Wenn
jemand in der Nähe eines Ackers ohne Wissen des
Grundherrn und Besizers eine Mühle baut, kann er
durch diesen Acker keine Wasserleitung ziehen.

F r a g e. Wenn eine in den Händen der Ungläubi-
gen befindliche Festung mit Kapitulation übergeht, und
Seid einen in der Nähe der Festung gelegenen, niemand
gehörigen Grund ohne Wissen des Commendanten an-
baut, kann ihm der Commendant denselben wegnehmen?

A n t w o r t. Ja.

F r a g e. Wenn an dem Gestade des Meeres an
einem Orte, wo der Grund zu einem Walf (Reli-
gionsgut) gehört, das Gebäude aber freyes Eigenthum
(Mülk) ist, Seid ein Haus bauen will, und Omar
sich ihm aus dem Grunde widersetzt, daß ihm dieser
Ort von dem Verwalter des Walfs gegen Miethe über-
lassen worden sey, kann er ihn am Baue hindern?

A n t w o r t. Nein; denn das Meeresgestade kann
nicht vermiethet werden.

F r a g e. Wenn jemand die abgegränzte Wiese eines

Sipahis in einen Garten verwandelt, und als solchen besitzt, kann der Grundbesitzer, wenn die alten versunkenen Gränzen der Wiese wieder aufgefunden worden sind, den Pflanzler am Gartenbau hindern?

Antwort. Ja; das ist alter Kanun. Wenn ein Acker in eine Wiese verwandelt wird, so entrichtet derselbe zwar in den ersten zwey Jahren keinen Zehent, als Acker, aber im dritten als Wiese, weil der Grundherr des Zehents nicht verlustig werden kann.

Frage. Von Wiesen, die nicht in Erbpacht sind, pflegten vormahls die Leute, welche dieselben zu mähen kamen, 2 Aspern vom Wagen an den Besitzer des Grundes zu zahlen. Kann der Besitzer dieselben in Erbpacht geben, und diese Abgabe doch nehmen?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn mehrere nichtmohammedanische Unterthanen eine Wiese ohne Urkunde des Besitzes schon fünfzehn Jahre besitzen, können diese, wenn der Grundherr ihnen die Wiese weggenommen und einem anderen in Erbpacht gegeben, ihn deßhalb gerichtlich belangen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid, der auf dem Grunde des Sipahis Amru eine Wiese schon einige Jahre hindurch ohne Grundpacht besessen, stirbt, und der Grundherr dieselben in Pacht geben will, kann er sie an andere verpachten?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn die Erben Seid's eine um sein Haus gelegene Wiese als ihr Eigenthum ansprechen, kann der Sipahi es ihnen wegnehmen, und anderen geben?

Antwort. Wenn es nicht mehr als eine Hufe Landes beträgt, kann er das nicht.

Frage. Wenn Seid die ihm von einem Bakf in Besitz überlassenen Wiesen und Gärten fünf bis sechs Jahre lang nicht gepflegt, kann der Verwalter des Bakfs diese Gründe an jemand anderen in Pacht geben?

Antwort. Die Wiesen nicht, den Gärten nur, wenn er einen Antheil daran hat, sonst auch nicht.

Kanun der Gärten und Weingebirge.

Wenn jemand in seinem eigenen Garten einen Fleck ackert, so gehört der Zehent der Aerndte dem Grundbesitzer, wenn auch der Garten ein freyes Eigenthum (Mülk) wäre; denn nach dem Kanun des osmanischen Territorialrechts sind alle Gründe, wo der Pflug geht, Miri, d. i. Lebensgründe, und der Kanun will, daß sie in Tapu, d. i. Erb- oder Grundpacht, gegeben werden.

Wenn ein vormahliger Garten, in dem die Fruchtbäume verwüftet sind, gepflügt wird, und als öder Grund in den Erbpacht verfällt, so gehören auch die darauf stehenden Nußbäume nicht mehr dem vorigen Besitzer des Grundes, vermög eines im Jahr 1011 erlassenen sultanischen Befehles.

Baumpflanzungen sind Mülk, wirkliches Eigenthum; werden sie geackert, so werden sie als Miri oder Lebensgründe betrachtet, es sey denn, daß der Besitzer hierüber ein besonderes kaiserliches Instrument, welches dieselben als Mülk oder Allodialgründe erklärt, erhalten.

Frage. Wenn Seid-seine Baumpflanzung durchackert, und dann verkauft, kann der Sipahi von dem Preise das Zehnthheil fordern?

Antwort. Wenn es kein Allodial-, sondern ein

vom Sipahi mit Tapu verliehener Lehengrund ist, so ist es nothwendig, daß der Sipahi darum wisse, und es muß erörtert werden, auf was für eine Weise der Zehent erhoben wird.

Frage. Wenn nach dem Tode Seid's, der eine Baumpflanzung geackert, der Sipahi den Grund in Erbpacht gibt, und die Töchter des Verstorbenen diesen Grund als ihr Eigenthum (Mülk), welches nicht übertragen werden kann, in Anspruch nehmen, kann sie dem Erbpacht Einspruch thun?

Antwort. Wenn es kein verpachteter Lehengrund ist, wird derselbe den Töchtern eingeantwortet.

Kanun über das Pflanzen der Bäume in Gärten.

Wenn jemand seinen Grund einem anderen überträgt (Efwis), und dieser denselben in Empfang nimmt, und sich in Besitz der darauf stehenden Nußbäume setzt, dann der vorige Eigenthümer ihm den Besitz dieser Nußbäume als nicht erwähnt streitig machen will, so soll er keineswegs angehört werden, weil diese Bäume dem Boden folgen, worauf sie stehen.

Wenn auf einem Timar fremde Ansiedler einen Garten pflanzen, und dieser in drey Jahren keine Früchte gibt, ist es Kanun, daß derselbe wieder zerstört werde. Dieß ist auch den Grundherrschaften erlaubt, wenn der Garten oder Weingarten ohne seine Erlaubniß angepflanzt worden, es sey denn, er gebe vor drey Jahren Früchte und Trauben, in welchem Falle er denselben nicht zerstören darf, sondern bis zur neuen Ländersbeschreibung den Zehent erhebt.

Wenn ein verfallener Garten beackert wird, dann brach bleibt, und einem andern in Erbpacht gegeben

wird, so kann der vorige Besitzer die etwa noch stehenden Nußbäume nicht, als sein Eigenthum reklamiren, weil der Baum dem Boden folgt.

Frage. Kann der Sipahi, die Nußbäume und Kastanien, welche auf dem Grunde, den Seid besitzt, wachsen, für sich nehmen, ohne dem Seid etwas davon geben zu wollen?

Antwort. Dieß hängt gänzlich vom Boden ab; wenn Seid denselben als Erbpacht besitzt, ist die Frucht nicht sein Eigenthum; ist der Grund sein Eigenthum, so gehört auch die Frucht sein.

Frage. Wenn jemand auf einem Lehengrunde Bäume neu anpflanzt, gehören diese zum Grunde, oder dem Pflanzler?

Antwort. Sie sind ein Eigenthum des Pflanzers; wenn er dieselben mit dem Grundbesitzer nicht gemeinschaftlich besitzen will, kann er sie sich ablösen lassen, oder auch niederreißen.

Frage. Wenn Seid die Kastanienbäume, welche auf dem mit Erbpacht besessenen Acker der Hind wachsen, umhaut, muß Hind den Schaden ersetzen?

Antwort. Nein; sondern der Grundherr (Sahib, entgegengesetzt dem Besitzer durch Pacht, Mutefárrif, wie der Sipahi, Lebensmann, dem Naaja, Unterthan).

Kanun der Landmiethe und Landverpfändung.

Wenn jemand in ein fremdes Land geht, und seine Felder unterdessen einem anderen als Pfand zur Bestellung übergibt, so kann der Grundherr, wenn von dem Abwesenden keine Nachricht einläuft, dieselben in Erbpacht geben. Wenn derjenige, dem diese Aecker als

Pfand zur Bestellung gegeben worden sind, dieselben zehn Jahre oder auch länger baut, und die Abgaben davon zahlt, so kann er sich dieselben doch unter dem Vorwande der Verjährung nicht zueignen. Sollte der Bestellte das Feld aber drey Jahre lang unbebaut lassen, so wird es dennoch in Erbpacht gegeben, ohne die geringste Rücksicht, ob es Pfand sey, oder nicht.

F r a g e. Wenn Seid in fremdes Land zieht, seinen Acker seiner Mutter Hind zur Bestellung empfiehlt, und diese denselben dem Omar für eine Schuld verpfänden will, ist diese Verpfändung gültig?

A n t w o r t. Nein.

Von den Brachen zur Ruhe der Felder (K e l e m i e).

Wenn ein Untertban sein Feld, um dasselbe ausruhen zu lassen, brach läßt, und Gras darauf wächst, wird davon kein Zehent genommen; läßt er es aber drey Jahre lang unbebaut, so wird es nicht mehr als Brache, sondern als Wiese angesehen, wovon der Besitzer des Grundes den Zehent oder andere eingeschriebene Abgaben bezieht. Wenn ein Grund, welcher vormals nicht Wiese war, durch Einströmen des Wassers in Wiesengrund verwandelt worden, so wird derselbe dem Untertban nicht weggenommen, sondern er bezahlt nur den Zehent. Wenn aber das Wasser wieder zurücktritt, und der Wiesengrund wieder in Acker umgewandelt werden kann, so soll derselbe neuerdings geackert werden.

F r a g e. Wenn die Pächter eines Grundstücks dasselbe ein Jahr nicht bauen, und etwas Gras darauf wächst, können sie den Grundherrschaft Seid verhindern, sein Vieh zur Weide darauf zu treiben?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn die Bewohner des Dorfes den gehörigen Gehent ihrem Grundherrn bezahlen, dann aber ein Jahr einige Aecker nicht bauen, und einiges Geld von den Schafen einnehmen, die darauf getrieben worden, kann der Sipahi einen Antheil von diesem Weidegelde der Schafe fordern?

Antwort. Nein.

Von den unbebauten Gründen (Moattala).

Wenn jemand seinen Grund ohne gesetzlicher Entschuldigung drey Jahre lang unbebaut läßt, kann der Grundherr selben in Pacht geben, selbst wenn es ein verpfändeter Grund wäre; doch ist es billig, dem bisherigen Pächter den Vorzug zu geben.

Frage. Wenn der Sipahi den durch drey Jahre lang nicht bebauten Acker Seid's einem anderen in Grundpacht gegeben, kann Seid denselben gegen Erneuerung desselben Grundpachts reklamiren?

Antwort. Ja; wenn er hierzu durch einen kaiserlichen Ferman befugt ist.

Frage. Wenn der einige Jahre lang nicht bebaute Acker Seid's einem anderen in Erbpacht gegeben worden, kann seine Schwester Hind denselben gegen Erlegung des Grundpachtes für sich reklamiren?

Antwort. Nein.

Kanun von Abwesenden (Ghaib) und Verschwundenen (Mefud).

Wenn jemand in einem Dorfe mangelt, so kann, so lang sein Leichnam nicht gefunden wird, oder keine Spuren von Verwundung da sind, keine Klage darüber angenommen werden.

Vermög eines im Jahr 1022 erlassenen Befehls wurde der Sipahi berechtiget, die Felder und Wiesen eines über ein Jahr Verschwundenen in Pacht zu geben.

Frage. Wenn Seid abwesend ist, und fünfzehn Jahre lang seinen Acker nicht bestellt, dann der Grundherr diesen dem Omar in Pacht gibt, können die Verwandten Seid's unter dem Vorwand, daß er am Leben sey, Einspruch thun?

Antwort. Nein.

Frage. Kann Seid, wenn er selbst nach fünfzehn Jahren erscheint, sein Feld reklamiren?

Antwort. Nein.

Frage. Kann Seid aber dasselbe reklamiren, wenn er Gefangener war?

Antwort. Ja.

Frage. Nimmt Seid, der Gefangener war, wenn er nach mehreren Jahren, während deren sein Feld unbestellt geblieben, zurückkömmt, dasselbe umsonst, oder gegen Erlegung des Grundpachts zurück?

Antwort. Umsonst.

Von dem Betrage des Grundpachtes der Häuser.

Wer von den eigenen oder fremden Untertbanen mit Vorwissen des Grundherrn in einem Dorfe ein neues Haus baut, zahlt von dem größten 50, von dem mittleren 30 und 40, von dem kleinsten 20 Aspern Dachgeld (Lam Lapussi). Hat er ohne Wissen des Grundherrn gebaut, so hat dieser die Wahl, das Haus niederzureißen, oder den Erbpacht einzubeheben. Von den auf Aeckern erbauten Häusern nimmt der Grundherr außer dem Erbpacht des Daches (Lam Lapussi) auch den Erträgnispacht (Mukataa), d. i.

den Betrag des Zehents, den dieses Stück Grundes, wenn es gebaut würde, trüge. Wenn der Grundherr diesen Ertragnispacht binnen zehn Jahren nicht eingefordert hat, so kann ein neuer Grundherr denselben nicht begehren, weil in Güterprozessen die Rechte in zehn Jahren verjährt werden.

Der Grund- oder Erbpacht der Felder wird nach der Schätzung von unparteyischen Schätzleuten bestimmt, und dem Sipahi ist es verbotzen, denselben zu erhöhen. Er besteht in den Einkünften eines Jahres, und ist der eigentliche Grund- oder Erbzins (Udschretim u a d s c h e l), welcher nur einmahl, nämlich bey Besitzveränderungen entrichtet wird, im Gegensatz des jährlich wiederkehrenden Zinses (Udschretim u e d s c h e l). Von diesem Erbpacht sind bey allen Lehengütern, welche Miri sind, d. i. dem Staate angehören, nur die Söhne, welche unmittelbar ihrem Vater nachfolgen, befreyt; alle andere Verwandte, in der Seiten- und aufsteigenden Linie, welche in Ermangelung männlicher Nachkommen dem Erblasser im Besitze des Lehens nachfolgen, entrichten diesen Erb- oder Grundpacht.

Frage. Wenn Seid einen an den Gränzen des Dorfes seines Lehensherrn gelegenen Garten, Weingarten, Olivenpflanzung oder Mühle verkauft, kann der Sipahi von dem Kauffschilling den Zehent unter dem Titel von Marifet Akt schessi oder Verlassenschaftsgeld fordern?

Antwort. Nein; denn dieß sind Kodialgründe (Mülk), die keiner Erlaubniß bedürfen, und in deren Kauf und Verkauf sich der Sipahi nicht zu mischen hat.

Frage.

F r a g e. Wenn Seid seinen eigenen Garten, Weingarten, Acker, Scheune dem Omar verkauft, hat der Grundherr das Recht den Zehent des Kaufschillings zu verlangen?

A n t w o r t. Nein; denn der Besitzer eines freyen Eigenthums bedarf keiner Erlaubniß vom Grundherrn.

F r a g e. Wenn Omar, der Unterthan des Sipahis Seid, stirbt, und der Sipahi seine pachtpflichtigen Gründe in Erbpacht geben will, kann er, wenn die Erben den Grundpacht nicht bezahlen, die Pflanzungen ausreißen?

A n t w o r t. Gärten, die freyes Eigenthum sind, unterliegen der Erbpacht nicht, und die Erben übernehmen dieselben umsonst. Der Grundherr kann sich nur dann darein mischen, wenn seine Rechte (S u k u k) und Gebühren (K u s s u m) nicht entrichtet werden.

K a n u n der gemischten Unterthanen (K a a j a i
m u s c h t e r e f).

Wenn auf einem Grunde der Grundherr und der Unterthan als gemischt eingeschrieben sind, zahlt der Unterthan das baare Geld, das übrige Erträgniß der Sipahi. Wenn ein K a a j a als Unterthan zweyer Sipahis eingeschrieben ist, aber nur auf dem Grunde des einen wohnt, wird die Abgabe (N e b a k) getheilt. Wenn er aber schon zehn Jahre vor der letzten Landesbeschreibung einem Dorfe als Unterthan zugeschrieben ist, zahlt er hier das Nebak, ohne daß der andere Sipahi denselben als Unterthan reklamiren kann.

Aus der Zeit Hamsapascha's und Dschelalsade's.

Wenn von zwey gemeinschaftlichen Grundherrn eines Timars der eine ein Grundstück dem Seid und der

andere dem Omar gibt, so ist noch nichts ausgemacht, sondern die Sache muß gerichtlich untersucht und entschieden werden.

Frage. Wenn Seid stirbt, Omar, der Grundherr, sein Feld dem Bekr gibt, kann nach zwey Jahren ein anderer Sipahi Chaled als gemeinschaftlicher Grundherr dasselbe Stück Landes einem anderen geben?

Antwort. Man sieht hier darauf, welcher von den beyden Sipahis einen größern Antheil (Schmiß) besitze. Wenn aber beyde zu gleichen Theilen Grundherrn sind, kann Chaled sich nicht darein mischen.

Frage. Wenn nach dem Tode Seid's der Stellvertreter des Grundherrn, der Subaschi Omar, das Feld dem Chaled verleiht, und später der Grundherr dem Bekr, welche von beyden Erbpachtsverleihungen ist dann gültig?

Antwort. Die frühere des Chaled's.

Frage. Wenn zwey Sipahi einen Grund dem Seid verpachten, und das Geld dafür nehmen, und nach einiger Zeit Omar mit der Forderung auftritt, daß er von einem der Sipahi noch vor Seid einen Antheil des Grundes in Erbpacht erhalten habe, und Seid vom Grundherrn sein Pachtgeld zurückfordert, kann er es gerichtlich von ihm erhalten?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid, der Aufseher eines Wakfs, ein Grundstück desselben dem Omar um geringeren Preis als sonst verpachtet, kann Bekr der Nachfolger des Seids, als Verwalter des Wakfs, dem Omar mehr Grundpacht auflegen?

Antwort. Ja.

Frage. Kann Omar, der Verwalter eines Wakfs,

die von seinem Vorfahrer Seid um geringeren Preis verpachteten Grundstücke einem anderen höher verpachten?

Antwort. Der Erbpacht ist der Zins des Wakfs; wenn der vorige Verwalter denselben unter dem verhältnißmäßigen Werth (Udshreti messel) gesetzt, hat der Nachfolger das Recht, denselben zu erhöhen.

Frage. Kann aber der Verwalter eines Wakfs solche Grundstücke ohne gültige Ursache nehmen?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, einen erledigten Grund dem Omar gibt, dieser aber eher stirbt, bevor er den Erbpacht ganz bezahlt, haben die Erben ein Recht auf dieses Feld?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid, der vom Sipahi zur Verpachtung der Grundstücke Bestellte, eines derselben dem Omar um zu niedrigen Preis hintangibt, kann der Sipahi Amru den von seinem Bestellten ausgesprochenen Erbpacht erhöhen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Amru, der Vormund des minderjährigen Seids, eine Summe Geldes mit Wissen des Sipahis der Hind überläßt, und wenn der Minderjährige stirbt, kann der Sipahi aus dem Grunde, daß diese Uebertragung nicht gültig sey, den Grund der Hind wegnehmen, und einem anderen geben?

Antwort. Nein; wenn die Uebertragung mit Wissen des Sipahi geschehen ist.

Kanun für den Fall, wenn der Pächter vor Ausgang des Erbpachts stirbt.

Frage. Wenn Seid, der Pächter, ein schwangeres Weib hinterläßt, kann der Sipahi sein Grundstück vor Niederkunft der Wittwe verpachten?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Omar den Pacht auf Seid überträgt, und sechs Jahre hernach stirbt, kann der Sipahi aus dem Grunde, daß er von dieser Uebertragung Omars nichts gewußt, den Erbpacht einem anderen verleihen?

Antwort. Ja; wenn er die Erlaubniß nicht gegeben.

Frage. Wenn Hind, die Tochter des ohne männliche Nachkommen verstorbenen Seid's, ihr Grundstück in Pacht nehmen will, aber zuvor stirbt, und Seineb, die Stieffchwester Seid's, das Grundstück in Pacht nehmen will, kann der Sipahi ihr den Erbpacht versagen, und dafür der Mutter Hind's verleihen?

Antwort. Er gibt den Erbpacht wem er will.

Frage. Wenn Hind ihr Grundstück ihrem Gemahl abtritt, und dieser stirbt, bevor daß der Grundherr von der Abtretung Kenntniß erhalten, kann Hind aus dem Grunde, daß diese Abtretung nicht gültig gewesen, ihr Grundstück behaupten?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid einen Theil der von ihm gepachteten Lehengrundstücke (Miri) seinem Sohne Omar, und einen anderen seinem Sohne Bekr ohne Erlaubniß des Sipahis mittelst Schenkung überträgt, ist diese Uebertragung gültig?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn also diese Schenkung nicht gültig ist, können nach Seid's Tode die übrigen Söhne auf ihren Antheil Anspruch machen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid und Amru ihrer Schwester Hind ein Stück Feldes als Heirathsgut ohne Wissen des Sipahis mitgegeben, diese aber nach Verlauf von zehn Jahren stirbt, und die Brüder dieses Feld verpachten wollen, kann der Grundherr Einspruch thun?

Antwort. Nein; weil binnen zehn Jahren die Grundrechte verjährt werden.

Frage. Wenn Seid sein Grundstück dem Omar überträgt, und der Grundherr, von dem er nach der Hand die Erlaubniß begehrt, dieselbe ihm zu ertheilen sich weigert, wenn nach dreijährigem Besitze Omar's, Seid kinderlos stirbt, und der Grundherr das Feld nun verpachtet will, kann Omar aus dem Grunde Einspruch thun, daß Seid diese Erlaubniß angesucht, der Grundherr aber dieselbe verweigert habe?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid ein Grundstück, das er als Pächter besessen, mit Wissen des Grundherrn dem Omar überträgt, und Seid, bevor er die Summe in Empfang genommen, stirbt, kann sein Erbe diese Summe vom Omar fordern?

Antwort. Ja.

Von den Abgaben der Sommer- und Winterweide:
(Zailak und Rischlak).

Von 300 Schafen, welche als eine Heerde gerechnet werden, einen Hammel, Schaf oder Lamm. Es

ist kanunwidrig, alte Weiden in Ackerland zu verwandeln. Alt heißt nicht, was schon vierzig Jahre her, sondern über Mannsgedenken hinaus besteht. Die Einwohner eines Dorfes haben nicht das geringste Recht auf die Weidgebühr, die blos dem Grundherrn gehört. Die Grasgebühr (O t l a k) wird genommen, wenn die Sichel zu Felde geht; diese bezahlen nur diejenigen, die keinen Ackerbau treiben. Wer ein Feld bebaut, zahlt keine Grasgebühr.

K a n u n von der Grundsteuer der Aecker und Weiden.

Die Grundsteuer von einem Felde, wo die beste Baumwolle wächst, oder Wasser einströmt, 1 Asper für zwei D ö n ü m oder Scheffel Landes; auf schlechtem Grund 1 Asper für fünf Scheffel. Die Hufe besteht aus 100 bis 150 D ö n ü m, nach den Graden des Ertragnisses. Ein Scheffel Landes ist 40 Schritte oder 75 Schneider Ellen ins Gevierte. Wer weniger als eine halbe Hufe besitzt, wird als N e b a k eingeschrieben. Auf eine Hufe wird ein paar Ochsen zum Ackern gerechnet. Gründe der Ungläubigen, die mit S p e n d s c h e oder Sklavengeld eingeschrieben sind, bezahlen auch nach der Hand diese Taxe, wer immer der Besitzer seyn mag, Weiber ausgenommen, welche keine Kopfsteuer bezahlen. Die J ü r ü k, oder herumstreifenden Horden, zahlen für das von ihnen ganz neu urbar gemachte Grundstück nicht mehr als 12 Aspern von der ganzen Hufe, und 6 für die halbe als Grundsteuer, wenn sie aber Untertansgründe besitzen, bezahlen sie die darauf haftende Grundsteuer wie andere Untertanen. Das Hüfengeld (N e s m i T s c h i f t), die Taxe (N e b a k), die Ledigentaxe (M u d s c h e r r e d), das

Rauch- und Sklavengeld (Resmi Duchan und Ts-pensche), wird mit Anfangs März bezahlt.

Abgaben der Gärten und Weingärten, nach dem von Latifi Kiatib Dschafer, aus dem Kanunname von Hamza Pascha und Dschelalsade abgeschriebenen Kanunen.

Ein neu angelegter Garten zahlt bis zur neuen Landbeschreibung den Zehent nach altem Kanun; ebenso ein verwüsteter, der nach der Hand geackert worden. Ein solcher zahlt den Zehent oder Fünftel des Ertrages, je nachdem das Land eingeschrieben worden, ohne Rücksicht darauf, daß, bevor als noch der Garten gepflanzt war, derselbe keinen Zehent, sondern nur das Hufengeld (Dönüm Aktschessi) entrichtete. Die Woinak (eine Art Partengänger), welche unbebaute Gründe in Weinberge umschaffen, geben doch den Zehent der Weinbeere dem Sipahi, und können sich dessen aus dem Grunde, weil sie Woinak sind, nicht weigern.

Vom Zehent, Fünftel und dem Salarije.

Von Getreide, Gerste, Hirse wird außer dem Zehent noch das Salarije genommen; doch nicht von Hülsenfrüchten, Baumwolle, Sesam, Hanf, wohl aber vom bereiteten Flachse. In Ländern, wo der Zehent als Fünftel eingeschrieben ist, muß auch der fünfte Theil entrichtet werden. Wenn ein solcher Grund in einen Garten verwandelt worden, hernach aber wieder in Verfall gerathen, wird abermahls der Zehent oder das Fünftel abgefordert, ohne daß auf die Ausrede, daß, bevor der Garten weder Zehent noch Fünftel, sondern nur Scheffelgeld gab, Rücksicht genommen wird.

Der gesetzmäßige Zehent beträgt vom zehnten Theile bis zur Hälfte. Wenn der Sipahi mit dem Unterthan zur Hälfte eingeschrieben ist, d. i., wo er die Hälfte der Aussaat und das Pfluggespann hergibt, kann er doch nicht die Hälfte der Aerndte, sondern nur den eingetragenen Zehent nehmen. Wenn auf Grundstücken, welche in den Registern als *Chassa Eschiftlik* eingetragen sind, Bäume gepflanzt werden, kann der Sipahi dieselben aus dem Grunde, daß dieß sein Stammgut sey, nicht ausreißen; er nimmt aber den vierten Theil des Ertragnisses. Bey frommen Stiftungen wird die Aussaat bald ganz, bald zum Theile umsonst hergegeben, nach dem Sinne des Stiftungsbriefes und der hohen Befehle.

Kanun von den Abgaben der Mühlen und grünen Waare.

Eine Mühle, die das ganze Jahr geht, zahlt 60 Aspern, durch das halbe Jahr nur 30; Windmühlen 15.

Frage. Wenn eine Mühle dem Sipahi Seid eingeschrieben ist, kann sie der Aufseher der Abgaben (*Mew-fat Emini*) verpachten?

Antwort. Nein.

Der Zehent der grünen Waare kann erst dann, wenn sie ihre volle Reife erreicht hat, gefordert werden. Von dem, was in den Hausgärten zum eigenen Gebrauch der Eigenthümer wächst, wird kein Zehent gegeben.

Kanun von dem Zehent der Früchte.

Den Zehent der Fruchtbaume, die auf Aeckern wachsen, nimmt nach einem alten Kanun der Grundherr

zur Zeit der Reife; von den Früchten, wenn sie völlig genußbar sind; von der Baumwolle, wenn sie aus der Schale bricht; von den Rosen, wenn man sie einstecken kann; von den Oliven, wenn sie sich abschütteln lassen u. s. w.

Frage. Wenn die Untertbanen dem Boiwoden Seid, der sich auf Unkosten derselben zu ernähren nicht berechtigt ist, von jedem Olivenbaum nach den Registern 2 Assern entrichten, kann er noch mehr fordern?

Antwort. Nein.

Frage, Kann der Sipahi Seid, wenn Omar, Bekr und Bescher auf dem zu ihrem Hause gehörigen Grunde Melonen und Wassermelonen pflanzen, davon Zehent nehmen?

Antwort. Nein.

Von den Abgaben des Honigs und der Bienenkörbe.

Der Zehent des Honigs wird dort bezahlt, wo der Honig ausgenommen wird, bey Untertbanen oder Fremden ohne Unterschied. Wenn die Tochter eines Untertbans einen Bienenkorb besitzt, und in dem Dorfe, wo ihr Vater als Untertban eingeschrieben ist, wohnt, so zahlt auch sie, wie der Untertban, die Bienensteuer. Von acht oder neun Bienenstöcken der Professoren (Muderris), der Richter, der Janitscharen und Festungsbefahrungen, deren Honig zu ihrem eigenen Gebrauche dient, wird nichts genommen; nur wenn zehn sind, wird einer als Zehent genommen.

Frage. Wenn Seid auf seinem freyen Grundstücke (Malk) Bienen nährt, kann der Sipahi den Zehent nehmen?

Antwort. Nein; denn dieser kann nur auf

Lebensgründen, nicht auf Allodialgründen genommen werden.

Von der Schafsteuer und dem Hürdengeld (Resmi Aghnam und Resmi Aghia).

Nach einem im Jahre 1004 (1595) erlassenen Befehle wurde die Schafsteuer für einen Unterthan im Durchschnitt zu 150 Aspern verpachtet, wovon 140 in den kaiserlichen Schatz geliefert werden mußten. Das Hürdengeld für das Schaf 5 Aspern. Diese ganz den alten Kanunen (wie wir in den Fiscal-Gesetzen gesehen) zuwiderlaufende Einrichtung, die damahls als Bidaat, d. i. als harte neue Auflage verschrieen ward, fiel auf die Rechnung Senan Pascha's, des damahligen Großwesirs.

Die gewöhnliche Schafsteuer ist 1 Asper für zwey Hammeln, Schafe oder Lämmer, und 5 Aspern Hürdengeld von einer Heerde, die Heerde zu 300 Köpfen gerechnet. Die Soldaten sind von der Schafsteuer ausgenommen, bis auf die Zahl von 150 Schafen; von den darüberzähligen aber entrichten sie die Schafsteuer. Die Schafsteuer wird, wenn die Schafe werfen, Anfangs May, das Hürdengeld, wenn sie zur Schur in die Hürden gehen, entrichtet.

Von den Unterthanspflichten, dem Hufengeld (Resmi Eschift, Nebak, Mudschered) und dem Sklavengelde (Spendsche).

Alle diese Abgaben werden mit 1. März eingetrieben; der Betrag derselben ist, wie schon aus den Finanzgesetzen erhellt, an verschiedenen Orten verschieden. Das Sklavengeld wird bloß von den nichtmoham-

medanischen Unterthanen bezahlt mit 25 Aspern für den Kopf, sobald sie großjährig sind. Ein Verheiratheter, der aber kein Grundstück besaß, und als solcher das Nebak (mit 12 Aspern) bezahlte, zahlt, wenn sein Weib stirbt, wieder die Ledigentare (Mudscherred). Die mohammedanischen Unterthanen geben Eschift Hakki und Boinduruk Aktfchessi (Hufen- und Fochgeld); die nichtmohammedanischen Dönüm und Ispendsche (Scheffel- und Sklavengeld.) Ein zum Islam bekehrter Unterthan hört auf Ispendsche zu zahlen, und zahlt dafür Bennaß laut eines im Jahr 1014 (1605) erlassenen Befehls. Kranke und Krüppel, die als solche eingeschrieben sind, bezahlen kein Bennaß, auch nicht die Imame, Chatibe, Seibe und Muderris.

Kanun der Brautsteuer (Kessmi aruffane und Kerdek).

60 Aspern für ein Mädchen und 30 für eine Wittwe; die Töchter der Ungläubigen die Hälfte. Auch die herumziehenden Horden (Zürük) müssen diese Gebühren dem Herrn des Grundes entrichten.

Kanun der Steuer von vernachlässigten Gründen (Eschiftbasam).

Wer seinen Acker aus Nachlässigkeit unbebaut läßt, gibt von der ganzen Hufe 300, von der halben 150, von einem noch kleinern Antheile 75 Aspern jährliches Strafgeld, zum Ersatz des Hufengeldes (Kessmi Eschift, das in den meisten Orten 22 Aspern von der Hufe beträgt) und des Zehents. Unterthanen, welche Gründe zweyer verschiedener Herren bauen, bezahlen doppelten Zehent.

K a n u n der Landesflüchtigen (Dschelai Wathan).

Flüchtige Unterthanen können binnen zehn Jahren von ihren Grundherrn reklamirt und zurückgeführt werden; aber nicht mehr nach verflossenen zehn Jahren. Doch ist hier eine Ausnahme mit den Unterthanen der Religionsgüter (Waf) und den Paßwächtern (Derbenddschi). Als Derbenddörfer, welche, wie aus den Finanzgesetzen erhellt, manche Freyheiten genießen, können nur solche, die auf Bergen gelegen, und nicht die mit Saatsfeldern umgeben sind, betrachtet werden.

Frage. Wenn ein eingeschriebener Unterthan des Sipahis Seid seinen Wohnort verläßt, und stirbt, kann Seid seinen Sohn Amru ergreifen, und statt des Vaters anhalten?

Antwort. Wiewohl dieses eigentlich nicht durch das Gesetz erlaubt ist, so geht es doch aus dem politischen Grunde hin, daß das Lamm dem Besizer des Schafes gehört, und es ist dem Sinne hayer Befehle gemäß.

Frage. Wenn Seid, der nicht mohammedanische Unterthan, das Land verläßt, und 30 Jahre lang wo anders sich aufhält, kann der Sipahi von dem Sohne die Gebühr des vernachlässigten Grundes, und die Zspendsche fordern?

Antwort. Nein; weil nach zehn Jahren kein Unterthan mehr mit Gewalt in seinen alten Wohnsitz zurückgeführt werden kann.

Frage. Kann der Sipahi Seid die Grundstücke eines Landesflüchtigen nach 3 Jahren verleihen?

Antwort. Ja, und auf der Stelle, sobald man weiß, daß der Unterthan landesflüchtig geworden ist.

Kanun der herumziehenden Horden (Zürük).

Die herumziehenden Horden sind eigentlich niemand unterthan, und bezahlen ihre Abgaben ihren Begen, ohne daß sich die Grundbesitzer darein mengen können, und wenn sie Anbau treiben, und sich ansiedeln, werden sie dem Dorfe, wo sie sich über zehn Jahre aufhalten, als Unterthanen zugeschrieben. Für urbar gemachte Gründe geben sie nicht mehr als 12 Aspern für die ganze, und 6 Aspern für die halbe Hufe; es sey denn, daß sie wirkliche Unterthansgründe bekommen, wo sie dann auch wie Unterthanen zahlen. Ein Zürük, der inner den Gränzen eines Dorfes ein Feld baut, bezahlt für sein Vieh kein Grasgeld (Otlak), das diejenigen, welche Zehent und Abgaben entrichten, nicht bezahlen. Da sie ein herumziehendes nirgends stetes Volk sind, mischen sich auch die Grundbesitzer nicht in ihre Heirathsgebühren.

Kanun der Fuhrknechte (Woinak).

Die Woinak, welche als überzählig einem Sipahi zugeschrieben sind, zahlen den Tspendsche und ihre Straf gelder, Schaf- und Bienensteuer dem, dem sie zugeschrieben sind. Die auf ihren Namen als Woinaklik geschriebenen Gründe können keinem Fremden verliehen werden, und sollten sie weggenommen werden seyn, so müssen sie dem Woinak zurückgestellt werden. Von dem eigenen Grunde des Woinaks wird kein Zehent gefordert, wohl aber von fremden Gründen, welche der Woinak urbar gemacht hat. Die Söhne, Brüder und Verwandten der zum Dienste des kaiserlichen Marstalls bestimmten Woinak, werden bloß als

Kopfsteuerpflichtige zum Charadsch und Tspendsche, aber nicht als Untertanen des Sipahis eingeschrieben. Wenn Moslimen oder Nichtmoslimen kommen, und den einem Woinak gehörigen Grund bebauen, den Zehent aber nicht zahlen wollen, so sollen sie vom Anbau abgehalten, und der Grund dem Woinak zugesprochen werden.

K a n u n der Aufgebotslehen (Timari Esch- kindschi).

Wenn die Besitzer dieser Lehen nicht in den Krieg gehen, legt der Fiscus auf ein Jahr ihrer Einkünfte Beschlagnahme. Die Lehensträger, welche 7 Jahre lang den Lehendienst vernachlässigen, und sich vor den Beglerbegen nicht einfinden, sinken zu Untertanen herab, und müssen Nebak zahlen. Es nützt ihnen nichts, daß sie sich auf ihre vorigen Berate berufen. Die Söhne der Saim und Timarioten können bey ihres Vaters Lebzeiten auf sein Verat kein Lehen erhalten, wohl aber nach dem Tode desselben, wenn sie sich binnen 7 Jahren darum melden, und einen Feldzug machen, indem sie widrigenfalls sonst als Untertanen angesehen werden, und weil sie nicht eingeschrieben sind, ihr Nebak an die Einnehmer der Staatsabgaben (Mewkufdschi) zahlen. Ein Untertan hört auf die Untertansabgaben zu zahlen, sobald er Sipahi wird, es sey denn, daß er als solcher noch Untertansgründe baue, wo er dann die auf denselben haftenden Abgaben bezahlt. Als Mohammed II. im Jahre 800 (1475) vom persischen Feldzuge zurückkehrte, befahl er, daß alle Timare und Siamet ordentlich in die Register eingetragen werden sollen, was vor ihm nicht geschah, indem bloß die Belehnungen ertheilt wurden, ohne daß sie irgendwo ein-

getragen waren. Die erste Belehnung im osmanischen Reiche war die von Karadscha Hisar im Sandschak Sultanije, womit Sultan Osman seinen Sohn Drchan im Jahre 701 (1201) belehnte. Zu gleicher Zeit belehnte er seinen Feldherrn mit den Städten Eskischehr, Ainegöl, u. a.

Kanun der Tajas und Mosselleme, befreiten Fußtruppen.

Wenn Zurück auf dem Grunde eines Mossellems sich mit Ackerbau ansiedeln, länger als zehn Jahre darauf bleiben, den Zehent und andere Abgaben gehörig entrichten, so können sie mit Gewalt nicht weggeschafft werden.

Frage. Wenn der Mossellem Seid als solcher einige Aecker besitzt, dann aber auch einige vom Sipahi Amru übernimmt, kann er behaupten, daß diese wie jene die nämlichen Freyheiten und Vorrechte genießen sollen, und wem steht der Beweis zu?

Antwort. Dem Kläger nach dem bekannten Rechts-
sage: Der Beweis dem Kläger, der Eid dem
Lügner.

Frage. Wenn auf dem Grunde des Falkoniers Seid die Freuden Amru, Bekr und Bescher säen und bauen, geben sie den Zehent dem Seid oder seinem Grundherrn?

Antwort. Nach hohem Befehl dem Seid, weil die Grundstücke der Falkoniere, wie die der Mosselleme, befreyt sind.

Frage. Wenn der Falkonier Seid stirbt, und die Erben ein Stück seines Weingartens dem Omar, einem Fremden, verkaufen, nimmt den Zehent des Gartens der Sipahi oder die Erben?

Antwort. Die Erben.

Frage. Wenn einige Falkoniere und Unterthanen mitsammen auf dem Grunde des Seid's Honig ausnehmen, empfängt den Zehent der Bienenkörbe der Herr des Grundes, oder der Sipahi der Unterthanen?

Antwort. Der Herr des Grundes, wo Honig ausgenommen wird.

Wenn Unterthanen zugleich Falkonierdienste thun, so hören sie deßhalb nicht auf, Unterthanen zu seyn, und die Unterthansgebühren erleiden hierdurch keinen Verfall.

Kanun in Betreff der Waff (*).

Wenn bey Grundstücken, welche in dem Timar eines Sipahi gelegen sind, der Zehent aus dem Grunde, daß sie Stiftungs- oder Religionsgüter (Waff) seyen, verweigert wird, so muß in dem Register nachgesehen werden, und wenn dort der kaiserliche Stiftungsbrief (Mülknamei humajun) wirklich eingetragen ist, so wird nichts davon genommen. Es muß aber schlechterdings ein kaiserliches Besitz-Instrument hierüber vorhanden seyn; die Anmerkungen des Defterdars sind keine gültige Urkunde hierüber.

Frage. Wenn Seid in der Mitte des Gartens, den er als Waff gestiftet, einen kleinen Fleck geackert, und nach seinem Tode der Fiscus, weil keine männlichen Erben vorhanden sind, diesen Grund nicht dem Waff, sondern einem anderen verleihen will, kann er dieses thun?

Antwort.

*) Die Lehre von dem Waff ist in Mouradgea d'Obsson's Tableau vollständig erschöpft, worauf wir den Leser verweisen.

Antwort. Nur die Bäume sind Waf, nicht der Grund, der zwischen denselben ist, und der immer verpachtet werden kann.

Frage. Wenn Seid eine Mühle als Waf stiftet, und in der Stiftungsurkunde sich erklärt, daß er den dabey gelegenen unbebauten Grund zugleich als Waf stifte, ist diese Stiftung rechtsgültig, oder erbt der Grund auf seine Kinder fort?

Antwort. Ein Lehengrund (Mirî) kann ohne kaiserlichen Besitzbrief (Zemlik name) kein Waf seyn, und der Grund wird den Söhnen des Verstorbenen ohne Erbpacht überlassen.

Frage. Wenn Seid auf einem Lehengrunde einen Feigengarten als Waf erklärt, die Bäume aber nach der Hand absterben, so daß blos der Grund übrig bleibt, und Seid kinderlos ist, kann der Grundherr diesen Grund als durch den Tod Seid's erledigt (Mah-lul) vergeben?

Antwort. Ja.

K a n u n in Betreff der Güterprozesse.

Bey Güterprozessen werden die streitigen Grundstücke von dem Richter des Landes mit Zuziehung von erfahrenen und sachkundigen Männern vermessen. Das hierbey angenommene gesetzliche Maß (Dscherîb, die Hufe Landes) hat 60 Ellen ins Gevierte, oder 3600 einfache Ellen. In den osmanischen Staaten hat das Dscherîb, welches auf türkisch Dönüm heißt, nicht mehr als 45 Ellen (Sira) ins Gevierte. Die Weingärten werden mit einem in zehn Theile getheilten Stricke ausgemessen, dessen jeglicher Theil eine Bauelle, deren

3 1/2 auf eine gewöhnliche gehen, beträgt. Hundert solche Bauellen geben ein Dönüm.

Frage. Wenn ein abgesetzter Richter nach seiner Absetzung Prozesse annimmt, und gerichtliche Urkunden ausstellt, sind dieselben gültig?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Omar und Bekr wider Seid zeugen, kann dieser den Richter angehen, daß er ihnen zur Bestätigung ihrer Zeugenschaft den Eid auflege?

Antwort. In unsern Zeiten ja.

Frage. Wenn die Einwohner eines Dorfes mit der Klage vor Gericht erscheinen, daß ein in eines andern Dorfes Gränzen befindliches Stück Landes zu ihrer Weide gehöre, sollen sie angehört werden?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Omar behauptet, daß das von Seid besessene Grundstück sein gehöre, muß der Besitzer zugegen seyn?

Antwort. Ja.

Prozesse, die zehn Jahre liegen geblieben sind, können ohne besondern großherrlichen Befehl nicht wieder vorgenommen werden.

Kanun von der Zeit der Aerndte (Şaßad).

So heißt die Zeit, wo die Abgaben eingetrieben werden, wenn nämlich die Früchte reif sind; beim Gras aber, sobald es groß genug ist, daß Thiere es als Weide benützen können; von der Baumwolle, wenn sie aufspringt; von den Oliven, wenn sie sich abschütteln lassen; vom Korn, wenn es aus den Aehren zu fallen pflegt; von Hülsenfrüchten, wenn sie die Schoten sprengen; von den Weinbeeren, wenn sie süß

zu werden anfangen; von den Fruchtbaumen, wenn die Früchte ganz süß und reif sind; vom Safran, wenn er eingesammelt wird; vom Mohn, wenn er den Saamen ausschüttet; von den Bienen, wenn der Honig abgetrieben wird; von Mühlen und Scheunen, wenn das Korn in die Scheune geführt wird.

Doch sind nicht die Einkünfte von jedermann auf die Zeit der Aerndte berechnet. So ist zum Beispiel bey den Muderris oder Professoren ein Drittheil ihrer Einkünfte jährlich. In diese Klasse gehören die Festungs-Commendanten (Disdar), die Verwalter (Muteweli), die Gebethsausrufer (Muesin), die Aufseher (Nasir), die Beschli Agas, die Imame u. s. w., welche Grundstücke als Einkommen besitzen, dasselbe aber nicht wie die obigen zur Zeit der Aerndte und Zehentzeit, sondern in bestimmten Antheilen monatlich empfangen.

K a n u n für die Einnehmer der Abgaben und des
Fiscus (Mewkufdschi).

Frage. Wenn in einem Dorfe Seid, der Bewohner eines andern, erschlagen wird, und sein Vater Omar kömmt, um Genugthuung zu fordern; wenn die Einwohner läugnen, daß er der Vater des Erschlagenen sey, Omar es aber beweiset, können diese eine gesetzliche Uebertragung (Nakli Schery) fordern?

Antwort. Nein; diese hat nur in Fiscalsachen Statt.

Frage. Wenn Seid, der anderswo her ist, in einem Dorfe stirbt, und dort seine Erben nicht bekannt sind, der Sachwalter des Fiscus seine Verlassenschaft dem Omar verkauft, den Werth derselben empfängt,

und in den Schatz abliefern; wenn nun nach 5 Jahren Bekr mit der Forderung, daß Seid's Erbschaft ihm gehöre, auftritt, und er den Werth derselben von dem Schatz nicht mehr zurückerhalten kann, ist er berechtigt, denselben von Omar zu fordern?

Antwort. Wiewohl dieser Ankauf keineswegs gesetzlich ist, so wird doch, um den Schatz nicht zu schmälern, und zu tausend Forderungen nicht Anlaß zu geben, eine solche Restitutionsklage nicht angehört.

Frage. Wenn Seid stirbt, kann der Einnehmer des Fiscus Chaled von seinen Erben Omar und Bekr fordern, daß sie aus ihrer Heimath ein Uebertragungszugniß (*Shehadeti Nakl*) mitbringen sollen?

Antwort. Sobald Omar und Bekr im Lande als Erben des Verstorbenen bekannt sind, kann sich der Fiscus mit nichts darein mischen.

Frage. Wenn nach dem Absterben Seids seine Verlassenschaft dem Fiscus zufällt, und zwey Gläubiger desselben, Omar mit 1000 und Bekr mit 2000 Aspern, zusammen mit 3000 Aspern auftreten, kann der Sachwalter aus dem gewöhnlichen Grunde der Gerichtsordnung, daß jede Schuld, welche die Summe von 3000 Aspern übersteigt, es sey nun ein einziger oder mehrere Posten, vor den Diwan zu Konstantinopel gebracht werden soll, den ganzen Prozeß nach Konstantinopel verweisen.

Antwort. Ja.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids der Intendant des Fiscus (*Emini Beitolmal*), oder der Intendant der Abgaben (*Emini Mewkufat*) das Limar an sich zieht, kann er die erledigten Gründe verpachten?

Antwort. Ja, wenn er hiezu den Auftrag hat.

Frage. Wenn Seid, ehe er den Zehent von den Unterthanen seines Siamets eingetrieben, stirbt, und seine Verlassenschaft dem Fiscus anheimfällt, wer bezieht die Ausstände, der Fiscus oder die natürlichen Erben?

Antwort. Der Fiscus.

Kanun von den zufälligen Einkünften Badu
Hawa, d. i. Wind und Luft.

Die Lehnen der Subaschi (von 20,000 Aspern), der Alaibege (Oberstwachmeister), der Escheribuschi (Rittmeister), der Escherisüridschi (Lieutenant), die nicht durch ein Verat des Beglerbegs, sondern durch ein kaiserliches Verat verliehen werden, die der Fähnriche, Eschauschen und Fourieren, sind alle frey (Serbest) von den Straf- und Heirathsgebühren, von den Sklaven- und Magdgebühren.

Wenn die Waldübergeber (Kuridschi; Kuri heißt ein mit Bäumen bewachsener Ort), die zufälligen Abgaben, wie die Straf-, Brückengelder u. s. w. eines nahe an Wäldern gelegenen Dorfes von denselben einzuhoben behaupten, so sollen dieselben laut hohem Befehl abgewiesen werden.

Frage. Wenn Seid den Acker, den er als Pächter besitzt, dem Omar überläßt, nimmt der Sipahi die sogenannte Erlaubnistaxe (Isn Akt sheffi) von Seid oder Omar?

Antwort. Vom Omar.

Frage. Wenn der Sipahi Amru, die in seinem Simar erledigten Gründe in Erbpacht geben will, kann ihn der Unterthan Omar unter dem Vorwande, daß nicht alle seine Aecker, sondern nur einige Miri, oder Lehengründe seyen, daran hindern?

Antwort. Nein.

Frage. Kann also der Sipahi in diesem Falle von dem Sohne Seid's Erbpacht fordern?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid das Erträgniß seines Chaf (Kammergutes) dem Omar verpachtet, Omar davon Besitz nimmt, und sodann mit großem Verlust an einen anderen überläßt, kann Seid dieselben jemand anderem übertragen?

Antwort. Nein.

Kanun von den Beglerbegen, Sandschakbegen, Kapudschu Baschi.

Wenn die Beglerbege in den Krieg ziehen, zahlen sie an die kaiserlichen Kapudschu oder Kammerherren, die Lagergebühren. Befindet sich das Lager bey einer der drey Residenzstädte des Reichs, Konstantinopel, Brussa oder Adrianopel, so werden die Lagergebühren zwischen den Kammerherren und den Richtern dieser Städte zur Hälfte getheilt; sobald es sich aber von diesen Städten entfernt, gehört die Lagertaxe wieder den Kammerherren allein.

Wenn der Sohn eines Scheichs zu einem Sandschak gelangt, erhalten die Kammerherren 10,000, die Tschauische 5000 Aspern, und der Reichsstandartenträger (Miri Alem), d. i. der Fürst der Fahne, 10,000 Aspern.

Im Jahre 764 (1362) setzte Sultan Murad der I. fest, daß von dem Werthe jedes Gefangenen 125 Aspern, der fünfte Theil als Sklavengeld (woraus in der Folge der Tspendische entstand) abgeführt werde. Timur Pascha organisirte damahls zuerst das Lebenssystem

zu Gunsten der Söhne der Sipahi und Timäre, und befahl die Conscription der Woinak.

Als einst ein Kapudschibaschi nach Rhodos geschickt ward, um dort eine Forderung von 700,000 Aspern einzutreiben, wurde die Frage, was ihm für die Mühe der Commission gebühre, im kaiserlichen Diwan erörtert, und folgendermaßen entschieden: Daß, wenn keine Verabredung statt gefunden, ihm vom Tausend 5 gebühre im Orte selbst; bey einer mäßigen Entfernung wie von Konstantinopel nach Afschehr, vom Tausend 10; bey einer großen Entfernung aber, als Haleb, Damask u. s. w. vom Tausend 25.

So wurde es von dem Nisandschi Pascha Dschelalsade festgesetzt.

K a n u n von den Gebühren der Richter.

Die Heirathsgebühr (nicht zu verwechseln mit der Brautgebühr, welche dem Grundherrschaft gehört) 20 Aspern für den Richter, 5 für die Kanzley des Gerichtes, in allem 25; bey einer Wittwe 15 Aspern. Für gerichtliche Zeugnisse dem Richter 20, der Kanzley 5. Für gerichtliche Protokolle (Sidschil) 8 Aspern. Freylassungs-Instrumente 66 Aspern, wovon 50 dem Richter, 10 dem Naib, 6 dem Schreiber. Für ein richterliches Schreiben (Murassale) 12 Aspern. Erbtheilungsgebühr (Nesmi Kismet) 15 vom Tausend. Die Richter sollen sich nicht unterstehen, von dem, was der Erblasser an fromme Stiftungen vermacht hat, das Drittel oder Fünftel für sich zu nehmen.

Zur Zeit Zildirim Bajaseds durfte der Richter noch keine Gebühren nehmen; diese Einrichtung ward erst im Jahr 796 (1293) als bleibende Taxordnung festgesetzt.

K a n u n e und F e t w a s die Unterthan-Prozesse betreffend.

F r a g e. Wenn Seid, der Unterthan, behauptet, er habe den Zehent gezahlt, Omar, der Sipahi, aber es läugnet, und jener es nicht beweisen kann, dieser aber seine Behauptung beschwört, kann Omar alsdann vom Unterthan Seid den Zehent erheben?

A n t w o r t. Der Zehent ist das Eigenthum des Grundherrn, das er kaufen und verkaufen, schenken und abtreten, kurz alle Rechte des vollen und freyen Eigenthums darüber ausüben darf. Die Unterthanen werden nur als Miethsleute betrachtet, sie müssen Zeugen beybringen, daß sie den Zehent bezahlt haben, wenn ihnen Glauben beygemessen werden soll. Die Gründe, welche in den Händen der Ungläubigen sich befinden, sind keine Zehentgründe (A s c h r i j e), sondern Steuergründe (C h a r a d s c h i j e). Dieser Umstand, daß die Steuer in den meisten Orten auch nicht mehr als Eins von Zehen beträgt, veranlaßt diesen Irrthum.

F r a g e. Kann Seid, der Sipahi, seinen Unterthanen den Eid auflegen, daß sie ihm nicht einen Theil des Zehents vorenthalten haben?

A n t w o r t. Ja; wenn er eine bestimmte Summe ausspricht.

F r a g e. Wenn Omar behauptet, daß der Acker, den Seid als Pächter besitzt, sein geböre, ist es notwendig, daß der Herr des Grundes beym Prozesse gegenwärtig sey?

A n t w o r t. Ja.

F r a g e. Wenn Seid, der Sipahi, behauptet, die Einwohner eines Dorfes hätten ihm den Zehent nicht

gegeben, und diese im Gegentheil, sie hätten ihn genau abgeführt; wenn diesen der Richter aufträgt zu beweisen, wie viel sie von jeder Gattung gegeben, und sie den Beweis durch glaubwürdige Zeugen führen, kann dieser gerichtlich angenommen werden?

Antwort. Nein; denn man kann gar wohl die Zeugenschaft von dem, was Einzelne jeder für sich geliefert haben, aber nicht eine allgemeine Zeugenschaft über das von einem jeden Einzelnen Gelieferte fordern; es sey denn, die Zeugen bestätigen, Seid habe gesagt, daß er von den Einwohnern des Dorfes alle seine Rechte und Gaben empfangen habe.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, läugnet, von seinen ungläubigen Untertanen die Steuern und Abgaben empfangen zu haben, diese aber Zeugen für die Wahrheit ihrer Aussage beybringen, wird ihre Zeugenschaft im Angesicht des Sipahis angenommen?

Antwort. Sie muß bestätigt werden.

Frage. Wenn Seid mit einigen Aeckern Mosfellem wird, desgleichen der Sipahi Omar; wenn dann Seid einige Aecker des letztern als Pächter besitzt, und Omar die Steuern begehrt, Seid dieselben aber aus dem Grunde verweigert, daß auch diese Aecker freye seyen, wem steht der Beweis zu?

Antwort. Dem Omar, wenn er als Kläger auftritt.

Frage. Wenn der Beglerbeg dem Richter einen Brief sendet, des Inhalts, daß er in den Gränzprozessen der Sipahis die Zeugenschaft der Ungläubigen annehmen soll, und dieser dem zu Folge auf ihre Zeugenschaft ein Urtheil fällt, ist dasselbe rechtsgültig?

Antwort. Es kann erst durch einen kaiserlichen

Befehl seine volle Rechtsgültigkeit erhalten. Wegen der natürlichen Feindschaft, welche stets zwischen den nichtmohammedanischen Unterthanen und dem Sipahi besteht, kann diese Zeugenschaft nur dann, wenn ein besonderer kaiserlicher Befehl vorhanden ist, angenommen werden.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, in einem Dorfe ein Timar besitzt, und eine Streitigkeit über die Grenzen des Dorfes und der Saat vorfällt, treten die zwey Sipahi gerichtlich gegen einander als Feinde auf?

Antwort. Ja; mit ihrem Pächter (Muteßarrif).

Frage. Treten in ähnlichen Fällen auch die Pächter als Feinde gerichtlich auf?

Antwort. Nein; sondern nur mit ihren Sipahis.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, von den Naajas Zehentgebühren eintreibt, zu denen er nicht berechtigt ist, Amru der Herr dieses Zehents erscheint, und mit der Forderung auftritt, daß der von Seid eingetriebene Zehent sein gehöre, kann er denselben, sey es von den Unterthanen, sey es von dem Sipahi, gerichtlich einfordern?

Antwort. Amru muß sich an den Sipahi Seid halten. Von den Unterthanen kann derselbe keineswegs zum zweytenmahl begehrt und eingetrieben werden, weil solche wider die sie bedrückenden Sipahis und Woiwoden kein Erhohlungsrecht haben, und zweymahl zahlen müßten.

Frage. Wenn in dem Timar des Sipahis Seid, der Sipahi Amru einige Grundstücke als die seinigen in Pacht gibt, und dann in ein anderes Land zieht, kann Seid den Beweis gegen den Nachfolger des Amru, gegen den Sipahi Bekr, führen?

A n t w o r t. Nein; denn sein gerichtlicher Gegner ist Amru. Wenn es bekannt ist, daß alle Abgaben dieses Grundes vormahls dem Seid gezahlt worden seyen, so hat Bekr gar kein Recht, mit der Forderung des Amrus als mit der seinigen aufzutreten.

Aus dem Kanunname Lutfi und Kiatib Dschafer
Eschelebis.

Kanun der Mühlengebühr.

Für eine Mühle, die das ganze Jahr geht 60, die das halbe Jahr geht, 30 Aspern, für drey Monate 15 Aspern. Wenn aber in einem Dorfe nach der Beschreibung eine Mühle neu gebaut wird, gehört diese Abgabe nicht dem Grundherrn, sondern den Einnehmern der Abgaben (Mewkufsch i.)

Kanun der Brautgebühren.

Für ein Mädchen 60, für eine Wittwe 30 Aspern, wie für eine Mühle, die nur ein ganzes oder ein halbes Jahr geht. Von ungläubigen Mädchen die Hälfte.

Kanun des Fünftels und Zehntels.

Wenn Gründe, welche in dem Dester ursprünglich mit dem Fünftel oder Zehntel des Erträgnisses als steuerpflichtig eingetragen sind, so wird von denselben, wenn sie wirklich als Acker bebaut worden, das Fünftel oder Zehntel des Erträgnisses erhoben, wenn diese Gründe auch bey der letzten Landesbeschreibung noch als Weingärten eingeschrieben gewesen wären, und als solche nur das Scheffelgeld entrichtet hätten.

Kanun der Vermessung der Weingärten (B a g h).

Nur die Weingärten, die nach den Scheffeln Landes eingeschrieben sind, werden vermessen; Weingärten, die nicht nach dem Scheffel eingeschrieben sind, unterliegen der Vermessung nicht.

Kanun der Wiesen.

Von den Wiesen, die alle Jahre gemähet werden, und Heu geben, wird, je nachdem es in den Registern eingeschrieben ist, entweder der Zehent (A s c h r), oder die Grasgebühr (K e s m i O t l a k) genommen.

Kanun des zeitlich eingeräumten Besizes.

Wenn jemand zu dem Bau einer Moschee einen kaiserlichen Stiftungsbrief erhalten, und einige Gründe als Waß dem zeitlichen Imam und Chatib eingeräumt, dieser sie aber einem anderen als Eigenthum eingeräumt hat, so kann sie der Nachfolger des Imams oder Chatib reklamiren, weil sie nur dem jedesmaligen Imam oder Chatib eingeräumt sind.

Kanun in Betreff des Zspendsche und des Nebaks.

Ein im Jahre 1012 erlassener hoher Befehl befiehlt, daß ein vom Unglauben zum Islam bekehrter Unterthan keineswegs wie vormals den Zspendsche oder das Sklavengeld mit 25, sondern nur das Bennaß mit 12 Aspern bezahlen soll. Beydes wird mit dem M u d s c h e r r e d, oder der Abgabe der Ledigen, Anfangs März eingesammelt. Ein Unterthan, der eine Hufe, oder eine halbe Hufe Landes besizt, zahlt das Hufengeld (K e s m i Z s c h i f t oder N i m t s c h i f t); wenn

er weniger als eine halbe Hufe besitzt, zahlt er das Nebak mit 18; wenn er gar nichts besitzt, aber verheirathet ist, das sogenannte H a b b e Nebak mit 12, und wenn er ledig ist, die Ledigentaxe mit 6 Aspern. Wer in Dörfern mit Grundsteuer eingeschrieben ist, befreyt sich nicht von deren Bezahlung, wenn er in die Stadt geht, es sey denn, daß er zehn Jahre schon dort wohnhaft sey.

Wenn jemand, der dem Fiscus schuldig war, stirbt, und seine Gründe auf den Sohn übergehen, so kann sich niemand der Gründe des Sohnes aus der Ursache bemächtigen, daß er des Vaters Schulden gezahlt habe. Lehengründe können nicht verkauft werden, sondern nur die Habschaften des Verstorbenen. Dieses Inhalts besteht ein kaiserlicher Befehl vom Jahre 1010.

Wenn der Zpendsche auf den Grund und nicht auf die Person geschrieben ist, muß denselben, wer immer den Grund besitzt, wäre er auch ein Moslim, entrichten.

Wenn jemand nach dem Tode seines Vaters den Besitz seiner Gründe antritt, kann er von dem Lehensmann unter dem Vorwande, daß er hierüber von ihm kein Antretungsinstrument erhalten, keineswegs beunruhiget werden. Der Sohn tritt von Rechtswegen, und ohne alle Taxe und Instrument, den Besitz der von seinem Vater hinterlassenen Gründe an.

K a n u n in Betreff der Seide, d. i. der Nachkommen des Propheten.

Wenn einige im Dester eingeschriebene Unterthanen die Bezahlung des Nebak aus dem Grunde verweigern, weil sie Seide sind, so soll zu Konstantinopel bey dem M a k i b o l - E s c h r a f, d. i. dem Oberhaupte aller Seide,

Emire oder Scherife um ihren Stammbaum nachgeforscht werden, und wenn derselbe richtig ist, dieselben von dem Nebak befreyt seyn, wenn sie auch damit in den Registern eingeschrieben wären.

Von den Untertbanen Charidsch es Dester, d. i. die in den Registern nicht eingeschrieben sind.

Die Söhne der in den Registern nicht eingeschriebenen Untertbanen gehören, so lange sie nicht in den Registern eingetragen sind, zu demselben Grunde, wie ihre Väter; dasselbe gilt auch von den freyen im Dester nicht eingeschriebenen Dienern. Die Knaben, welche zu Janitscharen ausgehoben werden, die Adschemorglan hören ganz auf Naaja zu seyn, und werden als solche von dem Register ausgestrichen; aber diese Befreyung dehnt sich nicht auf ihre Brüder und Verwandte aus. Christliche Geistliche (Papas) sind von dem Zspendsche nicht ausgenommen, sobald sie Feld und Garten bauen, wohl aber, wenn sie in Klöstern blos von Almosen leben.

Wenn in dem neuen Dester der Untertban eines Sipahis irgendwo anders als Tscheltukdschi oder Reisbauer eingeschrieben ist, so befreyt ihn dieses nicht von den Untertbanspflichten auf dem Grunde, wo er mit denselben eingeschrieben ist. Dieß ist ein alter Kanun.

Wenn ein Sipahi auf das Einkommen seines Lebens Verzicht thut, und aus Hoffnung irgend eines anderen Genusses sieben Jahre lang nicht in Krieg zieht, so trägt er hernach selbst als Naaja, Nebak und die anderen Lasten (Awaris); es sey denn, daß er in diesen sieben Jahren sich einmahl bey dem Beglerbeg eingefunden, und einen Feldzug mitgemacht habe, in wel-

Wem Falle ihm nichts die Eigenschaft eines Sipahis be-
nehmen kann.

Kanun der Huthweiden.

Die Huthweiden haben keine bestimmt abgesteckten
Gränzen. Man treibt das Vieh dahin, wo es von
Alters her immer hingetrieben worden ist. Alte Weiden
zu verkaufen oder in Ackerland zu verwandeln, ist wi-
der allen Kanun; wenn es auch mit Gewalt besäet würde,
bleibt es dennoch Weide.

Kanun der Zürük, oder herumstreifenden Horden.

Niemand soll diese Zürük hindern, die Sommer-
und Huthweiden zu beziehen, und auf denselben Höfe
zu erbauen. Sie sind aber verpflichtet, der Saat von
niemand einigen Schaden zuzufügen, den sie nach recht-
licher Erkenntniß vergüten müssen. Von einem Zürük,
der in den Gränzen eines Timars ein Feld bestellt,
darf weiter keine Grasgebühr gefordert werden, weil
es Regel ist, daß, wer Zehent und Steuern gibt,
keine Grasgebühr (O t l a k) bezahlt. Die Zeit, wo es
den Zürük ohne irgend eine Abgabe auf einem Grunde
zu bleiben frey ist, ist drey Tage, und nicht länger,
und wenn sie während dieser Zeit einen Schaden an-
gerichtet, sind sie denselben zu vergüten verbunden.
Da sie nur hin und her ziehen, so dürfen sich die
Grundherrschaft nicht in ihre Brautgebühren mischen; wenn
sie aber schwerer Vergehen sich schuldig machen, wird
die gesetzmäßig vom Richter zuerkannte Strafe an ih-
nen vom Subaschi vollzogen. Zürüks, die schon zehn
Jahre lang irgendwo angesiedelt sind, werden nicht
mehr als herumstreifende Horden, sondern als wirk-

liche Untertbanen betrachtet. Zurück, die sich auf den Feldern eines Mossellems niederlassen, ihm Zehent und Gaben abtragen, und sonst keinen Schaden zufügen, können von demselben nicht vertrieben werden.

Kanun der Woinak.

Der Sipahi nimmt von ihnen 25 Aspern Zspendsche, die Strafgebühren aber der, dem sie zugeschrieben sind; dasselbe ist mit den Schaf- und Mühlengebühren der Fall. Es ist nicht erlaubt, die als Grundstücke der Woinak eingeschriebenen Gründe an andere zu vergeben, und wenn dieselben auch wirklich schon von anderen besessen worden wären, kehren dieselben dennoch wieder zu ihrer ersten Bestimmung zurück. Die Woinaks zahlen das Sommerweidegeld, aber keinen Zehent.

Wenn die Gründe eines Woinaks mit denen seiner Brüder, welche Raajas sind, vermischt sind, so muß ein Theil dieser Gründe als Woinaklik, oder Woinaks-Grundstücke, herausgeschrieben werden, welcher dann als solcher von Steuern und Abgaben befreit bleibt, während die anderen Brüder von dem ihrigen Zehent, Zspendsche, Salarije u. s. w. entrichten müssen. Die Felder der Woinak werden nicht ausgemessen, wenn sie aber außer den ihnen angewiesenen Gründen neue Felder ackern, oder Weingärten bauen, so geben sie den Zehent dem Sipahi (Grundherrn), und können sich davon unter dem Vorwande, daß sie Woinak sind, nicht lossagen.

Von den Kurekdschi und Baghdshi, Pionnieren und Winzern.

Diese sind zwar von den Awaris oder Frohnarbeiten

beiten der Untertbanen, aber nicht von ihren Steuern und Gaben, welche sie dem Grundherrn entrichten müssen, befreyt.

Von den Lughandschi, Falkonieren.

Die Eigenschaft eines Falkoniers befreyt noch nicht von der eines Untertbanen, von welcher nur der befreyt wird, der vermög eines kaiserlichen Berats zum Lehensmann erklärt wird.

F e t w a s.

Frage. Wenn ein Ort seit 70 bis 80 Jahren als Waß betrachtet wird, kann ein Sipahi oder Pächter, der sich in dem Besiß desselben setzt, das Waß aufheben?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn durch kaiserliches Berat ein Zimar verliehen wird, tritt derjenige, dem es verliehen wird, in den Besiß desselben erst von dem Tage an, von welchem die Verleihung datirt ist, oder schon von dem Tage, wo er in das Landes-Protokoll (Sidschil) eingetragen war?

Antwort. Wenn es ein durch Tod erledigtes Zimar ist, gleich vom Datum der Verleihung, und wenn es durch Absetzung erlediget ist, erst vom Tage der Einprotokollirung an.

Frage. Kann der Sipahi Seid die in seinem Zimar erledigten Gründe, wenn dieselben schon wirklich von einigen Untertbanen ohne Besißurkunde (Lemesfüß) in Besiß genommen worden sind, wegnehmen, und anderen geben?

Antwort. Ja; wenn sich die ersten noch keine

solche Besitzurkunde (Temeşsûk) von ihm verschafft haben.

Frage. Können Seid und Amru die Lehengründe, die sie als Pächter besitzen, ohne Wissen ihres Grundherrn unter sich vertauschen?

Antwort. Nein.

Wenn ein christlicher Geistlicher stirbt, so nimmt seine Erbschaft, wenn dieselbe nicht 5000 Aspern beträgt, der Bischof oder Patriarch zu sich, wenn sie aber mehr beträgt, fällt sie dem Fiscus heim.

Siebentes Hauptstück.

Kanun der Ehrenbezeugungen oder des Ceremoniels (Kanuni Teschrifat).

Die Bestimmung des vorgeschriebenen Rangs, der Hofetikette, der Kleiderordnung, der Festaufzüge, Kurz aller öffentlichen Ceremonien, welche in den Constitutionen der europäischen Reiche nur einen sehr untergeordneten Platz einnehmen, füllen einen der wichtigsten Titel des politischen Gesetzbuchs der Osmanen aus. Das älteste von Sultan Mohammed dem Eroberer gegebene, und von Nischandschi Mohammed, Sohn Mustafa's, gesammelte Kanunname verbreitet sich schon mit Umständlichkeit sowohl über den Rang als die Titel der vorzüglichsten Hof- und Staatsämter. Unter Suleiman dem Gesetzgeber wurden diese Vorschriften des Rangs, der Kleiderordnung u. s. w. unter dem besonderen Namen von Teschrifat, d. i. Ehrenbezeugungen, gesammelt, und der Teschrifatî (persisch) oder Tesch-

rifatdſchi (türkiſch), d. i. der Ober-Ceremonien-
 meifter, erhielt die Stelle eines Staatsſekretärs, un-
 ter denen er noch heute die vierte Stelle behauptet.

Unter der Regierung der Nachfolger Suleimans,
 beſonders während der langwierigen und harten Kriege,
 welche das Reich unter Mohammed dem IV. erſchütter-
 ten, kamen manche dieſer Kanune außer Acht und Ue-
 bung, bis dieſelben unter Ahmed dem III. der Ober-
 Ceremonienmeiſter Ahmed Efendi, welcher dieſes Amt
 28 Jahre lang bekleidete, aus den verſchiedenen Ka-
 nunnamen in ein Ganzes ſammelte, das ſein Sohn Mo-
 hammed, bekannt unter dem Namen **Teſchriſati-**
ſade, als ein beſonderes Werk herausgab, woraus
 der Inhalt dieſes Hauptſtücks geſchöpft iſt.

Um uns in den dädalischen Gängen dieſes künstlich
 angelegten Labyrinthes des osmanischen Hof- und
 Staats-Ceremoniels einigermaßen zu orientiren, und
 zurecht zu finden, wollen wir daſſelbe in zwei Abthei-
 lungen betrachten, wovon die eine die perſönlichen Un-
 terſcheidungen und Auszeichnungen des Ranges, der
 Kleider und der Titel, die andere die öffentlichen Feſte
 und Aufzüge, woran alle hohe Hof- und Staatsbe-
 amten Theil nehmen, als die Geburts-, Beſchneidungs-
 und Hochzeitsfeſte, die Aufzüge der Säbelumgürtung und
 der Armeen, die religiöſen Feſte, als der beyden Bai-
 rams, der Geburt- und des Kleides des Propheten
 (**Mewlud** und **Chirke**) umfaſſen ſoll.

Erste Abtheilung.

Persönliche Unterscheidungszeichen.

I. Vom Range.

Die Grundgesetze desselben befinden sich schon in dem Kanunname Sultan Suleimans, und sind mit wenigen Abänderungen, deren in dem Theile der Staatsverwaltung schickliche Erwähnung geschehen wird, bis auf die heutige Zeit unverändert dieselben geblieben. Außerdem wird die Abstufung und die Rangordnung, in der sich die großen Hof- und Staatsbeamten vor- und nachgehen, schon aus der bey öffentlichen Festen und Aufzügen eingeführten Folge erhehlen, ohne daß es nöthig wäre, hier das schon Gesagte zu wiederholen, oder dem unten Wiederkommenden vorzugreifen.

II. Von den Kleidern.

Auch von den Kleidern der einzelnen Hof- und Staatswürden ist in der historischen Uebersicht der osmanischen Staatsverfassung nach Ali bereits Erwähnung geschehen, und wird in dem Theile der Staatsverwaltung bey den einzelnen Würden noch umständlicher Erwähnung geschehen. Hier genüge uns ein allgemeiner Ueberblick der türkischen Staats-Garderobe, in so weit der Unterschied der Kleidung die verschiedenen Würden und Klassen der Staatsämter bezeichnet.

Das Oberkleid (Pelz oder *Kaftan*), und die Kopfbedeckung sind die zwey Haupttheile derselben. Das erste ist entweder ein einfacher *Kaftan* mit langen hinten hinabhängenden Ärmel-Duplikaten, worein man nicht schließt,

sondern die nur zur Zierde, so lang als das Kleid selbst, auf dem Boden schleifen. Dieser Kaftan ist keine gewöhnliche Tracht, sondern ein Ehrenkleid der niedrigsten und einfachsten Gattung, womit im Diwan Beamte, die ihre Stellen antreten, Kuriere, die gute Neuigkeiten bringen, das Gefolge fremder Gesandten bey öffentlichen Audienzen u. s. w. bekleidet werden. Es heißt auf persisch Chaftan, auf arabisch Chalaat *), und ist aus weißem Kamlott mit großen gelben Blumen broschirt, welche Silber und Gold vorstellen. Ist diese Vorstellung aber Wirklichkeit, und der Stoff wirklich Silber und Gold, mit kostbarem Zobel ausgeschlagen, so ist dieses Ehrenkleid eines der höchsten Gattung, Serasser genannt, womit nur die höchsten Würden des Reichs, als die Großwesire und manchemahl auch andere Wesire oder Paschas von drey Rosschweifen bey außerordentlichen Gelegenheiten bekleidet werden.

Auf den Kaftan kömmt das Kerafe, ein einfaches enges Ueberkleid aus gefärbtem Chalon von Angora mit ein paar goldenen Knöpfen und Zierathen. Hiermit werden mittlere Beamten, für die ein Kaftan zu wenig, und ein Pelz zu viel wäre, bekleidet; zum Beyspiel bey Audienzen der Gesandten, wo der Gesandte und seine Sekretäre Pelze erhalten, und das Gefolge sich unter die Kaftane theilt, wird das Kerafe den Sprachknaben, angesehenen Kaufleuten der Nation u. s. w. gegeben.

*) Aus diesem arabischen Chalaat ist das Wort Gala in die europäischen Sprachen gekommen, das eben sowohl als der Baldachin arabischen Ursprungs ist.

Siehe Reiske's Abhandlung vom Ursprunge des Wortes Gala im III. Bande der Sammlung, der Gesellschaft der freyen Künste.

Ferradsche ist ein weiteres Ueberkleid, welches die gewöhnliche Diwanstracht untergeordneter Aemter ist, die in keinem Staatspelze erscheinen dürfen. Dasselbe ist wohl zu unterscheiden von dem **Ferradsche** der Weiber, welches in einem weiten den ganzen Leib weit umhüllenden und keinen Formausdruck gewährenden tüchernen Mantel mit langen herunterhängenden Kragen besteht. Da diese **Ferradsche** (von **Ferdsch**, **cunnus** hergeleitet) das einzige sichtbare Kleidungsstück ist, worin die Weiber auf der Gasse erscheinen, so haben von jeher Gefallsucht und Luxus gewetteifert, dieselben auf alle mögliche Weise, sey es durch künstliche Stepp- und Näheren, sey es durch Kostbarkeit der aufgenähten gewirkten seidenen Schnüre, sey es durch die Feinheit des Luchs und des herabhängenden Kragens, ins Kostbare zu treiben, und die wiederholten Kleiderordnungen, welche zu verschiedenen Zeiten wider den um sich greifenden Luxus in den Kleidungen der Weiber und Bedienten erschienen sind, treffen fast alle diese **Ferradsche**, denen der Kragen gekürzt werden soll, und die Gürtel der **Chobedare** oder Kammerdiener großer Herren, deren Schale verbothen wurden, weil ein einziger solcher Schal mehr als ihr ganzes jährliches Einkommen beträgt.

Kürk oder Pelze sind die höchste Klasse der Ehren- oder Diwan Kleider, nicht nur nach dem Pelzwerke, mit dem sie ausgeschlagen sind, sondern auch wegen der Form und dem Schnitte von einander unterschieden. In Rücksicht des Futters sind sie entweder mit **Kakum** (Hermelin) oder **Sammur** (Zobel) gefüttert, wovon die letzteren im Winter, die ersteren im Sommer getragen werden. **Sindschab Fehe** (petit-gris)

wird im Herbst und Winter, oder auch im Sommer von denen getragen, denen Hermelin oder Zobel zu theuer oder nicht erlaubt ist. Der Ausschlag ist entweder Seidenzeug (Laf), oder Tuch (Eschoka), oder Goldstoff, Brocart d'or (Serasser), nach dem Grade der Würden und der Träger.

In Hinsicht der Form hat eine doppelte Statt; die gewöhnliche, welche Boljenli, d. i. mit weiten Ärmeln heißen, und in jeder Gelegenheit zu Hause und außer demselben ohne allen Bezug auf Ceremonie oder Staatsdienst getragen werden. Die zweite Ust-Kürk oder Oberpelze, sind die gewöhnlichen Ceremonienpelze des Diwans, mit violettem Seidenzeug ausgeschlagen, und mit langen bis auf den Boden schlep- penden engen Ärmel-Duplikaten, welche nur die ersten Ämter des Diwans und die Chefs de bureau der Kammer zu tragen ein Recht haben. Deshalb wird diese Art von Pelz auch Erkān oder Diwan Kürk, d. i. der Pelz der Säulen des Diwans genannt, weil nur die obersten Staatsbeamten darin erscheinen dürfen, während die untergeordneten Adjunkten (Chalfa) und Säckelmeister (Keffedar) in Ferradsche von Tuch erscheinen. Eine besondere Form endlich hat noch die Kapanidscha, oder der ganz mit Goldstoff (Serasser) bekleidete Raftan, welchen der Großherr selbst bey feyerlichen Aufzügen trägt, und womit nebst dem Großwesir auch die Fürsten der Moldau und Wallachen, wenn sie die Belehnung ihrer Fürstenthümer empfangen, bekleidet werden. Bey außerordentlichen Gelegenheiten, wo der Großherr dem Wesir als besonderes Zeichen seiner Gunst zwey Ehrenkleider

schenkt, wird der Zobelpelz über die Kapanidscha angelegt *).

Wenn die Paschas (Statthalter), welche mit Provinzen belehnt werden, nicht selbst zu Konstantinopel gegenwärtig sind, um die Belehnung ihrer Statthalterschaft in Person zu empfangen, werden ihre an der Pforte residirenden Agenten Kapu Kiajalar, oder Pfortenschwalter mit Kastanen bekleidet **).

Eine andere Art von Pelzen sind die Nimiten (auf griechisch Κορδαβουνα), welche nur auf den halben Leib gehen, und von den Offizieren der Sipahi und Silhdaren getragen werden ***).

Sadschaki heißen die verbrämten Pelze, von Sadschak, der verbrämte Saum. Mowahadi ist der Name der Ehrenpelze von der (uns nicht bekannten) Form ihrer Ärmel hergenommen. So trägt der Großwesir einen Pelz, dessen Ärmel Mowahadi- und dessen Kragen Kapanidschaförmig ist. Mowahadi scheint ganz dasselbe zu seyn mit der Kapanidscha, indem nur die Wesire solche Pelze mit dem Staatsturban (Kalewi) anziehen ****).

Der zweite und wesentlichere Theil der Kleidung ist die Kopfbedeckung, welche schon von den ältesten Zeiten her im Oriente als das vorzüglichste Unterscheidungszeichen von Ehren und Würden galt, und noch gilt. Wie uralte die Form des mit einem Stück Musfelin umwundenen Bundes sey, haben die noch jüngst

*) Subhi, Blatt 44, erste Seite.

***) Jfi, Blatt 77.

****) Raschid, III. B. 65, erste Seite.

*****) Ebendasselbst.

in den Ruinen des alten Babylons ausgegrabenen Alterthümer bestätigt *). Die Form der Kopfbedeckung zeigt auf den ersten Anblick nicht nur die Verschiedenheit der Moslimen und Nichtmoslimen (keinem der letztern ist der Turban zu tragen gestattet), sondern auch von verschiedenen Klassen und Stufen der Staatsbedienstungen.

Der Turban ist das ausschließliche Recht des Moslims, während dem Nichtmoslimen nur der Kalpak zusteht, und er es nicht wagen darf, sein Haupt mit weißem Musselin oder einem glatten Schale zu umwinden. Schwarze dunkelbraune Binden, Mützen und Hauben mit schwarzem Lammfell ausgeschlagen, sind die Kopfbedeckung der Griechen, Armenier und Juden, und der mit Zobelpelz ausgeschlagene Kalpak ist nur den Aerzten und Dolmetschern zu tragen erlaubt. Die Tataren und Kuriere tragen auch Turbane von verschiedener Form und hellen Farben.

Die Form der Kalpaken ist bey den Griechen in den letzten Jahren der wechselnden Laune der Mode, welche sonst im Orient keine Herrschaft ausübt, gefolgt, und besonders in den außer dem Auge türkischer Censur gelegenen Provinzen der Moldau und Wallachen zu einer ungeheuern und wirklich abentheuerlichen Größe erwachsen. Sie gleichen völligen Destillirhelmen oder Alambiken, in welchen der esprit alambiqué dieser griechischen Eleganz sein freyes Spiel treibt. In der Kirche und vor ihren Fürsten nehmen die Griechen ihre Kalpake ab, weil nach christlichen Begriffen die Ent-

*) S. das Kupfer in den Fundgruben des Orients, III. B., S. 274.

blößung des Hauptes ein Zeichen der Ehrfurcht und Verehrung ist; vor den Türken behalten sie dieselben aber auf, weil die türkische Etikette diese Entblößung nicht fordert. Griechen, welche Europäer besuchen, nehmen ihre Kalpake herunter, und setzen sie dann wieder auf; in der Kirche aber, und vor ihrem Fürsten behalten sie beständig den Kopf entblößt. Aus diesem Gesichtspunkte entscheidet sich die Frage, ob Griechen als Geschäftsträger der Pforte an europäischen Höfen, mit dem Kalpak auf dem Kopfe zu erscheinen ein Recht haben, als völlig verneinend; da sie sich nicht unterstehen dürften, wenn sie in derselben Eigenschaft durch die Fürstenthümer der Moldau und Wallachey reisen, den Kalpak vor dem Fürsten auf dem Kopfe zu behalten, so ist diese an einem größeren und unabhängigen Hofe gemachte Forderung eine griechische Anmaßung, und die Zugestehung derselben beweiset Unkunde des osmanischen Ceremoniels.

Der Unterschied zwischen einem Kalpak und einem Turban ist außer der Form der eigentlichen Haube der Umwund oder Bund, welcher auf arabisch *Imame*, auf persisch *Destar*, auf türkisch *Dülbend* heißt, woraus das deutsche Wort Turban entstanden ist. Die gewöhnliche und gemeinste Art, die Mütze, welche bald eine cylinder-, bald eine eysförmige Gestalt hat, zu umwinden, soll der ägyptische Joseph erfunden haben; dieser gewöhnliche türkische Bund heißt *Imamei Zussufi*, der Kopfbund *Zussufs*, und ist der älteste in der Geschichte der osmanischen Vestiarie. Aber fast eben so alt ist das *Mudschewe*, eine hohe cylinderförmige von unten bis oben hinauf mit Musselin umwundene Mütze, welche der eigentliche Staats-

oder Hofurban genannt werden mag. In der ältesten Zeit und vor Suleiman dem Gesetzgeber war das *Mudschewese* die Krone der Kriegerleute, die sich dadurch von den Gewerbs- und Kaufleuten unterschieden, und dasselbe noch nicht ganz unwunden trugen, wie heute, sondern so, daß der Gipfel roth hervorblickte. Erst Sultan Suleiman führte hierin eine genaue Ordnung ein, und unter seiner Regierung entstanden die Läden der *Sarikdshi*, oder Bundwinder, indem vorher jeder den Bund (*Sarik*) nach seinem Belieben umwand. Er selbst machte das genannte *Mudschewese* zu seinem Hauptschmuck, und unterschied sich hierin nicht nur von seinen ersten Ahnen, welche ganz einfache und ungekünstelte Turbane trugen, sondern auch von seinem Vater und Sohn Selim I. und Selim dem II., welche wieder den Zuffusbund, nur ungemein verschönert und erweitert, trugen, so daß er nach ihnen den Namen *Selimi* erhielt. Murad der IV., welcher beständig zu Felde lag, pflegte den Schal über seinen Helm zu winden, und ist auch in dem aus dem Serai genommenen Gemälde der Sultane des osmanischen Reichs auf diese Weise abgemahlt. Die späteren Sultane trugen dann theils das *Mudschewese*, theils den gewöhnlichen Turban, nur mit drey Reigerfedern bald herabhängend, bald aufsteigend, und mit einem *Schelenk* aus Diamanten. Mohammed der II. unterschied sich von Allen dadurch, daß um die Mitte seines damals noch roth gegipfelten *Mudscheweses* ein breiter goldener Streif in der Form eines Ringes herum lief.

Dieser goldene Streif hat sich zwar nicht als Ring, aber diagonallaufend noch heute in dem *Kalewi* oder

dem Ceremonienturban der Wesire erhalten. Denselben tragen zu Konstantinopel nur der Großwesir, der Kapubanpascha, und der Rislar Agassi, und in den Provinzen die Paschas (Statthalter), und die Wesire mit drey Roßschweiften.

Der rund geflochtene Turban der Minister und anderer hohen Staatsbeamten, welche nicht in Funktion sind, und das Mudschewese nicht tragen, heißt Chorassani, d. i. nach der Mode Chorassans, und der den Ulemas ausschließlich bestimmte kugelförmig gewundene Bund, Urf.

Außer diesen viererley Turbanen gibt es noch dreyerley türkischen Hof- und Staatsbedienten eigene Mützen oder Hauben, welche sich von den Turbanen dadurch unterscheiden, daß sie mit keinem Musselin umwunden, und von den Kalpakten, daß sie mit keinem Pelzausschlag verbrämt sind; diese sind:

1) Uşkuf (Scuffia), die Hauben der gelockten Baltabschi und anderer Bedienten des Serais, mit Gold verziert; auch die helmförmigen Hauben der Peik und der Janitscharen Obersten, welche auch sonst insgemein Kuka genannt werden. Eine solche Uşkuf oder Kuka ist der Fürstenhut, mit welchem die Fürsten der Moldau und Wallachey belehnt werden, so daß die Kopfbedeckung eines den Gläubigen unterthänigen ungläubigen Fürsten in den Augen der osmanischen Regierung nicht ehrenvoller ist, als die eines Janitscharen Obersten oder Leibgardisten.

2) Kulah (Mützen) heißen die zuckerhutförmigen Mützen der Köche, Zuckerbäcker und Holzhauer des Serais, die weißfilznen der Janitscharen, welche insgemein Ketsche, und die rothtuchnen der Wostanpschi, welche insgemein Baretta genannt werden.

3) **Ladsch** (Kronen) heißen die mannigförmigen in Mouradgea d'Ohsson's Prachtwerke getreu nachgebildeten Kopfbedeckungen der Derwische, von denen zwar einige Kronenartig gewunden sind, aber doch sonst keine eigentlichen Kronen sind, in dem Sinne, den wir diesem Worte belegen. Der Orient kennt weder Krone noch Krönung als Attribute der obersten Herrschaft. Der Monarch gürtet den Säbel um, statt sich die Krone auf den Kopf zu setzen, und die Spuren des alten persischen Diadems, das um den Kopf gewunden hinten herabhing (wie auf den Münzen der alten persischen Könige), haben sich im Orient in dem Umwunde des Musselins und in den Diamanten der Tschelenke erhalten.

Die folgende hierher gehörige Stelle über den Ursprung der osmanischen Kleiderordnung, auf die sich sowohl der Geschichtschreiber Betschewi als der Statistiker Hesarfenn beziehen, ist aus den Annalen des osmanischen Reichs von Saadeddin genommen.

»Die Franken und Griechen trugen rothe, gelbe und schwarze Hauben; die weiße Farbe wurde das ausschließende Vorrecht des osmanischen Hofes. So blieb es, bis daß unter Zildirim Bajased, auf Einrathen des Beglerbegs Timurtaş, die weiße Farbe ausschließlich für die Sipahi und andere militärische Bedienstungen, die rothe Kopfbedeckung aber für die Civil- und Hofämter bestimmt ward. Mohammed der II., der Eroberer Konstantinopels, der siebente Herrscher des osmanischen Stammes, nahm den weißen mit Gold durchwirkten Bund an, und die Janitscharen erhielten alle weiße Kopfbedeckung. Er verzierte aber auch die rothe Kopfbedeckung seiner Hofbedienten mit Gold. Die Us-

Kuf, oder helmförmigen Hauben, welche die Obersten der Janitscharen tragen, sind die Erfindung Suleiman Paschas, des Sohnes Orchans, des Eroberers von Bulair. Er führte dieselben aus Vorliebe für den großen Mewlana Dschelaleddin Rumi ein, und trug sie selbst. Unter Sultan Murad dem I. wurden sie allgemein getragen, und mit Gold verziert sogar von den Sultanen, welcher dieser Haube die Ehre erwies, dieselbe in einigen Feldzügen und öffentlichen Versammlungen gleichsam als die Herrscherkrone des osmanischen Stammes zu tragen. Die heute auf den Gräbern der ersten osmanischen Sultane zu Brussa den steinernen Haubenstöcken nach der Art des Jussufsbundes umwundenen Bünde, die so schön und herrlich prangen, sind dieselben, womit sich diese großen Fürsten zur Zeit, als sie der Andacht oblagen, den Kopf umwanden *)«.

Auf den Turbanen und Hauben wehen und strahlen auch als Unterscheidungszeichen die Feder- und Reigerbüsche, Süvürge und Balkschill. Die ersten auf den helmförmigen Hauben der Janitscharen und Leibgardisten, die zweyten auf dem Turban des Sultans und einiger Hofämter, entweder senkrecht emporsteigend, oder gerade herunter gesenkt. Sergotsch und Tschelenk sind die diamantenen und brillantenen

*) Heut zu Tage ist von diesen Bünden in Brussa keine Spur mehr vorhanden. Der Verfasser des gegenwärtigen Werks hat im Jahre 1804 die Gräber der Stammherrn der Familie Osman auf dem Schlosse von Brussa besucht, und dieselben in der größten, bey der großen Ehrfurcht, welche die Türken sonst für die Monumente des Todes hegen, unerklärbaren Verwahrlosung angetroffen. Die Gräber, welche unmittelbar zuvor durch eine starke Feuersbrunst gelitten hatten, waren zwar weiß mit Kalk übertüncht, aber dieser kaum aufgetragene Mörtel war schon wieder halb aufgerissen oder abgefallen.

Strahlenbüsche, welche verdienten Kriegern vom höchsten bis zum niedrigsten Range als Unterscheidungszeichen ihrer Tapferkeit vom Sultan verliehen, und an den Kopf gesteckt werden. Sie haben nach Verschiedenheit ihrer Größe drey, fünf bis sieben Strahlen; und manche tragen ein, zwey bis drey zu verschiedenen Zeiten erhaltene Eschelenke.

Nach dem Oberkleide und der Kopfbedeckung, wodurch sich die verschiedenen Stände und Aemter so wesentlich unterscheiden, erübriget nur Weniges von der unteren Kleidung und der Fußbedeckung zu sagen.

Das einzige Stück der Unterkleidung, das durch Einförmigkeit der Farbe oder des Stoffes in den Regeln des Ceremoniels Platz findet, sind die Beinkleider, welche, wenn sie von keiner langen Weste bedeckt, und gewöhnlich aus blauem Tuche verfertigt, Schalwar (Σαββάδος bey den Griechen), und wenn aus rothem Chalon und von der Weste verdeckt, Eschafschi (Αναξογίδος) heißen. Diese sind die Beinkleider aller Civil- und Gerichts-Chargen, der Efendi und einiger Hofämter. Durchaus blautüchene Schalwar haben die Janitscharen; die Offiziere der Cavallerie aber sammtene. Sammtene Beinkleider tragen auch die Pascha (Statthalter), der Keis Efendi, die Destek Emini, die Generale der Artillerie und des Munizionswesens u. s. w.

Die Fußbekleidung besteht entweder in Pantoffeln oder Eschismen, welche nur die Moslimen, oder durch Berat befreuten Nichtmoslimen von gelbem Saffian tragen dürfen. Die Griechen, Armenier und Juden tragen schwarze, violette und blaue Pantoffeln und Stiefeln.

Die Janitscharen tragen durchaus entweder Schuhe von hellrothem Leder (Zemeni); ihre Offiziere Stiefeln von verschiedener Farbe, je nachdem sie unter eine der drey Abtheilungen des Janitscharen-Corps gehören. So tragen die Offiziere der Idger (Segban) rotthe, die der Kotten (Buluk) schwarze, die der Dschemat gelbe Stiefeln. Eine Art von Ceremonienhalbstiefeln endlich, welche nur von großen Hof- und Staatsämtern getragen werden, sind die vom tscherkassischen Zuschnitte (Tscherkassi Lilar), welche sich nur mit den samntenen Weinkleidern (Katife Schalwar) zusammenfinden.

Nach der Kleidung des Mannes folgt die Rüstung des Pferdes. Die zu den feyerlichen Aufzügen von großen Hof- und Staatsbeamten ausschließlich angeeignete heißt Diwan Nachti (Diwans-Pferderüstung).

Sattel und Zeug sind nämlich ganz mit Silber beschlagen, silbern sind Mund- und Kopfstück; an der Seite des Pferdes hängt eine silberne Keule, und auch die Schabrake ist von einem besonderen Stoffe Abaji.

Alle diese Ceremonien-Kleider heißen Elbissei diwanije (Diwans-Kleider), weil sie vorzüglich zu der ersten und feyerlichsten Staats-Ceremonie, nämlich zum feyerlichen Aufzuge in den Diwan des Serais gebraucht werden.

Ehrenkleid und Ehrenpferd, Säbel und diamantene Reiger sind auch die höchsten Geschenke, womit der Sultan den unumschränkten Stellvertreter seiner Macht, den Großwesir, bey außerordentlich geleisteten Diensten, nach glänzenden Siegen zu belohnen pflegt. Die größte Auszeichnung ist es, wenn ihm der Sultan einen der Pelze oder Säbel, die er selbst schon getragen, zum

Geschenke

Geschenke macht. Diese Geschenke sind immer mit einem kaiserlichen Handschreiben (Chatti Scherif) begleitet, und werden durch besondere Commissarien überbracht.

Endlich sind Pelz und Pferd, Säbel und Keule, Trommel und Fahne, und der Rossschweif die Belohnungszeichen der Wesire, Paschen und Bege. Als Boten des Sieges sollen Rossschweif und Fahne vor seinem mit der Keule zur Schlacht gewappneten Pferde wehen. Die Trommel, von den anderen Instrumenten der Heeresmusik begleitet, wirble an jedem Nachmittag den Ketzen (Nob et) militärischen Oberbefehls. Die treuen Venden umgürte das siegreiche Schwert, und die verdienstvollen Schultern decke der Ehrenpelz.

Ein, zwey, drey Rossschweife werden den Bezen, Beglerbezen und Wesiren, fünf dem Großwesire, sieben dem Großherrn vorgetragen. Sieben Handpferde werden den Paschas (Statthaltern) nachgeführt.

Attribute der Souveränität sind folgende sieben: 1) das kaiserliche Zelt (Tscherke); 2) die Emporkirche in den Moscheen (Maßure); 3) der Thron (Serir); 4) das kaiserliche Siegel (Mühri humajun); 5) die gestickten Verbrämungen der Kleider (Tharasn); 6) die Münze (Sikke) und 7) das von einem Vorbetheer (Chatih) alle Freytage auf den Nahmen des Sultans in der Moschee verrichtete Gebeth *).

III. Von den Titeln.

Diese finden sich zum Theile schon in dem Kanunname Sultan Mohammeds des II., und sind seitdem aus

* Ibn Chaledun, von den Attributen der Souveränität.

Courtoisie der türkischen Staatskanzley fast gänzlich unverändert geblieben; nur der des Sultans hat zu verschiedenen Zeiten nach dem Verluste erobelter ungrischer oder persischer Provinzen einige Abänderungen erlitten. Der Titel Sultan Selims des III. vor dem Ratifications-Instrumente des Sistorer Friedens lautet folgendermaßen:

Titel des Sultans.

Ich, der Diener der edelsten Staaten und Sitze, der glücklichsten Länder und Städte, welche die Kibla der Welt und der Hochaltar des Menschengeschlechts sind, der hochverehrten Mekka und der erlauchten Medina, der heiligen Jerusalem, und des darin geweihten Umfangs der Moschee Ala Esä (Salomons Tempel), der Herrscher der drey großen Residenzen, welche mit Eifersucht in die Herzen der Könige glänzen, von Istanbol, Ebrene und Brusa; Herrscher derselben, und Herr von Syrien dem paradisischen, von Aegypten dem einzigen und unvergleichlichen, von ganz Arabien, Afrika, Barka, Kairewan, Haleb, dem arabischen und persischen Irak, Lahssa, Dilem, Rakka, Moful, Schehrsol, Diarbekr, Sulkadrije, Erserum, Siwas, Adna, Karaman, Wan, Mauritanien, Abyffinien, Lunis und der beyden Tripolis, von Cypros, Rhodos, Creta, Morea, des weißen und schwarzen Meeres, sammt allen ihren Inseln und Gestaden, der Länder Anatolis und Rumilis, von Bagdad, dem Hause des Heils, von ganz Curden- und Griechenland, der Türkey und Tatarey, Escherkassiens und der Kabarderey, Georgiens und Descht Riptschaks, von allen in der dortigen Gegend zur Tatarey gehörigen Horden und

Stämmen, von ganz Bosnien, von Belgrad dem Hause des heiligen Krieges, von Serbien mit allen seinen Festungen und Schlössern, von ganz Albanien, von der Walachey und Moldau, und allen herumliegenden Pässen und Festungen; Ich, der gerechte Pabischah und siegreiche Schehinschah zahlloser Orte und Städte, Sultan, Sultans Sohn, Chakan, Chakans Sohn, Sultan Selim Chan, Sohn Sultans Mustafa Chans, des Sohns Sultans Ahmed Chans; Ich, der Schah, dessen Herrschafts-Diplom mit dem erhabenen Namenszuge des Herrschers zweyer Welttheile bezeichnet und verziert, und dessen Chalifats-Patent mit dem herrlichen Titel des Herrn zweyer Meere verbrämt und ausstaffirt ist.

Titel des Großwesirs, wie er in eben diesem Ratifications-Instrumente vorkömmt.

Geehrtester Wesir, preiswürdigster Rath, Ordnung der Welt, zur Anordnung der Völker bestellt, der die Geschäfte des gemeinen Wesens richtet, mit Gedanken durchdringend; der das wichtigste Interesse der Menschheit schlichtet, mit Rath nach dem Ziele ringend; der da legt die Grundfesten des Reiches und des Glückes; der da befestiget die Säulen der Herrlichkeit und des erhabensten Geschickes; vollendend des größten Reiches Ruhm, anordnend die Stufen vom Chalifenthum, überhäuft mit Gnaden des höchsten Herrn, größter Wesir, geehrtester Feldherr, unumschränkter Gewalthaber Zussuf Pascha, (Gott wolle seinem Glück Dauer und Leben, und seiner Macht Gedeihen geben)!

Titel des Mufti, des Chodscha des Sultans und der Radiastere.

Weisester tiefforschender Weisen, Vortrefflichster in vortrefflichen Kreisen, Aufdecker der Glaubenschwierigkeiten, Auflöser der Wahrheitsstreitigkeiten, Schlüssel der Feinheiten der Wahrheit, Laterne des Erkenntnißschages, voll Klarheit, geleitet durch die Leitung Gottes, des hülfreichen Königs, Mewlana N. N.

Titel der Richter von Konstantinopel, Adrianopel und Brusa.

Richtendster moslimischer Richter, Schlichtendster rechtgläubiger Händelschlichter, Fundgrube der Vortrefflichkeit und der gewissen Kenntniß, Urkunde der Wahrheit, allen Völkern zur Erkenntniß, Erbe der Wissenschaften der Propheten und Gottgesandten, ausgezeichnet durch die Gnaden des größten Königs des als Helfer Bekannten, Mewlana N. N.

Titel der Beglerbege.

Fürst der Fürsten, der Hochgeehrten, Größter der Großen, der Ruhmbewährten, begabt mit Ehren und Macht, mit Würden und Pracht, ausgezeichnet durch des höchsten Königs Gnaden.

Titel der Desterdare, Nischandschi und Agas der Janitscharen.

Ruhm der Fürsten und der Großen, vereinigend die Eigenschaften der Ruhmlichen und der Großen, begabt mit voller Macht, auf hohen Ruhm bedacht, überhäuft mit den Gnaden des höchsten Königs (Gottes).

Titel der Sandschakbege und Richter.

Ruhm der Richter und der Befehlshaber, Fundgrube der Vortrefflichkeiten und des Wortes u. s. w.

Zweite Abtheilung.

Von dem Ceremoniel bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

Festliche und feyerliche Tage sind dem Menschen überhaupt, nächst den Festen der Religion, die entscheidenden Epochen seines Daseyns, die wichtigen Tage seines öffentlichen, und die fröhlichen seines Privatlebens. Alle diese Feste, welche in republikanischen Regierungen das Volk für sich feyert, sind in orientalischen Monarchien Volksfeste und Staatsfeyerlichkeiten, sobald dieselben die geheiligte Person des Monarchen angehen, in dem sich alle Strahlen der Majestät als in ihrem Mittelpunkte vereinigen. Als Moslim feyert der Sultan, und mit ihm Hof und Stadt, die beyden Feste des Bairams, die eigentliche große Jahres-Galla des osmanischen Hofes, die Geburt des Propheten, und den Besuch seiner Reliquien. In Hinsicht seiner Familien-Verhältnisse feyert er die Geburt der Prinzen und Prinzessinnen, die Beschneidung der ersten und die Vermählung der zweyten. Für den Besitzer des Thrones, den Vertheidiger des Reichs sind die feyerlichsten Momente die Tage, wo er von dem Throne durch die Säbelumgürtung Besitz nimmt, an der Spitze seiner Heere wider den Feind von der Resi-

denz aus, oder in feindliche Länder einzieht. Bloße Belustigungen endlich sind die zur Winters- und Sommerzeit in dem Inneren des Serais oder in den Gärten desselben für die Frauen angestellten Festgelage, oder auch die, welche die Wesire öfters dem Großherrn geben. Nach dieser vierfachen Unterabtheilung, deren jede in drey andere zerfällt, wollen wir von den vorzüglichsten Haupt- und Staats-Actionen des osmanischen Hofes und dem dabey üblichen Ceremoniel in folgenden zwölf Abschnitten handeln.

1) Von der großen Galla an den beyden Festen des Bairams (Zebriki Id).

2) Von dem Feste der Geburt des Propheten (Mewludi Nebi).

3) Von dem Feste des Besuchs der Kleider des Propheten (Chirkaischerife).

4) Von den Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen und Prinzessinnen (Donanma).

5) Von der Beschneidung der Prinzen (Suri Chatan).

6) Von der Vermählung der Prinzessinnen (Suri Akd oder Nikiah).

7) Von der Umgürtung des Säbels zu Ejub (Takkidi Schimschir).

8) Von dem Auszuge der kaiserlichen Rosschweife (Schradshi Tugh).

9) Von dem Aufzuge, wenn der Sultan ins Feld geht (Alai Sefer).

10) Von dem Aufzuge der kaiserlichen Pferde (Schradshi Erkani Istabli humajun).

11) Von den Zulpen- und Helwafesten (Medschlissi Helwa u. Pale).

12) Von den Gelagen der Westre (Siafeti Westir).

Wir übergehen die auch hierher gehörigen Audienzen und gewöhnlichen Divans-Aufzüge, weil derselben zu Ende des zweyten Theils schicklicher zu erwähnen Gelegenheit seyn wird.

I. Von der großen Galla (Lebriki Id), Anwünschung des Festes am großen und kleinen Bairam.

Der große Bairam ist in den ersten Tagen des Schewals zu Ende des Ramasans oder des Fastenmondes, gleichsam unsere Ostern, wobey zugleich die öffentliche Glückwünschung wie an europäischen Höfen die Neujahrs-Galla Statt hat. Die feyerlichen Besuche beginnen aber schon fünf Tage früher, am fünf und zwanzigsten Ramasan. Wir werden daher zuerst von den Glückwünschungen der letzten fünf Tage des Ramasans, und dann von dem feyerlichen Handkusse am Tage des Bairams selbst handeln.

1. Von den Bairams-Complimenten während der letzten fünf Tage des Ramasans.

Am fünf und zwanzigsten Ramasan zieht der Großwesir seinen Ceremonien-Turban (Kalewi), und den Staatspelz (Erkan Kürki) an, und besteigt ein mit Divans-Sattel und Zeug ausgerüstetes Pferd. Vor ihm reiten der Hofmarschall und Staatskanzler mit Hofurbanen (Sekimi), Staatspelzen und Divans-Stützzeug. Der Oberstkämmerer, der Grußgeber, mit cylinderförmigen Ceremonien-Turbanen (Mudscheweese), die Truchsesse und Furiere in ihren täglichen Kleidern, der Schatbir Baschi, Oberster der Fuß-

garden des Großwesirs mit dem Turban *Perifcheni* und Federbusch *Sorgudsch*. Rechts am Steigbügel des Wesirs befindet sich der *Muhfir Aga*, Agent des Janitscharen *Agas*, links der *Wostandschilar Odabasschissi*, Agent des *Wostandschi Baschi*, mit den Füsilieren und Sergeanten (*Muhfir*, *Lüfenedschi*) mit ihren Hauben *Uskuf*; die *maitres des requêtes* und andere *Agas* mit ihren täglichen Turbanen. In diesem Aufzuge begibt sich der Großwesir zum *Mufti*, um ihm zum Feste Glück zu wünschen, und empfängt dann selbst die Glückwünsche der übrigen eben in Konstantinopel befindlichen Wesire.

Am folgenden Tage statten die *Radiastere* und *Ulemas*, welche den Rang eines Stadtrichters von Konstantinopel haben, ihren Glückwunsch erst bey dem Großwesir, dann bey dem *Mufti*, zuletzt bey den übrigen Wesiren ab. Sie tragen ihre großen kugelförmigen Turbane *Urf*, langärmelige Ueberkleider von *Sof*, (Wolle); desgleichen thun die abgesetzten *Beglerbege*, aber in ihren alltäglichen Kleidern. Am dritten Tage statten diesen Besuch die übrigen *Mollas* ab. Am vierten Tage vor dem Feste kommt der ganze Stab der Janitscharen in ihren *Divans-* oder *Staatskleidern* in den *Divansaal* zur Pforte, d. i. in den Pallast des Großwesirs. Der *Reichsmarschall* (*Schause Baschi*) trägt den hohen Ceremonien-Turban (*Mudscheweese*), den Staatspelz von Goldstoff (*Seraffer*), der *Reis Efendi*, die *maitres des requêtes* haben alle *Mudscheweese* auf, und sitzen so im *Divan*, wo der Großwesir dann selbst nicht mit dem *Kalewi*, sondern mit dem *Mudscheweese* auf dem Kopfe erscheint, und den *Aga* der Janitscharen grüßt. Den Gruß empfängt der

Eschansch-Grüßer, und sobald sich der Wesir niedergesetzt, rufen ihm die Eschansche Glück zu (Akkisch).

Der Aga der Janitscharen küßt ihm zuerst den Saum des Kleides, und bleibt dann neben ihm stehen; hierauf der Sagban Baschi und die anderen, welche aber nicht stehen bleiben, sondern nach dem Handkusse sich wieder entfernen. Nach dem Generalstabe der Janitscharen folgen die Generale der Cavallerie, der Artillerie, des Munitionswesens, welche nach vollendeter Ceremonie sich zum Mufti, den übrigen Wesiren, und den Radiaskeren begeben; zu den Nischandschi und Desterdaren aber nur dann, wenn sie Wesirsrang haben, der Janitscharen. Aga jedoch nicht, wenn, wie das meistens der Fall ist, er selbst den Rang eines Wesirs oder Paschas von drey Kopfschweifen hat.

Am fünften Tage oder am Vorabende selbst, welcher Akfa heißt, setzt der Wesir den Ceremonien-Turban Kalewi auf, und sitzt in seinem Audienzsaal; es kommen die Radiaskere und die Richter von Konstantinopel, ihm die Hand zu küßen. Unterdessen versammeln sich im Diwanssaale auf der rechten Seite alle Muderris, und auf der linken die Desterdare und Herren der Kammer, zum Glückwunsche bereit. Der Reichsmarschall verfügt sich wie an Diwanstagen zum Großwesir, und meldet ihm, daß alle zugegen seyen. Hierauf erheben sich zuerst die Radiaskere von ihren Plätzen, und gehen aus dem Audienzsaal (Arfoda) in den Diwanssaal (Diwanthane), wo der von Rumili rechts, der von Anatoli links steht. Wenn der Desterdar den Rang eines Wesirs oder Beglerbegs hat, so geht auch der Radiasker von Rumili auf die linke Seite, und bleibt oberhalb des Radiaskers von

Anatoli stehen. Der Wesir aber selbst begibt sich noch nicht in den Diwansaal, sondern bleibt auf seinem Sessel im Audienzsaale sitzen, wo ihm der Reichspanierträger, die Kammerherren und Truchsesse nach ihrem Range die Hand küssen, und sich wieder fortbegeben. Hierauf kommt der Oberststallmeister mit den Stallbedienten und die Herren der Jägeren. Ehemahls trugen die Herren des kaiserlichen Steigbügels an diesem Tage Mudschewese und Serasser, seit mehreren Jahren aber gehen sie in Selimi und Ferradsche. Hierauf gelangen der Oberstküchenmeister, der Intendent der Stadt, der Architekt, die Aufseher der Wasserleitungen in ihren Staatskleidern zum Handkuß, worauf der Großwesir das Kalewi mit dem Mudschewese vertauscht, den Staatspelz (Ust Kürk) anzieht, und sich in den Diwansaal begibt. Hier küssen ihm zuerst die Radiaskere die Hand, und bleiben dann auf ihren Plätzen stehen; die Muderris aber begeben sich nach dem Handkusse sogleich von dannen. Während sie die Hand küssen, nennt der Radiasker von Kumili einen jeden dem Großwesir, hierauf grüßen die Radiaskere, und begeben sich hinweg. Die Desterbare und Herren der Kammer kommen dann nach ihrem Range zum Handkuß; wenn der Desterbar den Rang eines Wesirs hat, setzt er sich nieder, wenn der Großwesir sitzt, steht aber sonst wie alle übrigen Chefs de bureau der Kammer. Nach ihnen küssen die Hand der Reichsmarschall mit den Eschauschen, und der Oberkämmerer mit den Kammerherren.

Der Großwesir erhebt sich, und geht in sein inneres Gemach (Itscheri Oda) unter dem lauten Zurufe (Allisch). Die Eschausche, die Herren des kaiserlichen Steigbügels, Radiaskere und Muderris begeben sich

vom Großwesir gerade zum Mufti und dann zu den übrigen Wesiren; desgleichen thun die Desterdar und Chefs de bureau der Kammer. Die Wesire sitzen an diesen Tagen zu Hause mit dem golddurchwirkten Ceremonien-Turban (Kalewi), und empfangen dann die gewöhnlichen Besuche. Wenn aber der Desterdar und Nischandschi Pascha, die Radiaskere und der Janitscharen Aga in ihren Staatskleidern mit dem Hofsturban (Selimi) kommen, empfängt sie der Großwesir auch mit einem Selimi auf dem Haupt. An diesem Tage, nämlich am Vorabende (Urfa) des großen Bakrams, kommt auch der Mufti in seiner größten Gala mit dem kegelförmigen Turban (Urf), im weißen Staatspelz mit langen und verbrämten Aba (eine Art Schal oder Pallium, das um die Schulter hängt), dem Großwesir seinen Glückwunsch abzustatten, und begibt sich dann sogleich ohne Aufenthalt nach Hause.

2. Von dem kaiserlichen Handkusse am Tage des Festes selbst.

Es wird ein Divan im kaiserlichen Pallast veranstaltet, mit den bey der Versammlung desselben üblichen Ceremonien, nur mit dem Unterschiede, daß in dem gewöhnlichen Diwane die großen Mollas oder ersten richterlichen Würden, nach den Radiaskeren nicht erscheinen. Man versammelt sich gleich nach Mitternacht im kaiserlichen Pallaste unter dem Getöse der Heeresmusik von der kaiserlichen Kapelle, und dem Zemb schid, welches die Gebethausrufer von den Miyares abfingen. Vor dem Thore der Glückseligkeit (dem dritten Thore des Serais, das in das Frauengemach führt), wird ein Thron von den ledigen Weib-

trägern errichtet, die um denselben stehen. Das ganze Serai ist mit Fackeln erleuchtet, und die Thorhüter, welche die Beleuchtung besorgen, leuchten den nach und nach ankommenden Würdenträgern und großen Staatsbeamten vor. Wenn Söhne von tatarischen Chanen da sind, so sitzen sie auf dem Sofa der Kammerer, und der Oberst-Ceremonienmeister schreibt ihre Namen auf, die er durch den Kislar Agassi dem Kaiser sendet. Jeder dieser tatarischen Prinzen wird mit einem doppelten Ehrenkleide bekleidet. Desgleichen schreibt der Oberst-Ceremonienmeister auf Befehl des Großwesirs, und nach vorher eingeholter Genehmigung des Muftis die Namen und Charakter aller großen Gerichtswürden auf, und gibt die Listen dem Großwesir, der selbe, wenn sie zum Handkusse kommen, vor dem Kaiser abliest. Kann der Wesir aber nicht lesen, so liest der Oberst-Ceremonienmeister die Listen hinter ihm ab, und der Großwesir wiederholt die Namen dem Sultan. Die großen Mollas warten in dem Serai zu Konstantinopel vor dem alten Divanssaale, und wenn die Feyerlichkeit in dem Serai zu Adrianopel Statt findet, vor der Schatzkammer.

Zuerst sitzt der Mufti mit U r f und weißem U s t K ü r t, oder gewöhnlichem E r k a n K ü r t angezogen, hierauf die Richter von Rumili, Anatoli und Konstantinopel, und die anderen großen Molla's und Muderris nach ihrem Range, um den sich niemand heftiger streitet, als die Ulemas. Wenn die Zeit des Morgengebethes kömmt, und der Wesir dasselbe unter Vorsetzung des Chatib von Aja Sofia, welcher Imamsstelle vertritt, verrichtet hat, küssen der Reichspanierträger und die Kamherren ihm zuerst den Saum des Kleides; hierauf der

Oberstallmeister, die Herren der Jägerey, der oberste Truchseß und Staatsfurier mit den Truchsessern und Staatsfurieren, die Desterbare und Nischandschi; den Rang dieser beyden letzten bestimmt der Großwesir. Dann kommen die Intendenten der Stadt, des Arsenal, der kaiserlichen Küche, der Kreis Efendi, der Chef de bureau der großen Buchhaltung, und die übrigen Chefs de bureau der Kammer, nach ihrer Rangordnung; hierauf der Generalstab des Corps der Janitscharen. Ist der Aga Wesir, stellt er sich nach dem Kleidkusse in die Reihe der Wesire. Nach diesem kommen die Generale der Cavallerie mit ihren Secretären und Sachwaltern, die Generale der Artillerie und des Munitionswesens mit ihren Offizieren; nach ihnen der Hofmarschall, der Oberstkämmerer, der Oberst-Ceremonienmeister und Oberstgeschenküberbringer. Indessen sammeln sich zur Rechten des kaiserlichen Thrones die Kämmerer, Herren des Steigbügels, Staatsfuriere, Truchseße und Eschauschen, und links die Stäbe der militärischen Corps. Bevor der Kaiser noch heraustritt, küssen ihm im innersten Gemäch (Ehaß Oda) der Imam des Serais, und Prinzenlehrer stehend die Hand. Wenn er den Thron besteigt, rufen ihm die Eschausche Glück zu (Alkisch). Sein eigener Lehrer (der kaiserliche Chordscha) küßt zuerst die Hand, worauf der Großherr unter Glückszuruf (Alkisch) aufsteht. Hierauf küßt der Nakibol-Eschraf (Oberhaupt der Scherifen oder Emire) die Hand; der Kaiser steht wieder auf, und die Eschausche rufen ihm zum drittenmahl Glück zu. Dann werden die tatarischen Prinzen jeder von zwey Kammerherrn zum Kleidkusse herbengeführt. Von der rechten Seite kommen der Reichspanierträger und

die übrigen Herren des kaiserlichen Steigbügels, und küßten den Saum des Kleides. Nach den Kämmerern kommen der erste und zweyte Stallmeister, die Herren der Jagd, die Generale der Artillerie und des Munitionswesen, die besoldeten und belehnten Mutesferrika oder Staatsfuriere nach ihrem Alter, die Söhne und Sachwalter der Wesire, der oberste Arzt und Wundarzt des Serais, das Oberhaupt der Zeltausschläger und Hellebardiere, der oberste Schneider der Kleider und Zelte, der oberste Waffenträger, der Secretär des äußern Schazes, der General des Fuhrwesens, der Sachwalter des Stalles, der Oberste der Augenschminkbereiter, der Secretär des Gerstenvorraths, der Sachwalter der Tragfänften. Hierauf geben der Hofmarschall und Oberstkämmerer dem Wesir Kunde, welcher sich sogleich mit allen Wesiren, Radieskeren, Desterdaren und Nischandschi erhebt, und sich gegen den Thron verfügt. Zu seiner Rechten geht der Eschausch Baschi, zu seiner Linken der Oberstkämmerer, hinter ihm die Herren der Kammer mit dem obersten Desterdar an ihrer Spitze. In einiger Entfernung vom Throne bleiben der Hofmarschall und Oberstkämmerer zurück, und der Großwesir geht allein einige Schritte gegen den Thron.

Sobald der Wesir den Kaiser grüßt, steht dieser unter Glückszuruf der Eschausche vom Throne auf; der Wesir küßt den Boden, dann das Kleid, und geht dann rücklings und seitwärts so zurück, daß er auf die rechte Seite des Sultans zu stehen kömmt, worauf der Kaiser sich unter dem abermahligen Glückszuruf der Eschausche (Alkisch) niedersetzt. Desgleichen thun die übrigen Wesire, die sich auf derselben Seite unter dem Großwesir anstellen. Hierauf stehen der Kapudan

Pascha, die Begleiter und Richter von Anatoli und Rumili, welche hinter der Thüre saßen, auf, und küßten das Kleid, während der Großwesir, welcher hinter der rechten Achsel des Kaisers steht, ihre Namen und Charakter nennt. Der Kaiser steht bey einem jeden derselben unter dem Glückszutufe der Eschausch auf. Es folgen dann die Desterdare, die keinen Besirs-Charakter haben, und die Nischandschi, die sich alle rücklings und seitwärts zurückziehen, und auf der rechten Seite anstellen. Bey diesen steht der Kaiser nicht auf. Auf sie folgen der Reis Efendi, die Intendenten der Kammer, des Schazes, der Küche, der Stadt, die Chefs de bureau der Kammer, der Architekt und Wasserübergeber, die sich links zurückziehen, und in die Moschee abgehen. Wenn diese Intendenten schon vormahls die Stelle eines Desterdars bekleideten, so gehen sie dem Reis Efendi vor. Der Intendent der Stadt hat den Rang nach dem Intendenten der Kammer, es sey denn, daß er ein Mann von außerordentlichem Verdienste sey, in welchem Falle die Rangbestimmung dem Großwesir überlassen bleibt. Nun werden die Ulemas, welche vor dem Diwanhane in Reihen saßen, und welche der Ceremonienmeister schon vorher mit Namen und Würden aufgeschrieben, vorgerufen, und der Wesir nennt ihre Namen nach dem Inhalt der verfaßten Liste. Wenn der Scheich des Islams sich naht, steht der Sultan nicht nur allein auf, sondern geht ihm sogar entgegen. Nach dem Kleidkusse zieht er sich auf die linke Seite zurück, und der Kaiser bleibt aufrecht stehen, desgleichen stehen alle Wesire und Große. Der Letzte derselben, der Chatib von Aja Sofia küßt das Kleid, worauf sich der Kaiser

wieder niedersetzt, und die Generalität der militärischen Corps zum Handkusse läßt *). Hierauf wird eine Pause gemacht, und der Sultan zieht mit ganzem Staate in die Moschee von Aja Sofia oder Sultan Ahmeds, um dort das gewöhnliche Bairamsgebeth zu verrichten. Die Herren des Steigbügels sitzen im innern Hofe zu Pferde, im äußern Hofe aber die Befir und übrigen Großen, und ziehen unmittelbar vor der Person des Kaisers her.

Nach der Rückkehr aus der Moschee beginnt der zweyte Aufzug dieses festlichen Schauspiels, nämlich der Handkuss für die Hofämter des Serais, während der erste Aufzug bloß den Staatsämtern galt. Der Kaiser sitzt aber nun nicht mehr auf dem im Hofe am dritten Thore errichteten Thron, sondern auf einem in dem innersten Gemache (Chaf Dda) errichteten, auf der rechten Seite des Eingangs zur Chaf Dda ober der kaiserlichen Retirada.

Der Kaiser besteigt denselben bey seiner Rückkehr aus der Moschee, und läßt am ersten den Obersthofmeister, den Oberstschahmeister, den Oberstspeisemeister und Präfecten des Serais zum Handkusse. Der Obersthofmeister bleibt nächst am Throne stehen (wie außen im Hof der Befir) und die drey anderen in einiger Entfernung. Hierauf nahen der Oberste der Eunuchen, der innerste Kämmerer, der Waffenträger, der oberste Kammerdiener, der Steigbügelhalter, der Oberste der Falkoniere, und der Turbansbewahrer. Der Schlüsselknabe (Miftah Dglani) der innersten
Kammer

*) Bis hierher aus dem Tschrifat des Tschrifatifade, das Uebrige bis zu Ende dieses Artikels aus der Statistik Hesarfenns.

Kammer hält den Thron, worauf der Kaiser sitzt. Einige Stumme stehen gegenüber dem Thron bey dem Sofa auf der linken Seite vor dem Thore der Chas Oda. Während die Herren der Audienz um den Thron stehen, küssen die Hand: der Sachwalter des Serais, der Sachwalter der kleinen Kammer, der Oberste der Pfortenkneben oder schwarzen Verschnittenen, und die zwey und dreyßig Aeltesten derselben. Die Pagen der innersten Kammer bilden eine Reihe von dem Winkel der Moschee bis zum Garten des Beckens (Hawus Bagdschessi). Die Pagen der Schatzkammer kommen von ihrer Kammer, und küssen, indem sie von innen der Chas Oda herauskommen, die Hand; zuerst die Sachwalter des Schazes, dann die zwölf Aeltesten der Pagen, nämlich: 1) Der Flaschenträger (Gügümdschü); 2) Schlüsselwärter (Miftah Dgani); 3) Tischtuchwärter (Peschgir Dglani); 4) der oberste Kammermusikus (Sajendebaschi); 5) Kannenwärter (Ibrük Dglani); 6) Nachtigallenwärter (Bülbüldschü); 7) Oberste Schneider (Derfi Baschi); 8) der Adjunct des Flaschenträgers (Gügümdschü Schagirdi); 9) der Adjunct des Tischtuches (Peschgir Schagirdi); 10) der Tischwärter (Tabladschü); 11) der Schreiber des Schazes (Chasine Kiatibi); und 12) der Falkonier (Lughandschi). Nach ihnen kommen die Stummen nach ihrem Alter; desgleichen die Pagen, welche sich in der Kammer des Schazes befinden.

Die Pagen der Speisekammer kommen nun ebenfalls von ihrer Kammer, gehen bey dem Thore der Schatzkammer vorbei, um die Dachrinne (Uluf) und dem vor der Chas Oda gelegenen Gartenhof (Bag-

Dsche Samliffi) von der äußern Seite des Brunnens herein, und küssen die Hand; ihr Sachwalter und die zwölf Aeltesten, nämlich: Der oberste Tisch-
 tuchmeister (Peschgir Baschi), der Kerzenhütter
 (Mum Baschi), der Adjunct. des kaiserlichen Tisch-
 tuches (Hunkiar Peschkir Schagirdi), der Ad-
 junct der Kerzen (Mum Schagirdi), der Hütter
 der sauern Conserven (Lurschidschi), der Zeller-
 wärter (Depsidschi), der Kannenwärter (Ibrif-
 Dglani), der Papageywärter (Lutidschi), des
 Adjunct des Aga des Tischtuches (Peschkir Aga
 Schagirdi), der Fruchthütter (Jemischdschi),
 der Tafeldecker (Sofradsch), hierauf alle übrigen
 Pagen der Speisekammer in ihrer Ordnung. Während
 sie die Hand küssen, kommen die Pagen der dritten
 oder Wäschekammer (Seferli) um den Gartenhof beym
 Brunnen vorbei, und die zwölf Aeltesten derselben
 küssen nach folgender Rangordnung die Hand: 1) Der
 Kleiderwäscher (Dschameschui); 2) der Badwärter
 (Hamamd. schi); 3) der Schlüsselwärter (Miftah
 Dglani); 4) der Tischtuchwärter (Peschgir Dg-
 lani); 5) der Kannenwärter (Ibrif Dglani);
 6) der Tischtuch-Adjunct (Peschgir Schagirdi);
 7) der oberste Falkonier (Basch Lughandschi); 8)
 der Adjunct der Kanne (Ibrif Schagirdi); 9)
 der zweyte Kleiderwäscher; 10) der dritte; 11) der
 vierte, und 12) der fünfte Kleiderwäscher (Dschame-
 schui).

Nach ihnen küssen die anderen Pagen ohne Unter-
 schied die Hand, auf welche die Zwerge und die Stum-
 men folgen. Die zwölf Aeltesten jeder Kammer tragen
 Dolche im Gürtel, und ziehen, wenn sie zum Handkuß

gehen, ihre Schnupftücher heraus. Es ist Sitte, daß die Pagen der Schatz- und Speisekammer, wenn sie zum Handfuß gehen, noch in ihrer Kammer, die Pagen der Wäschekammer aber unter dem Mondgewölbe Kamerije, wo sie sich versammeln, ihre Pantoffeln ausziehen; nur der Sachwalter des Schatzes und der Speisekammer behalten dieselben als Vorsteher dieser Kammern an. Wenn nun Niemand zum Handfusse übrig geblieben, grüßt der Kaiser die Herren der Audienz, und begibt sich gegen die Seite der Sofa der Chaß Oda. Ueber die in den Garten führende Stiege wird ein seidener Teppich ausgebreitet, und gegenüber der Stiege ein goldener Sessel hingestellt, worauf sich der Kaiser niedersetzt, und den Handfuß des Bostandschi Baschi, Bostandschi Kiajassi und Chaßeki Uga empfängt. Nachdem der Bostandschi Baschi das an diesen Festen übliche Geschenk dargebracht, geht der Kaiser in die Chaß Oda zum Speisen; von dem Zuckerwerke, das die Zuckerbäcker im Ueberflusse herbeschaffen, schickt der Kaiser in Lucheln an den Großwesir, den Mufti, an die Wesire und Scheiche. Diese werden in dem äußern Hofe im Ueberflusse gespeiset, worauf sich die Staatsämter wegbegeben. Nach dem Speisen sitzt der Kaiser zu Pferd, und begibt sich durch den innersten Garten (Chaßa Bagdsche) nach dem schönen Pavillon Zali Kbsche, wo die Herren der Audienz und die zwölf Aeltesten der innersten Kammer zu seinem Dienste bereit stehen. Diese sind:

- 1) Der Oberwäschemeister (Tschameschir Baschi);
- 2) der Oberbarbier (Berber Baschi);
- 3) der Kannenwärter (Ibridar);
- 4) der Tischstuchmeister (Peschgir Baschi);
- 5) der Sorbet-Bewahrer

(Scherbedschî); 6) der Tafelbedcker (Sofradschî); 7) der Kranichjäger (Zurnadschî); der Jagdbundaufseher (Sagardschî); 9) der oberste Eruchseß (Tschaschnegir Baschî); 10) der Bittschriftenmeister (Teskeredschî); 11) der Rechnungsführer (Mohassebedschî), und 12) der Nägelabschneider oder Zirnakdschî. Links am Throne, auf den sich der Kaiser hier niedersezt, stehen die Falkoniere nach der Ordnung ihres Alters. Wenn der Kapudan Pascha nicht in See ist, so harret er am Gartenthor (Bagdsche Kapussi), und der Bostandschî Baschî verfügt sich dahin, um ihn sammt dem Sachwalter des Arsenal's und den zu Konstantinopel befindlichen Meeresfürsten abzuholen. Er küßt die Hand, und stellt sich dann links hinter den Thron, wie im Hof der Großwesir und im innern Gemach der Obersthofmeister, während die Offiziere der Admiralität die Hand küssen; worauf der Bostandschî Baschî den Kapudan Pascha wieder zurückführt. Alsdann zeigen Ringer, Klopffechter, Bogenschützen, Taschenspieler ihre Geschicklichkeiten in der Gegenwart des Kaisers, welcher sich, nachdem er ihnen eine Weile zugesehen, und sie großmüthig beschenkt, von dem Jali Köschê in das bey Topkapî (dem Thor nächst der Spitze des Serais) gebaute Lusthaus begibt, und dem Losfeuern der Batterien des Serais, welche der Bostandschî Baschî befehligt, zuschaut, worauf er sich in das Heiligthum des Harems zurückzieht.

II. Von dem Feste der Geburt des Propheten (Mewludi Nebî).

Das Mewlud ist ein von Sultan Murad dem III.

im Jahre 996 (1558) zur Ehre der Geburt des Propheten eingefesttes Fest, das am 12. des Monats Rebiulewwel in der Moschee Sultan Ahmed des I. gefeyert wird. Der Sultan begibt sich von allen Hof- und Staatsämtern begleitet dahin, um einem Hymnus, welcher von den schönsten Stimmen zum Lobe des Propheten abgesungen wird, beyzuwohnen. An diesem Feste erscheint vorzüglich der Kislar Agassi, der sonst keinem öffentlichen Aufzuge beywohnt, im höchsten Pompe. Er zieht eine halbe Stunde vor dem Sultan aus dem Serai mit einem zahlreichen Gefolge von Eunuchen und Batsadschi. Ueberhaupt ist die an diesem Tage beobachtete Etikette nicht die gewöhnliche. Der Großwesir und Mufti sitzen, jener zur rechten, dieser zur linken des Hochaltars auf hohen Polstern. Rechts vom Wesir der Kapudan Pascha, der Aga der Janitscharen, der Desterdar an der Spitze aller Chefs de bureau nach ihrem Range. Sie sitzen auf Thronen, oder kleinen Teppichen aus der Barbarey. Auf der linken Seite des Muftis die großen Ulema's, deren Reihe durch die kleinen Ulema's bis zur Kanzel der Prediger hinabläuft, wie die Reihe der Herren der Kammer bis zur Emporkirche des Sultans. Hinter den großen und kleinen Ulema's sitzen die Muderris wie diese auf Polstern. Zwischen den ersten zwey Linien der Herren von der Kammer und den großen Ulemas sitzen auf kleinen Teppichen der Reis Efendi und Tschausch Baschi mit dem Gesichte nicht gegen den Altar, sondern gegen die Emporkirche des Sultans gekehrt. Der Naki bol Eschraf oder das Oberhaupt der Scherife (Seide, Emire) genießt an diesem Tage einer besonderen Unterscheidung. Er hält sich unter einem grünen Zelt auf, das gegen

die Kanzel des Scheichs aufgerichtet ist. Hier verweilt er in der Mitte seiner Eschausche, die alle Emire sind, und den grünen Turban tragen. Der Teschri f a t d s c h i E f e n d i (Oberst-Ceremonienmeister) und K a r a k u l a k (Offizier der Leibwache des Großwesirs) stehen hinter dem Großwesir, den Rücken gegen den Altar gekehrt. Desgleichen stehen die beyden Generale der Janitscharen, der Sagardschi Baschi und Samsundschi Baschi mit ihren Ceremonienhelmen nahe der Kanzel der Imame Chatih oder Frentagsvorbeter.

Zwey Reihen von Janitscharen trennen diese hohe Versammlung von dem Volke. Der Sultan erscheint mit seinem gewöhnlichen Gefolge in halber Gala. Sobald er in der Emporkirche angekommen, treten der Großwesir und Mufti einige Schritte vorwärts; der Sultan zeigt sich auf einen Augenblick, sie machen ihm eine tiefe Verbeugung, und gehen, da sich die Jaloussien der Tribune wieder augenblicklich schließen, auf ihren Platz zurück. Dann wird eine Lobrede in drey Theilen gehalten: Der erste Theil vom Scheich von Aja Sofia, der zweyte vom Scheich der Moschee Sultan Ahmeds, der dritte vom Scheich einer der anderen kaiserlichen Moscheen, welche wechselweise jährlich dieses Vorrecht genießen. Während derselben reichen der Silihar und Teschokadar, d. i. der Waffenträger und erste Kammerdiener des Sultans demselben Aloe und duftendes Rosenwasser. Die Baltadschi des Serais bewirthen auf dieselbe Weise die Ulema und anderen Staatsbeamten vom Großwesir und Mufti angefangen.

Jeder der drey Scheiche wird beym Heruntersteigen von der Kanzel von dem Kabinets-Secretär (Tasidschi Efendi) und vom Baltadschi Kiajassi,

dem Sachwalter der Baltadschi, empfangen, unter dem Arme geführt, und im Nahmen des Sultans mit einem Zobelpelze bekleidet. Nach gehaltener Lobrede wird ein arabischer Hymnus (Naat) und hierauf von fünfzehn der ersten Sanger (M u w e f c h i h) eines der beliebtesten geistlichen Lieder (arabisch, persisch oder turkisch) abgesungen. Hierauf folgt erst das turkische Lobgedicht auf die Geburt des Propheten (M e w l u d i j e), welches die eigens hierzu bestimmten Sanger (M e w l u d c h u a n) absingen. Ein paar hundert Baltadschi erscheinen dann mit groen Tassen voll Zuckerwerk und Sorbet. Die beyden Generale der Janitscharen, der Sagarbschi- und Samsundschi Baschi, verlassen sogleich ihre Platze, und setzen zwey dieser groen Tassen die eine vor den Growesir, die andere vor den Mufti. Die Verwalter der frommen Stiftungen (W a k f) reichen solche Tassen den Allemas herum. Die dem Groherrn bestimmten darf der Silhdar allein vor ihm niedersetzen. Wenn der erste Sanger seinen Theil vollendet, steigt er von der Kanzel herab, und macht dem zweyten Platz. Bey der Stelle, wo von der Geburt des Propheten die Rede ist, wie bey dem Caro factum est von unserem Credo steht die ganze Versammlung auf. Nun wird ein Schreiben des Scherifs von Mekka an den Sultan mit Feyerlichkeit hereingebracht. Dieses ist die Antwort des Scherifs auf das Schreiben des Sultans, welches der Fuhrer der Geschenk-Karawane (S u r r e E m i n i) mitnahm. Die Antwort bringt der Muschdedschibaschi (oberste Freudenbothe), der zu Damaskus der Karawane vorausseilt, um zu Konstantinopel einige Tage vor dem Mewlub anzukommen, und die

Freudennachricht von der glücklichen Ankunft der Karawane zu bringen. Bey diesem Feste steht er unter den Baltadschi, den Turban mit schwarzem Muffelin umwunden, und mit einem Federbusch versehen. Auf die Einladung des Karakulak's naht er sich mit dem Schreiben dem Großwesir, dem er dasselbe in einem grünatlassenen Sack überreicht. Dieser gibt es dem Reis Efendi, der sich unter Voraustretung des Tschausch Baschi und des Muschbedschi Baschi, der Tribune des Sultans naht. Der Kislar Agassi übernimmt den Brief, den er dem Sultan übergibt, der denselben durchläuft, und wieder zurückstellt. Dieser übergibt denselben dann dem Reis Efendi für das kaiserliche Archiv.

Der Kislar Agassi erhält in diesem Augenblick einen Zobelpelz, den er sich selbst anlegt, der Reis Efendi und die drey Sänger des Mewlud erhalten Ehren-Kastane. Das Ganze wird mit einem kurzen Gebeth beschloffen. Die Tassen mit Zuckerwerk werden aufgehoben, und von dem Gefolge in die Häuser ihrer Herren getragen. Der Großherr kehrt dann ohne Begleitung ins Serai zurück; ihm folgt eine Viertelstunde später der Kislar Agassi, vor dessen Pferde der Aga der Janitscharen etwa fünfzig Schritte zu Fuß hergeht. Dem Kislar Agassi, der die Ehren dieses Festes auf Kosten der Moschee Sultan Ahmeds macht, ist zu diesem Ende die Summe von 7500 Aspenn ausgeworfen *).

III. Von dem Feste des Besuches der Kleider des Propheten (Chirkai Scherife).

Dieses Fest wird am 15. des Monats Ramasan ge-

*) Aus Mouradges d'Offens III. S. 358 der Octav-Ausgabe.

feuert, wo sich der Großherr, von allen Hof- und Staats-
 ämtern begleitet, in den kaiserlichen Schatz begibt, um
 das dort aufbewahrte schwarz kamelottene Kleid des Pro-
 pheten (B o r d a) zu Füßen zu geben, in Wasser zu
 tauchen, und das Wasser dann auszutheilen. Da diese
 Ceremonie in der Faste Statt hat, so kann dieselbe
 mit unserer Fußwaschung verglichen werden, so
 wie das Küssen und die Wasseraustheilung an das
 Küssen der Partikeln und das Weihwasser erinnert.
 Es wird davon noch ein andermahl schicklicher bey Ge-
 legenheit des kaiserlichen Schatzes die Rede seyn.

IV. Von den Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen oder Prinzessinnen.

Diese Feyerlichkeiten bestehen in öffentlichen Freu-
 densbezeugungen, Stadtbeleuchtungen, Festen u. s. w.,
 welche bey der Geburt einer Prinzessin nur drey, bey
 der eines Prinzen aber sieben Tage lang dauern. Die
 Geburt wird durch öffentliche Ausrufer verkündet, die Thä-
 den werden geschlossen, alle Häuser und Thüren mit Blu-
 men- und Fruchtgewinden, mit Arabesken und Fe-
 stonen verziert. Den ganzen Tag und die Nacht wir-
 belt die Musik aus den lärmenden und erleuchteten Stra-
 ßen; Bänden von Ringern, Klopffechtern, Seiltän-
 zern und Gauklern durchziehen dieselben. Des Abends
 brennen die Bostandschi und andern Garden des Serais
 Feuerwerke ab. Der Mufti und Großwesir starten dem
 Sultan ihre Glückwünsche ab; die fremden Gesandten
 begleiten die ihrigen mit Geschenken.

V. Von der Beschneidung der Prinzen (Suri Chan).

Sur ist die gemeinschaftliche Benennung sowohl

der Beschneidungsfeste der Prinzen als der Hochzeiten der Prinzessinnen. Jene heißen *Suri Chatan*, und diese *Suri Aed* oder *Nikiah*. Für die einen und die anderen wird jedesmahl ein besonderer Intendent (*Sur Emini*) ernannt, dem die Leitung der Feyerlichkeiten und Herbeschaffung aller nöthigen Vorbereitungen aufgetragen ist. Eine der wichtigsten ist die Verfertigung künstlicher aus Gold- und Silberdrath gewundener, mit vielfarbigen Bändern und schimmernden Glitzern durchwundener Palmenbäume (*Nach*), welche sowohl den Prinzen als Prinzessinnen als ein Zeichen des Segens und der Fruchtbarkeit vorgetragen werden. Die Zahl und Größe dieser Palmen, welche aber mehr einem goldenen Blumen- oder Fruchtgarten, als einer Palme gleichsehen, ist der Maßstab der größern oder minderen Herrlichkeit des Aufzuges. Dieselben werden von den Ministern, den militärischen Corps, oder auch den Innungen der Handwerker den Prinzen und Prinzessinnen zum Geschenke gebracht, und in großem Pomp von zahlreichen Trägern emporgetragen, wie ehemahls bey katholischen Professionen die großen Fahnen der verschiedenen Zünfte und Gewerbe.

Teschrifatisade gibt die Beschreibung der für das Jahr 1086 (1675) verfertigten Palmen, oder vielmehr tragbaren Lustgärten. »Auf einer grünen Fläche sah man Kirschen-, Mandel- und Granatbäume künstlich aus Wachs gemacht; über denselben erhob sich ein zweytes Stockwerk mit Feigen, und um den mittleren großen Baum schlangen sich schwarze, rothe, grüne und gelbe Trauben. Alles dieses war mit Golddrath verbunden, und mit einem goldenen Knaufe bedeckt.«

Nach den an alle Statthalter des Reichs und Behörden der Hauptstadt erlassenen Einladungsschreiben, welche vormahls sogar auch an fremde Mächte erlassen wurden, werden die Paradezelte (Eskerke) aufgeschlagen für den Kaiser, den Großwesir, und die anderen anwesenden Wesire, und hinter denselben besondere Zelte für den Intendenten der Küche und des Festes, für den Desterdar und den Janitscharen Aga, für die Generale der Kavallerie und die übrigen militärischen Korps, für die Sänger, Tänzer, Ringer und Gaukler. Die verschiedenen Civil- und Militär-Behörden werden dann nach der Folge, wie sie aufgeschrieben sind, an der Tafel der Wesire bewirthet. Die Aufzüge geschehen in der vorgeschriebenen Ordnung der Divans-Aufzüge; der ganze Tag wird mit Schauspielen des Fechtens, Ringens, Pferderennens u. s. w. zugebracht; die Nacht mit Feuerwerken und künstlichen Beleuchtungen erhellt. Die Wache, um das Volk abzuhalten, versehen die Tulumdshi oder Schläuchbewahrer. Die Agenten der abwesenden Statthalter bringen Geschenke, welche, nachdem sie der Desterdar Pascha in Augenschein genommen, durch den Telchidschi (Vortragschreiber) dargebracht werden. Dasselbe geschieht mit den Geschenken der Ulemas, und der verschiedenen Innungen. Zum Tragen der Palmengärten sind die Arbeitsleute des Arsenaals bestimmt, welche hierbey besondere Geschicklichkeit und Kunst an Tag zu legen sich bestreuen. Solche Beschneidungsfeste dauern sieben bis vierzehn Tage, und die umständliche Beschreibung derselben sammt dem Detail aller dargebrachten Geschenke kehrt in den osmanischen Reichs-Annalen bis zum Eckel wieder. Eine der längsten und umständlichsten

ist die der Prinzen Selim, Mohammed, Mustafa und Basased, welche im Jahre 1132 (1719) Statt hatte, und deren für die Gränzen dieses Werks zu weitläufige Beschreibung in der Geschichte Raschids nicht weniger als fünfzehn Folio-Blätter einnimmt *). In früherer Epoche war eine der glänzendsten die unter Murad dem III., welcher einen Obersttruchseß als Internuntius nach Wien schickte, um Kaiser Rudolph den II. zu dem Beschneidungsfeste seines Sohns Mohammed einzuladen, worauf der Kaiser zur bestimmten Zeit nichts ermangeln zu lassen versprach; er antwortete: *Benevole gratulamur — ad tempus constitutum iis quae nostrarum vicissim erunt partium non deerimus.* 1581.

VI. Von der Vermählung der Prinzessinnen (Suri Ned oder Nikiah).

Die Hochzeiten der kaiserlichen Prinzessinnen, d. i. der Sultaninnen, welche an Wesire und Statthalter des Reichs vermählt werden, sind nicht minder Gegenstände der öffentlichen Feyer. Die Hochzeit ist gleichsam das Beschneidungsfest der Sultaninnen, wie die Beschneidung das Hochzeitsfest der Prinzen, welche sonst keine Hochzeit feyern. Die Hochzeit wird nur an einem Donnerstage gehalten, als dem Vorabende des Freytags, dessen Nacht auch bey den Moslimen den Mysterien Aphroditens oder Freja's gewidmet ist. An diesem Tage wird die Aussteuer der Prinzessin mit großer Feyerlichkeit aus dem Serai in die Wohnung ihres Gatten getragen. Der Schmuck ist aus dem kaiserlichen Schatze gelehnt, und nicht gegeben, indem

*) Raschid III. Blatt 52 bis 68.

er nach dem Tode der Sultanin wieder in den kaiserlichen Schatz zurückkehrt, um bey der nächsten Vermählung wieder an das Licht zu treten, ohne die geringste Aenderung der Fassung oder der Steine was immer. Weit beträchtlicher als dieser Schmuck sind die Geschenke, welche der Bräutigam der Braut zu machen verbunden ist, und welche sie als ihr Eigenthum behält und vererbt; diese sind: Ein Diadem aus Diamanten; ein Assortiment diamantener Schnallen; ein paar Armbänder davon; ein paar Ohrgehänge von Rubinen; ein Toiletspiegel mit einem Stiel, ebenfalls in Diamanten gefaßt; ein mit Diamanten gesticktes rosenfarbenes seidenes Tuch, womit sich moslimische Bräute das Gesicht zu verhüllen pflegen; ein paar Socken von dem feinsten Leder (Meft), und ein paar Babutsche mit Perlen gestickt; ein paar Stelzenschuhe, (galenses escarpins) zum Gebrauche im Bad, mit Gold beschlagen, und mit Edelsteinen eingelegt; verschiedenes Silberzeug, Tapeten, Sofa u. s. w.; 2000 Stück neugeprägte Dukaten, vierzig vergoldete Körbe mit Blumen, Früchten, Zucker- und Rauchwerk.

Die Aussteuer der Braut tragen acht und zwanzig Baltadschi des Serais in käfigförmigen Körben aus Silber-Filigran, mit Tüchern aus Goldstoff bedeckt auf dem Kopfe. Zehen Baltadschi mit ähnlichen Körben, in welchem die Edelsteine der Braut sind; einige zweispännige bedeckte Wagen, welche mit Gold und Silber voll seyn sollen.

Am folgenden Tage (Frentags) begibt sich die Prinzessin unter folgendem Geleite in die Wohnung des Pascha Bräutigams.

Dreyßig Janitscharen eröffnen den Zug, denen der Lieutenant der Polizei (Subaschi) mit dreyßig seiner Untergebenen folgt. Zweyhundert Eschafche (Staatsbothen) mit ihren Offizieren zu Pferde. Hundert befehnte Sipahi zu Pferde. Der General der Artillerie (Topdschi Baschi) mit seinen Stabs-Offizieren; und unter Voraustretung von vielen Artilleristen, der General des Munitionswesens (Dschebdschi Baschi). Der Generallieutenant der Janitscharen (Kul Kiaja) unter Voraustretung der Stabs-Offiziere des Janitscharen-Corps. Die Herren der Kammer und der kaiserlichen Staatskanzley zu Pferde unter Begleitung der Dienerschaft, die zu Fuße neben dem Pferde hergeht; das Gefolge des Großwesirs. Dreyßig Kammerherren mit den Agenten der verheiratheten Sultaninnen, alle herrlich gekleidet, und mit zahlreichem Gefolge. Die beyden maitres des requêtes. Der Intendent des Arsenal, der Hofmarschall, der Reis Efendi, der Aga der Janitscharen, der Kiaja des Wesirs (Minister des Innern), der Kapudan Pascha. Der Richter von Konstantinopel, die beyden Radiaskere Kumili's und Anatoli's. Das Oberhaupt der Emire, zwölf Handpferde des Wesirs, denen er selbst in seinem Gallaturban (Kalewi) folgt, mit dem Mufti zu seiner Linken von zahlreichem Gefolge umringt. Der Architekt an der Spitze von zweyhundert Arbeitsleuten, welche Leitern mit karmesinfarbigem Damast überzogen, Hauen und andere Werkzeuge tragen, um Platz zu machen für die Triumphpalmen, welche das Hauptymbol orientalischer Hochzeiten sind. Dreyßig Matrosen sind zum Tragen derselben bestimmt, gewöhnlich je vier und

vier, welche vier solche Triumphbäume tragen. Dann der Oberstallmeister mit seinem ganzen Gefolge. Hierauf abermahls dreyßig Matrosen, welche drey andere künstliche mit Gold und Silber durchflochtene Triumphpalmen tragen, größer und prächtiger als die vier ersten. Der Jasi d fchi Efendi oder Cabinets-Secretär des Kislar Agassi. Zwanzig Thorwärter des Serais zu Pferde mit goldstoffenen Bündeln, welche die Geschenke des Sultans enthalten. Der Chasinedar Aga oder Schatzmeister des Sultans mit der ganzen Dienerschaft des kaiserlichen Schazes. Abermahls eine Triumphpalme aus Silber geflochten. Der Kislar Agassi mit einem zahlreichen Hofe von schwarzen und weißen Ber schnittenen, von Bostandschi und Baltadschi, auf welchen unmittelbar der Wagen der Sultanin folgt, bespannt mit sechs weißen Pferden, denen Schweif, Haare und Füße mit Al-Henna roth gefärbt sind. Der Wagen der Prinzessin, der, wie die türkischen Wagen überhaupt, einer Hühnersteige ähnlich sieht, ist von den gewöhnlichen Arabas mit vielen goldenen Verzierungen unterschieden, mit rothem Tuch gedeckt; auf dem Dache sechs goldene Knaufe, von welchen Büscheln von goldenen und silbernen Glitzern und Streifen bis auf die Erde herabhängen. Diese Glitzern und Goldstreifen sind bey den Hochzeiten aller Bewohner des osmanischen Reichs, seyen es Moslimen oder Nichtmoslimen, üblich; die Haare der Braut werden damit durchflochten, die Blumensträuße damit umwunden, und den Hochzeitsbesuchern, nachdem dieselben mit Kaffeh und Rosenwasser, mit Zucker- und Rauchwerk bewirthet worden, zum Geschenke gemacht; desgleichen neue durchlöcherete Silberpfennige mit rothen

Bändern in Schleifen gebunden. Sechs andere mit
 der reichverzierte Wägen, worauf sechs Handpferde
 und ein Haufe Verschnittener folgen, führen die Sul-
 taninn Walide und die übrigen Sultaninnen des Kai-
 serlichen Harems. Hierauf folgt die kaiserliche Kapelle
 zu Pferde, die während des Zuges mit ohrenzerreis-
 sendem Getöse der Trompeten und Trommeln die
 Straßen füllet. Ein Wagen der Braut, eigens mit
 den zu ihrem Dienste bestimmten Sklavinnen. Zwan-
 zig andere Wägen mit den Gemahlinnen des Besirs,
 des Muftis und der anderen Großen des Reichs. Den
 Zug beschließt der Miri Aalem, oder Reichsstand-
 ortenträger.

Die Sultaninn begibt sich, sobald sie in der Woh-
 nung des Bräutigams angelangt, sogleich in ihr Ge-
 mach, wo sie den Bräutigam (nachdem er um die Er-
 laubniß gebeten) auf einem kleinen Teppich sitzend beim
 Eintritte in das Zimmer empfängt. Die Etikette will,
 daß die Prinzessin ihren Bräutigam sehr ungnädig mit
 vielem Stolz und Wegwerfung empfängt, sich kaum
 ihn anzusehen würdigt. Nachdem die stumme Scene
 einige Zeit gedauert, steht sie plötzlich mit Unwillen
 auf, und geht in ihr Gemach zurück. Diesen Augen-
 blick erspähen die Verschnittenen, um dem Bräutigam
 die Pantoffeln auszuziehen, die sie auf der Schwelle
 der Thüre stehen lassen. Diese Ceremonie ist von der
 höchsten Wichtigkeit, weil der Bräutigam hierdurch
 gleichsam von der Herrschaft des Harems Besitz nimmt,
 dessen Zugang nur dem Mann allein gestattet ist. In-
 dem er hineingeht, findet er die Prinzessin auf dem
 Ehrenplaz des Soffas sitzend. Er wirft sich ihr zu
 Füßen, und bleibt, nach einigen zärtlichen Betheuerun-
 gen

gen seiner Liebe und Ehrfurcht, mit über das Kreuz geschlagenen Händen knien, ein gnädiges Wort von der ungnädigen Gebieterin in Stillschweigen erwartend. Sie sagt: Bring mir Wasser! Er reicht ihr es kniend, und fleht zugleich um die Gnade, daß sie den Schleier aufzuschlagen geruhen möge. Dieser ist mit Blumen und Juwelen gestickt, und die mit Gold und Perlen durchflochtenen Haare hängen in sieben langen künstlichen Flechten auf die Erde. Kaum hat sie das Wasser gekostet, so bringen die Sklaven zwei Schüsseln, in deren einer zwei gebratene Tauben, und in der andern kandirter Zucker ist, die sie auf einem niedern Tischchen mitten im Zimmer niederlegen. Der Bräutigam steht inständigst und ehrfurchtsvoll, daß die Braut davon kosten möge; sie antwortet aber stolz und hoch: Ich mag nicht! In diesem Augenblicke, einem der wesentlichsten des ganzen Ceremoniels, überläßt sich der Bräutigam der Verzweiflung, und nimmt zu andern Mitteln die Zuflucht, um die Unerbittliche zu besänftigen. Er ruft die Eunuchen, welche reiche Geschenke zu ihren Füßen ausschütten. Durch diesen Anblick zahm gemacht, erlaubt die erhabene Braut, daß der Bräutigam ihr unter die Arme greife, und sie nach der Sitte des Landes zu dem Tische führe. Er reicht ihr ein Stück von einer Taube, und sie steckt ihm ein Stück kandirten Zucker in den Mund. Die Tafel wird aufgehoben, sie nimmt ihren Sitz wieder auf dem Sofa, die Eunuchen treten ab, und sie bleiben eine Stunde allein, wo aber die Etikette nichts als die ceremonienvollste mündliche Unterredung erlaubt. Hierauf begibt sich der Bräutigam aus dem Harem in sein Gemach, wo er die Glückwünsche der Wesire und

Großen des Reichs, welche den Zug begleiteten, empfängt, und die Sultanin, die der Frauen. Fast die ganze Nacht geht sowohl in dem Gemache der Frauen, als in dem der Männer mit Musik, Tanz, Possenreissereyen und unflätigen Schattenspielen vorbey. Endlich wünscht die Sultanin ermüdet zu Bette zu gehen; die Gesellschaft begibt sich hinweg, und sobald sie das Bett bestiegen, bringt ihre erste Sklavin, von einem Verschnittenen begleitet, dem Bräutigam hiervon Kunde. Er stiehlt sich ins Gemach, entkleidet sich im Stillen, und naht sich kniend den Füßen seiner Braut, die er leise berührt und küßt, und wenn sie dieses gutwillig leidet, weiter hinaufrückt in den Besitz des guten oder übeln, ihm vom Schicksal angewiesenen Postens.

Den Tag darauf geht der Pascha Bräutigam von allen Staatsämtern und Hofwürden begleitet ins Bad. Ein Eunuche bringt ihm im Nahmen der Fürstin alles hierzu Erforderliche: Hemd, Schürze, Handtücher u. s. w. von der feinsten reichgestickten Leinwand. Dieser Tag heißt *Patscha Güni*, d. i. der Tag der Schaffüsse, weil dem Neuvermählten bey seiner Rückkehr aus dem Bade eine solche Schüssel als ein Restaurant aufgesetzt wird. Am dritten Tage endlich, mit welchem auch die Hochzeitsfeierlichkeiten geschlossen sind, sendet der Großherr seinem Schwäher eine eiserne Keule zum Geschenk. Der Ursprung dieser Ceremonie hat seinen Grund in der übertriebenen Widerspenstigkeit einer osmanischen Prinzessin, welche drey Tage lang dem Bräutigam allen Zutritt ins Bett, und die Ausübung ehelicher Rechte versagte. Der Schwäher trug seine Noth allerunterthänigst dem Sultan vor, welcher ihm eine eiserne Keule mit dem Bedeuten schickte, daß,

wenn sich die Sultanin nicht gutwillig fügte, er ihm befehle, sie mit dieser Keule todt zu schlagen. Die Geschichte erwähnt weder ihres Martertodes, noch daß irgend eine ihrer Nachfolgerinnen es seitdem je bis auf diesen äußersten Punkt habe gelangen lassen.

Die Vermählungsfeierlichkeiten sind wie die Beschneidungsfeste ein stehender Artikel der osmanischen Geschichten. Eine der glänzendsten, deren umständliche Beschreibung, wie die obige, mehrere Blätter einnimmt, war im Jahr 1136 (1723), wo die Töchter Sultan Ahmeds des III., die Sultaninnen Ummgülsum, Chadidsche und Atife zu gleicher Zeit vermählt wurden. Die oben erwähnten Geschenke des Bräutigams heißen *Nischan* (das Verlobungszeichen), welche ein hierzu besonders ernannter Beystand (*Sadigdshi*) der Braut feyerlich überbringt, und dafür von dem *Rislar Agassi* das dem Bräutigam bestimmte Verlobungstuch (*Nischan Makramassi*) empfängt. Dieses Tuch, welches die Braut dem Bräutigam sendet, und nicht dieser derselben zuwirft, hat vermuthlich die Veranlassung zu dem in Europa meistens durch Lady Montague's Briefe in Umlauf gebrachten Märchen, von dem Zuwerfen des Schnupftuches gegeben. Der Sultan wirft, wie dieß in dem zweyten Theile dieses Werkes unter dem Titel des *Serais* näher berührt werden soll, kein Schnupftuch zu, sondern empfängt vielmehr die Schönheiten, welche die Ehre seines Lagers theilen sollen, aus den Händen seiner Mutter (*Walide*), welche die eigentliche Frau und höchste Gebietherin des Harems ist. Die an *Besire* und Statthalter vermählten Prinzessinnen folgen diesen in die Provinzen nicht nach, sondern bleiben stets in der Hauptstadt zurück. Die Kinder männlichen

Geschlechts werden gleich nach der Geburt durch Nichtbindung der Nabelschnur aus der Welt geschafft, die Töchter aber, welche beym Leben erhalten werden, tragen den Titel *Chanüm*, welcher ihre Abkunft von kaiserlichem Geblüte bezeichnet.

VII. Von der Säbelumgürtung zu Ejub (*Saklidischimfir*).

Der Kanun will, daß der Sultan am dritten Tage nach seiner Thronbesteigung, oder wenigstens noch in derselben Woche, in der Moschee zu Ejub mit dem Schwerte des Propheten umgürtet werde. Ausnahmen von dieser Regel hatten wohl bey einzelnen Thronbesteigungen Statt, wenn die Sultane abwesend von der Hauptstadt diese Umgürtung zu Adrianopel vornahmen. Dieß war im Jahr 1106 (1695) bey der Thronbesteigung Mustafa des II. der Fall. In dem Ceremoniel des Teschrisatısade Mohammeds ist die Säbelumgürtung Sultans Suleiman des II., der im Jahr 1069 (1687) den Thron bestieg, folgendermaßen beschrieben:

»Da man eben aus dem Felde kam, so ward befohlen, daß der Besir in Kalewi und Erkian Kürk (Herrenpelz, im Gegensatze des Ust Kürk oder Ceremonienpelzes), die Desterdare, Nischandschi und Reis Efendi in Selimi (Hofturban) und Erkian Kürk, die Herren des kaiserlichen Steigbügels in ganz goldenen Oberkleidern (*Seraffer*), sammtenen Bein kleidern und tscherkassischen Halbstiefeln mit Diwanreitzeug, die Kuteferikas im cylinderförmigen Ceremonienturban (*Mudscheweşe*), Ceremonienpelzen mit Atlas ausgeschlagen, sammtenen Schalwaren (*Sapkaşides*), mit tscherkassischen Halbstiefeln und Diwan-

reitzug, die Truchseffe in Seraffer, einfachen Uß Kürk, Mudschewese, Schalwar, Gurt und Halbstiefeln mit Diwanbreitzug, die Herren des kaiserlichen Diwans in ihrer gewöhnlichen Diwanbekleidung, die anderen in dem Aufzuge des Feldes in folgender Ordnung erscheinen sollen. Das Fuhrwesen, die Artillerie, das Munitionswesen, die Janitscharen in Doliman und Ceremonienhäuben (Ußküf) machten vom kaiserlichen Serai bis nach der Moschee Ejubs Spalier. Die Staatsämter versammelten sich im Serai, der Sultan begab sich aus demselben in das Köschk von Senan Pascha, und nach gegebener kaiserlicher Erlaubniß, daß der Zug beginnen möge, begann er folgendermaßen:

Der Stadtvogt (Ußfas Baschi), der Polizeylieutenant (Subaschi), die besoldeten und belehnten Eschausche (Ulufeli und Bedekli), die besoldeten und belehnten Mutesferrika, die Truchseffe, die Generale der Kavallerie, die Kammerherren, die großen Ulema und Scheiche, die Stammverwandten des Propheten, die Mitglieder des kaiserlichen Diwans, die Herren der Kammer, die Desterdare, Nischandschi und Keis Efendi, der Reichsmarschall, die beyden obersten Heeresrichter von Rumili und Anatoli, die Besire oder Paschas von drey Köschkweisen, der Mufti und Großwesir mitsummen. In dieser Ordnung ging der Zug bis an die Skale von Ejub, während der Großherr die große vom Bostandschi Baschi gesteuerte Barke (Sandal) bestieg, ihm gegenüber der Silhdar und der Eschoqdar, der Bostandschi Baschi hinter ihm in Seraffer und Selimi. In einer zweyten Barke der Kislar Agassi mit dem cylinderförmigen Staats-

turban (Mudschawese), atlassenen Ceremonienpelz, und die übrigen Hofbedienten in ihren vorgeschriebenen Kleidungen.

Bei der Stale harrten die obengenannten Staatsämter, den Kaiser zu begrüßen, der hier ein Pferd bestieg. An dem inneren Steigbügel hielt sich der erste Stallmeister, an dem äußeren der erste Kämmerer; den Zügel hielten der Reichspanierträger und der zweyte Stallmeister von den anderen Herren des kaiserlichen Steigbügels umgeben, wovon der Eschasnegir Baschi oder oberste Truchses nach altem Kanun das Recht hat, dem Sultan hinauf- und der Janitscharen Aga herabzuhelfen. Von hier ritt er nach dem am Ufer des Meeres gelegenen kaiserlichen Hafenspallaste, wo ihn unter dem rechten Arm der Großwesir, und unter dem linken der Kislar Agassi faßten, und so vom Pferde herunterhelfen.

Nach verrichtetem Gebeth und eingenommener Mahlzeit ging der Zug von hier in derselben Ordnung, in welcher sonst die feyerlichen Aufzüge des Frentags und des Bairams geschehen, nach dem Grabmale Ejubs, wohin die Westre, der Mufti, die beyden Radiaskere und der Aga der Janitscharen eingeladen wurden. Der Mufti (hier allein, sonst aber mit Hülfe des Vorstehers der Emire) gürtete nach einem kurzen Gebethe von zwey Kikaa dem Sultan den Säbel des Propheten um, die Staatsämter bezannen den Rückzug in der vorhergehenden Ordnung, und der Sultan selbst erschien zu Pferd in Selimi (Hofturban) mit brillantirten Reigerbüschen (Sorgutsch). Vor ihm die Stallmeister und der Oberstkämmerer zu Fuß von seinen Garden (Solak und Peik), und den Widschak-

dschi oder verdienten Sipahis umgeben, welche Geld unter das Volk warfen. So ging der Zug von dem Thore Adrianopels über den Marktplatz Karamans bey Sultan Bajaseds Moschee vorbei, durch die große Diwansstraße nach dem kaiserlichen Serai. Verdiente Silhdare trugen die Roßschweife, und Sipahis führten die Handpferde. In dem ersten Hofe des Serais standen rechts die Wesire, der Mufti, die Kadiaskere, die Defterdare, die Nischandschi, der Reis Efendi mit den Generalen der militärischen Corps; links die Uemas, Scheiche, Emire, Furiere, Truchsesse, Eschawschen und Herren des kaiserlichen Steigbügels, welche die Ankunft des Kaisers erwarteten, und dann nach Hause kehrten.

In Betreff des Thronbesteigungsgeschenktes, welches den Janitscharen, Dschebedschi, Topdschi, Sipahi und Silhdaren ausgezahlt wird, findet sich in dem Kanunname und den Registern des Ceremoniels folgendes eingetragen:

»Die Sipahi und Silhdare erhalten 1000 Aspern auf einmahl, und 5 Aspern Zulage, die Janitscharen 1 Asper Zulage, und 3000 Aspern Geschenk, die Dschebedschi, Topdschi und Top Arabadschi 1 Asper Zulage, und 1000 Aspern Geschenk. Außer diesen erhält kein anderes Corps, wie zum Beyspiel die vier Stotten der Kavallerie, die Bombardiers, Mineurs u. s. w. eine Zulage.«

So findet es sich in den Registern des Hauptrechnungs-Büreau und der kaiserlichen Buchhalterey ausführlich detaillirt.

VIII. Von dem Auszuge der kaiserlichen Roßscheife
(Schradshi Tugh).

Wenn der Sultan selbst ins Feld zieht, werden sechs Monate zuvor zwei Roßscheife an dem innersten Thore des Serais (dem Thore der Glückseligkeit) aufgesteckt. Zu dieser Feyerlichkeit werden die Großen des Hofes und des Staats, und die Herren des kaiserlichen Steigbügels vom Großwesir eingeladen, sich vor Sonnenaufgang im kaiserlichen Serai einzufinden.

Es erscheinen demnach die Wesire, der Mufti, die beyden Kadiaskere, die Desterdare, die Herren des kaiserlichen Steigbügels; die Wesire im Hofturban Selimi und Erkian Kürk (d. i. in Halbgalla, denn die ganze Galla ist Kalewi und Ust Kürk), der Mufti in Engelförmigem Turban (Urf) und weißem Erkian Kürk, die Kadiaskere, die Stadtrichter in Urf und langärmlichten Pelzen, der Desterdar und Mischandschi in Selimi und Erkian Kürk, die Kammerherren, die Herren der Jagd in Selimi und Erkian Kürk mit Diwansreitzzeug, und harren auf dem Coffa auf der innern Seite des Thores der Küche. Hierauf begiebt sich der Großwesir mit seinem feyerlichen Zuge, nämlich mit dem Reis Efendi und Eschausch Baschi, beyde in Selimi, Erkian Kürk und Diwansreitzzeug, mit den Eschauschen, alle mit dem hohen Ceremonien-Turban (Mudscheweise) angethan, er selbst in Selimi und Erkian Kürk von der Pforte, seinem Pallaste, in das Serai des Sultans, wo an dem innersten Thore des Serais Diwan gehalten wird. Der Mufti setzt sich an die Stelle nieder, wo sonst die Kämmerer stehen, nach ihm die Wesire, Kadiaskere, der Stadtrichter,

die Desterdare, der Nischandschi und Reis Efendi, die Herren des kaiserlichen Steigbügels und der kaiserlichen Jagd. Wenn der Aga der Janitscharen nicht die Würde eines Wesirs oder Pascha von drey Rosschweifen hat, sitzt er ober den Herren des kaiserlichen Steigbügels; und unter ihm der Reichspanierträger, auf der linken Seite der Nakibol-Eschraf (das Oberhaupt der Emire) die Generale der Kavallerie, der General des Munitionswesens. Nachdem Jedermann seinen Platz eingenommen, bethen die Gebethausrufer des Serais die Sura des Sieges, nach deren Beendigung die kaiserlichen Rosschweife aus dem kaiserlichen Audienzsaale herabgetragen, von der ganzen Versammlung nach altem Gebrauche mit Ehrfurcht übernommen, und an ihrem Orte aufgesteckt werden. Während dieser Ceremonie bethet der Mufti oder Nakibol-Eschraf, oder der Lehrer des Sultans (Chodschas), oder der Scheich des Serais. Wenn die kaiserlichen Rosschweife unter dieser Ceremonie aufgepflanzt worden, stecken auch die übrigen Großen, denen ihre Würde Rosschweife zu führen gestattet, einen in ihrem Hause auf.

Die Wesire, welche zu dieser Ceremonie sich ins Serai verfügen, nehmen weder ihre Garde zu Pferd (Deli und Obnullü), noch ihre Furiere und Truchfesse, sondern nur die Garde zu Fuß (Schatir und Lünekdchi) und ihren Ceremonienmeister (Selam Agassi) mit. Bey Aufsteckung der kaiserlichen Rosschweife werden Opferthiere geschlachtet, wie am Feste des Bairams nach altem in den Registern aufgezeichneten Gebrauche. Nach dieser göttesdienstlichen Ceremonie verfügen sich alle Großen des Hofes und des Reichs nach Hause.

IX. Von dem Aufzuge, wenn der Sultan ins Feld geht (Alai Safer).

Wey diesem großen feyerlichen Aufzuge tragen die Bestre den goldgestreiften Turban Kalewi, den Pelz Mowahadi mit rothen Spangen, Schalwar von rothem Sammt, und Köchergurt (Tirkesch). Die Pferde sind mit Diwansreitzzeug (Diwan Nachti) mit Kutas (künstlich geflochtenen Knoten von Seepferdhaaren) und Abaji (eine Art Schabrake von schwarzem Ziegenhaar) geschmückt. Wenn der Sultan den Panzer anlegt, legen denselben auch die Bestre an. Der Mufti erscheint in Urf, weißem Erkian Kürk, und Weinkleidern von Sof (feinem Wollenzeuge) und einer verbrämten Schabrake (Sadschakli Abaji). Die Mischandschi und Desterbare, wenn sie keine Bestre sind, in Selimi und Erkian Kürk, mit Waffen und Reitzzeug wie die Bestre. Die Radiastere reiten auf verbrämten Schabraken, mit Schalwaren (Zagpades Schariri) und Säbeln, der von Numili trägt ein Oberkleid mit einem langen Kragen, in der Form eines Pelzes (Kapanidscha) mit langen Ärmeln. Der Aga der Janitscharen und die anderen Herren des kaiserlichen Steigbügels, und der Dschebedschi Baschi tragen Selimi, einen kurzen Pelz (Nimten) ganz von Goldstoff (Serasser) und sammtene Hosen; Waffen und Reitzzeug wie die Bestre.

Von den Herren des kaiserlichen Diwans trägt bey dieser Gelegenheit bloß der Reis Efendi das Selimi (Hofurban) die anderen alle das Mudschewese (Staaturban). Die Muteferrika einfach atlassene Ceremonienpelze und Mudschewese, die Truchsesse Cere-

monienpelze ganz von Goldstoff und Mudschewese; Hosen und Reitzeug wie die Vorigen. Die Kammerherren halbe Pelze aus Goldstoff (Serasser Minteni) und Hofturbane (Selimi).

Auf der inneren Seite des kaiserlichen Rosschweifes sind die Wesire, der Mufti, die Radiaskere, die Desterdare, Nischandschi und der Reis Efendi; auf der äußern der Oberstruchseß, die Herren des kaiserlichen Divans, die Furiere, Truchsesse und Kammerer.

Wenn ein Prinz mitreitet, so zieht er unmittelbar vor dem Kaiser in Mitte der Garden (Solaß und Peiß) gleich hinter dem Kleide des Propheten her. In andern Aufzügen tragen der Großwesir Kalewi und Erkian Ferradschessi (weltes Oberkleid ohne Pelzausschlag), die Ulemas das Urf und Ferradsche, die Desterdare, wann sie keine Wesire sind, wie die Herren des kaiserlichen Steigbügels, das Selimi und Ferradsche, der Reis Efendi Selimi, alle andere Herren des Divans aber Mudschewese. Wenn die Statthalter oder Bege sich zur Begrüßung anordnen, stehen die von Anatoli immer rechts, und der von Rumili immer links, weil nach der Etikette Anatoli (als das Vaterland der osmanischen Dynastie) stets den Rang vor Rumili hat. Jeder Statthalter ist von seinem Gefolge umgeben. Manchmal geschieht es, daß ein Beglerbeg mit zwey Rosschweiften vor einem Pascha (Statthalter) mit drey Rosschweiften steht; dieß hat seinen Grund in dem Vorrang der Statthalterschaft selbst, welche allen andern im Range vorgeht, wie es in dem Kanun der Rangordnung umständlich auseinander gesetzt ist.

Von den Scherifen, Scheichen und Ulemas geht

der Nakibol-Eschraf allein in der Nähe der heiligen Fahne, die übrigen auf der Außenseite des kaiserlichen Rossschweifes. Sobald der Sultan sich in sein Zelt begeben, so gehen die Wesire und Ulemas vor dem Großwesir her bis in sein Zelt, wo sie ihm einen glücklichen Feldzug anwünschen. Die Ulemas und Scheiche bleiben im Hauptzelt (Basch Eschadir, Vorzelt); der Mufti, die Kadiaskere, der Nischandschi und die Desterbare im Escherke (inneren Zelt), wo sie mit Kaffee und Rauchwerk bewirthet werden. Dieselbe Ceremonie hat bey dem Rückzug aus dem Felde Statt. Auf dem Marsche wird die heilige Fahne vor dem Zelte des Großwesirs aufgesteckt. So oft der Sultan sich in sein Zelt zurückgezogen, und der Großwesir sich in das seinige begibt, will es der Kanun, daß die Wesire sich zur Begrüßung des Großwesirs anstellen. Wenn im Felde Diwan gehalten wird, erscheinen die Wesire in Halbgalla, d. i. in Selimi (Hofturban) und Erkian Kürk (Herrenpelz), die Furlere und Truchsesse in ihrem täglichen Kopfbunde; die Kadiaskere in Urf und Erkian Ferradschessi; der Desterdar, Nischandschi und Reis Efendi, der Eschausch Baschi und die übrigen Herren des kaiserlichen Steigbügels wie die Wesire; die anderen, welche den Ceremonienturban (Mudscheweße) zu tragen berechtigt sind, in demselben. Wenn in dem Felde die Besoldungen ausgezahlt werden, wird nahe an dem kaiserlichen Zelt ein Diwanzelt (Diwan Escherkessi) errichtet, worin der Diwan gehalten wird, nach den Regeln des kaiserlichen Diwans im Serai.

Die Rangordnung der Statthalter des osmanischen Reichs ist folgende:

1) Rumili, 2) Anatoli, 3) Karaman, 4) Silistra,

5) Siwas, 6) Trapezunt, 7) Bosnien, 8) Kassa, 9) Adna, 10) Diarbekr, 11) Meraasch, 12) Mosul, 13) Koba, 14) Haleb, 15) Damaskus, 16) Tripolis in Syrien, 17) Aegypten, 18) Bagdad, 19) Erserum, 20) Habesch, 21) Basra, 22) Algier, 23) Wan, 24) Tripolis in der Barbarey, 25) Schehrsol, 26) Cypern, 27) Tunis, 28) Karß, 29) Eschalbir, 30) Kandien. In dieser Folge sind die europäischen und asiatischen Statthalterschaften durcheinander geworfen. Wenn sich aber die Statthalter, um den Sultan zu grüßen, in Reihen stellen, so trennen sie sich, so, daß die asiatischen rechts und die europäischen links stehen, nach der oben angegebenen Rangordnung, wo dann manchemahl ein Pascha von drey Rosschweifen unter einem Beglerbeg von zweyen zu stehen kömmt, bloß wegen der Lage der Statthalterschaften. Die Wesire, mit Kalewi und Nowahadi angethan, empfangen den kaiserlichen Gruß, den die Tschauße des kaiserlichen Diwans mit lautem Zuruf (Allesi) erwiedern. Die Beglerbege empfangen den kaiserlichen Gruß mit Selimi und Erkian Ferradsche; derselbe wird mit keinem Glückwünschungszuruf wiedergegeben. Die Sandscha-bege stehen jeder bey seinem Beglerbeg mit ihrem ganzen Gefolge, an das sich hernach die Alaibege anschließen, die auch den kaiserlichen Gruß empfangen, aber nicht erwiedern dürfen.

Der Kanun des Marsches und Einzuges der Armee in Feindesland (Darol-Harb) ist folgender: Drey bis vier Stunden vor der Armee zieht der Escharchadschi Pascha, oder Commandant der Streifparteyen, welche voraus das Land rekognosciren. Hinter ihm die Corps der Janitscharen, Dschebedschi, Top-

dschi, Top Arabadschi; hierauf die Kanonen, die Bostandschi und die Desterdare, die Roßschweife und der Reis Efendi, die Sipahis, und der Kaiser von den Silihdaren umgeben, welche inuner um die mit Ochsen bespannten Wägen, die gleichsam eine Wagenburg um die Person des Kaisers machen, reiten. Die andere Kavallerie (die vier Rotten nämlich) außer denselben. Unmittelbar hinter den Roßschweifern wird die heilige Fahne getragen, hinter welcher die Radiaskere und der Makibol-Eschraf, dann der Mufti und Großwesir folgen. Dann der Oberstkämmerer und Oberststallmeister, hierauf der Sultan im Kreise seiner Hofbedienten. Hinter ihm die kaiserliche Kapelle; die Beglerbege von Anatoli mit ihren Sandschakbegen, Saims und Timarioten formiren den rechten, die von Kumili den linken Flügel des Heeres. Rechts von den Kanonen marschiren zwey Hundert Baltadschi des alten Serais, links Tausend Baltadschi des neuen Serais von Konstantinopel, und fünf Hundert des Serais von Adrianopel. Diesen Kanun setzte Sultan Mustafa der II. im Jahr 1107 (1695) ein. Rechts vom kaiserlichen Roßschweif reitet der Desterdar, und links der Reis Efendi, der erste von den zu seinem Geleite bestimmten belehnten Muteferrika und Herren der Kammer, der zweyte von seinen belehnten Schreibern und Eschauschen des Diwans umgeben. Außerhalb des kaiserlichen Roßschweifes, die Vorsteher der Kapidschi und Silihdare; unmittelbar vor den Kanonen, der Kiaja des Großwesirs mit dem Gefolge desselben. Die vier Rotten der Kavallerie sind eigentlich zur Huth des kaiserlichen Schazes (wie die Sipahi und Silihdare zur Huth der heiligen Fahne) bestimmt, und umgeben die kaiserliche Kasse. Ein

Oberster der Janitscharen begleitet dieselbe unter dem Titel *Chasine Agassi*. Gleichfalls ist ein Oberster über die Löwen-Menagerie des Sultans, über die kaiserliche Küche und den kaiserlichen Keller gesetzt. Den Beschluß des Heeres macht der *Dümbâr*, ein zur Deckung des Rückens beordeter Pascha, wie der *Escharchadschi Pascha* den Vortrab befehliget. Außer diesen beyden Paschas gibt es noch einen *Konafdschi Pascha*, oder Pascha Generalquartiermeister, welcher immer der Statthalter von *Eschermen* ist. Zwey Kammerherren werden zu *Kuridschi* (Waldübergehern) und zwey andere zu *Bosidschi* ernannt. Der Pascha Generalquartiermeister zieht vor den Roßschweifen und hinter den Kanonen her. Die Roßschweife ziehen alle mitsammen auf einem Haufen, gleichsam zum Geleite der Roßschweife des Kaisers. Zur Essenszeit begibt sich der Sultan in das Zelt des Großwesirs, vor dem die heilige Fahne aufgepflanzt wird, und kehrt nach dem Essen in das kaiserliche Zelt zurück, in Begleitung der Generale, der *Sipahi* und der *Silihdare*, der Gardekapitäne, den Stallmeister, des Oberstkämmerers, welche zu Fuß vor ihm hergehen.

X. Von dem Auszuge der kaiserlichen Pferde (*Ichradfschi Erkiani Istabli humajun*).

Mit dem Tage *Chisr*, welcher mit dem Georgiustage nach dem griechischen Kalender zusammenfällt, und für den eigentlichen Frühlingsanfang gilt, werden die Pferde des kaiserlichen Stalles mit einer besonderen Feyerlichkeit auf die Wiesen geführt, um durch einen ganzen Monath der grünen Fütterung zu genießen. So wenig auch diese Fütterungsweise, welche den

Pferden, so die ganze Zeit über weder Haber noch Gerste bekommen, nur den Durchfall verursacht, der beständigen Stallfütterung vorzuziehen ist, so ist doch das in dieser Hinsicht im ganzen Orient herrschende Vorurtheil unbefiegbar, und man würde sich eine unverzeihliche Vernachlässigung Schuld geben, wenn man nicht die Pferde ins Grüne triebe. Zu diesem Austriebe sind die Bewohner gewisser Dörfer der Bulgarey bestimmt, welche einige Wochen vorher nach Konstantinopel kommen, und in der Stadt und den Vorstädten mit eigenen Schalmeyen und Tänzen herumziehen, und sich auf diese Weise einiges Geld sammeln. Der Aufzug selbst geht nur das Stallpersonale an, das bey dieser Gelegenheit in seinem vollen Staate erscheint.

XI. Von den Zulpen- und Halwa-Festen (Medsch-lissi Halwa u Pale).

Die Morgenländer haben keine eigentlichen Schauspiele und Volksfeste in unserem Sinne, und auch die Hoffeste, welche bloß im Inneren des Harems Statt haben, sind sehr beschränkt. Zweyer derselben erwähnen jedoch die osmanischen Geschichtschreiber zu wiederholtenmahlen, nämlich der Halwa-Gesellschaften im Winter, und der Gartenbeleuchtungen im Sommer. Bey dem ersten wird Zuckerwerk von allen Gattungen herumgereicht *), und der Abend durch gaditanische Tänze und chinesische Schattenspiele verkürzt. Die zweyten, die heute ganz aus der Mode gekommen, hatten vorzüglich

*) Der Frühling hat Silberbäche,
Der Winter hat Halwagesprache.

zuglich in den Gärten des Serais Statt, zur Zeit, wo die Tulpen in vollem Flore standen. Die Beete wurden nämlich mit gefärbten Lampen erleuchtet, so, daß der Schimmer der Lampen und der Glanz der Tulpen vielfärbig durcheinander strahlten, und eine magische Beleuchtung über die von Gesängen und Instrumenten wiederhallenden Gärten ergoß.

XII. Von den Gelagen der Wesire (Siafeti Wesir).

Solche Festgelage gibt dem Großherrn nur der Großwesir, welcher sich diese höchste Gnade durch einen besonderen Vortrag erbittet, und diese Ehre jedesmal mit prächtigen Geschenken theuer bezahlt. Die Großbothschafter fremder Mächte, sowohl asiatischer als europäischer, werden von dem Wesire, Mufti, Defterdar, Reis Efendi in ihren Landhäusern und Gärten bewirthet, wobey Sänger und Tänzer alle ihre Künste aufbiehen, den Fremden einen vortheilhaften-Begriff von ihrer Kunst bezubringen.

Die feyerlichen Audienzen dieser Gesandten bey dem Großherrn sowohl, als bey dem Großwesir an den Diwanstagen, und die Anordnung des Divans selbst, sind nicht minder wichtige Titel des Ceremoniels, die aber wegen der vielfach damit verflochtenen Staatsämter, mit denen erst der zweyte Theil näher bekannt macht, besser am Ende desselben seine Stelle finden werden.

So sind wir denn in diesem Theile der Staatsverfassung von den Grundfesten des Staatsgebäudes, der
I. Band.

Finanz- und Militär-Einrichtung bis zu dem Giebel desselben, dem Glanze und der äußern Würde des Thrones aufgestiegen, in welchem sich alle Strahlen der Constitutionen des Reichs, wie in einem Brennpunkte vereinigen, und dann wieder durch das Medium der untergetheilten Staatsgewalten in verschiedenen Richtungen auslaufen. Diese wirksamen Ausstrahlungen der höchsten Macht angewendet auf die Ordnung und Schlichtung der Geschäfte, auf die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, auf die Pflege der Gerechtigkeit und des Gottesdienstes formen das helle Bild der osmanischen Staatsverwaltung. Die geheiligte Person des Monarchen, den der Schein des durch Grundgesetze geregelten Staats-Ceremoniels umgibt, und der hier als der Schlußstein am Ende der Staatsverfassung erscheint, wird im zweiten Theile als der erste Grundstein erscheinen, auf dem der hohe Thron der osmanischen Staatsverwaltung beruht.

Organische Einheit, wodurch alle Theile des Staatskörpers zu Einem Ganzen verbunden, von Einem Geiste beseelt, von Einer Kraft belebt, zu Einem Ziele hinstrebend, thätig und wirksam zum gemeinen Besten in einandergreifen, wodurch in dem Staate das Bild patriarchalischer Familieneinheit im Großen ausgeführt wird, ist das Ideal orientalischer Staatsverfassungen, die nur dann den Namen von Despotien verdienen, wenn der Wille des Herrschers keinem Gesetze untergeordnet, und keinen Zaum als Furcht oder Ohnmacht anerkennend als eine Geißel daherkommt, die der Herr in seinem Grimme über die Völker geschwungen.

MS
69

